Princeton University Library
32101 046837462

# Die Preußischen direkten Steuern.

Erster Theil,
oder:
Historische Darstellung
der
Grundsteuer-Verfassungen
in
den Preußischen Staaten.

Ein Versuch
von
F. G. Schimmelfennig.

Auf Kosten des Verfassers.

Berlin, 1831.
In Kommission bei W. Logier.

T3979
S35
V.1

8/22

ANTIQUARIAT
STUTTGART

Library of

Princeton University.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# Die Preußischen direkten Steuern.

Erster Theil,
betreffend
die Grundsteuer.

Von
F. G. Schimmelfennig.

Berlin, 1831.
In Kommission bei W. Logier.

Digitized by Google

# Historische Darstellung

der

# Grundsteuer-Verfassungen

in

den Preußischen Staaten.

---

Ein Versuch

von

F. G. Schimmelfennig.

---

Berlin, 1831.

In Kommission bei W. Logier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Seiner

Königlichen Hoheit

dem

Kronprinzen

Friedrich Wilhelm von Preußen

mit Höchstdessen Genehmigung

in tiefster Ehrfurcht und ganz unterthänigst gewidmet

vom

Verfasser.

(RECAP)

HJ3979
S35

498795

Digitized by Google

# Vorwort.

Dem Unternehmen, die Grundsteuer-Verfassungen des Preußischen Staates darzustellen, dürfte eine Gemeinnützlichkeit einzuräumen sein, indem darin ein das Interesse jedes Grundeigenthümers berührender Gegenstand behandelt, und Gelegenheit gegeben wird, von den Einzelnheiten und Eigenthümlichkeiten jeder Verfassung Kenntniß zu nehmen.

Es war allerdings schon bisher möglich, über das Grundsteuerwesen aus den Gesetzen und Verordnungen selbst und aus den darüber

zerstreut in ältern Werken vorkommenden Nachrichten eine nähere Kenntniß zu erlangen, denn darnach ist die Darstellung ausgearbeitet; allein dessen ungeachtet wird diese Arbeit nicht zu den überflüssigen gezählt werden können, da sie die Schwierigkeit, aus einer Menge von Gesetzen u. s. w. oder in Entbehrung derselben sich über die Grundsätze der Veranlagung und Verwaltung zu unterrichten, beseitigt und überhaupt einen allgemeinen Ueberblick von den Grundsteuer-Einrichtungen durch den ganzen Staat und in den einzelnen Provinzen gewährt, welcher bis dahin fehlte.

Diesem Mangel wird durch das gegenwärtige Werk abgeholfen, das in dem Bewußtsein, für die Vollständigkeit alle Mühe aufgewendet zu haben, dennoch mit dem Wunsche großer Nachsicht bei Beurtheilung dieses Versuches, der Oeffentlichkeit übergeben wird.

Weit entfernt von dem Glauben, daß hiermit der Gegenstand erschöpft worden, wird der Verfasser sich der weitern Forschung unterziehen. Derselbe erlaubt sich den Wunsch auszusprechen, daß es ihm gelingen möge, einige Theilnahme für diesen Zweig der Steuer-Gesetzgebung anzuregen, damit die Angaben in dem vorliegenden Werke geprüft, besonders aber die Gesetze und Einrichtungen für einzelne Abgaben, welche als unbekannt angegeben, erforscht werden. Alle Mittheilungen hierüber werden mit Dank aufgenommen, und bekannt gemacht werden; zu welchem Behuf und als Fortsetzung der Gesetzsammlung für die direkten Steuern nach dem Vorrath des Materials in Zeitabschnitten Nachträge zu liefern beabsichtigt wird.

Dieſer Darſtellung der Grundſteuer-Verfaſſungen ſchließt ſich die

Sammlung der Geſetze und Verordnungen wegen der Klaſſen- und Gewerbe-Steuern (2te Ausgabe)

als zweiter Theil an; und beide Werke ſind durch den gemeinſamen Titel:

Die Preußiſchen direkten Steuern, zu einem Ganzen verbunden.

Berlin, den 27. December 1830.

F. G. Schimmelfennig.

# Quellen- und Literatur-Notiz.

Die für das vorliegende Werk benutzten Quellen sind die wegen der Grundsteuer ergangenen Gesetze und Verordnungen selbst, theils in offizieller Kundmachung durch die Preußische, Französische, Bergische, Westphälische, Sächsische, Hessische, Nassausche, Warschausche ꝛc. Gesetzsammlung; theils in Privat-Sammlungen enthalten, als: von Grube für das Königreich Preußen, Laube für Posen, Korn für Schlesien, Quickmann für Alt-Pommern, Dähnert und v. Klinkowström für Neu-Vorpommern und Rügen, Mylius und Wöhner für die Mark Brandenburg, Klewitz für das Herzogthum Magdeburg, Strohmeyer für das Königreich Westphalen, Dülaurens für die vormals französischen Landestheile, und Mehrere. Auch die Amtsblätter der Regierungen und die im Druck herausgegebenen Landtags-Verhandlungen der Provinzialstände sind benutzt worden.

Von den literarischen Hülfsmitteln sind vorzüglich zu nennen:

M. F. G. Leonhardi's Erdbeschreibung der Preußischen Monarchie. 7 Bde. Halle 1791 — 99.

Desselben Erdbeschreibung der Kurfürstlich- und Herzoglich-Sächsischen Lande. Leipzig, 1790.

F. L. Brunn's Deutschland ꝛc. wie es war, bis zum Reichs-Deputations-Rezeß 1803. und wie es gegenwärtig nach den neuesten Bestimmungen ist. 3 Thle. Berlin, 1819.

Hoffmann's (Wirklichen Geheimen Ober Regierungsraths und Direktors des statistischen Büreau) Beiträge zur Statistik des Preußischen Staats. Berlin, 1821.

Die topographisch-statistischen Uebersichten und Beschreibungen der einzelnen Regierungsbezirke des Preußischen Staats.

A. W. Müller's Versuch einer Territorial-Geschichte des Preußischen Staats ꝛc. Hamm und Münster, 1822.

Das erläuterte Preußen ꝛc. 4 Thle. Königsberg, 1724.

Hagen's Beiträge zur Kunde Preußens. Königsberg, 1817 u. f.

Dr. Gottfr. Lengnich's Geschichte der Lande Preußen polnischen Antheils seit dem Jahre 1606 bis auf das Ableben Sigismunds III. 9 Thle. Danzig 1727.

G. H. Borowsky's Abriß des praktischen Kameral- und Finanz-Wesens ꝛc. in den Königlich Preußischen Staaten. 2 Bde. Berlin, 1805.

Dr. J. P. Harl's Vollständiges theoretisch-praktisches Handbuch der gesammten Steuer-Regulirung oder der allgemeinen und besondern Steuer-Wissenschaft. 2 Bde. Erlangen. ohne Druckjahr.

J. Beckmann's Sammlung auserlesener Landesgesetze, welche das Polizei- und Kameral-Wesen zum Gegenstande haben. 9 Thle. Frankfurt bis 1792. Fortsetzung von Bergius Sammlung.

T. H. Gadebusch Schwedisch-Pommersche Staatskunde. 2 Thle. Greifswalde, 1786 und 88. Als Supplement,

v. Pachelbels Beiträge zur Schwedisch-Pommerschen Staatskunde. Berlin, 1802.

Zimmermann's Steuer-Verfassung in Schlesien. Breslau, 1799 und die andern Schriften desselben.

C. G. v. Thile's Nachricht über die Kurmärksche Kontributions- und Schoß-Einrichtung. 1768.

Wöhner's Kurmärksche Steuer-Verfassung des platten Landes. 3 Thle. Berlin, 1804.

Klewitz, Steuer-Verfassung im Herzogthum Magdeburg. Posen, 1795.

Allgemeine Steuer-Verfassung in der Preußischen Monarchie, und besondere Grundsteuer-Verfassung in der Preuß. Provinz Sachsen. Magdeburg, 1828.

K. Chr. Eigenbrodt's Handbuch der Großherzoglich-Hessischen Verordnungen, bes. dess. 2ter Band. Darmstadt, 1817.

Manuel des Contribuables etc. Par. J. J. Dulaurens. Paris, An IX, X, XI.

Belmondi, Code des Contributions. 3 Tom. Paris 1818.

K. Thum's System der direkten Steuern in Frankreich. Maynz, 1819.

Benzenberg, über das Kataster. 2 Thle. Bonn, 1818.

Friedr. v. Raumer's Brittisches Besteuerungs-System ꝛc. Berlin, 1810.

v. Köln's historisches Archiv der Preußischen Provinzial-Verfassungen. Berlin, 1819 u. f.

J. D. F. Rumpf's Gesetze wegen Anordnung der Provinzial-Stände in der Preuß. Monarchie. Berlin, 1825. Erste Folge, 1826, zweite Folge 1828, dritte Folge 1828, vierte Folge 1828, fünfte Folge 1830.

# Einleitung
## und allgemeine Uebersicht von der Steuer-Gesetzgebung und dem Grundsteuerwesen.

Nach dem, von des Königs Majestät unterm 21. Februar 1829 vollzogenen, in Folge allerhöchsten Befehls publizirten Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1829 gewährt die Grundsteuer eine Einnahme von

9,657,000 Thalern;

also beinahe den fünften Theil der gesammten Staats-Einnahme, woraus hervorgehet, daß die Grundsteuer im Staatshaushalte eine bedeutende Stelle einnimt.

In den Erläuterungen zu dem erwähnten Etat wird von dem Finanz-Ministerio Folgendes bemerkt:

„a. Bei der Grundsteuer ergiebt sich gegen die entsprechende Position des Etats pro 1821 ein Mehr von „331,000 Thlr. Davon rühren jedoch 190,000 Thlr. aus „den Zulagssteuern für Erhaltung der Bezirksstraßen in den „westlichen Provinzen her, welche Summe im Etat für „1821 sowohl bei der Einnahme, als Ausgabe vorweg abgesetzt war, jetzt aber hier in Einnahme und beim Etat „des Ministerii des Innern wieder in Ausgabe kommt. „Weitere Erhöhungen des Ueberschusses rühren theils „aus wirklichen Ersparnissen an den Verwaltungskosten, theils aus Uebertragungen mehrerer damals „vom Ertrage der Grundsteuer abgerechneten Renten und „Entschädigungen auf den Titel 4. der Ausgabe her, und

„einen fernern Zugang gewährt die von veräußerten Do„mänen (so weit letztere bis dahin steuerfrei waren) auf„kommende Steuer. Eine Veränderung in den Grundsätzen, „nach denen die Erhebung dieser Steuer erfolgt, hat nicht „Statt gefunden und auch das in den beiden westlichen „Provinzen rasch vorschreitende Kataster-Werk *) bezweckt „nur eine richtigere Vertheilung der Steuer im Einzelnen, „nicht aber eine Veränderung der feststehenden Prinzipal„Kontingente." (Siehe hierüber das Nähere S. 407 u. f.).

Mehrere Abhandlungen über die Steuern nach ihrem Betrage im Jahre 1818, welche die Staatszeitung (Jahrgang 1819. Stück 36 u. f.) aus offiziellen Quellen geliefert hat, gestatten eine fernere Vergleichung des Grundsteuer-Einkommens pro 1829 mit dem des Jahres 1818, und es ergiebt sich hieraus für das Jahr 1829 ein Weniger von 864,131 Thlr.; denn im Jahre 1818 zahlten die Provinzen

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Ostpreußen, Grundsteuer | 507,470 | Thlr. | 17 | gGr. | 2 | Pf. |
| Servis der Städte | 104,004 | = | — | = | — | = |
| Westpreußen, Grundsteuer | 271,692 | = | 1 | = | 9 | = |
| Latus | 883,166 | Thlr. | 18 | gGr. | 11 | Pf. |

*) Anm. Das Wort: Kataster, ist römischen Ursprungs und hat die damalige Bedeutung noch gegenwärtig. Im römischen Staate wurde zur Zeit der Geburt Christi ein allgemeiner Census gehalten, um eine geregelte Steuer-Verfassung einzuführen; was indessen viele Zeit erforderte. Erst von der Mitte des zweiten Jahrhunderts unter Antonin ist in den Provinzen (Italien war stets steuerfrei) ein gleiches Steuersystem in Anwendung; die Zehnten hörten auf und allgemein trat die Geldsteuer ein. Ihr Prinzip war, daß alles Land katastrirt und steuerbar wird; also Grundsteuer. Es wurde ein Simplum gezahlt, und Caput hieß ein Komplex von Land, wovon ein Simplum gezahlt werden mußte. Man zählte daher nach Capita. Jährlich wurde in Rom die Gesammtsteuer bestimmt und nach Provinzen vertheilt. Grundsteuer heißt daher auch Capitatio. Die Steuer-Register nannte man Capitastra, zusammengezogen Catastra.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Transport | 883,166 | Thlr. | 18 | gGr. | 11 | Pf. |
| Servis = = = | 79,660 | Thlr. | — | gGr. | — | Pf. |
| Posen, Grundsteuer = | 467,841 | = | 23 | = | 1 | = |
| in den drei Provinzen, Mennoniten und Juden für die Befreiung vom Kriegsdienste = = = | 21,944 | = | 19 | = | 5 | = |
| Schlesien, Pommern, Brandenburg und Sachsen, Grundsteuer | 4,476,797 | = | 13 | = | 1 | = |
| Quatembersteuer im Herzogthum Sachsen | 281,413 | = | 2 | = | 1 | = |
| Servis der altländischen Städte, = | 540,763 | = | — | = | — | = |
| Westphalen, Grundsteuer nebst Zusatz-Centimen = = | 1,295,092 | = | 18 | = | 11 | = |
| Kavalleriegeld im Mindenschen = = | 46,685 | = | 7 | = | 6 | = |
| Nebenabgaben im Arnsbergschen = = | 1,489 | = | 11 | = | 3 | = |
| Rheinprovinz, Grundsteuer = = = | 1,731,932 | = | 5 | = | 8 | = |
| Zusatz-Centimen = | 692,496 | = | 9 | = | 4 | = |
| Haussteuer (im Koblenzer Bezirk, rechten Rheinufers) = | 1,848 | = | — | = | — | = |
| überhaupt | 10,521,131 | Thlr. | 9 | gGr. | 3 | Pf. |

Die Ursache dieser bedeutenden Verminderung kann nur in der Gesetzgebung des Jahres 1820 beruhen, wie aus der nähern Angabe derselben hervorgehen wird.

Die erst seit den letzten Dezennien allgemein gewordene Benennung: Grundsteuer, begreift sämmtliche Realabgaben, welche in Preußen Schoß, in Westpreußen, Schlesien,

Pommern, den Marken ꝛc. Kontribution genannt wurden, zum Theil aus der Veranlassung ihrer Einführung die Benennung behielten, z. B. Lehn- oder Ritterpferdegelder, Kavalleriegelder, Justiz-Salariengelder ꝛc. Auch diejenigen Abgaben, welche die Mennoniten in Ost- und Westpreußen, und die Juden in der Provinz Posen für die Befreiung vom Kriegsdienste, oder in einzelnen Distrikten als Schutzgeld entrichten, kommen hier in Betracht.

Alle diese Abgaben haben ihren Ursprung aus sehr verschiedenen Zeitaltern.

Im alten Lande erleiden die Steuer-Einrichtungen in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts unter dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm bedeutende Reformen. In den Städten wurden Akzise- und Konsumtionssteuern eingeführt, dagegen die gewöhnlichen Landes-Abgaben erlassen und aus den Akzise-Revenüen in so weit übertragen, als die Landstände ein gewisses Steuer-Kontingent für die Staatskasse verwilligt und zu vertreten hatten. Die Abgaben des platten Landes, deren Veranlagung und Erhebung bis dahin lediglich den Land- und Kreis-Ständen überlassen war, wurden unter die genauere Aufsicht der Staatsbehörden gezogen; in Preußen, Pommern, den Marken, im Magdeburgschen u. s. w. auf Befehl des Landesherrn und durch landesherrliche Kommissarien zum Theil neu veranlagt, oder die Kataster in Ordnung gebracht.

Die Regenten des 18ten Jahrhunderts erachteten durchgreifendere Maaßregeln für nöthig und so wie das Ständewesen damaliger Form, den Ansprüchen der Zeit nicht mehr genügend, nach und nach in Verfall gerathen, entwickelte sich das monarchische Prinzip vollständiger. Wer die Macht haben sollte, mußte auch über die Mittel dazu frei gebieten können, und nicht durch Zwischen-Instanzen, als Landstände und nach diesen, durch Kreisstände gehemmt werden, die Leistungen der Unterthanen zur rechten Zeit und am rechten Orte erlangen zu können. Zum Kriegsdienste aufzufordern,

war zu allen Zeiten ein alleiniges Recht des Regenten; als die Heeresfolge nicht mehr die Pflicht eines Standes war, vielmehr allgemein und stehend wurde, mußte der Staat Sold und Verpflegung gewähren, und da dies regelmäßig geschehen mußte, war die unmittelbare Erhebung der Steuern ein nicht abzuweisendes Erforderniß.

König Friedrich Wilhelm der Erste hat, so wie überall, auch in der Steuer-Verwaltung seinen großen Geist des Ordnens und Schaffens kund gegeben. Im Königreich Preußen wurde das Schoßwesen in den Jahren 1714 bis 1719 neu gebildet, und die schon seit Herzog Albrecht bestehende allgemeine Steuerpflicht aufrecht erhalten, obwohl einzelne Nebenabgaben meistens in Stelle von Naturaldiensten nach den verpflichteten Ständen geschieden blieben. In Pommern geschah ein Gleiches. Hinterpommern wurde neu klassifizirt und schon 1720 war das in noch nicht drei Jahren zu Stande gebrachte Werk in allgemeiner Anwendung. In Vorpommern fand man bei der Besitznahme ein Kataster vor, welches nach nochmaliger Prüfung eingeführt wurde. In den Marken war die Reform nicht so allgemein; doch ist die Neumark in derselben Weise als Hinterpommern in den Jahren 1717 bis 1719 neu klassifizirt worden. Einzelne Kreise der Kurmark erhielten auch neue Kataster; es war hier schon vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm die Ordnung meist hergestellt worden. Das Kontributionswesen des Herzogthums Magdeburg wurde seit dem Jahre 1717 ebenfalls regulirt.

Außer diesen, die einzelnen Theile des Staats einzeln betreffenden Reformen ist unter diesem Regenten auch allgemein der ausschließliche Kriegsdienst des Adels auf eigene Kosten, und die Verquartierung und Verpflegung der Kavallerie von den Kontribuablen des platten Landes aufgehoben; es traten Geldabgaben an die Stelle der gedachten Natural-Dienste und Leistungen.

Friedrich der Zweite gab seinen Länder-Erwerbungen neue Institutionen; auch das Grundsteuerwesen wurde neu eingerichtet, in Schlesien in den Jahren 1742 bis 1748 (für

die Grafschaft Glatz definitiv erst im Jahre 1780) und in Westpreußen 1772 und 1773. Im alten Lande wurden, nachdem die Steuerverwilligung der Landstände längst außer Gebrauch gekommen, die damaligen Kreis-Kontingente fixirt und die Kreisstände in ihren Befugnissen auf die Steuer-Anlage und Rechnungs-Abnahme beschränkt. Ueberall aber wurde das Kassen- und Rechnungswesen durch Etats und bestimmte Vorschriften geordnet.

In den Erwerbungen von Polen unter der Regierung Friedrich Wilhelms des Zweiten, oder im vormaligen Südpreußen und Neuostpreußen sind die Realabgaben in ihrer Anlage beibehalten; einzelne indessen aufgehoben, andere dagegen in ihrem Betrage erhöhet worden.

Des jetzt regierenden Königs Majestät Steuer-Gesetzgebung beginnt im Jahre 1810, als nach einem größern Zeitraum der Stätigkeit und des Festhaltens an ältern Einrichtungen und Formen, die Staats-Verwaltung beim Andrange der Forderungen von Außen und im Innern neue Einnahme-Quellen aufzusuchen und die Kräfte und den Patriotismus der Unterthanen außergewöhnlich in Anspruch zu nehmen sich genöthigt sah, um den Staats-Kredit empor zu heben, und um die Verpflichtungen des Staats gegen seine Gläubiger und gegen den Kaiser der Franzosen in Entrichtung einer Kriegs-Kontribution von 120 Millionen Franken zu erfüllen.

Das Königliche Edikt über die Finanzen des Staats, vom 27 Oktbr. 1810 enthält im Allgemeinen die Angaben des Staatsbedarfs und den Plan, wie dieser herbeigeschafft werden soll. Mehrere spezielle Gesetze wurden darin angekündigt und folgten demselben.

Des Königs Majestät verheißen in dem erwähnten Edikt, den Druck der verordneten neuen Auflagen dadurch auszugleichen, daß mittelst einer gänzlichen Reform des Abgaben-Systems alle nach gleichen Grundsätzen für die ganze Monarchie von Jedermann getragen werden sollen. Zur Bestimmung

der Grundsteuer sollte ein neues Kataster angelegt werden. Es war dabei keinesweges die Absicht auf eine Vermehrung der bisher aufgekommenen gerichtet, sondern nur auf eine gleiche und verhältnißmäßige Vertheilung auf alle Grundsteuerpflichtige. Jedoch sollten alle Exemtionen wegfallen, und alle bisher von der Grundsteuer befreit gebliebene Grundstücke, selbst die Königlichen Domänen damit belegt werden. Der fernere hierauf bezügliche Inhalt des Edikts ist wörtlich:

„Wir hoffen, daß diejenigen, auf welche diese Maaß„regel Anwendung findet, sich damit beruhigen werden, daß „künftig der Vorwurf sie nicht weiter treffen kann, daß sie sich „auf Kosten ihrer Mitunterthanen öffentlichen Lasten entziehen, „so wie mit den Betrachtungen: daß die von ihnen künftig „zu entrichtenden Grundsteuern dem Aufwande nicht gleich „kommen, den sie haben würden, wenn man die ursprünglichen „auf ihren Gütern haftenden Ritterdienst-Verpflichtungen von „ihnen forderte, für welche die bisherigen ganz unverhältniß„mäßigen Abgaben gegen die Grundsteuer wegfallen; wie auch, „daß freie Benutzung des Grundeigenthums, völlige Gewerbe„freiheit und Befreiung von andern Lasten, die sonst noth„wendig gewesen seyn würden, stattfinden sollen: endlich daß „die Grundsteuer schon in einem großen Theile Unsrer Mo„narchie von den Gutsbesitzern wirklich getragen wird."

Zugleich wurden die nur auf den alt-kontribuablen Grundstücken haftenden Leistungen, als: die Natural-Brodkorn- und Fourage-Lieferung für die Armee und die Vorspanngestellung zu Reisen der Staatsdiener und einzelnen Militärpersonen in landesherrlichen Angelegenheiten gänzlich aufgehoben, unter Vorbehalt von Gestellung der bei Truppenmärschen in Friedenszeiten erforderlichen Fuhren gegen volle Bezahlung aus den öffentlichen Einkünften.

Mit dem Servisweſen endlich sollte eine Einrichtung getroffen werden, nach welcher die Last theils gleichtheilig von allen Städtebewohnern, theils aus allgemeinen Fonds getragen wird.

Die angeordnete Aufhebung der Grundsteuer-Exemtionen fand ihre große Schwierigkeit in der Unmöglichkeit den dadurch betroffenen Grundeigenthümern, wegen ihrer wohlhergebrachten Rechte, verhältnißmäßige Entschädigung gewähren zu können. Das fernerweite Edikt über die Finanzen des Staats und das Abgabenwesen, vom 7. Septbr. 1811 bezweckte daher, statt gewaltsamer Zerrüttungen, das neue Abgaben-System auf einem langsamern, aber sicherern Wege durchzuführen ohne die Grundlagen desselben und der neuern Gesetzgebung: „Gleichheit vor dem Gesetz, Eigenthum des „Grund und Bodens, freie Benutzung desselben und Dis„position über solchen, Gewerbefreiheit, Aufhören der Zwangs„und Bann-Gerechtigkeiten und Monopole, Tragung der „Abgaben von Jedermann nach gleichen Grundsätzen, Ver„einfachung derselben und ihrer Erhebung," zu verlassen.

Es wurden demnächst bei den Konsumtions-Abgaben des platten Landes wesentliche Aenderungen theils durch gänzliche Aufhebung oder Minderung der Steuersätze, theils durch Erleichterung der Kontroll-Maaßregeln getroffen, indessen für die kleinen Städte und das platte Land eine Personensteuer eingeführt und vorbehalten, dasjenige, was von den beibehaltenen Abgaben nach einem mäßigen Ueberschlage zurückbleibt, durch die Eigenthums-Grundbesitzer des platten Landes und der kleinen Städte, als außerordentliche Grundsteuer aufbringen zu lassen. Die kleinen Städte, welche dem platten Lande zugeschlagen, sollten auch in Absicht der Grundsteuer diesem gleich behandelt, die Grundsteuer jedoch nach billigen Grundsätzen aufgelegt und ihnen dagegen die Servis-Abgabe erlassen werden, welche die Staatskasse zu übernehmen. Allen größern Städten wurden zur Erleichterung bei Aufbringung des Servises ihre Acker-, Wiesen- und Garten-Steuern, ihre Viehsteuer und die Fixakzise ihrer Vorstädte, als Beitrag überwiesen.

Von der erwähnten, bedingungsweise angeordneten außerordentlichen Grundsteuer findet sich in der spätern Gesetzgebung keine Spur; sei es, daß bei den indirekten Abgaben

keine Mindereinnahme zu decken war, sei es, daß der baldige Eintritt eines Kriegs-Zustandes, in den sich der Staat durch die Welt-Eroberungs-Pläne des Machthabers in Frankreich versetzt sah, die Ausführung dieser Maaßregel, wenn nicht ganz hemmte, doch höchst schwierig machen mußte.

Zweier Edikte vom 14. Septbr. 1811 ist noch zu gedenken, da sie auf die Grundsteuer von Einfluß sind.

Nachdem bereits durch das Edikt vom 9. Oktbr. 1807. die Freiheit des Güter-Verkehrs, die freie Wahl des Gewerbes, die Theilung und Erbverpachtung der Privatgüter, auch bedingungsweise (cf. Verordnung vom 14. Febr. 1808 für Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen; vom 27. März 1809 für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz; vom 9. Jan. 1810 für die Provinzen Kur- und Neumark und Pommern) die Einziehung und Zusammenschlagung der Bauerngüter verstattet; nachdem ferner, gleichwie im Königreich Preußen seit den ersten Regierungsjahren Königs Friedrich Wilhelm I. (Patent vom 10. Juli 1719 wegen des Königsbergschen, und Patent vom 20. April 1720 wegen des Litthauischen Kammer-Departements) und in den übrigen Provinzen seit dem 1. Juni 1806 (Kabinets-Order vom 28. Oktbr. 1807) die Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit und Gutspflichtigkeit der Domänen-Einsassen nicht mehr bestand, mit dem Martini-Tage 1810 die Erbunterthänigkeit der Guts-Einwohner aufgehoben worden; nachdem endlich durch die Königl. Verordnung vom 27. Juli 1808 den Immediat-Einsassen in den Domänen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen das volle uneingeschränkte Eigenthum ihrer Grundstücke verliehen war, erläßt das Erste der allegirten Edikte vom 14. Septbr. 1811, betreffend:

die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse,

den Gutsherren gegen Verleihung des Eigenthums der Bauernhöfe an ihre Inhaber und nach vollzogener Ausein-

anderſetzung (§. 11.) die Steuer-Vertretung und (§. 32.) die Verpflichtung, die Bauernhöfe mit beſondern Wirthen beſetzt und im kontributionsfähigen Stande zu erhalten, und verſtattet ihnen theilweiſe oder völlige Erwerbung der Höfe und die Vereinigung derſelben mit dem Hauptgute.

Die Gutsherren übernahmen dagegen Hinſichts der erblichen bäuerlichen Beſitzungen, A. bei der Entſchädigung für wegfallende Dienſte und Leiſtungen durch Land, mit $\frac{1}{3}$tel der ganzen Grundfläche, exkl. des Hofes und dazu gehörigen Gartens, (§. 13. d.) ein Drittheil der öffentlichen Realabgaben. Die Kommunallaſten verblieben aber (§. 16. a.) die alleinige Obliegenheit der Bauern. Ward dem Gutsherrn die Entſchädigung nicht in Land, ſondern B. in Kapitel oder Rente oder durch eine Körner-Abgabe gewährt, ſo iſt die Steuer-Entrichtung (§. 20. c.) ganz bei dem Bauerngute verblieben.

Bei der Vereinzelung eines Hofes wird (§. 28.) die Grundſteuer auf die einzelnen Stücke vertheilt; bei dieſer Vertheilung aber blos auf Grundſtücke und nicht auf Gebäude und Berechtigungen Rückſicht genommen.

Hinſichts der nicht erblichen bäuerlichen Beſitzungen (in Preußen, Litthauen, Pommern, Oberſchleſien, der Ucker- und Neumark größtentheils vorhanden) war die Ausgleichung (§. 40.) möglich durch Landtheilung, daß der Gutsherr und der Inhaber jeder die Hälfte Landes erhält, oder ohne Landtheilung durch Vergütung des Nutzungswerthes dieſer Hälfte mit einer Körnerabgabe, oder durch Verbindung beider Ausgleichungsarten, indem $\frac{2}{6}$tel des Landes in Natur eingezogen, $\frac{1}{6}$tel aber durch eine Körnerabgabe vergütet wird. Die Steuerzahlung (§. 47.) richtet ſich nach dem Landbeſitz und wird alſo nach Verhältniß der Landvertheilung repartirt. Die Kommunallaſten tragen die Bauern allein.

Das zweite Edikt vom 14. Septbr. 1811,

zur Beförderung der Landkultur,

verordnet

„§. 3. Auch die Staatsabgaben und Laſten ſollen niemals

„ein Hinderniß der Vereinzelung sein. Wir haben vorzüg„lich deshalb mit den Theil derselben aufgehoben, der auf „dem Ganzen der Güter ruhte und nicht vertheilbar auf die „einzelnen Theile war, wohin namentlich der Vorspann und „die Fouragelieferung gehörte. Der Militärvorspann, der „nothwendig bleiben mußte, hat dadurch aufgehört, ein Hin„derniß zu sein, daß er von allen Grundbesitzern ohne Aus„nahme nach Maaßgabe ihrer Anspannung getragen wird. „Die neuen Abgaben des platten Landes stehen ebenfalls „nicht im Wege, da sie entweder direkt oder indirekt blos „persönlich sind. Es bleibt daher nur noch die Schwierig„keit wegen der Grundsteuer zu beseitigen, und dies soll da„durch geschehen: daß solche bei Vereinzelungen auf die ab„zutrennenden Theile verhältnißmäßig repartirt wird.

„Die Repartition geschieht nach der Entscheidung des „im §. 41 bemerkten Landes-Oekonomie-Kollegii, welches „von dem Kreissteueramt und nach Befinden auch von ei„nem Kreisverordneten Gutachten darüber erfordert. Die „Vertheilung ist ebenfalls wie in dem Falle c. β. §. 2. mit „einer Erhöhung von Vier Prozent zur Bestreitung der „mehreren Rendanturkosten verbunden.“

Die Wirksamkeit der Staatsverwaltung in Beziehung auf das platte Land war durch die Absonderung der kleinen städtischen Kommunen, der Städteeigenthümer, der Domänenämter und ritterschaftlichen Societäten in Kommunalangelegenheiten, wie nicht minder in Absicht auf die Justiz-, Polizei- und Finanz-Verwaltung sehr behindert. Demnach sollte nach dem Edikte wegen Errichtung der Kreis-Direktorien und der Gensdarmerie, vom 30. Juli 1812 mit einer neuen Landeseintheilung in Militär-Gouvernements und Regierungs-Departements, eine neue Kreiseintheilung verbunden werden, nach welcher das Land aus einer angemessenen Anzahl geographisch abgerundeter möglichst gleicher Kreise bestehen soll, neben diesen Kreisen aber nur die größern Städte, namentlich Berlin, Breslau, Königsberg, Stettin,

Elbing, Potsdam und Frankfurt, als besondere Korporationen. Die städtischen und ländlichen Gemeinen blieben zwar noch in bisheriger Verfassung; doch wurden die Städte zweiter Klasse und die ländlichen Gemeinen aller Gattungen mit Einschluß der Dominialhöfe sogleich in dem Kreis-Verbande bisheriger Eintheilung zu einer Korporation vereinigt. Die Funktionen der Kreis-Direktoren wurden einstweilen den Landräthen in den Kreisen übertragen.

In spezieller Beziehung auf das Steuerwesen verordnete das bezeichnete Edikt:

„§. 46. Die Finanz- und Kassen-Verwaltung in Betreff des Staats-Einkommens bleibt einstweilen in ihrer „bisherigen Verfassung.

„§. 47. Die Kreiskasse wird jedoch von jetzt an, wo „es bisher noch nicht geschehen ist, als Staatskasse behandelt, und der Kreissteuereinnehmer bleibt Rendant derselben unter Kuratel des Kreis-Direktors.

„§. 48. Die Kreiskommunalkasse soll von dem Rendanten der Kreiskasse gegen Vergütigung von ½ Prozent „als Nebenfonds mit verwaltet werden. Ueber diesen Nebenfonds ꝛc.

„§. 50. Dagegen hört mit dem Tage der Publikation „dieses Edikts die bisherige Repräsentation der Kreise durch „die Landräthe auf. In Fällen, wo ꝛc.

„§. 52. Alle in dem Kreise zu vollstreckende Exekutionen der Polizei-, Finanz- und Justiz-Behörden sollen „künftig nur durch den Kreis-Direktor geschehen, und die „Behörden werden angewiesen, sich deshalb mit ihren Requisitionen und Anträgen an denselben zu wenden.“

Mit der bestehenden Steuer-Gesetzgebung traten mehrere fremdherrliche Gesetzgebungen in Konkurrenz, als durch die Erfolge des Kampfes um Selbstständigkeit und um Freiheit vom fremden Einfluß in den Jahren 1813 bis 1815 der Preußischen Monarchie die vor sieben Jahren verloren gegangenen Provinzen meist wieder erworben wurden, für

einige aber andere Staaten durch Land-Abtretungen Ersatz gewährten. Um in der auf diese Weise sich bildenden Mannichfaltigkeit der Steuer-Einrichtungen die erforderliche Einheit herzustellen und um überall im alten Lande sowohl, als in den Erwerbungen das Vorhandene den Bedürfnissen und Ansichten der Zeit und angemessen der neuen Begrenzung des Staatsgebietes zu gestalten, trat eine neue Gesetzgebung ins Leben, welche in ihren Folgen für die Wohlfahrt des Staats eben so heilbringend, als für die Verwaltung erleichternd geworden ist. Das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens, vom 30. Mai 1820 hat das große Werk zum Schluß gebracht; nachdem theils früher, theils gleichzeitig die einzelnen Abgabenzweige durch spezielle Gesetze geordnet waren.

So wie einst Friedrichs II. Justiz-Reform als ein Muster von Regenten-Weisheit hervorleuchtete und die Bewunderung auch des Auslandes erregte, so findet die Umgestaltung in dem Abgabenwesen durch die Gesetze des jetzt regierenden Königs Majestät die allgemeinste Anerkennung ihrer Vortrefflichkeit und Zweckmäßigkeit nicht nur der eigenen — durch eine wahrhaft väterliche Regierung beglückten Unterthanen, sondern auch des Auslandes; indem mehrere deutsche Staaten dem indirekten Steuer-System Preußens beigetreten sind und die Preußischen Einrichtungen bei sich aufgenommen haben. Auf solche Weise bilden Preußen, Baiern, Würtemberg, das Großherzogthum Hessen, die Anhaltischen und die Sächsischen Herzogthümer, die Reußischen Fürstenthümer und die vom Preußischen Gebiet umschlossenen Besitzungen von Sachsen-Weimar, Meklenburg-Schwerin, Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Lippe-Detmold, Hessen-Homburg einen großen Verband des freien Handels- und Gewerbs-Verkehrs; und in dieser Beziehung werden die Unterthanen der genannten Staaten gegenseitig wie die eigenen Unterthanen behandelt.

Hinsichts der Grundsteuer fanden sich in den neu- und wie-

der-erworbenen Landestheilen ebenfalls sehr verschiedenartige theils ältere, theils erst in den letztern Jahren gemachte und zum Theil noch nicht völlig beendigte Einrichtungen vor, und zwar

in Neuvorpommern, eine auf ältern ständischen Einrichtungen beruhende Verfassung;

in den Erwerbungen vom Herzogthum Warschau (Provinz Posen), die Alt-Polnische seit 1775 bestehende, durch das Preuß. Gouvernement 1795 und durch das Warschausche Gouvernement in den Jahren 1809 bis 1812 modifizirte Verfassung;

in den Erwerbungen vom Königreich Sachsen: die Sächsisch-erbländische Verfassung und in derselben die Haupt-Abgaben (Schock- und Quatember-Steuern) seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts in veränderter Einrichtung; die Oberlausitzsche; die Niederlausitzsche; die Hennebergsche, und die Querfurtsche sämmtlich auf ständischen Einrichtungen beruhend; außerdem aber auch eigentlich landesherrliche Steuern seit dem Anfange des 18ten Jahrhunderts;

in den vormals Königl. Westphälischen Landestheilen, eine Grundsteuer nach neuer Gesetzgebung aus den Jahren 1808 bis 1813, doch nicht vollständig ausgeführt und erst später zum Schluß gebracht;

in der Stadt Wetzlar und deren Gebiet, die alte reichsstädtische Observanz;

in den vormals Nassauschen Landestheilen, die dem Herzogthum Nassau eigenthümliche Grundsteuer nach der Einrichtung in den Jahren 1809 bis 1811;

in den vormals Großherzoglich-Bergischen Landestheilen, die in den Jahren 1806 bis 1811 eingerichtete Grundsteuer;

im Herzogthum Westphalen, die Hessische Grundsteuer nach der Einrichtung in den Jahren 1807 bis 1811;

auf dem linken Rheinufer und in einem Theile des Fürstenthums Münster die Französische Grundsteuer, mit voll-

ständiger Gesetzgebung von 1790 anfangend, doch mit einem unvollständigen Parzellar-Kataster;

endlich in mehrerern kleinern Landestheilen und einzelnen Ortschaften, die Steuer-Einrichtung desjenigen Staates, dem sie früher angehörten.

Die neuesten allgemeinen Anordnungen in Betreff der Grundsteuer enthält das schon erwähnte Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens, vom 30. Mai 1820, nach dessen Eingang des Königs Majestät zur Vollendung der im Edikte vom 27. Oktbr. 1810 zugesagten Reform der Steuer-Gesetzgebung vor Allem eine Revision der Grundsteuer in sämmtlichen Provinzen nöthig befunden, in Betracht der Schwierigkeiten, die damit unzertrennlich verbunden sind, rathsam gehalten hat, diesen, die Provinzial-Interessen mehr berührenden Gegenstand der Berathung mit den Ständen vorzubehalten.

Die hierher gehörigen Vorschriften des Gesetzes sind:

„§. 1. Die Auflagen sind fernerhin:

„e) die Grundsteuer in ihrer gegenwärtigen Verfassung, „und nach den Bestimmungen, die dieses Gesetz im §. 3. „bis 7. enthält; u. s. w.

„§. 3. Die Grundsteuer wird in jeder Provinz nach „den Grundsätzen und Vorschriften erhoben, welche darin ge„genwärtig zur Anwendung kommen.

„§. 4. Doch wird hierbei verordnet, daß schon jetzt „an keinem Orte, woselbst die Grundsteuer in Folge der seit „1789 eingetretenen Staatsveränderungen neu eingeführt oder „erhöhet worden ist, der Belauf derselben den fünften Theil „des Reinertrages vom verpflichteten Grundstücke übersteigen „dürfe.

„Der Grundbesitzer, der eine höhere Belastung durch „die Grundsteuer behauptet, und zu erweisen vermag, kann „die Herabsetzung auf den fünften Theil des Ertrages „fordern.

„Bezirks- und Gemeineabgaben dürfen hierbei nicht in „Anschlag gebracht werden.

„§. 5. Die Domänengrundstücke und Forsten sind „steuerpflichtig, und wenn sie nach Anleitung des Gesetzes „vom 9. März 1819 veräußert werden, überall mit der „landüblichen Grundsteuer, jedoch in keinem Fall niedriger, „als dem sechsten Theil des Reinertrages, zu belegen.

„§. 6. Der Servis, welcher bisher von den Städten „und Distrikten in den östlichen Provinzen zur General-Ser„viskasse oder zu den Haupt-Institutenkassen bezahlt wurde, „wird von denselben im bisherigen Betrage bis zu der im „Eingange dieses Gesetzes angedeuteten Revision der Grund„steuer zu den Staatskassen entrichtet.

„Wo gar kein Realservis erhoben wird, oder wo der „Beitrag zur allgemeinen Serviskasse oder den Haupt-Insti„tutenkassen mehr beträgt, als der Realservis, steht es der „Gemeine frei, ihren Servisbeitrag den Grundbesitzern als „Grundsteuer verhältnißmäßig aufzulegen, oder andere den „örtlichen Verhältnissen angemessene Abänderungen bei der „obersten Verwaltungsbehörde in Antrag zu bringen.

„§. 7. Die Gemeinen sind schuldig, die Grundsteuer „mit Einschluß des im §. 6. gedachten Serviſes von den „Zahlungspflichtigen einzuziehen, und in monatlichen Beiträ„gen vor Ablauf jeden Monats an die ihnen angewiesene „Kasse abzuführen, auch in Zukunft die Servis-Angelegen„heiten in der bisherigen Art zu bearbeiten.

„§. 9. Gegen Entrichtung der im §. 1. festgesetzten „Steuern hören alle bisherige darunter nicht begriffene „Abgaben auf, namentlich:

D. „Alle unter den direkten Steuern in den Etats „aufgeführte Abgaben, die nach einer von dem Finanz-Mi„nister anzustellenden Prüfung, ihrer jetzigen Natur nach, „zu einer der unter A. B. C. benannten (Konsumtions-, „persönlichen und Gewerbe-) Steuern zu rechnen sind.

„E. Desgleichen soll dem Herzogthum Sachsen so viel „an Abgaben erlassen werden, als der ganze jetzige Betrag „der Quatembersteuer ausmacht, dieser Erlaß jedoch in der

Art

„Art Statt finden, daß darauf zunächst die unter der Be-
„nennung der Magazinmetze oder des Magazingetreides noch
„bestehende Naturallieferung, ferner die auf Gewerbe, oder
„auf die Personen gelegten Quatember- oder Schocksteuern,
„so weit solche noch aus den Katastern mit Ueberzeugung
„zu ermitteln sind, in Anrechnung kommen."

„Was dann noch übrig bleibt, soll zur Erleichterung
„derjenigen Unterthanen des Herzogthums Sachsen verwen-
„det werden, welche durch die neuen Steuern verhältniß-
„mäßig am meisten belastet werden.

„§. 10. Es hören ferner auf:

„a) das Naturalquartier des garnisonirenden Militärs
„in den Bürgerhäusern, und zwar der Offiziere binnen läng-
„stens sechs Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes,
„der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Verhältnisse,
„in welchem die Kaserneneinrichtung nach dem Maaße der
„vorhandenen Mittel fortschreiten kann;

„b) vom Jahre 1821 ab die außerordentlichen Zu-
„schüsse der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die
„Offiziere, oder der sogenannte Hülfsservis;

„c) ferner vom Jahre 1821 ab die Beiträge der Stadt-
„gemeinen zur Unterhaltung der Gerichts-, imgleichen der
„vom Staate außerhalb den Magistraten besonders ange-
„ordneten Polizeibehörden, jedoch verbleiben beide Behörden
„im ungestörten Besitz der Lokale, die sie gegenwärtig inne
„haben."

„§. 11. Staatseinkünfte, die auf einem speziellen Er-
„hebungstitel beruhen, z. B. die dermalige besondere Abgabe
„der Mennoniten u. d. m. sind unter den aufgehobenen
„Abgaben nicht begriffen."

„§. 14. Mit der Ausführung dieses Gesetzes soll der
„Finanzminister sich ohne Verzug und in der Maaße be-
„schäftigen, daß, so wie die Einrichtungen zur Erhebung der
„neu angeordneten Steuern vollendet worden, und mit deren
„Einführung vorgegangen werden kann, die laut §. 9. aufge-
„hobenen, bis dahin noch zu erhebenden Steuern, aufhören."

Nachdem in Gemäßheit der Vorschriften im §. 9., wie nicht anders angenommen werden kann, die Steuer-Regulirung und Aussonderung bewirkt worden, kann mit Ausschluß des städtischen Serviſes und einiger auf speziellen Erhebungs-Titeln beruhenden Abgaben die Hauptsumme der Grundsteuer, als lediglich auf dem Ertrage des Grund und Bodens und anderer Realitäten haftend, erkannt werden; das Verhältniß aber, nach welchem ein aliquoter Theil des Reinertrags der Steuer-Objekte durch die Grundsteuer in Anspruch genommen wird, ist vor Beendigung der vorbehaltenen allgemeinen Reviſion der Grundsteuer nicht zu ermitteln, unbezweifelt aber sehr verschieden; welche Verschiedenheit, abgesehen von dem durch die vormalige Akziſe-Einrichtung herbeigeführten und mit dem Wegfall derselben durch die Beibehaltung der ältern Servis-Abgabe, als Grundsteuer nicht beseitigten Unterschiede zwischen den Städten und dem platten Lande, sich in einigen Provinzen, als ein Ueberbleibsel des alten Lehnwesens und der Guts-Unterthänigkeit darstellt, in andern nach den Veranlagungs-Prinzipien selbst auf den Stand des damaligen Grundbesitzers ausdehnt, wenn der Adel und die Geistlichkeit von ihren Gütern entweder zu gar keiner Grundsteuer oder nach andern Prozentsätzen des ermittelten Ertrags, als der Bauernstand herangezogen worden. Dies gilt insbesondere von den mittlern und östlichen Provinzen; in den westlichen hat, so weit sie in Anwendung gebracht worden, die Französische und nach dieser, die Großherzoglich-Bergische, die Königlich-Westphälische, die Herzoglich-Nassausche und die Großherzoglich-Hessische Gesetzgebung die allgemeine Verpflichtung allen Grund und Bodens u. s. w. zur Grundsteuer hervorgerufen und alle Exemtionen ohne Unterschied des Titels beseitigt; was unter Preußischer Verwaltung nur Hinsichts der standesherrlichen Domänen, in Folge der für ganz Deutschland verbindlichen Bestimmungen des Wiener-Kongresses von 1815, und wegen der Grundstücke der Pfarreien und Schullehrerstellen, auf den Grund älterer Bewilligungen

und nach der Observanz in den übrigen Provinzen, wieder aufgehoben worden ist.

Das im Innern von Deutschland in älterer Zeit fast allgemein Statt findende Prinzip der Besteuerung nach Sohlstätten, indem die ganzen Komplexe der Landgüter von demjenigen Staate besteuert wurden, in welchem die Hofgebäude belegen waren, wenn auch die dazu gehörigen Ländereien von der Landesgrenze so durchschnitten wurden, daß ein Theil derselben zu dem Hoheitsgebiete eines andern Territorii gehörte, war durch die Rheinbunds-Akte, so lange solche in Kraft stand, aufgehoben und auch durch das in mehreren Staaten eingeführte System der Besteuerung nach Feldfluren und Parzellen von selbst weggefallen. Wo die ältere Norm nach dem Jahre 1813 wieder in Anwendung gebracht worden, wird der Grundsatz geltend gemacht, daß nach vorgängiger Regulirung der Landesgrenze, wo solche etwa streitig war, die Grundsteuer von jedem der resp. Staaten von allem innerhalb seines Hoheitsgebietes befindlichen Grundeigenthum erhoben werde, so daß also das Besteuerungs-Recht der Landesgrenze folget.

---

Die vorhandenen Grundsteuer-Verfassungen nach der Entstehung durch landesherrliche Gesetze, landständische Beschlüsse, Gewohnheiten ꝛc., und nach den im Laufe der Zeit eingetretenen Modifikationen, so wie nach den Grenzen ihrer Anwendung in Hinsicht der ältern und neuern Verwaltungs-Eintheilung darzustellen, ist der Zweck dieses Werks.

Eine jede Verfassung ist besonders behandelt worden, mit den näher oder entfernter dazu gehörigen Realabgaben und mit dem Remissionswesen. Die verschiedenen Verfassungen waren zwar ursprünglich, theils für gewisse Provinzen, theils für einzelne der Preußischen Monarchie nach und nach zugewachsene Länder bestimmt. In Folge der mitunter schon in ältern Zeiten abgeänderten Begrenzung der einzelnen Landestheile, insbesondere aber bei der nach der Beilage zur Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der

Provinzial-Behörden, vom 30. April 1815 bewirkten neuen Provinzial-Eintheilung, hat sich das Verhältniß gebildet, daß in den meisten Provinzen und selbst in Regierungsbezirken mehrere Verfassungen in Anwendung stehen und daß umgekehrt, einzelne Verfassungen sich auf mehrere Provinzen oder Regierungsbezirke ausdehnen, daher die Steuer-Grenzen mit den Provinzial-Grenzen nur selten zusammentreffen. Als das gegenwärtig Bestehende und im Allgemeinen auch mehr Bekanntere ist im vorliegenden Werke der schon gedachten neuern Eintheilung des Staats in Provinzen und Regierungsbezirke gefolgt. Es waren ursprünglich Zehn Provinzen angenommen, nämlich: Preußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Westphalen, Kleve-Berg, Niederrhein; in deren jeder ein Ober-Präsident die Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten leiten sollte. Später sind die Provinzen Preußen und Westpreußen (Königreich Preußen) und Kleve-Berg und Niederrhein (Rheinprovinz) Hinsichts dieser Provinzial-Verwaltung sowohl, als wegen Bildung der Provinzialstände vereinigt worden.

Jede Provinz wurde ferner in zwei oder mehrere Regierungsbezirke getheilt und deren Gesammtzahl auf Fünfundzwanzig bestimmt, die auch noch jetzt vorhanden ist, nur mit der Aenderung, daß gleich bei der Verwaltungs-Organisation gegen den frühern Plan Neuvorpommern und Rügen, als besonderer Regierungsbezirk, und in den Ländern am Rhein statt vier, sechs Regierungsbezirke eingerichtet, späterhin aber die Regierungsbezirke Berlin, Reichenbach und Kleve aufgelöset und benachbarten Bezirken zugetheilt worden sind. Für jeden Bezirk besteht ein Regierungs-Kollegium, als obere Verwaltungs-Behörde.

Jeder Regierungsbezirk ist endlich in geographisch abgerundete Kreise eingetheilt, denen Landräthe vorstehen.

Für jede Provinz ist im Werke ein besonderer Abschnitt bestimmt, worin zuvörderst die Landestheile derselben nach älterer und gegenwärtiger Benennung und die Steuerdistrikte

der einzelnen Verfassungen nachgewiesen werden. Die Darstellung einer jeden Verfassung findet nur einmal und in dem Abschnitte für diejenige Provinz ihren Platz, in welcher der Steuerdistrikt ganz oder zum größern Theile belegen ist; wegen der Enklaven der Steuerdistrikte anderer Verfassungen hat demnächst die Angabe, wo Letztere dargestellt worden, genügen können. In gleicher Art ist es gehalten, wenn eine Unterabtheilung nach Regierungsbezirken nothwendig geworden.

Der bessern Uebersicht wegen folgt hier ein zweifacher Nachweis, I. von dem Steuerdistrikt einer jeden Verfassung, und II. von den in jedem Regierungsbezirk vorkommenden Verfassungen.

## I.

| Benennung der Verfassungen: | Steuer-Distrikt in den Regierungs-Bezirken: |
|---|---|
| A. Preußische = = | Königsberg und Gumbinnen, Seite 8.; Marienwerder und Danzig, S. 56. |
| B. Westpreußische = | Marienwerder u. Danzig, S. 44.; Königsberg, S. 3.; Bromberg, S. 69.; Köslin, S. 182. |
| C. Warschausche = | Posen u. Bromberg, S. 59.; Marienwerder, S. 57.; Frankfurt, S. 200. |
| D, a) Schlesische = | Breslau, Oppeln u. Liegnitz, S. 87.; Frankfurt, S. 251. |
| b) Glatzische = | Breslau, S. 116. |
| c) Böhmische Steuern = | Liegnitz, S. 146. |
| E. a) Hinterpommersche = = = | Stettin u. Köslin, S. 153.; Frankfurt, S. 251. |
| b) Vorpommersche = = = | Stettin, S. 158.; Potsdam, S. 240. |
| c) Neuvorpommersche = = | Stralsund, S. 183. |

| Benennung der Verfassungen: | Steuer-Distrikt in den Regierungs-Bezirken: |
|---|---|
| F. a) Kurmärkſche = | Potsdam, Seite 192.; Frankfurt, S. 243.; Stettin, S. 181.; Magdeburg, S. 272. |
| b) Neumärkſche = | Frankfurt, S. 246.; Marienwerder, S. 57.; Liegnitz, S. 135.; Stettin, S. 181.; Köslin, S. 182. |
| G. Magdeburgſche = | Magdeburg, S. 262.; Potsdam, S. 240. |
| H. a) Sächſiſch-erbländiſche = | Merſeburg, S. 293.; Potsdam, S. 241.; Frankfurt, S. 251.; Magdeburg, S. 291.; Erfurt, S. 328. |
| b) Niederlauſitzſche | Frankfurt, S. 252.; Potsdam, S. 242. |
| c) Oberlauſitzſche | Liegnitz, S. 136. |
| d) Querfurtiſche | Merſeburg, S. 317.; Potsdam, S. 242. |
| e) Mansfeldſche | Merſeburg, S. 316. |
| f) Hennebergſche | Erfurt S. 329. |
| I. Erfurtiſche = = | Erfurt, S. 326. |
| K. Schwarzburg-Rudolſtädtſche = = | Erfurt, S. 335. u. f. |
| L. Schwarzburg-Sondershauſenſche = | |
| M. Sachſen-Weimarſche = = = | |
| N. Hannöverſche = | Minden, S. 349. |
| O. a) Minden-Ravensbergſche = | Minden, S. 341. |
| b) Paderbornſche | Minden, S. 345. |
| c) Korveiſche = | Minden, S. 346. |
| d) Rietbergſche = | Minden, S. 347. |
| P. Weſtphäliſche = | Magdeburg, S. 274.; Merſeburg, S. 324; Erfurt, S. 333.; Minden, S. 348. |

| Benennung der Verfassungen: | Steuer-Distrikt in den Regierungs-Bezirken: |
|---|---|
| Q. Wetzlarsche = = | Koblenz, Seite 362. |
| R. Nassausche = = | Koblenz, S. 363.; Arnsberg, S. 359. |
| S. Hessische = = | Arnsberg, S. 350. |
| T. Bergische = = | Düsseldorf, Köln u. Koblenz, S. 369.; Münster, S. 340.; Minden, S. 350.; Arnsberg, S. 357. |
| U. Französische = | Achen, Trier, Koblenz, Köln, Düsseldorf, S. 377.; Münster, S. 339. |

## II.

| Regierungsbezirke: | Bezeichnung der in Anwendung stehenden Verfassungen: |
|---|---|
| 1. Königsberg = | Preußische, Seite 8.; Westpreußische, S. 3 u. 44. |
| 2. Gumbinnen = | Preußische, S. 8. |
| 3. Marienwerder = | Westpreußische, S. 44.; Preußische, S. 56.; Warschausche, S. 57.; Neumärksche, S. 57. |
| 4. Danzig = = = | Westpreußische, S. 44.; Preußische, S. 56. |
| 5. Posen = = = | Warschausche, S. 59. |
| 6. Bromberg = = | Warschausche, S. 59.; Westpreußische, S. 69. |
| 7. Breslau = = | Schlesische, S. 87.; Glatzische S. 116. |
| 8. Oppeln = = = | Schlesische, S. 87. |
| 9. Liegnitz = = = | Schlesische, S. 87.; Sächsisch-erbländische u. Oberlausitzsche, S. 136.; Neumärksche, S. 135.; Böhmische, S. 146. |
| 10. Stettin = = = | Vorpommersche, S. 168.; Hinterpommersche, S. 153.; Kurmärksche, S. 181. |

| Regierungsbezirke: | Bezeichnung der in Anwendung stehenden Verfassungen: |
|---|---|
| 11. Köslin = = = | Hinterpommersche, Seite 153.; Neumärksche u. Westpreußische, S. 182. |
| 12. Stralsund = = | Neuvorpommersche, S. 183. |
| 13. Potsdam = = | Kurmärksche, S. 192.; Vorpommersche u. Magdeburgsche, S. 240.; Sächsisch-erbländische S. 241.; Querfurtische u. Niederlausitzsche, S. 242. |
| 14. Frankfurt = = | Neumärksche, S. 246.; Kurmärksche, S. 244.; Schlesische, Hinterpommersche u. Sächsisch-erbländische, S. 251.; Niederlausitzsche S. 252.; Warschausche, S. 260. |
| 15. Magdeburg = | Magdeburgsche, S. 262.; Kurmärksche, S. 272., Westphälische, S. 274.; Sächsisch-erbländische, S. 291. |
| 16. Merseburg = = | Sächsisch-erbländische, S. 293.; Mansfeldsche u. Querfurtsche, S. 317.; Westphälische, S. 324. |
| 17. Erfurt = = = | Erfurtische, S. 326.; Sächsisch-erbländische, S. 328.; Hennebergsche, S. 329.; Westphälische, S. 333.; Schwarzburgsche u. Weimarsche, S. 335. u. f. |
| 18. Münster = = | Französische, S. 339.; Bergische, S. 340. |
| 19. Minden = = | Minden-Ravensbergsche, S. 341.; Paderbornsche, S. 345.; Korveische, S. 346.; Rietbergsche, S. 347.; Westphälische, S. 348.; Hannöversche, S. 349.; Bergische, S. 350. |
| 20. Arnsberg = = | Hessische, S. 350.; Bergische, S. 357.; Nassausche, S. 359. |

| Regierungsbezirke: | Bezeichnung der in Anwendung stehenden Verfassungen: |
|---|---|
| 21. Koblenz = = = | Wetzlarsche, Seite 362.; Nassausche, S. 363.; Bergische, S. 369.; Französische, S. 377. |
| 22. Trier = = = | Französische, S. 377. |
| 23. Köln = = = | Französische, S. 377.; Bergische, S. 369. |
| 24. Achen = = = | Französische, S. 377. |
| 25. Düsseldorf = = | Französische, S. 377.; Bergische, S. 369. |

---

Es ist bereits oben angemerkt worden, und findet sich im Werke umständlicher angegeben, daß und in welcher Art die ältern landständischen Verfassungen eingegangen sind, nachdem die Rechte und Befugnisse der Landstände besonders in Bewilligung der Steuern ohne unmittelbare Aufhebung im Laufe der Zeiten außer Gebrauch gekommen. Was sich von diesen Einrichtungen erhalten, betrifft nur das Schuldenwesen der landständischen Korporationen und einige dazu gehörige Hebungen. In den ältern Provinzen des Staats sind auch diese Verhältnisse dadurch aufgelöset worden, daß der Staat die landständischen Schulden übernommen hat. Das letzte noch bis in die neuere Zeit bestandene Kredit-Institut dieser Art, die Kurmärksche Landschaft, ist durch das Gesetz vom 17. Jan. 1820. aufgehoben worden.

Der Länderzuwachs nach dem Jahre 1813 enthielt landständische Verfassungen nur für einige Theile eigentlich deutscher Staaten. Davon bestehen noch gegenwärtig für die Ober- und Niederlausitz und für Neuvorpommern mit Rügen ständische Verbände, und haben Steuer-Verwaltungen hauptsächlich aus dem Grunde, weil diese Korporationen ein besonderes älteres Schuldenwesen zu reguliren haben. Ueberall sind die schon unter vormaliger Landeshoheit festgesetzten und aus den ständischen Steuern zu zahlenden Staats-Kontingente beibehalten worden. Für einige andere

ständische Verbände von kleinerm Umfange ist die Steuer-Verwaltung bereits auf die Staats-Behörden übergegangen, nachdem die besondern Angelegenheiten und das Schuldenwesen dieser Verbände abgewickelt sind.

In einer Darstellung des Steuer-Wesens hat es nicht umgangen werden können, der Landstände zu erwähnen, da in den ältesten Zeiten bei ihnen das Besteuerungs-Recht beruhete, indessen meist nur auf die Aufforderung der Landesherren und unter ihrer Bestätigung ausgeübt werden durfte. Nachdem der Rechtszustand in dieser Hinsicht sich ganz umgewandelt hat und im Preußischen Staate die Besteuerung, Behufs Erlangung des Staats-Geldbedarfs, mit der Souveränität des Staats-Oberhauptes seit einem Jahrhundert eng verbunden war, hat des jetzt regierenden Königs Majestät in dem Finanz-Edikt vom 27. Oktbr. 1810 die Absicht erklärt, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen, als für das Ganze zu geben, deren Rath benutzt und in der dem Volke die Ueberzeugung gegeben werden sollte, daß der Zustand des Staates und der Finanzen sich bessere, und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden, nicht vergeblich sind.

Schon zu Anfang des Jahres 1811 begann zu diesem Behuf eine Versammlung von Deputirten ihre Vorarbeiten unter Vorsitz des Staatskanzlers; am 16. Septbr. wurde die Versammlung geschlossen. In dem Finanz-Edikte desselben Jahres (vom 7. Septbr.) findet sich die Bestimmung, daß der im vorigen Jahre (Edikt vom 27. Oktbr. 1810) ernannten General-Kommission der Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden von jeder Provinz noch zwei Mitglieder aus den Rittergutsbesitzern und zwei aus den Städte- und Land-Bewohnern und von jeder der Hauptstädte Berlin, Königsberg und Breslau Ein Mitglied hinzutreten, und daß sämtliche Mitglieder dieser General-Kommission auch vorerst die National-Repräsentation konstituiren und hierzu von den Wählenden mit bevollmächtigt werden sollten.

Die förmliche Ausbildung der National-Repräsentation

wurde durch den Ausbruch des Krieges zwischen Frankreich und Rußland im Jahre 1812., an welchem Preußen Theil zu nehmen genöthigt wurde, behindert. Noch weniger gestattete dieses der allgemeine Kampf gegen Frankreich in den Jahren 1813 und 1814.

Doch noch während des Wiener-Kongresses erließ des Königs Majestät die Verordnung vom 22. Mai 1815, worin es heißt:

„§ 1. Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet „werden.

„§. 2. Zu diesem Zwecke sind:

„a. die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder min„derer Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen, und dem „Bedürfniß der Zeit gemäß einzurichten;

„b. wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden, sind „sie anzuordnen.

„§. 3. Aus den Provinzialständen wird die Versamm„lung der Landes-Repräsentanten gewählt, die in Berlin ih„ren Sitz haben soll.

„§. 4. Die Wirksamkeit der Landes-Repräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthums-Rechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung betreffen."

Die im §. 5. angeordnete Kommission aus Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen zur Organisation der Provinzialstände und Landes-Repräsentanten und zur Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde konnte wegen des wiederausgebrochenen Krieges zum bestimmten Termin nicht zusammentreten. Auch nach Beendigung desselben wurde die Ausführung des Königl. Befehls durch die gänzliche Feststellung des Besitzstandes und durch die Organisation der Verwaltung noch ferner verhindert.

Unterm 30. März 1817 ernannte des Königs Majestät aus Mitgliedern des kurz vorher eingesetzten Staatsraths die Kommission, welche nach der Verordnung vom 22. Mai 1815

mit Eingesessenen aus den Provinzen die Organisation der Stände zu berathen hatte. Die Arbeiten dieser Kommission sollten im Staatsrath vorgetragen und von diesem die Vorschläge zur weitern Verfügung eingereicht werden.

Dem zufolge wurde das

Allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände in der Preußischen Monarchie,

unterm 5. Juni 1823 emanirt, wornach des Königs Majestät verordnete:

„I. Es sollen Provinzialstände in Unserer Monarchie „in Wirksamkeit treten.

„II. Das Grundeigenthum ist Bedingung der Stand„schaft.

„III. Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Or„gan der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen „in jeder Provinz.

„Dieser Bestimmung gemäß werden Wir

„1) die Gesetzes-Entwürfe, welche allein die Provinz „angehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch,

„2) so lange keine allgemeine ständische Versammlun„gen Statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, „welche Veränderungen in Personen- und Eigenthums-Rech„ten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit „sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen;

„3) Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle „Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Thei„les derselben Beziehung haben, von den Provinzialständen „annehmen, solche prüfen, und sie darauf bescheiden, und

„4) die Kommunal-Angelegenheiten der Provinz ihren „Beschlüssen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung und „Aufsicht, überlassen.“

Fernere Bestimmungen des Gesetzes sind, daß über die Form und die Grenzen des ständischen Verbandes einer jeden Provinz ein besonderes Gesetz nachfolgen, und daß künftige Abänderungen dieser besondern Gesetze nur nach vorhergegan-

genem Beirath der Provinzial-Stände getroffen werden sollen. Endlich wurden die weitern Bestimmungen vorbehalten, wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen.

Durch die besondern Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände sind nachfolgende ständische Verbände gebildet worden:

1) für das Königreich Preußen, oder Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen;

2) für das Großherzogthum Posen;

3) für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Oberlausitz;

4) für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, oder Altvorpommern, Neuvorpommern und Rügen, Hinterpommern;

5) für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz;

6) für das Herzogthum Sachsen, mit Ausnahme der Altmark, welche in ständischer Beziehung zur Mark Brandenburg gewiesen;

7) für die Provinz Westphalen;

8) für das Großherzogthum Niederrhein und die Herzogthümer Kleve, Jülich, Berg, oder die Rheinprovinz.

Die nähere Angabe über die Provinzial- und Kommunal-Landtags-Gesetze und die Kreistags-Ordnungen, so wie über die Einwirkung der Landtags-Versammlungen auf das Steuerwesen muß dem Werke selbst vorbehalten bleiben.

# Allerhöchste Kabinets-Order
## über die Rechtsverhältnisse der Mennoniten in den Westlichen Provinzen und Brandenburg in Beziehung auf ihre Militärpflicht;

als Nachtrag zu den Abschnitten für die Provinzen Brandenburg, Westphalen und Rheinprovinz, in Bezug auf die darnach von den Mennoniten und Quäkern eventualiter zu entrichtende Einkommens-Steuer.

---

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 30sten v. M. habe Ich ersehen, daß die mennonitischen Familienhäupter in den Rheinprovinzen, zufolge der auf Meinen Befehl mit ihnen aufgenommenen Verhandlungen, in der bei weitem größern Mehrheit die Leistung der gesetzlichen Militairpflicht für sich und ihre Nachkommen übernommen haben, und daß nur der kleinere Theil, nebst der geringen Zahl der mennonitischen Familien in den Provinzen Brandenburg und Westphalen, die Uebernahme dieser Verpflichtung entweder verweigert, oder sich darüber zu erklären unterlassen hat. Wiewohl den Letztern gestattet ist, nur ihrem Gewissen hierin zu folgen, so darf doch bei Feststellung ihrer bürgerlichen Verhältnisse die Begünstigung nicht unberücksichtiget bleiben, die sie durch die Versagung einer allgemeinen Landespflicht vor ihren Mitbürgern erlangen. Ich will daher, nach den Anträgen des Staatsministeriums, für die Mennoniten in den Rheinprovinzen, so wie in den Provinzen Brandenburg und Westphalen, nachstehende Bestimmungen erlassen:

1) Die Mitglieder derjenigen mennonitischen Familien, deren Häupter für sich und ihre Nachkommen die Militairpflicht übernommen haben, oder zu übernehmen noch erklären, sollen in allen bürgerlichen Verhältnissen den übrigen

christlichen Unterthanen, ohne Ausnahme, völlig gleich behandelt werden.

2) Die Mitglieder derjenigen Familien, deren Häupter die Militairpflicht zu erfüllen für sich und ihre Nachkommen verweigert haben, bleiben fernerhin von derselben zwar entbunden, es soll aber

a) jeder Familienvater und fernerhin jeder von der Militairpflicht freie Mennonit, der einen eigenen Hausstand führt, oder eigenes Vermögen besitzt, für diese Befreiung eine jährliche Geldabgabe, die unabänderlich auf eine besonders zu ermittelnde Einkommenssteuer von Drei Prozent festgesetzt wird, an die Staatskasse entrichten.

b) Jedes Mitglied einer von der Militairpflicht freien mennonitischen Familie wird, wie die in Preußen wohnhaften, vom Militairdienst befreiten Mennoniten, von der Befugniß, Grundstücke zu erwerben, ausgeschlossen. Hievon sind nur solche Grundstücke ausgenommen, die sich schon gegenwärtig im Besitz einer mennonitischen Familie befinden, welche sich der Militairpflicht nicht unterworfen hat, und auch künftig nicht unterwirft.

c) Jedes Mitglied einer solchen Familie ist zur Anstellung im Staatsdienste unfähig, soll jedoch zur Verwaltung eines Kommunalamts zugelassen werden.

3) Diejenigen mennonitischen Familien, deren Häupter sich über die Leistung der Militairpflicht nicht erklärt haben, und nicht noch sich bereit erklären, werden denen gleich behandelt, welche sie verweigern.

4) Den einzelnen Mitgliedern solcher Familien, deren Häupter die Militairpflicht übernommen haben, bleibt jetzt und künftig vorbehalten, bei Erreichung des militairpflichtigen Alters die Befreiung vom Militairdienste nachzusuchen, und sie soll ihnen zur Schonung der Glaubensmeinungen und des Gewissens nicht verweigert werden. Dagegen ist ein solcher Mennonit nicht allein für sich und seine Nachkommen den Beschränkungen seiner bürgerlichen Verhältnisse, wie zu 2., unterworfen, sondern auch verpflichtet

a) die Einkommenssteuer der drei Prozent von denjenigen Einkünften, die er aus einem eigenen Vermögen bezogen hat, seit der Zeit des Anfalls dieses Vermögens nachträglich zu entrichten;

b) sich desjenigen Grundbesitzes wieder zu entäußern, welchen er oder seine Vorfahren, nur in Folge der Militairpflichtigkeit zu erwerben befugt gewesen sind. Zu dieser Verbindlichkeit hat die Verwaltungsbehörde ihn erforderlichenfalls gerichtlich anzuhalten.

5) Den einzelnen Mitgliedern solcher Familien, deren Häupter die Militairpflicht nicht übernommen haben, ist es gestattet, durch Ableistung der gesetzlichen Militairdienste sich und ihre Nachkommen von der Beschränkung in ihren bürgerlichen Verhältnissen zu befreien und die Rechte ihrer übrigen christlichen Mitbürger nach der Bestimmung unter 1. zu erwerben.

6) Die Quäker oder sogenannten Separatisten werden, wie die Mennoniten, behandelt.

7) Die Ansiedelung oder Aufnahme neuer Mitglieder beider Sekten ist nicht erlaubt.

Sollte die Verwaltungsbehörde in besondern Fällen eine Ausnahme von dieser Bestimmung bevorworten zu dürfen vermeinen, so ist auf den Grund einer genauen Untersuchung der obwaltenden persönlichen Verhältnisse Meine unmittelbare Entscheidung auszuwirken.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die einzelnen Behörden haben in ihren Ressorts auf die Ausführung derselben zu halten.

Berlin, den 16ten Mai 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

# Die Provinz Preußen

ist der Theil des Landes Preußen, welchen die vom Herzoge Konrad von Masovien zu Hülfe gerufenen deutschen Ritter nach 53jährigem Kampfe erst gegen Ende des 13ten Jahrhunderts unter ihre Herrschaft brachten, in dessen Besitz der Orden sich aber auch dann noch — freilich unter Polnischer Lehnshoheit — erhielt, als seine Macht durch die Empörungen der Städte und des Adels und durch die Kriege mit Polen gebrochen war.

Markgraf Albrecht von Brandenburg, seit 1510 Hochmeister des deutschen Ordens in Preußen, wurde nach einem vergeblichen Versuch zur Wiedererlangung der 1466 an Polen verlornen Lande durch den Krakauer Frieden 1525 weltlicher Herzog von Preußen, blieb aber Lehnsträger der Krone Polen. Unter seinem Sohne und Nachfolger Albrecht Friedrich kam die Mitbelehnung des Hauses Brandenburg 1569 zu Stande. Der Herzog starb 1618 ohne männliche Erben, und Preußen fiel nun an Brandenburg unter Polnischer Belehnung. Diese wurde dem Kurfürsten George Wilhelm 1619 von Polen ertheilt und 1633 von Schweden wiederholt. Kurfürst Friedrich Wilhelm erhielt die Belehnung zuerst von Polen 1640 und von Schweden 1656. In demselben Jahre noch entsagte Schweden, durch Kriegsunglück genöthigt, der Lehnshoheit über Preußen, und Polen erkannte im Traktat von Welau (1657) Preußen als ein souveränes Herzogthum an, verpfändete für den Beistand gegen die Schweden die Stadt Elbing, ließ sich aber Ermeland, wel-

ches Gustav Adolf von Schweden dem Kurfürsten zugestanden hatte, wieder abtreten. Die Stadt Elbing kam indessen damals nicht in Preußischen Besitz.

Kurfürst Friedrich III. erhob Preußen 1701 zu einem Königreich, und nannte sich als König in Preußen Friedrich der Erste.

Als das Polnische Preußen (nachher Westpreußen) vom Könige Friedrich II. wieder in Besitz genommen wurde, ist das Bisthum Ermeland zu Preußen gelegt, die Preußischen Kreise Marienwerder und Riesenburg sind dagegen Westpreußens Verwaltung zugetheilt worden.

In dieser Begrenzung befindet sich Preußen — oder nach der Provinzial-Eintheilung des Staats auch Ostpreußen genannt — auch noch gegenwärtig. Die Provinz enthält seit Errichtung der Krieges- und Domänen-Kammern unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. zwei Kammer-Departements und jetzt die Verwaltungs-Bezirke der Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen. Nach der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden d. d. Wien den 30. April 1815 sind die Grenzen beider Regierungsbezirke unter einander doch nicht bedeutend verändert worden. Die ältere Verwaltungs-Eintheilung nach Ritterschafts-, Aemter- und Städte-Kreisen hatte schon 1808 aufgehört, und landräthliche Kreise waren dagegen eingerichtet. Eine anderweite Eintheilung in Kreise von kleinerem Umfange wurde für angemessen gehalten und im Jahre 1817 bewirkt. Darnach enthält

1. der Regierungsbezirk Königsberg: die Kreise Königsberg, Fischhausen, Memel, Labiau, Welau, Friedland, Preuß. Eylau, Heiligenbeil, Gerdauen, Rastenburg, Braunsberg, Heilsberg, Rössel, Allenstein, Preuß. Holland, Mohrungen, Osterode, Neidenburg, Ortelsburg;

2. der Regierungsbezirk Gumbinnen: die Kreise Angerburg, Darkehmen, Goldap, Gumbinnen, Heidekrug, Insterburg, Johannisburg, Lötzen, Lyck, Niederung, Oletzko, Pillkallen, Ragnit, Sensburg, Stallupöhnen, Tilsit.

In Ostpreußen bestehen gegenwärtig für die Grundsteuer zwei besondere Einrichtungen, nämlich die Preußische oder Ostpreußische, und die Westpreußische für das Ermeland oder die Kreise Braunsberg, Heilsberg, Rössel und Allenstein, welche letztere im folgenden Abschnitt vorkommen wird.

## Die Preußische Grundsteuer-Verfassung

ist in sich abgeschlossen und beruht auf einer besondern Einrichtung für das Königreich Preußen nach der Begrenzung vor 1772.

Die in dieser Verfassung einbegriffenen Abgaben betreffen nur das platte Land. Die Städte — schon seit Einrichtung des Akziseweseus und noch früher vermöge besonderer Freiheiten und Vorrechte von dem platten Lande gesondert — zahlen als direkte oder Real-Abgabe erst nach der neuesten Gesetzgebung den Servis.

Das platte Land hat dagegen mehrere Abgaben, die sich ihrem Ursprunge nach unterscheiden. Einige beruhen lediglich auf landesherrlicher Anordnung, und sind ein Aequivalent für Naturaldienste und Leistungen, z. B. der Lehnskanon, die Servis- und Fourage-Gelder und die Ritterdienstgelder, die indessen nicht auf allem Grund und Boden lasten. Es entrichten nämlich den Lehnskanon nur altadliche Lehngüter, die Servis- und Fourage-Gelder die schlechtköllmischen und bäuerlichen Güter und die Ritterdienst-Gelder die in alter Zeit dienstpflichtigen adlichen und köllmischen Güter.

Andere Abgaben hatten die Bestimmung der Unterhaltung des Kriegsheeres und sind als dauernde Abgaben erst von da ab zu betrachten, als die Heere stehend wurden und regelmäßig Sold erhielten; und dies sind die bis zum Anfange des 18ten Jahrhunderts bestandenen, dann aber in einen General-Hufenschoß umgewandelten Hufen-, Kopf-, Horn- und Klauen-Schosse und einige Nebensteuern, herrührend von der durch Markgraf Albrecht

1525 eingerichteten Abgaben-Verfassung, welche auch 1657 vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm M. von Brandenburg, als souveränen Herzog von Preußen, bestätigt worden ist. Nach dieser Verfassung wurden alle Einwohner gleich betroffen, ohne eine Ausnahme zu gestatten.

Das Land hatte aus den Zeiten des deutschen Ordens eine ständische Verfassung, die sich auch ununterbrochen bis 1740 erhalten hat; von welchem Jahre ab bis 1786 aber keine Landtage gehalten worden. In diesem Jahre und zwar vor der Huldigung Königs Friedrich Wilhelms II, hat erst wieder eine Versammlung der Preußischen Stände zu Königsberg auf gleiche Art, wie 1740 Statt gehabt. 1787 hat Preußen nach Königl. Anordnung eine ständische Verfassung nach Kurmärkscher Einrichtung erhalten.

In der neuesten Zeit sind durch die Gesetze vom 5. Juni und 1. Juli 1823 für das Königreich Preußen (Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen) gemeinsame Provinzial-Stände und außer diesen, Kreisstände (Kreis-Ordnung vom 17 März 1828) in Wirksamkeit getreten, vor welche indessen ein Gegenstand nicht gehört, der für jene altpreussischen Stände die Hauptsache war, nämlich die Steuer-Verwilligung, welche aber auch seit 1704 nicht Statt gehabt hatte.

Nach der Art dieser Verwilligung gab es einen ordinären und einen extraordinären Schoß. Zum Erstern gehörten: der Hufenschoß vom Ackerland; der Kopfschoß von allen Einwohnern; der Horn- und Klauenschoß von mehreren Gattungen großen und kleinen Viehes; Mastgeld von dem für den Hausbedarf gemasteten großen Vieh. Mit dem 1. Aug. 1681 trat an die Stelle der aufgehobenen Land-Akzise eine Trankſteuer vom Bier und Branntwein nach dem Krug-Ausschank und häuslicher Konsumtion, und eine Erhöhung des Kopf- und Hornschosses ein.

Extraordinäre Schosse wurden nur zu einem bestimmten Zwecke nach dem Verlangen des Landesherrn doch nicht

auf ein oder mehrere Jahre, sondern in einem ein- oder mehrmonatlichen Hufen- oder Kopfschoß verwilligt.

Die verwilligten Abgaben wurden unter Aufsicht der Amts-Hauptleute erhoben und mittelst der Kreiskassen an den Landkasten zu Königsberg, Behufs Einzahlung an die landesherrliche Renthei, abgeführt. Nach Errichtung der Kriegskammer in den 1660ger Jahren sind die Steuern von besondern Schoß-Einnehmern eingezogen und durch die Kreiskassen direkt an die Kammerkasse oder auf deren Anweisung an die Regimenter gezahlt worden, das Rechnungs-Wesen über die Landes-Abgaben blieb aber noch und bis zur gänzlichen Umänderung des Schoßwesens beim Landkasten, alsdann dieses landständische Kassen-Institut aufgehoben wurde.

Der Besteuerungs-Maasstab beim Hufenschoß war der seit alten Zeiten in den Amtsrechnungen verzeichnete Hufenstand eines jeden Gutes oder Dorfes, und insofern hatte diese Abgabe, sobald das Kontingent bekannt war, genugsame Sicherheit für den Kontribuenten, auch ließ sich das Soll-Aufkommen im Voraus übersehen. Desto unsicherer und stets schwankend war aber die Erhebung und der Betrag der übrigen Abgaben, da namentlich der Kopf-, Horn- und Klauenschoß alljährlich von den Kontribuenten konsignirt und Zu- und Abgang der Steuer-Objekte gegen die vorjährigen Konsignationen genau nachgewiesen werden mußte; worüber Seitens der Schoß-Einnehmer und des Landkastens spezielle Kontrolle geführt und jede Unrichtigkeit durch den vierfachen Betrag des nicht entrichteten Schosses bestraft wurde. Die Erhebung der Trankſteuer und der Mastgelder beruhete ebenfalls auf Konsignationen der Steuernden, welche durch die Mühlen-Register von dem zur Mühle gebrachten Malz, Branntwein- und Mastschroot kontrollirt wurden. Aus dieser Veranlagungs- und Erhebungs-Methode entstanden die größten Verwickelungen und fühlbarsten Nachtheile für die Zahlungspflichtigen sowohl, als für die Verwaltung, welche durch die Anordnung der Landstände, daß ein Depu-

tirter des Adelstandes aus jedem Hauptamte den Rezeptur-Tagen beiwohnen, und gemeinsam mit dem Schoß-Einnehmer die eingehenden Konsignationen ꝛc. zur Stelle in Richtigkeit setzen sollte, nicht beseitigt wurden.

Gemäß der letzten ständischen Schoß-Regulirung sind gezahlt worden:

### Der Hufenschoß

mit 60 Groschen Preußisch (90 Groschen Preuß. gleich Einem Thaler, und 1 Groschen zu 18 Pfennige) von jeder schoßpflichtigen Hufe ohne Rücksicht auf die Boden-Beschaffenheit; doch war seit 1681 für 22 Aemter, weil sie an der Polnischen Grenze gelegen und durch Kriegs-Unfälle sehr gelitten, dieser allgemeine Satz (mit Ausschluß der extraordinären Verwilligungen) in folgender Art ermäßigt worden: auf 40 Gr. für die Aemter Angerburg, Lötzen, Oletzko, Lyck, Neuhof, Johannisburg, Rhein, Sehesten (im Natangschen Kreise) Preuß. Holland, Liebstadt, Mohrungen, Preuß. Mark, Riesenburg, Schönberg, Marienwerder, und auf 30 Gr. für die Aemter Osterode, Deutsch-Eylau, Gilgenburg, Hohenstein, Soldau, Neidenburg und Ortelsburg (im Oberländischen Kreise).

Von dem Hufenschoß waren nicht durch die ursprüngliche Einrichtung, sondern durch Bewilligung auf den spätern Landtagen frei geworden, die Hufen, deren Besitzstand streitig war, alles Unland, die Waldungen, und die in landesherrlichen Forsten etablirten Schatull-Güter, die Vorwerks-, Kirchen-, Universitäts-, Hospital-, überschwemmte und erweislich mangelnde Hufen.

Zahlungstermine waren die Monate April, Mai, Juli und Novbr.; in jedem Termin wurde der vierte Theil des Jahresbetrages entrichtet.

### Der Kopfschoß

für alle ländliche Einwohner beider Geschlechter, so wie für die Kinder über 12 Jahre pro Kopf 30 Gr. Die Erhebung geschah in vier Terminen März, Juni, Septbr. und Dezbr. zum vierten Theil des obigen Satzes.

### Der Horn- und Klauenschoß

für eine Kuh auf der Höhe 24 Gr., in der Niederung 30 Gr., für ein Zugpferd oder einen Zugochsen 15 Gr., für ein Schaaf oder Schwein 3 Gr.; zahlbar in den Monaten Jan., Febr. und Oktbr., zu $\frac{1}{3}$ des Jahressatzes.

### Das Mastgeld

für einen Ochsen 10 Gr.; im Monat Dezember zum vollen Betrage zu entrichten.

### Die Tranksteuer

für eine Tonne 3 Scheffel Bier 30 Gr., 2 Scheffel Bier 20 Gr. und für ein Scheffel Branntweinschroot 6 Gr.; in den Monaten März, Juni, Septbr. und Dezbr. und jedes Mal zum vierten Theil abzutragen.

Seit dem Jahre 1704 ist der ordinäre Schoß in dem bisherigen, eben angegebenen Betrage ohne Konkurrenz der Stände ausgeschrieben worden; doch ist vom Jahre 1705 ab der sogenannte halbe Kopfschoß hinzugetreten und im Monat August entrichtet: vom Adel für jede Person 12 Gr., von Verwaltern, Pächtern, Krügern und Schulzen zu 8 Gr., von den übrigen Personen beider Geschlechter pro Kopf 5 Gr. In gleicher Art haben extraordinaire Ausschreiben Statt gefunden, nämlich: wegen Vermählung des Kronprinzen im Jahre 1707 ein dreimonatlicher Hufenschoß zu 10 Gr. pro Monat und Hufe, und im Jahre 1709 zur Ergänzung des geforderten Quantums ein einmonatlicher Schoß zu 11 Gr. pro Hufe, und im Jahre 1708 ein sogenannter Kontagionsschoß in einem einmonatlichen Hufenschoß zu 4 Gr. von der Hufe und ein doppelter Kopfschoß nach dem Landstags-Ausschreiben von 1669.

Dies war die Schoß-Einrichtung, als König Friedrich Wilhelm I. zur Regierung gelangte. Seine ersten Sorgen richtete dieser Monarch darauf, das Steuer- und Kassenwesen im ganzen Staate zu ordnen, und für die Erhaltung einer solchen Ordnung die Staats-Einnahmen sicher zu stellen. Dieserhalb war auch in Preußen großen Mängeln abzuhelfen, indem den dortigen Einrichtungen der doppelte

Vorwurf traf, daß die Einnahme der landesherrlichen Kasse dem Betrage nach im Voraus keinesweges feststand, und daß die Anlage und Erhebung des Schosses, als der Haupt-Abgabe, sich in einer sehr mangelhaften und zum großen Nachtheil der Kontribuenten gereichenden Verfassung befand.

Nach Königlichem Befehl sollte das bisherige Schoßwesen aufgehoben, und für die mehreren oben angegebenen Schoßarten

der General-Hufenschoß

auf die Grundlage einer Acker-Bonitirung und Schätzung aller Pertinenzien ganz allgemein eingerichtet werden.

Behufs Ermittelung der Qualität der Güter sind die Vorschriften einer vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm M. wegen Bestimmung des Unterschiedes aller älter privilegirten Güter, in Ansehung ihrer adlichen oder nicht-adlichen Qualität, d. d, Köln an der Spree den $\frac{30. \text{ Januar}}{7. \text{ Februar}}$ 1684 erlassenen Instruktion maaßgebend geblieben, wornach die vor 1612 von adlichen Personen erworbenen und schaarwerksfrei besessenen Güter als adliche Güter betrachtet werden, der Erwerb eines Adlichen nach dem Jahre 1612 dem Gute aber nicht die adliche Qualität giebt, wenn sie nicht vom Landesherrn ausdrücklich bewilligt worden, andern Falls nur die Rechte der ersten Verschreibung gelten. Auch die landesherrliche Bestätigung des nach 1612 Statt gehabten Verkaufs eines von einem Adlichen besessenen Freigutes erweitert nicht die ursprünglichen Rechte desselben; dagegen verbleiben dem adlichen Gute seine ältern Rechte, wenn der Landesherr dasselbe einem Bürgerlichen zu den Rechten seines Vorfahren verliehen hat. Doch giebt die Verleihung eines Gutes mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit einem Bürgerlichen nicht den Besitz zu adlichen Rechten; so wie auch bei Uebertragung eines Freigutes auf adliche Personen zu den Rechten der Primordial-Verschreibung nur die Rechte dieser Verschreibung gelten.

Die zu kölmischen Rechten verschriebenen Hufen, sie mögen 1612 oder später in den Amtsrechnungen verzeichnet

sein oder nicht, sollen nach derselben Instruktion als adliche behandelt werden, wenn erwiesen wird, daß der erste Erwerber oder der Besitzer im Jahre 1612 ein Adlicher war. Ist in den alten Verschreibungen der Besitzesrechte nicht gedacht, so soll die Konditio des ersten Besitzers für die Qualität des Gutes entscheiden. War einem Adlichen die Jurisdiktion über einen Köllmer, Schulzen oder Krüger verschrieben, so bleiben diese dennoch nur köllmisch. Spezieller Bestimmung zufolge sollten die köllmischen Güter in den Erbämtern Gilgenburg, Gerdauen und Nordenburg nicht zu adlichen Rechten angenommen werden.

Die köllmischen Güter haben ihren Namen von dem im Jahre 1233 zu Kulm vom deutschen Orden dem Lande ertheilten Privilegio, Kraft dessen dergleichen Güter freie Allodialgüter und von allem Schaarwerk befreit sind. Nur zu Kriegsfuhren und andern Diensten bei Anwesenheit der Landesherrschaft, wie auch zur Sicherheit und zum allgemeinen Landesbesten waren sie verpflichtet, und haben in der Regel Zins an die Domänen-Aemter zu zahlen. Einige haben Gerichtsbarkeit und andere Gerechtigkeiten. Bauerhufen bei köllmischen Gütern oder Krügen, die bei den letztern gegen das Privilegium vorhandenen Uebermaaßhufen und die zinspflichtig veräußerten Hufen erlangen ohne besondere landesherrliche Bewilligung nicht die köllmische Qualität.

Die zu Magdeburgschen Rechten verschriebenen Güter, welche auch Magdeburgsche Freigüter heißen, haben mit den köllmischen Gütern gleiche Rechte und Vorzüge, nachdem sie allodifizirt worden.

Die zu Preussischen Rechten verschriebenen Güter, welche auch Preußische Freigüter und die Besitzer derselben Preußische Freie genannt werden, wurden ursprünglich nicht auf Töchter und Agnaten, sondern nur auf Söhne vererbt, und unter mehreren Söhnen wählte die Landesherrschaft den neuen Besitzer. Die Besitzer waren zu mancherlei lästigen Burgdiensten verpflichtet, welche vom Markgrafen Albrecht erleichtert sind. König Friedrich Wilhelm I. hat diese Frei-

güter allodifizirt. Nunmehr rechnet man sie gemeinhin auch zu den köllmischen Gütern, und nennt ihre Besitzer: köllmische Freie.

Schatull-Güter waren in landesherrlichen Waldungen angelegt; deren Inhaber von dem General-Hufenschoß, wegen bisheriger Schoßfreiheit, freigelassen wurden, aber einen jährlichen Zins zur landesherrlichen Schatulle zahlten und zu Diensten besonders bei Forstgebäuden verpflichtet waren. Seit 1714 sind sie mit den übrigen Domänen-Amts-Ortschaften unter gleicher Verwaltung. Sie sind übrigens freie, erb- und eigenthümliche Güter, deren Rechte nach den Verschreibungen bestimmt werden müssen, da es Schatull-köllmische Güter (Schatull-Köllmer), Schatull-Güter (Schatuller) und Schatull-Bauergüter (Schatullbauern) giebt.

Was die eigentlichen Bauern betrifft, so ist zu bemerken, daß nach der Landes-Ordnung von 1540 und den Anordnungen des Markgrafen Albrecht auch den Bauern Preußischer Nation, welche von den deutschen Rittern in den Stand der Sklaverei versetzt waren, ein Erbrecht an ihren Grundstücken eingeräumt worden. Dennoch sind diese Dispositionen, obgleich sie demnächst auch in das Preußische Landrecht von 1721. P. II. Lib. V. Tit. XV. Von Erbschaft der Freien und Bauern. P. 2. seq. p. 275. übergegangen, in den adlichen Gütern nicht zur Anwendung gekommen; die Inhaber bäuerlicher Grundstücke wurden vielmehr in der Regel zwar nicht als Leibeigene, doch als der Unterthänigkeit unterworfen und als bloße Dienstboten beurtheilt, denen statt des Lohnes ein Stück Land überlassen war, zu ihrem Unterhalte und zur Ausfütterung des Viehes, mit dem sie der Herrschaft schaarwerken mußten. Es fehlte demnach an einem festen Prinzip, wonach in Preußen die Grenzlinie zwischen Vorwerks- und Bauerland gezogen werden konnte. Die Herrschaft disponirte bis zur Publikation des Edikts vom 14. Juli 1749 nach Belieben über die

Bauerhufen; seitdem durften keine Rustikal-Stellen eingezogen werden.

In den Königl. Domänen des Königreichs Preußen blieb indessen die vom Könige Friedrich Wilhelm I. erfolgte Aufhebung der Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit und Gutspflichtigkeit der Domänen-Einsassen zu allen Zeiten unangetastet. Die Königl. Bauern wurden in ältern Zeiten in Schaarwerksbauern, in Hochzinser (welche weniger Dienste leisteten, aber höhern Domänen-Zins zahlten) und in Erbfrei-Bauern oder Assekuranten eingetheilt, Letztere so benannt, weil sie bei Uebernahme der Höfe eine Assekuranz erhielten, daß die Kontributions-Reste des vorigen Inhabers niedergeschlagen worden. Die Qualität der Kolonisten-Güter in Litthauen, so wie ihre Dienste und Leistungen sind durch besondere mit jedem Kolonisten errichtete Kontrakte bestimmt.

Die neue Schoßanlage begann im Amte Brandenburg, nach deren Beendigung das Königl. Patent d. d. Stralsund den 31. Oktbr. 1715 dieselbe approbirte und bekannt machte unter der Bestimmung, daß die Erhebung nach den neuen Katastern mit dem 1. Novbr. dess. J. beginnen und monatlich mit einem Sechstel des Jahresbetrages, da nur in den Monaten Oktober bis Ende März Zahlungstermine waren, fortgesetzt werden solle, ohne Reste zu gestatten; daß ein jeder Gutsbesitzer von seinen Hintersassen, die Königl. Schulzen aber von den Bauern, mit Ausschluß der Köllner und Freien, welche den Schoß selbst abzuführen haben, den Schoß einsammeln und für die Abzahlung in einer Summe einstehen, wegen der säumigen Debenten aber durch Bewilligung von Exekution unterstützt werden sollen; daß den Kontribuenten bei Unglücksfällen durch Wasser, Feuer, Mißwachs, Hagel, Viehsterben u. s. w. eine verhältnißmäßige Hülfe und Unterstützung gewährt werden solle; und daß außer dem General-Hufenschoß keine weitern Abgaben gefordert werden sollen, mittelst Zahlung desselben aber jeder

Landes-Einsasse das Recht erlange, seine Güter nach bestem Wissen zu benutzen und zu verbessern.

Ferner wurde den Gutsbesitzern untersagt, von den Guts-Einwohnern, Dienst- und Miethsleuten den bisherigen Kopf-, Horn- und Klauenschoß zu erheben, jedoch weitere Bestimmung vorbehalten, in welcher Art alle durch den General-Hufenschoß nicht betroffene Einwohner zu einem Beitrage im Vortheil der Gutsherren herangezogen werden sollen.

Endlich wurde es jedem Kontribuenten freigestellt, seine etwanigen gegründeten Beschwerden wegen Ueberbürdung durch die neue Einrichtung Allerhöchsten Orts anzubringen.

Durch das Königl. Patent vom 26. Dezbr. 1716 wurde die Schoßeinrichtung in den Aemtern Tilse und Szabien in Litthauen bekannt gemacht. Dieses Patent ist gleichen Inhalts mit dem vom 31. Oktbr. 1715, enthält aber außerdem die Genehmigung, daß die adlichen Gutsbesitzer, desgleichen die Schulzen, Köllmer, Bauern und alle Grund-Eigenthümer, als Beihülfe zum General-Hufenschoß von den in ihren Gütern und Wohnungen sich aufhaltenden unangesessenen Einwohnern, z. B. Gärtner, Mieths- und Instleute, Losgänger, Lohngesinde u. dgl. und zwar jährlich von der Person 35 Gr., von einem Ochsen oder Pferde 15 Gr., einer Kuh 24 bis 36 Gr., einem Schaafe oder einer Ziege oder einem Schwein 3 Gr. erheben dürfen, überdies aber auch den Befehl an diesen Abgaben keinen Erlaß zu gestatten.

In den oberländschen Aemtern Preuß. Holland, Liebstadt, Mohrungen, Preuß. Mark, Riesenburg, Marienwerder, Schönberg, Deutsch-Eylau, Gilgenburg, Hohenstein, Soldau, Neidenburg und Ortelsburg ist die Erhebung des General-Hufenschosses statt der bisherigen Abgaben mit dem 1. Jan. 1718 eingetreten.

Im Jahre 1718 sind die Kataster für die Aemter Balga, Preuß. Eylau, Bartenstein, Rastenburg, Fischhausen, Schaaken, Neuhausen, Labiau, Scheften und Rhein an-

gefertigt; und im Jahre 1719 für die Aemter Barthen, Nordenburg, Gerdauen, Insterburg, Tapiau, Lötzen, Angerburg, Oletzko, Johannisburg, Ragnit und Memel zu Stande gebracht worden; so daß seit dem 1. Novbr. 1719 im ganzen Lande der neu eingerichtete General-Hufenschoß erhoben wurde.

Hinsichts der in den Jahren 1717 bis 1719 katastrirten Aemter sind besondere Königl. Patente, wegen Einführung des General-Hufenschosses, nicht aufzufinden gewesen.

Von der für die Einrichtung des General-Hufenschosses niedergesetzten Kommission sind für ein jedes Amt Nachrichten von den darin belegenen Gütern und Dörfern aller Art und Königl. Vorwerken, von deren Hufenzahl von dem Betrage des in den Jahren 1700 bis 1714 jährlich gezahlten Hufen-, Kopf-, Horn- und Klauenschosses, der Trankſteuer und des Mastgeldes, an deren Stelle der General-Hufenschoß treten sollte, von den darauf haftenden Amtszinsen, von dem Getränke-Debit, von den Etablissements auf Königl. Domänen u. s. w. eingezogen. Außerdem hat die Kommission von den Gutsbesitzern alle Privilegien, Kaufverträge, Verschreibungen und andere Dokumente eingefordert, um Abschrift davon zu nehmen; auch alle Lasten der Güter und insbesondere die Ritter- und andere Dienste und Abgaben festgestellt, obwohl selbige bei der Schoß-Einrichtung nicht weiter berücksichtigt wurden.

Eine Vermessung des Grund und Bodens zur Bestimmung des Flächeninhalts der Güter und Dörfer oder der einzelnen Kulturen hat bei der Schoß-Einrichtung in den Jahren 1714 — 19 allgemein nicht Statt gefunden; sondern der Hufenstand ist nach Rechnungen und Schoßregistern so wie aus den Gutsverschreibungen und andern Nachrichten, auch nach der Aussaat und ungefährem Ueberschlage ermittelt worden. Nur im Falle diese Angaben nicht übereinstimmten, oder wenn der Hufenstand zwischen angrenzenden Besitzungen ungewiß war, wurde die betreffende Fläche vermessen.

Zur Bonitirung des Ackerlandes nach den angenommenen 9 Ackerklassen (als: rother mit Grand gemischter Lehm, gelber strenger Lehm, blauer schlüpfriger Lehm, schwarze fette und lockere Erde, schwarzgraue strenge Erde, graue mit Sand und Steinen vermischte Erde, grauer Grand, gelber Grand mit Sand, purer Sand) wurden unter Zuziehung der Eigenthümer und anderer orts- und sachkundigen Personen sämmtliche Felder besichtigt; auch die Pertinenzien, als Wiesen, Mühlen, Krüge u. s. w. aufgenommen.

Hiernächst sind die gesammelten Nachrichten mit den Eigenthümern ꝛc. durchgegangen, und ihre Bemerkungen darüber berücksichtigt.

Es wurde ferner mit jedem Eigenthümer ein Protokoll verhandelt, über gewisse im Voraus bestimmte Generalfragen wegen der Privilegien, Besitztitel, Erwerbung, Hufenzahl und dabei wegen bisher schoßpflichtiger oder streitiger Hufen, Unland oder Uebermaaß und wegen Festsetzung der Hufenzahl für das neue Kataster, wegen der Ritterdienste oder deren Geldabfindung, wegen der Wirthschaftsart und des Verhältnisses der Gutseinwohner und Dienstleute, wegen der Krüge und deren Lage und Debit, wegen der Branntweinbrennerei und Brauerei, wegen der Mühlen und deren Revenüen, wegen der Kuhmelkereien, des Betriebsviehes und der Pferdezucht, wegen der Wiesen und deren Ertrag, Beschaffenheit ꝛc., wegen der Waldungen und deren Bestand, Lage, Benutzung durch Theer-, Kohlen- und Aschbereitung ꝛc., wegen der Berechtigungen auf Königl. Waldungen, wegen der Fischerei in Teichen und Seen, wegen der Schäfereien und Erweiterung derselben nach dem Weidevorrath, wegen der Ziegel- und Kalköfen, wegen der Aussaat in allen Getreide-Arten, wegen der Hopfen-, Baum-, Kohl- und Küchengärten u. s. w.

Vor der Versammlung aller Amtseinsassen sind dann die sämmtlichen Güter ꝛc. nach der Größe mit Rücksicht auf Ackerbeschaffenheit, Lage, Gelegenheit zum Produkten-Absatz und andere Verhältnisse klassifizirt.

Hierbei ist indessen nicht überall gleich verfahren. Im Amte Brandenburg, als dem zuerst katastrirten, hat die Klassifikation gar nicht Statt gefunden. In den Aemtern Mohrungen, Liebstadt und Preuß. Holland ist das beste und schlechteste Gut ausgemittelt, und darnach sind die übrigen für den Umfang eines Amtes klassifizirt. Beim Amte Preuß. Mark (August 1717) wurde ein anderer Modus ergriffen, und von da an namentlich bei den Aemtern Riesenburg, Marienwerder, Schönburg, Deutsch-Eylau sind sämmtliche Güter und Dörfer in 3 Klassen nach ihrer Hufenzahl und Beschaffenheit und Güte ihrer Aecker dergestalt geordnet, daß 1) die besten, ohne Rücksicht auf die Hufenzahl, in eine Klasse, 2) die aus wenig Hufen bis zur Zahl von 15 bestehenden Güter, in die zweite Klasse, 3) die großen Güter, von 20, 30 und mehr Hufen zur dritten Klasse gebracht wurden. Doch auch hiervon finden sich Abweichungen, und namentlich beim Amte Schaaken sind 4 Klassen gemacht worden, Güter von 1 bis 12, von 12 bis 20, von 20 bis 40 und von 40 bis 100 Hufen.

Nach Borowsky's Kameral- und Finanz-Praxis Thl. I. S. 235. ist der General-Hufenschoß für den Adel auf den vierten Theil, für die Köllmer auf einen (ohne Angabe des wie vielten) Theil und für die Bauern auf die Hälfte des ausgemittelten reinen Ertrags der Grundstücke festgesetzt. Leonhardi (Erdbeschreibung der Preuß. Monarchie Thl. I. S. 347.) bemerkt nur, daß der General-Hufenschoß für die adlichen Güter ungleich geringer ist, als für die nichtadlichen Freigüter. Nach Andern hat eine spezielle Veranschlagung des Ertrags der einzelnen Güter nicht Statt gefunden, überhaupt auch wohl nicht in der Absicht gelegen. Man begnügte sich vielmehr, unter Zugrundelegung des höchsten Jahresbetrages der im Zeitraum von 1700 — 1714 entrichteten ältern Abgaben und mit Rücksicht auf die Klassifikation, für jedes Gut oder Dorf den Satz des General-Hufenschosses pro Hufe der neu ermittelten urbaren Akkerfläche zu bestimmen; welches die Taxirung der Güter

genannt wurde. Im Amte Brandenburg fand ein anderes Verfahren Statt, indem die Kommission jeden Gutseigenthümer über den möglicherweise abzutragenden General-Hufenschoß befragte, und wenn sein Anerbieten annehmbar befunden wurde, oder nach weiterer Verhandlung eine Vereinigung zu Stande kam, einen Vertrag ausfertigte, der von beiden Theilen unterschrieben und in einem Exemplar dem Gutseigenthümer ausgehändigt wurde. Verweigerte der Eigenthümer die Anerkennung des von der Kommission bestimmten Schoßbetrags, so wurde ihm durch eine Seitens der Kommission vollzogene Ausfertigung seine künftige Leistung bekannt gemacht.

Dieses weitläuftige und den Zweck einer Einwilligung Seitens der Kontribuenten zu der neuen höhern Abgabe nicht erreichende Verfahren wurde demnächst aufgegeben, und die Taxation der Güter in der Kommission bewirkt, worüber besondere Protokolle verhandelt wurden.

Außer dem Ackerlande sind nach den Katastern noch veranschlagt worden:

a) die Wiesenhufen in den Niederungen, wo wenig Säeland vorhanden ist, nach 4 Klassen pro Hufe zu 10, 8, 6 und 4 Thlr.

Außer den Niederungen sind nur große Strichwiesen oder außer den Gutsgrenzen belegene Wiesen neben dem Acker, doch geringer als die Niederungswiesen taxirt, alle kleinere Wiesenflächen aber den Landhufen zugeschlagen, so daß mit Rücksicht darauf die Güter klassifizirt und taxirt wurden.

b) Die Waldhufen der adlichen Güter sind mit Uebergehung einer kleinen Waldfläche von etwa 5 Hufen bei einem großen Gute, Falls mehr urbares Land als Wald vorhanden zur Hälfte, im umgekehrten Fall aber und bei Gütern von 10 bis 12 Hufen ganz ausgesondert und gleich den außer den Gutsgrenzen belegenen Waldungen nach 4 Klassen zu $1\frac{1}{3}$ Thlr., 1 Thlr., $\frac{2}{3}$ Thlr. und $\frac{1}{3}$ Thlr. pro Hufe, und die Palwen und Triften zu $\frac{1}{3}$ Thlr. taxirt worden.

Die

Die Waldhufen der köllmischen, freien und bäuerlichen Güter wurden der Taxe nicht unterworfen.

c) Die Teich- und See-Hufen der adlichen und köllmischen Güter sind mit $\frac{2}{3}$ Thlr. pro Hufe, endlich

d) die Krüge dieser Güter wegen darauf haftender Real-Berechtigung des Getränke-Debits nach dem durchschnittlichen Debit für die Tonne Bier zu 30 Gr. und das Achtel Branntwein zu 12 Gr. (also das Stof zu 1 Gr.) angeschlagen worden.

Andere Neben-Nutzungen wurden nur insofern berücksichtigt, als sie die Klassifikation des Gutes modifizirten. Ein spezieller Ertrags-Ansatz fand dafür nicht Statt.

Wenn im Vorstehenden versucht worden, die Einrichtung des General-Hufenschosses, so weit solche zur Oeffentlichkeit gekommen, darzustellen, so findet sich doch nach den Katastern noch Folgendes zu bemerken:

1) Die Güter der Freischulzen und Köllner in den Aemtern Riesenburg, Ortelsburg, Marienwerder, Schönberg, Deutsch-Eylau, Hohenstein und Gilgenburg sind, soweit sie nicht aus Bauerhufen bestanden, wovon Amtszins entrichtet wurde, wegen ihres bessern Zustandes höher, als die Bauerhufen angeschlagen.

2) Wegen möglicher Meliorationen wurde ausgemittelt, wieviel deshalb künftig mehr an General-Hufenschoß gezahlt werden konnte und der Mehrbetrag zur Zahlung nach 3 oder 6 Jahren zum Kataster gebracht.

3) Die Amtszinsen des Adels, der Köllmer und Bauern wurden mit $\frac{1}{6}$ ihres Betrages vom General-Hufenschoß in Abzug gebracht.

Getreidezinsen blieben aber unberücksichtigt.

4) Bei adlichen und köllmischen Gütern wurden wüste Hufen nicht anerkannt; in Rücksicht der besondern Unglücksfälle, die Preußen damals betroffen hatten, war jedoch für ganz verarmte Gutsbesitzer das Fixum in 4 Theile getheilt und während der ersten sechs Jahre nur ein Viertel zur Kontribution gezogen, demnächst aber das Ganze erlegt

werden sollte. Bei weniger deterriorirten Gütern wurde während dreier Jahre $\frac{1}{3}$tel, dann 3 Jahre $\frac{2}{3}$tel und nach 6 Jahren das Ganze erhoben. Waren die Hufen ganz wüst und unbesetzt, so wurden sie zwar nach ihrer Bonität zum Kataster gebracht, bis zur Besetzung aber nur der alte Hufenschoß von 60 Gr. für die Hufe erhoben.

5) Dem Fiskus gehörige Diensthufen der Dorfschulzen, Landschöppen, Landgeschwornen, Jagd-, Forst- und andern Königl. Bedienten sind nur zu $\frac{2}{3}$ des General-Hufenschosses angeschlagen, den die Bauern desselben Dorfes entrichten, worin die Hufen liegen. Der bisherige Gebrauch, wonach die Offizianten, wenn sie köllmische Hufen eigenthümlich besaßen, Kontributions-Freiheit statt der Besoldung genossen, wurde aufgehoben; wogegen sie nach dem gedachten Grundsatze wüste Hufen als Diensthufen erhielten.

6) Die Befreiungen von dem General-Hufenschosse sind theils bedingte, theils unbedingte.

Zu den ersten gehören die Kadukhufen oder Zinsländer der Aemter, wofür ein Drittheil des Amtszinses statt des General-Hufenschosses gezahlt wird. Letzterer ist indeß zum Kataster gebracht und von dem Eigenthümer erhoben, wenn die Ländereien verkauft wurden. Dasselbe Verfahren fand bei den Berahmungshufen statt; außer dem Falle, daß schon bisher Schoß gezahlt worden, alsdann es dabei verblieb. Wüste Hufen, insofern sie nur auf ein Jahr oder morgenweise ausgethan waren, wurden freigelassen, so lange dies Verhältniß dauerte.

Waren dergleichen wüste Hufen in größern Parzellen ausgethan, so fand für selbige alljährliche Konsignation nach den alten Abgabensätzen Statt, deren Aufkommen erhoben wurde, wenn es den General-Hufenschoß überstieg; andern Falls aber dieser zur Hebung kam.

Die Königl. Vorwerke sollen Hinsichts ihrer Schoßpflichtigkeit nach dem Zustande des Jahres 1713 behandelt und frei gelassen sein, wenn sie damals nicht kontribuabel wa-

ren; dagegen die auf kontribuablen Hufen angelegten neuen Vorwerke nicht zum General-Hufenschoß angezogen worden. Wurden diese neuen Vorwerkshufen aber mit Bauern, Gärtnern u. s. w. besetzt, so trat die Zahlungsverpflichtung wieder ein. Die den alten und neuen Vorwerken zugelegten wüsten Bauerhufen blieben kontributionspflichtig.

Nach Borowsky sind die seit 1700 zu den Königl. Domänen eingezogenen Diensthöfe und Güter mit General-Hufenschoß belegt worden und nur die ältern Domänen frei geblieben.

Eine unbedingte Befreiung vom General-Hufenschoß wurde gestattet: den Uebermaaßhufen, (von dem wegen des Uebermaaßes mehrvorhandenen Vieh wurde aber der Horn- und Klauenschoß erhoben); den Gnadenhufen kam die bisherige Befreiung nur zu gut, wenn sie Allerhöchsten Orts wieder bewilligt wurde, bis dahin wurden die Güter detaxirt und zum Kataster gebracht; den Kirchenhufen einschließlich derjenigen zwar nicht in den Primordial-Privilegien der Kirche oder Pfarre verliehenen, aber doch seit langer Zeit bei der Kirche benutzten Hufen; den Hospitalhufen, wie den Kirchenhufen; endlich den Schatullhufen oder in den Königl. Forsten etablirten Bauer-Nahrungen (Schatull-Einsassen).

Von den bisherigen Befreiungen sind dagegen in Wegfall gekommen, die Potabel-Hufen und die den Königl. Müllern und Schmieden an Lohnes-Statt ausgethanen Bauerhufen, die den übrigen gleich mit dem General-Hufenschoß belegt wurden. Die Universitätshufen, welche früher in eine Kathegorie mit den Kirchen- und Hospital-Hufen gehörten, sind mit $\frac{1}{3}$ des General-Hufenschosses oder nach Maaßgabe ihres bisherigen Ertrags zu den verschiedenen Modis, exkl. Hufenschosses, wovon sie frei waren, angezogen.

Die neu angefertigten Kataster unterscheiden sich nicht wesentlich für die adlichen, freien und köllmischen Güter, und für adliche und königl. Dörfer. Sie enthalten den Namen

des Eigenthümers, der Güter, Vorwerke und Dörfer, die Ritterdienste, die volle Hufenzahl der Güter ꝛc., die Pfarr-, Kirchen- und andere Diensthufen, sonstigen Abgang an Triften, Ueberschuß-Hufen und bleibende kontribuable Hufenzahl, jährlicher General-Hufenschoß nach der Taxation im Einzelnen pro Hufe und Ueberhaupt, und Einheitsbetrag für jeden Kontributions-Monat. Im Dorfs-Kataster sind verzeichnet: Namen der Zins- und Schaarwerks-Dörfer, volle Hufenzahl, Kirchen-, Pfarr- und andere Diensthufen, Abgang von den Hufen wegen Uebermaaß, Triften und älterer Schoßfreiheiten oder weil die Bauergüter nicht besetzt sind, Kontribuable Hufenzahl und deren Betrag jährlich von der Hufe nach der Taxe und monatlich in jedem kontribuablen Monate, Anmerkungen.

Um die Brauchbarkeit der Kataster zu erhalten, verordnete ein Edikt vom 13. Oktober 1718, daß von den geschlossenen Gütern und Höfen kein Theil ohne Konsens der Kammer veräußert werden solle. Diese Vorschrift ist unterm 8. Septbr. 1745. erneuert worden.

Als sich in der Folge zeigte, daß die Erhebung des Schosses und anderer Abgaben von den Königl. Immediat-Einsassen durch die Schoßeinnehmer und resp. Kreiskassen die Einziehung des Domänenzinses erschwerte, wurde im Jahre 1720 angeordnet, daß auch jene Gefälle oder die eigentlichen Kriegsleistungen, nämlich; General-Hufenschoß, Servis- und Fouragegelder von den Königl. Domänen-Beamten erhoben, und als ein Aversum durch die Königl. Renthei an die Kriegeskasse abgezahlt werden sollten.

Die auf diese Weise gesonderten Abgaben der eigentlichen Grundeigenthümer, als General-Hufenschoß, Servis- und Fourage-Gelder, Ritterdienstgelder und Lehnskanon oder Allodifikationszins, sind in den 1723 eingeführten Fund- und Lagerbüchern, welche 1748 revidirt und renovirt wurden, verzeichnet und seitdem unter dem allgemeinen Namen: Kontribution vom Adel und von Köllmern, in 8

Monaten: Juli, Oktober, November, Dezember, Januar, Februar, März und April erhoben worden.

Diese Einrichtung des General-Hufenschosses besteht im Wesentlichen auch noch gegenwärtig. Wegen des stattgehabten Einflusses auf denselben mag indessen nicht unerwähnt bleiben, daß des jetzt regierenden Königs Majestät durch die Verordnung d. d. Königsberg den 27. Juli 1808 den Immediat-Einsassen in den Domänen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, welche nach der Deklaration vom 25. März 1790, wegen Vererbung der Bauerhöfe, behandelt worden und in der Regel ihre Grundstücke auf Annehmungsbriefe besitzen, (die Koloniebauern in Litthauen) das volle uneingeschränkte Eigenthum ihrer Grundstücke verliehen hat. Nach dem §. 2. ist das Einkaufsgeld erlassen, dagegen sollen sämmtliche Remissionen und Unterstützungen wegfallen, welches auch auf den General-Hufenschoß und die Servis- und Fouragegelder ausgedehnt ist; ferner soll nach §. 8. von dem Gesammtbetrage der jährlichen (— wie sich von selbst versteht, nicht landesherrlichen, sondern lediglich grundherrlichen —) Abgaben, (nämlich §. 5. Fünf Prozent Zinsen des nach der alten Taxe ermittelten Werthes des auf den Bauererben befindlichen herrschaftlichen Inventarii, exkl. Gebäude; §. 6. die bisherigen Dominial-Abgaben und Leistungen; §. 7. die in Geldabgaben verwandelten Schaarwerks- und andere Dienste und Natural-Leistungen,) der vierte Theil als Grundsteuer (Kontribution) unablöslich auf dem Bauererbe stehen bleiben und nach den Roggen-Durchschnittspreisen von 30 zu 30 Jahren in seinem Geldbetrage regulirt werden. Die übrigen drei Viertheile der jährlichen Abgaben können nach §. 9. durch Kapitalzahlung im 20fachen Betrage abgelöset werden.

Welche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Landbewohner und in den Besitz- und Eigenthums-Verhältnissen des Adels und dessen Hintersassen durch die Gesetze vom 9. Oktober 1807 und 14. September 1811 im Allgemeinen eingetreten sind, und wie selbige auf die Zahlungs-

und Vertretungs-Verbindlichkeiten der Staats-Abgaben eingewirkt haben, ist in der Einleitung angegeben, weil dadurch nicht die Provinz Preußen allein betroffen worden.

Die Vorschriften der allgemeinen Abgaben-Gesetze von 1810 und 1820 in Beziehung auf die Grundsteuer (General-Hufenschoß) sind ebenfalls in der Einleitung enthalten.

Mit Einführung des General-Hufenschosses waren der ursprünglichen Absicht entgegen die ältern Abgaben nicht völlig beseitigt worden. Durch das Patent vom 26. Dezbr. 1716 war, wie oben angegeben ist, der als eine zur Königl. Kasse fließende Steuer weggefallene Kopf-, Horn- und Klauenschoß allgemein als eine Abgabe wieder eingeführt, welche der Eigenthümer des Fundi von den auf selbigem wohnenden unangesessenen Leuten erheben durfte und sollte. Diese Abgabe bestehet gegenwärtig nur noch in den Privatgütern, nachdem sie in den Königl. Domänen seit einigen Jahren den eigenthumslosen Einwohnern ganz erlassen, für die kleinen Grundstücksbesitzer aber fixirt worden ist.

Außerdem wurden bei Einrichtung des General-Hufenschosses die ältern Abgaben für die in den Königl. Vorwerken und Dörfern wohnenden Handwerker, Eigenkäthner, Schalupniker, Gärtner, Inst- und Miethsleute, Müller, Krüger, Fischer, u. dgl., desgleichen für Inhaber wüster Hufen, Pfarrhufenpächter, Priestergesinde, Einwohner der Hospital-Dörfer u. s. w. als Surrogat für den General-Hufenschoß beibehalten, alljährlich im September konsignirt, und in den Monaten Oktober bis März monatlich zu $\frac{1}{6}$ des Jahressatzes erhoben.

Die Zahlungssätze waren:

a) mit Ausschluß der Hospital-Dörfer, an Hufenschoß von nicht besetzten, aber in Kultur stehenden, sogen. wüsten (Königl. Bauer-) Hufen, pro Hufe 60 Gr.; an Kopfschoß pro Person 35 Gr.; an Horn- und Klauenschoß pro Kuh 24 Gr., pro Pferd oder Ochsen 15 Gr., pro Schaaf oder Schwein 3 Gr.; an Mastgeld pro Ochsen 12 Gr. und pro Schwein 6 Gr.; an Trankſteuer pro Schfl. Malz 10 Gr.

b) In den Hospital-Dörfern, an Kopfschoß der Köllmer 38 Gr. und der Bauern 35 Gr. pro Person; an Mastgeld jährlich der Köllmer 24 Gr. und der Bauer 12 Gr.; an Tranksteuer pro Schfl. Malz der Köllmer 20 Gr. und der Bauer 10 Gr., der Krüger aber für den Ausschank pro Tonne 30 Gr.

Zur Vermeidung der alljährlichen Konsignation wurden diese Abgaben im Jahre 1812 nach dem Durchschnitt der letzten 6 Jahre fixirt und als Grundsteuer erhoben. Nur der Kopfschoß vom Priestergesinde nnd von andern eigenthumslosen Einwohnern mußte beibehalten werden; welcher demnächst nach §. 9. D. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 weggefallen ist.

Die Tranksteuer oder das Malzgeld in den Hospital-Dörfern war wegen der Getränke-Fabrikation zum eigenen Bedarf schon mit Einführung der Land-Konsumtionssteuer 1811 ganz erlassen; wegen der Fabrikation zum Verkauf und Krugverlag fand eine Fixirung als Real-Abgabe Statt.

## Anhang.

Landtags-Abschied für die Preuß. Provinzial-Stände d. d. Berlin den 17. Aug. 1825. 19. d.

Der Antrag auf Aufhebung der in Ost- und Westpreußen bestehenden fixirten Tranksteuer endlich ist zur Berücksichtigung nicht geeignet, da jene Steuer einen integrirenden Theil des dortigen General-Hufenschosses ausmacht, und unveränderlich auf den Grundstücken, und zwar insbesondere auf demjenigen hohen Ertrag der letzten haftet, welcher durch die noch beibehaltenen Getränke-, Zwangs- und Brenn-Berechtigungen erzeugt wird, mithin die Abgabe zu den Grundsteuern gehört, deren unveränderliche Beibehaltung nach den in jeder Provinz zur Anwendung kommenden Veranlagungs- und Erhebungs-Grundsätzen durch das allgemeine Abgaben-Gesetz vom 30. Mai 1820 bis zu einer, der Zukunft vorbehaltenen, allgemeinen Revision auch dieses Theils der Staats-Abgaben angeordnet ist. —

## Vom Remissionswesen.

Die Bewilligung von Remissionen bei Unglücksfällen der Einsassen war schon in den über die Einführung des General-Hufenschosses ergangenen Königl. Patenten zugesagt und durch das Patent vom 27. Juli 1729 geregelt und ist endlich durch ein unterm 23. Mai 1779 abgefaßtes Reglement unter Zugrundelegung jener ältern Vorschriften näher bestimmt worden. Von diesem Reglement ist gegenwärtig nur noch der erste Titel in Anwendung, nachdem in Gemäßheit der Königl. Verordnung vom 27. Juli 1808 §. 2. für die Grundstücke der Immediat-Einsassen mit dem Ablaufe des Jahres 1810 (§. 3.) die Remissionen weggefallen sind, welche das obgedachte Reglement für diese zugestanden hatte.

Der Adel, die Köllmer und Freien erhalten nach demselben Remission an den Kriegs-Prästandis (General-Hufenschoß ꝛc., später Kontribution genannt) bei Mißwachs, Hagelschlag, Wasser und sonstigem Schaden am Getreide, bei Ueberschwemmung und sonstigem Wasserschaden an den Wiesen, bei Vieh- und Pferdesterben, beim Schaafsterben und bei Brandschaden; desgleichen Baufreiheitsgelder bei Neubauten.

1) Wegen Mißwachses, Hagelschlags, Wasser- und sonstigen Schadens muß 3 bis 4 Wochen vor der Erndte, ereignet sich der Schaden aber später und kurz vor oder während der Erndte, sofort die Anmeldung bei der Regierung direkt oder durch den Landrath geschehen.

Wenn die Aussaat weder aus Wirthschafts-Registern, noch durch Vernehmung der Verunglückten und deren Leute zu ermitteln, so ist selbige nach der Hufenzahl und Bonität des Ackers zu schätzen und ferner zu ermitteln, ob die Ackerbestellung zur rechten Zeit und nach ökonomischen Grundsätzen Statt gefunden, so wie ob gutes Saatgetreide genommen; andern Falls die Remission versagt wird.

Wenn Wintergetreide umgepflügt und Sommergetreide gesäet worden, Letzteres auch nicht gerathen ist, so ist auch dieses zur Vergütung anzunehmen; andern Falls aber wird der Ertrag der Sommersaat bei der Remissions-Berechnung für das Wintergetreide berücksichtigt. Erleidet ein Kontribuent in einem Jahre Mißwachs und Hagelschlag am Getreide und Ueberschwemmung der Wiesen, so muß jeder Schadenstand besonders untersucht und berechnet werden. Es kann aber nicht mehr als der einjährige Betrag der zum Erlaß geeigneten Gefälle remittirt werden.

Der Ertrag vom Weizen, Winter- und Sommer-Roggen, Hafer und Grützen wird zu 3 Körnern inkl. der Saat, von Gerste und Erbsen aber zu 4 Körnern inkl. Saat, und die Vergütung pro Scheffel Weizen zu 60 Gr., Winter- und Sommer-Roggen, Erbsen, Linsen, Bohnen zu 40 Gr., Gerste, Grütze und Mengsel zu 30 Gr. und Hafer zu 20 Gr. berechnet.

Wenn 2 Körner inkl. Saat erbauet worden, imgleichen wenn bei starker Aussaat nicht über 12 Schfl. und bei mittlerer Aussaat nicht über 5 Schfl. am 2ten Korn fehlen, so ist der Schaden nicht remissionsfähig; doch gestatten besondere Umstände eine Ausnahme.

Die Remission wird nach der Größe des Verlustes von $\frac{1}{3}$tel bis auf 8 Monat nach dem Beitrage jeden Gutes und zwar dem Adel und dessen Unterthanen vom urbaren Lande, von Wiesen, Wald und Bruchhufen auf den General-Hufenschoß, exkl. der Trankſteuer, den Köllmern und Freien hingegen von allen Hufen auf General-Hufenschoß, Fourage- und Servisgelder bewilligt, nämlich bei einer Erndte von $\frac{2}{2}\frac{3}{4}$tel des 2ten Korns auf $\frac{1}{3}$ Monat und so weiter stets für $\frac{1}{2}\frac{1}{4}$tel geringere Erndte um $\frac{1}{3}$ Monat steigend bis zum gänzlichen Ausfall des 2ten Korns oder wenn noch nicht $\frac{1}{2}\frac{1}{4}$tel geerndtet ist, auf 8 Monate.

Wenn durch Wasserfluthen oder andere Zufälle der Acker dergestalt versandet, daß er entweder gar nicht mehr, oder wenigstens erst nach mehreren Jahren bestellt werden kann,

so kann im ersten Fall die versandete Ackerfläche vom Kataster abgesetzt, im andern Fall aber bis zur Reinigung des Ackers alljährlich Remission bewilligt werden.

2) Wegen Ueberschwemmungen und sonstigen Wasserschadens an den Wiesen gilt Hinsichts der Anmeldung und Untersuchung dasselbe wie bei Ackerschäden ad 1, doch fällt jede Remission aus, wenn versäumte Grabenreinigung oder andere Nachlässigkeiten den Schaden herbeigeführt haben und in der Regel auch für die nicht an Strömen und Flüssen oder in der Ueberschwemmung gewöhnlich unterworfenen Gegenden gelegenen Wiesen, so wie wenn der Verlust noch nicht $\frac{1}{3}$tel des zum General-Hufenschoß-Protokoll erklärten Heu-Gewinnstes beträgt. Beträgt der mit Rücksicht auf das etwa schon eingebrachte Heu und auf den zu gewinnenden Grummet taxirte Verlust dieses bezeichnete Drittel oder mehr, so wird die Hälfte des Verlustes zu 60 für ein vierspänniges und zu 30 Gr. für ein zweispänniges Fuder Heu zur Vergütung angenommen; doch darf die Remission den einjährigen Betrag der von den urbaren Hufen, exkl. Wald, zu entrichtenden Fourage- und Servisgelder, auch des General-Hufenschosses, exkl. Tranksteuer, nicht übersteigen.

Wegen der versandeten Wiesen gelten die Bestimmungen für die versandeten Aecker ad 1.

3) Wegen Rindvieh- und Pferde-Sterbens wird, wenn $\frac{1}{3}$tel des genau auszumittelnden Viehstammes abgegangen, nach Abschlag des 6ten Theils, der Ueberrest von $\frac{1}{6}$tel mit 1 Thlr. pro Kuh, Ochsen und Jungvieh über 2 Jahr alt, pro Pferd auf der Höhe $1\frac{1}{2}$ Thlr. und in der Niederung 2 Thlr. remittirt, doch darf die Remission den Jahresbetrag der Kontribution nicht übersteigen.

Ein Verlust unter $\frac{1}{3}$tel des Inventarii, so wie der Abgang wegen Futtermangels oder sonstiger Vernachlässigung und der Verlust durch Raubthiere wird nicht vergütet.

Für die adlichen Bauern wird der Besatz mit 4 Pferden, 4 Ochsen und 2 Kühen pro Hufe Ackers bester Qualität und mit 2 Pferden, 2 Ochsen und 2 Kühen pro Hufe

schlechten Ackers der Schadenstands-Berechnung zum Grunde gelegt.

Erleidet ein Kontribuent zwei Mal im Jahre Viehsterben, so wird die Vergütung des zweiten Schadens bis zum nächsten Jahr ausgesetzt.

4) Wegen Schaafsterbens werden zur Remission nur die Schaafe des Eigenthümers, nicht aber Antheile der Schäfer oder Knechte oder Küchenschaafe angenommen und muß beim Adel der Schaafstand wenigstens auf 100 Stück, bei Köllmern und Freien auf 50 Stück zum General-Hufenschoß-Protokoll angegeben, von dem Schaafstamme in 2 Monaten $\frac{1}{3}$tel abgegangen, solches verifizirt, auch das Sterben gehörig angezeigt sein, alsdann jedes zweijährige Mutterschaaf oder ein Hammel mit 30 Gr. jedoch nicht über den einjährigen Betrag des vom urbaren und Waldboden zu zahlenden General-Hufenschosses, der Fourage und Servisgelder, exkl. der Tranksteuer, vergütet. Der Verlust unter $\frac{1}{3}$tel des Schaafstammes wird in der Regel nicht berücksichtigt.

5) Bei Brandschäden sind die abgebrannten sowohl, als unversehrten Gebäude aufzunehmen, auch die verloren gegangenen Feldfrüchte, und das verbrannte Vieh, Ackergeräthschaften und Mobilien zu verzeichnen und nach ihrem Werthe anzugeben.

Sowohl den adlichen Gutsbesitzern, als Köllmern und Freien wird für ein Wohnhaus $1\frac{1}{2}$, eine Scheune 1 und für einen Stall oder Schoppen $\frac{1}{2}$jährige Befreiung von sämmtlichen Abgaben, exkl. Tranksteuer, und für den übrigen Verlust noch $\frac{1}{2}$ bis 1jährige Remission bewilligt. Erhalten die Verunglückten freies Bauholz aus Königl. Forsten, so wird $\frac{1}{2}$ auch wohl 1jährige Vergütung abgezogen.

Die adlichen Bauern erhalten nur die obgedachte Bau-Remission, der übrige Verlust wird ihnen nicht vergütet.

Beim Abbrennen einer Mühle in adlichen Vorwerken und Dörfern wird der 5te Theil des zum General-Hufenschoß-Protokoll deklarirten Ertrags, sowohl an Geld als an Naturalien, auf 3 Jahre vergütet und dabei das Getreide

a 35 Gr. pro Scheffel, die Mastschweine zu 5 Thlr. und die magern zu $3\frac{1}{3}$ Thlr. gerechnet. Wegen der etwa vorhandenen kontribuablen Hufen ist $1\frac{1}{2}$jährige Befreiung des ganzen Hufenbetrages zu gestatten; andern Falls wegen der verbrannten Scheune und andern Gebäude nichts vergütet wird.

Wegen der abgebrannten Branntweinbrennereien und Bierbrauereien, Speicher, Einfahrten, Brachstuben, Gärtnerhäuser, wozu keine Hufen genutzt werden, wird keine Remission ertheilt, und ist überhaupt für jedes Gut nur 1 Scheune und 1 Schoppen oder Stall zu rechnen, wenn auch deren mehrere vorhanden sein sollten. Von der Trankſteuer wird nichts erlassen, außer wenn ein köllmischer Krug, der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit hat, oder ein Brauhaus abbrennt, wofür $1\frac{1}{2}$jährige Befreiung eintritt. Wegen der verbrannten Geräthschaften wird nach Gutdünken ein Erlaß gestattet.

6) Wegen Neubauten haben nur Köllmer und Freie auf Vergütung Anspruch, wenn sie aus eignen Mitteln in die Stelle alter verfallener Gebäude neue erbauen, und erhalten für ein Wohnhaus $1\frac{1}{2}$, für eine Scheune 1 und für einen Stall oder Schoppen $\frac{1}{2}$ Freijahre für die vom gesammten Hufenstande zu entrichtenden General-Hufenschoß-Gefälle und Servis- und Fouragegelder, exkl. Trankſteuer und Ritterdienstgelder, unter der Bedingung jedoch, daß die Absicht eines Neubaues zuvor angezeigt, dazu Approbation erlangt und demnach der Bau tüchtig befunden worden; zu Erfüllung der letztern Bedingung ist die Untermauerung der Schwellen und die Aufführung massiver Schornsteine insbesondere erforderlich.

Bei Annahme eines wüsten Gutes gegen Bewilligung gewisser Freijahre, eben so wenn Jemand wegen Brandschadens Remission erhalten, fällt die besondere Bauvergütung weg. Ferner fällt diese weg, Hinsichts der überflüssigen zur Wohnung und Wirthschaft nicht erforderlichen Gebäude, imgleichen Hinsichts der Speicher, Wagenremisen und andern

Nebengebäude, und Hinsichts der Reparaturen; doch wird verhältnißmäßige Vergütung gewährt, wenn Wohnhäuser, Scheunen und Ställe oder Schoppen zur Hälfte neu gebaut werden. Wenn der Köllmer oder Freie zwei Scheunen und zwei Ställe neu bauet, so wird doch nur ein Gebäude jeder Art vergütet.

Nach späterer Entscheidung ist auch den in neuern Zeiten zu adlichen Rechten deklarirten köllmischen Gütern, auf welche die ältern Prästanda, insbesondere die Natural-Fouragelieferung verblieben, die Bauvergütung gleich den Köllmern zugestanden.

## Von den Ritterdienstgeldern.

Auf vielen adlichen Gütern und auf sämmtlichen Preußisch-freien Gütern hafteten aus den Zeiten des deutschen Ordens und nach den Primordial-Privilegien des Herzogs Albrecht Ritterdienste oder die Heeresfolge in Kriegszeiten.

Gegen das Ende der Regierung Königs Friedrich I. waren sämmtliche Ritterdienstpflichtige in zwei Regimenter Dragoner eingetheilt. Zu den Uebungen mußte der Pflichtige in Person sich einfinden, oder einen montirten Mann mit Waffen und Pferd gestellen.

König Friedrich Wilhelm I. hob im Jahre 1713 diese für die Gutsbesitzer sehr lästige Einrichtung auf, und substituirte derselben eine Geldabgabe in dem Maaße, daß die adlichen Güter, bei deren Verkauf ꝛc. in der Regel der Ritterdienst zu 1000 Gulden oder 333⅓ Thlr. angeschlagen wurde, davon 3 Prozent oder 10 Thlr. und die Preußisch-freien Güter, deren Ritterdienst man zu 1000 Mark oder 222⅔ Thlr. schätzte, davon gleichfalls 3 Prozent oder 6⅔ Thlr. jährlich für jeden Ritterdienst zu entrichten hatten.

Bei Einrichtung des General-Hufenschosses sind die Ritterdienste nicht berücksichtigt worden; doch hat man dieselben nach den Privilegien genau ermittelt und die zu zahlenden Entschädigungsgelder festgesetzt.

## Der Lehnskanon

oder Allodifikationszins wird von ehemaligen Lehngütern entrichtet. In dem Edikte d. d. Berlin den 5. Jan. 1717 erklärte König Friedrich Wilhelm I. alle im Königreiche Preußen (jetzige Provinz Ostpreußen), auch in den Kur- und andern Landen belegene Lehngüter für Allodial- und Erbgüter. Der Lehns-Nexus wurde dergestalt aufgehoben, daß die nunmehrigen Eigenthümer frei und ungehindert über die Güter disponiren durften. Für die so erfolgte Verbesserung und Werthserhöhung der Lehen sollten aber sämmtliche Ritterschaft, Vasallen und Lehnleute einen jährlichen Kanon entrichten, über dessen Betrag der König ihre Erklärung forderte.

Nach der Königl. Assekuranz für das Königreich Preußen vom 18. Dezbr. 1732 trat diese Einrichtung mit dem Jahre 1733 ein und seitdem werden nach Beschaffenheit der Güter vom Mannslehn in den deutschen und polnischen Aemtern pro Hufe 12, 15, 18, 20, 24 bis 30 Gr. und pro Hufe Waldung 8 Gr., von den zu magdeburgischen Rechten verschriebenen Hufen aber pro Hufe 10 bis 18 Gr. und pro Hufe Wald 6 Gr. jährlich erhoben.

Das Recht der Erbfolge und die Verbindlichkeit der Agnaten sind in Ansehung dieser Güter in Kraft geblieben, und durch die Lehnskonstitution von 1738 näher bestimmt worden.

## Die Servisgelder

der schlecht-köllmischen und Preußisch-freien Güter und der Immediat-Bauerdörfer sind im Jahre 1681 nach dem Hufenstande auferlegt worden, zum Unterhalt der damals auf dem platten Lande einquartierten Kavallerie. Seit 1700 ist der bis dahin nicht überall gleiche Beitragssatz auf 10 Gr. monatlich für jede köllmische und bäuerliche Hufe bestimmt und auch beibehalten worden, als die Kavallerie in die Städte verlegt wurde.

## Von dem Fouragegelde.

Zur Zeit der Einrichtung des General-Hufenschosses ist die Kavallerie in die Städte verlegt worden; das platte Land hatte dagegen die Fourage zu liefern. Wegen der hierbei entstandenen Beschwerden von Seiten des Landmanns sowohl, als der Kavallerie wurde vom 1. September 1720 ab die Naturallieferung aufgehoben, und statt derselben aus Königl. Kasse den Regimentern der Geldbedarf zum Ankauf der Fourage gezahlt.

Dagegen hatten die bäuerlichen Domänen-Einsassen gegen 2 Thlr. pro Hufe jährlich für die Befreiung von der Naturallieferung zu zahlen. Die köllmischen Hufen wurden mit der Hälfte des General-Hufenschosses, ausschließlich der Trankſteuer, angezogen, was circa $1\frac{1}{2}$ Thlr. pro Hufe beträgt. Aus welchem Grunde der bäuerliche Beitrag höher als der köllmische und nach welchem Maaßstabe derselbe überhaupt bestimmt worden, ist nicht bekannt. Borowsky giebt das Fouragegeld allgemein auf die Hälfte der Kontribution (General-Hufenschoß) an; cf. Thl. I. S. 245.

In den spätern Jahren ($17\frac{20}{30}$) sind auch die Schatullbauern auf Königl. Forstgrund zum Fouragegelde nach ihrem Hufenstande angezogen.

## Der Servis

besteht als Realabgabe der Städte in der Provinz Ostpreußen sowohl, als in Westpreußen, Schlesien, Pommern und der Mark Brandenburg nach ihren Grenzen in dem Zeitraume von 1807 bis 1813, also mit Ausschluß der Städte in den später wieder- und neu-erworbenen und diesen Provinzen zugelegten Ländertheilen.

Der Ursprung dieser Abgabe (worüber sich im Mylius schon ein Edikt vom 1. Jan. 1638 vorfindet) ist mit der Verquartierung des stehenden Heeres nicht nur in genauer Verbindung, sondern ganz eigentlich dadurch veranlaßt; indem im Allgemeinen den Städten die Aufnahme der Truppen, Anfangs zwar nur der Infanterie, seit dem ersten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts aber auch der Kaval-

lerie, und die Sorge für ihre Unterbringung übertragen worden war, in der Art, daß die landesherrliche Kasse von allen desfallsigen Ausgaben befreit blieb.

Die ältern, über das Servis- und Einquartierungs-Wesen erlassenen Edikte und Instruktionen sind zahlreich und provinziell, können aber übergangen werden, nachdem unter Aufhebung derselben, d. d. Berlin den 17. März 1810 ein allgemeines Regulativ (Ges. Samml. 18$\frac{26}{10}$ S. 649.) mit dem 1. April dess. J. in Gültigkeit getreten. Darin ist sowohl der Anspruch des Militairs bei Natural-Einquartierungen, die Gewährung des Naturalquartiers oder Quartiergeldes und der Garnison-Einrichtungen und die Zahlung des Quartier- und Stall-Servises und anderer Vergütungen festgesetzt, als auch — was insbesondere die Natur und Beschaffenheit der Servisabgabe erläutern wird — vorgeschrieben worden, wie die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben für die Quartier- und Garnison-Bedürfnisse von den Städten beschafft, wie die Servis- und Einquartierungs-Angelegenheiten verwaltet und wie die ältern Einrichtungen und Verhältnisse neu gestaltet werden sollten.

Das gedachte Regulativ (V. 36 — 40.) verordnete, daß der nach den Abschnitten I. bis IV. ermittelte Geldbedarf auf sämmtliche Provinzen nach Maaßgabe des im Jahr 180$\frac{5}{6}$ aufgebrachten Servisbetrages repartirt werden sollte. Eben so geschah die Vertheilung der Provinzial-Quoten auf die Städte, welche so lange, bis im Ganzen eine anderweite Abgabenregulirung eintreten könnte, das Servisbedürfniß allein zu befriedigen haben sollten. Zugleich wurden die besondern Serviseinrichtungen einzelner Städte aufgehoben und die bisher isolirten Städte mußten in die allgemeine Servissozietät sämmtlicher Städte eintreten.

Von den Städten wurde der ausgeschriebene Servisbetrag in monatlichen Raten pränumerando an die Provinzial-Servis-kassen abgeführt, und die Regierungen überwiesen aus diesen den bequartierten Städten, auf den Grund voll-

vollständiger Bedarfsberechnungen oder Etats, die zu ihren Ausgaben erforderlichen Summen.

Aus den Ueberschüssen derjenigen Provinzen, welche, wegen ihrer im Vergleich zu andern Provinzen minder beträchtlichen Militärbesatzung, nicht des ganzen einkommenden Servisbetrags bedurften, wurden den stärker belegten Provinzen, die mit ihrer Serviseinnahme nicht ausreichten, das Defizit deckende Zuschüsse gewährt. Wenn im Ganzen von der Serviseinnahme durch Ersparungen bei den Ausgaben Bestände verbleiben; so sollten den Kontribuenten Freimonate bewilligt werden.

Die gedachte ältere Quotisation der Städte nach dem Servisbetrage des Jahres 180⅞ wurde nach dem vermehrten Bedürfniß im Jahre 1811 gemäß dem neuen Regulativ erhöhet, und zuletzt im Jahre 1815 dahin abgeändert, daß die städtische Bevölkerung der Maaßstab ward und die Stadtquote nach einem bestimmten Satze auf den Kopf ermittelt wurde. Dieser Satz war nach 3 Klassen für die großen Städte von mehr als 10000 Einwohnern zu 25 Sgr. für die mittlern Städte mit mehr als 3500 Einwohnern zu 18¾ Sgr. und für die kleinen Städte mit weniger als 3500 Einwohnern zu 12 Sgr. 6 Pf. pro Kopf festgesetzt; doch finden sich auch ausnahmsweise andere Sätze.

Den Städten blieb es nach dem Regulativ überlassen, jede für sich, das Weitere wegen Aufbringung ihres Beitrages zu reguliren und sollten dazu, nach den Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlung, die bisherigen Servis-Anlagen benutzt, oder andere Vertheilungs-Grundsätze angenommen werden können.

Die mannigfachen hieraus hervorgehenden Aufbringungsarten zu ermitteln und anzugeben, würde nicht allein sehr schwierig und umständlich, sondern auch, wie unten gezeigt werden wird, zwecklos sein; daher dieser Gegenstand nur im Allgemeinen behandelt werden kann.

Schon vorher bestand diese Verschiedenheit, indem die Servisabgabe mittelst besonderer Anlagen entweder auf

Grundstücke und Nahrungen, oder bloß auf Grundstücke, oder bloß auf Nahrungen vertheilt wurde. Die Instruktionen vom 3. September 1770 und 23. September 1773 enthielten die Vorschriften zur Ermittelung des Verhältnisses, in welchem die städtischen Einwohner nach ihrem Vermögen und Gewerbe stehen.

Der Servis war also theils Realabgabe oder Grundservis, der von Häusern, Aeckern, Wiesen, Gärten, Weinbergen u. s. w. entrichtet wurde; theils Personal- und Gewerbs-Abgabe, die von Konsumtions-Gewerken, als Bäckern, Brauern, Fleischern, von Kaufleuten nach ihrem Verkehr und Handel und von Handwerkern nach der Zahl der Gesellen, Stühle oder nach dem Maaße der Arbeit, auch von dem Diensteinkommen der Staatsdiener abgegeben wurde. Jede Servisart hatte eine besondere Klassifikation.

Da die Servisabgabe bloß die Städte anging, so waren die im Stadtgebiet eingeschlossenen ländlichen Grundstücke und deren Bewohner stets servisfrei. Auch ganze Städte, als Potsdam, entrichteten keinen Servis, und in servispflichtigen Städten fanden Servisfreiheiten Statt; vom Realservis waren frei: Burglehen und Freiheiten, Kirchen, Klöster und Güter der Wohlthätigkeits-Anstalten, öffentliche Gebäude und Dienstwohnungen, Scharfrichtereien, Ordonnanzhäuser, Abgebrannte und Neuanbauende, und die mit Natural-Einquartierung belegten Grundstücke; vom Nahrungsservis waren frei: In- und Ausländer, die sich etabliren, auf 1 bis 3 Jahre, Ordonnanzwirthe, Kirchenvorsteher, Scharfrichter und Abdecker, auch beurlaubte Soldaten, die sich vom Tagelohn nähren. Von bürgerlicher Nahrung wurde Servis erlegt, sie mogte im Freihause, von Hauseigenthümern oder Miethern getrieben werden. Vom Gehaltsservis waren befreit: Militärpersonen, Geistliche und Schulbediente, Berg- und Hütten-Bediente und Arbeiter.

Nach dem neuen Regulativ (VIII. 51.) sollen persönliche Exemtionen so wenig in Ansehung der Einquartierung, als der Servisabgabe berücksichtigt werden, vielmehr

die diesfälligen Vorschriften der Städte-Ordnung uneingeschränkt in Anwendung kommen.

Für die Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Wesens (VI. 41 — 46.) wurde in jeder bequartierten Stadt eine zusammengesetzte Magistrats- und Bürger-Deputation angeordnet, bestehend in großen Städten aus zwei Magistrats-Mitgliedern und 6 bis 10 Bürger-Deputirten, in mittlern und kleinen Städten aus einem Magistrats-Mitgliede und aus 4 bis 6 Bürger-Deputirten. Derselben waren für das Detail der Ausführung die Bezirksvorsteher oder besondere Servisverordnete zugeordnet.

Das äußere Verhältniß dieser Deputationen war dem der andern Magistrats- und Bürger-Deputationen überall gleich. Sie sollten jedoch rücksichtlich der Verwaltung des Servisfonds, soweit solcher ihnen von den Regierungen überwiesen wird, also nicht von extraordinären Zuschüssen der Stadtgemeine die Rede war, mit den Regierungen in unmittelbarer Verbindung stehen, diesen monatlich Rechenschaft und Liquidationen einreichen und von denselben die darauf Bezug habenden Orders und Anweisungen unmittelbar empfangen. Wegen ihrer Geschäftsführung waren sie an die Vorschriften der Städte-Ordnung und des Servis-Regulativs gebunden.

In den nicht bequartierten Städten cessirte die Einrichtung einer besondern Servisdeputation; vielmehr hatten dort die Magistrate die Erhebung des Servises und dessen Ablieferung an die Provinzial-Servискasse zu besorgen.

In dieser Lage befand sich das Servis- und Einquartierungs-Wesen, als nach dem Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 (s. Einleitung) die Kosten der Verquartierung des Militärs und der Garnison-Bedürfnisse auf die Staatskasse übernommen sind. Dagegen muß der Servis in dem bisherigen Betrage zu den Staatskassen entrichtet werden; dessen Gesammtbetrag für das Königreich Preußen in dem Landtagsabschiede vom 17. Aug. 1825 auf 184,059 Thlr. 25 Sgr. jährlich angegeben und

bemerkt wird, daß die aus Staatskassen dorthin geleisteten Servisszahlungen jährlich 270711 Thlr. 12 Sgr. betragen.

Der Servis hat zwar gesetzlich die Natur einer Grundsteuer angenommen, kann aber als solche weder nach dem allgemeinen Repartitions-Maaßstabe (Bevölkerung und Nahrungsstand der Städte), noch nach ihrer Individual-Vertheilung angesehen werden, da letztere den Städten überlassen ist und nur zum Theil in der Form eines Realservises geschieht. Oft wird die Servissteuer gar nicht besonders aufgebracht, sondern steht auf den Kämmerei-Kassenetats in solle in Ausgabe. Daß hierin eine Aenderung beabsichtigt wird, geht aus der Königl. Resolution in dem Landtagsabschiede für die Preußischen Provinzialstände d. d. Berlin den 17. März 1828 hervor, worin gesagt wird: „daß den Provinzialständen der Mark Brandenburg und der Provinzen Schlesien, Pommern und Preußen ein Projekt zur Verwandlung der Servissteuer in eine Grundsteuer, und zur Gleichstellung sämmtlicher Städte, welche zu dem ältern Servisverbande des Jahres 1810 gehört haben und noch jetzt Servis zahlen, nach Maaßgabe des zu ermittelnden Gesammt-Reinertrages ihrer Liegenschaften zur Prüfung vorgelegt werden soll."

In der Seitens des Königl. Staatsministerii unterm 20. Dezbr. 1828 den zum 3ten Landtage versammelten Provinzialständen des Königreichs Preußen übergebenen Uebersicht von der Lage, in welcher die nach dem Landtags-Abschiede vom 17. März 1828 noch zu erörternden Angelegenheiten sich befinden, heißt es:

„B. 36. Wegen der anderweiten Regulirung des Ser„visweſens sind bereits vorlängst nähere Nachrichten über „die steuerpflichtigen Liegenschaften und über deren unge„fähren Kapitalwerth und Reinertrag eingefordert worden, „um dadurch nähere Notizen für eine bezweckte richtigere „Vertheilung des Gesammt-Servisquanti auf jede Provinz „und auf die Kommunen in den Provinzen zu gewinnen.

„Diese sehr umfassenden Ermittelungen aber sind noch nicht „beendigt."

Gegenwärtig entrichten den Servis nach der Repartition von 1815 a) im Regierungsbezirk Königsberg die Städte 1ster Klasse: Königsberg; 2ter Klasse: Braunsberg, Pillau, Memel; 3ter Klasse: Allenstein, Wartenburg, Frauenburg, Mehlsack, Wormditt, Kreuzburg, Preuß. Eylau, Landsberg, Fischhausen, Schippenbeil, Bartenstein, Domnau, Friedland, Gerdauen, Nordenburg, Heiligenbeil, Zinten, Guttstadt, Heilsberg, Preuß. Holland, Mühlhausen, Labiau, Liebstadt, Mohrungen, Saalfeld, Soldau, Neidenburg, Ortelsburg, Passenheim, Willenberg, Gilgenburg, Hohenstein, Liebmühl, Osterode, Barten, Drengfurt, Rastenburg, Bischofstein, Bischofsburg, Rößel, Seeburg, Allenburg, Tapiau, Wehlau.

b) im Regierungsbezirk Gumbinnen; die Städte 1ster Klasse: Gumbinnen, Insterburg, Tilsit; 2ter Klasse: Angerburg, Johannisburg, Lyck, Stallupönen; 3ter Klasse: Arys, Bialla, Darkehmen, Goldap, Lötzen, Nikolaiken, Oletzko, Pilkallen, Ragnit, Rhein, Schirwind, Sensburg.

## Die Mennoniten-Enrollements-Befreiungs-Gelder

entrichten die Mennoniten in den Provinzen Ost- und Westpreußen wegen Befreiung vom Kriegsdienste. Mit Ausnahme der Mennoniten in Danzig und im ehemaligen Danziger Territorio, deren gleichartige Abgabe im folgenden Abschnitte näher angegeben werden wird, stehen die in beiden Provinzen wohnenden Mennoniten wegen Entrichtung der Befreiungsgelder im Gesellschafts-Verbande, d. h. sie bringen die der Gesammtheit auferlegten 5000 Thlr. nach selbst gewählter Vertheilung unter sich auf und zahlen selbige in Quartalraten pränumerando zur Königl. Kasse über, die ursprünglich zur Unterhaltung der Kulmschen Kadettenschule bestimmt worden.

Die Bewilligung der Enrollements-Freiheit der Mennoniten und die Entrichtung der Befreiungs-Gelder beruhet auf dem Gnaden-Privilegio d. d. Potsdam den 29. März 1780, wonach den Mennoniten im Königreiche Preußen verheißen worden, daß sie von der Enrollirung und dem naturellen Militärdienst auf ewig befreiet bleiben und bei dem Genuß ihrer Glaubensfreiheit, auch Gewerbe und Nahrung nach den Landesgesetzen und Anordnungen ungestört gelassen und geschützt werden sollen, so lange sie und ihre Nachkommen sich den allgemeinen Unterthanenpflichten und den Landesabgaben nicht entziehen, auch die bisherigen 5000 Thlr. wegen der Enrollirungs-Freiheit jährlich und in den vorgeschriebenen Terminen prompt abführen.

Diese Steuerquote ist auf den Grund der männlichen Seelenzahl der in beiden Provinzen zur Zeit der Regulirung vorhandenen Mennoniten, wovon indessen die Lehrer und Arme, so wie zur Vermeidung aller Ausfälle noch ein Sechstel der bleibenden Seelenzahl in Abzug gebracht, zu Einem Thlr. pro Kopf in runder Summe auf 5000 Thlr. berechnet worden.

# Die Provinz Westpreußen

enthält ihrem Hauptbestandtheile nach denjenigen Landstrich (Pommerellen nebst Elbing, Danzig, Ermeland, Marienburg, Thorn und Michelau), welcher durch den Thorner Frieden vom 14. Oktober 1466 dem deutschen Orden entrissen wurde, nachdem Adel und Städte sich dem Könige von Polen Kasimir IV. freiwillig ergeben hatten.

Dies Polnische Preußen blieb mehrere Jahrhunderte hindurch in Unabhängigkeit von Polen, behielt seine ältere ständische Verfassung und beschickte die Polnischen Reichstage durch Deputirte, nur um seine Gerechtsame aufrecht zu erhalten und etwanigen Eingriffen sofort zu widersprechen. Einem Königl. Dekrete vom Jahre 1569, welches die Preußen mit den Polen zu gleichen Lasten verpflichtete, wurde von den Preußen mit Erfolg widersprochen. Eben so erging es spätern Reichstagsbeschlüssen, welche den Zweck hatten, dem Lande die Polnischen Abgaben aufzubürden. Doch sind die Stände den Anforderungen ihres Landesherrn mit Bereitwilligkeit entgegen gekommen, und haben die geforderten Zuschüsse auf den Landtagen bewilligt. Die Art der Aufbringung wurde jedes Mal besonders festgesetzt. Auch die Verpflichtung des Adels zum Kriegsdienste beschränkte sich, bevor stehende und besoldete Heere errichtet waren, auf die Vertheidigung der Grenzen des eigenen Landes. Die Städte vertheidigten nur die Stadtmauer; wovon, ihres bedeutenden Landbesitzes wegen, die

Stadt Thorn eine Ausnahme machte, und dem Adel eine Anzahl Reiter gestellte.

Die älteste Art, die vom Landtage bewilligten Summen aufzubringen, bestand in Erhebung der Malzakzisen mit 2 Schillingen von jedem Scheffel Braumalz. Unter der Regierung Königs Stephan führte die Ritterschaft das Hufengeld oder die Poborren ein, statt der gedachten Malz-Akzisen, welche die Städte indeß beibehielten. Eine Poborre wurde anfänglich zu 15 und mehreren Groschen gerechnet, dann aber auf einen Gulden fixirt, daher die Anzahl der verwilligten Poborren anzeigt, wieviel Gulden von der Hufe gezahlt werden; außer dem Falle, wenn gewisse Hufen nach einem andern Satze kontribuiren sollten, was in dem laudo contributionis jederzeit angezeigt wurde. Die Erhebung beruhete auf einem beschwornen Hufenverzeichniß (Tarif); das letzte war auf dem allgemeinen Landtage von 1682 angenommen. Alle Landbewohner, welche keinen Ackerbau hatten, wurden statt des Hufenschosses mit andern Steuern, insbesondere Kopfgeld (zuerst 1662, dann 1674 und ferner bewilligt) nach nicht bekannten Sätzen belegt. Im Jahre 1700 wurde auf dem platten Lande und in den kleinen Städten ein Tonnengeld mit 1 Gulden pro Tonne Bier eingeführt.

Die Erhebung besorgten vereidete Empfänger in jeder Woiwodschaft oder in jedem Bezirk. Sie lieferten die Gelder in den Landesschatz (auch der Schatz zu Marienburg genannt, weil dem Landesschatzmeister das dasige Schloß eingeräumt war; siehe die Schrift: De muneris Thesaurarii in Prussia occidentali antiquitate, Juribus et Praerogativis. Danzig, 1722.), und wurden nur von den Steuerpflichtigen mit Einem Groschen vom Gulden Steuer remunerirt. Der Landesschatzmeister bezog eine fixe Besoldung und außerdem von jedem Gulden Einnahme einen halben Groschen. Im Ermeland und im Lande Kulm haben die Bischöfe die Hufengelder für sich und ihre Hintersassen direkt zum Landesschatz abgezahlt.

Von dem Hufengelde bestand die einzige Ausnahme für die Ländereien und Aecker der Städte; doch hat die Stadt Thorn von den Gütern, welche sie zu adlichen Rechten besessen, gleich der Ritterschaft das Hufengeld entrichtet.

Die Städte haben die Malzakzisen zu allen Zeiten selbst erhoben und das Aufkommen zum Landesschatz abgezahlt. Das Begehren der Ritterschaft, die Akzise auf 4 Schillinge pro Scheffel Malz zu erhöhen, oder auf eine Poborre stets zwei Akzisen zu bewilligen, ist von den Städten nicht erfüllt, vielmehr haben sie die Akzise zu 2 Schillingen belassen und meist nicht gerade die doppelte Anzahl Akzisen als Poborren zugestanden, um darin nicht eine Regel anzuerkennen.

Gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts erfolgten die Verwilligungen meist aus Veranlassung Polnischer Reichstagsbeschlüsse, deren Einwirkung auf die Leistungen der Preußen, wie sehr dagegen protestirt und darüber der Form nach noch nachträglich beim Landtage verhandelt worden ist, immer sichtbarer wurde. Auf dem sogenannten Pazifikations-Reichstage von 1717 endlich wurde, Behufs des Unterhalts eines stehenden Heeres von 18000 Mann, dem Lande Preußen ohne ständische Verwilligung ein laufender jährlicher Beitrag von 623,716 Gulden 14 Gr. poln. auferlegt, welcher in halbjährigen Terminen (den 11. März und 11. Septbr.) gezahlt werden mußte und daher halbjährige Steuer (polroczna placa) hieß. Zur Tilgung der Soldrückstände hatte Preußen 528,253 Gld. 6 Gr. poln. beizutragen. Es wurde deshalb zwar ein allgemeiner Landtag nach Marienburg ausgeschrieben; derselbe kam aber nicht zu Stande, nichts desto weniger wurde die Abgabe erhoben, nur verwahrten sich die großen Städte durch eine Protestation beim altstädtischen Gericht zu Danzig gegen diesen Eingriff in die Gerechtsame des Landes, aber ohne weitern Erfolg. In Polen wurden diese Auflagen nach den Tarifen des Kopfgeldes von 1676 abgetragen. Da in Preußen solche Tarife nicht bestanden, so wurde der Kron-

schatzmeister mit der Repartition nach dem Preuß. Hufentarife beauftragt, welcher die Quoten der Königl., geistlichen und adelichen Güter und der Städte festsetzte und die Regimenter benannte, an welche die Zahlung zu leisten. Die Städte brachten ihren Antheil durch Kopfgelder auf; die Art der Erhebung auf dem platten Lande war dem Belieben der Grundherren überlassen.

Als nach Sobiesky's Tode die Polnische Königswürde käuflich wurde und die innere Eintracht mehr und mehr wich, mischten sich die Nachbarstaaten in die Landesangelegenheiten. Außer Stande sich gegen Rußlands Macht zu halten, suchten die Polen bei Oestreich Hülfe; doch vergebens, denn dort war der Plan zur Theilung Polens bereits entworfen. Preußen war seit 1764 mit Rußland verbündet. Endlich erklärten die drei verbündeten Mächte dem Könige und der Republik Polen (am 21. Septbr. 1772), daß sie einverstanden wären, gewisse unzweifelhafte Rechte auf einige Polnische Provinzen geltend zu machen; daher sie einen Reichstag begehrten, sich über die Grenzen zu einigen.

Der Theilungstraktat wurde den 18. Septbr. 1773 vollzogen, wonach Preußen die schon 1772 militärisch besetzten Länder, nämlich: das Polnische Preußen oder Pommerellen, den Netzdistrikt, Marienburg, Ermeland, Michelau und Kulm im Besitz behielt; wozu es seine Ansprüche auf die Beerbung des pommerellischen Herzogs Westwin II. (1295.), auf den frühern Besitz des Distrikts zwischen der Netze, Drage und Küddow (1299), ferner darauf gründete, daß die alten Herzoge von Glogau (130$\frac{5}{9}$) Posen und Kalisch besaßen.

Die ständische Verfassung des okkupirten Landes war nun schon längst noch unter Polnischer Herrschaft unterdrückt worden; sie wurde erst 1787 auf Kurmärkschem Fuß, also ohne das Steuer-Verwilligungsrecht, wieder hergestellt. Nach den Anordnungen des jetzt regierenden Königs Majestät hat der in Rede stehende Landestheil mit dem König-

reich Preußen, als Theil desselben, gemeinsame Provinzialstände und außerdem Kreisstände, worüber S. 4. die Gesetze angegeben sind.

Bald nach der Besitznahme wurde, wie schon im ersten Abschnitt erwähnt, das Bisthum Ermeland zum Königreich Preußen geschlagen; wogegen die Preußischen Kreise Marienwerder und Riesenburg der neuen Provinz zugelegt sind; die unter dem Namen von Westpreußen ein eigenes Kammerdepartement bildete. Im Jahre 1793, bei der zweiten Theilung Polens, wurden auch die Städte Danzig und Thorn mit der Provinz vereinigt.

Durch den Tilsiter Frieden wurden der größte Theil des Netzdistrikts und die Lande Kulm und Michelau jedoch ohne Graudenz, so wie die Stadt Danzig mit Gebiet vom Preußischen Staate zwar abgetrennt, jedoch im Jahre 1814 durch den Pariser Frieden wieder erworben; und ausschließlich des Netzdistrikts, welcher der Provinz Posen beigelegt ist, mit der Provinz Westpreußen wieder vereinigt, zu der unterdessen noch einige an Preußen (1807) verbliebene Theile des ehemaligen Netzdistrikts und des ehemaligen Plocker Departements (eigentlich der Deutsch-Kroner und Kaminer Kreis und ein kleiner Strich Landes bei Thorn) geschlagen waren und es auch blieben.

Nach dem Gesetz vom 30. April 1815 ist Westpreußen in zwei Regierungsbezirke abgetheilt; die Städte Marienwerder und Danzig sind zur Aufnahme der Regierungskollegien bestimmt, nach welchen auch die Bezirke benannt werden.

Der Regierungsbezirk Marienwerder enthält: a) von Ostpreußen den Marienwerder-Riesenburger Kreis, oder die vormaligen Hauptämter Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch-Eylau; b) von Westpreußen den Konitzer Kreis, den südöstlichen Theil des Stargarder, den südlichen Theil des Marienburger Kreises, den Kulmer und Michelauer Kreis; c) vom ehemaligen Netzdistrikt den nördlichen Theil des Kroner und Kaminer Kreises; d) vom ehemaligen

Südpreußen einen Landstrich von etwa drei Quadratmeilen auf beiden Seiten der Weichsel bei der Stadt Thorn belegen. — Die gegenwärtige Eintheilung ist folgende: Kreis Marienwerder, Stuhm, Rosenberg, Graudenz, Kulm, Thorn, Löbau, Strasburg, Schwetz, Konitz, Schlochau, Flatow und Deutsch-Krone.

Der Regierungsbezirk Danzig besteht aus dem ehemaligen Dirschauer Kreise, dem nördlichen Theile des Stargarder (etwa $\frac{3}{4}$tel dess.) und etwa aus der Hälfte des Marienburger Kreises, mit Einschluß einiger wenigen bisher zu Ostpreußen gehörigen von Westpreußen enklavirt gewesenen Ortschaften. — Die gegenwärtige Eintheilung ist: Kreis Elbing, Marienburg, Stargard, Behrendt, Karthaus, Neustadt und Danzig.

In dieser Provinz werden die unter dem gemeinschaftlichen Namen: Grundsteuer, begriffenen Realabgaben nach mehreren Verfassungen erhoben, nämlich nach der ursprünglich für Westpreußen eingerichteten, im größern Theile der Provinz; in einzelnen Distrikten aber nach der Ostpreußischen, nach der Warschauischen oder Alt-Polnischen und nach der Neumärkschen Verfassung.

Die Westpreußische Grundsteuer-Verfassung findet Anwendung a) im Regierungsbezirk Marienwerder: Kreis Marienwerder ausschließlich des östlichen Theils, Kreis Stuhm, Kreis Graudenz ohne Leistenau und Partenschin, Kreis Löbau, Strasburg, Schwetz, Konitz, Schlochau, Flatow, Deutsch-Krone und für die geistlichen Güter in den Kreisen Kulm und Thorn; b) im ganzen Umfange des Regierungsbezirks Danzig mit Ausnahme von Hausdorf im Kreise Elbing.

Nach der Besitznahme Westpreußens erhielten die Städte die Preußische Akzise-Einrichtung.

Die ältern Steuern des platten Landes wurden ebenfalls nicht beibehalten, weil sie in ihrer Anlage mangelhaft

und sehr ungleich vertheilt waren. Es trat ein neues Steuersystem an ihre Stelle. Die einzelnen Abgaben desselben sind: die Kontribution von den Hufen, das Realschutzgeld oder Haussteuer der kleinen Grundbesitzer, welche keine Kontribution zahlen, die Mühlenkontribution und die fixirte Tranksteuer. Außerdem bestehen noch aus Altpolnischer Einrichtung die Lahnengelder oder Lanowen und die Quartgelder; aus der neuern Preußischen Gesetzgebung der Servis, als Grundsteuer der Städte, und aus speziellem Erhebungstitel die Mennoniten-Enrollements-Befreiungs-Gelder.

## Die Hufen-Kontribution

ist von einer Immediat-Kommission unter Direktion des Geheimen Finanzraths Rohden ohne Theilnahme der Provinzialbehörde eingerichtet worden.

In Ermangelung eines Gesetzes oder sonstiger zur Publikation gekommenen Vorschriften über diese Kontributions-Einrichtung hat auf die Kataster oder Klassifikationsregister zurückgegangen werden müssen, um einigermaaßen das Veranlagungsverfahren zu ermitteln. Es hat eine Landvermessung Statt gefunden, und auf den Grund der Vermessungs-Register und mit Zuhülfenahme der ältern Steueranlagen, Wirthschaftsregister, Gutsverschreibungen und anderer Urkunden, und unter Zuziehung wirthschaftskundiger Personen sind nach ökonomischen Prinzipien Ertragsanschläge der Güter und Höfe angefertigt worden.

Die Ackerstädte wurden gleich dem platten Lande klassifizirt, doch dabei die Aecker, welche die Bürger auf Dorfsfluren in Besitz hatten, nicht mitzugezogen, sondern beim Dorfe, so wie auch städtische Aecker, welche Bauern zugehörten, bei der Stadt veranschlagt. Die Kirchenhufen und die Nutzungen der Prediger und Schullehrer sind nicht zum Kataster gebracht, aber es ist ausgemittelt, ob die Kirchenhufen ursprünglich fundirt oder erst später zugelegt worden. Die Hospitalhufen wurden in gleicher Art behandelt.

Die als Domänen eingezogenen Starosteien wurden nicht klassifizirt. Die vormaligen Besitzer derselben sind durch ein für allemal bestimmte Kapitalzahlung abgefunden. Die katholische Geistlichkeit und die Klöster behielten nicht den Naturalbesitz der Güter, solche wurden vielmehr zu den Königl. Domänen eingezogen, daher auch nicht klassifizirt. Aus den Revenüen derselben werden den Stiftern 50 Prozent fortlaufende Kompetenz gewährt.

Hiernach sind von der Kontribution frei gelassen:

1) die Domänenvorwerke und aller Forstgrund und die seit 1773 vererbpachteten Domänenländereien;

2) Pfarrei- und Kirchen-Aecker, jedoch nur hinsichtlich der ursprünglichen dos von 4 Hufen kulmisch (eine kulmische Hufe ist gleich 2 Hufen 7 Morgen 163 Quadr. Ruthen Magdeburgschen Maaßes) für jede Kirche nach dem Privilegio Culmensi von 1233.

3) die Hufen der Hospitäler und milden Stiftungen.

4) Die Aecker der akziſepflichtigen Städte.

5) Alles Unland und unkultivirte Flächen, Heiden ꝛc.

Durch die Klassifikation wurde insbesondere betroffen:

1) das eigentliche Acker- oder Säeland. Die Benuzzung der Brache blieb außer Anschlag; die übrigen zwei Drittel sind als Winter- und Sommerfelder als völlig bestellt angenommen. Bei der Aussaat sind nur Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Lein und Hirse berücksichtigt; dagegen Erbsen und Bohnen auf Roggen, Buchweizen auf Hafer, Hanf auf Lein und Taback auf Gerste reduzirt. Die wirkliche Aussaat ist auf den Grund eidlicher Vernehmungen der Gutsbesitzer oder aus den Wirthschaftsregistern nach 3jährigem Durchschnitt und nach dem Gutachten der Taxatoren ausgemittelt. In gleicher Art hat man den Erndte-Ertrag an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer ermittelt; Lein und Hirse aber besonders angeschlagen. In Rücksicht der Ertragsfähigkeit sind 7 Klassen zu 3, $3\frac{1}{2}$, 4, $4\frac{1}{2}$, 5, $5\frac{1}{2}$ und 6 Körnern, unter 3 Körnern aber kein Ertrag angenommen.

Von dem Totalertrage ist die Aussaat abgezogen und das Uebrigbleibende zur Hälfte als Wirthschaftsbedarf und zur Hälfte als verkäuflich angenommen, in der Art, daß beim Acker mit 5 Körnern Ertrag Ein Korn zur Saat und Zwei Körner zur Wirthschaft nicht weiter in Betracht kamen, dagegen der Ertrag von Zwei Körnern zu Gelde berechnet.

Wegen Festsetzung der Getreidepreise fehlen die Nachrichten. In mehreren Anschlägen finden sich übereinstimmend folgende Preise, ohne deren allgemeine Anwendung verbürgen zu können: der Scheffel Weizen zu 67½, Roggen zu 52½, Gerste zu 37½, Hafer zu 20 Gr. Preuß. Der Lein ist nach der Aussaat zu 4 Gulden (1⅓ Thl.) pro Scheffel im Ertrage angesetzt.

2) Die Hopfen-, Küchen- und Baumgärten sind wie Weizenacker zum 3ten Korn, bei ungewöhnlich starker Nutzung aber ½ bis 1 Korn höher, und wo kein Weizen gesäet wurde, als Gerstenacker angeschlagen.

3) Bei dem Wiesenertrage ist der Heubedarf für das Nutzvieh (nicht für das Zugvieh) abgezogen und der bleibende Gewinnst für schlechtes Heu das vierspännige Fuder nicht unter 3 Gulden Preuß. (1 Thlr.), für gutes Heu zu 4, 5, 6 Gulden berechnet worden.

4) Die Weide und Hütung kam nur in Anschlag, wenn sie als Fettweide benutzt werden konnte.

5) Wegen Ertragsermittelung der Waldungen entschied lediglich das Gutachten der Sachverständigen. Die Mast ist in Ermangelung richtiger Rechnungen ganz gering angeschlagen.

6) Die Karpfenteiche wurden auf Abwachsteiche reduzirt.

7) Die Viehnutzung ist nicht überall gleich geschätzt worden. Bei bischöflichen und Kapitular-Vorwerken wurden von dem effektiven Rindviehstande ⅔tel milchend und ⅓tel güste, bei adlichen Vorwerken dagen die Hälfte milchend und die Hälfte güste angenommen und das Milchvieh zu 2 Thlr. und das güste Vieh und das Jungvieh zu ½

Thlr. pro Stück berechnet. Bei Köllmern und Bauern sind pro Hufe eine oder zwei Kühe zu 4, 5 oder 6 Gulden höchstens und ohne Abzug des sonstigen Wirthschaftsviehes zum Ansatz gebracht.

Das Schaafvieh ist überall mit Ausschluß der Schaafe des Schäfers und der Unterthanen mit 15 Gr. Preuß. pro Stück veranschlagt. Die Schweine sind ebenfalls mit 15 Gr. pr. Stück Ertrag berechnet.

8) Thongruben, Glashütten, Steinbrüche, Torfgräbereien, Ziegeleien u. s. w. sind nach ihrem wirklichen Ertrage zur Kontribution angeschlagen.

9) Der Geldertrag der Hand- und Spanndienste ist pro Tag der Handdienst zu 6 Gr., der Spanndienst zu 18 Gr. Preuß. dem Gutsertrage zugesetzt, den damit belasteten Unterthanen aber an dem Hufenertrage abgesetzt.

10) Das Garnspinnen ist pro Toll mit 2 Gr. Preuß. angeschlagen.

11) Die baaren Zinsen und Pächte sind dem Empfänger in Einnahme, dem Verpflichteten in Ausgabe angesetzt, und Getreidepächte nach landüblichen Preisen berechnet; die unbeständigen baaren Gefälle aber wegen des Abgangs nur mit $\frac{2}{3}$tel zur Einnahme gebracht worden.

12) Die Naturalabgaben an Kirchen- und Schulbediente sind bei dem Ertrage der Grundstücke nach dem Anschlagspreise in Abgang gekommen.

Von dem Klassifikations-Ertrage

a) der adlichen Vorwerkshufen und der Ueberschußhufen bei den Kirchen und Pfarreien sind 25 Prozent,

b) der köllmischen und freien Güter 28 Prozent und

c) der Bauerhöfe ohne Unterschied, ob sie zu erblichen Rechten oder auf Zeit besessen wurden und gleichmäßig auf Königl. Domänen oder adlichem Fundo, $33\frac{1}{3}$ Prozent als Kontribution berechnet; wobei jedoch noch folgende Modifikationen eintraten:

zu a) wenn der Betrag der 25 Prozent pro Hufe eines adlichen

adlichen Gutes nicht Einen Thaler erreichte, so wurde immer die Hufe zu 1 Thlr. Kontribution angesetzt;

zu b. und c. wenn die Kontribution für Köllmer und Freie über 5 Thlr. und für Bauern über 3 Thlr. pro Hufe sich herausstellte und keine besondern Umstände, z. B. vorzüglich guter Acker ꝛc. vorhanden waren, so wurden nur diese Beträge angenommen. Bei solchen Grundstücken aber, für welche wegen hoher gutsherrlichen Abgaben und Leistungen etwa kein reiner Ertrag zur Kontributionsanlage übrig blieb, oder die Kontribution nach den Lokalverhältnissen zu gering ausfiel, ist dieselbe jährlich theils zu 2 Thlr. pro Hufe auf der Höhe, theils zu $2\frac{1}{2}$ bis 5 Thlr. pro Hufe kulmisch in der Niederung angesetzt.

Zu bemerken ist, daß die Danniker und Rotteler oder Zinsleute des Adels nicht zur Rustikalkontribution (ad c.) gezogen, ihre Grundstücke vielmehr als Vorwerksland behandelt sind, weil ihnen solche statt des Lohnes gewöhnlich nur auf Grund dreijähriger Kontrakte zur Kultur gegeben waren.

Ueber die Qualität der Güter in Westpreußen, welche bei der Klassifikation wegen des nicht gleichen Besteuerungs-Maaßstabes nothwendig zur Sprache kommen mußte, finden sich nicht besondere Vorschriften; schon zu polnischer Zeit mangelte es darüber an einer ausdrücklichen Festsetzung. Bei den adlichen Gütern werden Allodial- und Lehngüter unterschieden. Die Gratialgüter sind Königl. Domänen oder Krongüter, welche die Krone Polen den Besitzern entweder auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre mit adlichen Rechten und Freiheiten verliehen, zuweilen auch als Eigenthum geschenkt hat. Seit der Besitznahme des Landes sind viele Gratialgüter ihren Besitzern erblich verschrieben worden. Wegen der Lahnengüter ist das Nähere bei den Lahnengeldern bemerkt.

Für das Bisthum Ermeland ist nach dem Jahre 1782 durch ein genehmigtes Gutachten der Gesetzkommission festgesetzt worden, daß die Kennzeichen eines adlichen Gutes

bloß darin zu setzen sind, wenn dasselbe in den öffentlichen Registern und Revisionen der Aemter und Tarife, als ein adliches Grundstück aufgeführt worden; diejenigen Güter aber, welche darin als nichtadlich vermerkt worden, nur alsdann für Grundstücke adlicher Qualität zu halten sind, wenn nachgewiesen werden kann, daß das Grundstück vom Landesherrn ursprünglich — primordialiter — einem vom Adel, es sei zu kulmischen oder magdeburgschen Rechten, jedoch dergestalt verschrieben sei, daß dem Besitzer nicht zugleich auch Handdienste, Frohnen und Schaarwerk auferlegt worden, die nur den gemeinen Bauergütern auferlegt zu werden pflegen, und daß die in den obgedachten Registern vermerkte unadliche Qualität ohne ihrer Vorfahren Wissen und Genehmigung niedergeschrieben worden sei.

Mit den nichtadlichen Landgütern oder Freigütern hat es dieselbe Beschaffenheit, wie in Ostpreußen. Die meisten zahlen außer der Kontribution Domänenzins.

Nach Vollendung des Katasters und der Kontributions-Einrichtung überhaupt sind in Prägravationsfällen und aus sonstiger Veranlassung die Kontributionsbeträge mitunter anderweitig regulirt worden; was aber seit dem Erscheinen der sogenannten Assekurations-Akte vom 12. Mai 1787 nicht mehr vorgekommen ist.

Diese Akte wurde auf den Antrag des Adels zur Begründung eines mehreren Vertrauens des neu errichteten landschaftlichen Kredit-Instituts erlassen. Der König ertheilte darin den Ständen, Vasallen und Unterthanen der Erbprovinz Westpreußen die Zusicherung, daß ihnen wegen ihrer Güter und dazu gehöriger Grundstücke forthin und zu ewigen Zeiten kein höheres und mehreres Steuerquantum, als durch das gegenwärtige Steuerkataster (von 1773) festgesetzt worden, abgefordert, sie auch fürs künftige niemals und unter keinerlei Vorwand oder Benennung mit neuen und perpetuirlichen Lasten von besagten Gütern und Grundstükken, außer den schon gegenwärtig (anno 1787) darauf haftenden, beschwert werden sollen, und daß daher auch Jeder

seine Grundstücke nach bestem Vermögen und eigner freien Einsicht nutzen und verbessern könne, ohne jemals besorgen zu dürfen, daß ihm unter dem Vorwande, als ob dergleichen Grundstücke oder eine dabei befindliche Realität im Kataster vergessen oder zu niedrig angeschlagen worden, irgend eine Erhöhung der gegenwärtig feststehenden Kontribution angemuthet werden möchte. — In dem Maaße endlich, wie allen Erhöhungen des Katasters in Ansehung der einzelnen Grundstücke entsagt worden, sollte der Kontributions-Etat aber auch im Ganzen keinen Abfall erleiden, mithin auf etwanige Prägravationsklagen keine Absetzung der Kontribution oder andern fixirten Abgaben und überhaupt keine Abänderung Statt finden. Dessenungeachtet hat nicht umgangen werden können, wenn kontribuable Ländereien durch Ueberschwemmung versandet oder untragbar geworden oder gänzlich abgerissen und fortgeschwemmt worden, theils temporären, theils beständigen Erlaß der landesherrlichen Prästationen zu gewähren. Es bleibt solche Bewilligung stets ein Akt der Gnade, da auch der ursprünglich durch Beischläge gebildete Remissionsfonds, unter Verzichtsleistung Seitens der Kontribuenten auf Beihülfe und Steuer-Erlaß bei Unglücksfällen, aufgehoben worden.

Für die Erhaltung der Brauchbarkeit der neu gefertigten Kataster wurde durch das Königl. Edikt vom 19. Oktbr. 1775 Vorsorge getroffen; indem dasselbe das Verbot der Zerstückelung und Einzelnveräußerung der bestehenden Güter-Komplexe enthält. Eben so sollten nicht einzelnen Theilen der Güter besondere Namen beigelegt werden. Alle diese Veränderungen durften nur mit Genehmigung der Kammer vorgenommen werden, welche auf solche Weise zur Sicherung des Steuerinteresse das Nöthige anzuordnen hatte.

Die Einwirkungen der neuern Gesetzgebung sind im Allgemeinen in der Einleitung, im Besondern für die Domänen-Einsassen bei der Provinz Preußen nachgewiesen worden; was auch für Westpreußen Anwendung findet.

## Das Real-Schutzgeld

oder die Haussteuer entrichten die kleinen Grundbesitzer, welche keine Hufenkontribution zahlen.

Unter dem Namen der steigenden und fallenden Kontribution wurde nämlich neben der Hufenkontribution (nicht wie in Ostpreußen, als Supplement des General-Hufenschosses) ein Schutzgeld eingeführt und zwar

a) ein Real-Schutzgeld, als Grundabgabe von kleinen Grundbesitzern,

b) ein Personal-Schutzgeld von Inliegern und

c) ein Handwerks-Schutzgeld, als Gewerbesteuer von Landhandwerkern, welches (sämmtliche 3 Arten) allezeit als landesherrliche Steuer auf jährliche Konsignationen unmittelbar und aus allen, sowohl Domanial- als adlichen Dörfern zur Königl. Kasse floß.

Im Jahre 1781 wurden die Gutsbesitzer aufgefordert, diese unfixirte Kontribution, nachdem solche durch Konsignation nach billigen Grundsätzen festgestellt worden, als Fixum zu übernehmen und zugleich mit der Kontribution abzuführen. Sie gingen hierauf auch ein, als die schon bei der Hufenkontribution erwähnte Assekurations-Akte erlassen worden. Die Fixirung des Schutzgeldes hat demnächst in den Privatgütern Statt gefunden.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820. §. 9. d. ist das Personal- und Handwerks-Schutzgeld in Wegfall gekommen und nur das Real-Schutzgeld der Eigenkäthner mit 60 Gr. ($\frac{2}{3}$ Thlr.) in Hebung geblieben.

In den Königl. Domänen wird das Real-Schutzgeld nach der Instruktion vom 29. Aug. 1785 über die Veranschlagung der Domänen, von dem Besitzer eines Häuschens mit Garten von einem Morgen Magdeb. und darüber mit 1 Thlr. und von dem Besitzer eines Häuschens mit weniger als einem Magdeburger Morgen mit 60 Gr. Preuß. entrichtet. Das Handwerks-Schutzgeld ist mit Einführung der Gewerbesteuer (Edikt vom 2. Novbr. 1810) und das Personal-Schutzgeld seit 1820 weggefallen.

Das Real-Schutzgeld heißt jetzt Hausſteuer und iſt von jeder Kathe zu erlegen, ſie mag mit eigenthümlichen, erbpachtlichen, emphyteutiſchen oder Lebtags-Rechten, mit Grund und Boden oder von dem Inhaber als Superfizies beſeſſen werden, oder auf einen außerdem Hufenkontribution zahlenden Beſitzer übergehen. Auch wenn ein Eigenkäthner eine halbe Hufe oder mehr kontribuablen Landes an ſich bringt, muß die Hausſteuer fort entrichtet werden. Für neue Anlagen wird der Satz von 20 Sgr. (oder 60 Gr. Preuß.) angenommen; wogegen für eingehende Kathen ohne Grund und Boden der Steuerbetrag abgeſetzt wird.

## Die Mühlen-Kontribution

wird von Mahl- und Schneide-Mühlen entrichtet, und iſt in den Kataſtern beſonders aufgeführt.

Bei verpachteten Mühlen iſt das bisherige Pacht-Quantum als Ertrag angenommen, dabei indeſſen das etwanige Freimahlen für die Herrſchaft, Freiſchweine und andere Präſtationen mit zu Gelde berechnet. In Rückſicht der eigenthümlichen Mühlen wurde, wenn der wahre Ertrag ſich nicht anders ausmitteln ließ, jeder Gang mit Zwei Thaler Kontribution belegt.

Neue Mühlen-Anlagen auf adlichen oder ſteuerbaren ſtädtiſchen Grundſtücken können ſeit dem Erlaß der Aſſekuranz-Akte vom 12. Mai 1787 nicht mit der ältern Mühlenkontribution belegt werden; auf Domänengrunde erbauete Mühlen werden nach den Vorſchriften des Geſetzes vom 30. Mai 1820. §. 5. zur Grundſteuer angezogen.

## Von der fixirten Trankſteuer.

Bei der Klaſſifikation der adlichen Güter in den Jahren 177⅔ wurde auch der Getränkedebit der Gutsbeſitzer in den zwangspflichtigen Krügen ausgemittelt, und ſtatt der vom Getränke in den Städten zu entrichtenden Akziſe, auf Bier und Branntwein, welches in den gedachten Krügen verſchänkt wurde, eine Trankſteuer von 30 Gr. Preuß. für

die Tonne Bier und 1 Thlr. 30 Gr. Preuß. für die Ohm Branntwein der Gutsherrschaft, als Verkäufer des debitirten Getränkes, zu bezahlen auferlegt. Behufs Erhebung dieser Steuer, bei welcher der Debit im verflossenen Jahre für das laufende Jahr zur Richtschnur diente, wurden jährliche Konsignationen und Revisionen der Getränkedebits-Bücher in den adlichen Krügen veranlaßt, bis in den Jahren 178$\frac{6}{7}$ die Gutsbesitzer sich dazu verstanden, einen nach sechsjährigem Durchschnitt ermittelten Betrag an Tranksteuer als eine feststehende jährliche Abgabe zu entrichten.

Die Zwangskrüge einer akzisepflichtigen Stadt blieben außer Anschlag.

## Die Lahnengelder

oder Lanowen haben den Namensursprung von dem Polnischen Worte Lan, was eine Hufe bezeichnet. Die Veranlassung zur Einführung der Abgabe war die Errichtung einer regulären Infanterie in Polen. Zu dieser Infanterie mußte von der zwanzigsten Tarifhufe, die in jedem Felde eine Hufe, also 3 Hufen kulmisch enthalten mußte, ein ausgerüsteter Soldat gestellt oder 100 Gulden Poln. (16$\frac{2}{3}$ Thlr.) baaren Geldes jährl. erlegt werden; wodurch aber nicht die adlichen Güter, sondern nur Königl. Tafel- und Krongüter betroffen wurden, welche an Privatpersonen vergeben waren.

Gleiche Anforderungen wurden auch in Preußen gemacht. Nach Lechnich's Geschichte ꝛc. Thl. 9. S. 378. wurde auf dem Landtage zu Graudenz 1730 von dem Woywoden von Kulm über die Hufensoldaten oder Wybrancen bemerkt, daß auch in Polen laut der jüngsten Grodnoschen Konstitution aus den Königl. Gütern von 20 Hufen 100 Poln. Gulden jährlich bezahlt werden müßten, mit dem Anrathen sich zu solchem Beitrage, den die Republik von 146 Hufen fordere, zu verstehen und die alten Hufentarife dabei zum Grunde zu legen. Auf den Widerspruch des Pommerellischen Woiwoden führte der Kulmische Woywode mehrere Konstitutionen aus dem Ladowski an, insbesondere die von 1653 und bemerkte: daß weil schon in den vorigen Zeiten die Provinz

an solchen Leistungen Theil genommen, sie sich davon gegenwärtig, da es damit schon zur Vollziehung gediehen, nicht frei machen könne. Die Erhebung der Lanowen hat demnach Statt gefunden.

Bei der Klassifikation 1772 soll für dergleichen Lanengüter, von dem ausgemittelten Ertrage der Lahnenhufe oder 3 Hufen kulmisch nur das nach Abzug der $16\frac{2}{3}$ Thlr. verbliebene Residuum zur Kontribution angezogen worden sein; es müssen also die Lahnengelder neben der Kontribution entrichtet werden.

## Die Quartgelder

sind der vierte Theil des Ertrags eines Grundstücks. Ob eine oder zwei Quarten (also 25 oder 50 Prozent des Ertrags) entrichtet wurden, ist nicht bekannt. Bei der Okkupation von Südpreußen zahlten die Staroſten zwei Quarten. Die Quartgelder werden von solchen Gütern entrichtet, die in alten Zeiten von den Polnischen Königen dem Adel als Belohnung für geleistete Dienste, theils auf Lebenszeit des Besitzers, theils auf 4, 6 und mehrere Augen nach Inhalt der darüber ertheilten Urkunde zum Gebrauch und Nutzung verliehen waren.

Diese Abgabe, welche an den Polnischen Kronschatz gezahlt und bei jedesmaliger Lustration neu regulirt wurde, ist bei Reokkupation der Provinz beibehalten und wird neben der Hufenkontribution entrichtet.

## Der Servis

als Grundsteuer der Städte hat dieselbe Einrichtung, wie in Ostpreußen.

Die Städte sind in folgender Weise klassifizirt:

a) im Regierungsbezirk Marienwerder 2te Klasse: Marienwerder, Graudenz; 3te Klasse: Konitz, Tuchel, Deutsch-Krone, Märksch-Friedland, Jastrow, Schloppe, Tytz, Flatow, Zempelburg, Krojanke, Kammin, Mewe, Garnsee, Rosenberg, Riesenburg, Deutsch-Eylau, Freistadt,

Bischofswerder, Preuß. Friedland, Schlochau, Baldenburg, Schwetz, Neuenburg, Stuhm, Christburg.

b) im Regierungsbezirk Danzig, 1ste Klasse: Danzig, Elbing; 2te Klasse: Marienburg; 3te Klasse: Behrendt, Schöneck, Tolkemit, Neuteich, Dirschau, Stargard, Neustadt und Putzig.

## Die Mennoniten-Enrollements-Befreiungs-Gelder

sind bereits bei der Provinz Preußen dargestellt worden. In Westpreußen bestehen sie in zweifacher Einrichtung, einmal in dem Sozietätsverbande mit Ostpreußen und dann für die Stadt Danzig und dem ehemaligen Danziger Territorio. Nur die Letztere ist hier näher anzugeben.

Bei der Besitznahme von Danzig im Jahre 1793 entrichteten die dort wohnenden Mennoniten für die Befreiung vom Kriegsdienste ein Schutz- und Schirmgeld von 300 Thlr. jährlich. Dies wurde beibehalten, den außerhalb der Stadt, auf deren Territorio wohnenden Mennoniten aber eine gleiche Summe als Enrollements-Befreiungs-Gelder auferlegt. Nach welchem Maaßstabe die Festsetzung erfolgte, ist nicht bekannt; es wurde indessen bestimmt, daß die Mennoniten alle 20 Jahre von neuem konsignirt und daß ihre Prästanda im Verhältniß der zugenommenen Seelenzahl erhöhet werden sollten; wogegen ihnen gleiche Behandlung mit den Mennoniten im übrigen Westpreußen und in Ostpreußen zugesichert wurde. Die Einnahme wurde zum Fonds des Kadettenhauses zu Kulm überwiesen. Die Art der Aufbringung ist dem Uebereinkommen der Gemeinen überlassen.

---

## Die Ostpreußische Grundsteuer-Verfassung,

welche im ersten Abschnitte dargestellt worden, steht für Westpreußen in Anwendung:

a) im Regierungsbezirk Marienwerder: Kreis Rosen-

berg, östlicher Theil des Marienwerderschen Kreises, Leistenausche Güter und Dorf Partenschin im Kreise Graudenz.

b) im Regierungsbezirk Danzig: das Gut Hansdorf im Kreise Elbing.

Die Abgaben sind: General-Hufenschoß, Allodifikations-Zins oder Lehnskanon, Ritterdienstgelder, Fouragegelder, Servis der Köllmer und Freien, städtischer Servis und Mennoniten-Enrollements-Befreiungsgelder.

---

## Die Warschauische Grundsteuer-Verfassung.

hat im Regierungsbezirk Marienwerder folgenden Distrikt: die Kreise Kulm, Thorn, Straßburg, Löbau, und Theile des Kreises Graudenz und Flatow.

Die Abgaben sind: Offiara, Podymna (Rauchfangssteuer) und Juden-Rekrutirungsgelder; deren Natur und Einrichtung im nächsten Abschnitt dargestellt werden wird.

Von dem ersten Preuß. Provinzial-Landtage wurde auf Instanz der oben genannten Kreise (sonst die Lande Kulm und Michelau genannt) die Aufhebung der unter Warschauischer Herrschaft eingeführten Offiara und Podymna und Gleichstellung der Abgaben mit den übrigen Landestheilen des Königreichs in Antrag gebracht; worauf des Königs Majestät in dem Landtags-Abschiede vom 17 Aug. 1825 sub 19. a. resolvirt haben, daß das Gesuch in nähere Erwägung genommen werden würde, und daß Allerhöchst-Dieselben nicht abgeneigt seien, den hierunter geäußerten Wünschen der Stände zu entsprechen.

---

## Die Neumärksche Grundsteuer-Verfassung

wird bei dem — das Grundsteuerwesen der Provinz Brandenburg betreffenden — Abschnitte ausführlich behandelt werden, daher wegen der vom Kösliner Regierungsbezirk zum Deutsch-Kroner Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder abgetretenen ursprünglich Neumärkschen Ortschaften bemerkt wird, daß in denselben Hufenschoß, Kontribution und Lehnpferdegelder erhoben werden.

---

# Die Provinz Posen

oder das Großherzogthum gleichen Namens ist aus den vom vormaligen Herzogthum Warschau im Jahre 1813 wiedererworbenen Landestheilen gebildet. Vor der Abtretung (1807) gehörten selbige zu den Provinzen Südpreußen und Westpreußen, von denen Erstere 1793, Letztere bereits 1772 von der Republik Polen in Preußischen Besitz gekommen waren.

Die Provinz, für welche nach dem Gesetze, wegen Anordnung der Provinzialstände, vom 27. März 1824 ein Landtagsverband gebildet, und dessen kreisständische Einrichtungen durch die Kreisordnung vom 20. Dezbr. 1828 bestimmt worden, enthält gemäß der Verordnung vom 30. April 1815 zwei Regierungsbezirke, deren Verwaltungs-Behörden ihren Sitz zu Posen und Bromberg haben.

## Der Regierungsbezirk Posen

enthält den größern Theil der ältern Provinz Südpreußen, von welcher jedoch einige Kreise zum Königreich Polen geschlagen. Nach der ersten Abgrenzung sind, außer dem Austausch einiger Distrikte mit dem Bromberger Bezirk, an den Regierungsbezirk Frankfurt vom alten Meseritzer Kreise die Stadt Schermeisel und die dazu gehörigen Vorwerke Brukkenhof und Niederhof, auch das adliche Gut Grochow abgetreten. Die gegenwärtige Eintheilung des Bezirks ist: Kreis Wreschen, Pleschen, Schrodda, Schrimm, Kosten, Buk, Posen, Obornik, Samter, Birnbaum, Meseritz, Bomst, Fraustadt, Kröben, Krotoschin, Adelnau, Schildberg.

Der Regierungsbezirk Bromberg

enthält einen Theil von Südpreußen und den ehemaligen Netzdistrikt (Westpreußen), so weit derselbe von 1807 bis 1813 zum Herzogthum Warschau gehörte; nach jetziger Eintheilung zählt der Bezirk 9 Kreise, nämlich: a) vom ehemaligen Südpreußen, die Kreise Gnesen, Wongrowiec und Mogilno; b) vom Netzdistrikt, die Kreise Bromberg, Wirsitz, Inowraclaw, Czarnikau ausschließlich der adlichen Güter Lubaß, Slawno, Staikowo, Bzowo, Krucz und Gembitz; Schubin ausschließlich der adlichen Güter Bozeinwiczki, Zurawie, Retkowo, Gorki zagayne, Hraplewo und Turzyn und der Ortschaften Biskupin, Gogulkowo, Sarbinowo und Jarußewo; Chodziesen, ausschließlich des Dominii Wyßye und Zubehör; beim Kreise Mogilno: die Städte Mogilno, Kwiecißewo, Wilatowo, Pakosk und Gembitz, das Amt Mogilno, die adlichen Güter Rybitwi-Pakosk, Radlowo, Krzekatawo, Czarnotul, Konowo, Gozdacin, Gembice und Wininc; beim Kreise Wongrowiec, das Dominium und die Stadt Golanz.

Die Steuerverfassung der Provinz ist zwar die in Alt-Polen bestandene, hat indessen durch die Gesetzgebung des Warschauischen Gouvernements nicht unwesentliche Veränderungen erlitten; einige Abgaben sind weggefallen, andere in ihren Formen und Sätzen modifizirt und eine Abgabe, nämlich die Juden-Rekrutirungsgelder, ist neu entstanden. Man könnte demnach die Verfassung als eine Polnische bezeichnen, zweckmäßiger scheint aber die Benennung:

Warschauische Grundsteuer-Verfassung.

Die einzelnen nach Gesetzen und Objekten verschiedenen Real-Abgaben sind: die Offiara (Freiwilliges Opfer) mit ihren Surrogat-Abgaben (im ehemaligen Südpreußen), als: Quartgelder, Grundsteuer von verschenkten Gütern, Kompetenzsteuer, Kompetenz- und Administrations-Beiträgen, Mühlenkanon und Subsidium charitativum; die Podymna oder das Rauchfangsgeld; die Juden-Rekrutirungsgelder; endlich die Lahengelder.

## Die Offiara,

auch gemeinhin Vierundzwanzig Prozentsteuer genannt, oder eigentliche Dominial-Grundsteuer besteht für die geistlichen, adlichen und städtischen Güter und ist durch die Polnische Reichstags-Konstitution von 1789 eingeführt, hat auch in dem seit 179$\frac{3}{5}$ an Preußen übergegangenen Theile der Polnischen Republik, so wie in dem aus Preußisch-Polnischen Provinzen im Jahre 1807 gebildeten Herzogthum Warschau während der Dauer desselben fortbestanden. Sie wurde vom Grund und Boden, namentlich vom Ertrage der Aecker, Wiesen, Viehzucht, Propination und von sonstiger Dominial-Einnahme an Zinsen und Naturalien, welche jeder Gutsbesitzer nach den Polnischen Lustrations-Prinzipien anzugeben hatte, mit gewissen, aber nach Ständen verschiedenen Prozentsätzen erhoben.

Befreit davon waren die Tafel- oder Küchengüter der Polnischen Könige, jetzt die Staatsdomänen, deren Einsassen aber Rauchfangsgeld zahlen mußten; ferner diejenigen Güter, welche keine Unterthanen hatten und nicht über 10 Warschauer Scheffel Getreide aller Art aussäeten, jedoch mit Ausschluß der Propinations-Geldeinkünfte und der Getreide-Abgaben, wovon die Steuer entrichtet werden mußte.

Für die adlichen und städtischen Güter war zu Altpolnischen Zeiten die Abgabe 10 Prozent des lustrirten Ertrags, wurde aber in dem von Preußen okkupirten Theile Polens, namentlich in Südpreußen durch das Publikandum des Geheimen Staatsministers, Grafen von Hoym d. d. Breslau den 24. April 1795 auf 24 Prozent erhöhet, wogegen die Schillingsgelder wegfielen. Die Polnische Lustration blieb auch dann noch das Fundament der Steuer; und obgleich erkannt wurde, daß durch eine auf Vermessung basirte Klassifikation der steuerbare Ertrag, besonders der adlichen Güter, ungleich höher ausgemittelt werden könnte, so unterließ das Preuß. Gouvernement diese Maaßregel, um den südpreußischen Adel zu besserer Kultur seiner Grundstücke und zu einer mildern zweckmäßigern Festsetzung des Ver-

hältnisses seiner Gutseinsassen aufzumuntern. Das Königl. Patent vom 12. Febr. 1797 bestätigte die Erhöhung der Offiara auf 24 Prozent und verhieß Abhülfe der Beschwerden über ungleichmäßige Besteuerung und Prägravationen der Einzelnen nach Untersuchung und Schätzung der Grundstücke.

Vom Grundeigenthum und sonstigen Einkommen der Geistlichen wurden ursprünglich ebenfalls nur 10 und resp. 20 Prozent des Ertrags an Steuer gezahlt. Das schon erwähnte Publikandum von 1795 regulirte die Steuer der Geistlichkeit in der Art, daß von dem reinen Ertrage der geistlichen Benefizien, nach Abzug der nothwendigen gottesdienstlichen Ausgaben, insbesondere von geistlichen Gütern und Grundstücken 50 Prozent, von andern Nutzungen hingegen 20 Prozent erlegt werden sollten. Dabei traten folgende Modifikationen ein. Diejenigen geistlichen Korporationen und Individuen, welche nur 500 Polnische Gulden (6 Gulden poln. sind gleich 1 Thlr. preuß.) jährliche Revenüen haben, sind von allen Abgaben frei; diejenigen, welche nicht über 2000 Poln. Gulden jährliches Einkommen beziehen, zahlen bloß die ehemaligen 10 Prozent, diejenigen, welche über 2000 Gulden Einkünfte haben, sind der Abgabe von 50 Prozent unterworfen, und zwar wurden diese 50 Prozent vorläufig bis zur nähern Ermittelung des reinen Ertrags der Benefizien nach Maaßgabe der ehemaligen 20 Prozent entrichtet. Konnte jedoch nachgewiesen werden, daß die vormals regulirten 20 Prozent unrichtig ausgemittelt und die darnach bestimmten 50 Prozent zu hoch und drückend wären; so sollte durch dienliche Mittel der wahre Ertrag erforscht werden. Hiernächst ist der reine Ertrag aller geistlichen Benefizien genauer ausgemittelt, der Betrag der nothwendigen gottesdienstlichen Ausgaben vom Ertrage abgezogen und die Abgabe von 50 Prozent bloß von dem Ertrage der Grundstücke, von 20 Prozent aber von allen sonstigen Nutzungen festgesetzt worden. Wenn übrigens mit einer geistlichen Stiftung besondere wohlthätige Zwecke, z. B. Erziehungs- und Hospital-Anstalten ver-

knüpft waren, so sind von den dazu bestimmten Fonds nur 10 Prozent in Ansatz gebracht worden.

Hinsichts der Abgaben von den königlichen oder staroſteilichen Gütern verordnete das Publikandum von 1795, daß die Staroſten, welche in der Insurrektion nicht befangen gewesen, auf Lebenszeit im Besitz und Genuß ihrer staroſteilichen Einkünfte bleiben, von dem Ertrage der Staroſteien, den sie nach Abzug der seither entrichteten und vom Preuß. Gouvernement beibehaltenen Prozente des lustrirten Ertrags übrig behalten, aber noch 20 Prozent entrichten sollten. Es hatte mithin der Staroſt, welcher bis dahin 50 Prozent oder 2 Quarten entrichtete, von den ihm noch übrig bleibenden 2 Quarten 20 Prozent zu entrichten.

Mittelst Königl. Patents d, d. Berlin den 28. Juli 1796 wurden indessen in den Polniſchen Erwerbungen von 1793 und 1795 die vormals geistlichen und staroſteilichen Güter zu den Domänen eingezogen und für die damaligen Nutznießer gewisse Kompetenzen regulirt, die, insoweit sie nicht bloß auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre bewilligt und inzwiſchen erloſchen sind, auch noch gegenwärtig aus Königl. Kassen gezahlt werden. Ein Theil der Güter ist, gegen Uebernahme von gewissen, nicht nach gleichen Grundsätzen regulirten Abgaben an den Staat, wieder veräußert worden. Diese Abgaben haben nach Verschiedenheit der Regulirung auch verschiedene Benennungen, nämlich: Vierundzwanzig Prozentsteuer, bestimmter Kanon, Kompetenz und Kompetenzsteuer, indem in den Schenkungs- und resp. Verleihungsurkunden zum Theil die Staatsabgaben bestimmt sind und deren Betrag festgesetzt worden, zum Theil aber nur die Ausdrücke vorkommen: zu adlichen Rechten, — gegen adliche Steuern, — gegen die gleich andern adlichen Gütern zu leistenden Abgaben, — gegen die gewöhnlichen landesherrlichen Abgaben; weshalb späterhin bestimmt worden, daß ohne Unterschied, ob die Donatariengüter als adliche Güter verliehen worden sind oder nicht, entweder von dem neu ausgemittelten Ertrage, dem adlichen Divisor ge-

mäß, 24 Prozent zum Kontributions-Etat gebracht oder die vormaligen auf den polnischen Tarif sich gründenden Abgaben, wenn sie das Maximum sind, beibehalten und insofern diese Güter vormals königl. oder staroſteilich waren, nach dem Heimfall der Kompetenz des Königl. oder staroſteilichen Gutsbeſitzers, die auf dieſe Kompetenz gelegten 20 Prozent von den neuen Beſitzern immerfort erlegt werden ſollten.

In den 1807 von der Provinz Weſtpreußen abgetretenen Landestheilen endlich beſtand noch die Weſtpreuß. Kontributionsverfaſſung, als für das Herzogthum Warſchau das erſte Finanzgeſetz d. d. Warſchau den 24. März 1809 erſchien, wornach die bisherigen Abgaben, namentlich

die Offiara oder Steuer des 24ſten Groſchens (24 Prozent) von den adlichen Gütern;

die Steuer von den geiſtlichen Gütern;

die fixirte Kontribution oder Grundſteuer in dem Kamminſchen, Kroneſchen, Inowraclawſchen, Brombergſchen, Thornſchen, Kulmſchen und Michelauſchen Kreiſe im Bromberger Departement;

das Rauchfangsgeld von den Städten und Dörfern;

die Hufengelder;

das Subsidium charitativum;

der Mühlenkanon;

die Prozente und Kompetenzen von den vom Könige von Preußen verſchenkten Gütern;

die Kwarciane oder Viertelſteuer;

die unfixirte Kontribution in den ſieben Kreiſen des Bromberger Departements

einſtweilen zwar beibehalten wurden, doch zugleich beſtimmt iſt, daß in den ſchon gedachten ſieben Kreiſen des Bromberger Departements die Altpreußiſchen Abgaben eingehen, und dagegen mit dem 1. Juni 1810 die Abgaben der übrigen Departements eingeführt werden ſollten. Außerdem ſollte nach den Prinzipien des Geſetzes von 1789 eine Erhöhung der Offiara eintreten, für alle ſeit 1789, und in den Bromberger Kreiſen ſeit Einrichtung der Kontribution

entstandenen Nutzungen, und für die Güter und für sonstige Ertrag gewährende Anlagen, welche bisher dieser Abgabe nicht unterworfen waren oder im geringern Verhältniß zahlten, mit Ausnahme der Kolonisten, deren Freijahre noch nicht abgelaufen waren.

In Folge dieses Gesetzes und eines landesherrlichen Dekrets vom 25. März 1809 erließ das Warschauische Schatzministerium unterm 15. Jan. 1810 eine Instruktion, worin wegen Einführung der Offiara von adlichen, geistlichen und städtischen Landgütern und der Rauchfangsabgabe in den Städten und Dörfern der oben genannten sieben Bromberger Kreise an die Stelle der fixirten und unfixirten Kontribution vorgeschrieben worden ist, daß (Art. 4.) in Betreff der — vorerst zu erwähnenden — Offiara-Abgabe der Gutsertrag im Geiste der Polnischen Reichstagskonstitution von 1789 ermittelt und mit Befolgung der Preußischen Verordnungen, nämlich des Publikandums d. d. Breslau den 24. April 1795 wegen Erhöhung der Offiara, des für Neuostpreußen erlassenen Patents d. d. Potsdam den 7. Juli 1796 und der Bekanntmachung an die Geistlichen d. d. Byalystock den 27. April 1797 festgesetzt werden sollte. Die Ertragsaufnahme wurde durch Spezial-Kommissarien bewirkt und betraff (Art. 6.) folgende Gegenstände: Getreide aller Art, Heu, Propination oder Getränke-Schank, als Bier, Branntwein ꝛc., Mühleneinkünfte verschiedener Art, Schaafnutzung, Naturalzinsen an Getreide, Hühner, Eier ꝛc., Zinsen und Einkünfte in baarem Gelde, die Einnahme von den Ueberfähren an Flüssen und von Brücken, desgl. von den Fabriken nach Art. 6. der Konstitution von 1789. Hierbei sollten (Art. 7.) die Preußischen Klassifikationstabellen zum Maaßstabe dienen, jedoch unter der Modifikation, daß (Art. 8.) die darin veranschlagten Gegenstände, wenn sie nach der Konstitution von 1789 der Offiara nicht unterworfen waren, von der Berechnung ausgeschlossen, daß dagegen (Art. 9.) umgekehrt, alle darin nicht vorkommenden aber Art. 6. verzeichneten Gegenstände nach dem

dem Zustande von 1789 zum Ansatz gebracht werden sollten. Waren von einem Kreise die Klassifikationstabellen gar nicht zu erhalten, so sollte (Art. 10.) der Betrag der Offiara nach einem angrenzenden Kreise gesucht werden, indem nach dem Verhältniß des Betrages der Preuß. Kontribution des Kreises zum Betrage der Offiara eines wirklich geschätzten Kreises, die Offiara-Abgabe nach der bisherigen Kontribution des Gutes N. N. berechnet wird. Da die Ausmittelung der Preise vom Getreide u. s. w. aus dem Jahre 1789 nicht möglich war, so wurden (Art. 12—15.) die Anschlagspreise der angrenzenden Kreise im Durchschnitt angenommen. Uebrigens sind 6 (Berl.) Centner Heu auf ein zweispänniges Fuder (Art. 16.) und der Warschauer Scheffel zu 2 Scheffel $2\frac{2}{3}$ Metzen Berl. Maaß gerechnet. Endlich ist (Art. 19.) in Betreff der adlichen und städtischen Güter festgesetzt worden, daß von der Offiara frei sein sollen, diejenigen adlichen Gutsbesitzer, welche keine Unterthanen haben, und auf deren Gute nicht über 10 Warschauer Scheffel Getreide aller Art ausgesäet werden können; alle übrigen Güter zahlen 24 Prozent des Ertrags als Abgabe, desgleichen auch die wegen geringer Aussaat freigelassenen Güter von den Propinations-Einkünften und Natural-Prästationen. Die (ebenfalls im Art. 19. enthaltenen) speziellen Vorschriften, wegen Abschätzung der geistlichen Güter, können übergangen werden; da für selbige die Offiara nicht mehr besteht.

Die Ertrags-Ermittelung selbst geschah in besondern dazu gedruckten Tabellen oder Katastern, welche der Bestätigung einer zu Bromberg niedergesetzten Centralkommission unterlagen, in folgender Art:

1) bei der Kreszenz wurde die Aussaat und der Körner-Ertrag aus den Preußischen Klassifikations-Anschlägen, jedoch nur von Weizen, Roggen und Gerste beibehalten, aller sonstige Ertrag aber zur Deckung der Wirthschaftskosten unbeachtet gelassen. Vom Körner-Ertrage wurde ein Korn für die Aussaat abgezogen und der Rest auf Schock Garben

reduzirt, wobei 4 Berliner Scheffel ohne Unterschied der Getreidegattungen auf ein Schock Garben gerechnet ist. Hierbei wurde nur der Ertrag der eigentlichen Gutsäcker oder Vorwerksländereien angezogen; die Bauer-Aecker aber sind ganz ausgeschlossen.

2) Die Schäfereinutzung bedeutet überhaupt Viehmuzzung. Jedes Gut, es mochte zur Schaafzucht geeignet sein oder nicht, Schaafe haben oder keine halten, ist von jedem Schock Roggengarben mit Einem Schaaf im Geldertrag veranlagt.

3) Bei der Propination ist der Debit nach der Preuß. Klassifikation, jedoch mit Rücksicht auf den Behufs Fixirung der Tranksteuer ermittelten 6jährigen Durchschnitt angenommen und auf Warschauer Maaß reduzirt.

4) Das Zinsgetreide ist ebenfalls nach den Preuß. Anschlägen auf Warschauer Maaß übertragen worden. Es ward aber nur Roggen und Hafer zur Berechnung gezogen.

5) Der baare Geldzins von Müllern und Bauern wurde nach dem vorgefundenen Betrage übernommen. Daher wurden auch die städtischen Kämmereigüter nicht nach dem Ertrage, gleich den Vorwerksländereien, abgeschätzt, sondern es ist der Offiaraberechnung zu Lasten der Kämmerei lediglich der Kanon zum Grunde gelegt, welchen die Städte von den Inhabern der Kämmereigüter beziehen.

Zur bessern Uebersicht des Schätzungsmodus folgt hier das Offiarakataster von einem Gute im Kulmer Kreise:

| a. Getreide-Gattungen. | Ertrag nach dem Klassifikations-Register. | Schock Garben | Preis pro Schock Gld. | Gr. | Ertrag Gld. | Gr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Weizen | 33 Schfl. | $8\frac{1}{4}$ | 9 | 26 | 81 | 12 |
| Roggen | 808 — | 202 | 7 | 4 | 1440 | 28 |
| Gerste | 120 — | 30 | 1 | 15 | 45 | — |
| b. Schaafnutzung, von 202 Schock Roggengarben mit 202 Schaafen zu 1 Gld. 7 Gr. | | | | | 249 | 4 |
| c. Propination: Bier, 9 Tonnen a 90 Quart, oder 3 Tonnen $31\frac{1}{2}$ Garniec | | | | | 11 | 3 |
| Branntwein, 120 Quart, oder 36 Garn. 3 Qu. | | | | | 18 | $11\frac{1}{3}$ |
| d. Zinsgetreide, nach Abzug von $\frac{1}{3}$tel zur Reparatur nach den Klassifikations-Anschlägen: 26 Schfl. 11 Mtz. oder 12 Korzec 10 Garniec | | | | | 61 | $14\frac{1}{3}$ |
| Summa des Ertrags | | | | | 1907 Gld. | $12\frac{2}{3}$ Gr. |
| davon sind abgezogen, die Abgaben an die Parochialkirche | | | | | 9 | 13 |
| bleiben | | | | | 1897 Gld. | $29\frac{2}{3}$ Gr. |

davon 24 Prozent als Offiara 455 Gulden $15\frac{2}{3}$ Gr. oder 75 Thlr. 27 Sgr. $4\frac{1}{4}$ Pf. Der Getreide-Ertrag zu a ist nur nach Abzug des Saatkorns und ausschließlich der bäuerlichen Aussaat angesetzt worden.

In Beziehung auf die, im schon erwähnten Gesetze vom 24. März 1809 angeordnete Erhöhung der Offiara erschien ein zweites landesherrliches Dekret vom 25. März 1809, welches nachfolgende Vorschriften ertheilte. Die Präfekten sollten den Departementsräthen die Tabellen der Steuer des 10ten Groschens (so benannt, weil ursprünglich nur 10 Prozent Offiara erhoben wurden) von 1789 und die zur Zeit der Preuß. Regierung (in den Westpreußischen Landestheilen, anno 1772) angefertigten Aussaattabellen

zustellen; um solche mit einer Anweisung zur Benutzung an die Kreisräthe zu befördern. Die Grundeigenthümer hatten Designationen der neu entstandenen Nutzungen einzureichen und die Besitzer der Donatariengüter außerdem den Betrag ihrer Abgaben nachzuweisen. Die Kreisräthe sollten diese Designationen prüfen, berichtigen und demnach den Ertrag nach den Tabellen des zehnten Groschens berechnen, wo diese fehlen nach den Tabellen benachbarter Kreise, oder wenn auch diese fehlen, nach der Aussaat mit 2 Körnern Ertrag zum Preise für den Korzec Weizen 9 Gulden, Roggen 8 Gld., Gerste 6 Gld., Hafer 4 Gld., Buchweizen 6 Gld., Erbsen 8 Gld., das zweispännige Fuder Heu 6 Gld., einen Kapaun zu 15 Gr., ein Huhn zu 10 Gr., eine Gans zu 24 Gr. poln. Die Natural- und Getreidezinsen sollten zu denselben Preisen und die Schank- und Geldzinsen nach dem Gesetze von 1789 berechnet werden. Wenn Donatariengüter gar keine Grundsteuer oder weniger als andere Grundstücke zahlten; so sollten sie nach den obigen Vorschriften zu 24 Prozent des Ertrags angeschlagen werden. Die Kreisräthe hatten diese Tabellen und alle Verhandlungen durch Vermittelung der Präfekten an den Schatzminister einzusenden, welcher sie dem Staatsrath vorlegte. Von diesem sollte das Fehlende am Fixum verhältnißmäßig auf die Departements vertheilt und im Departement nun weiter auf die Kreise repartirt werden; jeder Kreis dann das Kontingent auf die ältern und neuen Kontribuenten vertheilen.

Das letzte Finanzgesetz des Herzogthums Warschau vom 23. Dezbr. 1811 bestimmte Hinsichts der Offiara, daß selbige vom 1. Juni 1812 nach dem Gesetz von 1789 von allen Landgütern und nach dem Reichstagsgesetz vom 24. März 1809 von allen neu ermittelten Nutzungen in zwei jährlichen Terminen erhoben werden sollte. Doch ist die Erhöhung der Offiara durch Besteuerung der bisher nicht betroffenen Nutzungen und Gegenstände nur in den sieben Kreisen des Bromberger Präfektur-Departements, in denen früher die Westpreußische Kontribution erhoben, durchgeführt

worden. Es entrichten daher der Posener Regierungsbezirk und im Bromberger Bezirk die Kreise Gnesen und Wongrowiez die Offiara nach den Lustrationen von 1789 und nach dem erhöheten Prozentsatze, welcher 1795 allgemein eingeführt wurde.

Für die Grundstücke der Geistlichkeit in den vormals Westpreußischen Kreisen, welche jetzt theils zum Bromberger, theils zum Marienwerder Regierungsbezirk gehören, ist seit 1827 die Offiara aufgehoben, und sind dieselben in die vor 1806 bestandene Abgabenverfassung versetzt worden.

### Der Mühlen-Kanon

ist im ehemaligen Südpreußen bei Anlegung neuer Mühlen mit 3 bis 5 Thlr. für jede Mühle als Ergänzung der Offiara, da die länger vorhandenen Mühlen zu den Lustrationen von 1789 für letztere Abgabe mitangezogen waren, unter der Benennung: Nahrungssteuer oder Mühlenkanon, bei Ertheilung der Konzession festgesetzt worden und wird gleich der Offiara von den Grundherren zur Königl. Kasse bezahlt.

### Das Subsidium charitativum

ist eine seit 1784 in Polen bestehende Abgabe der Geistlichkeit, zu deren Entrichtung dieselbe sich Anfangs freiwillig erboten hatte. Durch einen Beschluß des Reichstags von 1789 wurde das Subsidium aber für eine bleibende Abgabe erklärt, und ist demnächst von den Bischöfen in nicht zur allgemeinen Kenntniß gelangter Weise regulirt worden.

Die Erhebung findet nur im vormaligen Südpreußen Statt.

### Die Podymna oder Rauchfangssteuer

ist im alten Polen durch die Reichstagskonstitution von 1775 und durch ein besonderes Gesetz des Königs von demselben Jahre gegen Aufhebung des ältern Kopf- und Rauchfangsgeldes eingeführt worden. Das ältere Rauchfangsgeld bestand seit dem Jahre 1629. Dem neuen oder allgemeinen

Rauchfangsgelde wurden alle Städte, Flecken und Dörfer unterworfen, mit Ausnahme der darin befindlichen Bettelklöster der Kapuziner, Bernhardiner, Reformaten und barmherzigen Brüder, Hinsichts der Gebäude, welche bloß von Ordensgeistlichen bewohnt werden, ferner der nicht bewohnten Herrenhöfe, Palläste und Schlösser, endlich der Brauhäuser in den Städten und der Schmiedewerkstätten, Malzdarren und Ziegeleien auf dem platten Lande.

Die Benennung der Abgabe bezeichnet zugleich den Gegenstand, welcher zu derselben den Maaßstab abgeben soll. Jeder über ein Haus hervorragende und benutzte (rauchende) Schornstein (Rauchfang) wird versteuert. Die Abgabensätze sind verschieden für die Städte und für das platte Land, und in jeder dieser Abtheilungen bestehen mehrere Klassen.

Die Städte sind in 4 Klassen eingetheilt, von denen aber die erste im Großherzogthum Posen nicht vorkommt. Zur zweiten und dritten Klasse werden alle Städte und Flecken gezählt, je nachdem sie mehr oder weniger als 300 Schornsteine haben, zur vierten Klasse die Städte unter 300 Rauchfänge, deren Einwohner nur vom Ackerbau leben. Von jedem Schornstein entrichten jährlich:

in der zweiten Klasse und zwar im Stadtbezirk und in den größern Vorstädten, welche Handelsverkehr und Kaufmannsläden haben, massive Häuser 12 Gld. poln. (oder 2 Thlr. preuß.), Häuser in Fachwerk und von Holz 8 Gld. und in den übrigen Vorstädten, welche weder kaufmännischen Verkehr noch Niederlagen haben, nach der eben gedachten Verschiedenheit der Häuser 8 Gld. und resp. 6 Gld.;

in der dritten Klasse und zwar in der Stadt selbst und in den vorzüglichsten Vorstädten, massive Häuser 8 Gld., Häuser in Fachwerk und von Holz 6 Gld., und in den übrigen Vorstädten mit derselben Unterscheidung 6 Gld. und resp. 4 Gld.;

in der vierten Klasse alle Häuser ohne weitere Unterscheidung, 4 Gld.

Das platte Land ist in zwei Klassen getheilt. Zur ersten Klasse gehören die in den Woywodschaften Posen, Inowraclaw und Gnesen, und zur zweiten die in der Dobrzyner Landschaft belegenen Dörfer und Ortschaften. Von jedem Schornsteine und, wo keine Schornsteine vorhanden sind, von jedem bewohnten Hause, so wie von jedem Schornsteine auf Schlössern, Palästen und Höfen werden in der ersten Klasse 7 Gld. und in der zweiten Klasse 5 Gld. jährlich gezahlt.

Ueber die Zahl der Häuser und der darauf befindlichen Rauchfänge eines jeden Ortes mußten die Gutsbesitzer und resp. Behörden Verzeichnisse aufnehmen und deren Richtigkeit vor Gericht beschwören. Nach Prüfung derselben durch eine besondere Kommission wurden von Kronschatzbeamten Tarife angefertigt, und diese zuerst im Septbr. 1775 in Hebung gesetzt. Die nach der Rauchfangszahl der Dörfer aufkommende Steuersumme sollte von jedem Grundherrn unter die Einsassen des Dorfs nach Verhältniß ihrer Ländereien repartirt, erhoben und in einer Summe an den Schatz abgeliefert werden. Es waren halbjährige Zahlungstermine in den Monaten März und September festgesetzt.

In dieser Art ist die Rauchfangssteuer bis zum Jahre 1789 erhoben worden; dann aber durch die Reichstagskonstitution vom 22. Juni 1789 eine neue Zählung der Rauchfänge angeordnet, welche sich auf sämmtliche Rauchfänge in den Städten und Dörfern, sie mögen früher bestanden haben oder neu erbauet sein, und mit Beseitigung der frühern Ausnahmen erstrecken, aber nicht eher als nach 20 Jahren erneuert werden sollte. Ferner bestimmte die Konstitution, daß die Dominien alle Hofgebäude nur als Einen Rauchfang versteuern, daß bei den bäuerlichen Einsassen dagegen nicht die Zahl der Häuser, sondern der darin wohnenden Bauern, wenn dergleichen mehrere in einem Hause beisammen wohnen, aber besondere Ländereien besitzen und von diesen besondere Dienste leisten, zum Grunde gelegt, und hiernach die Abgabe veranlagt werden soll; weshalb denn

auch eine Zählung der Bevölkerung (wahrscheinlich nach Familien) angeordnet worden ist. Die Steuersätze wurden nun unverändert beibehalten. Als aber das Staatsbedürfniß eine vermehrte Einnahme erforderte, so wurde durch das Gesetz vom 16. Oktbr. 1789 für alle Königl. Städte und dazu gehörigen Vorstädte und Bezirke das sogenannte halbe Rauchfangsgeld vom 1. Jan. 1789 an eingeführt, wodurch die Steuersätze von 1775 um 50 Prozent fortdauernd erhöhet wurden. Beiläufig ist als aus gleicher Ursache gefolgte Maaßregel der Ausschreibung einer extraordinären Steuer nach den Gesetzen vom 27. Februar und 4. März 1790 im Betrage eines einjährigen Rauchfangsgeldes nach der alten Zählung und den Sätzen von 1775 zu erwähnen. Das Gesetz vom 22. April 1790 verordnete zur Beseitigung der Unrichtigkeiten in der Aufnahme der Rauchfänge eine neue Lustration, welche eignen Kommissionen übertragen wurde. In den Hauptbestimmungen der frühern Gesetze ist dadurch nichts geändert worden.

Die Königl. Tafel- und Krongüter entrichteten seit alten Zeiten die Hybernial-Abgabe, auch Proviant- oder Winter-Brodtgelder genannt. Sie wurde durch eine Verordnung der Kronschatzkommission d. d. Warschau den 20. Febr. 1792 aufgehoben und dagegen die Rauchfangssteuer eingeführt, wozu pro Rauchfang jährlich in der ersten Klasse der Woywodschaften $10\frac{1}{2}$ Gld. und in der zweiten $7\frac{1}{2}$ Gld. erhoben werden sollte. Alle Königl. und starosteilichen Güter einschließlich derjenigen, welche erst später in emphyteutischen Besitz ausgethan worden, wurden zu dieser Abgabe angezogen, selbst wenn sie früher die Hybernia nicht gezahlt hatten. Ausdrücklich ausgenommen sind aber 1) die ehemaligen Jesuitengüter nach der Konstitution von 1717, und weil allgemein die Rauchfangssteuer zur Unterhaltung des Kronmilitärs bestimmt worden; und 2) die Dominia in den Königl. Gütern, weil sie die Hybernial-Abgaben nicht bezahlt haben.

Bei der Preußischen Okkupation eines Theiles von Polen im Jahre 1793 wurde insbesondere auch für die neu gebildete Provinz Südpreußen die Rauchfangssteuer nach den darüber bestehenden Verordnungen und nach den bisherigen Zahlungssätzen beibehalten, wie solches im Publikandum des Grafen von Hoym d. d. Breslau den 24. April 1795 ausgesprochen ist. Die einzige darin vorkommende Modifikation ist die Steuerbefreiung der Schulzen in den Dörfern. Unterm 12. Febr. 1797 erging indessen ein Patent des Königs, wegen Regulirung des Steuerwesens in Süd- und Neuostpreußen, nach welchem das damals bestehende Rauchfangsgeld vom 1. März dess. J. um 50 Prozent erhöhet wurde, um für die bis dahin unentgeltlich stattgefundene Verquartierung des Militärs eine Entschädigung (Servis) gewähren zu können. Die Abgabensätze nach den bisher angegebenen Gesetzen sind also:

a) in den Städten

| | für massive und nicht massive Häuser: nach den Gesetzen von | | | | | | Ueberhaupt: | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| aa) Königl. Städte | 1775 | | 1789 | | 1797 | | | |
| | Gld. | Gld. | Gld. | Gld. | Gld. | Gld. | Gld. | Gld. |
| 1. zweite Klasse | 12 | 8 | 6 | 4 | 9 | 6 | 27 | 18 |
| 2. — kleine Vorstädte } | 8 | 6 | 4 | 3 | 6 | 4½ | 18 | 13½ |
| 3. dritte Klasse } | | | | | | | | |
| 4. — kleine Vorstädte | 6 | 4 | 3 | 2 | 4½ | 3 | 13½ | 9 |
| 5. vierte Klasse | | 4 | | 2 | | 3 | | 9 |
| bb. adliche und geistl. Städte: | | | | | | | | |
| 6. zweite Klasse | 12 | 8 | " | " | 6 | 4 | 18 | 12 |
| 7. — kleine Vorstädte } | 8 | 6 | " | " | 4 | 3 | 12 | 9 |
| 8. dritte Klasse } | | | | | | | | |
| 9. — kleine Vorstädte | 6 | 4 | " | " | 3 | 2 | 9 | 6 |
| 10. vierte Klasse | | 4 | " | " | | 2 | | 6 |

Eine Ausnahme hiervon besteht nur für die Stadt Posen, woselbst pro Rauchfang von den Häusern in der Stadt und den größern Vorstädten (massiv) 32¼ Gld. (nicht massiv) 23¼ Gld., in den kleinern Vorstädten resp.

16½ und 12 Gld. und in den ackerbautreibenden Vororten 6 Gld. entrichtet werden.

b) auf dem platten Lande

| | | nach den Gesetzen von 1775 | | 1792 | | 1797 | | Ueberhaupt. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Gld. 1 Kl. | Gld. 2 Kl. | Gld. 1 Kl. | Gld. 2 Kl. | Gld. 1 Kl. | Gld. 2 Kl. | Gld. 1 Kl. | Gld. 2 Kl. |
| 11. Königl. Tafel- und Kron-, auch staroſteiliche Güter | Hybernia | 10½ | 7½ | 5¼ | 3¾ | 15¾ | 11¼ | | |
| 12. Königl. Vorwerkshöfe (Dominia), adliche und geiſtliche Ortſchaften | | 7 | 5 | = | = | 3½ | 2½ | 10½ | 7½ |

Dieſe Steuerſätze beſtanden auch noch, als die Provinz Südpreußen an das Herzogthum Warſchau abgetreten wurde. Das erſte Finanzgeſetz in dem neugeſchaffenen Staate (vom 24. März 1809) erklärte die Beibehaltung der bisherigen Abgaben und ſo wurden im ehemaligen Südpreußen die Rauchfangsſteuer und in den Weſtpreußiſchen Landestheilen die Kontribution Preußiſcher Einrichtung forterhoben. In demſelben Geſetze ward indeſſen a) vorbehalten, mit dem 1. Juni 1810 ſtatt der Preuß. Abgaben die Rauchfangsſteuer einzuführen und b) eine allgemeine Erhöhung der Rauchfangsſteuer angeordnet.

Die Ausführung dieſer zwiefachen Beſtimmungen wird zweckmäßig abgeſondert dargeſtellt. Was zuvörderſt die Gleichſtellung der Abgaben im Kroner, Bromberger, Inowraclawer, Kaminer, Thorner, Kulmer und Michelauer Kreiſe des Bromberger Präfektur-Departements mit den übrigen Landestheilen des Herzogthums anbelangt, ſo übertrug ein landesherrliches Dekret vom 25. März 1809 dieſelbe dem Schatzminiſter. Die bei der Offiara-Abgabe erwähnte Inſtruktion des Schatzminiſters vom 15. Jan. 1810 ſchreibt (Art. 21.) vor, daß ſämmtliche Schornſteine in den Städten und Dörfern verzeichnet und die Städte, ſo wie die Häuſer in den Städten und die Kreiſe klaſſifizirt werden ſollen. Frei

von der Abgabe sind erklärt: die Bettelklöster Hinsichts der Wohnungen der Ordensgeistlichen, ferner sollen sämmtliche Gebäude eines Hofes nur zu einem Schornstein angeschlagen werden (Art. 31.), dagegen Häuser, worin mehrere Wirthe wohnen, welche abgesonderte Aecker besitzen, nach der Zahl der Wirthe (Art. 32.). Die Klassifikation der Häuser in den Städten und die jährlichen Steuersätze sind (Art. 25.) gleich denen der Konstitution von 1775 und dem Patente von 1797, wozu für die Königl. Städte die Sätze nach der Konstitution von 1789 hinzukamen. Die Dörfer sind in zwei Klassen getheilt, und zwar sollte von jedem Schornstein jährlich gezahlt werden: 7 Gld. in den Kreisen Inowraclaw, Bromberg, Kamin und Krone, und $6\frac{1}{3}$ Gld. in den Kreisen Kulm, Michelau und Thorn. Zu diesen Sätzen wurden hinzugerechnet (Art. 30, 35, 36.): a) nach der Konstitution von 1792 in den Königl. Dörfern und für die auf Erbpacht oder zu emphyteutischen Rechten ausgethanenen Königl. Tafel- und Domänengüter, also mit Ausschluß der ursprünglich geistlichen und der adlichen Dörfer (Art. 34 und 36.), an Erhöhung die Hälfte der eben angegebenen Sätze: b) nach dem Patente von 1797 die Erhöhung um 50 Prozent der damals in Hebung stehenden Steuerbeträge ohne Unterschied für Städte und Dörfer und der darin befindlichen Häuser und Schornsteine (Art. 37.).

Da die Rauchfangssteuer nur die mit Grundeigenthum angesessenen Einwohner traf, nach der Westpreußischen Kontributionsverfassung aber auch Unangesessene Schutzgeld und Horn- und Klauenschoß zu zahlen hatten; so wurden beide unfixirte Abgaben beibehalten. Dagegen sind die Kolonisten auf Domänengrunde, weil sie zu Preuß. Zeit auch von der Kontribution frei waren, nach einem Erlasse des Schatzministers vom 26. Februar 1811 vom Rauchfangsgelde freigesprochen, doch sollten sie das erhöhete Rauchfangsgeld zu entrichten haben. Die Domänenerbpächter, welche nach ihren Verschreibungen ebenfalls keine Kontribution zahlten,

sind wegen der Rauchfangssteuer durch Erlaß am Erbpachtskanon entschädigt worden.

Dieses kommissarisch ausgeführte Steuer-Umwandlungsgeschäft blieb (Art. 38.) ganz abgesondert von der in demselben Gesetze vom 24. März 1809 verordneten Erhöhung des Rauchfangsgeldes nach den damaligen theils bestehenden, theils gleichmäßig in den Westpreußischen Kreisen eingeführten Sätzen. Demnach sollten

1) die bisher in den Tarifen nicht enthaltenen Rauchfänge zur ältern Abgabe nach dem in jedem Orte geltenden Satze angezogen und

2) die Dorfrauchfänge der Hauländer, bäuerlichen Eigenthümer, Kolonisten oder Zinsleute außer dem alten Satze, wenn sie noch nicht ½ Hufe kulmisch besitzen, noch einmal so viel, als sie damals zahlten, wer 1 Hufe hat 1½ mal so viel, wer 2 Hufen hat 3 mal, wer 3 Hufen hat 4 mal so viel, entrichten. Ferner sollte

3) von städtischen Häusern ohne Ackerland an Rauchfangsgeld das Doppelte des bisherigen Betrages gezahlt werden. Endlich sollten

4) alle Rauchfänge der städtischen Ackerbürger, so wie der Dorfbewohner mit Ausnahme der ad 2. angegebenen Rauchfänge außer dem gewöhnlichen Rauchfangsgelde noch ⅓tel desselben entrichten.

Das Dekret vom 25. März 1809 verordnete Behufs Ausführung dieser Bestimmungen, daß die alten Tarife der Rauchfangssteuer allgemein verifizirt werden sollten. Dem Schatzminister war es überlassen, auch zu diesem Geschäfte besondere Kommissionen niederzusetzen und ihr Verfahren durch nähere Vorschriften zu regeln. Die in dieser Weise angelegten Tarife hatte der Minister zu bestätigen, auch etwanigen Prägravationsbeschwerden abzuhelfen. Bevor indessen diese Anordnung durchgeführt war, erschien das Gesetz vom 23. Dezbr. 1811, wodurch die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1809 wesentlich modifizirt wurden. Es sollte nämlich das alte Rauchfangsgeld nach den Tari-

fen der vorigen (Preuß.) Regierung forterhoben werden. Das erhöhete Rauchfangsgeld wurde aber dahin ermäßigt, daß

a) die Hauländer, Eigenthümer, Koloniſten und Zinsleute nur beim Beſitz 1 kulmiſchen Hufe die Hälfte, von 2 Hufen das Doppelte und von 3 Hufen das $1\frac{1}{2}$fache und

b) die ſtädtiſchen Häuſer nur die Hälfte des alten Satzes als Erhöhung zahlen ſollten; daß

c) die Erhöhung von den Rauchfängen der Ackersleute in den Städten und von den Dorfsrauchfängen, mit Ausnahme der ad a. benannten, ganz wegfallen, mithin nur der ältere Betrag entrichtet werden ſollte.

Die Steuerſätze für den Rauchfang und für's Jahr haben ſich demnach in folgender Art geſtalten ſollen:

a) in den Städten:

| | Alter Satz. Häuſer | | Erhöhung. Häuſer | | Summa. Häuſer | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| aa. Immediat-Städte | maſſ. | nicht maſſ. | maſſ. | nicht maſſ. | maſſ. | nicht maſſ. |
| | Gulden | | Gulden | | Gulden. | |
| 1. zweite Klaſſe | 27 | 18 | $13\frac{1}{2}$ | 9 | $40\frac{1}{2}$ | 27 |
| 2. — kleinere Vorſtädte<br>3. dritte Klaſſe | 18 | $13\frac{1}{2}$ | 9 | $6\frac{3}{4}$ | 27 | $20\frac{1}{4}$ |
| 4. — kleinere Vorſtädte | $13\frac{1}{2}$ | 9 | $6\frac{3}{4}$ | $4\frac{1}{2}$ | $20\frac{1}{4}$ | $13\frac{1}{2}$ |
| 5. vierte Klaſſe | " | 9 | " | " | " | 9 |
| bb. adliche und geiſtl. Städte: | | | | | | |
| 6. zweite Klaſſe | 18 | 12 | 9 | 6 | 27 | 18 |
| 7. — kleinere Vorſtädte<br>8. dritte Klaſſe | 12 | 9 | 6 | $4\frac{1}{2}$ | 18 | $13\frac{1}{2}$ |
| 9. — kleinere Vorſtädte | 9 | 6 | $4\frac{1}{2}$ | 3 | $13\frac{1}{2}$ | 9 |
| 10. vierte Klaſſe | " | 6 | " | " | " | 6 |

| b. auf dem platten Lande: Königl. Dörfer | 1 Kl. 2 Kl. Gulden | 1 Kl. 2 Kl. Gulden | 1 Kl. 2 Kl. Gulden |
|---|---|---|---|
| 11. Hauländer, Kolonisten, Freibauern, Zinsleute mit 1 Hufe kulmisch | | $7\frac{5}{8}$ $5\frac{5}{8}$ | $23\frac{5}{8}$ $16\frac{7}{8}$ |
| 12. 2 = = | | $15\frac{3}{4}$ $11\frac{1}{4}$ | $31\frac{1}{2}$ $22\frac{1}{2}$ |
| 13. 3 = = | | $23\frac{5}{8}$ $16\frac{7}{8}$ | $39\frac{3}{8}$ $28\frac{1}{8}$ |
| 14. dienstpflichtige Unterthanen und and. Einwohner = | $15\frac{3}{4}$ $11\frac{1}{4}$ | = = | $15\frac{3}{4}$ $11\frac{1}{4}$ |
| 15. Königl. Vorwerkshöfe = Geistl. u. adliche Dörfer | | = = | $10\frac{1}{2}$ $7\frac{1}{2}$ |
| 16. Hauländer, Kolonisten, Freibauern, Zinsleute mit 1 Hufe kulmisch | $10\frac{1}{2}$ $7\frac{1}{2}$ | $5\frac{1}{4}$ $3\frac{3}{4}$ | $15\frac{3}{4}$ $11\frac{1}{4}$ |
| 17. 2 = = | | $10\frac{1}{2}$ $7\frac{1}{2}$ | 21 15 |
| 18. 3 = = | | $15\frac{3}{4}$ $11\frac{1}{4}$ | $26\frac{1}{4}$ $18\frac{3}{4}$ |
| 19. dienstpflichtige Bauern und and. Einwohner = | | = = | $10\frac{1}{2}$ $7\frac{1}{2}$ |

Als das Herzogthum Warschau aufgelöset wurde, waren die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Dezbr. 1811 noch keinesweges allgemein ins Leben getreten, und die Erhebung der erhöheten Steuersätze fand nur in einigen Distrikten Statt. Es entrichten demnach im Regierungsbezirke Posen nur die Kreise Schroda, Adelnau und Ostrzessow (alter Eintheilung), im Regierungsbezirk Bromberg dagegen sämmtliche Kreise und im Regierungsbezirk Marienwerder die Kulm und Michelauer Lande neben der gewöhnlichen die erhöhete Rauchfangssteuer. Hinsichts der Städte findet ehst eine gleiche Verschiedenheit, welche in der nachfolgenden

absichtlich bisher noch nicht angegebenen Klassifikation nachgewiesen wird, indem die Namen derjenigen Städte, welche als Ausnahme von der gesetzlichen Vorschrift nur das gewöhnliche Rauchfangsgeld zahlen, mit anderer Schrift gedruckt sind.

1. Regierungsbezirk Posen.

Zweite Klasse: a) Immediatstädte: Posen, Meseritz, Fraustadt; adliche oder geistliche: Lissa, Rawicz.

Dritte Klasse: Immediatstädte: Salmierczce, Schwerin, Kosten, Rogasen, Schrimm, Schroda, Pudewitz; adliche und geistliche: Ostrowo, Bomst, Unruhstadt, Wollstein, Birnbaum, Grätz, Reisen, Schmiegel, Bojanowo, Gostyn, Punitz, Krotoschin, Kozmin, Jduny, Brätz, Kempen, Ostrzessow, Pleschen, Schwersenz;

Vierte Klasse: Immediatstädte: Adelnau, Buck, Kröben, Obornik, Moschin; adliche und geistliche: Raßkow, Kiebel, Kopnitz, Rakwitz, Rostarzewo, Blesen, Rachme, Jirke, Neustadt, Opalenice, Neutomysl, Storchnest, Schwetzkau, Schlichtingsheim, Jaborowo, Czempin, Krzywie, Wielichowo, Dupin, Görchen, Justrobye, Sandberg, Saren, Bork, Dobrzyka, Kobolin, Pogorzellia, Bretschen, Betsche, Alt- u. Neu-Tirschtiegel, Mar. Goslin, Ryczywot, Baranow, Grabow, Kobylagora, Mixstadt, Jarocyn, Mießkow, Neustadt a. d. W., Steßewo, Neubrük, Obrzyko, Ostrorog, Pinne, Samter, Wronke, Znin, Dolzig, Jaraczewo, Kornik, Xions, Santomyst, Miloslaw, Wreschen, Jerkow.

2. Regierungsbezirk Bromberg.

Zweite Klasse: Immediatstädte: Bromberg, Inowraclaw, Schneidemühl, adliche und geistliche: Czarnikau, Schönlanke.

Dritte Klasse: Immediatstädte: Fordon, Exin, Gnesen, Nakel, adliche und geistliche: Koronowo, Chodziesen, Labischin, Schubin, Znin, Filehne.

Vierte Klasse: Immediatstädte: Klecko, Powidz, Miescisko, Schulitz, Budzyn, Usc, Gniewkowo, Kruschwitz; adliche

und geistliche: Margonin, Samoczin, Radolin, Czerniejewo, Kißkowo, Zidowo, Mielzyn, Wittkowo, Kwiecißewo, Mogilno, Wilatowo, Trzemeßeno, Rogowo, Gonsawa, Gembic, Pakosc, Barczin, Rynarzewo, Wongrowiec, Galanicz, Lopienno, Janowiec, Lekno, Schokken, Zerniki, Mroczen, Wirsitz, Wyßek, Mlasteßko.

3. Regierungsbezirk Marienwerder.

Immediat-Städte: Thorn, Kulmsee, Kowalewo, Pudgurß, Rehden, Lessen, Kulm, Briesen, Straßburg, Gurzno, Lautenburg, Gollub, Löbau, Kauernik, Neumark, adliche Stadt Vandsburg; deren Klassifikation nicht zu ermitteln gewesen.

4. Regierungsbezirk Frankfurt.

Die adliche Stadt Schermeisel.

Auf dem zweiten Provinzial-Landtage des Großherzogthums Posen wurde die Aufhebung des nicht allgemein in Hebung stehenden erhöheten Rauchfangs-Geldes in Antrag gebracht. In dem Landtags-Abschiede ist das Gesuch nicht gewährt worden, weil die auf den Reichstagen des vormaligen Herzogthums Warschau in den Jahren 1809 und 1811 beschlossenen Gesetze, welche die in Rede stehende Erhöhung des Rauchfangs-Geldes anordnen, nach §. 3. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 noch in voller Kraft bestehen, und weil dadurch, daß die erhöheten Steuersätze zufälliger Umstände wegen, bisher nicht überall veranlagt und erhoben worden sind, in der gesetzlichen Verbindlichkeit zu deren Entrichtung nichts geändert worden.

Die in ältern Gesetzen vorgeschriebene Zählung der Rauchfänge nach 20jährigen Perioden hat nicht stattgehabt; in der Praxis ist indessen die Verbindlichkeit der Städte und Gemeinen den Steuerausfall durch Abgang von Häusern (Rauchfängen), mit denen keine Landwirthschaft verbunden ist, zu übertragen, dadurch aufgehoben, daß solcher Ausfall auf die Staatskasse übernommen, dagegen aber auch jeder neu entstandene Rauchfang nach Ablauf der bestimmten Freijahre zur Steuer angezogen wird.

Für

Für die vormals Westpreuß. Distrikte sind noch folgende Abänderungen zu bemerken: erstens ist das aus der Westpr. Kontribution für Unangesessene beibehaltene Schutzgeld und der Horn- und Klauenschoß in Wegfall gekommen, da beide Abgaben auch in den altländischen der Kontribution unterworfenen Provinzen in Folge des Gesetzes vom 30. Mai 1820 nicht mehr erhoben werden, und zweitens ist die Geistlichkeit auf die vor 1806 bestandenen Abgaben zurückgesetzt, mithin von der Rauchfangssteuer entbunden worden.

Aus dem Gesetz wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und in dem Landgebiet der Stadt Thorn, vom 8. April 1823 sind, wegen ihrer Einwirkung auf die öffentlichen Abgaben der Bauern folgende Vorschriften mitzutheilen:

§. 38. Von dem Betrage dieser Leistungen (der bäuerlichen Wirthe §§. 30. bis 37.) werden in Abzug gebracht:

3. die öffentlichen Lasten;

§. 55. Die auf den Bauerhöfen haftenden öffentlichen und andern Realabgaben bleiben, wenn die Bauern kein Land abtreten, denselben ganz zur Last. Im Fall der Landabtretung werden sie aber zwischen denselben und der Gutsherrschaft nach Verhältniß der Landtheilung vertheilt.

§. 56. Die nach der bisherigen Verfassung von den bäuerlichen Wirthen auf das ihnen bisher schon zuständige Nutzungsrecht und das ihnen an ihren Hofgebäuden etwa zuständige Eigenthum eingegangene Schulden und Real-Abgaben bleiben den bäuerlichen Wirthen immer allein zur Last. Dies gilt insbesondere auch von den ursprünglich allein auf ihre Hofgebäude gelegten öffentlichen Abgaben. Wie aber die Betheiligten wegen der letztgedachten Abgaben auszugleichen sind, ist im §. 38. bestimmt.

Die Juden-Rekrutirungs-Gelder

entrichten die alttestamentarischen Glaubensgenossen für die Befreiung von der Militär-Konskription. — Zufolge des

Antrags der Israeliten beim Warschauischen Gouvernement, um Entbindung vom Kriegsdienste, und der mit ihnen Seitens des Ministerii der Finanzen und des Schatzes gepflogenen Verhandlungen wurden Deputirte der Judenschaft aus den 10 Departements in Warschau versammelt, und es fand unterm 9. Jan. 1812 eine Vereinbarung dahin Statt, daß die Juden vom Jahre 1812 einschließlich ab so lange von der Konskription und Leistung persönlicher Kriegsdienste befreit bleiben sollten, bis sie das Staatsbürgerrecht erlangt haben würden. Dagegen erboten sich die Deputirten, Namens ihrer Kommittenten, jährlich 700,000 Gulden poln. in die Staatskasse einzuzahlen, nach einer gleichzeitig für die 10 Departements zugelegten Repartition. Die Deputirten verbürgten sich überdies für die prompte Abzahluug dieser Beiträge und versprachen außerdem noch zur Sicherheit der Staatskasse einen einmonatlichen Betrag der Departementsquoten bei den Präfekten zu deponiren. Damit die Repräsentation und die Bürgschaft der Deputirten erhalten würde, sollte die Deputation immer vollzählig bleiben, und der Abgang durch Todesfall durch die von den Präfekten ausgehende Wahl neuer Mitglieder ersetzt werden.

Ein landesherrliches Dekret vom 29. Jan. 1812 bestätigte die Uebereinkunft und die Geldabgabe (Art. 1.), und entband dagegen die Juden von dem Konskriptionsgesetze und dem Dienste in der Linienarmee (Art. 4.). Der Anfangstermin der Zahlung wurde auf den 1. Jan. 1812 festgesetzt und bestimmt, daß die fünfmonatliche Rate pro Jan. bis Juni dess. Jahres sogleich (Art. 2.) erlegt werden sollte. In Gemäßheit des Art. 3. wurden die Präfekten mit Einführung und Erhebung dieser Abgabe beauftragt, zu welchem Ende die Vertheilung der Departementsquoten mit Zuziehung der Synagogen-Aeltesten bewirkt und vom Präfekten bestätigt werden sollte. Diese auf die Monate Jan. bis Ende Mai 1812 zugelegte Vertheilung sollte auch für das Etatsjahr $18\frac{1}{12}$ gültig bleiben. Für die Folge traten

monatliche Zahlungstermine ein, ohne Reste oder Ausfälle zu gestatten.

Da das Warschauische Ministerium sich auf die Vorschriften für die erste Repartition beschränkt, für die eintretenden Veränderungen in den Grundlagen derselben, als Wohlhabenheit und Seelenzahl der Synagogen-Gemeinen, aber keine Bestimmungen gegeben hat und da insbesondere auch die von den Deputirten der Judenschaft in den Departements getroffenen Anordnungen, daß in solchen Fällen, wo einzelne Individuen oder die ganze Synagoge billige Ansprüche auf Remission machen könnte, von ihnen Abänderungen in der Synagogen-Subrepartition zu treffen sind, und daß die Synagogen-Aeltesten von dem Verziehen einzelner Familien von einem Orte zum andern, Behufs der nöthigen Veränderung der Steuerbeträge, den Deputirten Anzeige machen sollten, nicht fortwährend zur Ausführung gekommen sind; so sind in dieser nach dem Abgabengesetz vom 30. Mai 1820. §. 11. und zwar nach der Repartition vom Jahre 1812 beibehaltenen Steuer vermöge der im Laufe vieler Jahre durch Brand, Umziehen, Populationsvermehrung und Verminderung eingetretenen und nicht berücksichtigten Veränderungen, Ungleichheiten und Ueberbürdungen entstanden, die vielfältige Beschwerden veranlaßt haben. Dem zufolge hat sich das Bedürfniß einer Berichtigung der ursprünglichen Vertheilung herausgestellt und es ist auf den Grund des Art. 3. des Dekrets vom 29. Jan. 1812 für das Jahr 1830 eine neue Vertheilung des aufkommenden Geldbetrags auf die Synagogen und Mitglieder derselben eines jeden Regierungsbezirks bewirkt, wobei Deputirte der Judenschaft zugezogen und die gegenwärtigen Vermögens- und Bevölkerungsverhältnisse berücksichtigt worden sind.

## Die Lahnengelder

oder Lanowen, sind dieselbe schon bei Westpreußen erwähnte Abgabe. In dem Warschauischen Gesetze vom 24. März 1809 werden sie Hufengelder genannt.

## Ueber das Remissions-Wesen

bestehen zwei landesherrliche Verordnungen vom 19. Dezbr. 1810 und 18. Mai 1811, wornach sämmtliche Abgabenpflichtige in den Städten und auf dem platten Lande in außerordentlichen Zufällen und Kalamitäten, namentlich wegen Hagelschlags, Ueberschwemmung oder Brandschadens auf alle zum öffentlichen Schatz fließende Abgaben einen Erlaß in Anspruch nehmen dürfen. Die Juden-Rekrutirungsgelder sind jedoch von der Remission ausgeschlossen.

Wer den Verlust der ganzen jährlichen Einnahme einer oder mehrerer seiner Besitzungen durch die vorgedachten Unglücksfälle nachweiset, erhält einjährigen Erlaß an Abgaben von derjenigen Besitzung, welche durch den Unglücksfall betroffen ist. Beträgt der Verlust zwei Drittheil der jährlichen Einnahme, so wird halbjähriger Erlaß bewilligt. Wo der Grundherr den Hintersassen die Gebäude auf eigene Kosten zu errichten hat, da wird der Brandschaden an solchen Gebäuden als Verlust an den Gutseinkünften angesehen und der Grundherr kann nach obigen Bestimmungen Erlaß fordern. Den städtischen Hauseigenthümern wird, wenn ihre Häuser durch Brand unbewohnbar geworden, ein zweijähriger Erlaß aller darauf haftenden Abgaben und öffentlichen Lasten zu Theil, und das wiederhergestellte oder ganz neuerbauete Haus ist vom vollendeten Ausbau an ferner noch auf 2 Jahre von allen Abgaben und Lasten frei. Das Recht auf die letztgedachten Freijahre verliert derjenige, welcher in den 2 Jahren nach dem Brande mit der Reparatur oder mit dem Neubau nicht den Anfang gemacht hat.

Die Verunglückten müssen sich unmittelbar nach dem Unglücksfall mit dem Erlaßgesuche an die Kreisbehörde wenden; welche die Stundung der Staatsabgaben nach vorgängiger Untersuchung anordnet und den Erlaß bei der vorgesetzten Behörde in Antrag bringt. Den durch Remissionen entstehenden Einnahme-Ausfall trägt die Staatskasse.

Zum Schluß mag noch die Bemerkung Platz finden, daß die Reichstagskonstitution von 1775 über Einführung

des allgemeinen Rauchfangsgeldes eine dreijährige Befreiung von demſelben bewilligte, wenn eine Stadt oder ein Dorf zur größern Hälfte abbrennt oder die größte Hälfte der Einwohner ausſtirbt. In den oben allegirten Geſetzen iſt dieſe Beſtimmung mit Stillſchweigen übergangen; es bleibt alſo zweifelhaft, ob dieſelbe insbeſondere wegen der Brandſchäden noch zur Anwendung zu bringen, da für dieſe ein Abgaben-Erlaß nach andern Grundſätzen zugeſtanden worden.

# Die Provinz Schlesien

umfaßt Landestheile, welche bereits vor 1813 und ältern Zeiten der Preußischen Monarchie angehörten, theils erst nach diesem Jahre in Gemäßheit der Festsetzungen des Wiener Kongresses hinzugekommen sind; daher sich hiernach für die Darstellung des Grundsteuerwesens zwei Abtheilungen bilden.

Zu bemerken ist, daß nach der Verordnung vom 30. April 1815, und nachdem der Regierungsbezirk Reichenbach aufgelöset, die neuerworbenen Länder, nämlich $\frac{2}{3}$tel des vormals unter Sächsischer Landeshoheit gestandenen Markgrafthums Oberlausitz und zwei ehemals Böhmische Ortschaften, so wie von der Neumark einige Ortschaften dem Regierungsbezirk Liegnitz zugetheilt sind, daß dagegen die Bezirke Breslau und Oppeln nur alt-schlesische Landestheile enthalten.

Nach Wiederherstellung der ständischen Verfassungen ist durch das Gesetz vom 27. März 1824 für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und den Preuß. Antheil des Markgrafthums Oberlausitz ein Provinzial-Landtags-Verband angeordnet worden. Die Einrichtung der Kreistage beruht auf der Kreisordnung vom 9. Septbr. 1827. Für die Oberlausitz ist nach dem Landtagsabschiede vom 2. Juni 1827 der alljährliche Zusammentritt der Stände zu besondern Kommunal-Landtagen gestattet worden, um die Verwaltung ihrer Kommunal- und Steuer-Angelegenheiten fortzuführen.

## Im ältern Länderbestande

werden die Grundsteuern nach drei Verfassungen, der Schlesischen, Glatzischen und Neumärkschen erhoben.

### Die Schlesische Grundsteuer-Verfassung

ist in Anwendung:

a) im Regierungsbezirk Breslau, ausschließlich der Grafschaft Glatz, also in den Kreisen Namslau, Wartenberg, Oels, Trebnitz, Militsch, Guhrau, Steinau, Wohlau, Neumarkt, Breslau, Ohlau, Brieg, Strehlen, Nimptsch, Münsterberg, Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Waldenburg;

b) im Regierungsbezirk Oppeln, mit den Kreisen Kreutzburg, Rosenberg, Oppeln, Groß-Strehlitz, Lublinitz, Tost, Beuthen, Pleß, Rybnik, Ratibor, Kosel, Leobschütz, Neustadt, Falkenberg, Neiße, Grottkau;

c) im Regierungsbezirk Liegnitz, ausschließlich der Neumärkschen, Oberlausitzschen und Böhmischen Ortschaften, also in den Kreisen Grüneberg (in welchem die Neumärkschen Orte belegen), Freistadt, Sagan, Sprottau, Glogau, Lüben, Bunzlau, Hainau-Goldberg, Liegnitz, Jauer, Schönau, Bolkenhayn, Landshut, Hirschberg, Löwenberg.

Nach dieser Verfassung sind die kleinen, in älterer Zeit nicht akzisepflichtigen Städte und das gesammte platte Land ohne Ausnahme, der Grund und Boden mag im Besitze der Geistlichkeit, des Adels, der akzisepflichtigen Städte oder des Bauernstandes seyn, der Kontribution oder eigentlichen Grundsteuer unterworfen; selbst die landesherrlichen Domänen sind davon nicht befreit. Außer dieser Kontribution in älterer Zeit mit dem Beinamen: der ordinären, zum Unterschiede von der unfixirten Kontribution oder dem Nahrungsgelde, welches nach dem Abgabengesetze vom 30. Mai 1820 aufgehoben, stehen noch in Hebung: der Quittungsgroschen, als ein Annexum der Kontribution, und die schon früher aus der unfixirten Kontribution ausgesonderte Haus-

steuer; ferner, der durch das eben allegirte Gesetz für eine Grundsteuer erklärte Servis der Städte; endlich einige ältere, wegen ihrer realen Natur beibehaltene Abgaben in einzelnen Distrikten, als: Lehnpferdegelder, Herzogs-Getreide, Zinsen, Landeskron-Geschoßgelder, fixirte Zinsen und Landeshauptmanns-Gefälle.

Ueber die Abgaben-Einrichtung in Schlesien vor der Preußischen Besitznahme mag zuvörderst noch Einiges angeführt werden. Umständlicher handelt hierüber Zimmermann in seinem Versuch über die Steuerverfassung in Schlesien, Breslau 1799. So weit sichere Nachrichten zurückreichen, war die Akzise eine allgemeine Landesabgabe. Nachdem selbige aber fast um zwei Fünftel des frühern Ertrags herabgesunken war, sollte dieser Ausfall durch eine direkte, nach einer allgemeinen, aber von jedem Kontribuenten selbst bewirkten Vermögensschatzung vertheilte Anlage aufgebracht werden. Die Akzise ist, mit Eintritt der Preuß. Landeshoheit, für das platte Land vom 1. Jan. 1742 ab weggefallen und auf die Städte beschränkt.

Die Vermögensschatzung war schon bei der Aufnahme 1527 sehr ungleich und mangelhaft, indem die Profitenten nicht allein Immobiliar- und Realnutzungen und Mobiliar-Vermögen, sondern auch persönliches und zufälliges Einkommen, theils aus Rücksicht gegen den Landesherrn, theils um einen größern Reichthum zu zeigen, zum Ansatz gebracht hatten. Diese Nachtheile vermehrten sich durch die Länge der Zeit und durch die eintretenden Besitzveränderungen. Zur Beseitigung der vielen über Ungleichheiten und Bedrükkungen entstandenen Klagen wurde vom damaligen Landesherrn Kaiser Karl VI. durch die Verordnung vom 4. Nov. 1721 eine neue Schatzungs- und Ertrags-Aufnahme allen Grund und Bodens befohlen und noch in demselben Jahre damit begonnen. Behufs dieser Aufnahme waren in jedem Kreise eine Spezialkommission, für jedes Fürstenthum eine Hauptkommission und in Breslau eine Generalkommission

niedergesetzt; jede derselben bestand aus Zwei Oekonomie-Verständigen und Einer Justizperson.

Der Schatzung wurden unterworfen:

a) das Ackerland nach der Aussaat, wovon der Breslauer Malter oder 12 Scheffel Wintergetreide in 4 Klassen nach der Beschaffenheit des Bodens zu 8, 6, 4 und 3 Thlr. das Sommertreide aber mit der Hälfte dieser Sätze angeschlagen und dieser Ertrag mit 12 Prozent zum Schatzungs-Kapital berechnet wurde. Die von den Dominien vor 1633 eingezogenen Baueräcker sollten gleich dem Dominialacker, die später eingezogenen Gemeineländereien und Bauergüter aber als Wüstungen angesehen und mit den bäuerlichen Abgaben belegt werden.

b) Die Viehnutzung nach Beschaffenheit der Weide und nach dem wirthschaftlich zulässigen Viehstande und zwar aa) 25 Schaafe (ohne die Vorschaafe des Schäfers) mit 4, 3 und 2 Thlr. Ertrag, bb) eine Kuh zu 24, 16 bis 12 Sgr., cc) 4 Ziegen oder 5 Zuchtschweine gleich einer Kuh; ebenfalls mit 12 Prozent zum Kapital berechnet.

c) Die Waldungen nach der Grundfläche (in Stallungen zu 30 Ruthen, jede Ruthe zu 50 Klaftern und diese zu 3 Breslauer Ellen im Umkreise) und nach der Beschaffenheit des Holzes mit Rücksicht auf die Gelegenheit zum Absatze beim harten Holze in 3, weichen in 5 und lebendigen in 2 Klassen mit 15 vom 100. Wegen der Servituten wurde die Nutzung dem Berechtigten und Verpflichteten verhältnißmäßig angeschlagen.

d) Die Teichnutzung zu 8 Sgr. ein Strich-Karpfen und zu 12 Sgr. ein Schock 2 und 3jährigen Karpfensaamens, und nach der Fruchtbarkeit der Teiche mit 9, 12 oder 15 Prozent zum Werthe berechnet.

e) Die Obst-, Küchen-, Hopfen- und Orangerie-Gärten und die Weinberge nach der auf ihrer Fläche möglichen Aussaat und nach Beschaffenheit des Bodens, wie das Ackerland.

f) Die Wind- und Wassermühlen nach den Getreidezinsen, nämlich den Scheffel Weizen zu 18, 16 und 12 Sgr., Roggen zu 14, 12 und 10 Sgr., die Speckschweine zu 4 Thlr. und Küchenschweine zu 2 Thlr., deren Betrag mit 12 oder 15 Prozent kapitalisirt den Werth der Mühle ergab.

g) Der Brau- und Branntwein-Urbar nach 3jährigem Durchschnittsdebit, das Achtel Bier zu 6 Sgr. und der Eimer Branntwein zu 18 Sgr., oder ein verpachteter Urbar nach dem Pachtgeldbetrage mit 9, 12 auch 15 Prozent zum Kapital gerechnet, je nachdem Getreide und Holz aus eigenem Zuwachs entnommen werden konnte oder nicht.

h) Die baaren Gefälle, als: Zölle, Mauthen, vom Wiesenwachs über den Wirthschaftsbedarf, von der Viehweide, von Steinkohlen-, Eisenstein- und Gallmei-Gruben, von Brettmühlen u. s. w. nach dem Geldertrage mit 15 Prozent zum Kapital berechnet.

Die Gutsbesitzer (Dominien) mußten die Anschläge oder Taxen ihrer Güter nach obigen Regeln selbst anfertigen; diese Anschläge, welche Bekenntnißtabellen genannt wurden, verglich die Kommission mit dem Befunde, änderte sie hiernach theilweise, bald ganz ab, und fertigte größtentheils neue an. Diese nannte man Befundstabellen; sie wurden der Hauptkommission eingereicht, und wenn sie von dieser auch geprüft worden, endlich an die Generalkommission befördert. Von diesen zwiefach angefertigten Tabellen und Revisionsprotokollen wurde ein Exemplar bei dem Kaiserl. Oberamte zu Breslau und ein Exemplar bei dem betreffenden Kreis-Steueramte aufbewahrt und von Letzterm die Steuer selbst erhoben.

Als man bemerkte, daß aller angewandten Mühe ungeachtet dennoch nicht Alles veranschlagt worden, was Behufs einer gleichen Steuervertheilung zur Taxe hätte kommen sollen, wurden durch das Edikt vom 17. Aug. 1733 wiederum ähnliche Kommissionen niedergesetzt, welche die vorhandenen Befundstabellen nochmals revidiren, und sämmt-

liche Geld- und Getreidezinsen, Spann- und Handdienste (Robothen), Ehrungen, Gespinnste, wilde Fischerei, Eichelnutzungen, Pulver- und Röthe-Mühlen und alle übrigen Nutzungen zur Veranschlagung nehmen mußten. Die nun entstandenen Anschläge wurden zum Unterschiede von den ältern acta secundae revisionis genannt.

Der Tod Kaisers Karl VI. und der erste schlesische Krieg unterbrachen diese Revision und der neue Landesherr fand das Werk unvollendet; obwohl eine Kommission während 20 Jahre damit beschäftigt worden und eine Million Gulden darauf verwendet war.

Soviel als Einleitung zur Verdeutlichung der nun folgenden Darstellung der

## Kontribution.

Die ersten Anordnungen nach der Besitznahme Niederschlesiens, die dann später auch auf Oberschlesien ausgedehnt wurden, sobald dieser Landestheil unter Preuß. Landeshoheit gekommen war, betrafen die Sicherung des Geldbedarfs für die Verwaltung und das Kriegsheer, wozu ein Kontributions-Quantum vorläufig nach dem 12jährigen Durchschnitt aller von der vorigen Regierung bezogenen Abgaben (oder — wie Leonardi sagt — im gleichen Betrage der dem Kaiser Karl VI. zum Kriegsstaate von den Ständen pro 1739 mit 1,704,932 Thlr. bewilligten Steuern) festgesetzt, nach den bisher in Anwendung gestandenen Schatzungen vertheilt und aufgebracht ward. Die gleichzeitig eingesetzten Landräthe wurden mit der Kontributionsanlage und Verwaltung beauftragt und ihnen Kreisdeputirte und Kreis-Steuereinnehmer als Gehülfen beigegeben. Als Oberbehörden für die Verwaltung der Steuer- und Domänen-Einkünfte und zur Besorgung der Landespolizei wurden zwei Domänen-Kammern in Breslau und Glogau errichtet; wodurch die Ständeversammlung (conventus publici) und das General-Landessteuer-Amt entbehrlich, daher aufgehoben wurden.

Zugleich erging ein Königlicher Befehl, Behufs einer neuen Kontributions-Einrichtung, die Klassifikation oder

Ertrags-Abschätzung allen Grund und Bodens und anderer Realitäten mit Zugrundelegung der ältern zweimaligen Schatzungsarbeiten vorzunehmen und über die ermittelten jährlichen Erträge Kataster anzufertigen. Ein wesentlicher Unterschied trat darnach gegen den frühern Modum ein, indem nicht der Kapitalwerth der Güter, sondern der jährliche Ertrag, als Steuermaaßstab ermittelt werden sollte.

Es wurden nun mehrere Klassifikations-Kommissionen in Thätigkeit gesetzt, denen eine Hauptkommission vorstand, um nach den Vorschriften der allgemeinen Klassifikations-Instruktion v. 27. Juli 1742 das Klassifikations-Geschäft zu leiten, für die Einheit und Uebereinstimmung der Ausführung zu sorgen, die Arbeiten der Spezialkommissionen zu prüfen und festzusetzen, und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Bei der Klassifikation ist dieser Instruktion gemäß

a) aller Grund und Boden und alle von demselben entspringenden Nutzungen, Hebungen und Einkünfte sowohl des Rustikal- als des Dominialfundi als steuerbar zur Kontribution angezogen worden; nur solches Land, welches Unland war, mithin keinen Ertrag gewährte, ist außer Anschlag gelassen. Auch die Königl. Domänen- und Kammer-, wie auch bischöfliche und andere geistliche und weltliche Güter wurden von der Klassifikation nicht ausgenommen; waren selbige jedoch bisher nicht in der Schatzung gewesen und seit Menschen-Gedenken von der Kontribution verschont worden oder mit befreienden Privilegien versehen, so sollte

1) bei den Domänen und herrschaftlichen Kammergütern untersucht werden, ob von den Dominien derselben die ehemalige Landakzise abgetragen worden. War dies nicht der Fall, so blieben die Güter außer Anschlag; war aber die Landakzise entrichtet, so sollte nach einem Jahresdurchschnitt der von 1735 ab entrichteten Akzise die ferner zu zahlende Kontribution festgesetzt werden.

2) Bei den bischöflichen Gütern sollten unterschieden werden, die zum Unterhalt des Bischofs be-

stimmten Güter und diejenigen, welche der Bischof anderweit erworben hatte. Den erstern ist, wenn sie in keiner Schatzung einbegriffen waren, und wenn die ganze Akzise aus der Landeskasse wieder erstattet worden, die Kontributionsfreiheit verstattet, vorbehaltlich jedoch der davon entrichteten geistlichen und Türkensteuern nach einem 6jährigen Durchschnitt; sie sind aber wie die Domänen behandelt, wenn sie wirklich Akzise gezahlt haben. Die andern Güter des Bischofs, welche nicht Tafelgüter waren, sind dagegen nach den für alle kontribuablen Güter geltenden Grundsätzen ohne Rücksicht auf dem entgegenstehende Verträge klassifizirt worden, bei den geistlichen Steuern dann aber nicht weiter in Anschlag gebracht.

3) Die mit besondern Privilegien bevorrechteten geistlichen und weltlichen Güter sind, wie die Domänen und resp. bischöflichen Güter, nach Verhältniß der Landakzise angeschlagen; die geistlichen Güter aber auch wegen der ehemaligen geistlichen Steuer, wie die bischöflichen Tafelgüter zum Ansatz gebracht.

4) Die Stifts- und andern geistlichen Güter, deren Abgabenfreiheit nicht durch ein Privilegium nachzuweisen, sondern nur seit unvordenklichen Zeiten gestattet worden, sobald ausgemacht ist, daß sie in keiner Indiktion einbegriffen waren, sonst die vorgeschützte Abgabenfreiheit wegfällt, sind nach 6jährigem Durchschnitt der Akzise und der geistlichen oder Türkensteuer zur Kontribution angeschlagen.

5) Die Wiedemuthen und übrigen Einkünfte der Pfarrer und Schulmeister sind nach den allgemeinen Klassifikations-Prinzipien und zugleich nach den Bestimmungen für die Stifts- und geistlichen Güter veranschlagt worden; die Wahl des einen oder des andern Modi wurde vorbehalten.

6) Bei den Städten ist genau ermittelt, welche Aecker und Grundstücke zur eigentlichen Stadtflur oder zum platten Lande gehören, wornach letztere klassifizirt wurden. Entlegene Vorwerke sind wegen Unsicherheit der Akziserevenüen überall mit Kontribution belegt.

b) Alle übrigen Güter und Realitäten sind nach den Bekenntnißtabellen von 1723, den Befundstabellen von 1725 und den Rektifikationstabellen von 1736, insofern weitere kontribuable Realitäten nicht zu ermitteln waren, klassifizirt und in das Kataster aufgenommen worden; doch ward die Berichtigung von Irrthümern und Fehlern nach gehörigem Beweise gestattet.

c) Der Ertrag der Güter ist nach der Aussaat und nach den Nutzungen der Gärten, des Viehes, der Wiesen, Waldungen, Fischerei, Röhrung, Mastung, des Brau- und Branntwein-Urbars, der Mühlen, so wie nach den Diensten, baaren Gefällen und Zinsen, Ehrungen u. s. w. in folgender Art ermittelt und festgesetzt worden.

1) Die Acker-Aussaat ist nach den Befundstabellen von 1725 angenommen, es sei denn, daß eine Verminderung und zugleich nachgewiesen, wem selbige zuzusetzen. Die darin übergangene Unterscheidung der Getreide-Gattungen ist nach der Qualität des Ackers in der Art nachgeholt worden, daß nach den ältern 4 Klassen aa) für Acker mit dem Ertrage von $5\frac{1}{2}$ bis 6 Körnern die Wintersaat zur Hälfte in Weitzen und zur Hälfte in Roggen, die Sommersaat ebenfalls halb Gerste und halb Hafer, bb) für Acker mit $4\frac{1}{2}$ bis $5\frac{1}{4}$tel Körnern Ertrag, die Wintersaat $\frac{1}{3}$tel zu Weitzen und $\frac{2}{3}$tel zu Roggen, die Sommersaat $\frac{2}{5}$tel zu Gerste und $\frac{3}{5}$tel zu Hafer, cc) für Acker mit $3\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{4}$ Körnern Ertrag, die Wintersaat $\frac{1}{6}$tel zu Weitzen und $\frac{1}{6}$tel zu Roggen, die Sommersaat aber wie zu bb) oder nach dem Gutachten der Kommission bei besondern Umständen auch nur $\frac{1}{9}$tel zu Weitzen und $\frac{8}{9}$tel zu Roggen, $\frac{3}{10}$tel zu Gerste und $\frac{7}{10}$tel zu Hafer, dd) für Acker mit 3 Körnern und geringerm Ertrag die Wintersaat lediglich zu Roggen und die Sommersaat $\frac{3}{10}$tel zu Gerste und $\frac{7}{10}$tel zu Hafer gerechnet wird. Ferner sind

ee) Wicken, Erbsen und Buchweizen wie Roggen angeschlagen, was davon in der Braache gesäet wurde, aber nicht angesetzt worden;

ff) Leinsaamen und Hirse aber bei der Sommersaat nach Angabe des Kontribuenten zur Berechnung gekommen; dafür ist aber verhältnißmäßig die Gerstensaat vermindert.

Der Körner-Ertrag wurde nach Angabe der Kontribuenten und mit Zuziehung der Deputirten, Obrigkeiten, Schulzen und Gerichte untersucht und festgesetzt. Ergab sich hiernach ein bedeutender Unterschied gegen die Befunds-Tabellen und war mit den Kontribuenten keine Ausgleichung zu Stande zu bringen, so konnte die Kommission den Körner-Ertrag nach den Klassen jener Tabellen und zwar bei der Winterung die Nutzung des Malters von 8 Thlrn. zum 6ten, von 6 Thlrn. zum 5ten, von 4 Thlrn. zum 4ten und von 3 Thlrn. zum 3ten Korn, so wie bei der Sommerung die Nutzung des Malters von 4 Thlrn. zum 6ten, von 3 Thlrn. zum 5ten, von 2 Thlrn. zum 4ten und von $1\frac{1}{2}$ Thlrn. zum 3ten Korn anschlagen, auch Zwischensätze von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Korn annehmen, wenn die Aussaat einer ganzen Feldmark mehrere Klassen enthält, z. B. bei 4 Malter zu 8 Thlr. und 4 Malter zu 6 Thlr. Nutzung das $5\frac{1}{2}$te Korn.

Die Getreidepreise sind nach einem Durchschnitt der Jahre 1725 bis 1742, ausschließlich des Jahres 1736 wegen der großen Theurung, ermittelt und in dieser Hinsicht ist die Provinz nach der Lage der Kreise in 4 Klassen getheilt worden. Es ergaben sich hiernach für jede Getreide-Gattung vier verschiedene Preise für den Breslauer Scheffel:

Weitzen 24, 23, 21 und 19 Sgr., (der Breslauer Scheffel Weitzen wiegt über 100 Pfd. und kostete zur Zeit der Klassifikation gewöhnlich 2 Thlr. schles.)

Roggen, Wicken, Erbsen und Buchweitzen 22, $20\frac{1}{2}$, $18\frac{1}{2}$ und 16 Sgr.

Gerste 19, 18, $16\frac{1}{2}$ und 14 Sgr., und

Hafer 16, 15, 14 und 12 Sgr.

Die Eintheilung der Provinz nach den 4 Klassen der Preise war folgende:

Erste Klasse: Kreis Breslau, Bolkenhayn, Brieg, Frankenstein, Grottkau, Münsterberg, Neiße, Ohlau, Reichenbach, Striegau, Schweidnitz, Goldberg, Hirschberg, Jauer, Liegnitz, Löwenberg;

Zweite Klasse: Kreis Falkenberg, Leobschütz, Namslau, Neumarkt, Neustadt, Nimptsch, Oels, Strehlen, Trebnitz, Kosel, ein Theil von Oppeln gegen Neiße, Freistadt, Glogau, Grüneberg, Guhrau, Lüben, Trachenberg, Sagan, Schwiebus, Sprottau, Steinau, Wohlau;

Dritte Klasse: Kreis Kreutzburg, Ratibor, Wartenberg, Militsch, von den Kreisen Tost und Groß-Strehlitz die nicht weiter als 4 Meilen von Neiße entfernten und vom Kreise Oppeln die auf der polnischen Seite der Oder belegenen Dörfer;

Vierte Klasse: Kreis Pleß, Beuthen, Lublinitz, Rosenberg, von den Kreisen Tost und Groß-Strehlitz die Dörfer, welche weiter als 4 Meilen von Neiße liegen. In den Kreisen Freistadt, Grüneberg, Sagan und Schwiebus ist aber der Hafer-Ertrag zum Preise der 4ten Klasse berechnet.

Zur Erleichterung bei der Ertrags-Veranschlagung ist statt der speziellen Berechnung der Wirthschaftskosten dafür die Hälfte des Körner-Ertrags, nach Abzug des Saatkorns vom ganzen Ertrage in der Art angenommen, daß z. B. bei dem zu 5 Körner-Ertrag taxirten Acker 1 Korn zur Saat abgezogen, der Ueberschuß von 4 Körnern aber mit 2 Körnern zum Wirthschaftsbedarf und mit 2 Körnern zum reinen steuerbaren Ertrage angesetzt wurde. Ferner ward nur die Scheffelzahl der Aussaat zum Anschlage gebracht und die Verschiedenheit des Erndte-Gewinnstes oder Körner-Ertrags durch den Getreidepreis ausgeglichen, daher die oben angegebenen Preise nur für das Erzeugniß desjenigen Ackers gelten, der zum Ertrage von 3 Körnern oder geringer geschätzt war, indem davon 1 Korn zur Saat, 1 Korn zur Wirthschaft und 1 Korn — also nur die Scheffelzahl der Aussaat — zum steuerbaren Ertrage berechnet werden konnte. Da

die

die Erträge von 3 Körnern stets um ein Viertel Korn bis zu 6 Körnern stiegen, so bildeten sich aus den ursprünglich angenommenen 4 Ackerklassen überhaupt 13 Klassen. Die Steigerung der Preise erfolgte für den Scheffel Aussaat in der geringsten Ackerklasse (3 Körner Ertrag) von Klasse zu Klasse und nach den Klassen der Kreise

α) für Weitzen:

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1ste | Klasse | von | 24 | Sgr. | um | 3 | Sgr. | — | Hll. | bis 60 Sgr. |
| 2te | " | " | 23 | " | " | 2 | " | 15¾ | " | " 57½ " |
| 3te | " | " | 21 | " | " | 2 | " | 11¼ | " | " 52½ " |
| 4te | " | " | 19 | " | " | 2 | " | 6¾ | " | " 47½ " |

β) für Roggen

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1ste | Klasse | von | 22 | Sgr. | um | 2 | Sgr. | 13½ | Hll. | bis 55 Sgr. |
| 2te | " | " | 20½ | " | " | 2 | " | 10⅛ | " | " 51¼ " |
| 3te | " | " | 18½ | " | " | 2 | " | 5⅛ | " | " 46¼ " |
| 4te | " | " | 16 | " | " | 2 | " | — | " | " 40 " |

γ) für Gerste

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1ste | Klasse | von | 19 | Sgr. | um | 2 | Sgr. | 6¾ | Hll. | bis 47½ Sgr. |
| 2te | " | " | 18 | " | " | 2 | " | 4½ | " | " 45 " |
| 3te | " | " | 16½ | " | " | 2 | " | 1⅛ | " | " 41¼ " |
| 4te | " | " | 14 | " | " | 1 | " | 13½ | " | " 35 " |

δ) für Hafer:

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1ste | Klasse | von | 16 | Sgr. | um | 2 | Sgr. | — | Hll. | bis 40 Sgr. |
| 2te | " | " | 15 | " | " | 1 | " | 15¾ | " | " 37½ " |
| 3te | " | " | 14 | " | " | 1 | " | 13½ | " | " 35 " |
| 4te | " | " | 12 | " | " | 1 | " | 9 | " | " 30 " |

*) Der Preis der Hirse ebenfalls vom Scheffel Aussaat ist ohne Steigerung nach den Ackerklassen (oder dem Körner-Ertrag) für die Kreise der 1sten und 2ten Klasse zu 4 Thlr. 4 Sgr., der 3ten Klasse zu 3 Thlr. 14½ Sgr. und der 4ten Klasse zu 3 Thlr. 5 Sgr.; desgleichen vom Lein in den Kreisen der 1sten und 2ten Klasse zu 1⅔ Thlr., der 3ten Klasse zu 1½ Thlr. und der 4ten Klasse zu 1⅓ Thlr. angenommen.

2. Die Nutzung der Gärten, Weinberge oder mit fruchttragenden Bäumen bepflanzten Wer-

der wurde nach der abgeschätzten Scheffel-Aussaat und diese zum niedrigsten Weitzenpreise des Kreises angeschlagen.

3. Die Vieh-Nutzung mußte für den einzelnen Kontribuenten nach den Befunds-Tabellen geschätzt werden und zwar nach der mit Rücksicht auf die Acker-Qualität des Orts zu bestimmenden Güte der Weide: eine Kuh im jährlichen Ertrage zu 3, $2\frac{1}{2}$ und 2 Thlr. in den Kreisen 1ster und 2ter Klasse, zu $2\frac{3}{4}$, $2\frac{1}{4}$ und $1\frac{3}{4}$ Thlr. 3ter Klasse, und $2\frac{1}{4}$, $1\frac{3}{4}$ und $1\frac{1}{4}$ Thlr. 4ter Klasse; das Hundert Schaafe und Ziegen zu $12\frac{1}{2}$ Thlr. mit Ausnahme in den oberschlesischen Kreisen 4ter Klasse zu $10\frac{1}{2}$ Thlr. jährlichen Ertrags.

Das Zugvieh, so wie die Schweine und das Federvieh blieben außer Ansatz. Wegen Schätzung der Fettweiden war keine allgemeine Bestimmung gegeben; wurde aber ein Weidegeld besonders zum Ertrage gebracht, so war dafür insofern dasselbe von den eigenen Unterthanen gezahlt wurde, für diese bei der Viehnutzung ein Abzug zulässig.

4. Die Wiesennutzung ist nach dem vom Besitzer derselben angegebenen Heu-Gewinnst, das zweispännige Fuder Heu zu 8 Centner in den Kreisen 1ster und 2ter Klasse zu 16 Sgr., 3ter Klasse zu 14 Sgr. 8 Heller und 4ter Klasse zu 14 Sgr. 6 Heller angesetzt worden.

5. Die Holzungen sind nach der in den Befunds-Tabellen von 1725 angegebenen Quantität und Qualität, jedoch mit Aenderung der Preise, angeschlagen, nämlich pro Stallung Eichen- und Büchenholz in den Kreisen der 1sten und 2ten Klasse zu 9, 6 und 3 Thlr., der 3ten Klasse zu 8, $5\frac{1}{3}$, $2\frac{1}{3}$, und der 4ten Klasse zu 7, 4 und $1\frac{2}{3}$ Thlr.; Elsen- und Birkenholz in der 1sten und 2ten Klasse zu 6 und 3 Thlr., in der 3ten Klasse zu 5 und $2\frac{3}{4}$ Thlr. und in der 4ten Klasse zu $4\frac{2}{3}$ und $1\frac{2}{3}$ Thlr.; Kiehnen- und Tannenholz in der 1sten und 2ten Klasse zu 6, $4\frac{1}{2}$, 3, $1\frac{1}{2}$ und 1 Thlr., in der 3ten Klasse zu 5, 4, $2\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{3}$ Thlr., in der 4ten Klasse zu 4, $3\frac{1}{2}$, 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Thlr. jährlicher Nutzung.

6. Die Fischerei nach den Angaben der Befunds-Tabellen und zwar das Stück Strich-Karpfen in den Kreisen 1ster und 2ter Klasse zu 5 Sgr., 3ter Klasse zu 4 Sgr., 4ter Klasse zu 3 Sgr.; das Schock dreijährigen Karpfen-Saamens in der 1sten und 2ten Klasse zu 12 Sgr., 3ten Klasse zu $10\frac{1}{2}$ Sgr. und 4ten Klasse zu $9\frac{1}{2}$ Sgr.; die wilde Fischerei in Seen und Flüssen nach der Zahl der Garnzüge von 50 Klaftern zu 1 Thlr. in den beiden ersten Klassen, zu 22 Sgr. in der 3ten und 20 Sgr. in der 4ten Klasse; die übrige kleine Fischerei nach dem Ertrage, wie er in den Rektifikations-Tabellen von 1736 angesetzt war.

7. Die Röhrung oder Rohrwerbung nach dem im Jahr 1742 ermittelten Durchschnitt des Gewinnstes pro Schock Rohr-Schoben 10 Sgr., in der 3ten Klasse 9 Sgr., in der 4ten Klasse 8 Sgr.

8. Die Mastung nach der 10jährigen Fraktion in den Tabellen von 1736 von der Anzahl Schweine pro Stück mit 20 Sgr., in der 3ten Klasse mit 18 Sgr., in der 4ten Klasse mit 16 Sgr.

9. Der Bier- und Branntwein-Urbar nach dem in den Befundstabellen von 1725 angegebenen Debits-Quanto und zwar pro Achtel (200 Quart) Bier 20 Sgr., in der 3ten Klasse 18 Sgr., in der 4ten Klasse 16 Sgr., und pro Eimer (80 Quart) Branntwein $3\frac{1}{3}$ Thlr., in der 3ten Klasse 3 Thlr., in der 4ten Klasse $2\frac{2}{3}$ Thlr.; war aber die Bier- und Branntwein-Nutzung verpachtet, so wurde das Pacht-Quantum als Ertrag angenommen. Wenn der Branntwein-Urbar erblich verkauft worden, so zahlt der Branntweinbrenner dem Dominio außer dem Kanon und Schankzins pro Eimer 18 Gr. $1\frac{1}{4}$ Pf. brandenb. als Beihülfe zur Kontribution. Der städtische Debit in ländlichen Krügen blieb aber außer Anschlag.

10. Die Mühlen-Nutzung nach dem in den Befundstabellen enthaltenen Ertrag an Geld, Weitzen, Roggen und anderm Metzgetreide, Speck- und Küchenschweinen. Der Preis von Weitzen, Roggen, Gerste und Hafer ward nach

den Klassen der Kreise bei der Acker-Aussaat mit 3 Körnern Ertrag; außerdem der Scheffel Mengekorn zu 20½, 19¼, 17½ und 15 Sgr., Steinmehl zu 12 Sgr., ein Speckschwein zu 4 Thlr. in der 3ten Klasse zu 3½ Thlr., in der 4ten Klasse zu 3 Thlr., und ein Küchenschwein zur Hälfte dieser Preissätze berechnet. Uebrigens sind 5 Scheffel Mehl gleich 4 Scheffel Getreide angenommen.

Die eigene Nutzung des Müllers, als Eigenthümer oder Pächter ist ihm ebenfalls in derselben Weise zum Ertrage angesetzt.

11. Die Robothen oder Dienste der Unterthanen sind neu ausgemittelt, da selbige in den Bekenntniß-Tabellen nicht ausführlich vermerkt waren, und für die Kreise 1ster und 2ter Klasse nach gleichen Sätzen, in der 3ten und 4ten Klasse aber nach verschiedenen Sätzen in folgender Art zum Ansatz gebracht worden:

a) gemessene Dienste, der Spanndienst pro Pferd und Tag (unentgeltlich geleistet) zu 2, 1¾ und 1½ Sgr., der unentgeltliche Handdienst zu 1 Sgr., 16 und 14 Heller; bei Beköstigung oder anderer Vergütung der Spanndienst zu 1½, 1⅓ und 1⅛ Sgr. und der Handdienst zu 9, 8 und 7 Heller.

Da nach diesen Sätzen die gemessenen Dienste (3 Tage in der Woche) über den Werth der ungemessenen (6 Tage in der Woche) steigen, so hat die Haupt-Klassifikations-Kommission die erstern nicht über das Verhältniß der letztern angeschlagen.

b) ungemessene oder tägliche Dienste fürs Jahr; mit Gespann pro Pferd 4, 3½ und 3 Thlr.; mit der Hand zu 6, 5⅓ und 4⅔ Thlr. und bei der Speisung des Arbeiters zu 3, 2⅔ und 2⅓ Thlr.; Weiberdienste zum halben Satze der Mannsdienste.

c) das Spinnen pro Stück Garn zu 1½ Sgr. oder gegen Vergütung zu 1 Sgr.

Zu bemerken ist hierbei, daß der Werth der Robothen nicht, wiewohl zu erwarten wäre, den robothpflichtigen Un-

terthanen bei dem Ertrage ihrer Grundstücke in Abrechnung gebracht worden, daher diese den belasteten Ertrag versteuern, und daß in Oberschlesien die Dienste der Unterthanen, welche keinen erblichen Besitz ihrer Höfe und Stellen hatten, nur mit $\frac{2}{3}$tel obiger Sätze der Herrschaft veranschlagt sind.

12. Die baaren Gefälle an Grund-, Robothen- und Gewerbe-Zinsen von Handwerkern, imgleichen der Schankzins, Mühlenpacht, Hausmiethe und dergl. sind nach dem wirklichen Betrage angesetzt worden, jedoch mit Moderation der Gewerbe-Zinsen auf $\frac{2}{3}$tel und mit Ausschluß der Gefälle, so auf wüsten und in Kultur der Dominien stehenden Bauerhöfen haften, der Abschuß-, Abzugs- und Loskaufs-Gelder der Unterthanen und der von Lehnleuten der Stifter zu entrichtenden Laudemien- und Rekognitions-Gelder, und die Hebungen der Dominien akzisepflichtiger Städte von den Einwohnern derselben. Die Gewerbezinsen von Handwerkern sind, dieser gebräuchlichen Benennung ungeachtet, keine Zinsen, welche ein Dominium für die Berechtigung zum Gewerbsbetriebe, sondern als Schutzgeld oder Jurisdiktions-Zins erhoben hat, mithin eine Dominial-Abgabe.

13. Die Getreide-Zinsen und Pächte an Weitzen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Hopfen, Heidekorn u. s. w. sind nach dem Quanto in den Rektifikations-Tabellen von 1736 und zu den Preisen der Mühlenpacht zum Ertrage berechnet.

14. Die Ehrungen, wodurch Naturalabgaben der Unterthanen an die Gutsherrschaft bezeichnet werden, sind nach den Tabellen von 1736 jedoch nach folgenden Geldsätzen veranschlagt: ein Kalb oder Hammel zu 12, 10 und 8 Sgr., eine Gans oder ein Müllerkapaun zu 5, 4 und 3 Sgr,, ein Kapaun zu 3, $2\frac{1}{2}$ und 2 Sgr., ein altes Huhn zu 2, $1\frac{1}{2}$ und 1 Sgr., ein junges Huhn zu 1, $\frac{5}{6}$ $\frac{6}{7}$ Sgr., eine Rindschulter zu 16, 14 und 12 Sgr., eine Schweineschulter zu 9, 8 und 7 Sgr., eine Rindzunge zu 2, $1\frac{1}{2}$ und 1 Sgr., ein Rindfuß zu $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{6}$ Sgr., ein

Kalbskopf zu 2, $1\frac{1}{2}$ und 1 Sgr., ein Kalbsfuß zu $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{9}$ und $\frac{1}{18}$ Sgr., ein Schweinekopf zu 4, 3 und 2 Sgr., eine Mandel Eier zu 2, $1\frac{1}{2}$ und 1 Sgr., Würste pro Stück 2 Sgr., ein Scheffel Salz zu $2\frac{2}{3}$, $2\frac{1}{3}$ und 2 Thlr., ein Stein Inselt zu 2, $1\frac{3}{4}$ und $1\frac{1}{2}$ Thlr. u. s. w. Von diesen Preissätzen ist der bei jedem Gegenstande zuerst angegebene in den Kreisen 1ster und 2ter Klasse, der zweite und dritte aber resp. bei der 3ten und 4ten Klasse in Anwendung gebracht.

15. Die Nutzung der Ziegelhütten, Steinkohlen-, Eisenstein-, Galmei- und Thon-Gruben, Brett-, Walk- und Loh-Mühlen ist nach den Rektifikations-Tabellen oder nach neuer Veranschlagung ermittelt worden.

16. Als Pfarrei-Nutzungen, außer dem Ertrage der Ländereien, Wiesen und Viehnutzung, welcher nach den allgemeinen Prinzipien veranschlagt worden, sind der Naturaldezem der Scheffel Roggen zu 22 Sgr., Hafer zu 16 Sgr. die Zinsen aller Art, Offertorien, Tischgroschen, Neujahrsgeld u. s. w. nach dem Geldbetrage berechnet; Akzidenzien und Salarien sind aber außer Ansatz geblieben.

17. Schulmeister-Nutzung, an Dezem wie zu 16, in Geld reluirte Naturalien, Laute- und Umgangsgeld u. s. w. nach dem Betrage.

Nach den vorgedachten 17 Hauptpunkten sind die Ertragsanschläge für die einzelnen Güter und Dörfer von den Klassifikations-Kommissionen angefertigt, von der Haupt-Kommission aber geprüft und festgesetzt worden. Diese Anschläge bilden auch zugleich das Steuerkataster, indem in besondern Kolonnen der von dem Ertrage zu entrichtende Prozentsatz und die Summe der zu entrichtenden Kontribution ausgeworfen worden. Die Zusammenstellung der Kataster eines Kreises oder eines Kammer-Departements wird das Steuer-Direktorium genannt.

Die Ertragsberechnungen sind nach dem damals in der Provinz im Gebrauch stehenden Breslauer Maaß und nach schlesischem Münzfuß zugelegt worden. Der Breslauer

Scheffel hält 106 Breslauer oder 65¾ Berliner Quart oder 3731 Kubikzoll par. Im gewöhnlichen Verkehr rechnet man 8 Breslauer Scheffel für 11 Berliner. Der schlesische Thaler ist gleich ⅘tel des Preuß. Thalers, oder 19⅕ Groschen altbrandenburgisch, oder 24 Silbergroschen nach dem Münz-Edikt vom 30. Septbr. 1822; und wurde in 24 Silbergroschen und 1 Sgr. in 18 Heller getheilt. Der Thaler des heutigen Münzfußes enthält also 30 altschlesische Silbergroschen oder 1¼ altschlesische Thaler. Die in den Ertragsanschlägen nach den treffenden Prozentsätzen berechnete Kontribution ist in altbrandenburgscher Münze ausgeworfen.

Nachdem die Klassifikation und die Anfertigung der Kataster in Niederschlesien beendigt war, wurde die darin begründete Kontributions-Einrichtung mittelst Königlichen Patents d. d. Potsdam den 23. April 1743 unter Darstellung der Nothwendigkeit einer auf der wirklichen Nutzung des Grund und Bodens beruhenden Steuerklassifikation des platten Landes und unter gleichzeitiger Aufhebung der sogenannten Indiktion oder Schatzung, und aller übrigen von der vorigen Regierung nach mannigfachen Benennungen geforderten Abgaben proklamirt und der Anfangstermin für dieselbe auf den 1. Juni dess. J. festgesetzt. Das Patent enthält außerdem die Festsetzung, daß die Städte statt der Kontribution bei der Akzise-Einrichtung belassen, jedoch auch noch mit Servis belegt werden sollten; ferner ist die allgemeine Kontributions-Verpflichtung ohne irgend eine Ausnahme, als schon in der ältern Landesverfassung und namentlich in dem zwischen Fürsten, Ständen, Bischof und Domkapitel abgeschlossenen Kollawratischen Vertrag von 1504, dessen Art. IV. insbesondere die Steuerpflicht der Geistlichkeit festsetzt, in den bestätigten Fürstentagsschlüssen von 1553, 1554, 1556 und 1558 und in den landesherrlichen Patenten von 1557, 1610 und 1695 begründet, als Hauptgrundsatz ausgesprochen, zu dessen vollständiger Ausführung auch die landesherrlichen Domänen der Kontribution unterworfen; endlich wurde gegen die Katasteransätze

und Berechnungen die Reklamation binnen Jahresfrist gestattet, die Abhülfe gegründeter Beschwerden verheißen und die Zusicherung gegeben, daß ein höheres Steuerquantum als nach den jetzigen Katastern festgesetzt worden, niemals gefordert, für alle Landesleistungen und Unglücksfälle der Kontribuenten Vergütung gewährt werden solle.

Obgleich die Grafschaft Glatz gleichzeitig klassifizirt worden und das Patent vom 23. April 1743 derselben erwähnt, so ist der neue Kontributionsmodus dennoch in der Grafschaft Glatz nicht zur Anwendung gebracht, vielmehr die ältere Einrichtung beibehalten worden; worüber das Weitere unten besonders vorkommen wird.

In Oberschlesien ist das Kataster Anfangs September 1743 vollendet, in Erhebung gesetzt und ebenfalls eine einjährige Reklamationsfrist bewilligt worden; ein Königl. Patent, wie für Niederschlesien scheint aber nicht erlassen zu sein.

Die Haupt-Klassifikationskommission zu Breslau wurde bis zum Ablauf der Reklamationsfrist bleibend erklärt und eine besondere Kommission nach Glogau delegirt, um gleichzeitig in beiden Kammerdepartements und in Gemeinschaft mit den Kammern, an welche nun die Kataster und sämmtliche Verhandlungen abgegeben waren und die Steuerverwaltung überging, die Reklamationen zu untersuchen und zu entscheiden. Aus den eingegangenen Beschwerden erkannte man indessen, daß in den ältern Befundstabellen u. s. w. wesentliche Fehler (Leonardi giebt davon Th. II. S. 112. auffallende Beispiele an) vorgefallen waren; deren Beseitigung durch Rektifikation der Kataster beschlossen wurde. Zu diesem Zwecke wurden die Klassifikations-Kommissionen schon im Jahr 1743 in Rektifikations-Kommissionen umgewandelt. Es sind jedoch ungerechtfertigte Beschwerden gleich von der Hand gewiesen und gleichfalls solche nicht in Betracht gezogen, deren Gegenstand nicht mehr als den 20sten Theil des Ertrags ausmachte; ein weiteres Untersuchungsverfahren und resp. eine Rektifikation ist vielmehr nur eingetreten, wegen

Rechnungs- und Schreibfehler, wegen verhältnißmäßiger Ueberlastung gegen andere Kontribuenten, beim Besitz gleicher Realitäten gemäß den Befundstabellen und wegen Ansatzes von Realitäten in den Befundstabellen, die ein Kontribuent nicht besitzt, noch jemals besessen hat oder deren Nutzung völlig aufgehört hat und auf keine Weise ergänzt werden konnte. Bei den Beschwerden gegen die Ertrags-Schätzung einzelner Realitäten wurde nicht diese einzelne Realität, sondern das ganze Gut oder Dorf einer neuen Klassifikation unterworfen.

Die Arbeiten der Rektifikations-Kommissionen wurden im Jahre 1748 beendigt und nach dem daraus hervorgegangenen Kataster, welches auch gewöhnlich rektifizirtes Steuer-Kataster genannt wird, ist seitdem die Kontribution in monatlichen Raten und mit einem Viertel in Friedrichsd'or zu 5 Thlr. erhoben. Von der Goldzahlung sind nur die Rustikalen befreit, wenn sie weniger als 60 Thaler jährlicher Kontribution entrichten.

Ein jedes Gut oder Dorf hat einen eigenen Ertrags-Anschlag, worin die nutzbaren Realitäten des Dominii, des Schulzen, der Bauern, der kleinen Ackersleute, des Pfarrers und Schulmeisters einzeln mit den Ertragssummen aufgeführt sind. Da die Bauern und kleinen Leute nur mit der Totalität der Dorfsflur veranschlagt waren, so sind Subrepartitionen angelegt worden, worin die einzelnen Kontribuenten namentlich mit dem Nutzungsertrag und Kontributions-Ansatz ihres Grundbesitzes vorkommen.

Zur Erreichung des Kontributions-Kontingents ist der Beitrag zwar unter Festhaltung des Grundsatzes der allgemeinen Mitleidenheit, jedoch für die verschiedenen Stände nach folgenden Prozentsätzen des Klassifikations-Ertrags bestimmt worden:

Die Königlichen Domänen entrichten als Aversional-Quantum den Betrag der ehemaligen Landakzise, welches Leonardi gegen 30,000 Thlr. angiebt.

Die bischöflichen Güter, wozu auch das Fürstenthum Neiße gehört, geben 33⅓ Prozent zur Königl. Kasse und außerdem 16⅔ Prozent, welche zur Tilgung der auf dem Bisthum haftenden Schulden verwendet werden.

Die geistlichen Dominien hatten ursprünglich 50 Prozent zu entrichten; mit Aufhebung der Stifter ist dieser Satz jedoch für die Steuerkasse auf 28⅓ Prozent herabgesetzt worden. Der Ueberrest ist zum Theil der Breslauer Universität, zum Theil dem protestantischen Schulfonds überwiesen worden, theils aber reservirte Steuer, deren Betrag sonst zur Dotation des Breslauer Doms bestimmt war, jetzt aber zur Provinzial-Geistlichen und Schulkasse abgeführt wird. Das Stift Czarnowitz hat allezeit nur 28⅓ Prozent gezahlt.

Die ritterlichen Kommenden des Maltheser- und deutschen Ordens, mit Ausnahme der Kommende Griebnick, welche nur 28⅓ Prozent entrichtet, zahlen 40⅔ Prozent.

Die weltlichen Dominien als: adliche Güter, Herzogliche und Prinzliche Aemter, die neuen Königl. Domänen, die Güter der städtischen Kämmereien und die Besitzungen der Freirichter, entrichten 28⅓ Prozent, als soviel sie auch nach der frühern Einrichtung zu zahlen hatten.

Die Pfarrer und Schulmeister christlichen Glaubens beider Konfessionen sollten anfänglich von der Kontribution ganz frei bleiben, da sie aber zu Zeiten der Oestreichschen Herrschaft bedeutende Abgaben zu entrichten gehabt, so wurden sie auf 65 Prozent Steuer gesetzt, dann aber auf den Divisor der adlichen Gutsbesitzer zu 28⅓ Prozent ermäßigt.

Der gesammte Bauernstand der Domänen und aller andern Gutsbesitzer, wozu Schulzengerichte, Bauern und kleine Ackersleute in den Dörfern gehören und mit dem Namen der Rustikalen bezeichnet werden, so wie

der ansäßige Bürgerstand in kleinen der Akzise nicht unterworfenen Städten, diese mögen immediat sein oder einen Grundherrn haben, zahlt 34 Prozent des Klassifikations-Ertrags.

Da der Werth aller Landgüter auf 80 Millionen Thaler und der mittlere Ertrag auf 6 Millionen Thaler jährlich geschätzt worden, und die jährliche Kontribution etwas über 1,700,000 Thaler beträgt, so macht diese ungefähr 28 Prozent des Ertrags; wovon indessen mindestens 3 Prozent für Ausfälle und Erlasse abgehen dürften. Nimmt man an, daß in dem bald abgelaufenen Zeitraum von 100 Jahren seit der Klassifikation der Ertrag durch Kulturverbesserung und neue Nutzungen um das Doppelte gestiegen, so mag die Kontribution nicht mehr als 12 — 13 Prozent des gegenwärtigen Ertrags erreichen.

Daß Königl. Patent d. d. Neiße den 10. September 1748 proklamirte demnächst die Vollendung des Katasters und den Schluß der Steuerregulirung im Herzogthum Schlesien, mit Hinweisung auf das Patent vom 23. April 1743. In dem neuern Patente wird zugleich, unter der Voraussetzung, daß in den Katastern Rechnungsirrthümer und Verstöße gegen die Klassifikations-Grundsätze weiter nicht vorkommen werden, erklärt und verheißen, daß zu ewigen Zeiten keine Revision, Rektifikation und Abänderung der Kataster stattfinden solle, wodurch der steuerbare Ertrag erhöhet werden könnte, daß es vielmehr bei den durch die Rektifikation ausgerechneten Steueranschlägen unabänderlich verbleiben müsse; Falls nicht unter ganz besondern Umständen eine Abänderung oder Minderung verstattet wird; ferner, daß noch viel weniger der Divisor, wornach die bischöflichen, geistlichen, adlichen und Bauergüter seit dem 1. Juni 1748 an die Kontribution entrichten, jemals erhöhet werden, auch die vor 1723 wüst gewesenen Bauerhöfe, welche unter Bewirthschaftung der Dominien stehen, nur nach dem Dominialdivisor versteuert werden sollen; endlich, daß alle künftigen Meliorationen der steuerbaren Realitäten demnächst nicht besonders katastrirt werden dürfen, der daraus entspringende Vortheil nur allein und unverkürzt den Kontribuenten verbleiben solle, wobei die Absicht ausgesprochen, auf solche Weise zur Verbesserung der Landeskultur wirksam

aufmuntern zu wollen. In diesem Sinne ist auch durch die Königl. Order vom 13. Mai 1772 festgesetzt, daß sowohl die seit 1742 erbauten Mühlen, als die künftig zu erbauenden von aller Kontribution frei bleiben sollen.

Am Schlusse des Patents wird den damaligen Schlesischen Krieges- und Domänen-Kammern die genaue Einhaltung der obigen Zusicherungen und übrigens noch aufgetragen, für die Anfertigung von Individual-Steueranlagen in den Dörfern Veranstaltung zu treffen, damit wegen ungleicher Subrepartition des monatlichen Steuerquanti auf die Bauern und kleinen Ackersleute jede Beschwerde verhütet werde.

In Bezug auf die Bestimmung des Königl. Patents, wegen Anwendung des Dominialdivisors auf die vor dem Jahre 1723 in Kultur der Dominien befindlich gewesenen Bauergüter, ist die Königl. Konstitution d. d. Potsdam den 14. Juli 1749 zu erwähnen, worin ad 6. bemerkt ist, daß diese Bauerhöfe dadurch weder ihrer Beschaffenheit zuwider für Ritter- oder Dominialhöfe erklärt, noch von den bäuerlichen Lasten befreit worden seien, die Dominien vielmehr verpflichtet sein sollen, dergleichen bäuerliche Lasten verhältnißmäßig zu tragen. Die nach dem Jahre 1723 eingezogenen Bauergüter müssen die Dominien auch außerdem nach dem Rustikaldivisor versteuern. Nach den Bestimmungen derselben Konstitution durfte kein Dominialgrundstück in die Hände eines Rustikalbesitzers, und umgekehrt kein Rustikalgrundstück von einem Dominialbesitzer erworben werden; Ausnahmen waren von der jedesmaligen besondern Verstattung der Provinzialbehörden und nach Beschaffenheit der Fälle, selbst des Landesherrn abhängig, wobei dann die Bedingungen für den einzelnen Fall näher bestimmt wurden.

Eine Ministerialverordnung vom 8. Juli 1753 hat überdies festgesetzt, daß in Fällen, wo Dominien solche Realitäten an Rustikalbesitzer veräußern, die Erwerber den Katasterertrag nach dem Rustikaldivisor versteuern müssen; was

auch gewissermaaßen sanktionirt und anderweit in Anwendung gebracht ist, indem die Königl. Verordnung d. d. Breslau vom 28. Aug. 1773 wegen Anlegung neuer Dörfer §. 9. bestimmt, daß wenn der Grund und Boden, auf welchem dergleichen Dörfer errichtet werden, schon steuerbar gewesen, die darauf haftende Kontribution von den Kolonisten übernommen werden muß. Es ist demnach die Steuer vom Dominio ab- und den Stellenbesitzern mit dem Rustikaldivisor des Ertrags, welchen das Dominium bis dahin versteuert hatte, zugeschrieben, so daß die bessere und vermehrte Nutzung der Realitäten durch Anlegung eines Dorfs in Gemäßheit des Patents vom 10. Septbr. 1748 nicht veranschlagt worden. Aus gleichem Grunde bleibt der Fundus des neuen Dorfes von der Kontribution frei, wenn derselbe bisher kontributionsfrei war.

Die erwähnten Beschränkungen in dem Verkehr mit Grundstücken unter den verschiedenen Ständen sind durch die in der Einleitung näher angegebenen Bestimmungen der Gesetze vom 9. Oktbr. 1807 und vom 14. Septbr. 1811 aufgehoben worden. Die Grundsteuer wird durch den Stand des zeitigen Besitzers nicht verändert, und bei Zerstückelungen auf die veräußerten Theile eines Guts ꝛc. verhältnißmäßig repartirt.

Ein wirklicher Ausfall an der katastrirten Kontribution, so weit solche auf dem Ertrage der Getränke-Fabrikation haftet, ist in Folge Aufhebung des Territorial-Getränke-Zwangs durch das Gesetz vom 28. Oktbr. 1810. und nach dem wegen desfalsiger Entschädigung der Berechtigten unterm 15. Septbr. 1818 ergangenen Gesetze eingetreten, indem die auf dem wegfallenden Zwangsdebit lastende Kontribution in den Katastern abgeschrieben worden.

Eben so wird diejenige Kontribution, welche von Gewerbe-Abgaben entrichtet wird, die den Dominien in Folge des §. 30. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2. Novbr. 1810. entzogen ist, in den Katastern abgeschrieben, wenn der wirkliche Wegfall dieser Gewerbe-Abgaben entweder durch rechts-

kräftige Erkenntnisse, oder durch gerichtlich beglaubigte, zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten abgeschlossene Rezesse dargethan worden. In solchen Fällen aber, wo, wie es in einigen Mediatstädten stattfindet, die Gewerbe-Berechtigungen mit abgefunden sind, darf die von den letztern zu erlegende Kontribution nicht abgeschrieben, sondern muß noch fernerhin erlegt werden.

Welchen Einfluß die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach dem Gesetze vom 14. Septbr. 1811. im Allgemeinen auf das Kontributionswesen gehabt hat, ist in der Einleitung bereits angegeben. Da in Schlesien Dienste und Zinsen der Gutseinsassen zum Gutsertrage veranschlagt worden, so kann die Aufhebung der Dienste gegen eine jährliche Entschädigung das Verhältniß der Dominial-Kontribution nicht verändern. Werden dagegen Dienste und Zinsen durch Kapitalzahlung abgelöset, so wird, wenn das Dominial-Grundstück durch das Wegfallen der Zinsen und Dienste in der Realität so weit vermindert wird, daß die bisherige Kontribution in dem ersten Viertel des Ertrags nicht mehr ihre Deckung findet, die Kontribution von Zinsen und Diensten, bei deren Ablösung, zugleich mit abgelöset und gegen Einziehung eines verhältnißmäßigen Theils des Ablösungs-Kapitals für den Fiskus im Kataster abgesetzt. Ist aber die bemerkte Sicherheit der Kontribution vorhanden, so wird die Ablösung der Kontribution nicht gestattet, das Dominium hat solche vielmehr nach wie vor zu entrichten.

Die Erhebung der Kontribution ist leicht und einfach. In jedem Dorfe erhebet der Schulze dieselbe nach der Subrepartition monatlich und liefert sie an dem bestimmten Tage zur Kreissteuerkasse ab. Die Dominien haben die monatlichen Beträge ihrer Kontribution direkt an dieselbe Kasse abzuzahlen. Die monatliche Steuer muß ununterbrochen abgeführt werden, daher wird sie auch demjenigen, welcher durch Feuer, Hagel, Viehsterben ꝛc. an dem steuerbaren Ertrage Schaden leidet, selbst nach erfolgter Untersuchung und Schätzung, nicht abgerechnet oder erlassen. Es erfolgt viel-

mehr die Vergütung eines Schadens baar und in den bestimmten Terminen.

Die säumigen Kontribuenten werden nicht allein durch Exekution zur Zahlung angehalten, sondern ihre Güter werden untersucht und unter öffentliche Verwaltung gestellt.

## Der Quittungs-Groschen

wird neben der Kontribution entrichtet und zwar von jedem Dominio und von jeder Gemeine monatlich mit Einem Groschen Brandenburgisch. Ursprünglich bezogen die Kreis-Steuereinnehmer diese Abgabe ohne weitere Berechnung neben ihrem Gehalte. Seitdem die Gehälter der Einnehmer angemessen erhöhet worden, wird der Quittungsgroschen zwar auch noch erhoben, aber der Königl. Kasse in Einnahme berechnet.

## Die Haussteuer

machte ehemals einen Theil des im Jahre 1742 neben der Kontribution und mit an die Stelle der aufgehobenen Land-Akzise eingeführten und bei der Steuer-Regulirung von 17$\frac{43}{48}$ beibehaltenen Nahrungsgeldes (welches von Einliegern, Häuslern, Müllern, Schmieden, Schankwirthen u. s. w. jährlich 1 bis 8 Thlr. nach Verhältniß des Erwerbes und überhaupt jährlich gegen 150000 Thlr. betrug) aus, als Abgabe pro possessione, und man wählte dafür den Namen: Haussteuer im Jahre 1813, nachdem das Nahrungsgeld pro professione in Folge der durch das Gesetz vom 2. Novbr. 1810. eingeführten Gewerbesteuer für diejenigen weggefallen war, welche eine gewerbesteuerpflichtige Profession betrieben. Das damals noch bleibende Nahrungsgeld für nicht steuerpflichtige Gewerbetreibende und für Nicht-Gewerbetreibende ist nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens auch in Wegfall gekommen.

Der Haussteuer sind nicht unterworfen: die Häuser der Dominien und Bauern; dagegen wird dieselbe für's Jahr erhoben:

a) in Niederschlesien mit $\frac{1}{3}$ Thlr. von einem robothsamen Gärtner, mit demselben Satze von einem Freigärtner, Häusler u. dgl., der von seinen Realitäten jährlich $1\frac{1}{3}$ Thlr. aber noch nicht 6 Thlr. Kontribution zahlt. Die Zahlung einer Kontribution von 6 Thlr. und darüber befreit von der Haussteuer. Ein Häusler, welcher Aussaat besitzt und Vieh hält, jedoch unter $1\frac{1}{3}$ Thlr. kontribuirt, zahlt $\frac{3}{4}$ Thlr.; ein Häusler, der nur ein leeres Haus hat, oder auch einen Garten, aber kein Vieh, oder auch eine oder mehrere Kühe hält und nicht 1 Thlr. Kontribution zahlt, entrichtet 1 Thlr., doch ermäßigt sich dieser Haussteuersatz auf $\frac{1}{4}$ Thlr., wenn ein solcher Häusler über 1 Thlr., aber noch nicht $1\frac{1}{3}$ Thlr. Kontribution zahlt.

b) in Oberschlesien sind die kleinen Ackersleute, welche ungemessene Robothen verrichten und von ihren Realitäten jährlich 1 Thlr. und darüber Kontribution zahlen, von der Haussteuer frei; wenn selbige jedoch keine ungemessene Dienste verrichten, sondern bestimmte Robothen leisten und unter 1 Thlr. kontribuiren, so zahlen sie $\frac{2}{3}$ Thlr. Haussteuer. Eigentliche Häusler, welche eigene Häuser haben und keine Realitäten versteuern, haben $\frac{1}{6}$ Thlr. jährliche Haussteuer zu zahlen.

## Der Servis

der Städte wird als Grundsteuer zu den Königl. Kassen erhoben.

Das Nähere über diese Abgabe findet sich in dem, die Grundsteuerverfassung der Provinz Preußen darstellenden Abschnitt, worauf wegen des ganz gleichen Verhältnisses verwiesen werden kann.

Servispflichtige Städte sind:

a) im Regierungsbezirk Breslau: Erste Klasse: Breslau; zweite Klasse: Brieg, Frankenstein, Glatz, Ohlau, Reichenbach, Schweidnitz; dritte Klasse: Auras, Bernstadt, Kanth, Festenberg, Freiburg, Friedland, Gottesberg, Habelschwerdt, Hundsfeld, Juliusburg, Landeck, Lewin, Löwen, Medzibor,

Medzibor, Mittelwalde, Münsterberg, Namslau, Neumarkt, Neurode, Nimptsch, Oels, Reichenstein, Reichthal, Reinerz, Silberberg, Strehlen, Striegau, Stroppen, Trebnitz, Waldenburg, Wansen, Wartenberg, Wartha, Wilhelmsthal, Wünschelburg, Zobten, Guhrau, Hernstadt, Köben, Militsch, Prausnitz, Raudten, Steinau, Sulau, Trachenberg, Tschirnau, Winzig, Wohlau.

b) Im Regierungsbezirk Liegnitz: Zweite Klasse: Liegnitz, Glogau, Grüneberg, Goldberg, Hirschberg, Schmiedeberg, Jauer, Sagan; dritte Klasse: Bolkenhayn, Hohenfriedeberg, Bunzlau, Naumburg a. d. Qu., Beuthen, Freystadt, Neusalz, Neustädtel, Schlawa, Polkwitz, Rothenburg a. d. O., Wartenberg, Haynau, Warmbrunn, Kupferberg, Schönau, Landshut, Liebau, Schömberg, Parchwitz, Friedeberg a. Q., Greifenberg, Liebenthal, Löwenberg, Lüben, Naumburg a. B., Priebus, Sprottau, Primkenau.

c) Regierungsbezirk Oppeln: Bauerwitz, Beuthen, Konstadt, Kosel, Kreutzburg, Falkenberg, Gleiwitz, Oberglogau, Grottkau, Guttentag, Hultschin, Katscher, Krappitz, Landsberg, Leobschütz, Leschnitz, Laslau, Lublinitz, Neisse, Neustadt, Nikolai, Oppeln, Ottmachau, Patschkau, Peiskretscham, Peitschen, Pless, Ratibor, Rosenberg, Rybnick, Schurgast, Schrau, Groß-Strehlitz, Tarnowitz, Tost, Ujest, Ziegenhals, Zülz.

## Die Lehnpferde-Gelder

existiren in Schlesien im Allgemeinen nicht. Zu Ende des 13. Jahrhunderts hatte zwar Herzog Bolko I. eine ähnliche Abgabe in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer in der Art eingeführt, daß jeder angesessene Ritter entweder ein Pferd stellen oder 72 Thlr. zahlen sollte, allein diese Abgabe ward bei der allgemein eingeführten Landessteuer im Jahre 1527 völlig aufgehoben. Mit den gegenwärtig wirklich in Hebung stehenden Lehnpferde-Geldern hat es folgende Bewandniß.

Im Jahre 1234 schenkte der Schlesische Herzog Heinrich der Fromme die Kammergüter Grosburg, Ottwitz,

Krentsch, Schweinebraten und Klein-Lauden (jetzt im landräthlichen Kreise Strehlen) mit völliger Landeshoheit dem Bischof Wilhelm von Badow zum Besten des Domstifts Lebus in der Mark Brandenburg. Diese Besitzungen erhielten den Namen: Großburger-Halt. Als das Domstift säkularisirt wurde, fiel das Lehnrecht über den Großburger-Halt an die Kurfürsten von Brandenburg, welche darin Landeshoheit und Obergerichtsbarkeit ausübten, obgleich mit dem Uebergange Schlesiens an Böhmen die Herzoge ihre Souveränität verloren hatten. Als die Leistung der Ritterdienste des Brandenburgschen Adels in eine jährliche Geldabgabe verwandelt wurde, geschah solches auch für die genannten Güter, mit welchen Kurfürst Johann George 1553 die von Kanitzsche Familie belehnt hatte. Der Großburger-Halt war dessenungeachtet von den ordinären Landesabgaben in Schlesien nicht frei und des Lehnsträgers Behauptung, daß die Güter nicht zum Schlesischen Territorio gehören, so wie der Antrag auf Befreiung von den Schlesischen Steuern wurden durch einen Schluß des Fürstentages von 1578 zurückgewiesen.

Nachdem Schlesien von Preußen in Besitz genommen, und 1742 ein neues Abgabensystem eingeführt ward, wurde auch der Großburger-Halt mit zur Kontribution angezogen, ohne die Lehnpferdegelder zu erlassen.

### Die Herzogs-Getreidezinsen

sind ein Surrogat für einen Natural-Getreidezins, welchen die ehemaligen Schlesischen Herzoge hin und wieder erheben ließen und als Deputate ihren Offizianten angewiesen haben.

Zur Zeit der Oestreichschen Herrschaft wurde der Zins von den Kreisen Schweidnitz, Volkenhayn, Striegau und Reichenbach in Roggen und Hafer eingeliefert, seit der Preußischen Besitznahme Schlesiens aber in Geld und zwar für den Scheffel Roggen 22 Sgr. und Hafer 16 Sgr. eingezogen.

## Die Landes-Kron-Geschoß-Gelder

sind eine Abgabe, welche schon im Jahre 1737 von der Gemeine Buchwald, im Kreise Neumarkt, Regierungsbezirks Breslau, an das Dominium Schönau, welches der Prälat des fürstlichen Stiftes zu Braunau in Böhmen in Besitz hatte, mit 26 Thlr. schles. entrichtet wurde. Bei der Preuß. Besitznahme sind sie als Staatsrevenüen eingezogen.

Unter dem Namen: Geschoßgelder, zahlt auch die Stadt Ratibor eine jährliche Abgabe zur Staatskasse.

## Fixirte Zinsen

werden folgende nur im Regierungsbezirk Breslau in Hebung stehende einzelne Abgabenposten genannt:

1) von dem Dominio Goldschmieden statt des sonst an den Landeshauptmann zu Breslau entrichteten Einen Stein Pfeffers, daher diese Abgabe auch zu den Landeshauptmanns-Gefällen gerechnet werden kann;

2) von den Scharfrichtern zu Bohrau und Auras für Verleihung eines Distrikts zur Ausübung der Landpflege, seit dem 1. Juni 1761.

## Von den Landeshauptmanns-Gefällen.

Als Schlesien unter Böhmische Landeshoheit kam, wurden in den unmittelbaren Fürstenthümern und in den später erledigten, als Erbfürstenthümer eingezogenen Lehnen Landeshauptleute zur Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten angestellt und ihnen statt der Besoldung anfänglich Naturaldeputat angewiesen, welches in der Folge in Geld verwandelt worden ist und von den städtischen Kämmereien gezahlt wird. Ob die frühere Naturallieferung von den ländlichen Grundstücken der Kämmereien oder von den einzelnen Ackerbürgern allein oder ohne Unterschied von allen Bürgern aufgebracht worden, ist nicht bekannt. Es wird dafür gehalten, daß diese Abgabe, die ohnedies schon zur Zeit des Oestreichischen Gouvernements nicht mehr an die

Landeshauptleute, sondern an die Landesrenthei zu Breslau abgeführt wurde, von den Kämmereien aus der Gesammtheit ihrer Einnahme gezahlt wird.

Auf die Immediatstädte war ein Theil der Besoldung der Landeshauptleute insbesondere deshalb angewiesen, weil sie auch die städtischen Angelegenheiten zu besorgen hatten.

---

## Die Glatzische Grundsteuer-Verfassung,

welche in der Grafschaft Glatz oder den landräthlichen Kreisen Glatz und Habelschwert, Regierungsbezirks Breslau, in Anwendung steht, weicht einigermaaßen von der Schlesischen ab, was darin seinen Grund hat, daß dieser Landestheil, als in Schlesien die oben dargestellte Kontributions-Einrichtung getroffen ward, obwohl dieselbe gleichwie in Schlesien vorbereitet war, bei den bisherigen Steuern belassen wurde. Darnach waren eine Grundsteuer nach Ansässigkeiten und eine Tranksteuer in Hebung; nur die alte Landakzise wurde aufgehoben.

Erst im Jahre 1779 u. folg. wurde für die Grafschaft Glatz die Steuerregulirung bewirkt.

Die gegenwärtig im Glatzischen bestehenden Abgaben sind: die Kontribution, der Quittungsgroschen, die Hausteuer, der städtische Servis und die in Schlesien nicht vorkommenden Trank- und Ackersteuern.

### Die Kontribution

trat an die Stelle der Grundsteuer nach Ansässigkeiten oder Angesessenheiten. Unter dieser Benennung soll ein Nutzungs-Ertrag von 1500 Gulden für die herrschaftlichen, von 600 Gulden für die freirichterlichen und von 300 Gulden für die bäuerlichen oder unterthänigen Realitäten verstanden worden sein. Von einer Ansäßigkeit zahlten die Herrschaften 27½ Thlr., die Freirichter 43½ Thlr. und die Bauern 45 Thlr. Außerdem bestand ein Unterschied bei der Besteuerung zwi-

schen Lehn- und Allodial-Rittergütern, indem Letztere höhere Steuer zu entrichten hatten; bei dem Bauernstande war die Steuer im hohen Maaße ungleich veranlagt. Um diesem am meisten belasteten Stande einige Erleichterung gewähren zu können, war schon seit dem Jahre 1744 eine Zuschußsteuer von den Pfarrern (zu 1 Thlr. von Jedem), von den Jesuitengütern und einigen andern Dominien und Kolonien erhoben, und in gleicher Summe den Bauern erlassen.

Behufs der neuen Kontributions-Einrichtung wurde eine Kommission ernannt, um die Klassifikation neuerdings, jedoch vorläufig nur für die Dominien zu bewirken. Dabei ist aller Grund und Boden des platten Landes, ohne Rücksicht auf ältere Freiheiten, als kontribuabel behandelt. Außer dem Ertrage desselben und anderer Realitäten sind aber auch davon herrührende Revenüen, als Geld- und Getreide-Zinsen und dergl. in Anschlag gebracht worden; mit Ausnahme der Laudemien, Abschoß- und Abzugsgelder.

Die Ausmittelung des Boden-Ertrags hat unter Benutzung der sogenannten Redressirungs-Tabellen von 1717 — 1719, der alten Rollen und des Katasters von 1743 und der Wirthschaftsregister Statt gefunden. Da in diesen ältern Nachrichten Böhmisches Maaß in Anwendung gebracht, so war die Beibehaltung desselben im neuen Kataster nachgelassen, das Verhältniß des Böhmischen Striches auf 1 Schfl. $3\frac{1}{3}$ Mtz. Breslauer Maaß ermittelt und darnach der Preis pro Strich Aussaat bei 3 Körnern Ertrag, als der geringsten Ackerklasse, für Weitzen auf 28 Sgr. (schlesische Silbergroschen), Roggen, Erbsen und Buchweitzen auf 24 Sgr., Gerste auf 22 Sgr., Hafer und Wicken auf 18 Sgr. festgesetzt. Von dieser geringsten Ackerklasse stieg die Bonitirung stets mit $\frac{1}{4}$tel Korn bis zum 6ten Korn, so daß überhaupt 13 Ackerklassen bestanden. Die Anschlagspreise sind für die zweite Klasse u. s. w. in der Art regulirt worden, daß der Erndtegewinnst nach Abzug eines Kornes zur Saat, zur Hälfte als Wirthschaftsbedarf und zur Hälfte als Reinertrag angenommen wurde; z. B. von dem Roh-

Ertrage der 2. Ackerklasse zu $3\frac{1}{4}$ Körnern ist 1 Korn Aussaat, $1\frac{1}{8}$ Korn Wirthschaftsbedarf und $1\frac{1}{8}$ Korn steuerbarer Ertrag. Da nun in den Katastern nur die Strichzahl der Aussaat angesetzt wurde, so erhöhete sich der Preis bei jeder Klasse stets um den Werth $\frac{1}{8}$tels Strich und zwar für Weitzen um $3\frac{1}{2}$ Sgr., Roggen 3 Sgr., Gerste $2\frac{3}{4}$ Sgr. und Hafer $2\frac{1}{4}$ Sgr., daher in der höchsten Ackerklasse oder beim Acker mit einem Ertrage von 6 Körnern der Strich Aussaat Weitzen zu 2 Thlr. 22 Sgr., Roggen 2 Thlr. 12 Sgr., Gerste 2 Thlr. 7 Sgr., Hafer 1 Thlr. 21 Sgr. berechnet wurde. Der Preis für Hirse und Leinsaamen ist ohne Rücksicht auf die Ackerklassen pro Strich Aussaat zu $4\frac{1}{2}$ und resp. 2 Thlr. bestimmt worden. Alle Aussaat im Braachfelde ist außer Anschlag geblieben.

Im Uebrigen galten nachstehende Grundsätze:

a) die Acker-Aussaat und der Körner-Ertrag wurde nach 6jährigem Durchschnitt aus den Wirthschaftsregistern und in Ermangelung derselben aus dem Kataster von 1743 ermittelt, doch zur Ausgleichung mit Schlesien dem durchschnittlichen Körner-Ertrage stets $\frac{1}{2}$ Korn zugesetzt. Das Aussaatgetreide ist beim Acker bis $3\frac{1}{2}$ Körner-Ertrag im Winterfelde nur in Roggen, im Sommerfelde $\frac{3}{10}$tel in Gerste und $\frac{7}{10}$tel in Hafer; bis $4\frac{1}{2}$ Körner im Winterfelde $\frac{1}{6}$tel in Weitzen und $\frac{5}{6}$tel in Roggen, im Sommerfelde $\frac{2}{5}$tel in Gerste und $\frac{3}{5}$tel in Hafer; bis $5\frac{1}{2}$ Körner im Winterfelde $\frac{1}{3}$tel in Weitzen und $\frac{2}{3}$tel in Roggen, im Sommerfelde $\frac{2}{5}$tel in Gerste und $\frac{3}{5}$tel in Hafer; bis 6 Körner im Winterfelde zur Hälfte in Weitzen und zur Hälfte in Roggen, im Sommerfelde halb Gerste und halb Hafer berechnet worden.

b) Der Garten-Einfall oder die Nutzung der Obst- und Gemüsegärten ist auf Weitzen-Aussaat geschätzt, und der Strich zu 28 Sgr. veranschlagt. Die Getreide- und Grasgärten sind beim Ackerfelde und bei den Wiesen abgeschätzt worden.

c) Die Nutzung des Viehstandes ist, mit Ausschluß der Schweine und des Federviehes, nach der Stück-

zahl, nämlich: für eine Kuh nach Beschaffenheit der Weide zu 3, 2½ und 2 Thlr., das Hundert Schaafe zu 12½ Thlr., eine Ziege zu 5 Sgr. jährlichen Ertrags veranschlagt, doch wurde für die Unterthanen das etwa zu zahlende Weidegeld in Abzug gebracht, dagegen dem Dominio, welches dasselbe zu erheben hat, zum Ertrage angesetzt.

d) Die Wiesennutzung ist mit 16 Sgr. für das zweispännige Fuder Heu und Grummet, oder der Zins nach 6jährigem Durchschnitt katastrirt.

e) Die Waldungen sind nach der Zahl der Stallungen zu 36 Waldscheuer (jede zu 52 Prager Ellen) von Fichten, Kiefern und Tannen nach der Qualität in mehreren Klassen pro Stallung zu 15 bis 6 Thlr., zu 12 bis 4 Thlr., zu 6 bis 3 Thlr., zu 4 bis 1½ Thlr., zu 3 bis 1 Thlr., im hohen Gebirge aber nur zu 6, 4½, 3, 1½ und 1 Thlr. veranschlagt. Das unbedeutende Quantum harten Holzes ist nicht beachtet worden.

f) Wegen der Mastung ward der Ertrag nach 6jährigem Durchschnitt angesetzt.

g) Die Fischerei ist veranschlagt: für die Teiche das Stück Strich-Karpfen 5 Sgr., das Schock dreijährigen Karpfensaamens 12 Sgr., das Schock Forellen 20 Sgr.; in Flüssen und Teichen die wilde Fischerei nach der Zahl der Garnzüge von 50 Klaftern zu 34 Sgr., die kleine wilde Fischerei nach jährlicher Nutzung oder Pacht.

h) Die Röhrung wurde nach dem Durchschnitt des Gewinnstes oder pro Schock 10 Sgr. zum Ertrage gerechnet.

i) Hinsichts der Mühlennutzung sind die Geld-Revenüen nach dem Betrage und das Zinsgetreide zu den oben angegebenen Aussaatpreisen, das Mengekorn aber zu 18 Sgr. der Strich berechnet; ferner ein Speckschwein zu 4 Thlr., ein Küchenschwein zu 2 Thlr. und die Mastung eines Schweins zu 2 Thlr. Wird Mehl statt Getreide geliefert, so sind 5 Strich Mehl gleich 4 Strich Getreide gerechnet.

Die Brett-, Walk-, Papier-, Loh- und Oelmühlen sind nach ihrem reinen Ertrage angesetzt worden. Ein Gleiches ist

k) wegen der Ziegelhütten, Steinkohlen-, Eisenstein-, Galmei- und Thongruben, Steinbrüche, Kalköfen u. dgl. geschehen.

l) Die Zinsen der Unterthanen und zwar die Erb- und Grund-, Gewerbe-, Miethungs-, Schank- und Schmiedezinsen sind nach dem Betrage, das Zinsgetreide ist zu den geringsten Aussaatpreisen zum Ertrage berechnet.

m) Die Robothzinsen in Geld und Getreide wie zu l., insofern sie fixirt waren; die Natural-Robothen sind dagegen in folgender Art veranschlagt:

1) gemessene Spanndienste oder solche, die nach dem Wirthschaftsplan festgesetzt sind, pro Tag mit 4 Pferden 7 Sgr., gegen Lohn $5\frac{1}{3}$ Sgr.; mit 3 Pferden $5\frac{1}{4}$ Sgr., gegen Lohn 4 Sgr.; mit 2 Pferden $3\frac{1}{2}$ Sgr., gegen Lohn $2\frac{2}{3}$ Sgr.; mit 1 Pferde $1\frac{3}{4}$ Sgr., gegen Lohn $1\frac{1}{3}$ Sgr.;

2) ungemessene Spanndienste mit 4 Pferden 14 Thlr., mit 3 Pferden $10\frac{1}{2}$ Thlr., mit 2 Pferden 7 Thlr. und mit 1 Pferde $3\frac{1}{2}$ Thlr. schles. jährlich;

3) Handdienste, ungemessene, für den Mann mit 5 Thlr., und das Weib mit $2\frac{1}{2}$ Thlr. jährlich, gegen Lohn oder Beköstigung zu 3 und resp. $1\frac{1}{2}$ Thlr.; gemessene pro Tag 1 Sgr., gegen Kost oder Lohn $\frac{1}{2}$ Sgr. für beide Geschlechter.

Wenn für die gemessenen Spanndienste ein höherer Geldbetrag herauskommt, so sind die Geldsätze für ungemessene Dienste angenommen.

n) Die Ehrungen der Unterthanen sind taxirt: ein Kalb oder Hammel zu 18 Sgr., eine Gans oder ein Müller-Kapaun zu 5 Sgr., ein anderer Kapaun zu 3 Sgr., ein altes Huhn zu 2 Sgr., ein junges Huhn zu 1 Sgr., die Mandel Eier zu 2 Sgr., eine Rindschulter zu 16 Sgr., eine Schweineschulter zu 9 Sgr., ein Scheffel Salz zu $2\frac{2}{3}$ Thlr., das Stein Talg zu 2 Thlr., eine Rinderzunge zu

2 Sgr., ein Schweinekopf zu 4 Sgr., ein Kalbskopf zu 2 Sgr., ein Rinderfuß zu $\frac{1}{3}$ Sgr., ein Kalbsfuß zu $\frac{1}{6}$ Sgr., und andere Gegenstände nach dem Marktpreise.

o) Das Garn-Gespinnst ist pro Stück mit 2 Sgr., gegen Spinnlohn zu $\frac{2}{3}$ Sgr., das fixirte Spinngeld aber nach dem Betrage angesetzt.

Die nach dieser Klassifikation angefertigten Kataster der geistlichen und weltlichen Dominien sind alsbald zur Anwendung gebracht und von dem ermittelten Nutzungs-Ertrage sind $28\frac{1}{3}$ Prozent als Kontribution berechnet worden.

Die bürgerlichen Freirichter-Güter (so benannt zum Unterschiede der Freirichter-Güter, welche der Adel besaß und nur nach dem Dominial-Divisor belegt worden) sind bei dem bisherigen Kontributionsbetrage belassen, in sofern solcher höher war, als die 1743 zum Divisor von 34 Prozent ermittelte Kontribution, andern Falls aber diese, so daß stets der höhere Betrag angenommen worden.

Für die Rustikalen (Bauern und kleine Ackersleute) fand eine Aufnahme und Klassifikation der Realitäten nach dem oben für die Dominien angegebenen Prinzipien Statt. Hiernächst ist eine Gleichstellung doch nur annäherungsweise bewirkt worden, indem das Minimum der Kontribution auf 34 Prozent des Ertrags angenommen wurde, worauf alle bisher weniger zahlenden Gemeinen gesetzt sind. Die Ermäßigung der höher besteuerten Gemeinen trat nicht nach einem und demselben Maaßstabe ein und so sind verschiedene Prozentsätze bis zu 65 Prozent des Ertrags in Anwendung geblieben.

Ausgenommen sind davon die wüsten und zur Zeit der Klassifikation in der Kultur der Dominien stehenden Bauerhöfe, welche Hinsichts der Steuer von der Gemeine separirt und mit dem Dominial-Divisor besteuert worden sind.

Die seit der Preuß. Besitznahme angesetzten Kolonisten und Gärtner sind mit 34 Prozent des ermittelten Ertrags ihrer Grundstücke zur Kontribution angesetzt; die Dorf-Pfarrer dagegen auf den Grund der Ertrags-Ermittelun-

gen von 1743 bis 50 Thlr. zu 1 Thlr., von 50 bis 100 Thlr. zu 2 Thlr. und so steigend von jeder Ertragssumme zu 50 Thlr. mit 1 Thlr. belegt worden. Die Schulmeister sind ganz freigelassen.

Die Häusler sollten bei der Subrepartition der Kontribution auf die Rustikalen mit 18, 15 oder 12 gGr. jährlicher Kontribution für jede Häuslerstelle belegt werden, in der Art, daß die Häusler in den Distrikten Glatz und Habelschwert auf ebenem Lande 18 gGr., auf dem Gebirge 15 gGr., auf dem hohen Gebirge 12 gGr. und in den Distrikten Landek, Mittelwalde, Hamm, Wünschelburg und Neurode auf dem ebenen Lande 15 gGr. auf dem Gebirge 12 gGr. entrichten. Diese Bestimmung kam indessen nicht zur Ausführung, sondern bei Umarbeitung der Subrepartitionen sind sie mit einem Nutzungs-Ertrage von 1 Thlr, 18, 12 und 8 Gr. schles. zum Kataster gebracht, und davon ist die Kontribution berechnet.

In dem Königl. Patente dd. Potsdam den 14. Juni 1781, mittelst welchem die Glatzische Steuereinrichtung publizirt wurde, ist der Grund der Steuerveränderung dahin angegeben, daß die öffentlichen Abgaben des platten Landes bisher nicht nach einem richtigen Verhältniß vertheilt und aufgebracht worden, woraus viele Beschwerden der Kontribuenten entstanden. Zur Beseitigung solchen Uebelstandes sey demnach eine anderweite Steuervertheilung, wie sie bereits in Schlesien durchgeführt, für nöthig erachtet worden. Hierbei — wird hinzugefügt — sind zuvörderst die steuerbaren Realitäten erforscht, und außer den Rechnungen alle alte Aufnahmen, desfalls ergangene Verordnungen und vorhandene Verträge zum Grunde gelegt, auch überall keine Ausnahme von den Steuern gestattet worden.

Obwohl durch die Steuer-Rektifikations-Kommission dahin gewirkt worden, alle Individual-Ungleichheiten aufzuheben, so gestattete das Patent dennoch eine einjährige Reklamationsfrist gegen die Ansätze im neuen Kataster; den Kontribuablen wurde aber zur Pflicht gemacht, vom 1. Juni

1781 an die ihnen zugetheilten Abgaben monatlich prompt abzuführen, unter der Versicherung, daß sie wegen gegründeter Beschwerden Abhülfe zu gewärtigen haben.

Uebrigens wird in demselben Patente eine gleiche Verheißung, wie im Patente vom 10. Septbr. 1748. Hinsichts des Schlesischen Katasters, ertheilt: wegen Unveränderlichkeit oder Unzulässigkeit der Erhöhung des steuerbaren Ertrags, wegen immerwährender Beibehaltung des Divisors, wornach geistliche und weltliche Güter die Kontribution entrichten und der Pauschquanta, mit welchen die nichtadlichen Besitzer der Freirichter-Güter, so wie die Pfarr- und Bauer-Güter belegt worden, daß auch die Dominien diejenigen Bauerhöfe, welche vor dem Jahre 1780 wüst und unter Dominial-Kultur waren, nur nach dem Dominial-Divisor zu versteuern haben sollen, und daß alle künftigen Melioration steuerbarer Realitäten gar nicht besteuert werden sollen. Auch ist die Anfertigung von Individual-Katastern für die Dorfschaften befohlen.

In Betreff der neuern Gesetzgebung kann auf die Einleitung und auf die Darstellung der schlesischen Grundsteuer Verfassung verwiesen werden.

## Der Quittungs-Groschen

ist dieselbe gleichbenannte Abgabe, wie im Herzogthum Schlesien.

## Die Haussteuer

ist der sonst pro possessione entrichtete Theil der Nahrungssteuer, doch hier in beschränkterer Anwendung, da — wie oben erwähnt — die Kolonisten, Gärtner und Häusler zur Kontribution angezogen sind, unter der Festsetzung, daß sie von dem Nahrungsgelde pro possessione oder der jetzigen Haussteuer für immer frei bleiben sollten.

Alle nach 1781 erbaute Häuslerstellen werden mit einem so hohen Nahrungsgelde belegt, als die für eine Häuslerstelle des Dorfes, worin eine solche etablirt wird, ursprüng-

lich angenommene Kontribution von 18, 15, oder 12 gGr. beträgt. Was nun von solchen neuen Stellen an Nahrungsgeld veranlagt wird und über das Kontributions-Quantum des Dorfs aufkömmt, wird Haussteuer genannt.

### Der Servis

ist Grundsteuer der Städte und besteht in derselben Einrichtung, wie in Schlesien.

### Die Tranksteuer

rührt aus den Zeiten her, als die Grafschaft Glatz zum Königreich Böhmen gehörte und beruhet auf einer Instruktion dd. Prag den 14. Febr. 1641 und deren Deklaration vom 9. Septbr. 1661.

Die Abgabe wurde in Städten und auf dem platten Lande vom Bier und später auch vom Branntwein ganz allgemein und ohne Ausnahme erhoben.

Vor dem 30 jährigen Kriege zahlten die Dominien vom Faß Bier 29 Kreuzer und die Freirichter 44 Kreuzer nach den Brau-Registern und jährlicher Konsignation. Als aber im Jahre 1619 das Königreich Böhmen und die Grafschaft Glatz den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz zum Könige von Böhmen erwählten, legte Kaiser Ferdinand nach Besiegung des Kurfürsten in der Schlacht bei Prag am 8. Novbr. 1620 den wieder zum Gehorsam gebrachten Ländern, als Strafe das sogenannte Rebellionsgeld auf. Nach dem desfalsigen kaiserlichen Edikte wurden auf das Faß Bier 45 Kreuzer mehr erhoben, die Pfarrer wegen des Kesselbiers derselben Abgabe unterworfen und auf den Eimer Branntwein 16 Gr. gelegt.

Diese Tranksteuer ist von der Preuß. Verwaltung nicht allein bei der Besitznahme des Landes, sondern auch dann noch beibehalten, als 1780 in der Grafschaft ein neues Kontributionswesen eingerichtet wurde.

Sie wurde aber nach 6 jährigem Durchschnitt fixirt, welches für die Berechtigten den Vortheil gewährte, von den

Verbeſſerungen dieſer Gerechtigkeiten nichts mehr abgeben zu dürfen und den beſtändigen Recherchen des Rentamts überhoben zu ſeyn.

Mit dem 1. Juni 1812 wurde jedoch wegen der eingeführten Land-Konſumtions-Steuer, die auch von der Brauerei zur eignen Konſumtion (auch Keſſelbrauerei oder Haustrunk genannt) fixirte Trankſteuer erlaſſen.

## Die Ackerſteuer

war in den Städten Glatz, Habelſchwert, Lewin, Neurode, Reinerz, Mittelwalde, Wilhelmsthal und Wünſchelburg und in den auf ſtädtiſchem Grund und Boden bei Glatz, Habelſchwert, Reinerz und Wünſchelburg etablirten Dörfern eingeführt, weil die erſten Ueberſchläge bei Einführung der Akziſe im Jahre 1741 eine vollſtändige Deckung des Kontributions-Quanti nicht erwarten ließen; und dieſelbe iſt auch nach dem Akziſe-Reglement vom 23. März 1756. §. 20. als bleibend erklärt worden, obwohl dem §. 104. zufolge in den Schleſiſchen Städten die Ackerſteuer ferner nicht erhoben werden ſollte, und nur für diejenigen ſtädtiſchen Aecker eine Winter- und Sommer-Saatſteuer eingeführt wurde, welche von auswärts wohnenden Beſitzern bewirthſchaftet werden, deren Ertrag alſo nicht zur Stadt gebracht und hinſichts der Konſumtion nicht beſteuert werden konnte.

Die Abgabe ruhete hinſichts der ſtädtiſchen Ackerbeſitzer auf der Ausſaat, von welcher in verſchiedenen Städten nach verſchiedenen Sätzen pro Scheffel geſteuert wurde. In welcher Art die Ackerſteuer für die außerhalb den Städten wohnenden Beſitzer ſtädtiſchen Grund und Bodens ermittelt worden, darüber fehlen alle Nachrichten. Schon in den älteſten Regiſtern finden ſich für die Dorfſchaften Pauſchquanta verzeichnet, deren Individual-Vertheilung nach unbekanntem Verhältniß fixirt war.

Da nach den Edikten vom 28. Oktbr. 1810 Nr. 3. lit. c. Sect. 1. und vom 7. Septbr. 1811. §. 10. die zu den Akziſe-Kaſſen erhobenen Winter- und Sommer-Saat-

steuern resp. aufgehoben und den städtischen Kommunen überwiesen worden, so wurde auch die Glatzische Ackersteuer erlassen und kam hinsichts der in den Städten wohnenden Ackerbesitzer als Staatseinnahme in Wegfall. Ein anderes Verhältniß trat für die Dorfschaften bei den Städten ein, welche die Ackersteuer in Pausch-Quantis entrichteten. Die Dörfer bei Habelschwert, Reinerz, und Wünschelburg wurden statt der Ackersteuer zur ländlichen Kontribution angezogen. Für die Dörfer bei Glatz, welche die Beibehaltung der ältern Abgabe wünschten, fand eine solche Umwandlung nicht Statt, und es entrichten noch gegenwärtig die Ackersteuer-Pausch-Quanta: Steinwitz, Soritsch, Halbendorf und Pietsch.

### Das Remissions-Wesen

ist durch mehrere landesherrliche Verordnungen geregelt. Es sind deshalb zu bemerken:

a) Für Brandschäden an Gebäuden, das Königl. Brandschadens-, Remissions- und Feuer-Societäts-Reglement vom 24. November 1742 und dessen Deklaration vom 2. Dezember 1750.

b) Für Hagel- und Brandschäden (ausschließlich an Gebäuden), Miswachs, Ueberschwemmungen, Vieh- und Pferde-Sterben, das Königl. Remissions-Reglement für das Erbherzogthum Schlesien und für die demselben inkorporirte Grafschaft Glatz d. d. Berlin den 31. Oktober 1743.

Die Remissions-Bewilligungen

I. wegen Brandschäden an Gebäuden unterscheiden sich nach den Ständen, wie die Kontributions-Anlage, für Dominien, Rustikale, Häusler u. s. w.

### Dominien.

Nach einem Brandschaden an Dominial-Gebäuden wird der Flächeninhalt sämmtlicher Gebäude, der abgebrannten sowohl, als der unbeschädigten durch Vermessung ermittelt.

Dabei sollen indessen Gebäude, welche in langer Zeit nicht zur Wirthschaft oder zur Wohnung von Wirthschaftsbedienten gebraucht worden, sondern ohne wirthschaftliche Benutzung waren, ganz übergangen und soll bei deren Einäscherung keine Remission bewilligt werden. Auf gleiche Weise bleiben ausgeschlossen: das Wohnhaus der Herrschaft, die Reit=, Jagd=, Lust=, Garten=, Orangerie=, Hirten= und Flachsdörr=Häuser. Demnach sind bei der Remissions=Ermittelung nur zu berücksichtigen: die Wohnungen der Wirthschaftsbedienten und des Gesindes und die Familienhäuser, worin zum Dienst und zur Wirthschaft bestimmte Arbeiter wohnen.

Ferner ist darauf zu sehen, ob ein Dominium mehr als ein Vorwerk in einem Dorfe hat, und in diesem Falle, ob die Vorwerke jedes besonders oder beisammen zur Kontribution angeschlagen sind. Im ersten Fall dürfen nur die Gebäude des Vorwerks, auf welchem der Brandschaden sich ereignet, im andern Fall aber müssen die Gebäude sämmtlicher Vorwerke vermessen werden, um zu erfahren, der wie vielste Theil sämmtlicher Wirthschaftsgebäude eingeäschert worden, damit das Remittendum darnach regulirt werden kann.

Nach solcher Ausmittelung wird der katastermäßige Ertrag des beschädigten Dominii auf die Grundfläche sämmtlicher Gebäude repartirt, dabei aber nur der Ertrag der Aussaat, Viehnutzung, Wiesenwachs, Brau= und Branntweinbrennerei berücksichtigt, sonstige Nutzungen des Ertrags=Anschlags werden übergangen. Das Remittendum wird nun von der Ertragssumme, welche verhältnißmäßig auf die Grundfläche der abgebrannten Gebäude trifft, in der Art ermittelt, daß, wenn die abgebrannten Gebäude ein Drittel der vermessenen Grundfläche aller Gebäude ausmachen und der Ertrag 600 Thlr. schles. beträgt, von einem Drittel des Ertrags zu 200 Thlr. die Kontribution nach dem Dominial=Divisor auf 3 Jahre erlassen wird.

Sollte ein Dominium, welches von andern in demselben Dorfe befindlichen Dominien im Kataster separirt ist, einen in obiger Weise ermittelten Ertrag von noch nicht 200 Thlr. Schles. oder 160 Thlr. Preuß. haben, so wird die Remission ohne Vermessung der Gebäude nach dem Rustikal-Modo bestimmt.

### Rustikale und kleine Ackersleute.

Bei Brandschäden an den Gebäuden der Schulzenhöfe, Bauern, Dreschgärtner und Angerhäusler wird auf ein Wohnhaus 1½jährige, auf eine Scheune 1jährige und auf sämmtliche Stallungen eines Gehöftes ½jährige Kontribution als Remission vergütet. Wenn städtische Einwohner steuerbaren Acker besitzen und auf dem Dorfsgrunde nur Scheunen haben, so erhalten sie, wenn jene abbrennen, dreijährigen Erlaß der Kontribution vom Ackerertrage.

Auf ein abgebranntes Auszüglerhaus wird nur die aus dem ehemaligen Nahrungsgelde ausgesonderte Haussteuer erlassen; in welcher Art es auch mit den Nebenhäusern der Bauerhöfe gehalten wird.

Auf Schweine- und Federvieh-Ställe wird bei deren Einäscherung keine Remission gegeben; zu den Stallgebäuden, für welche ein Erlaß Statt findet, gehören nur Schaaf-, Ochsen-, Kuh- und Pferdeställe. Wenn demnach Haus, Scheune und Stallungen abbrennen, wird die dreijährige Kontribution nach und nach, beträgt dieselbe aber nicht mehr als 30 Thlr. in einer Summe vergütet.

Eine gleiche Vergütung tritt Hinsichts der Gebäude ein, welche zur Rettung anderer oder zur Verhütung eines grösern Feuerschadens eingerissen werden. Wenn nur ein Theil des Gebäudes abbrennt und der Schaden nur den halben Werth desselben beträgt, so wird nur die halbe Remission nach obigen Sätzen bewilligt, ein geringerer Schaden aber gar nicht berücksichtigt.

Der Brandschaden an Schulzen- und Bauerhöfen, welche

welche mehr als 200 Thlr. Schles. Ertrag haben, wird nach dem Dominial-Modo vergütet.

### Gemeine-Gebäude.

Die Remission für abgebrannte Pfarr- und Schulhäuser haben die Gemeinen zu beziehen, welche die Gebäude wieder herstellen müssen; dagegen gebührt den Damnifikanten die Remission vom verbrannten Getreide und Vieh.

### Mühlen, Eisenhämmer und Ziegeleien.

Für eine abgebrannte Wind-, Wasser- und andere Mühle wird 1½jährige Kontribution erlassen, welche Vergütung bei einer Eigenthumsmühle der neuanbauende Müller beziehet, bei einer Pachtmühle aber das Dominium, welches selbige wiederherzustellen hat. Für Brandschäden an bloßen Müllerhäusern wird nichts vergütet.

Für völlig abgebrannte Eisenhammer-Gebäude und Glashütten ist 1½jährige Kontributions-Remission zu bewilligen, mit Ausschluß der Fabrikanten-Wohnungen. Der Schaden wird nicht nach der Vermessung, sondern nach einem Gutachten der landräthlichen Behörde geschätzt.

Wegen abgebrannter Ziegeleien wird keine Kontributions-Remission verstattet.

Außer diesen Remissionen auf die Kontribution und resp. Haussteuer aus der Staatskasse wird den Abgebrannten noch eine sogenannte Feuer-Sozietäts-Hülfe durch Hand- und Spanndienste und Strohlieferung nach gleichem Maaßstabe bewilligt, deren nähere Erwähnung hier zu übergehen ist.

II. Wegen Hagelschäden.

Bei Beschädigung der Feldfrüchte durch Hagelschlag haben die Grundherrschaften oder deren Stellvertreter und die Königl. Beamten mit Zuziehung der Ortsschulzen und Gerichte sofort eine Besichtigung des Schadens, eine Abpfählung der beschädigten Ackerstücke oder Felder und eine Abschätzung der betroffenen Aussaat nach Scheffelzahl vorzunehmen. Auf den Grund derselben erfolgt längstens 14 Tage vor der Erndte unter Zuziehung zweier Ackerverständigen die Abschätzung des Schadens an Ort und Stelle

durch einen Kommissarius, wobei von den Taxatoren die Scheffelzahl der Aussaat und der muthmaaßliche Körner-Ertrag, wenn das Feld unbeschädigt geblieben wäre, und nach dem vorgefundenen Zustande, anzugeben ist. So wie nun das Verhältniß des Schadens feststeht, wird das Quantum des eingebüßten Gewinnstes und der Geldwerth desselben nach den Anschlagspreisen des Kontributions-Katasters, ohne Rücksicht auf den laufenden Marktpreis, berechnet, wovon dem Beschädigten der dritte Theil vergütet wird. In sofern dieser Theil soviel oder mehr beträgt, als der Getreidebau und die Viehnutzung zur Kontribution angeschlagen, so wird, da alle Remissionen im Verhältniß der Kontribution regulirt werden müssen, der Verlust der ganzen Erndte im Winter- und Sommerfelde oder bis auf das Aussaatquantum mit dem Betrage der einjährigen Kontribution von dem Ertrage des Getreidebaues und der Viehnutzung vergütet; wenn aber kein totaler Verlust vorhanden, kann auch niemals eine ganzjährige Kontribution erlassen werden.

III. Wegen Brandschäden an den Feldfrüchten und am Vieh.

Wenn sich der Fall ereignet, daß mit den abgebrannten Scheunen und Stallungen auch Feldfrüchte und Vieh vernichtet worden, hat der Verunglückte eine Spezifikation des Verlustes, wie er solchen durch seine Wirthschaftsrechnungen nachweisen oder eidlich erhärten zu können glaubt, einzureichen, auf deren Grund und nach den Wirthschaftsrechnungen zu ermitteln, ob an Früchten von der letzten ganzen Erndte $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{3}{4}$tel oder mehr verloren gegangen, nach welchem Maaßstabe ein 1, 3, 6, 9 oder mehrmonatlicher Erlaß der Kontribution vom Getreidebau gestattet wird. Wegen gleichartiger Verluste der Unterthanen, welche keine Rechnungen vorlegen, noch sonst den Getreide-Verlust hinlänglich erweisen können, wird zwar des Verunglückten Gesinde und Nachbar abgehört, aber auch nach Beschaffenheit der Zeit, in welcher der Landmann entweder

einen gewissen Theil oder den ganzen Einschnitt ausgedroschen hat, und nach andern vorkommenden Umständen ermittelt, welcher Theil der Erndte verloren ist, nach dessen Verhältniß eine 2, 3, 4 oder mehrmonatliche Remission an der Kontribution eintritt. Für den Brandverlust am aufgespeicherten Getreide wird in der Regel nichts vergütet, es sei denn, daß derselbe ganz unbezweifelt nachgewiesen werden kann, alsdann er dem Schaden in den Scheunen zuzusetzen und bei der Remissions-Festsetzung zu berücksichtigen ist.

Der Brandverlust am Rind- und Schaafvieh wird, wenn er beschworen oder sonst erwiesen ist, durch Kontributions-Erlaß und zwar für den Verlust über $\frac{1}{3}$tel des Bestandes, ein Ochse mit 5 und 4 Thlr., eine Kuh oder ein Stück Jungvieh 3 und $2\frac{1}{2}$ Thlr. resp. auf der deutschen oder polnischen Seite der Oder, und das Schaaf mit $\frac{1}{3}$ Thlr. vergütet. Wegen der Pferde soll für jedes, über $\frac{1}{3}$tel des Bestandes vor dem Brande, verunglückte Stück, die herrschaftlichen Kutschenpferde ausgenommen, $7\frac{1}{2}$ Thlr. auf der deutschen Seite der Oder und 6 Thlr. auf der polnischen vergütet werden.

IV. Wegen Mißwachses an den Früchten im Winter- und Sommerfelde muß die Anzeige in Zeiten und spätestens 4 Wochen vor der Erndte gemacht werden, damit die Untersuchung noch auf dem Felde Statt finden kann.

Die Untersuchung und Abschätzung des Schadens wird durch den Landrath oder einen Kommissarius, unter Zuziehung zweier vereideten Taxatoren an Ort und Stelle vorgenommen, wobei zu untersuchen, ob der Mißwachs von schlechter Ackerbestellung oder untauglicher Saat herrühret, alsdann der Remissions-Anspruch wegfällt. Andern Falls wird der Ertrag in beiden Feldern und bei allen Getreide-Arten geschätzt. Bei der Ausmittelung des Schadenstandes wird die Aussaat angenommen, welche im Kataster von der Klassifikations-Kommission angesetzt worden, mit Ausnahme der Fälle, wenn wegen anderer Unglücksfälle Jemand nicht

sämmtliche Felder hat bestellen können und zweitens wenn die Felder nicht gleich, sondern über ein Malter Aussaat, von einander differiren und entweder die beiden kleinsten oder beiden größten Felder besäet sind, alsdann die wirkliche und an Eidesstatt anzugebende Aussaat angenommen wird. Uebrigens wird nur die Aussaat an Weitzen, Roggen, Erbsen, Gerste und Hafer (unter letztern auch das Mengekorn) bei der Remissions-Regulirung berücksichtigt; ausgeschlossen davon bleibt die Aussaat an Lein, Hanf, Hirse u. dgl., so wie jede Aussaat in der Braache. Der Getreidepreis wird nach dem Kataster angenommen.

An Remission auf die Kontribution vom Ackerbau und von der Viehnutzung wird bewilligt: auf Ein Jahr, wenn nur die Aussaat oder noch weniger erbauet worden, jedoch alle Arten der Aussaat zusammen und eine der andern zu Hülfe gerechnet; auf Sechs Monate, wenn mehr als die Aussaat, doch nur das zweite Korn gewonnen ist; auf drei Monate, wenn mehr als 2 Körner doch nicht über $2\frac{1}{2}$ Korn gewonnen. Bei einem größern Getreidegewinnst findet keine Remission Statt.

V. Wegen Ueberschwemmungen,

selbige mögen durch Ergießung von Strömen und Bächen, oder durch Wolkenbrüche geschehen, soll in Beziehung auf Beschädigung der Feldfrüchte Untersuchung und Remission nach den für Hagelschäden ertheilten Vorschriften Statt finden; wenn aber das Getreide

wegen anhaltenden Regens

auf dem Halm oder Schwad verdirbt, so wird es wie beim Mißwachs gehalten.

Der Schaden an der Wiesennutzung durch Ueberschwemmung der Oder, Oppawa, Neiße, Ohlau, Deichse, Schwarzwasser, Katzbach, Sprottau, Queis, Bober, Weida, Bartsch und anderer sich gewöhnlich und häufig ergießenden Ströme wird durch Kontributions-Erlaß nicht vergütet, weil nur soviel Fuder Heu zum Kontributions-Anschlage gebracht sind, als im Durchschnitt guter und schlechter Jahre gewon-

nen werden können. Wenn dagegen an andern als den genannten Orten der Heugewinnst durch Wolkenbrüche und dadurch entstehenden Fluthen und Ueberschwemmungen verdorben wird, so kann der Schaden zur Berechnung gebracht werden. Die Abschätzung geschieht wie bei Hagelschäden und zur Zeit der Heu- oder Grummet-Erndte oder sobald die Wiesen vom Wasser frei sind.

Der Werth des Heuschlages soll so hoch als im Kataster gerechnet und darauf der dritte Theil vergütet werden; war aber das Gras schon gemähet und auf dem Schwade verloren gegangen, so wird es um die Hälfte höher, war es schon zusammengebracht und in Haufen verdorben oder weggeschwemmt, der Anschlagswerth doppelt gerechnet.

Wenn die Wiesen durch dergleichen Ueberschwemmungen in dem Maaße verderben, daß im folgenden Jahre auch kein Heu gewonnen werden kann, so ist auf Verlangen der Interessenten um die Heuerndtezeit in folgenden Jahren die Untersuchung zu wiederholen. Sollten aber Theile der Aecker und Wiesen weggerissen oder dergestalt versandet sein, daß davon ferner kein Ertrag zu hoffen ist und die Interessenten deshalb eine beständige Remission verlangen, so muß der Ertrag des ganzen Gutes und dessen sämmtliche Realitäten untersucht und nach den zur allgemeinen Klassifikation der Provinz angewendeten Prinzipien auf's neue veranschlagt werden, damit übersehen wird, ob das Gut nicht in andern Wirthschaftsrubriken sich dergestalt verbessert, daß der Schaden dadurch übertragen werden kann. Wenn sich dies nicht findet, so wird das Remissionsquantum nach den obwaltenden Umständen regulirt.

VI. Wegen Viehsterbens

tritt eine Remission ein, wenn dasselbe im ganzen Lande oder in einzelnen Dörfern bei mehreren Wirthen sich ereignet, doch unter der Bedingung, daß die Kontribuenten die wegen der Viehseuchen bestehenden Verordnungen genau befolgt haben.

Zur Konstatirung des Schadenstandes müssen die Dominien, sobald ein Viehsterben sich zeigt, den gesammten Viehstand an Ochsen und Kühen über 2 Jahr alt, verzeichnen lassen und die Designation dem Landrath einsenden. Das abgegangene Vieh wird fortwährend registrirt und nach Unterdrückung der Seuche ist die Zahl der lebenden Häupter aufzunehmen, um gegen die erste Designation und gegen das Sterberegister in Vergleich zu stellen. Seitens des Landraths wird nach der Order vom 14. April 1751 nur wegen derjenigen Verunglückten, welche über ein Drittheil des Viehstammes verloren haben, an Ort und Stelle eine genaue Untersuchung abgehalten, und nach dem Resultat derselben die Remissions-Liquidation für den Verlust über ein Drittheil des Stammes an einer oder der andern Viehgattung nach folgenden Sätzen angelegt: rechts der Oder gegen die Polnische Grenze den Zugochsen zu 4 Thlr., jede Kuh und jedes Stück Jungvieh über 2 Jahr zu $2\frac{1}{2}$ Thlr., links der Oder gegen die Böhmische Grenze den Ochsen zu 5 Thlr., jede Kuh und das Jungvieh zu 3 Thlr. Der Verlust an Schaafen wird mit $\frac{1}{3}$ Thlr. pro Stück vergütet.

Kommen bei der Ausrechnung der abgegangenen Stücke Brüche vor, so wird $\frac{1}{2}$ für ein Ganzes, der Bruch unter $\frac{1}{2}$ aber gar nicht gerechnet.

Der Verlust von einem Drittheil an einer Viehgattung wird nicht vergütet. Verunglückte, welche auf falschen Angaben über den Viehverlust betroffen werden, verlieren nicht nur die ihnen selbst bei einer Rektifikation zustehende Vergütung, sondern sollen auch noch besonders bestraft werden.

VII. Wegen Pferdesterbens

findet, wenn solches allgemein wird, dasjenige Anwendung, was ad VI. in Bezug auf das Viehsterben gesagt ist. Jedes abgegangene Pferd in einem Alter von 3 Jahren und darüber wird in den Dörfern rechts der Oder zu 6 Thlr., links der Oder zu $7\frac{1}{2}$ Thlr. vergütet. Für Füllen unter 3 Jah-

ren und für Pferde, welche den Dominien abgehen, findet keine Vergütung Statt.

In allen sonstigen (außer den zu I. bis VII. aufgeführten) Unglücksfällen an steuerbaren Realitäten wird den Kontribuenten keine Vergütung gewährt.

---

## Die Neumärksche Grundsteuer-Verfassung

steht in Anwendung in einigen von der Neumark zum Regierungsbezirk Liegnitz und dessen Grüneberger Kreise zugelegten Ortschaften, nämlich: die Stadt Rothenburg und die Dörfer Pollnisch-Nettkow und Drehnow.

Die vorkommenden Abgaben sind: die Lehnpferdegelder, der Hufen- und Giebelschoß, die Kontribution, das Kavalleriegeld und der Servis, deren Darstellung beim Regierungsbezirk Frankfurt (Provinz Brandenburg) vorkömmt.

---

## Länder-Erwerb nach dem Jahre 1813.

In den vom Königreich Sachsen erworbenen Landestheilen, so weit sie der Provinz Schlesien und insbesondere dem Regierungsbezirk Liegnitz zugetheilt worden, und zwar

a) aus den Sächsischen Erblanden und zwar aus dem Meißener Kreise: das Dorf Heinersdorf; jetzt in landräthlichen Kreise Hoyerswerda, und

b) das Markgrafthum Oberlausitz, so weit es unter Preußische Landeshoheit gekommen, oder die landräthlichen Kreise Görlitz, Lauban, Rothenburg und Hoyerswerda,

bestehen nach dieser Landtheilung zwei Steuerverfassungen, nämlich: die Sächsisch-erbländische und die Oberlausitzsche.

Von Oestreich sind zwei böhmische ehemals oberlausitzsche Ortschaften abgetreten, welche besondere Steuern hatten.

### Die Sächsisch-erbländische Grundsteuer-Verfassung

ist beim Regierungsbezirk Merseburg dargestellt, worauf im Allgemeinen Bezug zu nehmen.

Im Dorfe Heinersdorf werden erhoben: die Schocksteuer, die Quatembersteuer und die Kavallerie-Verpflegungsgelder. Als eine Abweichung für Heinersdorf ist zu bemerken, daß 104¾ Pfennige vom Schock gesteuert werden, nachdem wegen der ältern Landtagskosten 1½ Pf. pro Schock abgesetzt worden.

### Die Oberlausitzsche Grundsteuer-Verfassung

beruhet nicht auf allgemeinen Gesetzen des Landesherrn, sondern in der dem Lande eigenthümlichen ständischen Verfassung.

Die Oberlausitz hat seit den ältesten Zeiten ein sehr ausgedehntes, vom Könige Johann I. in Böhmen durch den Freibrief dd. Prag den 2. Septbr. 1319 bestätigtes, auch von den Sächsischen Regenten stets anerkanntes Steuer-Bewilligungs- und Subkollektions-Recht in der Art ausgeübt, daß landesherrlicher Seits in der Regel von 5 zu 5 Jahren nur dasjenige Quantum, welches die Provinz aufbringen sollte, den zum Landtage versammelten Ständen vorgeschlagen (angesonnen) wurde, worauf sodann nach Anhörung der ständischen Entgegnungen und mit Berücksichtigung der anderweit von den Ständen aufgestellten Propositionen ein landesherrlicher Beschluß die zur landesherrlichen Kasse abzuführenden Summen bestimmte.

Die Aufbringung dieses Bewilligungs-Kontingents vertheilte sich nach dem Rezeß vom 14. Septbr. 1571 unter die einzelnen Steuer-Verbände, deren für die Oberlausitz in ihrem frühern unzertrennten Zustande 8 bestanden, nämlich: 2 für die Landkreise Görlitz und Bautzen und 6 für die sogenannten Sechs-Städte: Görlitz, Lauban, Bautzen, Zittau, Kamentz und Löbau nebst den zu denselben gehörigen (stadtmitleidenden) Dörfern. Der erwähnte Rezeß bestimmte die Quoten für das platte Land auf 8, und für die Städte auf

7 Funfzehntheile, oder zu 1000 Thlr. Kontingent hatte das platte Land, nämlich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| der Kreis Bautzen | 313 Thlr. | 17 Gr. | 4 Pf. |
| " " Görlitz | 238 " | 14 " | 1 " |
| und die Sechs-Städte | 447 " | 16 " | 7 " |

beizutragen. Für die Natural-Präſtationen war durch ein landesherrliches Reſkript von 1775 das Leiſtungs-Verhältniß für das Land auf $\frac{9}{15}$, und für die Städte auf $\frac{6}{15}$ beſtimmt.

Nach den Beſtimmungen des Wiener Kongreſſes ſind von dieſen Steuer-Verbänden an Preußen übergegangen:

1) der Görlitzer Landkreis, mit Ausnahme mehrerer bei der Sächſiſchen Oberlauſitz verbliebenen Ortſchaften, wogegen Orte des Bautzener Kreiſes unter Preußiſche Hoheit gekommen;

2) die Stadt Görlitz mit 158$\frac{1}{3}$ Thlr. und

3) " " Lauban " 28 " Beitrag

zu der ſtädtiſchen Quote.

Die Aufbringung des Steuer-Antheils in den einzelnen Korporationen geſchah ebenfalls nach Maaßgabe der in der landesherrlichen Akzeptation enthaltenen allgemeinen Feſtſetzungen, theils durch direkte Real-Steuern (Rauch- und Mundgut-Steuern und Doppelſteuern) oder perſönliche und Gewerbs-Abgaben, theils durch indirekte Steuern, namentlich durch die General-Akziſe, inſofern aus dem Ertrage dieſer übrigens nicht zur ſtändiſchen Verwaltung und Bewilligung gehörigen Abgabe in den Städten, wo ſolche eingeführt war, derjenige Theil der ältern Real-Steuern übertragen wurde, welcher zu der Zeit, als man die General-Akziſe einführte, in Hebung ſtand (Uebertrags-Steuer).

Die Ausſchreibung der Steuer erfolgte durch jährliche vom Landeshauptmann (einem Königl. Beamten) erlaſſene Mandate. Die Einnahme-Kaſſen ſtanden unter ſtändiſcher Verwaltung, aus denen das Bewilligungs-Kontingent zur Königl. Kaſſe überzahlt wurde; unmittelbar von dieſer wurden erhoben: die General-Akziſe, die Bierſteuer, der Stempel- und Karten-Impoſt und die Zölle, die Rations- und Portionsgelder, die Akziſe-Grundſteuer und der Servis.

Die ständischen Hebungen waren indessen nicht allein zum Abtrag des landesherrlichen Kontingents, sondern gleichzeitig mit zur Deckung derjenigen Bedürfnisse bestimmt, welche eine jede Steuer-Korporation außerdem zu bestreiten hatte; daher die Zahl der ausgeschriebenen Real-Steuersimpla und die Höhe der aufzubringenden Personal- und Gewerbe-Steuern sich nach dem für beide Zwecke erforderlichen Geldquanti zu bemessen hatte. In der Einnahme fand auch eine weitere Absonderung nicht Statt; das Bewilligungs-Kontingent bildete vielmehr nur einen Ausgabe-Titel in der Haupt-Steuerrechnung einer jeden Korporation. Während der Verwaltung des von den verbündeten Mächten (Oestreich, Rußland und Preußen) im Jahre 1813 für das Königreich Sachsen eingesetzten General-Gouvernements, und hiernächst nach Besitzergreifung der Preußischen Oberlausitz modifizirten sich diese Verhältnisse in einigen Punkten.

Das General-Gouvernement verordnete eine Revision des ständischen Steuer- und Rechnungs-Wesens und die Sonderung der zu den landesherrlichen Kontingenten aufgebrachten, von den zu Provinzial-Zwecken bestimmten Steuern. Hierdurch ist jedoch nur bewirkt, daß in den Landkreisen die Zahl der Rauch- und Mundgut-Steuern, durch welche das landesherrliche Kontingent zu decken, in den Steuer-Ausschreiben besonders geführt wird. Für die Sechs-Städte wurde hierunter nichts Wesentliches geändert.

Als mit dem Schlusse des Jahres 1815 die Frist, auf welche die ständische Bewilligung lautete, abgelaufen war, wurden, mit Ausschluß der nur für vorübergegangene Zwecke stattgehabten außerordentlichen Bewilligungen, die bisher aufgebrachten Kontingente ferner beibehalten. Auf dem letzten im Jahre 1810 gehaltenen Oberlausitzschen Bewilligungs-Landtage waren laut der Bewilligungsschrift vom 1. Septbr. und dem darauf erfolgten Akzeptations-Reskript vom 3. Novbr. außer der Biersteuer mit $9\frac{1}{3}$ gGr. von jedem Viertel Dresdner Gebinde und dem Impost auf Stempelpa-

pier und Spielkarten nach dem Ausschreiben von 1749, folgende jährliche Zahlungen bewilligt worden:

| | | |
|---|---|---|
| 35,970 | Thlr. | Kammerhülfe oder Kontribution, |
| 50,000 | = | ordinäre } Milizgelder, |
| 50,000 | = | extraordinäre } Milizgelder, |
| 4,000 | = | Personen-Steuer-Aequivalent, |
| 1,000 | = | Straßenbau-Aequivalent, |
| 6,000 | = | Don gratuit; imgleichen |
| 600 | Schf. | Dresdn. Maaß Roggen und |
| 600 | = = | = Hafer, welches Lieferungs-Quantum jedoch in der letzten Zeit nicht mehr in Natur aufgebracht, sondern von den Ständen angekauft wurde. |

Für die Städte Görlitz und Lauban konnten seit 1815 die bisherigen Beitrags-Quoten beibehalten werden; für den Görlitzer Landkreis aber wurde wegen veränderter Begrenzung nach Verhältniß der ermittelten Anzahl Rauche (Steuer-Einheiten) das Kontingent festgesetzt.

Die Veränderungen durch die neuere Preußische Gesetzgebung werden nun noch anzugeben sein. Schon nach Publikation der Gesetze vom 26. Mai 1818 über die Zölle und Verbrauchssteuern, und vom 8. Febr. 1819 über die Besteuerung des Branntweins, Biers u. s. w. war außer der Biersteuer, die frühere General-Akzise zum größten Theil und ist demnächst durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 ganz aufgehoben. Dies war auf das ständische Kontingent von Einfluß, weil aus dem Aufkommen der General-Akzise ein bestimmtes Quantum, als Uebertrag der in den Land-Städten sistirten Real-Abgaben zur ständischen Kasse gezahlt wurde, nun aber wegfallen, mithin auch das Kontingent um den Betrag desselben vermindert werden mußte, ohne daß nach §. 3. des letzterwähnten Gesetzes die städtischen Grund-Abgaben beim Wegfall der Verminderungs-Ursache (Einführung der General-Akzise) auf die frühern Beträge erhöhet werden konnten. Die akzisepflichtigen Städte waren nämlich um 9, 10 und 12 Rauchsteuer-Simpla ermäßigt worden. In Gemäßheit des §. 9. D. des Gesetzes vom

30. Mai 1820. kamen ferner in Wegfall das Personensteuer-Aequivalent und die unter Preußischer Verwaltung in Geld reluirte Roggen- und Haferlieferung. Außerdem sind auch die Kreis-Administrations-Beiträge weggefallen. Endlich sind nach gleicher gesetzlicher Bestimmung (§. 9. E.) auf den dem Herzogthum Sachsen bewilligten Abgaben-Erlaß im Betrage der Quatembersteuer an den Rations- und Portions-Geldern $\frac{2}{7}$tel vom 1. Jan. 1824 ab abgesetzt worden.

Bei der speziellen Angabe der nach dem Jahre 1820 in Hebung gebliebenen Abgaben muß der schon berührte Unterschied zwischen den unter ständischer Verwaltung stehenden Steuern, und denen, welche die Königl. Kassen unmittelbar erheben, bemerkbarer hervortreten. Es werden daher zuvörderst behandelt,

die ständischen Abgaben,

für welche die drei Steuer-Verbände des Landkreises Görlitz, der Stadt Görlitz mit den mitleidenden Dorfschaften und der Stadt Lauban mit dem Dorfe Geilsdorff bestehen. Die Verwaltung wird von dem Kommunal-Landtage geleitet.

a) Im Landkreise Görlitz werden erhoben:

Rauch- und Mundgut-Steuern,

erstere auf dem Grundeigenthum des Bauernstandes haftend, erhielt die Benennung 1567, weil man die damals bewilligten Summen auf Wirthe und Häuser vertheilte; letztere haftet auf den Dominial-Gütern.

Die Anzahl der in jedem Orte zu versteuernden Rauche steht aus alten Zeiten fest. 1789 zählte man überhaupt 13795$\frac{3}{4}$ Rauche, und zwar im Bautzner Kreise 8159$\frac{1}{2}$ und im Görlitzer 5636$\frac{1}{4}$. Das Simplum der Steuer von einem Rauche beträgt 11 gGr. 8 Pf. Gegenwärtig werden 6493$\frac{1}{7}$ Rauche versteuert.

Die Mundgutsteuer richtet sich in der Regel nach den Rauchen, indem jedes Dominium eine gleiche Anzahl Steuer-Einheiten als Mundgut zu verrechten hat, als Rauche auf den bäuerlichen Besitzungen des Ortes haften. Das Steuersimplum von einem Mundgut beträgt 5 gGr. 10 Pf. (die

Hälfte des Rauchfangssteuer-Simplums). Hat ein Dominium ehemalige Bauergüter eingezogen, so muß dasselbe auch die Rauchsteuer entrichten.

Die Zahl der auszuschreibenden Rauch- und Mundgutsteuern ist veränderlich nach dem Bedarf; auch sind nicht Rauch und Mundgut jedesmal mit gleich vielen Simpeln herangezogen worden. Seit den letzten 30 Jahren hat die Zahl der ausgeschriebenen Rauch und Mundgute öfters gewechselt. Die geringste Zahl war 13½ Rauche und 8 Mundgute, die höchste 18 Rauche und 13 Mundgute; seit 1821 sind 16 Rauche und 11 Mundgute ausgeschrieben worden, und zwar Behufs des landesherrlichen Kontingents

7 Rauchsteuern, nach Abzug des nun wegfallenden Uebertrags aus der General-Akzise für die Landstädte und

2 Mundgutsteuern;

und Behufs der Landes-Bedürfnisse, so wie zu einem kleinen Zuschusse zum Kontingent, weil dasselbe durch die obige Anzahl Simpla nicht völlig gedeckt wird,

9 Rauchsteuern im verschiedenen Betrage, wegen Wegfalls des Uebertrags aus der General-Akzise für die Landstädte, in denen nicht eine gleiche Anzahl Rauche übertragen wurde, und

9 Mundgutsteuern.

In welcher Art das Verhältniß der Ausschreibung der Zahl in Simpeln an Rauchsteuer und an Mundgutsteuer, wie 16 zu 11 begründet ist, hat nicht ermittelt werden können. Eben so ist unbekannt, worauf die Vertheilung der Zahl in Rauch- und Mundgut-Simpeln für das landesherrliche Kontingent und für die Landesbedürfnisse beruhet.

Der Ursprung und die Veranlagungs-Prinzipien dieser Steuern sind weder historisch, noch nach Gesetzen anzugeben; da sowohl Geschichts-Quellen, als Gesetze und Kataster gänzlich fehlen. Das einzige vorhandene Dokument ist der Quotisations Rezeß vom 14. Septbr. 1571. Was sich sonst noch hat ermitteln lassen, ist, daß die Landessteuern in der Oberlausitz vom Jahre 1534 an nach einer Schatzung aufgebracht seyn

sollen, bei deren Errichtung das Land sowohl, als die Städte ihr sämmtliches Vermögen in Anschlag bringen mußten. Diese Versteuerungsart hörte im Jahre 1567 auf. Seit dem erwähnten Quoten-Rezeß hat eine anderweite Steuer-Vertheilung nicht stattgehabt. Jedem Kreise und jeder Stadt war es überlassen, in sich das Steuerwesen zu ordnen und nach Gutdünken zu ändern. Eine Unveränderlichkeit der Individual-Steuerquoten ist in der Oberlausitz nicht die Regel gewesen.

Da die Stände dem Landesherrn fixirte Kontingente aus dem Ertrage der Steuern entrichten und etwanige Ausfälle zu vertreten haben, so gestatten sie die Anrechnung der Steuerreste nicht, sondern die Ortsobrigkeiten müssen selbige gegen die Stände vertreten. Wenn in besondern Fällen ein Ausfall doch nicht vermieden werden kann, lassen die Stände denselben wieder von der Gesammtheit eines Kreises oder Stadtgebietes (als Steuer-Korporation) übertragen.

b) Die Stadt Görlitz,

zu deren Korporation mehrere (mitleidende) Dorfschaften gehören. Zum landesherrlichen Steuerkontingent haben die Stadt $\frac{3}{7}$tel, und die Dorfschaften $\frac{4}{7}$tel beizutragen.

Die ältere Personensteuer und die Hausmannssteuer sind nach der Gesetzgebung von 1820 aufgehoben. Sowohl die Steuerkontingente, als das eigentliche Kommunalbedürfniß wird nunmehr durch die sogenannten Fach-Steuern (d. h. ein- oder mehrfaches Steuer-Simplum) aufgebracht.

Nach einer Nachricht vom Jahre 1699 wurden schon damals die städtischen Abgaben nach zweierlei Maaßstäben entrichtet. Der ältere Steuermaaßstab schreibt sich aus dem Jahre 1544 her, und heißt: die Steuer. Er beruhete auf einer Schätzung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Bürger. Die Schätzungssumme, welche für beide Vermögensarten nach Schocken ausgemittelt war, wurde auf jedes Grundstück geschlagen, daher der Besitznachfolger die Vermögenssteuer des Vorfahren übernehmen mußte. Als man später beim Wechsel der Besitzer und ihrer Ver-

mögensumstände hierin eine große Ungleichheit wahrnahm, aber Bedenken trug, eine neue Steuer einzuführen, so wählte man bald nach Beginn des 30jährigen Krieges das Auskunftsmittel, daß man zwar die Vermögenssteuer beibehielt, hiernach jedoch eine geringere Summe, als das Totalbedürfniß erhob und den Ueberrest nach dem Gewerbe und Vermögen des Besitzers von diesem einzog, welche Abgabe seit 1629 den Namen: Wochengelder erhielt, seit 1691 aber Steuerbeitrag genannt wird. Die alte Steuer und der Steuerbeitrag machen zusammen den alten Steuer-Modus aus. Ueber das eigentliche Vertheilungsprinzip erhellet aus dem Kataster vom Jahre 1740, daß man 1000 Schocke ursprünglicher Schatzung mit 5 Thlr. 20 gGr. zur einfachen Steuer belegt hat und daß die Brauer, Krämer, Apotheker, Bäcker, Färber, Bader, Schuhmacher, Fleischer und Küchler für die eigentliche Steuer wegen ihres Gewerbes abgesondert geschätzt worden sind. Uebrigens sind auch die anfänglich bloß persönlichen Wochengelder oder Steuerbeiträge, eben so wie die ältere Steuer, in nicht bekannter Zeit, jedoch vor Einführung des neuen Modus auf die Grundstücke radizirt worden.

Der neue Modus entstand zur Zeit der Schwedischen Invasion. Aus einem magistratualischen Protokoll von 1706 erhellet der Beschluß der Bürgerschaft, Behufs der von dem Schwedischen Befehlshaber geforderten Kontribution, die Beiträge nicht nach dem alten Modus, sondern nach einem neuen zu bemessen. Auch in der Steuer-Instruktion vom 30. Dezember 1737 und im Kataster von 1740 ist davon die Rede, aber nirgend ist über die Grundsätze Aufschluß zu finden, auf denen der neue Steuerfuß beruht. Nur soviel ist außer Zweifel, daß der neue Steuer-Modus ein bloßes Interimistikum sein und den Ungleichheiten des alten Modus abhelfen sollte. Auch dieser neue Modus ist nach dem Kataster von 1740 auf Grund und Boden vertheilt worden, wobei man die nicht-brauberechtigten Grundbesitzer stärker, als die brauberechtigten herange-

zogen hat. Die Beibehaltung desselben ist bei Gelegenheit einer neuen Untersuchung des städtischen Haushalts im zweiten Viertel des vorigen Jahrhunderts durch die höchste Behörde entschieden worden. Durch die Instruktion von 1737 ist auch bestimmt, daß die extraordinären Milizgelder zur Hälfte nach dem alten (Steuer und Steuerbeitrag), und zur Hälfte nach dem neuen Modus aufgebracht werden sollen.

Das Gesammt-Simplum des alten Modus beträgt nach dem Kataster 880 Thlr., das Simplum des neuen Modus 432 Thlr. Beide Modi pflegen bei Aufbringung des jedesmaligen jährlichen Bedarfs in der Art vereint angewendet zu werden, daß der alte Modus in der Regel noch einmal so oft umgelegt wird, als der neue. Nach dem Jahre 1820 ist das bleibende Kontingent mit einem kleinen Ueberschuß durch einen fünffachen Beitrag nach dem alten und einem $2\frac{1}{2}$fachen nach dem neuen Modus gedeckt worden, deren Simpla jedoch für die Stadt Görlitz, wegen der vom Kontingent abgesetzten Realsteuern der katastrirten Gerechtigkeiten, ermäßigt wurden. In den stadtmitleidenden Dorfschaften sind die Simpla bei dem bisherigen Satze geblieben.

### c) Die Stadt Lauban

mit dem (mitleidenden) Dorfe Geilsdorf hat bis zum Jahre 1820 den Bedarf für das landesherrliche Kontingent und den Kommunalhaushalt durch die nach der Preußischen Gesetzgebung in Wegfall gekommene Personalsteuer, durch eine sogenannte Hausmannssteuer, von welcher unten die Rede sein wird, und durch eine nach dem Gesammtbedarf abgemessene Anzahl von

Doppelsteuern,

als katastrirte und auf Grundstücken und Realgerechtigkeiten haftende Abgaben, aufgebracht. Das Simplum einer Doppelsteuer für die Stadt beträgt: 482 Thlr.; davon hafteten auf Fleischbänken, Braugerechtigkeiten und Realberechtigungen 143 Thlr., welche von den zur Aufbringung des lan-

des-

desherrlichen Kontingents fernerhin erforderlichen drei Doppelsteuern nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. Mai 1820. §. 9. C. und D. ausfallen mußten und demnach vom Kontingent abgesetzt worden sind.

In Geilsdorf findet sich dieselbe Steuer-Einrichtung; nur wird wegen der hier wegfallenden Akzise-Uebertragungen eine größere Anzahl Doppelsteuern zur Erreichung des Kontingents ausgeschrieben. Das Steuer-Simplum beträgt 93 Thlr. Das Dorf hat übrigens nur zu denjenigen städtischen Lasten beizutragen, welche als eigentliche Steuerverwaltungs-Ausgaben anzusehen sind.

Die eigentliche Natur dieser Doppelsteuern nach ihrem Ursprung und ihrer Ausbildung, so wie die Veranlagungs-Prinzipien sind nicht zu ermitteln gewesen.

Anm. Die oben erwähnte Hausmannssteuer, welche jeder unangesessene Einwohner des Steuerbezirks bis zum zurückgelegten 70sten Lebensjahre mit 3 gGr. 2 Pf. im einfachen Satze und mit soviel Simpeln, als Doppelsteuern ausgeschrieben werden, zu entrichten hat, ist nach dem Antrage der Korporation als Kommunal-Abgabe zur fernern Hebung belassen worden, da sie eigentlich nur als eine Entschädigung für die den Nicht-Angesessenen eingeräumten Vortheile, namentlich für die Erlaubniß auf dem städtischen Markte feil halten zu können, und für den Mitgenuß an der städtischen Holzgerechtigkeit erhoben wird. Stadt-Einwohner, welche keine bürgerliche Nahrung treiben, und das Gesinde sind von dieser Abgabe frei.

### Die landesherrlichen Steuern

sind für die Städte: Akzise-Grundsteuer und Servis; für das platte Land: Rations- und Portionsgelder.

### Die Akzise-Grundsteuer

wird nach ihrer Natur und Einrichtung bei dem Abschnitt für die Provinz Sachsen (Regierungsbezirk Merseburg) dargestellt; worauf wegen Gleichheit dieser Abgabe in allen vormals Sächsischen Städten zur Vermeidung von Wiederholungen zu verweisen.

Der Servis

wird in den Städten nach der im Gesetz vom 30. Mai 1820 gegebenen Bestimmung als Grundsteuer erhoben. Das Nähere ist beim Regierungsbezirk Merseburg angegeben.

Die Rations- und Portionsgelder

sind an die Stelle der frühern Naturalleistungen der Unterthanen zum Unterhalt der Kavallerie getreten. Diese Umwandlung gründet sich auf ein landesherrliches Reskript vom 10. Dezbr. 1763.

Die Oberlausitz hatte ursprünglich zu den 6000 Portionen und Rationen, welche die gesammten Sächsischen Lande aufbringen sollten, 600 beizutragen, und jede tägliche Ration und Portion war mit $6\frac{1}{2}$ gGr. zu bezahlen. Nach einem Vergleich der Landkreise mit den Sechs-Städten, wegen der zu diesen gehörigen Dörfer, haben die städtischen Dorfschaften 7 Prozent, also 42 Portionen und Rationen, und die beiden Landkreise den Ueberrest mit $\frac{10}{17}$ und $\frac{7}{17}$tel und zwar der Bautzener Kreis 328 und der Görlitzer 230 Portionen und Rationen aufzubringen. Das nach dieser Repartition berechnete Geldquantum ist in den Ortschaften des platten Landes nach Verhältniß der Rauche vertheilt worden. Auf $24\frac{1}{4}$ Rauche traf eine tägliche Portion und Ration.

In dem Preuß. Antheil der Oberlausitz haften auf dem platten Lande noch 288 tägliche Portionen und Rationen. Seit 1820 ist die abgesonderte Aufbringung für den Schalttag aufgehoben, und von dem Gesammtbetrag der Rations- und Portionsgelder sind $\frac{2}{7}$tel erlassen worden.

---

Die Böhmischen Steuern

in den beiden Dörfern Güntersdorf (im Kreise Bunzlau) und Niedergerlachsheim (im Kreise Lauban) waren, als diese Orte, da sie ursprünglich zur Oberlausitz gehörten, auf diesseitige Reklamation im Jahre 1815 von Oestreich abge-

treten wurden: die Grundsteuer, die Militär-Bequartierungs-Konkurrenzsteuer, die Personensteuer und die Prozent-, Gewerbe- und Klassen-Steuern; von denen nur die beiden ersten nach der Gesetzgebung von 1820 beibehalten sind.

### Die Grundsteuer

ist fixirt und haftet auf dem Ackerlande, den Wiesen, Hutungen und Forsten nach der in Böhmen im Jahre 1789 stattgehabten allgemeinen Steuer-Regulirung.

### Die Militär-Bequartierungs-Konkurrenzsteuer

ist nach dem Verhältniß der Grundsteuer den nicht-bequartierten Ortschaften zur Unterhaltung der Kasernen und Sublevation der bequartierten Ortschaften auferlegt. Hiernach hat sie die Natur der Servis-Abgabe.

# Die Provinz Pommern

umfaßt Landestheile, die in den Jahren von 1807 bis 1813 zum Bestande des Staats gehörten, und auch solche, die erst nach dem Jahre 1813 erworben sind, nämlich Neu-Vorpommern und Rügen, welche bis dahin zu Schweden gehörten, in Folge der Verträge mit Dänemark und Schweden vom 4. und 7. Juni 1815 aber an Preußen abgetreten wurden. Zum

## ältern Länderbestande

gehören Hinterpommern, Vorpommern und Theile der Kur- und Neumark und von Westpreußen, welche Hinsichts der Verwaltung von den Regierungen zu Stettin und Köslin ressortiren; und zwar bilden nach der Verordnung vom 30. April 1815

den Regierungsbezirk Stettin

Vorpommern ganz, oder die Kreise Demmin, Anklam, Uckermünde, Usedom-Wollin und zum Theil Randow; doch ist der Pommersche Antheil des Dorfes Zerrenthin an den Regierungsbezirk Potsdam abgetreten; ferner von Hinterpommern, die Kreise Greifenhagen, Regenwalde, Naugardt, Kammin, Greifenberg, Pyritz und Saatzig, und ein Theil beim Randowschen Kreise; vom Pyritzschen Kreise sind einige Ortschaften zum Frankfurter Bezirk gelegt.

Der Regierungsbezirk Köslin

begreift den übrigen Theil von Hinterpommern, nämlich die Kreise Fürstenthum, Belgard, Neustettin, Rummelsburg Schlawe, Stolpe und Lauenburg-Bütow.

Wegen der Kur- und Neumärkschen und Westpreuß. Distrikte wird das Nähere weiter unten angegeben werden.

Für die Darstellung

des Pommerschen Grundsteuer-Wesens

wird die Landes-Eintheilung in Hinter- und Vorpommern beibehalten werden. Derselben mögen indessen einige allgemeine Nachrichten über die alten Landstände und ihre Einwirkung auf die Landes-Prästationen vorausgehen.

In Pommern bestand schon in ältern Zeiten eine landständische Verfassung; eine Urkunde vom Jahre 1187 erwähnt der Landstände, deren erste Organisation jedoch völlig dunkel ist. Die Landstände waren Prälaten (Domkapitel zu Kammin, Stift St. Mariä zu Kolberg und zwei Stifter zu Stettin), Ritterschaft und Städte. Die Befugnisse derselben sind auch erst später durch landesherrliche Privilegien von 1325, 1327, 1372, 1421, 1474, 1560, 1563, 1622 (den 20. Februar, mit Bestätigung Kaisers Ferdinand II. d. d. Wien den 28. Juli 1623), Landtags-Abschiede, Reversalien und Resolutionen festgestellt worden. Darnach sind bei allen wichtigen Landesangelegenheiten aus der Mitte der Stände jedesmal einige Räthe, welche Landräthe genannt, aber nicht besoldet wurden, zugezogen.

Noch in der Mitte des 16ten Jahrhunderts haben die Landesherren die eigenen und allgemeinen Staatsbedürfnisse aus dem Ertrage der Domänen, Zölle und Regalien bestritten. Nur in außerordentlichen Fällen bewilligten die Landstände eine Beisteuer aus dem Vermögen der Unterthanen. Unter der Regierung der Herzoge Johann Friedrich und Ernst Ludwig wurden die Forderungen von Beisteuern häufiger; und da die Landstände diese nicht immer gleich bereitwillig zugestanden, so versuchten die Herzöge durch die Akzise eine beständige Abgabe einzuführen, womit sie aber ungeachtet des Privilegii Kaisers Karl V. d. d. Ghent in Flandern den 19. Aug. 1556 nicht sogleich durchdringen konnten. In der Folge bewilligten zwar die Landstände

vielfältig Steuern zur Tilgung der Kammerschulden und Bestreitung des gesteigerten Staatsbedürfnisses; allein sie waren noch nicht fortdauernd. Die Drangsale des 30jährigen Krieges machten aber die Einführung von Landeskontributionen, Kopfsteuern, Akzise und Vermögenssteuern nothwendig, die jedoch auch dann nur gegen landesherrliche Versicherungen, daß daraus für die Folge keine Regel gezogen werde, aber doch ununterbrochen bewilligt wurden.

Als Pommern nach den Bestimmungen des Westphälischen Friedens und des Grenzrezesses d. d. Stettin den 4. Mai 1653 theils unter Brandenburgsche, theils unter Schwedische Landeshoheit kam, wurden die bis auf die neuern Zeiten gültigen Befugnisse der Landstände durch die Regimentsverfassungen von 1654 für Hinterpommern und Kammin und von 1663 für Vorpommern nach Maaßgabe der bestehenden Privilegien von neuem bestimmt, welche in Beziehung auf die Landesabgaben dahin gingen, daß die Landräthe, als Repräsentanten der Ritterschaft und Städte, die Kontributionsanlagen unter Mitwirkung der landesherrlichen Verwaltungsbehörden aufstellen, für die gleichmäßige Vertheilung der Abgaben sorgen und insbesondere darauf sehen sollten, daß die allgemeinen Landeslasten von den zur Mitleidenheit verpflichteten Korporationen ohne Prägravation eines Einzelnen gleichmäßig getragen würden. Auch sollten sie die richtige Verwendung der eingezogenen Abgaben überwachen und den Verhandlungen über die verfassungsmäßige Einziehung der Steuern, so wie der Rechnungsabnahme über die gewöhnlichen und außerordentlichen Abgaben beiwohnen.

In Schwedisch-Pommern drangen die Landstände gleich nach dem Westphälischen Frieden auf den Erlaß der bisherigen Abgaben. Da aber die landesherrlichen Gefälle wegen Ueberweisung der Domänen zum Unterhalt der Königin Christina und wegen Errichtung eines stehenden Heeres für die Staatsbedürfnisse nicht zureichten, so mußten die Landstände sich im Jahre 1669 außer der Akzise noch zu einer

Staatshülfe verstehen, die Anfangs zwar nur auf 5 Jahre bewilligt, nachher aber von Zeit zu Zeit erneuert und erhöhet wurde, und seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts dauernd geworden ist.

Der ursprüngliche Steuerfuß sind die Hufen, nach welchem alle Landesleistungen, insbesondere auch die Staatshülfe seit 1669 aufgebracht worden. Dieser Steuerfuß hat schon in alten Zeiten zu Beschwerden Anlaß gegeben, weil die Kataster oder Landesmatrikeln nie gleichförmig und zuverlässig angefertigt wurden, auch das Verhältniß zwischen Landhufen und städtischen Häusern nicht richtig ermittelt war. Diese Beschwerden vermehrten sich, als in der Folge einzelne Hufen- und Häuserbesitzer eine Verminderung des Steueranschlags zu erhalten wußten, und in den langwierigen Kriegen des 17. Jahrhunderts viele Hufen und Häuser wüst wurden, und bei der Steuer zum Ausfall kamen. Auch die Vereinbarung zwischen Ritterschaft und Städten im Jahre 1653, daß ein jeder Stand die Hälfte der bewilligten Steuern aufbringen sollte, welches die Dimidiasteuer genannt wurde, beseitigte die Klagen nicht, daher die Landes-Einrichtungskommissionen in den Jahren 1663 und 1681 sich veranlaßt sahen, zur Anfertigung einer richtigen Landesmatrikel Anstalten zu treffen, deren Ausführung sich aber sehr verzögerte. Das Nähere wird bei Vor- und Neu-Vorpommern angegeben werden.

Sämmtliche ständische Hebungen flossen in den Landkasten, als allgemeine Landeskasse; aus welchem die bewilligten Summen dem Landesherrn gezahlt wurden. Die neueste Landkasten-Ordnung und Instruktion für die Einnehmer und Mandatarien in Vorpommern (jetzt Alt- und Neu-Vorpommern und Rügen) ist zu Wolgast den 20. Dezember 1672 ausgefertigt worden.

Durch den Frieden vom 21. Jan. 1720 erwarb Preussen Vorpommern zwischen der Oder und Peene, Usedom und Wollin, nebst den Bezirken rechts der Oder, gegen Zahlung von 2 Millionen Thaler. Unter Preuß. Landeshoheit

ist den Landräthen nach dem Bedürfniß erweiterter Geschäftsverwaltung auch die Leitung aller Angelegenheiten ihres Kreises, namentlich die Kameral- und Polizeiverwaltung, übertragen worden; wodurch sie in das Verhältniß eigentlicher Staatsdiener versetzt wurden. Der Repräsentativ-Karakter, so wie das Wahlrecht der Stände ist durch das Edikt vom 30. Juli 1812 von diesem Staatsamte getrennt worden.

Soviel sich aus den vorhandenen Nachrichten entnehmen läßt, ist unter Zuziehung der Landstände jährlich ein Ueberschlag gemacht worden, wieviel zur Bestreitung der Verwaltungskosten und sonstigen Bedürfnisse erforderlich sey und wieviel dagegen die gewöhnlichen Einkünfte betragen würden. Seit dem Jahre 1806 sind jedoch zu diesem Zwecke die Stände nicht mehr versammelt gewesen. An die Stelle jener alten Pommerschen Stände sind nach den Gesetzen vom 1. Juli 1823 und 17. Aug. 1825 für Altvorpommern, Neuvorpommern und Rügen, Hinterpommern gemeinsame Provinzialstände eingesetzt worden. Außerdem bestehen durch die Verordnung vom 17. Aug. 1825. zwei Kommunal-Verbände für Altvor- und Hinterpommern und für Neuvorpommern und Rügen, welche getrennte Kommunal-Landtage halten; und durch die Kreisordnung vom 17. Aug. 1825 Kreistage für die Angelegenheiten der landräthlichen Kreise. Die Neumärkschen Kreise Dramburg und Schiefelbein gehören indessen zum Brandenburgschen Provinzial- und zum Neumärkschen Kommunal-Landtags-Verbande.

Da das Edikt vom 27. Oktbr. 1810 ausgesprochen hat, daß die Grundsteuer (Kontribution) nicht weiter vermehrt werden solle, so ist mindestens seit dieser Zeit auch in Pommern die Kontribution in ihren Haupt- und Individual-Beträgen fixirt worden. Im Abgaben Gesetze vom 30. Mai 1820 ist übrigens diese Zusage erneuert worden. Die Einwirkung der Gesetze wegen der persönlichen Verhältnisse der Landbewohner, wegen Regulirung der gutsherrlichen- und bäuerlichen Verhältnisse u. s. w. auf die Leistungs-Verpflich-

tung und Vertheilung der Abgaben, ist bereits in der Einleitung berührt worden.

In Hinterpommern

bestehen folgende Real-Abgaben: Lehnpferdegeld oder Allodifikations-Zins, Hufen-Kontribution, Kavalleriegeld, Kanon (Grundsteuer) von Mühlen, Hofgerichtsgelder, Landreiter-Hebungen, Salzfuhrgelder, Superintendenten-Gefälle, Stifts-Rendanten-Hebungen, Kreis-Physikats-Gehalts-Beitrag, ad Extraordinaria, Servis, Grund-Urbede und Gerichtsgelder, Frankfurter Ritter-Akademie-Gelder, Grundsteuer statt Vieh- nnd Zuschußsteuer.

## Von dem Lehnpferdegelde oder Allodifikations-Zins.

Die Hinterpommersche Ritterschaft war zur Gestellung von 681½ Pferden verpflichtet, einschließlich der 34 Pferde von den Städten. Diese Natural-Leistung wurde unter Preußischer Herrschaft in eine Geld-Abgabe verwandelt, die Anfangs nur statt des jedesmaligen Aufgebots, dann aber fortlaufend gefordert wurde.

In der Roß-Matrikel von 1672 ist eine Zahlung von 40 Thlr. für jedes Lehnpferd festgesetzt, aus deren Aufkommen ein Regiment errichtet wurde; im Jahre 1678 wurde auf ein Lehnpferd die Summe von 30 Thlr. gefordert, jedoch bis auf 15 Thlr. ermäßigt. In der Folge wiederholten sich die Geldzahlungen und namentlich wurde im Jahre 1704 die Summe von 125 Thlr. für jedes Pferd gefordert, auf Reklamation der Ritterschaft aber auf 100 Thlr. und zuletzt auf 100 Gulden ermäßigt; dann wurde in Gemäßheit des schon bei der Provinz Preußen erwähnten Reskripts vom 5. Jan. 1717 die Abgabe wegen jedes Roßdienstes oder Lehnpferdes auf 40 Gulden bestimmt. Auf Vorstellung der Stände ist demnächst aber, unter Verhaftung für alle Ausfälle, von den damals einkommenden 17000 Thlr., jährlich

die Summe von 6000 Thlr. der Gesammtheit der Ritterschaft erlassen worden. Die Abgabe wurde dadurch von 26 Thlr. 16 gGr. (40 Gulden) auf — 17 Thlr. 9 gGr. 7½ Pf. für jedes Lehnpferd der nun erst allodifizirten Güter herabgesetzt.

Durch die Allodifikations- und Assekuranz-Urkunde für die Ritterschaft des Herzogthums Hinterpommern und Fürstenthums Kammin vom 16. Febr. 1787, welche den Lehns-Nexus in Beziehung zum Lehnsherrn gänzlich aufgehoben und die Lehngüter gegen Uebernahme eines fixirten Kanons in Stelle der Lehnpferde-Gestellung allodifizirt hat, ist (in einer besondern Anlage zum §. 4.) die Zahl der auf jedem adlichen Gute haftenden Lehnpferde (überhaupt 647½ Pferde) und der Betrag des davon jährlich zu entrichtenden Lehnpferdegeldes und resp. Allodifikations-Zinses nach den obigen Sätzen mit 11604 Thlr. 4 gGr. 9 Pf. incl. ¼tel in Gold nachgewiesen.

Leonhardi hat Th. 3. Abth. 2. S. 596. den Allodifikations-Zins unrichtig zu 77 Thlr. 9 gGr. 7½ Pf. pro Pferd und Jahr angegeben.

Ob und in welcher Art die Städte von der Verpflichtung zur Natural-Pferde-Gestellung enthoben sind, und ob sie dafür ein Geld-Aequivalent zahlen, ist nicht zu ermitteln gewesen.

Im Kreise Lauenburg-Bütow besteht diese Abgabe nicht.

## Von der Hufen-Kontribution.

Die erste vollständige Hufen-Matrikel für Hinterpommern ist vom Jahre 1628, und den spätern Klassifikationen stets zum Grunde gelegt worden. Sie enthält die Ritterschaft nach Familien, die Aemter und die Städte; und ist in Rücksicht des effektiven Hufenstandes auf bereits vorhandene Data gegründet, dabei eine Bonitirung nach örtlicher Prüfung vorgenommen und die Hufe zum Ertrage von 20 Thlr. angesetzt. Die auf die Hufe gerechnete Morgenzahl ist aber nicht angegeben.

Diese Matrikel umfaßte nicht allein eine Grund-, sondern auch eine Gewerbe-Steuer, letztere jedoch nur für das platte Land. Alle Müller, Krüger, Schmiede, Schäfer, Weber, Hirten u. s. w. waren nämlich mit einer ganzen oder halben Hufe angesetzt. Die Häuser in den Städten waren verschieden zu 2, 1 und ½ Hufen angeschlagen, woraus die sogenannten Schattenhufen entstanden sind. Dergleichen waren bei Stargard 1270½, Stolpe 627⅞, Greifenberg 495½, Treptow 597½, Rügenwalde 528½, Pyritz 540, Schlawe 436½, Belgard 438¾, Neustettin 89¼, überhaupt 5024⅔ Hufen, welche gleich den Landhufen Kontribution zahlten. Die Zahl der wirklichen Hufen, einschließlich der Schattenhufen, jedoch ausschließlich der Lande Lauenburg und Bütow betrug — 50194. Nach dem Grenz-Rezeß von 1653. Art. 33. ist diese Matrikel durch Brandenburgische Beamte und landständische Deputirte revidirt und berichtigt; demnach deren einstweilige Beibehaltung zur Vertheilung der Landes- und Kammerschulden und sonstiger Landesleistungen ausgesprochen worden.

Auf mehrere wegen des Kontributions-Modus entstandene Beschwerden wurde auf Befehl des Kurfürsten Friedrich Wilhelm im Jahre 1684 eine Untersuchung der Kontributions-Leistungen und eine neue Klassifikation vorgenommen, unter Zugrundelegung der Matrikel von 1628. Die in dieser mit Hufen angesetzten Krüger und Müller sind nun weggelassen, die Realhufen als Hakenhufen für voll beibehalten und die Kossäthen-Hufen als Hakenhufen angesetzt; ferner ist auch Zu- und Abgang des Hufenstandes vermerkt und der gesammte Hufenstand mit Berücksichtigung der Ueberbürdungen berichtigt worden.

Die neu entstandene Matrikel ist jedoch nur theilweise; sie betrifft nur die ritterschaftlichen Antheile und die dazu gehörigen Mediatstädte, mit Ausschluß der Lande Lauenburg und Bütow und des Fürstenthums. Der Hufenstand ist überhaupt mit 16318¾ Hufen ausgebracht.

Damit scheint aber eine wirksame Ordnung bei der Kon-

tribution noch nicht hergestellt zu sein, denn in dem Patent wegen Einberufung des Landtages d. d. Stargard den 1. Dezbr. 1695 wird zu den Berathungs-Gegenständen gezählt: „3) daß das Catastrum revidiret und juxta statum „hodiernum eingerichtet werde, weil Landes-Matrikul, nach „welcher die Kontribution aufzubringen ist, durch allerhand „Alienationes sehr zerrüttet worden;" wovon indessen ein Resultat nirgend zu bemerken ist. Erst auf öfters wiederholte Beschwerden gegen die bestehende Klassifikation wurde im Jahre 1714 eine Kommission zur Untersuchung des Hufenstandes und Anfertigung eines neuen Katasters angeordnet und unter Direktion des General-Majors von Blankensee gestellt.

Die Ausführung dieser Anordnung verzögerte sich noch um einige Jahre. Demnächst erging unterm 29. Jan. 1717 ein Königl. Edikt über die Klassifikation, worin es wörtlich heißt: „Vor der Königl. Kommission zur Klassifikation der „Dörfer in dem Herzogthum Pommern soll auf ergangene „Citation sich jedermänniglich ohne Unterschied der Kondition „gestellen, die Dokumente von seinen Gütern, auch die Kir„chen-Matrikuln produziren und auf die vorgelegten Fragen „mittelst Eides antworten. Insonderheit müssen die Hufen, „welche nach der Matrikul de 1628 steuerbar sind und ge„genwärtig nicht versteuert sind, angezeigt werden, weil „durch die Klassifikation den Prägravationen abgeholfen „werden soll."

Die Kommissarien bereiseten die Provinz und verhandelten bei jedem Dorfe umständliche Protokolle über den Hufenstand, Aussaat, Ertrag, Weide, Hutung, Viehzucht, Holz-, Torf- und Fischerei-Nutzung, Dienste u. s. w. Bei der Klassifikation wurde der steuerbare Hufenstand nach der Matrikel von 1628 zum Grunde gelegt, unter Wiederaufnahme der in der Matrikel von 1685 abgesetzten Hufen. Die Abgänge durch Versandung und Wasserschäden sind vermerkt; die kleinern Nutzungsstücke aber, so wie Müller, Krüger, Schäfer ꝛc. gar nicht zum Ansatz gebracht worden.

Eigentliche Ertragsanschläge sind den Dorfsprotokollen nicht beigefügt. Es wurde vielmehr der Ertrag einer Hufe bei jeder Dorfschaft überschläglich ausgemittelt, davon zwei Fünftel als Kontributionsquantum ausgeworfen und nun zur Gleichstellung der im Ertrage verschiedenen Hufen der Kontributionsbeitrag für die Hufe überall gleich durch die benannte Größe von 16 Thalern angenommen, hiernach die Zahl der Realhufen und zwar nach Landhufen festgestellt. Der auf solche Weise ermittelte, überall gleiche Hufenstand dient seitdem, mit Rücksicht auf die durch vorgekommene Veränderungen veranlaßten Berichtigungen zum Fundament der Kontributionsanlagen für die Ritterschaft und das Stadteigenthum im Herzogthum Pommern, für welche diese noch in dem Jahre 1717 vollendete Klassifikation nur stattgefunden hat.

Das eben erwähnte Stadteigenthum umfaßt nachfolgende Ortschaften:

1) bei Stargard: Kunow, Sterenhagen, Priemhausen, Pützerlien, Bruchhausen, Lübow, Klempin, Kietzig, Schwendt, Hansfelde, Seefeld, Sarow, mit $195\frac{109}{160}$ Landhufen;

2) bei Stolpe: Klein-Strellin, Schmatze, Nippenow, Arnhagen, Hohenstein, Arikershagen, Stolpemünde, Lullemin, Krassen, Damnitz, Groß-Stellin, mit $75\frac{1}{80}$ Landhufen;

3) bei Greifenberg: Batzwitz, Trieglaf, Prust, Schmalentin, Rensekow, Görike, Dadow, Schellin, Lübzow, Kukahn, Voltzschenhagen, mit $74\frac{11}{64}$ Landhufen;

4) bei Treptow: Muddelmo, Zitzmar, Tressin, Wangerin, Kletkow, Gumtow, Borntin, Grandshagen, mit $87\frac{59}{160}$ Landhufen;

5) bei Rügenwalde: Grunenhagen, Sellen, Zinzow, Suckow, Ruschhagen, mit $73\frac{1}{80}$ Landhufen;

6) bei Pyritz: Neuengrape, Rackit, Köselitz, Issingen, Großen-Zarnow, Marienwerder, mit $66\frac{49}{80}$ Landhufen;

7) bei Schlawe; Warschow und Beversdorf mit $25\frac{9}{40}$ Landhufen;

8) bei Belgard: Klein-Pankein, Klempin, Lülleſitz und Roſtin, mit $39\frac{12}{80}$ Landhufen. = Zuſammen $636\frac{57}{320}$ Landhufen.

Das Reglement vom 14. Febr. 1718, wie es bei vorkommenden Prägravations-Beſchwerden über die Klaſſifikation gehalten werden ſoll, zeichnet ſich durch eine beſondere Erſchwerung für die Anbringung von Reklamationen aus.

Im Jahre 1719 verordnete der König, daß durch dieſelbe Kommiſſion eine neue Hufenklaſſifikation auch im Fürſtenthum und in den übrigen hinterpommerſchen Landen aufgenommen werden ſolle; in welcher Beziehung das Patent d. d. Berlin den 23. Mai 1719 zu bemerken, nach welchem „alle Poſſeſſores von kontribuablen Stücken im Fürſtenthum „Kammin ſich zu der veranlaßten Hufenklaſſifikation anſchik„ken und achten ſollten.“ Es wurde hierbei wie im Herzogthum Pommern, doch gründlicher verfahren.

Die Dorfſchaften wurden bereiſet, Klaſſifikations-Protokolle aufgenommen und denſelben Anſchläge beigefügt, welche ſich auf die Angaben von Ausſaat und Ertrag gründeten. In der Regel ſind 3 Körner Ertrag angeſetzt, im Anſchlage iſt aber nur der Werth eines Korns berechnet, weil zwei Körner zur Saat und Wirthſchaft abgehen. Die Preiſe ſind nach den Getreide- und Vieh-Arten verſchieden und anſcheinend willkürlich angenommen: der Scheffel Roggen zu 12 bis 18 gGr., Gerſte zu 10 bis 15 gGr., Hafer zu 6 bis 10 gGr., graue Erbſen zu 12 bis 18 gGr., das Rindvieh zu $2\frac{1}{2}$ bis 3 Thlr. pro Haupt, das güſte Vieh zu 12 gGr., Schaafe zu 4 gGr. und für Schweine und Federvieh überhaupt 12 bis 18 gGr. Die Ertragsſumme von 40 Thlr. jährlich wurde für eine Landhufe ausgeworfen, wodurch ein neuer Hufenſtand in der Art herausgebracht iſt, daß, wenn eine wirkliche Hufe nur 30 Thlr. Ertrag gewährte, ſelbige nur mit $\frac{3}{4}$ Landhufe angeſetzt wurde.

Das Reviſions- und Klaſſifikations-Geſchäft war zu Anfange des Jahres 1720 beendigt und umfaßt, als zum Fürſtenthum gehörig, einen Theil der Aemter Naugardt und

Massow, Amt Gützow, einen Theil des Saatziger Kreises, Kapitel und Amt Kolberg, Köslin und Kasimirsburg, Amt Körlin, Amt Bublitz, das Kolbergsche und Köslinsche Städte-Eigenthum, ferner die sogenannten konquetirten Oerter, als einen Theil des ehemaligen Flemmingschen Kreises und Amt Stepnitz, das Kamminsche Stadteigenthum, den Greifenbergschen Kreis und die Herrschaft Wildenbruch. Es wurde nun für das Jahr 1720 schon nach dieser Klassifikation die Repartition der Abgaben zugelegt, und von einer reduzirten Landhufe an Kontribution 16 Thlr. jährlich aufgebracht.

Durch diese Klassifikationen waren noch 13 Aemter, nämlich: Kolbatz, Saatzig, Döbitz, Marienfließ, Pyritz, Friedrichswalde, Treptow, Sukkow und Sulzhorst, Belgardt, Neustettin, Rügenwalde, Stolpe und Schmolsin nicht betroffen worden und deshalb wurde bestimmt, daß für diese Aemter und die Immediatstädte ferner ihre bisherige Proportion, welche sie in den 50,000 Hufen gehabt, beibehalten werden sollte.

Mit der Annahme eines Hufenstandes von 50,000 Hufen hat es folgende Bewandniß. Als das Herzogthum Pommern in Folge des 1637 erfolgten Absterbens von Bogislav XIV., Herzogs von Pommern, gemäß Erbverbrüderung an das Haus Brandenburg fiel, dessen förmliche Besitznahme aber erst nach Abschluß des Westphälischen Friedens Statt hatte, sollte zur Schuldentilgung eine Summe Geldes zusammengebracht werden, wofür die Stände in einer am 19. Juli 1653 gehaltenen Versammlung eine freiwillige Steuer, von 320,000 Thlr. zur Aufbringung in 8 Jahren bewilligten. Es wurde dabei als Grundsatz angenommen, daß von 50,000 Thlr. die Aemter 8,450 Thlr., die Prälaten und Ritterschaft 21,550 Thlr., das inkorporirte Land 10,000 Thlr. und die Immediat-Städte 10,000 Thlr. aufbringen sollten; welche Summe nunmehr als eine Hufenzahl (nämlich Hakenhufen zu 15 Morgen) angenommen und folgendermaaßen vertheilt wurde: 13 nicht klassifizirte Aemter mit 8445, die Ritterschaft nebst den Mediat-

städten Daber, Massow, Freienwalde zum Theil, Plathe, Regenwalde, Labes, Wangerow, Polzin, Bärwalde, Gollnow und Rummelsburg mit 21482, die Immediatstädte Eigenthümer mit 1710¼, die Immediatstädte mit 8359¾, das Fürstenthum Kammin und die Mediatstädte Bublitz, Körlin, Naugardt, und der andere Theil von Freienwalde mit 7808½, die Immediatstädte des Fürstenthums mit 2194½, Hakenhufen. Hierzu sind demnächst noch die sogenannten konquetirten Oerter gekommen, welche zur Zeit des Landtags-Abschiedes von 1654 im Besitz von Schweden waren, nebst 6 Dörfern des Amts Kolbatz, nämlich Bartikow, Wierow, Möllen, Brücken, Klütz und Hörkendorf, welche mit 2024 Hakenhufen angesetzt sind.

Außer dieser allgemeinen Kontributions-Verfassung von Hinterpommern ist noch die der Lande Lauenburg und Bütow anzugeben. Diese Lande waren vermöge der vom Markgrafen Waldemar von Brandenburg erworbenen Rechte zwar schon im Jahre 1657 von Polen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm als ein freies Lehn überlassen, wurden aber erst im Jahre 1777 mit Hinterpommern vereinigt und bilden seitdem einen besondern Kreis. In dem zwischen den beiderseitigen Landständen errichteten Vereinigungs-Rezeß ist festgesetzt, daß der Hufenstand nach der Matrikel von 1628 für alle Landes-Abgaben beibehalten, die Quotisation des Lauenburg-Bütowschen Kreises gegen die übrigen Kreise aber nach dem Betrage seiner ältern Kontribution gemacht werden solle. Der neue Kreis wurde zu 2002 Haken-Hufen angenommen und zwar für die Ritterschaft und die Aemter Lauenburg und Bütow mit 1525 und die Städte Lauenburg, Bütow und Leba mit 477 Hakenhufen.

Obgleich bei den verschiedenen Klassifikationen nicht nach gleichen Prinzipien verfahren worden; so ist doch ein möglichst gleicher Hufenstand, die Hufe als Einheit des Besteuerungs-Maaßstabes betrachtet, herausgebracht worden. Die erste Klassifikation der ritterschaftlichen und städtischen

Güter

Güter des Herzogthums hat nämlich die Abgabe zur Königl. Kasse auf 16 Thlr. angesetzt. In der zweiten Klassifikation für das Fürstenthum und die konquetirten Oerter ist der Ertrag pro Hufe auf 40 Thlr. ermittelt, wovon zwei Fünftel also 16 Thlr. pro Hufe als Kontribution gerechnet sind. Für die Lande Lauenburg und Bütow hat man nach der für selbige feststehenden Kontribution den Hufenstand regulirt, endlich für die nicht klassifizirten pommerschen Aemter ihr Verhältniß zum allgemeinen imaginären Hufenstande der 50000 Hufen beibehalten. Der gesammte Hufenstand von Hinterpommern ist demnach

| | | |
|---|---|---|
| bei der Ritterschaft | auf | 7542¾ |
| = den Aemtern | = | 3644 |
| = = Städten | = | 4669 |
| = = Städte-Eigenthümern | | 779¾ |

reduzirte Hufen angenommen worden. Unter der für jede Hufe im Durchschnitt mit 16 Thlr. zu entrichtenden Kontribution sind mit einbegriffen, die Beiträge zu den Marsch- und Fuhrkosten, zur Justizbesoldung, zur Besoldung des Reichshofraths und des Reichskammergerichts in Wetzlar und zur Unterhaltung der Festung Kolberg; welche in älterer Zeit besonders aufgebracht wurden.

Die Zahl der freien Hufen der Ritterschaft, zum Unterschiede von den kontribuablen, von welchen nach dem Königl. Edikte vom 17. März 1718 die Kontribution und sonst darauf haftende Lasten jeder Besitzer ohne Unterschied des Standes entrichten muß, läßt sich nach dem Prinzip der Lehnpferde-Gestellung, wobei 5 Hufen auf ein Lehnpferd gerechnet werden, ausmitteln.

Außer den eigentlichen Ritterhufen sind von der Kontributionszahlung frei geworden, die Städte und die Pfarrhufen.

Da die Städte ihr Kontingent an gemeinen Steuern durch Aufschlag auf Gründe und Häuser nicht mehr voll aufbringen konnten, wurde statt der Kontribution zuerst durch Verordnung des Brandenburgschen Statthalters d. d.

Stargard den 4. Jan. 1682 eine Akzise und Konsumtions-Steuer eingeführt, welche später erhöhet und vielfach modifizirt, endlich nach der neuesten Steuer-Gesetzgebung in Wegfall gekommen ist. Die Städte sind aber von der Kontribution frei geblieben.

Was die Pfarrhufen anbelangt, so ist zu bemerken, daß nach dem vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm d. d. Köln a. d. Spree den 17. Mai 1682 konfirmirten Vergleich zwischen Ständen und Priesterschaft vom 9. Mai dess. J. unterschieden werden: Pfarrhufen in alleiniger Benutzung des Pfarrers durch eigene Bewirthschaftung oder durch Zeitverpachtung und die Pfarrbauerhufen. Nur die Erstern sind von der Kontribution frei, Letztere dagegen kontributionspflichtig, wenn sie in der Steuermatrikel verzeichnet sind, es mag sie der Pfarrer oder ein Pfarrbauer in Kultur haben. Beim Mangel eines nähern Beweises sollen 2 Hufen bei jeder Kirche als wahre Pfarrhufen von der Steuer frei sein.

## Von den Kavalleriegeldern

Die Verquartierung und Verpflegung der Kavallerie war seit Errichtung eines stehenden Heeres auch in Pommern die Obliegenheit des platten Landes, wie ein Immediat-Reskript d. d. Köln a. d. Spree den 25. März 1713 an das Pommersche Kommissariat bestätigt. Daraus erhellet ferner, daß eine Aenderung des Bestehenden in Antrag gebracht war, denn es heißt zum Eingange: „Zur „Erleichterung des platten Landes und zur Beförderung „der Nahrung in denen Landstädten, wollen Se. Königl. „Majestät wohl geschehen lassen, daß die Regimenter zu „Pferd und die Dragoner nicht mehr auf das Land, sondern in die Städte einquartiert werden, wenn das platte „Land der Kavallerie neben der ordinären Verpflegung aus „der General-Kriegskasse noch eine Beihülfe und Zuschub „zu ihrer Subsistenz in denen Städten und zwar nach dem „Unterschiede, so sich ratione des Preises in den Provinzen

„findet u. s. w.“ Die Beihülfe wurde auf 2 Thlr. monatlich pro Pferd zu Hart- und Rauhfutter, auf $3\frac{2}{3}$ Thlr. auf jede Portion für die Mannschaft und auf ein Quartiergeld, nämlich für den Ober- und Unterstab bei der Kavallerie von $33\frac{3}{4}$ Thlr. und bei den Dragonern von $27\frac{1}{2}$ Thlr. und für jede Schwadron (Prime-Plane) bei der Kavallerie von 38 Thlr. und bei den Dragonern von $24\frac{3}{4}$ Thlr. festgesetzt. Die Rations- und Portionsgelder sollten unmittelbar an die Regimenter, die Quartiergelder aber an die Kämmereien der bequartierten Städte gezahlt werden.

Die Verlegung der Kavallerie in die Städte erfolgte indessen nicht sogleich, und in der Verpflegungs-Ordonnanz, auch Einquartierungs-Reglement d. d. Berlin den 18. Mai 1713 heißt es: „2. Noch zur Zeit wird die Kavallerie „auf das platte Land logiret,“ wobei es auch verblieben, bis durch Kabinetsorder vom 30. April 1717 die Zusammenziehung und Verlegung der Kavallerie in die Städte befohlen wurde. Nach Verhandlung einer Kommission mit ständischen Deputirten setzte die Königl. Order vom 27. Septbr. den Termin dieser Veränderung auf den 1. Jan. 1718, bis dahin zur Aufnahme der Kavallerie das Nöthige in den Städten vorbereitet sein sollte. Die Bürger hatten Obdach und Stallung, Holz und Licht, wie auch Streustroh zu verabreichen, wofür ihnen 2 Thlr. monatlich pro Mann als Speisegelder und der Stalldünger ausgesetzt wurde. Außerdem mußten in jeder Stadt die erforderlichen Lokale zur Montirungskammer, Wache, zum Lazareth und Fouragemagazin, so wie die darin nöthigen Utensilien beschafft werden.

Die Fourage hatte dagegen das platte Land auch ferner zu liefern, so wie von demselben auch die Speisegelder aufzubringen waren. Die Vertheilung dieser Natural- und Geldleistungen geschah nach der Zahl der in jedem Dorfe bis dahin verpflegten Mannschaften und Pferde, wobei es auch nach Vollendung der Hufenklassifikation und ungeachtet

des Befehls, daß hiernach die Repartition zuzulegen sei, noch einstweilen verblieb.

Im Jahre 1719 wurde die Fouragelieferung aufgehoben, und eine Geldzahlung von 4 Thlr. für die monatliche Ration substituirt, was indessen wegen Protestation der Stände erst später zur Ausführung kam, mit der Modifikation, daß die Fouragegelder nach den Marktpreisen regulirt und nach dem ehemaligen Quartierstande aufgebracht wurden. In dem Verpflegungs- und Einquartierungs-Reglement d. d. Berlin den 1. März 1721 wurde demnach bestimmt: „ad 10. Die Naturalverpflegung, welche das platte „Land getragen hat, cessiret, anstatt dessen aber werden ge„wisse Fourage- und Speisegelder von dem platten Lande „aufgebracht, worauf 11. das Regiment monatliche Assigna„tiones erhält; außer diesem ist ein mehreres nicht zu for„dern. 12. Ein Reiter oder Dragoner bekommt monatlich „vom Lande 2 Thlr. ꝛc. zu seiner Mundkost ohne weitere „Beihülfe des Wirths ꝛc.“

Vom 1. Novbr. 1727 ab sind pro Ration $3\frac{1}{2}$ Thlr. und pro Mann 2 Thlr. den Regimentern gezahlt worden; vom 1. Septbr. 1729 aber, wegen des Ausmarsches der Kavallerie, zur General-Kriegskasse eingezogen.

Die Vertheilung der Kavalleriegelder nach dem Hufenstande sollte im Jahre 1742 anfangen. Die Immediatstädte sollten hierbei mit zugezogen werden, deren Betrag jedoch, wie die Kontribution, aus den zur General-Kriegskasse fließenden Akziserevenüen geliefert werden. Die Ausführung dieser Anordnungen hat sich jedoch wegen Ausmittelung des vom Akzisefonds zu leistenden Beitrags bis zum Jahre 1754 verzögert. Nach dieser dann zugelegten Repartition ist der monatliche Beitrag pro Hufe circa 8 gGr. gewesen.

Im Lauenburg-Bütowschen Kreise wird das Kavalleriegeld nur in den Königl. Amtsdörfern erhoben.

### Der Mühlenkanon

wird im Belgardschen und Fürstenthumschen Kreise entrichtet, und gründet sich auf die zur Anlegung von Mühlen in frühern Zeiten ertheilten landesherrlichen Konzessionen. Der Betrag ist durch die für jede besondere Mühlengerechtigkeit ausgefertigte Urkunde festgesetzt.

### Die Landreiter-Hebungen.

Mehrere Güter im Greifenbergschen, Pyritzschen, Greifenhagenschen und Kamminschen Kreise verabreichten seit alten Zeiten den Gerichtsexekutoren gewisse Naturalien und Geldbeiträge, welche diesen als ein Theil ihres Dienst-Einkommens angerechnet wurden. Seitdem die Exekutoren aus den Gerichts-Salarienkassen besoldet werden, wird der Ertrag jener Naturalleistungen und die Geldabgabe zu den Steuerkassen eingezogen.

### Die Salzfuhrgelder,

vielleicht an die Stelle von Fuhrenleistungen zum Salztransport eingeführt, entrichten einige Dörfer im Fürstenthumschen Kreise in fixirten Sätzen.

### Die Superintendenten-Gefälle

werden vom Gute Karzin, von dem Kapitel zu Kolberg und der Kolbergschen Saline gezahlt.

### Die Stifts-Rendanten-Hebungen

entrichten eine Anzahl Dörfer im Fürstenthumschen Kreise; doch ist über den Ursprung dieser und der beiden letztgenannten Abgaben nichts bekannt.

### Der Kreis-Physikats-Gehalts-Beitrag

wird im Lauenburg-Bütowschen Kreise seit 1804 von den kontribuablen Hufen erhoben; als die Anstellung eines eigenen Physikus für den Kreis genehmigt wurde, unter der

Bedingung, daß die gewöhnliche Besoldung der Staatskasse ersetzt werde.

### Ad Extraordinaria

wurden bei und nach der Kontribution im Fürstenthumschen, Lauenburg-Bütowschen und Stolpschen Kreise gewisse Summen aufgebracht und zu Kreis-Administrations-Ausgaben und zur Ergänzung des zur Staatskasse abzuliefernden Ueberschußquantums verwendet. Mit dem Uebergange der Verwaltung an die Staatsbehörden sind denselben auch die damit verbundenen Ausgaben überkommen; daher jene extraordinären Abgaben beibehalten worden.

### Der Servis

wird in Hinterpommern von den Städten in derselben Art, wie in andern ältern Provinzen und bei Preußen angegeben, entrichtet.

Servispflichtige Städte sind:

a) im Regierungsbezirk Stettin: zweite Klasse: Greifenhagen, Stargard; dritte Klasse: Bahn, Kammin, Daber, Freienwalde, Greifenberg, Labes, Massow, Naugard, Nörenberg, Plathe, Pyritz, Regenwalde, Treptow a. d. Rega, Wangerin;

b) im Regierungsbezirk Köslin: zweite Klasse: Kolberg, Köslin, Stolpe; dritte Klasse: Bärwalde, Belgardt, Bublitz, Bütow, Kallies, Körlin, Dramburg, Falkenburg, Lauenburg, Neustettin, Pollnow, Polzin, Ratzebuhr, Rummelsburg, Rügenwalde, Schiefelbein, Schlawe, Tempelburg, Zanow.

### Die Grund-Urbeede und Gerichtsgelder

werden von den Städten gezahlt.

Es wird gewöhnlich angenommen, daß diese Abgaben für die den Städten verliehene Gerichtsbarkeit oder als Rekognitionsgeld für verliehenes Stadtrecht einstmals festgesetzt worden.

Die Art der Aufbringung ist verschieden in den einzelnen Städten. In einigen wird die Zahlung aus den gesammten Kämmerei-Einkünften geleistet, in andern erhebt die Kämmereiverwaltung das Fixum nach dem Hufenstande und befördert dasselbe zur Königl. Kasse. Auch die Benennung der Abgabe variirt, indem sie bald Grund-Urbeede, bald Gerichtsgelder genannt wird, ohne daß zu ermitteln ist, ob beide Benennungen gleichbedeutend sind. Die erste Benennung zeugt für eine sehr frühzeitige Entstehung der Abgabe, und wird diese gemeinhin ins 13te Jahrhundert gesetzt.

## Die Frankfurther Ritter-Akademie-Gelder

werden von den Gütern des Domkapitels zu Kammin entrichtet.

In dem Landtagsabschiede von 1654 wurde unter andern auch die Versicherung ertheilt, daß die Probstei des Doms zu Kammin auch künftig rittermäßigen Personen verliehen werden solle. Dies ist in dem zu Köln an der Spree vom Jahre 1689 datirten Diplom zwar von dem Kurfürsten Friedrich III. bestätigt und zugleich dem Prälatenstande seine ältern Rechte zugesichert, jedoch auch bestimmt, daß die vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm zum Besten der Universität zu Frankfurth an der Oder gemachte Stiftung von 1000 Thlr. jährlich in ihrer Kraft verbleiben, diese Summe daher von den sämmtlichen Prälaten nach Verhältniß ihrer Einkünfte gezahlt werden solle.

## Die Grundsteuer

auch neue Grundsteuer genannt, ist in Stelle der Vieh- und Zuschuß-Steuern eingeführt, nachdem diese Abgaben als persönliche, nur zum Theil auf Grund- und Boden fundirte Steuern nach der Gesetzgebung von 1820 unverändert nicht beibehalten werden konnten. Ein Theil derselben, nämlich so weit die Zahlungspflichtigen sich im Besitz von Häusern und Grundstücken befanden, ist, da der Satz für einen

Instmann mit eigener Wohnung zu 12 lübische Schillinge (oder 8½ Sgr.) bestimmt war, in demselben Betrage für jedes Etablissement, welches nicht zur Hufen-Kontribution angezogen worden, als Grundsteuer beibehalten; der Ueberrest indessen weggefallen.

Die ältern im Jahre 1708 eingeführten, mittelst Patents vom 28. März 1718 aber neu regulirten Vieh- und Zuschuß-Steuern waren überall den einzelnen Kontributionspflichtigen jeden Orts zu ihrer Erleichterung bei der Hufen-Kontribution überlassen, daher die neue Grundsteuer denselben verblieben ist. Neue Etablissements werden in derselben Art besteuert.

### In Vorpommern

sind nachstehende Abgaben in Hebung: die Kontribution, das Kavalleriegeld, die Marsch- und Fuhrkosten, das Hofgerichtsgeld, die Fortifikations-Steuer, das Magazingeld, die Kreis-Expensen, die Grund-, Urbeede- und Gerichtsgelder, der Servis und die Grundsteuer anstatt des Neben-Modus und der Quartalsteuer.

Die ritterschaftliche Abgabe des Lehnpferdegeldes kommt hier nicht vor. Es besteht nämlich in Vorpommern das lehnsherrliche Obereigenthum über die Lehn- und Rittergüter ganz unverändert in seiner alten Verfassung, da so wenig eine allgemeine Allodifikation der Lehne erfolgt, noch die Verpflichtung der Ritterschaft zur Gestellung von Mannschaften nnd Pferden in Kriegszeiten förmlich aufgehoben ist. Wenn durch besondere Bewilligung des Landesherrn für einzelne Güter der Lehns-Nexus aufgehoben, ist dennoch ein Lehns- oder Allodifikations-Zins niemals vorbehalten worden.

### Von der Hufen-Kontribution.

Die Hufenzahl, als der Maasstab für die Veranlagung und Erhebung der Kontribution, ist mehrmals verändert worden. Nach der v. Kahldenschen Matrikel aus dem Jahre

1627 (eingesandt zu Wolgast den 25. Dezbr. 1631) soll ganz Vorpommern (also Alt- und Neu-Vorpommern) 26782 Landhufen enthalten. Diese wurden 1655 auf 15000, 1666 auf 10,000 nämlich die Ritterschaft mit 3571 Hufen 13 Morgen, die Aemter mit 1428 Hufen 17 Morgen und die Städte 5000 Hufen, und 1681 auf 5000 Hufen (im gleichen Repartitions-Verhältniß der Korporationen, wie vorher angegeben) reduzirt und jede Hufe mit 14 Thlr. pomm. besteuert.

Die Rittergüter sind nach den Schwedisch-Pommerschen Haupt-Kommissions-Rezessen vom 5. Septbr. 1663 und vom 12. April 1681 Nr. 6 gegen Leistung des Roßdienstes frei von Abgaben geblieben, und es ist das Jahr 1600 bei Ausmittelung der steuerfreien Qualität zur Norm genommen. Hat die Ritterschaft dessen ungeachtet eine Leistung übernommen, so sind 3 Ritterhufen einer steuerbaren Bauerhufe gleich gerechnet. Von eingezogenen Bauerhufen zahlt aber auch die Ritterschaft alle darauf haftenden Abgaben.

Von der Kontribution sind ferner frei, die öffentlichen Gebäude, Kirchen und Schulhäuser, imgleichen die Pfarrhufen auf dem Lande und in den Städten. Die Hausäcker in den Städten sind damals gleichfalls freigelassen; die städtischen Häuser aber gegen die Hufen auf dem Lande gerechnet worden: ein Giebelhaus, d. h. ein zur großen Nahrung und zum Handel aptirtes Haus gegen eine Hegerhufe, ein anderes Haus gegen eine Landhufe, Buden und Keller gegen Hakenhufen. Man rechnete nämlich nach 4 Arten von Hufen, Haken-Hufen zu 15, Landhufen zu 30, Hegerhufen zu 60 und reduzirte Hufen zu 90 Morgen. Sechs wüste Hufen sind Einer Realhufe und in den Städten ebenfalls 6 wüste oder verfallene Häuser Einem Hause gleichgestellt. Mit Einführung der Akzise wurde die Kontribution der städtischen Häuser zuerst aus den Akzisekassen vergütet, endlich aber vom Kontingent abgesetzt.

Aus Anlaß von Klagen der Stände über Ungleichheit und Unverhältnißmäßigkeit der Hufen-Kontribution und in

Folge des schon erwähnten Haupt-Kommissions-Rezesses von 1681 wurde im Jahre 1691 zur Aufnahme einer richtigen Hufen-Matrikel oder eines Katasters eine Kommission (Matrikular-Kommission genannt) angeordnet, und für deren Verfahren unterm 15. Aug. 1691 eine Instruktion abgefaßt, wornach das ganze Land nach den Hufen bei den Aemtern und der Ritterschaft vermessen, auch in den Städten die Häuser klassifizirt werden sollten. Die spätere Befreiung der städtischen Häuser ist schon bemerkt. Die Landes-Vermessung hat in den Jahren 1691 bis 1702 stattgehabt und auf den Grund derselben war auch 1708 die Hufen-Matrikel beendigt, welche nach dem Direktor der Kommission, Kanzler von Lagerström, gewöhnlich Lagerströmsche Matrikel genannt wird. Dieselbe kam aber wegen der ausgebrochenen Kriegs-Unruhen nicht zur Ausführung. Nach einem Verzeichniß vom Jahre 1711 war der steuerbare Hufenstand bei den Königl. Aemtern 724 Hufen 24¼ Morgen, bei der Ritterschaft 2612 Hufen 19 Morgen, beim Stadteigenthum 3197 Hufen 23½ Morgen und bei den Städten innerhalb den Ringmauern 1802 Hufen 7 Morgen.

Bald nach der Preußischen Besitznahme des Landes zwischen der Oder und Peene u. s. w. wurde die Anwendung der neuen (Lagerströmschen) Hufen-Matrikel in Anregung gebracht, doch vom Könige Friedrich Wilhelm I. nochmalige Prüfung durch eine besondere Kommission, demnächst aber die Einführung derselben als Grundlage der Kontributions-Erhebung befohlen, was sich indessen wegen der von den Ständen gegen die Richtigkeit und verhältnißmäßige Gleichheit vorgebrachten Zweifel bis zum 1. Juni 1719 verzögerte. Diese Matrikel setzt die Landhufe auf 30 Morgen und jeden Morgen auf 300 Ruthen. Die zu derselben gehörigen Operations-Bücher ergeben aber, daß im mittlern und schlechten Acker bald 2, bald 4, zuweilen 6 wirklich aus 30 Morgen bestehende Hufen auf eine Landhufe in die Matrikel eingetragen sind; die Landhufe kann daher wohl größer, aber nicht kleiner als 30 Morgen seyn. Hiernach hat

also auch eine Bonitirung statt gehabt. Im Jahre 1722 berechnete man den Hufenstand zu 4452 Landhufen 18 Morgen 140¼ □Ruthen und jede Hufe, ausschließlich der andern Leistungen, wie bereits 1719 zu 6 Thlr. pomm. an Kontribution. Im Jahre 1738 ist der steuerbare Hufenstand auf 4601 Hufen festgesetzt und darin sind von den Aemtern 1755 Hufen und von der Ritterschaft und Stadteigenthum 2846 verzeichnet, nachdem in Folge des revidirten Reglements wegen Neben-Modus und Quartalsteuer vom 10. Juli 1737 die von der Matrikular-Kommission als zur Kultur bestimmt angesetzten, aber unbesteuert gelassenen Hufen vom 1. Jan. 1738 ab zur Kontribution angezogen worden.

Seit dem Jahre 1718 war neben der Hufen-Kontribution auch Neben-Modus und Quartalsteuer zu den Königl. Kassen erhoben und nach Bestreitung mehrerer Ausgaben daraus ein gewisses Kontingent zur Sublevation der Kontribution verwendet. Auf Vorstellung der Stände wurden 1752 diese Hülfssteuern der ritterschaftlichen und Stadteigenthums-Ortschaften als Einnahme der Königl. Kasse erlassen, das erwähnte Sublevations-Kontingent und ein Pauschquantum zur Deckung der Extraordinarien dagegen der Hufen-Kontribution zugesetzt. Hierauf ist in einer Konferenz zwischen Kammer und Ständen eine spezielle Berechnung aller auf dem kontribuablen Hufenstande haftenden Lasten für die Ritterschaft und das Stadteigenthum zugelegt und der Betrag derselben, welche damals ausschließlich des Neben-Modus, der Quartalsteuer und der Kreis-Expensen überall auf 14½ Thlr. standen, zu 17 Thlr. pro Hufe jährlich ermittelt, was mit Bestimmung des Anfangs-Termins auf den 1. Oktbr. 1752 genehmigt worden.

Auf die Kontribution der Königl. Amts-Dörfer hatte diese Aenderung keine Einwirkung, weil die Aemter bereits 1721 in Beziehung auf Hufen-Kontribution, Neben-Modus und Quartalsteuer von den Korporationen des Adels und der Städte separirt waren.

### Das Kavallerie-Geld

ist dieselbe schon bei Hinterpommern dargestellte Abgabe des platten Landes.

### Von den Marsch- und Fuhrkosten.

Im Jahre 1722 schon beabsichtigte man in Vorpommern, wie in Hinterpommern (woselbst jedoch die Marsch- und Fuhrkosten späterhin der Hufen-Kontribution zugeschlagen sind, daher als besondere Abgaben nicht vorkommen) eine besondere Marschkasse zu errichten, damit die durch Truppenmärsche und Vorspann-Leistungen betroffenen Unterthanen daraus entschädigt werden könnten.

Auf die Protestation der Stände unterblieb indessen diese Einrichtung und es wurden die Marschkosten aus der Einnahme des Neben-Modus uud der Quartalsteuer entnommen. Erst im Jahre 1727 wurden die Marschkosten besonders aufgebracht.

Ueber die Beitrags-Verpflichtung der sogenannten Schattenhufen (städtische Häuser) entspann sich ein Streit, da bestimmt worden war, daß bei allgemeinen Landeslasten, als Vertheilungs-Maasstab zwischen beiden Provinzen (nämlich Hinter- und Vorpommern) der Betrag der Steuern angewendet, und die Schattenhufen ebenfalls nach Maasgabe der Steuer, nicht aber wie bisher nach den Akzise-Etats willkührlich zur Anlage gebracht werden sollten. Erst nach vielfachen Verhandlungen wurde diese Angelegenheit 1766 dahin entschieden, daß nach Verhältniß der kontribuablen Schattenhufen die Beiträge zur Marsch- und Molestien-Kasse aus den Akzise-Kassen der Städte gezahlt werden, die Rückstände seit 1754 aber niedergeschlagen sein sollten.

Diese Einrichtung bestand bis zum Jahre 1811, alsdann selbige, mit Aufhebung der Vorspannsleistung als Landeslast, in Wegfall gekommen und der Beitrag des wirklichen Hufenstandes zur Königl. Kasse eingezogen ist.

### Die Hofgerichtsgelder

werden seit 1720 von den kontribuablen Hufen erhoben, um ein Defizit beim Salarien-Etat des neuen Hofgerichts zu Köslin zu decken.

### Die Fortifikations-Steuer

war schon zur Schwedischen Zeit in Hebung, damals aber steigend und fallend und lastete auf den steuerbaren Hufen. Bei der Preußischen Besitznahme wurden pro Landhufe 5 gGr. $5\frac{3}{10}$ Pf. entrichtet, mit welchem Betrage die Abgabe beibehalten ist.

### Das Magazin-Korngeld

wird seit 1736 statt der frühern, noch aus Schwedischen Zeiten herrührenden Korn-Lieferung erhoben. Ursprünglich wurden 8 Scheffel pomm. von jeder Landhufe geliefert; bei der Umwandlung ist der Berliner Scheffel mit $\frac{1}{2}$ Thlr. zum Ansatz gekommen.

### Die Kreis-Expensen

oder landschaftlichen Spesen bilden, seit 1720 für jeden Kreis einen besondern Fonds für verschiedene Kommunal- und Administrations-Bedürfnisse und werden neben der Kontribution aufgebracht. Insbesondere wurden daraus Diäten für die landräthlichen und Kreis-Offizianten, Büreaukosten, Postgeld u. s. w. bestritten.

Mit Ausschluß der Stadteigenthums-Dörfer zahlen diese Abgabe die Besitzer kontribuabler Hufen, welche seitdem der Staat die Kassen- und andere Verwaltungskosten übernommen hat, zur Staatskasse eingezogen wird.

### Die Grund-Urbede- und Gerichtsgelder

werden von den Städten gezahlt und sind gleicher Art, wie in Hinterpommern.

## Der Servis

ist ebenfalls eine Abgabe der Städte. Es kann deshalb auf die Darstellung für die Provinz Preußen Bezug genommen werden.

Servispflichtige Städte sind: Erste Klasse: Stettin: zweite Klasse: Anklam, Demmin, Pasewalk; dritte Klasse: Damm, Gartz, Gollnow, Jarmen, Neuwarp, Penkun, Pölitz, Swinemünde, Ukermünde, Usedom, Wollin, Treptow a. d. Tollensee.

## Von der Grundsteuer
### anstatt Neben-Modus und Quartalsteuer.

Um die Natur der — zum Unterschiede von der Hufenkontribution sogenannten — Grundsteuer näher angeben zu können, muß der dadurch zum Theil beseitigten Abgaben gedacht werden.

Der Neben-Modus und die Quartalsteuer, welche ursprünglich Ersterer neben der Hufenkontribution und für diejenigen, welche dieser nicht unterworfen, zur Aufbringung der dem Landesherrn zu außerordentlichen Landesbedürfnissen und bei besondern Gelegenheiten bewilligten Steuern; Letztere (nämlich Quartalakzise) statt der 1669 eingeführten, für das platte Land nicht passend befundenen Akzise, seit 1672 nach einem Reglement von demselben Jahre (1714 von neuem abgedruckt) in Hebung waren, wurden nach der Preußischen Besitznahme Vorpommerns durch das Reglement vom 8. Septbr. 1718 als landesherrliche Abgaben allgemein und in einer diesem Zwecke angemessenen veränderten Gestalt für alle Steuerkorporationen ungeachtet der ständischen Protestationen eingeführt. Beide Abgaben sind dann stets zusammen eingezogen worden.

Nach dem über diese Abgaben zuletzt unterm 10. Juli 1737 ergangenen Regulativ wurden sie entrichtet:

1) als Grundabgabe von solchen kleinen Grundbesitzern, deren Besitzthum noch nicht $\frac{1}{4}$ Hufe ausmachte, und welche zur Hufenkontribution nicht beitrugen,

2) als persönliche Abgabe von den auf dem platten Lande wohnenden eigenthumslosen Leuten nach verschiedenen Klassifikationssätzen, endlich

3) als Gewerbsabgabe von ländlichen Gewerbetreibenden.

In den solchergestalt gleichmäßig bestehenden Abgaben trat die Aenderung ein, daß, wie schon bei der Kontribution erwähnt, in den ritterschaftlichen und Stadteigenthums-Dörfern die Königl. Kasse auf diese bisher mittelbar durch die ständischen Kreiskassen zu ihr geflossenen unbestimmten Abgaben verzichtete, dagegen die Hufenkontribution erhöhet und bestimmt wurde, daß der auch noch ferner zu erhebende Neben-Modus und die Quartalsteuer singulis privatis belassen und zur Sublevation jeden Orts verwendet werden solle.

Beide Abgaben sind nach der Gesetzgebung vom Jahre 1820 als Personen- und Gewerbesteuer zum größern Theil allgemein weggefallen und nur für die kleinen Grund- und Hausbesitzer, welche keine Hufenkontribution zahlen, ist derjenige Theil beibehalten worden, welcher eine reale Natur hatte und gegenwärtig Grundsteuer genannt wird. Da das Regulativ vom 10. Juli 1737. II. 8. als Quartalsteuer den Satz von 12 gGr. oder 15 Sgr. für die Häuschenleute, die ihre eigenen Häuser haben, und abgesehen von dem außerdem von Handwerkern ꝛc. zu entrichten gewesenen Neben-Modus, allgemein vorschreibt, so ist die Grundsteuer als Minimum auf diesen Satz festgestellt worden. Eine Erhöhung der Grundsteuer über das Minimum soll dagegen zulässig sein, wenn der Grundbesitz von dem Umfange ist, daß nach den Hufenkontributions-Prinzipien ein höherer Steuersatz sich ermittelt und der Eigner des besteuerten Besitzthums schon bisher mehr an Neben-Modus und Quartalsteuer entrichtet hat.

Aus den Königl. Aemtern und veräußerten Domänen flossen Neben-Modus und Quartalsteuer in ihrer ursprünglichen Einrichtung zu allen Zeiten und neben der Hufen-

kontribution zur Königl. Kasse, daher der als Realabgabe ausgesonderte Theil derselben als Grundsteuer statt Neben-Modus und Quartalsteuer zur Einnahme kommt.

Der Neben-Modus und die Quartalsteuer in den ritterschaftlichen und Stadteigenthums-Dörfern gewährte dagegen seit 1752 der Königl. Kasse keine Einnahme; was davon beibehalten, ist daher wie die frühern Erhebungen den einzelnen Ortschaften zur Erleichterung bei der Hufenkontritribution auch ferner überlassen. Die Gutsbesitzer haben indessen wegen des Ausfalls an ihrer bisherigen Einnahme Entschädigung in Anspruch genommen, worauf in dem Landtagsabschiede vom 17. Aug. 1825 die Verheißung „einer vollständigen Entschädigung für die in Folge der „neuen Gesetzgebung eingetretene Schmälerung jenes, für „die im Jahre 1752 erhöhete Kontributions-Entrichtung, „subsidiarischen Einkommens" erfolgte.

Gegen die, bei der darnach getroffenen administrativen Einleitung, befolgten Grundsätze:

1) daß durch die anderweitige Bestimmung, welche die Abgabe im Jahre 1752 erhielt, ihre Natur als eigentliche landesherrliche Steuer nicht alterirt worden sei,

2) daß nur von Entschädigung derjenigen Perzeptionsberechtigten die Rede sein könne, welche gemäß den im Jahre 1752 eingetretenen Veränderungen zur Beziehung des Neben-Modus ꝛc. berechtigt waren,

3) die Entschädigung niemals diejenige Summe übersteigen könne, um welche die Kontribution jeden Ortes, gegen Ueberlassung des Neben-Modus und der Quartalsteuer erhöhet worden ist,

glaubten die Provinzialstände geltend machen zu können, daß

ad 1) eine Steuer, auf welche der Landesherr verzichtete, und dieselbe singulis privatis und Eigenthumsherren überließ, wohl die Natur einer Staatssteuer abgelegt zu haben, und in das Privateigenthum des Gutsbesitzers übergegangen zu sein scheine;

ad 2)

ad 2) daß kein genügender Grund vorhanden sei, alle diejenigen Gutsbesitzer von der Entschädigung auszuschließen, welche jetzt keine Hufensteuer bezahlen, weil sie nur soge, nannte Ritterhufen besitzen; — denn von den kleinen Leuten auch in diesen Gütern wurde im Jahre 1752 der Neben-Modus und die Quartalsteuer erhoben, und diese damals den einzelnen Eigenthumsherren ohne Unterschied überlassen; dieselben befinden sich seither im ungestörten Besitz des Erhebungsrechtes, zahlen statt der Hufensteuer Lehnpferdegeld (?) und hafteten früher für die Hufensteuer ihrer sonstigen Hintersassen.

ad 3. Scheint aber nichts weiter zu geschehen, als eine einfache Aufhebung des bisherigen Rechtsverhältnisses.

Wenn aber — wird endlich geäußert — auch vermehrte Bevölkerung das Einkommen an Neben-Modus und Quartalsteuer allerdings erhöhet hat, und dies nur den Gutsbesitzern zu Gute kommt; so könne dies keinen Grund abgeben, ihnen etwas vorzuenthalten und zu entziehen, in dessen Besitz sie bisher gewesen und welches sogar ihren Realgläubigern mit verpfändet sei.

In dem Landtagsabschiede vom 14. Febr. 1830 ist II. 8. hierauf resolvirt: daß über den ständischen Vortrag der Bericht des Finanzministers erfordert, und vorbehalten werden müsse, demnach die Art und Weise zu bestimmen, in welcher die zugesagte Vergütung für die Aufhebung des Neben-Modus und der Quartalsteuer in den ritterschaftlichen und Stadteigenthums-Ortschaften Alt-Vorpommerns gewährt werden solle.

## Das Remissionswesen

ist für die Kontribuenten in den Königl. Amts- und den Stadteigenthums-Dörfern in Vor- und Hinterpommern durch ein Reglement geordnet, welches seit 1793 in Anwendung ist.

In Hinterpommern besteht außerdem für die Einsassen der ritterschaftlichen Ortschaften und der kombinirten Aemter

und für die Städte-Eigenthümer ein Remissions-Regulativ von 1722. Ob für die Ritterschafts-Dörfer in Vorpommern in Bezug auf Remissionen noch besondere Vorschriften bestehen oder ob hier allgemein nach dem Reglement von 1793 verfahren wird, ist nicht zu ermitteln gewesen.

Das Reglement von 1793 bewilligt Erlaß wegen Mißwachses, Hagelschadens, Brandschadens und Neubaues:

1) Beim Mißwachs wird nur der Satz des Gewinnstes und der Aussaat, auf welchen die Kontribution bei der Klassifikation festgesetzt ist, zum Grunde gelegt und die Remission in folgender Art berechnet: a) wenn nach der Klassifikation das vierte Korn gewonnen werden soll, so bleibt der Ausfall eines Korns unberücksichtigt; beim Ausfall von $1\frac{3}{8}$ bis $1\frac{3}{4}$, von $1\frac{7}{8}$ bis $2\frac{1}{4}$, von $2\frac{3}{8}$ bis $2\frac{3}{4}$, von $2\frac{7}{8}$ bis $3\frac{1}{4}$ Körnern tritt resp. auf 4, 5, 6 und 9 Monate Remission ein; b) wenn drei Körner Ertrag angesetzt sind und $\frac{1}{2}$ bis $\frac{5}{8}$ Korn ausfällt, so wird kein Erlaß bewilligt; beim Ausfall von $\frac{5}{8}$ bis $\frac{7}{8}$, von $\frac{7}{8}$ bis $1\frac{1}{8}$, von $1\frac{1}{8}$ bis $1\frac{3}{8}$, von $1\frac{3}{8}$ bis $1\frac{5}{8}$, von $1\frac{5}{8}$ bis $2\frac{1}{8}$ Körnern wird auf resp. 4, 5, 6, 7 und 9 Monate Remission gestattet; c) ist der Ausfall noch größer und nicht einmal die Saat gewonnen, so daß der vorstehende (a, b) oder ein gänzlicher Erlaß nicht zureichend und noch eine weitere Unterstützung an Saat- und Brodgetreide erforderlich sein sollte, so muß die Nothwendigkeit derselben vollständig nachgewiesen werden, worüber nähere Bestimmung in jedem einzelnen Falle vorbehalten worden.

2) Wegen Hagelschadens wird der Verlust und die Remission, wie zuvor beim Mißwachs ermittelt. Für die Aemter, welche die Kontribution bei den ständischen Kreiskassen einzahlten, tritt das Reglement von 1722 in Anwendung.

3) Wegen Feuerschadens wird eine Steuerfreiheit von 2 Jahren für ein Haus, von 1 Jahre für eine Scheune und

von ½ Jahr für einen Stall bewilligt. Ist der Verlust an Gebäuden, Getreide und Vieh indessen so bedeutend, daß die theils durch Freijahre, theils durch die aus der Feuer-Sozietät gewährte Vergütung zum Retablissement nicht hinreicht; so ist die Nachsuchung weiterer Unterstützung gestattet.

4) Wegen Neubaues verfallener Gebäude wird auf ein Haus einjährige, auf eine Scheune halbjährige und auf einen Stall vierteljährige Steuerfreiheit bewilligt.

Nach dem für Hinterpommern gültigen Regulativ von 1722, welches sich auf ältere Reglements, insbesondere auf das von 1705 gründet, wurden vor 1777 die Nachlaß-Anträge wegen Brand- und Hagelschäden quartaliter bei der Landstube von den Kontributions-Direktoren geprüft und entschieden, später aber mit dem Aufhören der Quartal-Repartitionen geschah dies von den für die Kontributions-Angelegenheiten durch die Landstände erwählten Deputirten. Zugleich wurde ein Remissionsquantum durch besondere Beiträge der Pommerschen und Fürstenthumschen Ritterschaft, der kombinirten Aemter und der Städte-Eigenthümer zusammengebracht. Die Lande Lauenburg und Bütow konkurriren hierbei nicht, und durch den Vereinigungs-Rezeß von 1777 ist zugleich bestimmt, daß Lauenburg und Bütow zu allen ad specialia aufgeführten Anlagen, wozu namentlich der Brand- und Hagelschadens-Vergütungsfonds gehörte, nichts beizutragen haben solle. Der Lauenburg-Bütowsche Kreis hat daher verfassungsmäßig auf Grundsteuer-Erlaß keinen Anspruch.

Die Remission wird nach dem Hufenstand von 1717 berechnet, und bei den zu neuern Zeiten regulirten Gütern nach dem neuen Hufenstand; die Anweisung erfolgt durch die Provinzialbehörde. Der Remissionssatz ist 1⅔ Thlr. monatlich pro Hufe und gründet sich auf landständische Festsetzung von 1737, weil damals so viel an Kontribution entrichtet worden.

Wegen der Brandschäden ist zu ermitteln und nachzuweisen, wieviel und was für Zimmer (Gebäude) jedem Verunglückten abgebrannt, von wieviel Gebinden jedes gewesen und wieviel und was für Zimmer stehen geblieben, mit Beschreibung des Zustandes der abgebrannten sowohl, als der unversehrt gebliebenen Zimmer. Der beim Brande Statt gefundene Verlust an Getreide und Vieh wird nicht berücksichtigt. Zugleich muß die Zahl der steuerbaren Hufen angegeben werden, welche von den abgebrannten Häusern, Höfen oder Gütern wirklich versteuert werden, da nach der Observanz der Erlaß nur auf die Hälfte der Abgaben Statt findet, wenn Haus oder Scheune stehen geblieben. Wenn Ritterhöfe oder Ritterstücke abbrennen, ist noch die vorhandene Wintersaat hinzuzurechnen, welches von Ortseinwohnern an Eidesstatt zu bescheinigen ist.

Nach diesen Ermittelungen wird in Berücksichtigung der Zahl der abgebrannten Zimmer einem ganz abgebrannten Hofe die Kontribution der dazu gehörigen Hufen auf 3 Jahre erlassen; ist das Haus allein, oder die andern Zimmer ohne das Haus abgebrannt, so wird nur die Hälfte der Hufen von der Kontribution frei, stets aber der Erlaß nach Verhältniß der abgebrannten Zimmer bestimmt. — Wenn ein auf Ritterhufen belegener Ackerhof eingeäschert wird, so sollen auf ein Wispel Wintersaat zwei Hakenhufen gut gethan werden, wenn so viel vorhanden sind. Sind noch Zimmer stehen geblieben, so wird der Erlaß darnach reduzirt. An Oertern, wo wenig Wintergetreide gesäet, wird auch auf das Sommergetreide Rücksicht genommen, so weit es zum Ersatz der fehlenden Wintersaat nöthig ist. Wo 4 oder 5 Felder üblich sind, oder wo man keine Braache hält, wird die Aussaat nach 3 Feldern (Winter-, Sommer- und Braachfeld) berechnet. Liegt der Ackerhof auf steuerbaren Hufen, so wird wie bei den Bauerhöfen verfahren, auf die Aussaat nicht geachtet und die Remission höher nicht, als auf die vorhandene Hufenzahl bewilligt.

Wegen Hagelschadens muß die Untersuchung sofort in Antrag gebracht werden, jedoch nicht vor Ende Juni, beim spätern Ereigniß des Schadens aber unverweilt, Statt finden. Der Erlaß wird nur auf ein Jahr bewilligt. Auf beschädigtes Sommergetreide wird dabei Rücksicht genommen, und gleich bei dem Wintergetreide auf ein Wispel eine Landhufe in Berechnung gestellt. Es muß deshalb genau angegeben werden, wie viel Scheffel in das durch Hagelschlag betroffene Land eingesäet worden und ob von dieser Aussaat $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$tel vernichtet worden, weil weniger, als $\frac{1}{4}$tel derselben außer Vergütung bleibt, zugleich aber auch auf den etwa zu verhoffenden Zuwachs im Ertrage gegen die Klassifikation nicht Rücksicht genommen wird.

Der Hufenstand von 1628 wird nach der Klassifikation reduzirt.

---

Außer den vorstehend abgehandelten eigentlich Pommerschen Grundsteuer-Verfassungen sind in den von andern Provinzen zu Pommern gelegten Distrikten auch die dortigen Verfassungen in Anwendung geblieben; daher hierüber noch Einiges nachzutragen ist.

## Regierungsbezirk Stettin.

### Die Kur- und Neumärkschen Grundsteuer-Verfassungen

haben folgende Bezirke:

a) aus der Kurmark (und zwar aus der Uckermark und deren Prenzlowschen Kreise): der Flecken und das Vorwerk Löckenitz, nebst dazu gehörigen Dörfern Plöwen, Kunow nebst Dammhaus, Stolzenberg, Tantow, Bismark mit Vorwerk Hohenfelde und das adliche Dorf Retzin, jetzt im Kreise Randow; und Stolzenburg jetzt im Kreise Uckermünde.

b) Aus den Neumärkschen Kreisen Arnswalde, Soldin und Dramburg:

1) Stadt Nörenberg, Vorwerk Blockhaus, Gut und Dorf Bütow, Vorwerk Flackensee, Gabbert mit Vorwerk Mellen, Rahnwerder, Groß- und Klein-Rohrpfuhl, Groß-Silber, Klein-Spiegel, Wedelsdorf, Zärten, Grassen mit den Vorwerken Rowenhaben und Rehleben, Klein-Grünow, Joachimsthal, Klein-Linichen mit mehreren Vorwerken, Langenhagen, Nöblin, Vorwerk und Seegut Nörenberg, Kasmannsburg, Kolk, Springersfelde, Zweischwestern und Grützort, Alt- und Neu-Storkow mit mehreren Vorwerken, Steinhövel mit Glaßhagen, Sadelberg, Zanthier, Vorwerk Ulrichsfelde, Zamzow, Zeinike mit mehreren Dependenzen, Klausburg, Werderfelde und Karsberg, imgleichen der Märkische Stabenow, Forstrevier; jetzt Kreis Saatzig.

2) Die Enklaven Groß-Möllen, die Antheile von Gottberg, Jagow, Naulin, Kollin, die Vorwerke Brederlow und Mietzelburg, Kuckmühle, Krüssow, Groß- und Klein-Kissow, Klützow, Kloxin mit Ernestinenhof, Klücken, Köselitz, Groß-Latzkow, Fürstensee; jetzt Kreis Pyritz.

3) Blankenhagen, Gienow mit mehreren Vorwerken, Piepstock, Ruhnow-Antheil und Winningen nebst Mühle; jetzt Kreis Regenwalde.

Die Kurmärkschen und Neumärkschen Realabgaben gehören dem Steuersystem der Provinz Brandenburg an, und sind daher bei den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt darzustellen, worauf Bezug genommen werden kann.

## Regierungsbezirk Köslin.

Die Neumärksche Grundsteuer-Verfassung gilt in den vormals Neumärkschen Kreisen Dramburg und Schiefelbein, die bis auf unbedeutende Abänderungen in der ältern Begrenzung geblieben sind. Die spezielle Darstellung dieser Verfassung findet sich beim Regierungsbezirk Frankfurt.

Die Westpreußische Grundsteuer-Verfassung, weshalb auf deren Darstellung bei der Provinz Westpreußen zu verweisen, ist in den an Pommern abgetheilten Dörfern

Brutzen und Groß-Poppelow, jetzt Kreis Belgard; Giesen, jetzt Kreis Dramburg; Blumenwerder, Heinrichsdorf, Reppen und Wahrlang, jetzt Kreis Neustettin, beibehalten worden.

---

## Neu erworbene Landestheile,

welche der Provinz Pommern einverleibt, sind Neu-Vorpommern und Rügen oder

## der Regierungsbezirk Stralsund,

wovon nur die Vorstadt Peenedam zum Regierungsbezirk Stettin (Kreis Anklam) abgetheilt worden.

Die bei der Besitznahme von Neu-Vorpommern und Rügen vorgefundenen Realabgaben sind anfänglich ganz, seit 1820 indessen mit einigen Modifikationen beibehalten worden. Die Verwaltung und Erhebung der Steuern befindet sich zum größten Theil bei den gegenwärtig zu einem Kommunal-Landtage verbundenen Neu-Vorpommerschen und Rügenschen Ständen, und sie zahlen von verschiedenen Erhebungen nur ein bestimmtes Kontingent zur Königl. Kasse über, noch andere verwenden sie für die eigenen Bedürfnisse. Hiernach werden die Realsteuern getrennt dargestellt werden. Zuvörderst wird noch bemerkt, daß die obigen einleitungsweise gemachten Angaben über die ältern Steuereinrichtungen und über das Ständewesen in Pommern sowohl im Allgemeinen, als speziell bei Hinterpommern bis zum Westphälischen Frieden, und bei Vorpommern bis zum nordischen Kriege, auch für Neu-Vorpommern und Rügen Gültigkeit haben. Es wird daher hier nur die Steuereinrichtung seit 1720 berücksichtigt.

A) Abgaben, welche von der Königl. Kasse erhoben werden.

### Die ordinäre Kontribution

wird von den Hufen des platten Landes, einschließlich der landesherrlichen Domänen und Forsten, in Folge älterer ständischen Bewilligung mit 14 Thlr. pomm. pro Hufe jährlich aufgebracht. Die Lagerströmsche Hufenmatrikel ist

nicht in Anwendung gesetzt; der Hufenstand vielmehr nach den eingeforderten Hufendesignationen zwischen Kammer und Ständen in den Jahren $17\frac{20}{21}$ in folgender Art neu regulirt worden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) für die ritterschaftlichen Bauerhufen in Rügen auf | 356 Huf. | $18\frac{119}{120}$ M. |
| in Pommern auf | 608 ; | 10 — ; |
| 2) für die Königl. Aemter | 577 ; | $2\frac{29}{40}$ ; |
| 3) für die städtischen Ländereien | 379 ; | $22\frac{2}{3}$ ; |
| kontribuables plattes Land | 1921 Huf. | $24\frac{23}{60}$ M. |
| 4) für die Städte auf | 624 ; | 26 — ; |
| überhaupt | 2546 Huf. | $20\frac{23}{60}$ M. |

Die vom Kanzler von Lagerström auf Königl. Befehl aus der Matrikel von 1708 unterm 31. Jan. 1729 extrahirte neue Hufenmatrikel enthält dagegen

| | steuerfreie | | | | steuerbare | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Huf. | Mrg. | Ruth. | | Huf. | Mrg. | Ruth. |
| Pommern = | 724 | 17 | $123\frac{5}{12}$ | = | 4004 | 25 | $293\frac{42}{60}$ |
| Rügen = | 461 | 26 | $284\frac{1}{2}$ | = | 1723 | 17 | $22\frac{1}{16}$ |
| Summa | 1186 | 14 | 108 | = | 5728 | 13 | 16 |

doch ist davon weiter kein Gebrauch gemacht worden.

Schon zu Schwedischen Zeiten ist die Hufensteuer (von überhaupt 26905 Thlr. 21 ßl. pomm.) mit 8 Thlr. baar und 12 Scheffel Roggen in Natur pro Hufe abgetragen worden. Die Roggenlieferung ist seit dem 1. Jan. 1823 aufgehoben, dagegen 6 Thlr., mithin gegenwärtig wiederum 14 Thlr. pro Hufe gezahlt werden.

Die Befreiungen und Ausnahmen von der Kontribution sind gleichwie in Alt-Vorpommern.

### Die extraordinäre Kontribution

oder erhöhete Staatssubsidie ist mit 15,000 Thlr. im Jahre 1800 von den Landständen angeboten worden, um der unterm 23. Mai 1799 befohlnen Einführung der Lagerströmschen Matrikel und der Anforderung der Kontribution von dem darnach ermittelten Hufenstande zu 14 Thlr. pro Hufe, so wie

um der gleichzeitig angeordneten Matrikelrevision wegen der verschwiegenen und in Kultur gesetzten Hufen, zu begegnen. Vom Könige Gustav Adolf wurde dies Anerbieten durch Resolution d. d. Drotteingholm den 30. Oktober 1800 bestätigt, unter dem Versprechen, für das Ordinarium ein Mehreres nicht zu fordern, auch die Lagerströmsche Matrikel von 1729 nicht einführen zu wollen.

Das Subsidium wird von den Hufen des platten Landes mit 7 Thlr. 38⅔ ßl. pomm. pro Hufe der ältern Usual-Matrikel entrichtet.

## Die Grund-Urbede oder Oerbör-Gelder

werden von den 8 Städten: Stralsund mit 25 Thlr. 30 ßl., Greifswalde mit 41 Thlr. 32 ßl., Barth mit 5 Thlr., Bergen mit 83 Thlr. 16 ßl., Gartz mit 3 Thlr. 8 ßl., Grimmen mit 18 Thlr. 6 ßl., Triebsees 17 Thlr. 24 ßl., und Wolgast 15 Thlr. gezahlt. Ueber den Ursprung dieser Abgabe ist Folgendes anzuführen.

Nach einem Vergleich des Fürsten zu Rügen, Witzlaf III. mit der Stadt Stralsund wegen der Oerbare, sign. Stralsund den 3. April 1272 verpflichtet sich die Stadt unter dem Versprechen des Fürsten, daß niemals eine Erhöhung eintreten solle, jährlich 200 Mark gangbarer Pfennige zu zahlen. In dem lateinischen Urtext des Vergleichs wird die Zahlung pensio genannt. Als Grund des Vergleichs und der Zahlung wird angegeben: Sicut nobis etc. a nostris volumus subditis congruam obedientiam exhiberi: sic nimirum invigilare debemus ut ipsis libertates suas a nostris progenitoribus seu a nobis indultas illabatas servemus, preparando commodum eis in quorum quiete acquiescimus et fruimur in pace.

Im Erbvertrage zwischen dem Herzog Philipp Julius und der Stadt Stralsund vom 11. Juli 1615 verspricht die Stadt: „die alte gewöhnliche Ohrbar zu Erkenntniß der „Subjektion zu entrichten.“

Das Privilegium der Herzoge Wartislaw VI. und Bo-

gislaf VI. für die Stadt Grimmen d. d. Wolgast den 1. Juli 1373 besagt: Nihilominus tamen Nobis Nostrisque Successoribus quandam justitiam in praedicta civitate reservantes utputa centum marcarum redditus census annualis, quod Orbaere dicitur, ita etc.

In Herzogs Philipp Julius Bewidmung der Stadt Bergen mit der städtischen Gerechtigkeit d. d. Wolgast den 19. Juni 1613 heißt es: Darentwegen und zur schuldigen Dankbarkeit haben Unsere gehorsamen und getreuen Bürger des Städtleins Bergen, pro Concessione juris Civitatis und Erlassung der gewöhnlichen Dienste ꝛc. und dann alle Jahre, anstatt der Urböhre darin alle Intraden ꝛc. eingerechnet sind, 600 Mark ꝛc. dankbarlich zu entrichten zugesagt und sich verpflichtet, welche Urböhre von den Bürgern durch den Rath jährlich eingesammelt, u. s. w.

Diese Beispiele mögen genügen, um die Natur der Abgabe nachzuweisen; wodurch auch bestätigt wird, was darüber bei Hinterpommern gesagt ist.

### Die Grundgelder

werden für einige fiskalische Grundstücke, nämlich vom Wolgaster Schloß- und Gartenplatz und der sogenannten Kron-Wieke (laut Königl. Schwedischer Resolution d. d. Stockholm den 28. Juli 1739 mit 100 Thlr.) und von dem Lazarethgarten in Stralsund entrichtet.

### Die Rekognitionsgelder

sind Abgaben für die Erlaubniß zur Ausübung einiger Gewerbe, namentlich für das Scheerenschleifen, Siebmachen, für die Frohnereien zu Barth, Franzburg und Wolgast und für die Branntwein-Brennerei in Greifswalde.

### Die Juden-Schutzgelder

entrichten die Juden für die Erlaubniß zur Niederlassung und für die Gewerbs-Berechtigung.

B) Abgaben, welche von den Ständen erhoben und in feststehenden Beträgen zur Königl. Kasse übergezahlt werden.

## Der Allodifikations-Zins

wird nach der Schwedischen Allodifikations-Urkunde vom 11. Oktbr. 1810 mit 5000 Thlr. pomm. jährlich für die Allodifikation der Lehne und Aufhebung der Lehn- oder Roßdienste von den bisherigen Lehngütern und andern Ritterhufen entrichtet. Früher wurde auf jede 10 Hufen ein Roßdienst angeschlagen und geleistet. (Vergl. Verordnung der Haupt-Einrichtungs-Kommission d. d. Stettin den 22. April 1681 und bestätigt durch das Königl. Reskript vom 15. Septbr. 1682).

Unter der Summe von 5000 Thlr. sind nur 3000 Thlr. als eigentlicher Ersatz der ehemaligen Natural-Dienste enthalten; 2000 Thlr. wurden als Entschädigung für die vom Lehnswesen eingekommenen Gebühren festgesetzt.

## Die Tribunals-Steuer,

deren Benennung entstanden, weil sie zum Unterhalt des Ober-Apellations-Gerichts (sonst Tribunal genannt) bestimmt ist, bei welchem nur der Präsident und der Vize-Präsident im landesherrlichen Solde stehen. Die Assessoren und übrigen Beamten des Tribunals wurden in der Reihefolge von der Regierung, der Ritterschaft und den Städten zur Ernennung präsentirt; den Besoldungsbedarf haben die Stände stets außerordentlich gewährt.

Seit Errichtung dieses Gerichtshofes 1655 besteht auch die Abgabe nach dem Königl. Schwedischen Diplom d. d. Frauenburg den 30. Septbr. 1656; wozu damals jährlich 3762 Thlr. bestimmt wurden. Für den von Zeit zu Zeit gesteigerten Bedarf werden von den kontribuablen Hufen des platten Landes und der Städte jährlich pro Hufe 3 Thlr. $20\frac{1}{4}$ ßl. erhoben.

### Die Servis-Abgabe

ist im 30jährigen Kriege eingeführt und zu den Kosten für die Unterbringung des Militärs in den Städten bestimmt. Nach dem Westphälischen Frieden und namentlich in den Königl. Resolutionen vom 24. Juli 1649 und 1. März 1655 wurde selbige für eine Last der ganzen Provinz erklärt, doch nicht sofort zur Anlage gebracht; vielmehr wurde in dem Schwedisch-Pommerschen Haupt-Kommissions-Rezeß vom 12. April 1681. VII. ein Interimistikum bis Ende des Jahrhunderts angenommen, wornach die Besatzungskosten eine Last der sämmtlichen Städte sein, wogegen diesen eine Erleichterung in ihrem Hufen-Anschlage zu Theil werden sollte. Letzteres unterblieb jedoch. Auf desfallsige Beschwerde der Städte wurde durch die Königl. Resolution vom 28. Jan. 1698 der allgemeine Ausschlag des Servisbedarfs befohlen, und nach vielen Streitigkeiten dahin verglichen, daß die bequartierten Städte nur ihren gewöhnlichen Garnisonen unentgeltlich Obdach und Lagerstellen reichen, für die außerordentlichen aber, so wie überhaupt für allen Real-Servis, wozu Sauer, Salz, Licht und Lager gerechnet wurden, vom Lande Vergütung erhalten sollten.

Zu diesem Behuf ist nach dem Bedarf jährlich eine Abgabe auf die steuerbaren Hufen gelegt und auf den Grund der von den Städten beigebrachten Kosten-Rechnungen wieder vertheilt. Schon seit dem Jahre 1783 wird nur der eigentlich ordinäre Servis mit 5 Thlr. pomm. pro Hufe erhoben, wozu auch die Städte konkurriren.

### Die Lazareth-Steuer.

Zweck derselben ist der Unterhalt des Lazareths zu Greifswalde. Sie wird von den steuerbaren Hufen, ausschließlich der Stadt Stralsund, mit 12 ßl. pro Hufe jährlich entrichtet.

C) Zur Bestreitung der eigenen Verwaltungskosten und für die Schuldentilgung erheben die Stände unter der Benennung: allgemeine Landes-Anlage, eine Abgabe von 2 Thlr. pro Hufe jährlich.

Anm. Mehrere ständische, aus der Schwedischen Zeit herrührende Abgaben als:

Neben-Modus (welcher schon in den Landtags-Abschieden des 16ten Jahrhunderts eine alte hergebrachte und gewöhnliche Zulage genannt wird) von den freien Bewohnern des platten Landes, welche gar kein Grundeigenthum besitzen, als persönliche und Nahrungs-Abgabe; ferner als Viehsteuer von ihrem Zug- und Hornvieh, von Schaafen, Ziegen und Bienen;

Quartal-Akzise oder Quartal-Personen-Steuer von den Bewohnern des platten Landes und der kleinen Städte nach den Vorschriften der Akzise- und Personensteuer-Ordnung vom 9. März 1672 und seit dem 1. Jan. 1721 nach der Verordnung vom 27. Febr. 1721, statt der Natural-Akzise;

Akzise-Septima, als im Jahr 1679 (Landtags-Abschied vom 21. Dezbr. desselb. J.) eingeführte Erhöhung der Quartal-Akzise, um $\frac{1}{7}$tel ihres Betrags, und

die Aussaat-, Gärten-, Vieh- und wüste Stellen-Steuern in den Städten

sind in Folge des Gesetzes wegen Einrichtung des Abgaben-Wesens vom 30. Mai 1820, als persönliche und gewerbliche Steuern, aufgehoben worden; endlich sind auch

die Abgaben, Behufs Verzinsung der Landesschulden aus der Zeit des siebenjährigen Krieges und wegen des ehemaligen Reichstruppen-Kontingents weggefallen, nachdem zur Verzinsung und Tilgung dieser Schulden ein jährlicher Zuschuß aus Staatskassen bewilligt worden ist.

# Die Provinz Brandenburg

enthält außer den Stamm-Ländern des Preußischen Regenten-Hauses, der Kur- und Mark Brandenburg und deren inkorporirte Lande, auch Distrikte und Ortschaften der Herzogthümer Pommern, Schlesien und Magdeburg; ferner seit 1813 einen bedeutenden Theil aus den Länder-Erwerbungen vom Königreich Sachsen und einige Ortschaften des vormaligen Herzogthums Warschau.

Nach der durch die Verordnung vom 30. April 1815 bestimmten Verwaltungs-Eintheilung bildet die Provinz die Bezirke der Regierungen zu Potsdam und Frankfurt; welcher bei Darstellung ihres Grundsteuerwesens der bessern Uebersicht wegen gefolgt werden wird, da die Zusammensetzung der Provinz aus mehreren zu der Zeit, in der die vorhandenen Steuer-Einrichtungen entstanden, in keiner politischen Verbindung gewesenen Ländertheilen eine große Mannigfaltigkeit der Grundsteuern herbeigeführt hat.

In den ältern Zeiten hatten die Haupttheile der Provinz, als die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz besondere landständische Verfassungen. Die Befugnisse der Landstände im Steuerwesen werden bei Darstellung desselben angegeben werden; hier mag die Bemerkung genügen, daß das Steuer-Verwilligungs-Recht im Brandenburgschen seit der Mitte des 17ten Jahrhunders, und in der Niederlausitz seit der Preuß. Besitznahme nicht mehr zur Ausübung gebracht worden. Die Steuer-Verwaltung der brandenburgschen Kreisstände hat unter wesentlichen Be-

schränkungen und unter Beaufsichtigung der Staats-Behörden eine längere Dauer gehabt, ist aber durch das Edikt vom 30 Juli 1812 ganz aufgehoben. Die Landstände der Niederlausitz haben die Verwaltung der sonstigen Verwilligungs-Steuern fortzuführen; wofür eine besondere Behörde, die Landes-Deputation zu Lübben, besteht.

An die Stelle der alten brandenburgschen und niederlausitzschen Landstände sind durch das Gesetz vom 1. Juli 1823 und die Verordnung vom 17. Aug. 1825 für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz gemeinsame Provinzialstände angeordnet worden. Die Mark Brandenburg umfaßt darnach: die Altmark (Provinz Sachsen), die Priegnitz, die Mittelmark mit dem alten Beeskow-Storkowschen Kreise und mit den sonst sächsischen Aemtern Belzig, Dahme und Jüterbogk und der Herrschaft Baruth, die Uckermark und die Neumark mit dem sonst schlesischen Schwiebuser Kreise, mit den von der Provinz Posen abgetheilten Orten Schermeisel und Grochow und mit den Hinsichts der Verwaltung zur Provinz Pommern gehörigen Kreisen Dramburg und Schiefelbein. Zur Niederlausitz sind die sonst kursächsischen Aemter Finsterwalde und Senftenberg gelegt worden. Die Enklaven bleiben aber bei den Kreisen, zu denen die neue Verwaltungs-Eintheilung sie gelegt hat.

Durch eine zweite Verordnung vom 17. Aug. 1825 sind für die Mark Brandenburg drei besondere Kommunal-Landtags-Verbände, nämlich für die Altmark, für den übrigen Theil der Kurmark, als: die Priegnitz, die Mittelmark nebst den inkorporirten Beeskow-, Storkow-, und Jüterbogk-, Belzigschen Kreisen, und für die Neumark nach der im Jahre 1806 stattgehabten Begrenzung bewilligt worden. Eine dritte Verordnung von demselben Tage enthält die Bestimmungen über die Bildung der Kreisstände nach den gegenwärtig bestehenden landräthlichen Kreisen.

Für das Markgrafthum Niederlausitz ist gemäß der Verordnung vom 18. Novbr. 1826 die ältere Kommunal-Land- und Kreistags-Verfassung, mit wenigen Abänderun-

gen und mit Hinzutritt von Abgeordneten der bisher nicht vertretenen Städte und des bäuerlichen Standes beibehalten worden. In Beziehung auf die Einrichtung der Kreistage der 6 landräthlichen Kreise der Niederlausitz ist die unterm 17. Aug. 1825 für die Mark Brandenburg ergangene Kreistagsordnung für anwendbar erklärt worden, auch zugleich nachgelassen, daß Behufs Verwaltung der von dem Kommunal-Landtage ressortirenden Angelegenheiten, die nach der ältern Kreis-Eintheilung unter Vorsitz der Landesdeputirten stattgehabten Konvente in ihrer observanzmäßigen Einrichtung Statt finden dürfen. Diesen Konventen treten indeß ebenfalls Abgeordnete der bisher nicht vertreten gewesenen Städte und des Bauernstandes hinzu.

### Der Regierungsbezirk Potsdam

umfaßt den größern Theil der Kurmark, und Distrikte aus den Herzogthümern Pommern und Magdeburg, als Bestandtheile des Staats vor dem Jahre 1813 mit Kurmärkscher, Pommerscher und Magdeburgscher Steuer-Verfassung. Hinzugekommen sind nach dem Jahre 1813 aus den Erwerbungen vom Königreich Sachsen, Theile der Kurlande und die Niederlausitz, mit abgesonderten Steuer-Einrichtungen.

### Aelterer Länderbestand vor 1813.

Die Kurmärksche Grundsteuer-Verfassung hat im Regierungsbezirk Potsdam den nachfolgenden nach älterer und neuerer Kreiseintheilung bezeichneten Distrikt:

a) die Priegnitz; jetzt die Kreise Ost- u. Westpriegnitz;

b) die Uckermark, ohne die an den Regierungsbezirk Stettin abgetretenen Ortschaften; jetzt die Kreise Prenzlow, Templin und Angermünde;

c) aus der Mittelmark

1) der Havelländische Kreis, ohne die an den Regierungsbezirk Magdeburg abgegebenen Dörfer Bahnitz und Nitzahne; jetzt die Ost- und West-Havelländischen Kreise;

2) der

2) der Glien- und Löwenbergsche Kreis; jetzt Bestandtheil des Osthavelländschen Kreises, mit Ausnahme der Ortschaften Germendorf, welches mit dem Niederbarnimschen Kreise, Badingen, Osterne, Hellberge, Manhorst, Mildenberg, Zabelsdorf, Liebenberg, Hertefeld, Luisenhof und Bergsdorf, welche mit dem Templinschen, und Hoppenrade, Moncaprice, Grüneberg, Löwenberg, Neuendorf, Schleuen, Teschendorf, Neuhof und Neukammer, welche mit dem Ruppinschen Kreise vereinigt sind;

3) der Ruppinsche Kreis, nach älterer und neuerer Bezeichnung; jedoch jetzt ohne die Ortschaften Gadow, Friedrichsgüte, Quäste, Zotzen, Neuendorf und Zernitz, welche der Ostpriegnitz, und ohne Ribbeck und Marienthal, welche dem Templinschen Kreise beigelegt sind.

4) Der Oberbarnimsche Kreis, von dessen älterem Umfange die Ortschaften Klein-Buckow, Garzin und Hasenholz nebst Zubehör an den Regierungsbezirk Frankfurt, ferner die Stadt Oderberg an den Angermündschen, endlich die Rüdersdorfer Amts-Ortschaften an den Niederbarnimschen Kreis abgetreten;

5) der Niederbarnimsche Kreis; jetzt in etwas erweitertem Umfange, mit Beibehaltung der Benennung;

6) der Teltowsche Kreis; jetzt ein Theil des Teltow-Storkowschen Kreises;

7) aus dem jetzt zum Regierungsbezirk Frankfurt gehörigen Kreise Lebus: das Dorf Kienbaum und die Liebenbergsche Mühle; jetzt dem Niederbarnimschen Kreise zugetheilt;

8) der Zauchische Kreis; jetzt Bestandtheil des Zauch-Belzigschen Kreises, mit Ausschluß des Ländchens Bärwalde, welches dem Jüterbogk-Luckenwaldschen Kreise beigelegt ist;

d) der Beeskow-Storkowsche Kreis (die Herrschaften Beeskow und Storkow erwarb Kurfürst Joachim III. 1557 durch Kauf); jetzt ein Theil des Teltow-Storkowschen Kreises, doch sind die Herrschaft Beeskow und einige Storkowsche Dörfer, so wie die in der Niederlausitz eingeschlosse-

nen Ortschaften an den Frankfurter Regierungsbezirk abgetreten.

Von den ältern Abgaben sind nach der Gesetzgebung von 1820 in Wegfall gekommen: die Metzkorngelder, die unfixirte Kontribution, das unfixirte Kavalleriegeld u. m. a. Bei den bestehenden Abgaben unterscheiden sich Hinsichts der Zahlungsverpflichtung:

a) die Abgaben der Ritterschaft, nämlich die Lehnpferdegelder;

b) die Abgaben des alt-kontribuablen Standes oder (mit Ausschluß der Rittergüter) des platten Landes und der kleinen Städte und Flecken, als Hufen- und Giebelschoß, Kontribution und deren Nebenabgaben, Kavallerie-Verpflegungsgelder und Quittungsgelder;

c) die Abgaben der Immediatstädte, welche stets eine abweichende Verfassung hatten, und derjenigen Mediatstädte, die nach Einführung der Akzise vom platten Lande getrennt wurden, nämlich: Fundschoß, Urbeede, Servis und Justiz-Salariengelder.

## Die Lehnpferdegelder

sind diejenige Abgabe, welche statt der ehemals von den Rittergütern wegen des Lehnsverhältnisses dem Landesherrn zu stellenden und zu unterhaltenden Mannschaften und Pferde erlegt wird. Die Verbindlichkeit zur Leistung des Natural-Roßdienstes traf die Ritterschaft nicht gleichmäßig, indem einzelne Lehngüter nur ein halbes, oder ein ganzes Pferd, oder auch mehrere Reiter und Pferde zu stellen hatte. Eine Klaue oder ein Huf ist $\frac{1}{4}$tel Pferd.

Im Jahre 1627 beim Einfalle eines Polnischen Heeres, und 1635 als Kaiserliche und Schwedische Heere gleich feindselig die Marken durchzogen, sind die Lehnpferde zum letzten Mal in Natur aufgebracht worden. Dann hat man angefangen, statt der Naturalgestellung eine Geldabgabe zu erheben, dafür Reiter zu werben und in die Regimenter einzustellen, die nun auch außerhalb Landes dienen mußten,

wogegen der Lehndienst auf die eigene Landesgrenze beschränkt war. Im Jahre 1657 sind 35 Thlr., 1663, 1665 und 1672 40 Thlr., 1678 10 Thlr. (dann aber ermäßigt auf 7 Thlr.) und 1679 15 Thlr. von jedem Pferde entrichtet.

Nach dem Königl. Patent vom 19. Jan. 1685 mußten die Lehnleute eine Spezifikation von den zu haltenden Lehnpferden einschicken, und im Jahre 1704 wurde die Zahl derselben

| | | | |
|---|---|---|---|
| für die Altmark auf | | | $159\frac{1}{2}$ |
| : : Priegnitz : | | | $79\frac{7}{8}$ |
| : : Mittelmark, und zwar | | | |
| Kreis Ruppin : | $21\frac{7}{8}$ | | |
| : Havelland : | $67\frac{2}{3}$ | | |
| : Oberbarnim : | $22\frac{1}{4}$ | | |
| : Niederbarnim : | 9 | | $205\frac{1}{2}$ |
| : Teltow : | $27\frac{1}{2}$ | | |
| : Lebus : | 33 | | |
| : Zauche : | $24\frac{1}{2}$ | | |
| für die Uckermark auf | | | $82\frac{9}{16}$ |
| : Beeskow : | | | $24\frac{5}{6}$ |

festgesetzt. In den folgenden Jahren ward in dieser Angelegenheit weiter verhandelt, und das schon bei der Provinz Preußen (Lehnskanon) erwähnte Edikt vom 5. Jan. 1717 erklärte alle Lehen für allodial und hob den nexus feudalis auf, wenn dafür ein jährlicher Kanon bewilligt wird.

Insbesondere für die Kurmark ist zu bemerken, daß für die Aufhebung des Lehnsverhältnisses ein Kanon nicht gezahlt wird, wie in Preußen der Fall ist. Nur die Naturalgestellung der Pferde wurde in eine jährliche Geldabgabe verwandelt, doch mag bei Bestimmung des Abgabensatzes, welcher höher ist als in Preußen, der Lehnskanon einbegriffen sein. Hierher gehörige Gesetze sind: die Königl. Assekuranz vom 30. Juni 1717 und die neue Lehnskonstitution vom 25. Aug. 1718, wornach der König allen bisherigen lehnsherrlichen Rechten entsagt, und sich aller Erhöhung

der einmal bestimmten Lehnpferdegelder begiebt, auch erklärt, daß die Rittergüter, wie bisher, von allen übrigen Landesabgaben, als Kontribution, Einquartierung u. dgl. frei sein sollen. Die Geldleistung wurde für jedes Lehnpferd auf 40 Thlr. jährlich bestimmt, welche in vierteljährigen Terminen mit einem Viertel in Gold eingezahlt werden.

Die Lehngüter sind demnach stets von allen öffentlichen Abgaben frei gewesen, und selbst den auf Ritteräckern angesetzten Bauern steht diese Befreiung zu, weil sie dem Grund und Boden anklebt. Auf solche Weise ist in Hinsicht auf Staatsabgaben der Unterschied zwischen Ritter- oder ritterfreiem und steuerbarem oder kontribuablem Acker, oder zwischen Ritterschaft und dem kontribuablem Stande hervorgegangen. Der letztere, nach Ständen bezeichnete Unterschied, besteht in der That nicht, da die Ritterschaft schon in älterer Zeit von dem eingezogenen kontribuablen Bauernacker alle Prästanda zu gewähren hatte. Diese Verpflichtung hat an Umfang zugenommen, seitdem die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse regulirt sind, darnach die Ritterschaft ein Drittheil aller Bauernländereien erhalten und davon auch sämmtliche Abgaben zu leisten hat. (Siehe das Weitere hierüber in der Einleitung.)

### Der Hufen- und Giebelschoß

gründet sich auf das Edikt vom 23. Febr. 1704 und war lediglich für das Landes-Kreditwesen bestimmt, um aus dessen Aufkommen die von den Ständen aufgenommenen und dem Landesherrn zur Verstärkung der Heeresmacht gegebenen Gelder zurückzuzahlen. Die Landschaft hatte daher auch die Schoßverwaltung und Erhebung. (Ueber die Einrichtung und Wirksamkeit der Kurmärkschen Landschaft findet sich ein lesenswerther Aufsatz in der Preußischen Staatszeitung von 1820. Nr. 21 bis 26.)

Der Schoß wurde jedoch damals nicht erst neu eingeführt, sondern nur wieder allgemein hergestellt, denn schon seit 1472 hat die Kurmark mit Aufhebung der Landbeede,

Hufenschoß entrichtet, welcher in dem genannten Jahre zur Schuldentilgung auf 4 Jahre bewilligt worden. Die Forterhebung des Schosses über den gedachten Zeitraum hinaus ist nicht zu bezweifeln; es finden sich zwar keine spezielle Urkunden darüber, doch in dem Ziesebriefe von 1513 wird des Schosses als einer allgemeinen und fortwährenden Abgabe gedacht, und in dem Landtagsrezeß von 1524 bewilligen die Stände zur Tilgung der Landesschulden „ein gemein Hufenschoß" auf 8 Jahre und zwar 7 Jahre 8 märkische Groschen jährlich und im 8ten Jahre 5 Groschen für jede Hufe, desgleichen sollten Küster, Gärtner, Müller, Hirten, Schäfer, Schmiede und Fischer den „gewöhnlicher Weise wie bevor ehemals" entrichteten Hufenschoß, nämlich ein Jeder für eine Hufe zahlen, in der Art, daß „wie vor Alters hergebracht" die Prälaten, Herren und die von der Ritterschaft sämmtlich einen Theil und die von den Städten zwei Theile geben. Gleiche Bewilligungen und Bestimmungen finden sich in den Landtagsabschieden von 1534 und 1542.

Der alte Schoß war also eine unbeständige Abgabe, wie das Bedürfniß sich zeigte; aber auch die einzige Geldleistung, bis die Kontribution für das platte Land mit Zugrundelegung der alten Schoßkataster, und die Akzise für die Städte eingeführt wurden, demnächst der Schoß bis auf denjenigen Theil erlassen ist, welcher noch zur Bezahlung der Schulden nöthig war. Die verschiedenen Benennungen, als Land-, Pferde-, Zelter-, Mauer-, Thor- oder Thurm-, Martins-, Urbeeden-, Vor- oder Nahrungs- und Grund- oder Fund-Schoß geben nur die Gegenstände an, von welchen, oder die Zeit, zu welcher der Schoß gegeben werden mußte.

In dem schon erwähnten Edikte von 1704 selbst liegt endlich der vollständige Beweis von dem Alter und der Fortdauer des Schosses, indem es darin heißt, daß zur Hebung des Landes-Kreditwesens der Kurmärkschen Landschaft der „vor langen Zeiten in der Kurmark Brandenburg

und noch bis Dato in der Mittelmark gebräuchliche" Hufen- und Giebelschoß in der Alt-, Ucker- und Neumark, wie auch in der Priegnitz und den inkorporirten Kreisen wieder eingeführt wird, damit die Landeslasten nicht von der Mittelmark allein, sondern vom ganzen Lande gleich getragen werden.

Dem Edikte vom 23. Febr. 1704 folgte die Ernennung von Kommissarien zur Einrichtung des Hufen- und Giebelschoß-Werkes, welche durch einen Rezeß vom 9. Mai dess. J. die Schoßsätze nach denen in der Mittelmark bestimmten, nämlich: von jedem Giebel 12 gGr., vom Kossäthen 12 gGr., Pachtmüller 2 Thlr., Kostknecht auf der Mühle 1 Thlr., Erbmüller für jeden Gang 2 Thlr., und für jeden Wispel Pacht 12 gGr., vom Kiezer oder Fischer und wohnenden Schmidt 18 gGr., Laufschmidt und Paar Hausleute 9 gGr., von einer einzelnen Person 4½ gGr., einem Pacht- oder Bauern-Schäfer 1½ Thlr., einem Hirten, der Vieh hat, 18 gGr., sonst 13½ gGr., von einem Knecht für jedes alte Schaaf 1 gGr. und von einem Hirten für jedes Schaaf über 50 Stück 1 gGr. Hinsichts des Hufenschosses wurde der bisherige Satz pro Hufe von 12 gGr. auf 8 gGr. herabgesetzt, doch sollten besetzte und wüste, auch Pfarr- und Filialhufen beitragen, in jedem Kreise aber auf Einleitung der Landräthe die Hufen klassifizirt und für jede Klasse ein angemessener Beitrag bestimmt werden, doch in der Art, daß von der Gesammtzahl der in den Schoßkatastern verzeichneten Hufen für jede Hufe 8 gGr. aufkommen; worauf aber die Remissionen in Anrechnung gebracht werden durften. Die Remissionen an Hufenschoß sollten nur Neuanbauenden gegeben werden, und zwar für ein Wohnhaus auf 3, für Scheune und Stall auf 3, für Aufbau eines ganzen Hofes aber auf 6 Jahre Schoßfreiheit. Mißwachs wird gar nicht, Hagelschlag nur im Wege der Gnade mit einjähriger Remission vergütet.

Dieser Rezeß wurde durch ein Edikt vom 18. Septbr. 1704 bestätigt, mit der Bestimmung, daß darnach in dem

Jahre 1704 und ferner der Schoß erhoben werden sollte. Zwei spätere durch bedeutende Schoßrückstände und die Weigerung einiger Ortschaften den laufenden Schoß abzutragen, vielleicht auch durch Beschwerden wegen Ueberbürdung und Gesuche um Erlaß oder Ermäßigung veranlaßte Edikte vom 24. Juni 1707 nnd 24. Juli 1713 sind in der Hauptsache mit dem letztgedachten übereinstimmend und nur als Erneuerungen desselben anzusehen.

Durch die speziellen Klassifikationen des Hufen-Schosses sind in mehreren Kreisen die obigen Sätze nach Beschaffenheit der Hufen und nach dem Nahrungsstande der Unterthanen abgeändert worden. Außerdem haben auch Prägravations-Beschwerden Ermäßigungen veranlaßt, worüber zu bemerken, daß im Niederbarnimschen Kreise ungefähr ein Fünftel der Hufen nur zu 4 gGr. und ungefähr $\frac{3}{12}$tel der Giebel zu 6 gGr. ohne Erhöhung des rezeßmäßigen Satzes für die übrigen Hufen und Giebel beschoßt worden, daß der Beeskow-Storkowsche Kreis in Folge des unterm 18. Dezbr. 1714 landesherrlich bestätigten Vergleichs mit den andern Kreisen auf 700 Thlr. jährliches Fixum gesetzt worden, und daß die Städte Fürstenwalde und Landsberg wegen der Akzise-Einrichtung schoßfrei geworden sind.

Die Erhebung des Schosses durch die Landschaft hat nach der Verordnung vom 17. Jan. 1820 mit Aufhebung der Landschaft als Kredit-Institut des Staats und der Ritterschaft und Städte aufgehört. Der Staat übernahm alle Verpflichtungen des besagten Instituts, befreite demzufolge die bisherigen Garants von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen und behielt sich Behufs Verzinsung und Amortisation der übernommenen Schulden nur vor, die dem aufgehobenen Institute zuständig gewesenen Einkünfte und die Aktiva einzuziehen. In Beziehung auf die Schoß-Gefälle wurde daher verordnet, daß selbige durch die Provinzial-Behörden und Beamten bei den übrigen Staats-Abgaben eingezogen werden sollten, so lange nicht

durch eine Vereinigung mit den Provinzen Kur- und Neumark eine Abänderung zu Stande kömmt.

Die Abgabe an sich verblieb nun noch in ihrer bisherigen Gestalt, da nur die Verwaltung derselben an die Staats-Behörden übergegangen war. Nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 sind beim Schosse indeß nur die Sätze auf Hufen und Giebel in Hebung geblieben, alle übrige auf Personen und Gewerbe gelegte aber seit dem 1. Septbr. 1820 weggefallen; Büdner und Pächter der Pfarr- und Kirchen-Hufen entrichten jedoch fernerhin Schoß. Von den durch die Gutsbesitzer eingezogenen und zum Theil abgetragenen Bauern- und Kossäthen-Höfen wird der Giebelschoß nach den Grundsätzen des Kultur-Edikts vom 14. Septbr. 1811 fort erhoben; die ganz kleinen Einliegerhäuser, bei denen kein Garten und sonstiges Land befindlich, sind zu $5\frac{1}{3}$ Sgr., die andern aber zu $11\frac{1}{4}$ Sgr. katastrirt; die in den Städten Rheinsberg, Lindow und Alt-Ruppin (Ruppinschen Kreises) befindlichen Büdner, deren Besitzungen nicht die Rechte wirklicher Bürgerstellen haben, sind bei dem bisherigen Satze von $7\frac{1}{2}$ Sgr. geblieben. Von einem unter zwei Besitzer getheilten und mit zwei besondern Eingängen versehenen Hause ist der doppelte Betrag des Satzes für kleine Büdnerstellen, also 15 Sgr. zu entrichten.

Wegen bisheriger Schoßfreiheit ohne Nachweis des gesetzlichen Grundes gelten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 9. §. 655, wodurch indessen die gerichtlichen Klagen der Betheiligten nicht ausgeschlossen sind. Die Schoßfreiheit der auf ritterfreiem Grunde erbauten Wohnhäuser oder auf besondere Bewilligung dauert fort. Wenn dem Erwerber eines von jeher schoßfreien Hauses die Entrichtung des Schosses beim Verkauf nicht zur Pflicht gemacht; so kann derselbe hierzu nicht herangezogen werden. Wird aber ermittelt, daß der Erwerber in Gemäßheit des §. 5. des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 zur Uebernahme einer Grund-Abgabe verpflichtet, so ist diese zu reguliren. Bei Entstehung neuer giebelschoßpflichtigen Häuser,

wozu einzeln liegende Wirthschafts-Gebäude nicht gezählt werden, und in den Fällen wo von schoßpflichtigen Giebeln der Schoß bisher nicht eingefordert und nicht etwa eine absichtliche Verheimlichung Seitens des Debenten obwaltet, ist der Schoß in dem Betrage, welchen andere in gleichem Verhältniß stehende Grundstücke an demselben Orte entrichten, nur von Anfang des Jahres, in welchem die Schoßpflichtigkeit entdeckt wird, einzuziehen; wobei jedoch für neu erbaute Häuser die feststehenden Freijahre eintreten.

Gegenwärtig wird die Brutto-Einnahme eines jeden Kreises zur Königl. Kasse abgeführt, da die bisher Statt gefundenen Berechnungen und Ausgleichungen zwischen einzelnen Kreisen wegen Ueberschuß und Ergänzungen, so wie die Ausgleichung zwischen den Regierungs-Bezirken Potsdam, Frankfurt und Stettin ferner nicht mehr in Betracht kommen und da die zur Zeit der ständischen Verwaltung aus den Schoß-Gefällen zu leistenden Ausgaben weggefallen sind.

## Die Kontribution

zerfällt, nachdem durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 die unfixirte Kontribution als persönliche und gewerbliche Abgabe aufgehoben worden ist, in eigentliche Kontribution, Potsdamsche Bettgelder, Marsch- und Fuhrkosten und Justiz-Salariengelder; worüber das Allgemeinere und dann das Eigenthümliche der einzelnen Kreise am zweckmäßigsten getrennt nachgewiesen wird.

### Die Zeit der Einführung der eigentlichen Kontribution

läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, auch darf wohl die 1655 stattgehabte Errichtung eines stehenden Heeres nicht als die erste Ursache der Erhebung von Geldabgaben angegeben werden, vielmehr ist aus erhaltenen Landtags-Abschieden, Privilegien u. s. w. von 1594, 1600 und 1604 erweislich, daß in viel ältern Zeiten und schon 1572 zur Abtragung von Schulden, Beiträge der Unterthanen unter dem Namen der Kontribution eingefordert worden sind. Indessen die Eigenschaft als beständige Abgabe hat die Kurmärkische

Kontribution unzweifelhaft erst unter dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm erhalten. Die zum Unterhalt des Kriegsheeres erforderliche Geldsumme unterlag in älterer Zeit der Bewilligung der Landstände und wurde insbesondere Kontribution genannt. Das jährliche Kontingent war in den ersten Dezennien wegen des nicht immer gleichen Bedürfnisses steigend und fallend. Seit 1685 ist der damalige höchste Betrag der Kontribution nicht nur beibehalten, sondern wegen Verstärkung des Heeres immer gestiegen.

Nach der Königl. Order vom 19. Novbr. 1715 sind die früher besonders erhobenen Legationsgelder, der Münz-Redreß, die Hart- und Rauhfuttergelder, Schloßbaugelder und Dispositionsgelder dem Kontributions-Kontingente zugesetzt worden. Aus der Kontributions-Einnahme wurden dann auch, nachdem dieselbe nach dem Erforderniß erhöhet worden, die Beiträge zu den Potsdamschen Bettgeldern, zu den Marsch- und Fuhrkosten und zu den Justiz-Salariengeldern, so wie als Last jeden Kreises oder der einzelnen Korporation für sich und ohne Theilnahme des Allgemeinen, die Kreis-Administrationskosten und für die Steuerpflichtigen die Remissionen und Bauhülfsgelder entnommen.

Die Mediatstädte sind nach dem Rezeß vom 28. Juli 1643 Theile des platten Landes und gehören speziell zu demjenigen Kreise, in welchem sie belegen, wohin sie auch ihren Beitrag sowohl zu den allgemeinen Landeslasten, als zu den Kreis-Bedürfnissen entrichten sollten. Von dieser allgemeinen Regel bestanden jedoch schon in älterer Zeit in verschiedenen Kreisen mehrere Ausnahmen, gegründet theils auf Vergleich, theils auf Observanz. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts trat indessen eine umfassendere Veränderung ein. Sämmtliche Städte in den Marken waren durch den 30jährigen Krieg fast ganz zu Grunde gerichtet und außer Stande gesetzt, die bisherigen Abgaben auf direktem Wege aufzubringen, daher schon 1641 für die Immediatstädte Akzise und Konsumtions-Steuern eingeführt wurden, deren Aufkommen auf die Kontribution angerechnet und das

Fehlende in bisheriger Art zusammengebracht ward. Auch diese Ergänzung kam in Wegfall, als die Akzise erhöhet und auf alle in die Städte eingehende Gegenstände des Verbrauchs ꝛc. ausgedehnt wurde. Für die größern Mediatstädte trat mit dem 1. Juni 1667 aus gleicher Ursache ein gleiches indirektes Steuerwesen ein. Die städtischen Beiträge zu den Kontingenten entrichteten nunmehr die Akzisekassen an die Kreiskassen. Als in der neuern Zeit mit Aufhebung der städtischen Akzise eine solche Vergütung unzuläßig geworden, sind die Beiträge der Städte von dem Kontingente jedes Kreises abgeschrieben und das Abgaben-Verhältniß der vormals akzisebaren Mediatstädte zum platten Lande ist völlig aufgelöset worden. In der speziellen Darstellung für die Kreise werden daher nur diejenigen Städte namentlich gemacht werden, welche Kontribution entrichten.

In älterer Zeit stand es in der Willkür der Gutsherrn wüst gewordene Bauern- oder Kossäthen-Höfe einzuziehen und nicht wieder mit neuen Wirthen zu besetzen. Von solchem eingezogenen Bauernacker verweigerte der Gutsherr, auf seine persönliche Exemtion sich stützend, oft die Kontributions Zahlung; wodurch unendliche Unordnung in Abtragung der Kreis-Kontingente herbeigeführt wurde. Diesem Uebelstande wurde durch das Königl. Edikt vom 12. Aug. 1749 abgeholfen, welches festsetzte, daß fortan kein Bauern- oder Kossäthen-Hof eingezogen und wenn er wüste würde, vom Gutsherrn binnen Jahresfrist wieder besetzt werden sollte; jedoch nachgegeben, daß die damals schon wirklich wüsten Höfe bei den Dominien verbleiben könnten, unter der Bedingung, daß dieselben alle auf den Hufen liegende oder noch zu legende Abgaben mit und gleich den Bauern tragen. Ueber denselben Gegenstand ist noch das Edikt vom 12. Juli 1764 zu bemerken; die neuern Gesetze über die persönlichen und Besitz-Verhältnisse der Landbewohner sind in der Einleitung angegeben.

Ueber die Art der Vertheilung und Aufbringung der Landes-Abgaben u. s. w. bestehen keine allgemeine Vorschrif

ten und nach langem Streite erst haben sich die Landstände über den Maasstab geeinigt, nach welchem die aufzubringenden Summen auf die Kreise vertheilt wurden. Diese Vereinigung enthält der Rezeß vom 28. Juni 1643, wobei nach Verschiedenheit der Gegenstände und Verhältnisse theils die Städte und das platte Land der Kur- und Neumark gemeinschaftlich, theils das platte Land der Kur- und Neumark, oder die Städte und das platte Land der Kurmark, oder das platte Land der Kurmark allein angezogen sind. Hieraus haben sich die folgenden vier Vertheilungs-Modi gebildet:

I. Kur- und Neumark und die Städte:

1) Der Beeskow-Storkowsche Kreis leistete $\frac{1}{8\,0}$tel des Lieferungs-Quanti, und davon $\frac{7}{1\,6}$tel die Städte (nämlich Beeskow $\frac{2}{3}$tel und Storkow $\frac{1}{3}$tel) und $\frac{9}{1\,6}$tel das platte Land (wovon die Ritterschaftsdörfer und der Flecken Buchholz die eine Hälfte, und die Amtsdörfer die andere trugen). Von den bleibenden $\frac{7}{8}\frac{2}{0}$teln übernahmen

2) die Neumark 20 Prozent, Städte und plattes Land zur Hälfte; und 80 Prozent die Altmark, Priegnitz, Mittel- und Uckermark, wozu

3) die Immediatstädte der Altmark, Priegnitz, Mittelmark und Uckermark (ohne Charlottenburg, Beeskow, Storkow und Luckenwalde) 59 Prozent lieferten, daher für das platte Land 41 Prozent übrigblieben. Davon übernahmen

4) die Altmark und Priegnitz 41 Prozent inkluf. des Uebertrags für die Uckermark, und zwar $\frac{7}{1\,0}$tel die Altmark und $\frac{3}{1\,0}$tel die Priegnitz;

3) die Mittelmark, einschließlich des Uebertrags für die Uckermark 41 Prozent;

6) die Uckermark, nach Abzug der zu 4 und 5 übertragenen 2 Prozent, noch 18 Prozent, wozu die Ritterschaft 58 Prozent und die Aemter 42 Prozent beitrugen. Die Ermäßigung des Uckermärkschen Beitrags ist wegen der großen Verwüstungen des Landes im 30jährigen Kriege bewilligt,

und des öftern Widerspruchs der Stände ungeachtet beibehalten worden.

II. Kur- und Neumark, ohne Immediatstädte:

1) Der Beeskow-Storkowsche Kreis wie zu I. $\frac{1}{80}$tel des ganzen Quanti, jedoch ohne Theilnahme der Städte Beeskow und Storkow. Das Residuum von $\frac{72}{80}$tel lieferten

2) die Neumark mit $\frac{3}{13}$tel;

3) die Altmark und Priegnitz mit $\frac{4}{13}$tel und für die Uckermark 1 Prozent des Lieferungsquanti;

4) die Mittelmark mit $\frac{4}{13}$tel und 1 Prozent für die Uckermark, und

5) die Uckermark $\frac{2}{13}$tel, weniger 2 Prozent, welche zu 3 und 4 übertragen sind.

III. Kurmark mit den Städten:

In derselben Art wie zu I. 1, 3, 4, 5, 6. angegeben, mit Wegfall der Quote für die Neumark an den $\frac{72}{80}$teln des Quantums, so daß bei gleichen Verhältnißzahlen die Beitragsquoten größer wurden.

IV. Plattes Land der Kurmark:

Mit Ausschluß der Neumark und der Immediatstädte, wie zu I. 1, 4, 5 und 6.

Diese Quotisation ist dann stets in Anwendung geblieben und noch in dem Kurfürstlichen Rezeß vom 26. Juli 1653 heißt es: „Wir lassen auch den modum contribuendi „und Eintheilung dieser Gelder, wie bisher geschehen, in „Unserer getreuen Stände Händen, nur erinnern Wir dieselben gnädigst, sie wollen sich unter einander so vereinigen, daß bei der Eintheilung rechtmäßige christliche Billigkeit und proportionirliche Gleichheit intuitu eines jeden „Kreises, Orts und Stadt Vermögen und Ruin observiret „werde und Niemand eine rechtmäßige Ursache haben möge, „über allzugroße Unbilligkeit und Ungelegenheit sich zu beklagen u. s. w.“

Die Individualvertheilung der Kreiskontingente war verfassungsmäßig den Kreisständen überlassen. Zu den Kreisständen gehörten die Gutsbesitzer, als Königliche und

Prinzliche Aemter, die geistlichen Stifte, die vom Adel und vom Bürgerstande und die Städte, welche Grundgüter besaßen und kontribuable Unterthanen hatten. Gewöhnlich wurden im Jahre zwei Kreistage gehalten, nämlich Anfangs des Jahres, um die Rechnungen des abgelaufenen Jahres zu revidiren und gegen Ende des Jahres, um die Anlagen und Etats für das folgende Jahr anzufertigen. Die Kreis-Anlagen oder Kataster sind auf ein monatlich zu zahlendes Quantum gerichtet, und beruhen auf den alten, größtentheils im Jahre 1624 angefertigten Schoßkatastern, welche die schoßbaren, also kontribuablen Ländereien, Höfe u. s. w. enthalten. Aus den Kontributionskatastern konstirt jedoch nur der Beitrag eines jeden Bauernguts im Ganzen, nicht wieviel die einzelnen Pertinenzstücke desselben entrichten. Die Ländereien sind meist nach Hufen (circa 44800) berechnet, doch ist die Morgenzahl derselben sehr verschieden; es giebt große und kleine Hufen, also mit ungleichem Flächeninhalt. Die Kossäthen sind mitunter auch nach Hufen angeschlagen, die sie nicht besitzen und daher Schattenhufen heißen.

Diese Verschiedenheiten sind durch die in jedem Kreise nach andern Prinzipien bewirkte Veranlagung noch unendlich vermehrt worden, indem bald die Ackerfläche, bald die Aussaat mit einem gewissen Geldsatze belegt ist, nie eine Ertragsermittelung, viel weniger eine Vermessung des Grund und Bodens Statt gefunden hat. Selbst die spätern Revisionen der Kataster in den 1680ger Jahren durch landesherrliche Kommissarien haben hierin keine Aenderung bewirkt, indem man sich begnügte, die auffallendsten Ungleichheiten innerhalb den Grenzen eines Kreises zu beseitigen. Jeder Kreis brachte die ihm einmal zugetheilte Quote auf, und war zu nichts weiter verbunden.

König Friedrich Wilhelm I. ordnete, wie überall, auch in den Marken das Steuerwesen, und ließ die Kontributions-Kataster neuerdings vervollständigen. Als allgemein geltend ist das Edikt vom 1. Febr. 1718 zu bemerken, worin festgesetzt worden, daß jeder Unterthan die zum Schutz des

Landes erforderlichen Leistungen zu tragen schuldig sei, daß für alle im Lande belegene Güter die Steuerverpflichtung präsumirt werde, und daß die behauptete Steuerfreiheit streng erwiesen werden müsse. Als gültige Ausnahme soll die Leistung von Ritterdiensten durch die Gutsbesitzer oder Zahlung vertragsmäßiger Aequivalente gelten, was auch für die feuda franca und Pertinenzien zugestanden. Diese ritterdienstpflichtigen Güter sollen auch frei bleiben, wenn sie als Kolonate, Afterlehne oder Erbzinsgüter ausgethan oder erblich veräußert sind; wobei jedoch dem Fiskus der Gegenbeweis vorbehalten ist. Ferner sollen die ursprünglich zur Dotirung der Kirchen bestimmten Güter steuerfrei sein: für die Patrimonialgüter der Geistlichkeit aber ist der Exemtionstitel zu erweisen. Endlich soll ein Judikat gegen den Fiskus auf Steuerfreiheit, und der unvordenkliche steuerfreie Besitz eines Gutes, insofern dasselbe in den Katastern nicht verzeichnet, anerkannt werden. Wegen unterlassener Steuer-Entrichtung soll unterschieden werden, der gute Glaube einer Freiheit, alsdann von der Zeit der Litis-Kontestation die Zahlung anfängt; hat sich dagegen Jemand wider besseres Wissen seiner Verpflichtung entzogen, so soll derselbe nicht allein die verseſſenen Steuern nachzahlen, sondern zugleich mit einer Geldbuße belegt und nach Befinden der Umstände mit Konfiskation des Guts bestraft werden. Der Weg der Rechtfertigung und Petition sollte nicht eingeschränkt, ein gerichtliches Verfahren Hinsichts der Steuerfreiheit oder Verpflichtung doch unzulässig sein.

Die Kontributions-Einrichtung und besonders die Mitwirkung der Stände blieb nun noch in bisheriger Weise. Mit dem 1. Juni 1748 sind indessen die damaligen monatlichen Kreis-Kontingente, so weit solches nach der Natur der damals bestehenden Abgaben zulässig war, fixirt; in späterer Zeit aber, als mehrere Ausgaben der Kreiskassen auf die Staatskasse übernommen, im gleichen Betrage erhöhet worden. Die wesentliche Folge dieser Anordnung war, daß die Kreisstände nur eine Mitwirkung bei der Erhebung der

Steuern und bei der Verwendung, so weit solche die Kreis-Ausgaben betraf, behielten. Die Fixirung hat gleichwohl nicht ausgeschlossen, daß, wie schon früher oft vorgekommen, in einem Jahre mehr als 12 monatliche Kontingente erhoben worden, wenn mit dem Ertrage derselben nicht auszureichen war und es ist auch fernerhin der Mehrbedarf an Marsch- und Fuhrkosten, Remissions- und Bauhülfsgeldern u. s. w. gegen das Etatsquantum und zu sonst ungewöhnlichen Ausgaben durch Extramonate aufgebracht worden, doch mußte in solchem Falle die Genehmigung des Königs eingeholt werden. Das gesammte Kassen- und Rechnungswesen beruhete allein bei den Landräthen und Kammern, doch auch für diese nur in den Grenzen der einzelnen Etatstitel, wegen deren Ueberschreitung die Genehmigung des General-Direktorii erforderlich war. Etwanige Bestände aus unfixirten Einnahmen und Ausgaben mußten zur Erleichterung der Kontribuenten verwendet werden.

Die gegenwärtig unter dem gemeinschaftlichen Namen der Grundsteuer begriffenen Abgaben sind durch die Gesetze von 1810 und 1820 auch in den Beträgen für die einzelnen Kontribuenten fixirt, von Entrichtung der frühern Kreis-Kontingente, von Quotisation und neuer Repartition ist nicht mehr die Rede.

### Die Potsdamschen Bettgelder

haben ihren Anfang zu der Zeit genommen, als unter Friedrich Wilhelm I. die rothe Garde entrichtet wurde, und waren zur Anschaffung und Unterhaltung der Betten und des Bettgeräthes der in Potsdam garnisonirenden Garden bestimmt. Zuerst hatte diese Neben-Kontribution der Teltowsche Kreis allein aufzubringen und war dagegen von Bezahlung des Kavalleriegeldes frei. Auf Vorstellung der Kreisstände wurde aber im Jahre 1721 verordnet, daß die Bettgelder von sämmtlichen Kur- und Neumärkschen Kreisen gemeinschaftlich aufgebracht und die Kavalleriegelder vom

Teltow-

Teltowschen Kreise im Verhältniß zu den andern Kreisen getragen werden sollten. Die Beiträge zu den Bettgeldern sind seitdem mit der Kontribution erhoben und von den Kreisen aus der Gesammteinnahme gezahlt worden.

Im Jahre 1740 sind 12,000 Thlr., 1741 aber 12,300 Thlr. gezahlt; dann ist der Beitrag auf 10,000 Thlr. gesetzt und auf die Kurmark mit $\frac{4}{5}$tel und auf die Neumark mit $\frac{1}{5}$tel vertheilt worden. Von dieser Summe sind 1765 2000 Thlr. (der Kurmark 1400 Thlr. und der Neumark 600 Thlr. erlassen, 1785 aber wieder 120 Thlr. zugesetzt, daher jährlich 8120 Thlr. zu zahlen waren. Im Jahre 1807 ist wegen Abtretung des größten Theiles der Altmark an das vormalige Königreich Westphalen die darauf haftende Quote in Wegfall gekommen.

Die Marsch- und Fuhrkosten

flossen sonst zu der im Jahre 1721 errichteten Marsch- und Molestien-Kasse und dienten zu einem Fonds, die in Landes-Angelegenheiten geleisteten Fuhren und den Kriegs-Vorspann so wie das bei den Märschen des Militärs gelieferte Lagerstroh den Unterthanen zu vergüten. Im Teltowschen Kreise war für denselben Zweck schon seit dem Jahre 1703 ein Kriegsfuhrgeld erhoben; welches demnächst zur Kontribution gezogen ist, woraus der Beitrag zu den Marsch- und Fuhrkosten berichtigt wurde. In den andern Kreisen hat eine abgesonderte Aufbringung durch die Kontribuablen nicht stattgefunden, sondern der Bedarf ist aus der Kontributionseinnahme hergegeben, wenn am Jahresschlusse die Ausgleichung der Vorspann- nnd andern Leistungen nach den von den Kreiseinnehmern aufgestellten Liquidationen unter den Kreisen Statt gefunden hatte.

Nachdem mit dem 1. Jan. 1811 die Vorspanngestellung und die Naturallieferungen als allgemeine Landeslast aufgehoben, lösete sich dies Verhältniß auf, die Abgaben aber, welche unter der Kontribution mit aufgebracht werden, fließen seitdem zur Königl. Kasse.

### Die Justiz-Salariengelder

sind seit der v. Coccejischen Justizeinrichtung, Behufs der Besoldungen der Senate des Kammergerichts, durch das Königl. Reskript vom 26. Juni 1748 angeordnet worden. Sie werden nach gewöhnlicher Quotisation von den Immediatstädten und dem platten Lande, von dem Letztern mit und nach der Kontribution entrichtet. Diese Beiträge sollten nur temporell jährlich mit 5000 Thlr. gegeben werden; sie sind indessen nicht nur beibehalten, sondern auch durch die Kabinetsordre vom 18. April 1783 um 8000 Thlr. zur alleinigen Aufbringung durch die Immediatstädte erhöhet worden. Seit Abtretung der Altmark (1807) an das Königreich Westphalen ist diese Summe um den Beitrag jenes Landestheiles vermindert; doch war dort schon durch Reskript vom 28. Febr. 1753 nachgegeben, den Beitrag an das Altmärkische Obergericht abzuzahlen.

### Wegen der Remissionen und Bauhülfsgelder.

Dem Herkommen nach werden beim Verlust durch Feuersbrünste, bei Miswachs-, Hagel-, Frost-, Wasser- und andern Schäden am Getreidegewinnst und beim Viehsterben Remissionen an den allgemeinen Landesabgaben bewilligt und beim Bau neuer Gebäude Hülfsgelder gezahlt, wobei folgende allgemeine Grundsätze gelten.

Beim Verlust an Getreidefeldern bis auf $\frac{1}{4}$tel des Ertrags herunter soll nach Verhältniß desselben zum gewöhnlichen Ertrag ein aliquoter Theil der Kontribution und zwar entweder ganz, wenn auch nicht die Aussaat gewonnen, oder $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$tel erlassen werden. Zuweilen sind auch die Remissionssätze auf den Scheffel Aussaat bestimmt. Die Bauhülfsgelder für Wiederherstellung abgebrannter oder baufälliger Gebäude sind nach Verschiedenheit derselben festgesetzt; Nebengebäude oder Wohnhäuser für alte Wirthe oder sogenannte Altentheile werden dabei nicht berücksichtigt. Der Remissions- und Bauhülfsgelderfonds für die Kontribuablen des platten Landes (die Städte sind meist ausgeschlossen) wurde in jedem Kreise abgesondert entweder schon mit der Kontribution oder durch besondere Beiträge nach dem

Bedarf aufgebracht; für jeden Kreis bestehen auch besondere Remissions-Vorschriften.

### Im Einzelnen nach den Kreisen älterer Eintheilung.

#### Die Priegnitz.

Die Kontribution wird nach der Veranlagung vom Jahre 1716 (genehmigt unterm 16. Febr. 1716) entrichtet, wobei das in den Jahren 1687 bis 1693 neuangefertigte Kataster zum Grunde liegt. Im Jahre 1722 hat eine Revision des Katasters stattgehabt; es sind indessen dadurch nicht alle Beschwerden über Unrichtigkeiten beseitigt worden.

Der Scheffel Aussaat ist mit $4\frac{1}{2}$ bis $22\frac{1}{4}$ Pf. (Pfennige) nach dem Verhältniß der Bodengüte veranschlagt. Im Jahre 1733 sind diese Sätze um $\frac{1}{7}$tel erhöhet, weil die Potsdamschen Bettgelder und die Marsch- und Fuhrkosten hinzugekommen. Zuletzt ist 1785 wegen ferner vermehrter Ausgaben durch Verdoppelung der Vorspannvergütungssätze noch eine Erhöhung von 8 Pf. pro Thaler des bisherigen Kontributionsbetrags eingetreten. Ueber das Kreiskontingent zahlen laut Königl. Order vom 28. Jan. 1723 die beiden Stepnitzschen Klosterdörfer Klein-Pankow und Röddelin monatlich 6 Thlr. und ein Hof in Prottin monatlich 22 gGr. 2 gPf.

In den Städten Freienstein, Zechlin und auf den Bergen vor Havelberg (als Bischofsberg, Sperlingsberg, Wenberg, Köperberg, neue Berg und Lehmkuhlberg) ist nach mehreren Veränderungen der Kontributionsbeitrag seit 1717 derselbe geblieben. Die Marsch- und Fuhrkosten und die Potsdamschen Bettgelder wurden besonders, doch nach dem Kontributionsfuß aufgebracht.

Die Remissionen sind durch das Reglement vom 6. April 1796 mit Ausschluß der Städte in folgender Art bewilligt:

a) Bei Bauten, wobei Ställe und Ausgedinge-Wohnungen ausgeschlossen sind, aa) wegen Wiederherstellung veralteter Gebäude oder Neubau auf einem wüsten Hofe, für ein Wohnhaus auf 2 und für eine Scheune auf $1\frac{1}{2}$ Jahre;

wird der Bau massiv aufgeführt, auf 4 und resp. 3 Jahre; bb) Neubauten wegen Brandschadens für ein Wohnhaus in Holz auf 3, massiv auf 5 Jahre; für eine Scheune wie beim Wohnhause, wenn der Brandschaden vor bestellter Wintersaat sich ereignete, auf $2\frac{1}{2}$ und resp. 4 Jahre nach bestellter Wintersaat bis zur Sommersaat, auf 2 und resp. 3 Jahre von da ab bis zur Erndte.

b) Bei Schäden am Getreide auf dem Halme durch Hagelschlag, Frost, Heuschreckenfraß, Ueberschwemmung und dergl. im Fall des gänzlichen Verlustes für den Scheffel Aussaat Wintergetreide 3 gGr. und Sommergetreide 2 gGr., im Fall der Hälfte des Verlustes wird, insofern die andere Hälfte den Verlust überträgt, nichts erlassen, andernfalls und wenn ein bedeutender Theil des Strohes verloren, wie beim vollen Schaden, sonst nur resp. $2\frac{1}{4}$ und $1\frac{1}{2}$ gGr. für den Scheffel Aussaat. Ein Schaden unter der Hälfte der Aussaat, so wie am Braachgetreide und wenn statt des ausgewässerten Wintergetreides Sommergetreide gesäet worden, wird nicht vergütet.

c) Für den Verlust durch Feuersbrunst werden für ein Pferd 4 Thlr., für einen Zugochsen 3 Thlr. und für eine Kuh $2\frac{1}{2}$ Thlr. vergütet.

d) Wer einen verlassenen, aber mit Gebäuden versehenen Hof übernimmt, erhält einjährige Remission.

In der Uckermark

bestand bis nach dem 30jährigen Kriege nur ein Steuerverband; auf Beschwerde der Königl. Amtsunterthanen über Prägravation in der Repartition fand demnächst eine Trennung statt, indem die Aemter Chorin, Granzow, Zehdenik, Schwedt, Löcknitz und das Schulamt Neuendorf mit den Amtsstädten eine besondere Korporation ausmachten und eine zweite für die Ritterschaftsdörfer gebildet wurde. Der Aemter-Korporation stand bis 1734 ein Aemterkommissarius vor; alsdann aber ihre Steuerangelegenheiten wieder dem Kreis-Direktorium zugetheilt wurden. Das Kassen- und Rechnungswesen blieb aber noch ferner getrennt.

Ueber das Quotenverhältniß der Korporationen ist lange gestritten worden, endlich aber durch Vergleich und richterliche Entscheidung festgesetzt, daß zur Kontribution die Aemter 35 und die Ritterschaft 65 Prozent, zu extraordinären Lasten aber 42 und resp. 58 Prozent beitragen sollten. Die Remissionen und Bauhülfsgelder blieben jeder Korporation eigne Sache.

Für die Aemter-Korporation

giebt die Klassifikation von 1688 die Zahl der kontribuablen Hufen, Bauern und Kossäthen, und die Anlage von 1735 die Kontributionsbeträge an. Die Subrepartition ist zu 100:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Amt Chorin | 18 Thlr. | 13 gGr. | $3\frac{1}{2}$ Pf. | | |
| " Löcknitz | 20 " | 6 " | 3 " | | |
| " Gramzow | 20 " | 14 " | $3\frac{1}{4}$ " | | |
| " Zehdenick | 8 " | 3 " | 2 " | | |
| " Schwedt | 4 " | 17 " | $8\frac{1}{2}$ " | | |
| Schulamt Neuendorf | 3 " | 6 " | 4 " | | |
| Stadt Zehdenick | 12 " | 14 " | $10\frac{1}{2}$ " | | |
| " Schwedt | 7 " | 6 " | $10\frac{1}{2}$ " | | |
| " Viehraden | 2 " | 8 " | $1\frac{1}{2}$ " | | |
| " Fürstenwerder | 2 " | 5 " | $1\frac{1}{4}$ " | | |

Die Kontributionsanlagen sind auf folgende Monatssätze normirt worden:

| | pro Hufe | | | — | f. jed. Kossäthenhof | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| im Amte Chorin | 4 | bis 15 gGr. | | — | $2\frac{1}{4}$ | bis 10 gGr. | |
| " " Gramzow | $6\frac{1}{4}$ | — 23 | " | — | 2 | — 10 | " |
| " " Löcknitz | $9\frac{1}{2}$ | — 15 | " | — | $5\frac{3}{4}$ | — $7\frac{1}{2}$ | " |
| " " Zehdenick | $4\frac{5}{12}$ | — 11 | " | — | 2 | — 9 | " |

Von den Aemtern Schwedt und Neuendorf sind die Anlagen nicht zu ermitteln gewesen; der summarische Betrag ist für Schwedt 59 Thlr. 12 gGr. 2 Pf. und Neuendorf 41 Thlr. — gGr. 6 Pf., nebst dem Zusatze von 2 gGr pro Thaler, welcher monatlich zur Kreiskasse abzuliefern war. Hierunter war nichts zum Remissionsfonds begriffen, und erst vom 1. Juni 1803 sind von beiden Aemtern zu diesem Behuf ferner 8 Thlr. 16 Gr. 11 Pf. monatlich beigetragen.

Die Erhöhungen der Kontribution laut Reskript vom 5. Dezbr. 1726 um 50 Thlr. monatlich und laut Reskript vom 4. Febr. 1734 um 62 Thlr. 21 gGr. monatlich wegen vermehrter Ausgaben, sind nach demselben Fuße auf Aemter und Städte vertheilt worden. Zuletzt ist gemäß Reskript vom 19. Juli 1747 wegen vermehrter Marsch- und Fuhrkosten eine Erhöhung von 2 gGr. vom Thaler der damaligen Kontributionssumme eingetreten.

Zu bemerken ist, daß die Stadt Joachimsthal laut Privilegium vom 1. Jan. 1604 und Bestätigung vom 4. Aug. 1713 von aller Kontribution und andern gewöhnlichen und außerordentlichen Landesabgaben befreit ist; daß die Städte zum Remissionsfonds keine Beiträge leisten, mithin auch auf Vergütung wegen Feldschäden und Bauten keinen Anspruch haben, und daß durch die spätere Akzise-Einrichtung das Abgaben-Verhältniß der Städte, mit Ausnahme von Fürstenwerder, woselbst im Jahre 1720 die Akzise wieder aufgehoben ist, ganz verändert worden ist, daher gegenwärtig nur in Fürstenwerder die Kontribution und zwar durch Individual-Beiträge der Grundbesitzer aufgebracht wird.

Das Remissions-Reglement vom 11. April 1799 (1te Abtheilung) bewilligt Nachlaß:

1) wegen Schadens am Getreide durch Hagelschlag, Sprengselfraß, Ueberschwemmung, gefallenen Mehlthau, anhaltende Dürre oder Näsſe, insofern nur einzelne Dörfer betroffen worden, vom Weitzen, Roggen, Gerste und Hafer resp. 22, 18, 14 und 10 gGr. pro Scheffel. Sind Erbsen, Linsen, Wicken und Buchweitzen im Winterfelde gesäet, so werden sie dem Roggen, im Sommerfelde der Gerste nach dem Ertrage und Preise berechnet. Für die im Braachfelde gesäeten Früchte, so wie, wenn der Schaden nur auf $\frac{1}{4}$tel des Ertrags zu schätzen, wird nichts vergütet. Es wird aber für den Verlust eines Drittels eine 2 monatliche, der Hälfte eine 3 mon., von $\frac{2}{3}$teln eine 5 mon. oder des ganzen Ertrags des Feldes eine 6 mon. Kontribution erlassen. Sind

beide Felder vom Schaden betroffen, so wird nach dem vorgedachten Verhältniß dergestalt eine Remission bewilligt, daß beim Verlust des ganzen Ertrags eine 12 monatliche, und eines Viertels in jedem Felde eine 2 mon. Kontribution erlassen wird.

2) Wegen Neubaues von Häusern, Scheunen und Stallungen sowohl auf wüsten Höfen, als wegen Feuersbrunst und zur Herstellung verfallener Gebäude wird für ein Wohnhaus in Fachwerk mit massivem Schornstein eine 3 jährige, für eine Scheune in Fachwerk eine 2 jähr., für ein Stallgebäude in Fachwerk eine 1 jähr., für den Aufbau eines wüsten Gutes oder eines abgebrannten Gehöftes (worunter jedoch nicht eingewohnte oder verfallene Gehöfte, noch Schäfer-, Hirten-, Altsitzer- und Einlieger-Häuser zu verstehen sind) eine 6 jähr. Kontribution von allen zum Gute gehörigen Hufen erlassen.

Für die Ritterschafts Korporation

gründet sich die Kontribution auf die revidirte Anlage von 1724, und diese auf die Vermessung in den Jahren 1701 und 1702. Es wird von einem Morgen reinen Landes nach Verhältniß der Güte von 7 gPf, bis 1 gGr., und vom bewachsenen Lande ½ bis 2 Pf. entrichtet.

Für die Remissionen gilt die 2te Abtheilung des oben für die Aemter-Korporation citirten Reglements, welches hinsichts der Feldschäden, dieselben Grundsätze enthält, wie für die Amts-Unterthanen angegeben. Die Bau-Remissionen werden indessen nur für die Errichtung neuer Gebäude auf wüsten Gütern durch einen 6 jährigen Kontributions-Erlaß verstattet. Wegen Brandschadens eines ganzen Gehöftes tritt für ein Haus eine 2 jährige, für eine Scheune eine 1½ jährige und für eine Stall eine ½ jährige Remissionen ein. Ist der Einschnitt mit verbrannt, so erhält der Abgebrannte einen 6 jährigen Erlaß.

Die Mittelmark

hat ihren Beitrag zu den allgemeinen Landes-Abgaben und Leistungen in 1200 Theile dergestalt zerlegt, daß davon

| | | |
|---|---|---|
| der Havelländsche und Glien-Löwenbergsche Kreis | | 254 |
| " Ruppinsche | " " " " " | 156 |
| " Oberbarnimsche | " " " " " | 176 |
| " Niederbarnimsche | " " " " " | 157 |
| " Teltowsche | " " " " " | 169 |
| " Lebusesche | " " " " " | 180 |
| " Zauchesche | " " " " " | 108 |

zu übernehmen hatte.

Der Havelländsche Kreis

bestand aus dem Havellande, dem Lande Friesack, Rhinow und Bellin. Der ehemals dazu gehörige Glien-Löwenbergsche Kreis ist nach dem Antrage der Stände desselben vom 1. Juni 1770 ab davon getrennt worden; auch bis dahin haben schon besondere Kassen für beide Kreise bestanden und die Beiträge zu den allgemeinen Landeslasten waren auf 18 gGr. $9\frac{5}{7}$ Pf. vom Thaler für den Havelländschen und auf 5 gGr. $2\frac{1}{7}$ Pf. für den Glien-Löwenbergschen festgesetzt.

Nach der im Jahre 1737 revidirten Kontributions-Anlage ist die Abgabe überall vom Scheffel Aussaat auf $5\frac{1}{2}$ gGr. bestimmt, jedoch nach dem Bedarf mehr oder weniger erhoben und erst durch die Königl. Order vom 20. Jan. 1748 durch alle Klassen auf 5 gGr. fixirt worden. Doch auch dieser Satz ist im Jahre 1790 wegen vermehrter Marsch- und Fuhrkosten um 2 Pf. vom Scheffel Aussaat erhöhet worden. Die Kossäthen-Höfe entrichten nach einer wirklich nicht vorhandenen, nur willkührlich angenommenen Aussaat in 4 Klassen 2 Thlr. 17 gGr. 11 Pf., 3 Thlr. 9 gGr. 5 Pf., 4 Thlr. — gGr. 11 Pf. und 4 Thlr. 16 gGr. 5 Pf. Die Städte Plauen und Ketzien leisten den vollen Beitrag zur Kontribution, wie das platte Land.

In Ermangelung eines Reglements sind durch des Kreistags-Protokoll vom 26. April 1770 über die Remissionen gewisse, für die Städte ebenfalls anwendbare Grundsätze angenommen, durch die Reskripte vom 11. Nov. 1774. und 7. April 1775 aber modifizirt worden, wie folgt:

1) Bei Brandschäden werden einem Bauern für den

Hausbau 50 Thlr., für den Scheunen- und Stallbau bei 1 Wspl. Aussaat oder mehr 20 und resp. 30 Thlr., einem Kossäthen für den Hausbau 35 Thlr. und für einen Scheunen- und Stallbau 15 Thlr. gezahlt.

2) Bei Neubauten und zwar für den Aufbau eines wüsten Hofes erfolgt eine 3 jährige, für ein Haus eine 2 jährige und für eine Scheune eine 1 jährige und außerdem wenn das Gebäude mit einem Ziegeldach versehen wird, noch eine fernere 1 jährige Remission.

3) Beim Mißwachs, Wasser- und andern Schaden wird wegen eines totalen Verlustes ein 1 jähriger und bei $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$tel Verlust ein $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$tel jähriger Erlaß gewährt. Ein geringerer Schadenstand wird nicht berücksichtigt.

Im Glien-Löwenbergschen Kreise,

wegen dessen Auseinandersetzung mit dem Havelländschen das Nähere oben angegeben, wird die Kontribution nach der im Jahre 1683 beschwornen Aussaat, jährlich: vom Scheffel Roggen 8 gGr., Gerste 4 gGr. und Hafer 5 gGr., und von den Kossäthen-Höfen nach 3 Klassen jährlich $1\frac{1}{2}$ Thlr., 2 Thlr. und $2\frac{1}{2}$ Thlr. gegeben.

Die Remissionen und Bauhülfsgelder sind durch die Kreistagsprotokolle vom 19. Dezbr. 1719, 8. April 1732 und 20. Aug. 1788 in folgender Art bewilligt:

1) Bei Brandschäden, einem Bauer zum Hausbau 50 Thlr., zum Scheunenbau bis 1 Wspl. Aussaat oder darüber 20 Thlr. und resp. 30 Thlr., und einem Kossäthen zum Hausbau 35 Thlr., zum Scheunen- und Stallbau 15 Thlr. oder 20 Thlr., wenn $\frac{1}{2}$ oder 1 Hufe Land dazu gehört.

2) Beim Mißwachs und Hagelschaden nach Schätzung des Körnerausfalls mit Berücksichtigung der Aussaat in der Art, daß wenn der Acker gewöhnlich 4 Körner trägt, davon $\frac{3}{4}$ verdorben und nur die Aussaat gewonnen, $\frac{3}{4}$ der Aussaat nach dem Kataster der Scheffel mit 8 gGr. vergütet wird.

3) Bei Viehsterben wird in der Regel nichts gut gethan. Verliert indessen ein Unterthan im Laufe des Jahres

durch außerordentliche Zufälle mehrere Pferde, so wird für jedes Pferd 10 Thlr. Entschädigung gegeben.

Im Ruppinschen Kreise

wird, einschließlich der Stadt Alt-Friesack, die Kontribution nach der Anlage von 1687 von den kontribuablen Hufen und den Beiländern gegeben, ohne Unterschied, ob solche im Besitz von Bauern, Kossäthen oder Andern stehen.

In dem Revisionskataster sind die Hufen nach Verschiedenheit der Güte in der ersten Klasse zu 3, 4, 5 und 6 gGr., in der zweiten zu 7, 8, 9 und 10 gGr., in der dritten zu 11, 12, 13 und 15 gGr., und in der vierten zu 17, 22, 23 und 24 gGr.; die Beiländer aber vom Scheffel Aussaat zu 5, 6 und 7 Pf. monatlich angeschlagen. Die Erhöhung des Kreiskontingents, so wie die Berichtigung der Potsdamschen Bettgelder und der Marsch- und Fuhrkosten haben schon sehr früh die Erhebung eines doppelten Monatsbetrags im Dezbr. jed. J., zu Zeiten selbst noch mehrerer Extra-Monate erforderlich gemacht. Bei der im Jahre 1748 Statt gefundenen Fixirung der Kontribution wurde demnach der Beitrag des 13ten Monats auf die 12 Monate des Jahres vertheilt, mithin die monatliche Anlage um $\frac{1}{12}$tel erhöhet. Da auch diese Einnahme noch nicht hinreichte, so wurde im Jahre 1750 auf jeden Thaler der Kontribution 1 gGr. zugesetzt. Eine abermalige Erhöhung hat im Jahre 1780 um 7 Pf. pro Thaler Statt gefunden, wodurch aber Alt-Friesak nicht betroffen worden. Hiernach kommt der Thaler Kontribution nach der Anlage von 1687 auf 1 Thlr. 3 Gr. 9 Pf. zu stehen.

Außerdem werden in feststehenden Beiträgen entrichtet:

1) das Kontributions-Fixum, welches das Amt Neustadt a. d. Dosse von den Dörfern Bückwitz, Köritz und Sieversdorf und von zwei Einsassen in Kampehl erhoben und zur Kreiskasse abgeliefert hat. Diese abgesonderte Erhebung gründet sich auf einen Vergleich, welchen der Fürst von Hessen-Homburg, als ehemaliger Besitzer des Amts, d. d. Kampehl den 7. Novbr. 1668 mit der Ritterschaft

des Kreises abgeschlossen hat. Ein späterer Vergleich vom 15. Novbr. 1673 hat nach der Zahl der Hufen im Verhältniß zur Hufenzahl des Kreises den Beitrag des Amts zum Kreiskontingent bestimmt; und darnach ist dann auch der Betrag der Kontributions-Erhöhungen und anderer Kreislasten berechnet worden. Seit dem 1. Jan. 1734 ist der doppelte Kontributionsbeitrag des Monats Dezbr. aufgeboben, und auf die 12 Monate des Jahres mitvertheilt worden. Durch die Erhöhungen vom Jahre 1750 um 1 gGr. und von 1780 um 7 Pf. vom Thaler, sind die Amts-Kontribuenten nicht betroffen.

2) Die Kontribution von Braunsberg, Blankenburg, Göhlen, Zochow und Rauschendorf, bei welcher der Zusatz des 13. Monats und die Erhöhung um 1 gGr. pro Thaler Statt gefunden hat, die letzte Vermehrung um 7 gPf. vom Thaler aber nicht eingetreten ist.

Ein Remissions-Reglement fehlt für diesen Kreis, es treten jedoch, einschließlich der Stadt Alt-Friesak, aber mit Ausschluß des Amts Neustadt, nach der Observanz folgende Erlasse und Vergütungen ein:

1) Bei Brandschäden für ein ganzes Gehöfte eine 6jährige, für ein Haus oder Scheune eine 3jährige Remission;

2) beim Neubau eines Bauernhauses 8 Thlr. Hülfsgelder, einer Scheune 6 Thlr., eines Kossäthenhauses 4 Thlr. einer Scheune 2 Thlr.;

3) bei Feldschäden durch Hagel, Wasser oder andere Naturereignisse für gänzliche Einbuße der Erndte ein 1jähriger, für $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$tel Verlust 9, 6 und 3monatlicher Erlaß;

4) bei Viehsterben auf ein Pferd oder einen Zugochsen $1\frac{2}{3}$ Thlr., eine Milchkuh 1 Thlr. und 10 Stück Schaafe 1 Thlr., außerdem wird auch auf den Verlust von jungem Vieh eine billige Vergütung gewährt. Verliert aber ein Bauer nur 2 Stück Vieh und ein Kossäthe nur 1 Stück so fällt jede Vergütung fort.

Im Oberbarnimschen Kreise

wurde zu allen Zeiten bloß eine fixirte Kontribution erhoben, die sich auf das Kataster vom Jahre 1738 gründet; 1739 ist jedoch die Kontribution der Bruch- und Randdörfer von 40 auf 30 Prozent des Ertrags herabgesetzt, um ein gerechtes Verhältniß zu der nur 26½ Prozent betragenden Kontribution der Landdörfer herzustellen. Einige minder bedeutende Ermäßigungen sind bei einzelnen Dörfern erfolgt und so ist vom Jahre 1740 ab die Kontribution in ihren Sätzen und Beträgen beibehalten worden.

Demnach werden entrichtet:

1) von Bauerngütern und Hufen nach der Aussaat vom Scheffel 6, 7 und 8 Pf. monatlich, nach Beschaffenheit und Güte des Bodens, mit Berücksichtigung der Pertinenzien, als Hütung, Wiesenwachs, Fischerei u. dgl. Im Dorfe Biesenthal werden von 10 Wispel 7 Scheffel Aussaat wegen des schlechten Bodens nur 3 Pf. vom Scheffel gegeben;

2) In den Bruchdörfern an der Oder, nach Abschätzung der Bruchpertinenzien, als: Hütung, Wiesen, Viehzucht, Viehmastung und Fischerei 30 Prozent des Ertrags;

3) in den Randdörfern hinsichts des Ackers, wie die Landdörfer nach der Aussaat, und hinsichts der Bruchpertinenzien gleich den Bruchdörfern;

4) Von den Kossäthenhöfen wird der Acker und die Wöhrden nach der Aussaat, gleich den Bauern, versteuert. Wegen der Hütung, Holzung und andern Pertinenzien geben die Kossäthen nach 3 Klassen 2½, 2 und 1½ gGr., im Bruche aber 5 gGr. monatlich. Bei den wüsten Kossäthenhöfen fällt das Letztere weg.

5) In den Dörfern des Amts Alt-Landsberg wurde die Kontribution zufolge Kurfürstlicher Verordnung vom 5. Novb. 1670 vom Amte nach einer besondern Veranschlagung erhoben, und daraus das dem Kreise nach der Klassifikationsanlage zukommende Quantum abgezahlt. In der neuesten approbirten Anlage vom 10. Oktbr. 1800 ist der Abgabensatz, einschließlich des Fleckens Werneuchen, auf 28

Prozent des ausgemittelten Ertrags der Grundstücke und ihrer Pertinenzien (in Werneuchen 5 Thlr. 1 gGr. 8 Pf. für die Hufe jährlich) bestimmt und zugleich festgesetzt, daß die Baufreiheitsgelder und die Remissionen bei Unglücksfällen nach den für den Kreis geltenden Vorschriften aus der Kreiskasse erfolgen sollen. Die abgesonderte Erhebung und Gesammtabzahlung des Steuerquantums ist mit dem 1. Jan. 1824 aufgehoben worden; und die Beiträge der Zahlungspflichtigen werden nun direkt an die Kreiskasse geleistet.

Das Remissionsreglement vom 22. Juni 1741 bewilligt:

1) wegen der Bauten, a) für Uebernehmer neuangebauter oder wüster Güter, und zwar für einen Bauerhof 95 Thlr., für einen Kossäthenhof 55 Thlr. Hülfsgelder; b) bei Wiederherstellung baufälliger Gebäude für ein Bauernhaus 45 Thlr., eine Scheune 30 Thlr., ein Kossäthenhaus 22 Thlr., eine Scheune 15 Thlr., den Bruchbewohnern für ein Haus 45 Thlr., eine Scheune 30 Thlr.

2) Wegen Brandschäden, den Bauern nach der Größe der abgebrannten Gebäude für ein Wohnhaus 50 Thlr. oder 40 Thlr., für eine Scheune 30 Thlr. oder 20 Thlr.; den Kossäthen für ein Haus 25 Thlr., für eine Scheune 15 Thlr. Wenn nicht ganze Häuser und Gehöfte abbrennen, so findet nur theilweise Vergütung Statt. Ein wegen der Feuersgefahr abgerissenes Gebäude, wird wie ein abgebranntes vergütet.

3) Wegen Mißwachses, Wasser- und Hagelschadens auf ein Wispel Wintergetreide der gewöhnlichen Erndte 3 Thlr., Gerste 2 Thlr. und Hafer 1 Thlr.

4) Wegen Viehsterbens auf 1 Pferd oder Zugochsen 4 Thlr., $3\frac{1}{3}$ Thlr. oder $2\frac{2}{3}$ Thlr., eine Milchkuh 2 Thlr., 10 Stück alte Schaafe 2 Thlr.

Im Niederbarnimschen Kreise

beruhet die Kontribution auf der Anlage von 1696, und in dieser sind die Hufen in 4 Klassen zu 10, 9, 6 und 5 gGr. angeschlagen; in Folge von Beschwerden ist aber nach Kö-

nigl. Genehmigung vom 28. Febr. 1715 die erste Klasse auf den Satz der zweiten ermäßigt und für Schönerlinde die zweite Klasse auf 8 gGr., für Lanke die dritte Klasse auf 4 gGr. herabgesetzt worden. Die Kossäthenhöfe entrichten nach 4 Klassen monatlich 6, 5, 4 und 3 gGr., doch sind die kleinsten Höfe zum Theil niedriger angesetzt, zum Theil andern Höfen beigelegt worden. Da später das Kreiskontingent nicht nur erhöhet worden, sondern auch die Potsdamschen Bettgelder, die Marsch- und Fuhrkosten und Justiz-Salariengelder, so wie die Remissionen und Bauhülfsgelder aus der Kontribution bestritten werden mußten, so sind jährlich 18 und zuweilen noch mehr monatliche Beträge erhoben worden. Mit der Fixation der Kontribution vom 1. Juni 1748 an und deren Vertheilung auf die 12 Monate des Jahres sind die obigen monatlichen Sätze in folgender Art erhöhet worden;

1) für die Hufen, 1ste und 2te Klasse auf $12\frac{1}{2}$ gGr., 3te Klasse auf 9 gGr. und 4te Klasse auf $7\frac{1}{2}$ gGr., für 70 Hufen in Schönerlinde auf 12 gGr., für 30 Hufen in Lanke auf 6 gGr. Für Vogelsdorf sind zufolge Reskripts vom 25. Juli 1789 die Hufen der dritten Klasse wegen ihrer geringen Güte auf $5\frac{1}{2}$ gGr. herabgesetzt worden.

2) Für die Kossäthenhöfe sind die 4 Klassen auf 9, $7\frac{1}{2}$, 6 und 4 gGr. und die kleinsten Höfe um die Hälfte ihres bisherigen Satzes erhöhet.

In den Landsbergschen Amtsdörfern ist, wie schon beim Oberbarnimschen Kreise erwähnt worden, die abgesonderte Kontributions-Erhebung aufgehoben.

Die Remissionen und Bauhülfsgelder sind einschließlich der Landsbergschen Amtsdörfer durch das Reglement vom 10. April 1793 festgesetzt worden:

1) Für Neubauten, in Holz und Fachwerk für ein Wohnhaus auf 3 Jahre, und für eine Scheune eben so viel; ganz massiv, für ein Wohnhaus auf 6 und für eine Scheune auf $4\frac{1}{2}$ Jahre Steuer-Freiheit. Auf Ställe, Nebenhäuser und Reparaturen wird nichts vergütet.

2) Für Feldschäden, bei welchen vom Wintergetreide oder von der Gerste nicht die Aussaat wieder gewonnen wird, erhält der Verunglückte für den Wispel Aussaat 6 Thlr. vergütet; bei geringerem Schaden oder bei andern Feldfrüchten fällt die Vergütung aus.

3) Wegen Verlustes durch Viehsterben wird, wenn mehrere Stücke an Seuchen gefallen sind, auf einen Ochsen $2\frac{1}{2}$ Thlr., eine Kuh 2 Thlr., einen Stier oder Versen $\frac{2}{3}$ Thlr. vergütet. Beim Abgange oder Diebstahl einzelner, doch mehrerer Pferde in einem Jahre, werden nach dem Werth der Pferde von 20 Thlr. oder darüber für jedes Pferd 3 Thlr. und resp. 4 Thlr. gezahlt. Im Fall ansteckender Krankheiten unter den Pferden erfolgt eine Vergütung für Pferde im Werthe von 10 bis 18 Thlr. mit $1\frac{1}{2}$ Thlr., von 18 bis 20 Thlr. mit 3 Thlr. und über 20 Thlr. mit 4 Thlr.

4) Bei Brandschäden erhält der Verunglückte die für Neubauten und Viehsterben bestimmten Remissionen nach Maaßgabe des Verlustes; wenn außerdem die ganze Erndte verloren ist, noch einen 1jährigen und beim Verlust der Hälfte $\frac{1}{2}$jährigen Kontributions-Erlaß.

Im Teltowschen Kreise

bestanden drei Korporationen, nemlich der Hauptkreis, der Aemterkreis (oder die Aemter Zossen und Trebbin) und die Herrschaft Wusterhausen und Teupitz oder das sogenannte Schenkenland; jede Korporation hatte eine besondere Kasse, jedoch unter Verwaltung eines Rendanten. Zu allen Landeslasten sowohl, als Kreisausgaben, jedoch mit Ausschluß der Remissionen und Bauhülfsgelder, welche jede Korporation für sich aufbrachte, mußte der Hauptkreis $\frac{14}{20}$tel, der Aemterkreis $\frac{5}{20}$tel und die Herrschaft Wusterhausen und Teupitz $\frac{1}{20}$tel beitragen; welche Quotisation sich auf mehrere Beschlüsse der Kreisstände und auf landesherrliche Abschiede und Reskripte gründet.

Die Kontribution beruht auf den Anlagen oder Rollen, welche in den Jahren 1711, 1716, 1720 und 1743 nach

dem jedesmaligen Bedürfniß angefertigt worden. Die Anlage vom letzten Jahre ist 1771 revidirt; nach dieser wird die Kontribution erhoben, indessen sind später mehrere Veränderungen für einzelne Orte ꝛc. vorgekommen. Der Kontributionsansatz ist:

1) Für die Hufen, a) im Hauptkreise überhaupt die Hufe zu $7\frac{1}{4}$ bis $16\frac{1}{2}$ Scheffel Aussaat, in Schmargendorf aber nur zu 5, und in Klein-Machenow zu 4 Scheffel geschätzt, für den Scheffel Aussaat nach der Güte und Ertragsfähigkeit des Bodens zu 8, 9 und 10 Pf., bei Schmargendorf nur 7 Pf. monatlich und seit 1799 mit der Erhöhung von 1 gGr. auf den Thaler Kontribution; b) im Aemterkreise, die Aussaat zu 10 bis $22\frac{1}{2}$ Scheffeln, vom Scheffel 8, 9 und 10 Pf; in Gatsdorf aber nur zu 4 Pf. monatlich; c) in der Herrschaft Wusterhausen und Teupitz zu 6 bis 15 Scheffeln Aussaat auf die Hufe, vom Scheffel 5 und 6 Pf., vom Dorfe Klein-Koris aber 9 Pf.

2) Für die Kossäthen, nach vielen Klassen, im Hauptkreise von 1 bis 10 Thlr., im Aemterkreise von 1 bis $5\frac{1}{2}$ Thlr. und in der Herrschaft von 1 bis 4 Thlr. jährlich. Vom Acker, den die Kossäthen außer dem Hofe besitzen, zahlen sie gleich den Bauern Kontribution.

Das schon seit 1703 erhobene Kriegsfuhrgeld wird nach dem erhöheten Satze von 12 gGr. für den Bauern und von 6 gGr. für den Kossäthen, unter Freilassung der Schulzen, mit der Kontribution erhoben.

Das Remissionsreglement vom 26. Jan. 1802 bestimmt die Vergütungen wegen Bauten und erlittener Unglücksfälle in folgender Art:

1) in Ansehung der Neubauten, mit Ausschluß der Ställe, Nebengebäude und Reparaturen, a) im Hauptkreise, für ein Bauernwohnhaus (massiv, in Lehmpatzen oder in Fachwerk) zu 90, $67\frac{1}{2}$, und 45 Thlr., für ein Kossäthenhaus zu 45, $33\frac{3}{4}$ und $22\frac{1}{2}$ Thlr., für eine Bauernscheune zu 30 Thlr., für eine Kossäthenscheune zu 15, für einen Brunnen zu 8 Thlr.;

b)

b) im Aemterkreise, für ein Bauernhaus zu 74, 55½ und 37 Thlr., für ein Kossäthenhaus zu 36, 27 und 18 Thlr., für eine Bauernscheune zu 24 Thlr., für eine Kossäthenscheune zu 12 Thlr., für einen Brunnen zu 8 Thlr.; c) in der Herrschaft Wusterhausen, für ein Bauernhaus zu 45, 33¾ und 22½ Thlr., für ein Kossäthenhaus zu 30, 22½ und 15 Thlr., für eine Bauernscheune zu 15 Thlr., für eine Kossäthenscheune zu 12 Thlr. und für einen Brunnen 6 Thlr. Wenn Gebäude in Fachwerk mit einem Ziegeldache versehen werden, so wird ein Zuschuß von 20 Prozent der gewöhnlichen Remission gegeben. Sind die Gebäude von gebrannten Steinen oder Lehmpatzen mit Stroh oder Rohr gedeckt, so findet nur die Remission für Gebäude in Fachwerk statt.

2) Bei Unglücksfällen am Getreide auf dem Felde durch Wind, Frost, Ueberschwemmung, Heuschreckenfraß und sonstigen Schaden wird für ein Viertel Verlust der Erndte vom Winterfelde eine 3monatliche, für den halben Verlust vom Roggen eine 6monatliche, für drei Viertel Verlust eine 9monatliche und für den ganzen Verlust; wenn nicht die Aussaat gewonnen, eine 1jährige Kontribution erlassen. Wegen Verschiedenheit der Aecker ist der Ertrag in der 1sten Klasse zu 5 Körnern, in der 2ten zu 4½ und in der 3ten zu 4 angenommen.

3) Wegen Viehsterbens an ansteckenden und herrschenden Krankheiten werden für einen Ochsen 5 Thlr., eine Kuh 2½ Thlr. und eine jährige Ferse oder Stier 1 Thlr. vergütet.

4) Bei Brandschäden erhalten die Verunglückten die zu 1. erwähnte, für Neubauende bestimmte Remission. Außerdem werden vergütet verbrannte Pferde zu 12, 10 und 8 Thlr. nach den Ackerklassen, ferner verbranntes Vieh nach den Sätzen zu 3; endlich wird beim Verlust der eingescheuerten Erndte vom 1. Aug. bis 30. Novbr. eine 1jährige, und vom 1. Dezbr. bis 31. Jan. eine ½jährliche Kontribution erlassen.

Aus dem Lebuseschen Kreise gehören nur zwei Ortschaften zum Regierungs-Bezirk Pots-

dam; daher die spezielle Darstellung der Kontributionsverfassung dieses Kreises beim Frankfurter Regierungsbezirk vorkommen wird.

### Im Zaucheschen Kreise

ist die ältere Eintheilung in zwei Hälften, nämlich: 1) die Aemter Lehnin, Saarmund und Ziesar, mit den Städten Saarmund, Werder und Ziesar, und 2) die ritterschaftlichen Dörfer mit der Stadt Leitzkau, durch den Rezeß vom 16. Dezbr. 1691 aufgehoben; dagegen ist ein Theil dieses Kreises unter dem Namen des Ziesarschen Kreises dem Herzogthum Magdeburg beigelegt, ohne das Quotisationsprinzip und das Repartitionsverhältniß des Zaucheschen Kreises zu verändern. Indessen wurde festgesetzt, daß die Beiträge zu den Potsdamschen Bettgeldern und den Justiz-Salariengeldern der Zaucheschе Kreis allein, die Marsch- und Fuhrkosten aber jeder Kreis besonders tragen solle.

Die Kontribution wird, was auch für den Ziesarschen Kreis (gegenwärtig ein Theil des Regierungsbezirk Magdeburg) gilt, von den Hufen und Kossäthenhöfen gezahlt. Die Grundlage ihrer Erhebung ist ein Kataster von 1687. Ein dazu gehöriges Reglement vom 26. Jan. 1688 ist darin erwähnt, dasselbe hat indessen so wenig, als die spätere Anlage von 1726 ausgemittelt werden können. Die Hufen sind nach der Sommer- und Winter-Aussaat und nach der Beschaffenheit des Bodens, der Scheffel zu 6, 7, 8 u. 9 Pf. monatlich angeschlagen. Bei Kähnsdorf hat eine Herabsezzung von 8 Pf. bis auf 5 Pf. stattgefunden. Die Kossäthenhöfe zahlen nach mehreren Klassen monatlich $3\frac{1}{2}$, $4\frac{1}{2}$, $5\frac{1}{2}$ und $8\frac{1}{2}$ gGr., in Bliesendorf aber nur 2 gGr. Für den bei diesen Höfen befindlichen Acker wird die Kontribution nach der Aussaat zu den obigen Sätzen für die Hufen entrichtet.

Als Ausnahme hiervon ist die Kontributionszahlung a) in dem Dorfe Bosdorf und den dazu gehörigen Feldmarken Schropsdorf und Ossow zu bemerken, woselbst nach Aufhebung der bisherigen Steuerfreiheit durch Kurfürstliche Ver-

ordnung vom 26. Novbr. 1687 8 Bauern und 3 Kossäthen vom 1. Jan. 1688 an jährlich 40 Thlr. Kontribution entrichten; und b) in den Dörfern Meßdunk und Rekahn mit 100 Thlr. jährlich, als Aversum für Kontribution 52⅔ Thlr., Kavalleriegeld 19 Thlr. 19 gGr., Metzkorngeld 4 Thlr. 17¼ gGr., landschaftlichen Schoß 8½ Thlr. und Quitungsgeld 20 gGr., in Folge Vergleichs vom 26. Novbr. 1722.

Das Remissionsreglement vom 16. Jan. 1788 und dessen Nachtrag vom 8. Septbr. 1801 bewilligt in der Regel, deren Ausnahmen sehr mannichfaltig und daher hier zu übergehen sind, für den Neubau ganz wüster oder durch Brand und Sturm zerstörter Höfe 6jährige Kontributionsfreiheit. Trifft ein solcher Schaden ein Wohnhaus allein oder eine Scheune, so sind wie auch für Neubauende 3 und resp. 2 Jahre verstattet; sollte nur ein Theil zerstört seyn, so wird die Remission nach Verhältniß des taxirten Schadens zum Feuerversicherungsquanto bemessen. Für den Bau massiver Gebäude wird die oben angegebene Remission um die Hälfte erhöhet. Wegen eines neuen (Gemeine- oder Privat-) Brunnens wird der fünfte Theil der Kosten vergütet.

Wegen Viehsterbens an der Seuche wird für einen Ochsen 1½ Thlr., eine Kuh 1 Thlr., einen Stier ⅔ Thlr., eine Ferse ½ Thlr. und für das aus Vorsorge getödtete Vieh der eigentliche Werth vergütet, wenn der ganze Viehstand des Eigenthümers nur aus 10 bis 12 Stücken besteht. Der Verlust an Schaafen, Schweinen und Federvieh wird nicht ersetzt.

Bei Feldschäden wird der Erlaß in folgender Art bewilligt: beim Sommergetreide, ¼ Schaden vom Ertrage der katastrirten Sommer- und Winteraussaat auf 3 Monate, ⅓ oder mehr auf 4, ½ oder mehr auf 6, ⅔ oder mehr auf 8, und ¾ oder mehr auf 9 Monate; beim Wintergetreide, ¼ Schaden vom Ertrage der Sommer- und Winteraussaat auf 4, ⅓ oder mehr 5⅓, ½ oder mehr auf 8, ⅔ oder mehr 10⅔ und ¾ oder mehr auf 12 Monate; trifft der Schaden in beiden Feldern zugleich, so muß derselbe in jedem Felde besonders ausgemittelt und die Remission für jede Getreideart

nach ihrem Verhältniß zum Ganzen und nach obigen Sätzen bewilligt werden. Beträgt der Verlust beider Felder mehr als $\frac{3}{4}$tel des katastermäßigen Ertrags, so wird auf 12 Monate Erlaß verstattet, aber um 1 oder 2 Monate erhöhet, wenn der Schaden das Wintergetreide vorzüglich betroffen hat. Ein gänzlicher Verlust, wobei nicht die Aussaat wieder gewonnen, wird durch 15monatlichen Erlaß vergütet. Wegen Versandungen und Ueberschwemmungen wird ein Erlaß auf so lange bewilligt, bis die Feldmark durch gehörige Kultur wieder in den vorigen Stand gesetzt worden ist.

### Der Beeskow-Storkowsche Kreis

wurde anfänglich, als er an das Kurhaus Brandenburg kam, besonders besteuert; im 30jährigen Kriege aber zuweilen der Neumark, zuweilen der Uckermark zu Hülfe gegeben, je nachdem bei Aufbringung des Kontingents eine Erleichterung nöthig war. Hiernächst ist dieser Kreis der ganzen Korporation der Kur- und Neumark, zuletzt aber der Kurmark beigelegt und der Beitrag desselben gemäß Rezeß von 1643 auf den 80sten Theil der aufzubringenden Summe bestimmt, gleichviel ob die Leistung von der ganzen Provinz oder von der Kurmark allein gefordert war. Die Immediatstädte Beeskow und Storkow blieben außer Theilnahme, wenn die Leistung das platte Land allein betroffen z. B. Marsch- und Fuhrkosten, Fourage-Lieferung.

Die Kontribution wird von der ursprünglich mit Rücksicht auf Viehzucht, Wiesenwachs, Holz, Fischerei und Weide abgeschätzten Winter-Aussaat seit 1721 mit 17 gGr. vom Scheffel gegeben. Die Erhöhung des frühern Satzes von 16 gGr. erfolgte wegen Vermehrung der Ausgaben, als die Vorspann-Vergütung verdoppelt wurde. Die Kossäthen zahlen nur Kontribution, wenn sie kontribuablen Acker in Besitz haben.

Nach dem Remissions-Reglement vom 6. März 1744 wird ein Verlust an dem Sommergetreide oder wegen Viehsterbens gar nicht, bei der Wintersaat dagegen der gänzliche Ausfall mit 12 monatlichen Erlaß vergütet. Bis zum Gewinnst eines halben Korns erfolgt 5 monatliche, eines

ganzen Korns oder nur der Aussaat 4 monatliche, bis 1½ Korn 3 monatliche, bis 2 Korn 2 monatliche Remission, sind 2 Körner und darüber gewonnen, so wird nichts vergütet.

Wegen Brandschadens wird für ein Haus 1½ Jahr und für eine Scheune auch 1½ Jahr Steuerfreiheit gegeben. Sonstige Baufreiheiten kommen nicht vor.

## Die Kavallerie-, oder Fourage- und Speise-Gelder.

Kurfürst Friedrich Wilhelm errichtete bald nach dem Westphälischen Frieden im Jahr 1655 ein stehendes Heer von 25000 Mann und bestimmte, daß die Infanterie in die Städte und die Kavallerie in die Dörfer einquartiert werden sollte.

Durch die Ordonanzen vom 1. Januar 1699 und vom 18. Mai 1713 ward festgesetzt, wieviel Fourage auf ein Pferd monatlich zu verrabreichen, und was der Soldat außer Beköstigung, wofür er selbst zu sorgen hatte, von seinem Wirth fordern durfte. Für das Hartfutter nur sind monatlich und pro Pferd 2 Thlr. vergütet; die Leistungen an den Mann waren monatlich zu 14 gGr. für den Reiter und zu 12 gGr. für den Dragoner angeschlagen. War ein Soldat im Dienste kommandirt, so mußte der Wirth für das Rauhfutter und die Servisstücke monatlich 2 Thlr. bezahlen. Für einen vakannten Platz hingegen wurde monatlich im Winter 1 Thlr., im Sommer ½ Thlr. zur Anschaffung der Remonte gezahlt.

Aus einer Repartition vom Jahre 1713 geht hervor, daß die Kur- und Neumark damals 30 Kompagnien zu 86 Pferden, zusammen 2580 Pferde zu verpflegen hatten, welche nach dem Quotisations-Fuße auf das platte Land vertheilt worden sind. Die Kosten der Kavallerie-Verpflegung wurden damals zu 127577 Thlr. auf ein Jahr berechnet, worauf aber nur (zu 14 Thlr. die 7 monatliche Hartfutter-Ration) 36120 Thlr. dem Lande vergütet wurden, so daß die Kur- und Neumark einen bedeutenden Zuschuß zu

leisten hatten, ungerechnet die Hergabe der Quartierbedürfnisse und die doch wohl allgemein Statt gefundene Beköstigung der Mannschaften.

Vom 1. Novbr. 1717 an wurde die Kavallerie in die Städte verlegt und das platte Land hatte nun statt der bisherigen Verpflegung die Fourage- und Speisegelder aufzubringen. Nach der Königl. Order vom 18. Aug. 1716 sollten diese Gelder wegfallen, wenn die Kavallerie ins Feld rückt, sie sind indessen unter dem Namen: Kavallerie-Gelder, eine beständige Abgabe des platten Landes geworden. Anfänglich mußte jeder Kreis soviel an Fourage- und Speisegelder aufbringen und an die Regimenter zahlen, als die Verpflegung der Kavallerie, welche er bisher im Quartier gehabt, kostete. Obgleich, wie erwähnt, die frühere Natural-Verpflegung nach dem Quotisationsfuß vertheilt war, so fanden sich doch bei der Umwandlung in eine Geldabgabe bedeutende Ungleichheiten, wegen Verschiedenheit der Fourage-Preise und je nachdem die Kreise sich mehr oder weniger vortheilhaft mit den Regimentern geeinigt hatten, was vielfache Beschwerden veranlaßte. Dazu kam, daß der Teltowsche Kreis wegen Zahlung der Gelder zur Anschaffung und Unterhaltung der Betten für die Garde in Potsdam, hinsichts der Fourage-Gelder von den übrigen Kreisen der Mittelmark übertragen werden mußte. Eine neue Repartition sowohl der Fourage- und Speisegelder, als der Potsdamschen Bettgelder nach der Quotisation der 13 Theile auf die Kur- und Neumark im Jahre 1721 sollte diesen Benachtheiligungen ein Ende machen. Die gesammten Marken hatten darnach an Kavalleriegeld monatlich 13977 Thlr. 16 gGr. 10 Pf. aufzubringen; worin jedoch ein Uebertrag für Pommern von 566 Thlr. 7 gGr. 4 gPf. einbegriffen war. Da indessen durch diese Vertheilung die Abgabe nicht fixirt, sondern der Betrag derselben nur nach einem ungefähren Ueberschlag angenommen worden war, so blieb das frühere Schwanken nach dem wechselnden Marktpreise und nach dem Uebereinkommen mit den Regimentern, und die Leistungen der Kreise

untereinander waren sehr ungleich. Fernere Beschwerden hierüber veranlaßten eine Festsetzung der Rationspreise auf $4\frac{1}{2}$ und resp. 5 Thlr. für den Zeitraum von 1727 bis 1739, nach dessen Ablauf eine anderweite Preis-Bestimmung nicht erfolgte, die ältere dagegen beibehalten und endlich befohlen wurde, daß vom 1. Juni 1740 an, die Fourage- und Speisegelder nicht mehr an die Regimenter, sondern an die General-Kriegskasse gezahlt werden sollten. Die Quoten der Mediatstädte, welche schon seit Einführung der Akzise aus dem Aufkommen derselben an die Kreiskassen gezahlt waren, wurden gleichzeitig von den Kreis-Kontingenten abgeschrieben. Hiernächst hatte die Kurmark circa 9993 Thlr. monatlich zu entrichten; dieser Beitrag hat sich jedoch durch Zutheilung des Luckenwaldschen und Abzweigung des Ziesarschen Kreises, so wie durch Abtretung der Altmark an das Königreich Westphalen (1807) verändert.

Das Kavalleriegeld wird von den kontribuablen Unterthanen, auch von den Königl. Aemtern und vom Adel für die wüsten Hufen und Höfe, welche in ihrem Besitz und nach dem Schoßbuche von 1624 kontribuabel sind, aufgebracht. Frei von dieser Abgabe sind, alle unangesessene Einwohner, so wie alle Familien und Kolonien auf den Königl. Domänen, auf Ritterland und Ländereien der Kirchen, Stifter und Geistlichen. Mit wenigen Ausnahmen findet beim Kavalleriegelde keine Remission statt. Die Individual-Beitragssätze beruhen nicht auf allgemein gleichen Prinzipien; in jedem Kreise haben die Stände sich über den Vertheilungs-Maasstab geeinigt, worüber folgendes zu bemerken ist.

In der Priegnitz

beträgt das Kavalleriegeld ein Drittel der Kontribution nach der Anlage vom Jahre 1716. Außerdem werden von jeder katastrirten Feuerstelle 2 gGr. monatlich gezahlt. Die Städte Freienstein, Zechlin und die Berge vor Havelberg haben monatlich $22\frac{1}{3}$ Thlr. aufzubringen.

Die Remissionen und Bauhülfsgelder werden gleichwie

für die Kontribution bewilligt; nur wegen Herstellung veralteter Gebäude wird beim Kavalleriegelde nichts erlassen.

In der Uckermark

hat jede Korporation eine besondere Anlage, wie bei der Kontribution; und a) bei der Aemter-Korporation wird das Kavalleriegeld nach den Anlagen vom Jahre 1735 und zwar im Amte Chorin von der Hufe $4\frac{1}{6}$ bis $6\frac{1}{4}$ gGr., von jedem Kossäthen $1\frac{1}{4}$ bis $10\frac{1}{12}$ gGr. und im Amte Gramzow von der Hufe $3\frac{1}{2}$ bis $15\frac{1}{3}$ gGr., von jedem Kossäthen 2 bis 8 gGr. monatlich entrichtet. Für die Aemter Löcknitz, Zehdenik, Schwedt und Neuendorf sind keine speziellen Anlagen vorhanden. Im Allgemeinen übersteigt die Abgabe die Hälfte der Kontribution; insbesondere bei den Aemtern Chorin und Gramzow zahlen die Kossäthen, wegen der Vertheilung nach der ehemaligen Natural-Einquartierung, zum Theil mehr Kavalleriegeld, als Kontribution. Der Beitrag der Stadt Fürstenwerder ist 17 Thlr. 11 gGr. 2 Pf. monatlich.

b) Bei der Ritterschafts-Korporation ist das Kavalleriegeld nach Verhältniß der Kontribution (Anlage vom 19. Dezbr. 1727) mit $10\frac{1}{2}$ gGr. vom Thaler vertheilt.

In der Mittelmark

erstrecken sich die Verschiedenheiten in der Aufbringung auf die einzelnen Kreise, diese werden daher abzusondern sein.

Im Havelländschen Kreise

wird das Kavalleriegeld gleich der Kontribution nach dem abgeschätzten Aussaat-Quanto und zwar seit dem 1. Juni 1750 von den Hufen vom Scheffel Aussaat $2\frac{1}{4}$ gGr. und von dem Kossäthen nach vier Klassen zu $28\frac{3}{4}$, $35\frac{1}{2}$, $42\frac{1}{4}$ und 49 gGr. jährlich entrichtet. In den Städten Plauen und Ketzien findet eine gleiche Erhebungsart Statt.

Im Ilien-Löwenbergschen Kreise

ist die Erhebung des Kavalleriegeldes nach der im Jahre 1683 beschworenen Aussaat mit 3 gGr. vom Scheffel Roggen, Gerste und Hafer bestimmt. Die Kossäthen sind in 3

Klassen zu 9, 12 und 14 Scheffeln Aussaat angeschlagen und entrichten hiernach ihre Beiträge.

Im Ruppinschen Kreise

wird das Kavalleriegeld nach einer besondern Anlage gehoben und beträgt ungefähr die Hälfte der Kontribution nach der Klassifikation von 1687. Die Stadt Alt-Friesack zahlt monatlich 2 Thlr. $2\frac{1}{6}$ gGr.

Im Oberbarnimschen Kreise

ist das Kavalleriegeld nach Verhältniß der Kontribution seit 1748 auf $11\frac{1}{4}$ gGr. pro Thaler festgesetzt. Von den Dörfern des Amts Alt-Landsberg und von dem Flecken Werneuchen wird dasselbe nach der besondern Anlage von 1800 mit 15 Prozent des Ertrags der Grundstücke und ihrer Pertinenzien (in Werneuchen von der Hufe 2 Thlr. 17 gGr. $2\frac{2}{3}$ gPf. jährlich) erhoben.

Im Niederbarnimschen Kreise

ist die Kavalleriegeld-Anlage im Jahre 1721 bei Aufhebung der Natural-Verpflegung in der Art regulirt worden, daß, einschließlich der Alt-Landsbergschen Amtsdörfer, die Hufen 1ster und 2ter Klasse $5\frac{3}{4}$ gGr. 3ter Klasse $3\frac{1}{12}$ gGr. und 4ter Klasse $3\frac{1}{4}$ gGr., dagegen 18 Hufen in Lanke nur $2\frac{2}{3}$ gGr. und die Hufen in Vogelsdorf $2\frac{1}{2}$ gGr.; die Kossäthen nach 4 Klassen $3\frac{1}{12}$, $3\frac{1}{4}$, $2\frac{2}{3}$ und $2\frac{1}{12}$ gGr., mit Ausschluß der geringern oder wüsten Höfe, monatlich entrichten. Mehrere Hufen und Kossäthenhöfe sind aus nicht bekannten Gründen vom Kavalleriegelde freigeblieben.

Im Teltowschen Kreise

wird das Kavalleriegeld nach Verhältniß der Kontribution und im Betrage der Hälfte derselben aufgebracht.

An Remission wird bei Beschädigung des Gerstefeldes und zwar für $\frac{1}{4}$tel Verlust des gehofften Gewinnstes auf 3 Monate, für $\frac{2}{4}$tel Verlust auf 6 Monate, für $\frac{3}{4}$tel Verlust auf 9 Monate und wenn nicht die Saat gewonnen ist, auf 12 Monate, und wegen Verlustes durch eine Feuersbrunst wie bei der Kontribution bewilligt.

Im Zaucheschen Kreise

wird vom Thaler Kontribution 9 gGr. als Kavalleriegeld entrichtet; doch finden sich Ausnahmen, daß einzelne Dörfer entweder bedeutend mehr oder weniger, als den obigen Satz zahlen, wovon die Ursachen nicht zu ermitteln gewesen sind.

Für Feldschäden wird nach demselben Maaßstabe, wie bei der Kontribution, Erlaß gewährt.

Im Beeskow-Storkowschen Kreise

wird von der nach dem Kontributionskataster abgeschätzten Winteraussaat vom Scheffel jährlich 3 gGr. an Kavalleriegeld gegeben.

Wegen Brand- und Feldschäden findet Remission in demselben Verhältniß, wie bei der Kontribution Statt.

## Die Quittungsgelder

wurden unter dem Namen: Quittungsgroschen, bei Ablieferung der Kontribution, zum Theil auch beim Kavalleriegelde entrichtet; sie sind also ein Annexum dieser Abgaben. Der Quittungsgroschen war früher ein Akzidenz der Kreis-Einnehmer, doch im Betrage nicht überall gleich; was davon jetzt noch einkommt, wird zur Königl. Kasse berechnet, seitdem die Kreis-Einnehmer in ihrem Einkommen fixirt sind. Die Zahlungssätze sind in der Priegnitz monatlich 1 gGr. von jeder Gemeine; in der Uckermark zahlt jedes Dorf monatlich 2 gGr. Schreibegebühr und zu Anfang jeden Jahres noch überdies 2 gGr.; in der Mittelmark erlegen sowohl Bauer, als Kossäthe, jeder jährlich 1 gGr. Quittungsgeld und zwar im letzten Monate des Jahres, im Havelländschen Kreise aber nur ½ gGr.; endlich im Beeskow-Storkowschen Kreise wird kein Quittungsgroschen gezahlt.

---

Die Immediat-Städte der Altmark, Priegnitz, Mittelmark und Uckermark machten, mit Ausnahme von Charlotten-

burg, Beeskow, Storkow und Luckenwalde, seit unvordenklicher Zeit eine besondere Korporation aus, deren Beitrags-Verhältniß zu den allgemeinen Landeslasten nach den Quotisationsprinzipien auf 59 Prozent gesetzt war, sowohl wenn die Kur- und Neumark mit den Städten, als wenn die Kurmark allein mit den Städten eine Leistung, Abgabe u. s. w. aufzubringen hatten. Die Städte-Korporation hatte eine eigene Kasse, welche die Erhebung der Abgaben bewirkte und ihre Einnahme weiter abführte; doch seit den vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm vorgenommenen Veränderungen hat diese Kasse als landesherrliche Kasse bestanden, an deren Verwaltung die Städte dann weiter keinen Antheil genommen haben.

Die Korporation zerfiel in zwei Theile mit ungleichen Quoten, nämlich die Städte der Altmark und Priegnitz zu $\frac{2}{5}$tel und die Städte der Mittelmark und Uckermark zu $\frac{3}{5}$tel; jeder Theil sollte aber laut Kurfürstlichem Abschied vom 28. Aug. 1600 die Hälfte der Beiträge der Ruppinschen Städte erhalten.

Die Subrepartition war folgende:

a) beim Altmärkschen und Priegnitzschen Städte-Antheil trugen die Ruppinschen Städte in extraordinären Fällen den 15ten Theil der Leistung, und zwar Neu-Ruppin $\frac{1}{2}$, Wusterhausen $\frac{1}{4}$, Gransee $\frac{1}{4}$; der Ueberrest oder $\frac{1}{1}\frac{4}{5}$tel traf die Altmärkschen Städte mit $\frac{4}{5}$tel und zwar seit 1708 Stendal $18\frac{3}{4}$ Prozent, Alt-Salzwedel $17\frac{1}{6}$, Neu-Salzwedel $13\frac{1}{3}$, Gardelegen $17\frac{1}{2}$, Seehausen 10, Tangermünde 15, Osterburg $4\frac{1}{2}$, Werben $3\frac{3}{4}$; die Priegnitzschen Städte mit $\frac{1}{5}$tel, und zwar nach der Zahl der Einwohner Perleberg $28\frac{1}{2}$ Prozent, Pritzwalk $16\frac{1}{2}$, Kyritz 20, Havelberg 18, Lenzen 17.

b) Die Mittel- und Uckermärkschen und Ruppinschen Städte hatten nach der letzten Subrepartition von 1662 zu 1000 Thlr. beizutragen: Altstadt-Brandenburg 40, Neustadt-Brandenburg $90\frac{1}{3}$, Rathenow $34\frac{1}{2}$, Nauen $24\frac{1}{2}$, Treuenbrietzen 28, Spandow 47, Beelitz $13\frac{1}{3}$, Potsdam $15\frac{1}{3}$, Berlin 133, Kölln an der Spree $66\frac{1}{2}$, Bernau 48, Neustadt-

Eberswalde 7, Strausberg 12, Wrietzen a. d. O. 25, Mittenwalde 18½, Trebbin 7, Köpenik 8, Oranienburg 5, Liebenwalde 4, Oderberg 6, Frankfurt a. d. O. 163½, Müncheberg 8, Prenzlow 47½, Angermünde 13½, Templin 7, Lychen 3, Strasburg 9, Neu-Ruppin 31, Gransee 11, Wusterhausen 11.

Bei diesen Subrepartitionen ist der Mangel eines Prinzips noch bemerkbarer, als bei denen des platten Landes, und sie mußten um so eher das gerechte Verhältniß verletzen, als der Zustand der Städte wesentlichern Veränderungen unterworfen ist, als solche beim platten Lande vorkommen können. Sehr bald ist man daher auch von diesem Maaßstabe abgegangen, was auch im Jahr 1748 bei Vertheilung der Justiz-Salariengelder geschehen ist.

Die Städte-Korporation muß, obgleich ihre Wirksamkeit als Gemeinwesen schon viel früher ein Ende erreicht hatte, mindestens von dem Zeitpunkte ab, in welchem die Altmark zum Königreich Westphalen abgetreten, also seit 1807, als faktisch aufgelöset, betrachtet werden. Die Wiedervereinigung dieses Landestheils mit dem Preuß. Staate hat das vorige Verhältniß der darin belegenen Städte nicht wieder aufleben lassen, da dort die von der Westphälischen Regierung eingeführten Steuern beibehalten sind.

Die Abgaben der Immediatstädte waren ursprünglich denen des platten Landes gleich; schon in sehr früher Zeit aber wurden selbige durch das nun auch schon längst aufgehobene Akziesewesen zum größten Theil verdrängt, welches sich auch auf eine große Anzahl von Mediatstädten ausdehnte. Es sind nur die nachfolgend bezeichneten Realabgaben beibehalten worden.

### Der Schoß

ist dieselbe Abgabe, welche unter diesem Namen auch schon bei den Abgaben des platten Landes erwähnt worden. Nach der ältesten vorhandenen Schoßordnung von 1571 hat eine Vereinigung zuvörderst wegen der aufzubringenden Summe

und demnächst über den Antheil der Ritterschaft und der Städte-Korporation Statt gefunden, worauf der Beitrag der Letztern als Vor- und Fundschoß in den Städten mit Zugrundelegung der Gütertaxe von 1569 ausgeschrieben worden ist. Mit Einführung der Akzise durch das Edikt vom 30. Juni 1680 (von etwanigen Veränderungen des Schoßwesens bis dahin fehlt jede Nachricht) wurde die Hälfte des Schosses erlassen und der ältere Rückstand niedergeschlagen. Das Mandat vom 11. Aug. 1704 erwähnt dieses Erlasses der Hälfte an Vor- und Fundschoß und der im Jahr 1683 erfolgten gänzlichen Aufhebung des Vor- oder Nahrungsschosses, und hat den Grund- oder Fundschoß von allen schoßbaren Häusern und Gütern vom 1. Jan. 1704 ab auf ein Drittel herabgesetzt, welches die Schoßabgabe ist, die demnächst in den Städten, jedoch nur von den alten Feuerstellen, in Quartalraten entrichtet worden ist, und zufolge Edikts vom 14. April 1714 durch die Magistrate gegen 6 Prozent Tantieme erhoben wird. Die Magistrate hatten den Schoßbetrag nebst den Registern und Attesten jährlich zu Martini an die Städtekasse in Berlin einzusenden.

Wöhner in seiner Kurmärkschen Steuerverfassung S. 118 §. 311 behauptet, daß die Herabsetzung auf $\frac{1}{3}$tel der damals in Hebung gestandenen Hälfte Statt gefunden habe und daß nur $\frac{1}{6}$tel des ursprünglichen Betrages gezahlt werde. Dies ist nach dem Inhalte des Mandats vom 11. Aug. 1704 sowohl, als nach der Wirklichkeit unrichtig, denn der Erlaß — allemal nur temporär bewilligt — betrug früher die Hälfte und wurde auf $\frac{2}{3}$tel ausgedehnt; $\frac{1}{3}$tel des alten Fundschosses wird seit dem Jahre 1704 wirklich erhoben.

Welche Veränderungen in dem Schoßwesen durch Aufhebung der Kurmärkschen Landschaft nach dem Gesetze vom 17. Jan. 1820 vorgekommen, ist bereits beim Hufen- und Giebelschoß nachgewiesen worden. Gleichzeitig ist auch die Städtekasse aufgehoben. Seitdem wird der Fundschoß direkt an die Königl. Kassen abgeführt. Es entrichten den Fundschoß im Regierungsbezirk Potsdam die Städte Angermünde,

Beelitz, Berlin, Bernau, Brandenburg, Gransee, Havelberg, Köpenik, Kyritz, Lenzen, Liebenwalde, Lychen, Mittenwalde, Nauen, Neustadt-Eberswalde, Oderberg, Oranienburg, Perleberg, Prenzlow, Pritzwalk, Rathenow, Neu-Ruppin, Spandow, Strasburg, Strausberg, Templin, Trebbin, Treuenbrietzen, Wrietzen, Wusterhausen. Die Stadt Potsdam ist, nachdem selbige schon seit 1724 keinen Schoß bezahlt hat, durch einen Beschluß vom 17. März 1761 davon ganz entbunden, und der Betrag desselben im Jahre 1820, welcher bis dahin stets unter den Abgängen berechnet, von der Soll-Einnahme abgesetzt worden. In Berlin entrichten seit 1706 ohne allen Zugang nur die alten Städte Berlin von 672 Häusern und Köln von 394 Häusern circa 1000 Thlr. Fundschoß. Die Erhebungssätze bestehen nach sehr alter Vertheilung, deren Prinzipien nicht zu ermitteln gewesen. Sie sind nach den Schoßkatastern für jedes Grundstück fixirt. Schoßrezeptoren sind auch gegenwärtig die Magistrate, wofür sie 6 Prozent Tantieme erhalten.

Die Remissionen werden nach bisheriger Observanz für Abgebrannte auf 6 Jahre und für andere Bauende auf 3 Jahre gewährt. Diejenigen Grundstücke, wovon der katastermäßige Schoß abgelöset, oder denen vom Landesherrn die Befreiung zugestanden, bleiben von der Zahlung frei, desgleichen die städtischen, geistlichen und Schulgebäude und die vom Staate erworbenen Gebäude, sofern die Befreiung auf ununterbrochener Observanz beruht. In Ansehung der wüstgewordenen Stellen werden nur diejenigen vom Kataster abgesetzt, für welche die Aussicht zur Bebauung ganz verschwunden ist. So lange die wüst werdenden Stellen nicht ganz aufhören, Baustellen zu seyn, und völlig derelinquirt worden, bleibt der Schoß darauf haften.

### Die Urbede

ist von dem 12ten Jahrhundert her in den Marken üblich und stets nur von den Städten entrichtet worden. Der Ursprung dieser Abgabe, so wie Zweck und Vertheilungsart

derselben verlieren sich in die Zeit, aus welcher speziellere Nachrichten nicht aufbehalten sind. Sie wird aus den Kämmereikassen der Städte geleistet, und dafür insbesondere von den Einwohnern nichts erhoben.

## Der Servis

ist eine Abgabe der Städte. Ursprung und Einrichtung derselben in der Kurmark ist gleich, wie in andern ältern Provinzen des Staats und kann deshalb auf die nähere Darstellung für die Provinz Preußen Bezug genommen werden. Die Servisquote des Regierungsbezirks Potsdam wird nach der Repartition von 1815 erhoben: zu 20 Sgr. vom Kopf der Bevölkerung in Brandenburg und Potsdam; zu 15 Sgr. in Luckenwalde, Prenzlow, Rathenow, Neu-Ruppin, Schwedt, Spandow, Treuenbrietzen, Wittstock und Wrietzen; zu 10 Sgr. in Angermünde, Beelitz, Bernau, Biesenthal, Brüßow, Charlottenburg, Köpenik, Kremmen, Fehrbellin, Freienwalde, Friesak, Gransee, Havelberg, Joachimsthal, Kyritz, Landsberg, Lenzen, Liebenwalde, Lindow, Lychen, Meienburg, Mittenwalde, Nauen, Neustadt-Eberswalde, Neustadt a. d. Dosse, Oderberg, Oranienburg, Perleberg, Pritzerbe, Pritzwalk, Puttlitz, Rhinow, Alt-Ruppin, Storkow, Strasburg, Strausberg, Teltow, Templin, Teupitz, Trebbin, Vierraden, Werben, Wilsnak, Wittenberge, Wusterhausen, Zehdenik, Zossen.

## Die Justiz-Salariengelder

sind schon bei den Abgaben des platten Landes vorgekommen und dort ist auch darüber das Nähere angegeben worden. Die Städte-Korporation hatte zu der anfänglich geforderten Summe der 5000 Thlr. 59 Prozent oder 2913 Thlr. 3 gGr. beizutragen. Die zweite Anforderung von 8000 Thlr. jährlich traf die Städtekasse allein und ohne unmittelbare Theilnahme der Städte.

Das Beitragsquantum der Kurmärkschen Städte von 2913 Thlr. 3 gGr. wurde nicht durch Individualbeiträge der Städte-Einwohner aufgebracht, sondern zu allen Zeiten aus

den Kämmerei-Einkünften entrichtet. Die Subrepartition desselben auf die Städte ist theils nach dem Quotisations-Prinzip von 1643, theils nach den Vermögensumständen der Kämmereien entworfen. Zur Erleichterung des Beitrags sind die Mediatstädte Wittstock, Fürstenwalde, Seelow, Lebus, Zehdenik, Freienwalde, Werder und Kremmen, so wie die Städte Beeskow und Storkow mit zugezogen; dagegen die Immediatstädte Charlottenburg und Liebenwalde, wegen des schlechten Zustandes ihrer Kämmereien, von dem Beitrage ausgeschlossen und in der Folge ist aus gleicher Ursache der Beitrag von Perleberg auf Pritzwalk, und von Gardelegen auf Stendal, Salzwedel und Seehausen mit aufgelegt worden.

Wegen Unvermögens der mehresten Kämmereien wurden die Beiträge ad 2913 Thlr. 3 gGr. von Trinitatis 1789 an erlassen; dagegen hat die Städtekasse das gesammte Beitragsquantum der Städte-Korporation von jährlich 10975 Thlr. 15 gGr. an die Haupt-Justiz-Sportelkasse abführen müssen. Verschiedene nicht unvermögende Kämmereien haben indessen nach späterer Anordnung zwar den bisherigen Beitrag leisten sollen, aber auch diese Zahlung ist im Jahre 1791 für Berlin, Ruppin, Spandow, Frankfurt, Prenzlow, Templin, Brandenburg wiederum bedeutend ermäßigt werden.

---

Die Vorpommersche Grundsteuer-Verfassung, deren Darstellung bei der Provinz Pommern zu finden, steht für den Regierungsbezirk Potsdam in dem 1816 zu demselben gelegten Antheil des Dorfes Zerrenthin, jetzt dem Kreise Prenzlow einverleibt, in Anwendung.

---

Die Magdeburgsche Grundsteuer-Verfassung gilt in einem Theile des Jüterbogk-Luckenwaldschen Kreises, welcher in älterer Zeit den Kreis Luckenwalde bildete, zum

Herzog-

Herzogthum Magdeburg gehörte und im Jahre 1773 zur Kurmark gelegt worden ist. Seine frühere Steuerverfassung ist beibehalten, mit der Aenderung, daß das Steuerkontingent fixirt worden, und daß alle Remissionen, Bauhülfsgelder und andere Bedürfnisse abgesondert im Kreise aufgebracht werden mußten. Das Nähere ist beim Regierungs-Bezirk Magdeburg dargestellt, daher hier nur einige Einzelnheiten anzugeben sind.

Die Lehnpferdegelder entrichten nach der Assekuranz vom 4. Aug. 1719 die Rittergüter dieses Kreises von $2\frac{1}{4}$ Pferden zu 40 Thlr. für jedes Pferd.

Die Kontribution und zwar die ordinäre Kontribution wird nach den Sätzen und Modifikationen für dienstbare Ackerhöfe und Häuser entrichtet, da dienstfreie im Kreise nicht vorhanden sind. Wegen der landschaftlichen Kontribution, des Steuerzusatzes und des städtischen Servises ist nichts, dagegen Hinsichts

der Kavalleriegelder zu bemerken, daß sie von jedem Thaler der Kontribution in simplo, ausschließlich der Haussteuer, von einem Ackerhofe mit 1 gGr. 5 gPf., von einem Halbspänner mit 11 gPf., Kossäthen mit 1 gGr. 2 Pf. und Häusler mit 8 gPf. entrichtet werden.

Die Justiz-Salariengelder werden nach der allgemeinen Norm entrichtet. Der Kreis hatte jährlich 59 Thlr. 13 gGr. und die Stadt Luckenwalde jährlich 4 Thlr. beizutragen.

---

## Neu erworbene Ländertheile seit 1813.

### Die Sächsisch-erbländische Grundsteuer-Verfassung

wird beim Regierungsbezirk Merseburg vorgetragen.

Der Distrikt dieser Verfassung im Potsdamer Regierungsbezirk besteht aus einem Theile des Sächsischen Kurkreises, nämlich: das Amt Belzig nebst Rabenstein; jetzt zum Zauch-Belzigschen Kreise gehörig; die Herrschaft Baruth

und die Dörfer Stangenhagen und Blankensee des Amts Wittenberg, die Dörfer Heinsdorf, Niebendorf, Pettkus und Woltersdorf des Amts Schlieben und das Dorf Niederseefeld des Amts Seyda; jetzt dem Jüterbogk-Luckenwaldschen Kreise zugetheilt.

Die von der Sächsisch-erbländischen Verfassung abweichende

### Querfurtische Steuer-Verfassung,

welche den Jüterbogk-Dahmschen Kreis des Fürstenthums Querfurt, gegenwärtig Bestandtheil des Jüterbogk-Luckenwaldschen Kreises, betrifft, kommt ebenfalls beim Regierungsbezirk Merseburg vor. Hinzuzufügen ist nur noch, daß in dem Alt-Jüterbogker Kreise das ganze Steuer-Lieferungs-Quantum, welches, außer dem Magazin-Getreide, in den 1780ger Jahren mit Einschluß der Konsumtions-Akzise circa 10,000 Thlr. betrug, nach den Bestimmungen eines 1735 abgeschlossenen Vergleichs (und zwar zu 100 Thlr. a. Amt-Jüterbogk $30\frac{6}{8}$ Thlr., Amt-Dahme $12\frac{5}{8}$ Thlr., Stadt Jüterbogk $34\frac{1}{6}$ Thlr., Stadt Dahme $12\frac{5}{8}$ Thlr., Ritterschaft $9\frac{5}{6}$ Thlr. b. ohne Städte, Amt-Jüterbogk $57\frac{3}{4}$ Thlr., Amt Dahme $23\frac{1}{4}$, Ritterschaft $18\frac{1}{2}$ Thlr) vertheilt ist, wornach die Stadt Jüterbogk ihr Kontingent durch (nun aber nicht mehr bestehende) Konsumtions-Akzise, die Stadt Dahme das ihrige durch Anlage nach dem Häuserwerthe und die übrigen Orte ihre Quoten nach Lokal-Observanzen voll und mit Uebertragung der Ausfälle aufbringen. Ferner wurde in älterer Zeit ein Baubegnadigungsfonds mit $1312\frac{1}{2}$ Thlr. jährlich von den gesammmten Kreisständen aufgebracht; woraus die Anbauer wüster Stellen $12\frac{0}{0}$ Vergütung erhielten.

### Die Niederlausitzsche Steuer-Verfassung,

welche in den niederlausitzschen Dörfern Wendorf, Kemlitz, Falkenberg, Zesch und Mahlsdorf, gegenwärtig zum Jüterbogk-Luckenwaldschen Kreise gehörig, in Anwendung ist, wird beim Regierungsbezirk Frankfurt vorkommen.

## Der Regierungsbezirk Frankfurt

vereinigt altpreußiſche Landestheile nach dem Beſtande des Staats vor 1813 und mehrere nach dem genannten Jahre theils neu-, theils wiedererworbene Länder. Zu den Erſtern gehören: Theile der Kurmark, die Neumark, und kleinere Diſtrikte von Pommern und Schleſien; daher die Kur- und Neumärkſche, ſo wie die Pommerſche und Schleſiſche Grundſteuer-Verfaſſung in Anwendung ſtehen. Nach dem Jahre Jahre 1813 ſind hinzugekommen: a. vom Königreich Sachſen, der Kreis Kottbus mit der unter Sächſiſcher Herrſchaft beibehaltenen Neumärkſchen Steuer-Einrichtung, ein Diſtrikt der Kur- oder Erblande und die Niederlauſitz, in denen abgeſonderte Verfaſſungen vorgefunden ſind, und b. einige Ortſchaften aus dem vormaligen Herzogthum Warſchau mit eigenthümlicher Steuer-Verfaſſung.

### Länderbeſtand vor 1813.

### Die Kur- und Neumärkſche Grundſteuer-Verfaſſung

hat folgenden Bezirk:

1) aus der Mittelmark a. Kreis Lebus, mit Ausnahme des Dorfes Kienbaum und der Liebenbergſchen Mühle, welche zum Potsdamer Regierungsbezirk gehören; jetzt die Kreiſe Lebus, und zum Theil Küſtrin und Frankfurt; b) aus dem Oberbarnimſchen Kreiſe, ein Theil der Herrſchaft Buckow, nämlich: Klein-Buckow, Haſenholz, Garzin und Zubehör; jetzt zum Kreiſe Lebus gehörig.

2) Aus dem Beeskow-Storkowſchen Kreiſe, die Herrſchaft Beeskow und aus der Herrſchaft Storkow: das Gut Brätſchen mit dem Vorwerk Amalienhof und der Gutsforſt, ferner die Dörfer Glienike und Langenwahl; jetzt zu den Kreiſen Lübben, Luckau und Kalau gehörig.

3) Die Neumark, mit Ausſchluß der Kreiſe Dramburg und Schiefelbein, welche dem Regierungsbezirk Köslin zugetheilt ſind, und nach Abtretung mehrerer Ortſchaften der

Kreise Arnswalde und Soldin an den Regierungsbezirk Stettin und eines Theiles des Kreises Krossen an den Regierungsbezirk Liegnitz. Demnach sind beim Frankfurter Bezirk verblieben: die Kreise Arnswalde, Krossen, Soldin, Königsberg, Landsberg, Friedeberg, Sternberg, Züllichau und der wieder erworbene Kreis Kottbus; dazu kommen die neu formirten Kreise: Küstrin wegen der Theile des Königsbergschen und Landsbergschen Kreises; Frankfurt wegen eines Theiles des Sternbergschen Kreises; ferner die Neumärkschen Ortschaften in den Kreisen Kalau, Guben, Luckau, Lübben, Sorau und Spremberg.

Indem auf die beim Regierungsbezirk Potsdam gegebene allgemeine Darstellung der Kurmärkschen Steuer-Verfassung, als auch für die zum Frankfurter Bezirk gehörigen Theile der Kur- und Neumark überall geltend, ferner auf die speziellen Angaben für den Oberbarnimschen und Beeskow-Storkowschen Kreis Bezug genommen wird, sind hier die Eigenthümlichkeiten des Alt-Lebuseschen Kreises und der Neumark darzulegen. Hinsichts

### der Lehnpferdegelder

ist nur hinzuzufügen, daß in der Neumark das Königl. Reskript vom 30. April 1718 insbesondere maaßgebend ist, daß vermöge des 1724 errichteten Allodifikations-Rezesses wegen des vorbehaltenen Successions-Rechtes der Agnaten eine eigne Lehnskonstitution entworfen, und daß die Neumark nach ihrem ältern Bestande 364 Lehnpferde zu gestellen hatte. Wegen

### des Hufen- und Giebelschoßes

kann in Betreff des vormals zur Mittelmark gehörigen Alt-Lebuser Kreises auf das am bezeichneten Orte bereits Gesagte verwiesen werden. Die Städte Lebus, Müllrose, Seelow, Sternberg und Königswalde zahlen Hufen- und Giebelschoß, und nicht Fundschoß.

Die Neumark hat dieselbe Einrichtung des Schosses,

seinem Ursprunge, seiner Verfassung und Verwaltung nach, wie die Kurmark und zahlte ihre Beiträge an die Kurmärkische Landschaft, wogegen diese die alten Neumärkschen Schulden übernommen hatte. Der Beitrag der Neumark ist gemäß Vergleich vom 24. Juni 1766 und Genehmigung vom 31. Juli dess. J. auf = 9571 Thlr. fixirt. Die Remissionen mußten außer dem Fixum von jedem Kreise selbst getragen werden.

### Die Kontribution

gründet sich im Alt-Lebuseschen Kreise auf ein Klassifikationsprotokoll von 1686 und auf das darnach im Jahre 1688 angefertigte Kataster, und wird von den Hufen nach ihrer Qualität und der darauf fallenden Aussaat, den dazu gehörigen Wiesen, der Viehzucht und der Nahrung jeden Orts in eilf Klassen zu 1 Thlr., 20 gGr., 18 gGr., 16 gGr., 12 gGr., 9 gGr., 8 gGr., 7 gGr., 6 gGr., 5 gGr., 4 gGr. und von den Kossäthen-Höfen in sieben Klassen zu 12 gGr., 9 gGr., 8 gGr., 6 gGr., 5 gGr., 4 gGr., 3 gGr. monatlich aufgebracht. Seit Anfertigung des Katasters hat die Unzulänglichkeit der Einnahme zur Bestreitung des vergrößerten Kreis-Kontingents durch Hinzutreten der Potsdamschen Bettgelder und der Justiz-Salariengelder und durch Vermehrung der Marsch- und Fuhrkosten eine mehrmalige Erhöhung, zuerst mit $\frac{1}{4}$ Thlr., dann im Jahre 1749 mit 3 gGr. 9 gPf. pro Thaler und zuletzt im Jahre 1794 mit $1\frac{1}{2}$ gGr. vom Thaler, einschließlich des Betrags der frühern Erhöhungen veranlaßt, so daß ein Kontribuent, welcher nach dem Kataster Einen Thaler zahlte, nun 1 Thlr. 11 gGr. $10\frac{3}{16}$ gPf. zu zahlen hat.

Die Städte Göritz und Fürstenwalde entrichten auch Kontribution.

Die Remissionen werden nach dem Reglement vom 20. Febr. 1793 bewilligt:

1) wegen Mißwachses, Frost-, Wasser- und Hagelschäden und anderer unvorhergesehenen Ereignisse nach Ausmittelung des Verlustes an dem zu erwartenden Gewinnste von

¼tel auf 3 Monate, ⅓tel auf 4, ½ auf 6, ⅔tel auf 8, ¾tel auf 9 und bei gänzlichem Mißwachs auf 12 Monate. Wenn das Winterfeld, oder das Sommerfeld unbeschädigt geblieben, so findet nur die Hälfte des Erlasses Statt.

2) Wegen neuen Baues und bei Brandschäden wird für den Wiederaufbau eines ganz wüst liegenden Hofes auf 9, für ein massives Haus auf 6, für eine massive Scheune auf 3, für ein abgebranntes Haus in Fachwerk auf 4, für eine dergl. Scheune auf 2, für ein in Fachwerk gebautes mit Ziegeln gedecktes Haus auf 4½, dagegen mit Rohr oder Stroh gedeckt auf 3, für eine in solcher Art gebaute Scheune auf 1½ Jahr Steuerfreiheit zugestanden.

3) Wegen Viehsterbens wird für ein Pferd 6 Thlr., einen Ochsen 4 Thlr., eine Kuh im Bruch 4 Thlr., im Wiesenbord 3 Thlr., auf der Höhe 2 Thlr. vergütet.

In der Neumark hatte die Kontribution dieselbe Einrichtung, wie in der Kurmark, auch waren die Potzdamschen Bettgelder und die Marsch- und Fuhrkosten darin einbegriffen.

Alle frühere Einrichtungen störten die Drangsale des 30jährigen Krieges, die für die Neumark selbst nach dem Westphälischen Frieden fortdauerten. Viele Bauern- und Kossäthen-Höfe waren wüst, mehrere derselben von den Gutsherren eingezogen, und die Klagen über Prägravation und Inexigibilität bei den Landes-Abgaben vermehrten sich mit dem Verlauf der Zeit. Dies veranlaßte zu Anfange des Jahres 1718 den landesherrlichen Befehl, die bisherigen Kataster in der Neumark, insbesondere die Haupt-Matrikel von 1628 revidiren und das ganze Steuerwesen durch eine neue Klassifikation in ähnlicher Art reguliren zu lassen, wie es unmittelbar vorher in Hinterpommern geschehen war. Dieselbe Kommission wurde, unter Beiordnung eines Neumärkschen Amtskammerraths, für die Neumark bestätigt und erhielt eine Immediat-Instruktion d. d. Berlin den 26. April 1718. Schon im Mai des folg. J. war das Klassifikations-Geschäft beendigt. Die Neumärkschen Stände, welche schon

gegen die Steuer-Regulirung wiewohl vergeblich protestirt hatten, baten nun zur Einführung der neuen Klassifikation um eine Frist bis zum 1. Jan. 1720, doch wurde der terminus a quo auf den 1. Oktbr. 1719 bestimmt. Eben so wurde der Antrag, die neue Klassifikation auf die eigentliche Kontribution zu beschränken, die Kavalleriegelder aber davon auszuschließen, zurückgewiesen.

Die Klassifikation hat in der Art Statt gefunden, daß die Kommissarien an Ort und Stelle die Aussaat jedes Bauern und Kossäthen in allen Kornarten, den Ertrag der Wiesen an Heugewinnst nach der Fuderzahl, die Nutzung des Rind- und Schaaf-Viehes, endlich alle außergewöhnliche Nutzungen, als: Fischerei, Rohrwerbung, Hopfengärten u. s. w. mit Ausschluß der Waldnutzung ermittelten. Die Erträge und Nutzungen wurden nach mäßigen Sätzen zu Gelde angeschlagen und eine solchergestalt ausgemittelte Summe reinen Ertrags von Zwanzig Thalern wurde eine Hufe und im Gegensatze mit den vor der Klassifikation vorhanden gewesenen Realhufen, eine reduzirte Hufe genannt. Bei einigen Dörfern enthält eine solche Hufe 18 Morgen, bei andern 21 und 24, bei wenigen aber 30, 40 bis 50 Morgen. Nach einer Nachricht von 1784 hat das platte Land der Neumark 16738 steuerbare, (also wahrscheinlich, reduzirte, Hufen. Von einer reduzirten Hufe oder von 20 Thlr. Reinertrag wurden 8 Thlr. jährliche Kontribution berechnet. Wenn Kossäthen, Gärtner oder Büdner wenig oder gar kein Land, sondern nur Haus und Garten in Besitz hatten, so sind sie zu 2, $2\frac{1}{2}$ bis 3 Thlr., statt des Ertrags, angeschlagen worden.

Das Remissionswesen ist durch ein Reglement vom 22. Juli 1752 festgestellt worden. Nach demselben werden

1) wegen Brandschadens die Kontribution und das Kavalleriegeld auf $1\frac{1}{2}$ Jahr für ein Wohnhaus, auf 1 Jahr für eine Scheune und auf $\frac{1}{2}$ Jahr für die Stallung erlassen. Außerdem wird, wenn das Wintergetreide in der Scheune mit verbrannt ist, eine halbjährige, wenn aber der Ertrag beider Felder zu Grunde gegangen, eine ganzjährige Remission be-

willigt, mit der Maasgabe, daß der Brandschaden vor Martini stattgehabt hat, ein späterer Getreideverlust aber unberücksichtigt bleiben soll. Verbranntes Vieh wird mit 2 Thlr. für ein Pferd, 1½ Thlr. für den Zugochsen oder eine Kuh, und 1 Thlr. für eine Ferse oder Rind von 2 Jahren und darüber, vergütet.

Im Kottbusser Kreise wird nach der Königl. Konfirmation (vom 29. Novbr. 1714) kreisständischer Beschlüsse der Brandschaden eines ganzen Gehöftes nebst eingescheuertem Getreide und sämmtlichem Vieh kurz nach der Erndte mit 480 Thlr., eines Wohnhauses allein nebst Mobiliar mit 300 Thlr., der Scheune und Stallung mit allem darin befindlichen Getreide und Vieh mit 200 Thlr., der Scheune und Stallung ohne Getreide und Viehverlust mit 100 Thlr. vergütet, wogegen der Beschädigte in allen Fällen die Kontribution unverkürzt abzutragen hat. Für die ritterschaftlichen Vorwerke, bei welchen kontribuable Hufen befindlich, wird die darauf haftende Kontribution und das Kavalleriegeld nach Neumärkschen Grundsätzen remittirt.

2) Wegen der Bauten wird unterschieden, die Herstellung alter baufälliger Gebäude und der Neubau auf wüsten Hufen oder der Abbau eines Hofes von einem Bestehenden. Im ersten Fall wird für ein Wohnhaus einjährige und für eine Scheune halbjährige, wegen eines Stallbaues aber keine Remission; im zweiten Falle dagegen für das Wohnhaus 1½jähriger, für die Scheune einjähriger und für den Stall halbjähriger Erlaß auf Kontribution und Kavalleriegeld zugestanden.

3) Beim Hagelschaden wird wegen eines geringen Verlustes nichts gutgethan, wenn aber der abgeschätzte Schaden mehr als eine monatliche Kontribution und das monatliche Kavalleriegeld beträgt, so wird für jeden Scheffel des Verlustes an Weitzen, Roggen, Gerste, Hafer, Linsen und Erbsen 3 gGr. vergütet. Wegen Hirse, Lein- und Hanfsaamen wird die Roggen-Aussaat des Feldes zum Grunde gelegt, der mögliche Gewinnst an Roggen nach dem Körner-Ertrage

des Katasters und der Verlust berechnet, wofür ebenfalls 3 gGr. pro Scheffel passiren.

## Die Kavallerie- oder Fourage- und Speise-Gelder,

worüber beim Regierungsbezirk Potsdam das Allgemeinere angegeben, sind im Alt-Lebuseschen Kreise nach dem Kontributionskataster von 1688 mit ⅓tel Erhöhung der damals zahlbaren Kontribution erhoben worden. Die Kontribuablen sind in 3 Klassen getheilt, und es hat die erste Klasse, (nämlich die Dörfer Gretschmar, Kienitz, Langsow, Letschin, Neuendorf, Ortwig, Quappendorf, Zechien) 15 gGr. 10 Pf., die zweite Klasse (Golzow, Gorgast, Gusow, Platikow, Tucheband) 11 gGr. 11½ Pf. und die dritte Klasse (welche sämmtliche übrige Ortschaften des Kreises umfaßt) 7 gGr. 11 Pf. vom Thaler Kontribution zu entrichten. Das Hinzutreten des Pommerschen Uebertrags in den Jahren 1721 und 1722 hat eine Erhöhung dieser Sätze bei der ersten Klasse mit 2Gr. 11 Pf., der zweiten mit 1 gGr. 8 Pf. und der dritten mit 1 gGr. 3 Pf. vom Thaler des bisherigen Kontributions-Betrags veranlaßt.

Die Neumark bringt das Kavalleriegeld nach der Kontributions-Regulirung von 17$\frac{18}{19}$ mit 10 gGr. vom Thaler der Kontribution auf. Seit der Fixirung dieser Abgabe (1. Juni 1740) beträgt das monatliche Kontingent ca. 2968 Thlr.

## Die Abgaben der Immediatstädte

in der Mittelmark (im Lebuseschen Kreise, Frankfurt und Müncheberg) sind beim Regierungsbezirk Potsdam bereits angegeben.

In der Neumark sind die Immediatstädte mit der Städte-Korporation der Kurmark nie in Verbindung gewesen. Ihre Realabgaben sind: der Fundschoß, die Urbede- und Gerichtsgelder und der Servis.

### Der Fundschoß

ist gleicher Natur, wie in der Kurmark.

### Die Urbeede- und Gerichtsgelder

gründen sich laut den ältesten vorhandenen Rechnungen auf einen Rezeß vom 9. April 1692. Sie werden aus den Kämmereien der Städte Arnswalde, Bärwalde, Berlinchen, Küstrin, Dramburg, Drossen, Friedeberg, Königsberg, Landsberg, Lippehne, Schiefelbein, Schönfließ, Woldenberg, Züllichau, Reppen und Soldin gezahlt.

### Der Servis

ist bei der Provinz Preußen dargestellt worden. Es zahlen Servis zu 25 Sgr. pro Kopf: Frankfurt; zu 18¾ Sgr. Kottbus, Krossen, Züllichau, Landsberg; zu 12½ Sgr. Peitz, Bobersberg, Sommerfeld, Schwiebus, Königswalde, Sternberg, Reppen, Drossen, Zielenzig, Friedeberg, Driesen, Woldenberg, Arnswalde, Neuwedel, Reetz, Soldin, Lippehne, Berlinchen, Bernstein, Bärwalde, Königsberg, Mohrin, Schönfließ, Zehden, Neudamm, Fürstenwalde, Lebus, Müncheberg, Selow, Müllrose, Beeskow; zu 15 Sgr. 9½ Pf. Göritz; zu 9 Sgr. 9⅓ Pf. Küstrin.

Nachtrag. In der Neumark kommen noch folgende Neben-Abgaben vor:

1) Die Indemnisationsgelder mit 40 Thlr. aus den Ortschaften der Oder- und Warthe-Niederungen, welche durch die auf den Wiesen der Dörfer Tamsel und Warnik, im Kreise Küstrin, angelegten Verwallungen gegen Ueberschwemmung geschützt sind, zur Entschädigung der genannten beiden Dörfer, deren Kontribution dagegen herabgesetzt ist.

2) Der Bischofzehent wird von einigen Ortschaften der Kreise Küstrin, Königsberg und Soldin entrichtet, doch ist Ursprung und Natur dieser Abgabe ganz unbekannt.

Die Schlesische Grundsteuer-Verfassung

ist in Anwendung im Kreise Züllichau und zwar in dem Theile desselben, welcher vormals den niederschlesischen Kreis Schwiebus bildete, und im Kreise Sorau, in den aus dem Saganschen Kreise dahin gelegten Ortschaften Bloisdorf, Thernitz, Jämlitz, Kromlau und Halb-Ziesdorf; deren nähere Darstellung bei der Provinz Schlesien zu finden.

---

Die Pommersche Grundsteuer-Verfassung

findet sich im Kreise Soldin, welchem aus dem Pyritzschen Kreise, Regierungs-Bezirks Stettin, die Ortschaften Ehrenberg, Mandelkow, Gerzlow, Hasselbusch, Rehfelde, Hohengrape und Bärfelde zugetheilt sind; und kann deshalb auf die Darstellung für Hinterpommern Bezug genommen werden.

---

## Länder-Erwerb nach 1813.

Die Sächsischen Grundsteuer-Verfassungen

haben nachstehende Bezirke:

a) Kursächsische oder erbländische Landestheile und zwar aus dem Wittenberger und Meißner Kreise: Amt und Stadt Senftenberg und Dorf Zschipkau; jetzt Kreis Kalau; Amt und Stadt Finsterwalde und Dorf Rüdingsdorf; jetzt Kreis Luckau.

b) Das Markgrafthum Niederlausitz, mit Ausschluß weniger zum Regierungs-Bezirk Potsdam gelegten Gemeinen; jetzt die Kreise Kalau, Guben, Luckau, Lübben, Sorau, Spremberg und Kottbus.

Wegen

der Sächsisch-erbländischen Verfassung

ist, mit Hinweisung auf deren Darstellung beim Regierungs-Bezirk Merseburg (Provinz Sachsen), zu bemerken, daß die

Donativ- oder Ritterpferde-Gelder nur vom Rittergute Skado mit 19 Thlr. entrichtet werden. Bei der Schocksteuer lasten auf dem Schock bei rein ländlichen Grundstücken 104¾ Pf., bei ländlichen Grundstücken der Städteeinwohner 59⅜ Pf. und bei rein städtischen Grundstücken 21⅛ Pf., nachdem wegen der ältern Landtagskosten 1½ Pf. pro Schock abgesetzt worden. Die Stadt Senftenberg entrichtet Servis. Wegen der übrigen Abgaben als Quatembersteuer, Kavallerie-Verpflegungsgelder und Akzise-Grundsteuer ist nichts zu bemerken.

In der

Niederlausitzschen Verfassung

sind die Abgaben verschieden nach der Erhebungs-Art, indem einige Abgaben verfassungsmäßig und in Folge älterer Kaiserlichen, durch den Traditionsrezeß Kaisers Ferdinand II. vom 30. März 1635 bestätigten Privilegien von den Landständen der Niederlausitz, andere unmittelbar von landesherrlichen Kassen erhoben werden. Aus den Erstern liefern die Stände ein feststehendes Kontingent an die Staatskasse, erheben aber zum Theil mehr, als das Kontingent, zum Theil wird aus Steuern ganz anderer Gattung ein Ergänzungs-Zuschuß gegeben.

Eine weitere Verschiedenheit besteht in dem Beitragsverhältniß der Städte und des platten Landes seit dem Jahre 1705, als in den Städten die Akzise eingeführt wurde.

Die vornehmsten und eigentlichen Grundabgaben werden nach dem Schatzungsfuß veranlagt, über dessen Entstehung und Natur Folgendes zu bemerken ist. In den ältesten historischen Zeiten wurden in der Niederlausitz, wie noch jetzt in der Oberlausitz, die gemeinen Landsteuern nach Rauchfängen und Feuerstellen angelegt und erhoben. In der Folge und noch unter den Böhmischen Königen hörte dieser Abgabenmodus auf und es traten an dessen Stelle zuerst die sogenannten Capitationes oder Kopfsteuern, so auf Menschen und nutzbares Vieh gelegt wurden, nachher aber der Schatzungs-

fuß. Es mußte nämlich jeder Vasall, Bürger und Hinterfasse im Lande sein gesammtes Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen, Kapitalien und Gewerbe nach böhmischen Schock-Groschen gewissenhaft angeben und nach diesen Beträgen zu den jedesmaligen Bewilligungen beitragen. Der ständische Beschluß über diese Schatzungsaufnahme ist im Jahre 1543 zu Prag abgefaßt. Von den darin erwähnten Bekenntnißbriefen (Schatzungsregistern) ist keine Spur mehr vorhanden. Als das Markgrafthum Niederlausitz durch den Prager Friedensschluß von 1636 an das Haus Sachsen kam, behielt man diese Besteuerungsart bei, nur wurden die böhmischen Groschen auf Meißner Gulden, als die damalige landesübliche Münze, reduzirt, welches der Schatzungsmatrikel ihre Entstehung gab, die im Jahre 1746 revidirt und vom Landesherrn genehmigt wurde und seitdem als Heberegister dient. Die ganze Schatzung hat (nach Leonhardi Th. II. S. 702) 882, 943 Gulden und zwar für die Herrschaft Dobrilug 75,000 Gulden, den Luckauschen Kreis 185,799 fl., den Gubenschen Bezirk 127,107 fl., den Kalauschen Kreis 117,271 fl., den Krumspreeischen 76,512 fl., den Sprembergschen 38,108 fl., das Stift Zelle 70,509 fl., Forste und Pförtchen 75,166 fl., die Herrschaft Sorau 80,771 fl., das Ordensamt Schenkendorf 15,000 fl., das Gut Trebitz 1500 fl., und für die Freiorte 20,200 fl. betragen. In den Landtagsschlüssen vom 14. Febr. 1656 §. 77. und vom 31. Juli 1665 §. 3. ist bestimmt, daß die Herrschaften nebst den Kreisen für ihre Wüstungen stehen müssen; daher kein Ausfall gestattet wird.

Das Geschichtliche des Schatzungsfußes und der Landtagsschluß von 1543 zeigen, daß die nach der Schatzung aufkommenden Abgaben ursprünglich, wie fast alle dermalige Grundsteuern, nicht reine Grundsteuern, sondern gemischter Natur waren und nur in der Folge auf Grund und Boden fixirt wurden. In der Regel ist ein Bauer, dessen Grundbesitz im Durchschnitt in 20 Scheffeln Dresdner Maaß Aussaat besteht, mit 100 fl., ein Kossäth mit 50 fl. und ein Büdner mit 25 fl. beschatzt, und nicht nur bei Brandschäden

findet seit undenklichen Zeiten die Uebertragung dieser Schazzungsbeträge als Regel Statt, sondern man findet auch denselben Durchschnittssatz wieder, wenn man die Gesammtzahl jener Rustikalbesitzer auf Bauern reduzirt und mit der gefundenen Summe den Rustikal-Schatzungsbetrag der Niederlausitz dividirt. In wiefern die Schatzung bei der Abgaben-Vertheilung zur Grundlage gedient hat, wird bei den einzelnen Steuern nachgewiesen werden; es wird hier aber noch bemerkt, daß die Schatzungsbeträge in Folge des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 modifizirt worden, indem die in §. 9. E. enthaltenen Bestimmungen analog auf die Steuern in der Niederlausitz zur Anwendung gebracht sind. Die Aussonderung der ursprünglich auf die Gewerbe gelegten Schatzung ist, in Ermangelung der ältesten Register, nur durch Vergleichung der auf den mit Gewerbsberechtigungen beliehenen Grundstücken haftenden Schatzungsbeträge mit denjenigen, welche von andern nicht in dieser Art bevorrechteten Grundstücken zu versteuern sind, möglich gewesen. Für diese Vergleichung sowohl, als zur Beseitigung der Ungleichheiten in dem Schatzungsbetrage ganzer Ortschaften oder der einzelnen bäuerlichen und städtischen Grundstücke und zur Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Abgaben nach Größe und Ertrag der Grundstücke sind die in den Jahren $18\frac{1}{1}\frac{4}{7}$ auf Anordnung des damaligen General-Gouvernements von Sachsen, Behufs der Zentralsteuer, aufgenommenen Kataster, denen eine Schäzzung allen Grund und Bodens nach Aussaat und Ertrag und der Nebennutzungen zum Grunde liegt, benutzt worden. Für den Fall, daß durch besondere Verwaltungs-Maasregeln dauernde Verluste herbeigeführt worden, z. B. die Aufhebung der Binnenzölle, hat eine besondere Ertragsermittelung und Berechnung auf ein Schatzungsquantum Statt gefunden, welches demnächst abgeschrieben ist.

Ganz allgemein war der Schatzungsfuß nur in Beziehung auf die von den einzelnen Steuerdistrikten zur ständischen Kasse abzuliefernden Kontingente; im Einzelnen wur-

den die Steuern noch nach andern Steuerfußen z. B. nach Schocken, nach Mannschaften, nach dem Bauerfuße ꝛc. erhoben. Diese Ungleichheit ist indessen beseitigt worden, als in Folge der eben erwähnten Steuerregulirung und wegen Mangelhaftigkeit der alten Register die Anfertigung von Individual-Katastern für nöthig erkannt wurde. Bei der Reduktion dieser verschiedenen Steuerfuße auf den Schatzungsfuß sind lediglich die von den Steuerpflichtigen zu den verschiedenen Abgaben, z. B. ordinäre und extraordinäre Milizgelder, Landesanlagen und Rations- und Portionsgelder, wirklich abgeführten und nach den vorhandenen Quittungsbüchern und sonst auf das genaueste ermittelten Beiträge zum Grunde gelegt und sodann die Summe derselben nach dem gemeinschaftlichen Verhältnisse der ermittelten Schatzung, wiederum auf sämmtliche in den Katastern benannte Grundsteuern vertheilt worden; doch ist die Summe der jährlichen Einzahlungen jedes einzelnen Kontribuenten unverändert geblieben. Die in den neuen Katastern angesetzten Schatzungsquanta sollen nur auf die in denselben aufgeführten Steuern, keineswegs aber auf andere Abgaben und Leistungsverhältnisse Anwendung finden, alle sonst bestehende Verfassungen, Herkommen u. s. w. vielmehr keine Aenderung erleiden. Insbesondere ist denjenigen Dominien, welche bisher berechtigt waren, zur Besoldung der Einnehmer und zum übrigen Regie-Aufwand einen Mehrbedarf zu erheben, nachgelassen, denselben nach wie vor auf herkömmliche Weise zu erheben. Die neuen Kataster, in welchen zur Uebersicht der Abgaben in den Städten auch die Akzise-Grundsteuer und der Servis mit vermerkt worden, die Steuerbeträge nach Silbergroschen berechnet, und die Bruchtheile des Schatzungsfußes und der Steuerreduktion den Kontribuenten zu gut gekommen, sind unter Leitung der Landes-Deputation zu Lübben, als dermaligen Steuer-Verwaltungsbehörde, durch Steuerbeamte angefertigt, von der Regierung vollzogen, und werden seit dem 1. Jan. 1825 zur Hebung benutzt.

Die hiernächst darzustellenden Steuern sind: die Kontribution, Portions- und Rations-Gelder, Akzise-Grundsteuer, der Servis, die Erbenzinsen, Konzessions-Gelder, Schutz- und Innungs-Gelder und die unter ständischer Verwaltung stehenden Milizgelder und Landes-Anlagen.

Die Richtigkeit der Angabe von Leonhardi Th. I. S. 702. „daß in der Niederlausitz die Ritterdienste von 130 Ritterpferden in Gelde geleistet werden, wie in den übrigen sächsischen Kurlanden," muß in Zweifel gezogen werden; da neuere Schriften hierüber nichts enthalten, auch gesetzliche Vorschriften nicht aufgefunden sind. Die Rittergüter sind aber landesherrliche Lehen, deren Allodifikation unter Preußischer Landeshoheit nachgesucht, jedoch nicht zugestanden ist.

## Die Kontribution,

auch Termingelder genannt, ist die älteste Steuer in der Niederlausitz und wird nach dem Schatzungsfuß mit 12 Thlr. 21 gGr. von 1000 Fl. Schatzung in zwei Terminen zu Johanni und Martini an die landesherrlichen Kassen entrichtet. Der Betrag derselben, unter Sächsischer Landeshoheit von den Ständen zuletzt im Jahre 1813 pro $18\frac{1}{19}\frac{3}{9}$ bewilligt, ist 15,000 Thlr. Die darin einbegriffene Kontribution der Städte wurde während des Bestehens der Akzise aus deren Revenüen übertragen, ist jedoch mit dem Aufhören derselben abgesetzt worden. Auch bei der Kontribution des platten Landes ist durch Ermäßigung des Schatzungs-Quantums eine Verminderung eingetreten.

## Die Portions- und Rationsgelder

sind an die Stelle der vormaligen Natural-Verpflegung der Kavallerie auf dem platten Lande getreten und werden daher nur vom platten Lande aufgebracht. Sie wurden bis zum Jahre 1763 auf 300 und außerdem für die Herrschaft Sonnenwalde auf $6\frac{3}{4}$ tägliche Rationen und Portionen zu $6\frac{1}{2}$ gGr. ausgeschrieben; seitdem ist der Geldbetrag nach der Schatzung

aufge-

aufgebracht worden und zwar in der Regel mit 46½ Thlr. auf 1000 Fl. Schatzung; wovon Ausnahmen machen, die Herrschaft Sonnenwalde (jetzt Kreis Luckau), welche 37 Thlr. 2½ gGr. und die Kammerdörfer der Herrschaft Sorau und Triebel (jetzt Kreis Sorau), welche 73 Thlr. 17 gGr. pro mille entrichten.

Diese Abgabe beruht nicht auf ständischer Bewilligung, ist aber, als man bei deren Repartition die Schatzung zum Grunde gelegt und weil die Einziehung den ständischen Kassen obgelegen hat, wie eine ständische behandelt worden. Auf den landständischen Versammlungen wurde die Vertheilung auf die Kreise gemacht; bei der Subrepartition in den Kreisen selbst aber wurden die verfassungsmäßig zu übertragenden Quanta der damaligen Landes-Aeltesten (jetzige Landräthe), welche eine Befreiung von 2000 Fl. Schatzung ihrer Güter genossen, so wie die Uebertragungen der Kalamitosen bei Brand- und Wetterschäden, und in einem Schaltjahre der Mehrbetrag für einen Tag in Aufrechnung gebracht. Die Abänderungen durch die Preuß. Steuer-Regulirung sind, zuerst ein Ausfall durch die Schatzungs-Ermäßigung, dann der Erlaß des Mehrbetrags in einem Schaltjahre, ferner die Uebernahme der Uebertragungen für die Landes-Aeltesten und zu Remissionen auf die Staatskasse und endlich ein gänzlicher Erlaß von $\frac{2}{7}$tel des Gesammtbetrags.

## Die Akzise-Grundsteuer

oder städtische Grundsteuer wird nur in den Städten und wurde auch früherhin neben der sächsischen General-Akzise erhoben.

Die Einrichtung dieser Abgabe und die spätern Modifikationen sind beim Regierungs-Bezirk Merseburg (Provinz Sachsen) dargestellt.

## Der Servis

war eine nur den vormals sogenannten Infanterie-Städten obliegende Abgabe, die jetzt aber von allen Städten als

Grundsteuer erhoben wird; worüber das Nähere beim Regierungsbezirk Merseburg angegeben. Es zahlen Servis die Städte Kalau, Christianstadt, Dobrilug, Drebkau, Forsta, Friedland, Fürstenberg, Golsen, Guben, Kirchhayn, Liberose, Lübben, Lübbenau, Luckau, Pförten, Sonnenwalde, Sorau, Spremberg, Friebel und Vetschau.

### Die Erbenzinsen

gründen sich auf die bei Erbverwandlungs-Gesuchen ergangenen landesherrlichen Bestimmungen. Wenn ein Vasall um Allodifikation der gewöhnlich auf den Lehns-Anfall stehenden Ritter- und Lehngüter nachsuchte, so wurde nach gewissen, nicht zur Publizität gekommenen Sätzen bestimmt, wieviel für die Allodifikation, außer einem ein für alle Mal zu bezahlenden Bezeigungs- oder Vererbungs-Quanto, an jährlichem Erbverwandlungs-Kanon, Erbenzinsen genannt, vom Nachsuchenden zu entrichten sey.

### Die Konzessions-Gelder

werden von einzelnen Gewerbetreibenden, z. B. Apothekern, Gastwirthen, Schänkern, Brauern und Brennern des platten Landes, Schornsteinfegern u. s. w. für die ihnen ertheilte landesherrliche Konzession entrichtet, beruhen aber nicht auf einem festen Prinzip.

### Die Schutz- und Innungs-Gelder

entrichten die Gewerke verschiedener Städte, welche dafür den landesherrlichen Schutz rücksichtlich der Ausübung ihrer Gewerbe in dem Grade genießen, wie ihnen solches in den Urkunden zugesichert ist.

### Die Miliz-Gelder,

ordinäre und extraordinäre, werden von den Ständen erhoben und waren ursprünglich zur Militär-Verpflegung, insbesondere für die Infanterie bestimmt. Sie wurden damals nach dem Schatzungsfuße mit 26 Thlr. und 15 Thlr. von 1000 Fl. in 4 Terminen zu Ostern, Johanni, Michaeli und Weihnachten entrichtet. Zu den extraordinären Milizgeldern geben auch einige Freiorte Beitrag, nämlich: im Kreise Luk-

kau: Ukro, Panſevie und Pickel von 1200 Fl. und im Kreiſe Sorau, Smarſo von 400 Fl. Schatzung.

Die Stände zahlten hieraus, ihrer Bewilligung gemäß, jährlich 20,000 Thlr. und 15,000 Thlr. zur landesherrlichen Kaſſe. Nach Einführung der Akziſe (1705) ſind die das ſtädtiſche Schatzungs-Quantum treffenden Milizgelder der ſtändiſchen Kaſſe vergütet. Dieſer Uebertrag iſt mit Aufhebung der Akziſe in Wegfall gekommen; und durch die in Folge der Preuß. Steuer-Regulirung getroffene Ermäßigung der Schatzung iſt das Brutto-Einkommen des platten Landes verhältnißmäßig herabgegangen; wegen beiderlei Ausfälle aber demnächſt auch das Kontingent der landesherrlichen Kaſſe vermindert worden.

### Die Landes-Anlagen

bezeichnen eine ſtändiſche Abgabe die nach dem Schatzungsfuß mit 64 Thlr. von 1000 Fl. entrichtet wird, und deshalb hier in Betracht kommt, weil aus der desfalſigen Einnahme gemäß ſtändiſcher Bewilligung ein ſogenanntes Don gratuit für den Landesherrn mit 5000 Thlr. und an Bau-Begnadigungsgelder-Aequivalent 500 Thlr. zur landesherrlichen Kaſſe gezahlt wurden.

Der Beitrag der Städte zu den Landes-Anlagen (etwa $\frac{1}{7}$tel derſelben) wurde ſeit der Akziſe-Einrichtung aus deren Revenüen übertragen; nachdem dieſe aufgehoben, erleidet die ſtändiſche Kaſſe den Ausfall und an der Einnahme vom platten Lande einen fernern Ausfall durch die Schatzungs-Ermäßigung; doch ſind die gedachten Leiſtungen an die Staatskaſſe verhältnißmäßig herabgeſetzt worden und außerdem 2806 Thlr. Gehaltzulagen für die Oberamts-Regierung und das Konſiſtorium in Lübben, das Perſonenſteuer-Aequivalent mit 2000 Thlr. und die in Geld reluirte Lieferung von 300 Scheffeln Roggen a 4 Thlr. und von 300 Scheffeln Hafer a 2 Thlr. erlaſſen.

### Das Remiſſions-Weſen

iſt für die Niederlauſitz durch beſondere Reglements nicht feſtgeſtellt. Um die Güter im guten Stande zu erhalten, vergüten ſich die Beſitzer ſeit 1646 einander wechſelsweiſe

Brand- und Wetterschäden, zu deren Untersuchung nach dem Rezeß von 1674 eine Kommission niedergesetzt ist. Wenn diese Schäden richtig befunden worden, so ist die Gegend, welche sie betroffen, 3 Jahre von den ordentlichen (Landes-Anlagen und Termingelder) und 1 Jahr von den außerordentlichen Abgaben (Milizgelder, Personensteuer ꝛc.) frei, welche von den übrigen Gegenden gegeben werden müssen. Trifft ein gleiches Unglück eine Gegend oder einen Ort binnen 10 Jahren zwei Mal, so wird das zweite Mal eine fünfjährige Befreiung der ordentlichen Abgaben bewilligt und übertragen. Nach der Observanz wird der Erlaß an landesherrlichen Steuern nach dem, ständischer Seits bewilligten Remittendum abgemessen. Erst unter Preuß. Verwaltung sind die Portions- und Rationsgelder bei dem Steuer-Erlaß wegen Unglücksfälle der Pflichtigen berücksichtigt worden; da früherhin der Ausfall auch von den übrigen verschont gebliebenen Steuerpflichtigen übertragen werden mußte.

---

**Die Warschauische Grundsteuer-Verfassung**

steht in Anwendung in den vom ehemaligen Meseritzer Kreise dem Sternbergschen Kreise zugetheilten Ortschaften, namentlich: Stadt Schermeisel, Vorwerke Brückenhof und Niederhof und Dorf Grochow. Die Abgaben sind die Offiara, die Rauchfangsgelder und die Juden-Rekrutirungsgelder; deren nähere Darstellung bei der Provinz Posen zu finden.

---

# Die Provinz Sachsen

hat nach der Verordnung vom 30. April 1815 drei Regierungsbezirke: Magdeburg, Merseburg und Erfurt. Die Darstellung des Grundsteuerwesens wird, um für die Mannigfaltigkeit der Einrichtungen eine mehrere Uebersicht zu erlangen, so wie der Nachweis über die Bildung der Provinz aus altpreußischen Landestheilen und aus den Länder-Erwerbungen von Sachsen, Westphalen und einigen andern Staaten, den Unterabtheilungen nach Regierungsbezirken vorbehalten. Als die Provinz überhaupt betreffend, ist noch zu bemerken, daß für dieselbe mit Ausnahme der Altmark, welche in ständischer Beziehung zur Mark Brandenburg gewiesen, nach dem Gesetze vom 27. März 1824 ein ständischer Verband besteht; wodurch die ältern ständischen Verbände kleinerer Bezirke aufgehoben sind. Zu diesem Gesetze gehört wegen der darin vorbehaltenen Bestimmungen die Verordnung vom 17. Mai 1827. Eine zweite Verordnung von demselben Tage enthält die Kreis-Ordnung oder die Vorschriften für die Bildung der Kreisstände nach den landräthlichen Kreisen.

## Der Regierungsbezirk Magdeburg

umfaßt nur einen kleinen, diesseits der Elbe belegenen, Theil des Staats-Bestandes von 1807 bis 1813, in welchem die Grundsteuern nach Magdeburgschen und Kurmärkschen Prinzipien verwaltet werden; zum größten Theile, die von dem vormaligen Königreich Westphalen theils neu, theils wieder erworbenen Distrikte, insofern sie ursprünglich Sachsen oder vor 1807 dem Preuß. Staate angehörten, woselbst das von der Westphälischen Regierung eingeführte Grundsteuer-System

beibehalten worden. Eine eigenthümliche Abgaben-Einrichtung hat das früher unter Sächsischer, jetzt unter Preuß. Landes- und Lehnshoheit stehende Amt Walternienburg.

## Aelterer Länderbestand.

### Die Magdeburgsche Grundsteuer-Verfassung

besteht gegenwärtig nur noch in dem rechts der Elbe belegenen Theile des Herzogthums Magdeburg oder in den Jerichowschen Kreisen, mit Ausschluß der Dörfer Krakau, Prester, Heinrichsberg und eines Theils der Puppendorfer Feldmark.

Nach den Grundsätzen dieser Verfassung entrichtet die Ritterschaft Lehnpferdegelder und keine weitere Grund-Abgabe von den eigentlichen Ritter- oder ehemaligen Lehngütern. Das übrige platte Land zahlt Kontribution und heißt daher der kontribuable Stand, im Gegensatz der Exemten, nämlich: Ritterschaft, Dom-Kapitel, Königl. Aemter und Geistlichkeit. Klöster- und Stifts-Besitzungen machen bei dem kontribuablen Stande eine besondere Abtheilung mit abweichender Verfassung. Außerdem sind zu erwähnen, der Servis der Städte und die Justiz-Salariengelder, welche von den Städten, Klöstern und Stiftern und vom platten Lande aufgebracht werden.

### Die Lehnpferde-Gelder

gründen sich auf die Königl. Assekuranz für das Herzogthum Magdeburg und die Grafschaft Hohenstein vom 4. Aug. 1719., wodurch der Lehns-Verband aufgehoben, dafür aber ein jedes Ritterpferd, dessen Stellung auf den Gütern der Lehnsträger und des Magdeburgschen Dom-Kapitels haftete, mit 40 Thlr. jährlichem Kanon, mit einem Viertel in Gold, gleich den Erhebungen seit dem 1. Juni 1717, definitiv belegt wurde, unter dem Versprechen, daß derselbe nicht erhöhet werden sollte.

Die Abgaben des platten Landes sind: die ordinäre Kontribution, die landschaftliche Kontribution, das Augment und die Kavalleriegelder; von denen einzeln gehandelt, zuvor aber über die ältern Abgaben Einiges mitgetheilt werden wird.

Zur Zeit der Erzbischöfe und Administratoren gab es im Herzogthum Magdeburg keine ordinäre Steuern. Vor dem Jahre 1531 wurde die Thalersteuer oder der zehnte Pfennig, vom Jahre 1531 an drei Jahre hindurch der funfzigste Pfennig und nachher der siebenzigste Pfennig, auch von den Städten bis zur Einführung der Akzise, nach Bedürfniß und Umständen, neben der Tranksteuer mit Bewilligung der Landstände aufgebracht. Nach Berechnungen vom Jahre 1670 waren diese Abgabensätze $\frac{1}{100}$, $\frac{1}{50}$, $\frac{33}{100}$tel der Einkünfte oder Nutzungen von Aeckern, Wiesen, Weiden, Holzung, Teichen, Häusern, Mühlen und Salzkothen, einschließlich einer Kopfsteuer vom Gesinde. Erst Kurfürst Friedrich Wilhelm, als Herzog von Magdeburg, setzte von 1681 an ein monatliches Kontingent von 13,000 Thlr. fest.

Die gegenwärtige Kontribution beruht auf dem Kataster von 1690, welches aus der vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm angeordneten Revision nach eidlicher Angabe des steuerbaren Vermögens hervorgegangen ist.

Außer mehreren auf das Kontributionswesen Bezug habenden, zum Theil nicht mehr vorhandenen Instruktionen, kurfürstlichen Resolutionen und Direktorialbeschlüssen, ist das d. d. Köln an der Spree den 16. März 1692 vom Kurfürsten Friedrich III. erlassene Steuerreglement zu bemerken; welches die Grundlage eines neuen Katasters abgegeben hat. Das ursprüngliche Steuersimplum wurde, weil es eine zu geringe Einnahme gewährte, mit Ausschluß der Simpla von den Aeckern, andern Grundstücken und Nutzungen der Klöster und Stifter, welche beibehalten wurden, durch das Kataster von 1693 verdoppelt und zugleich auf 12malige Hebung im Jahre festgesetzt, wogegen es früher nach dem Bedürfniß öfter und namentlich vom Septbr. 1690 bis Dzbr. 1691 (in 16 Monaten) 31mal gefordert worden war. In Folge späterer

Revision und mit Zugrundelegung des Katasters von 1693 und der dabei beobachteten Prinzipien wurden 1702 u. 1730 neue Kataster angefertigt; bei der letzten Revision sind dann auch in Gemäßheit Königlicher Edikte vom 15. Dezbr. 1719 und 4. Juni 1720 die verschwiegenen steuerbaren Aecker, und laut Verordnungen vom 23. Mai und 14. Aug. 1721 mehrere Freie zur Steuer angezogen worden. Dieses Kataster ist nun beibehalten; doch sind Veränderungen durch Zuwachs und Abgang der Steuerobjekte deshalb nicht ausgeschlossen.

Bei der Steuerrevision waren folgende Grundsätze leitend: alle Grundstücke werden nach dem jährlichen Ertrage in Anschlag gebracht und da katastrirt, wo sie belegen, dabei indessen geringe oder allgemeine gewöhnliche Abgaben und Lasten gar nicht, sondern nur ungewöhnliche berücksichtigt. Landesherrliche, adliche und ursprünglich geistliche Güter, welche Kirchen, Schulen, Hospitälern und andern frommen Stiftungen angehören, sind frei von der Kontribution, selbst wenn sie an Andere veräußert und noch nicht zur Kontribution angezogen worden; nicht aber, wenn die Güter vor der Erwerbung kontributionspflichtig waren. Kirchengüter jedoch, die bei der Revision Kontribution zahlten oder als vererbliche Kolonate (als Laß-, Erbzins-Gut, Emphyteusis, Erbpacht oder nach andern Verhältnissen) ausgethan, sind kontributionspflichtig, und im letzten Fall blos die Pächte als ursprüngliches Kirchengut frei. Klöster und Stifter waren gehalten ihre Gesammteinkünfte, mithin auch ursprünglich freie Güter, zu versteuern.

Ein Verhältniß der Kontribution mit dem Ertrage der steuerbaren Gegenstände läßt sich, da die Veranschlagungsprinzipien nicht mehr zu ermitteln, nur ungefähr angeben. Bei der ersten Steuerrevision scheint die Kontribution überall auf 23 Prozent beim Acker und auf 25 bei andern Nutzungen berechnet zu seyn. Als das Simplum des Katasters zum Theil verdoppelt wurde, betrug dieselbe vom Acker 46, und von andern Nutzungen 50 Prozent; Klöster und Stifter

blieben bei den frühern Sätzen; was die Verschiedenheit der Anschläge ausgleichen sollte, indem von Klöstern und Stiftern mehr Nutzungen zur Steuer gezogen waren. Zuletzt erhöheten die Steuer der landschaftliche Zusatz oder dreizehnter Monat, das Augment und die Fourage- und Speisegelder; demnächst der Prozentsatz vom Acker auf 54 und von andern Nutzungen auf 40, auch für Klöster und Stifter vom Acker, je nachdem sie Fouragegeld entrichteten oder nicht, auf 26 und 17 und von andern Nutzungen auf 19 und 12 gestiegen.

Im allgemeinen Durchschnitt betrug im Jahre $17\frac{8}{80}$ die ordinäre Kontribution auf die Hufe 16 Thlr. 6 gGr. 7 gPf. Ueber das Verhältniß der Realsteuern unter sich ist ermittelt, daß die Häuser 24 oder 17 Prozent, die landwirthschaftlichen Grundstücke 76 oder 83 Prozent beitragen, je nachdem blos von ordinärer Kontribution, oder auch zugleich von Augment, Fouragegeld und dreizehntem Monat die Rede ist. Jenes erste Verhältniß von 24 und 76 Prozent war also das ursprüngliche.

### Die ordinäre Kontribution

begreift Haussteuer, Acker- oder Aussaatsteuer und Steuer von andern Grundstücken und Nutzungen. Bei den Haus- und Ackersteuern trat zwischen den mit Diensten belasteten und den unbelasteten Grundstücken ein Unterschied hervor, der dann auch auf die übrigen Abgaben des kontribuablen Standes (dreizehnten Monat, Augment, Fourage- und Speisegelder) mehr oder weniger einen Einfluß ausübte. In Folge des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 ist das Nahrungsgeld von Handwerkern, Müllern, Krügern, Einliegern und Tagelöhnern, als persönliche Steuer weggefallen.

Die Haussteuer beträgt im monatlichen Simplum für einen Ackerhof 8 gGr. oder 16 gGr., Halb- oder Spitzspännerhof 6 gGr. oder 12 gGr.,

Kossäthenhof oder Häuslingshaus 4 gGr. oder 8 gGr. je nachdem die Höfe dienstbar oder dienstfrei sind; für dienstpflichtige kleine Häuser ohne Gemeinerecht, und Gemeinehäuser 2 gGr. Wüste Stellen sind, insofern sie genutzt werden, gleich den Häusern, die darauf gestanden oder stehen könnten, wenn aber der dazu gehörige Acker abgekommen, gleich den gewöhnlichen Häuslingshäusern katastrirt. Großvater- und Wittwenhäuser auf kontribuablem Grunde sind frei; letztere nur so lange sie von Wittwen bewohnt werden.

Die Acker- oder Aussaatsteuer ist vom Magdeburger Scheffel-Aussaat, als monatliches Simplum in 4 Klassen 8, 6, 4 und 2 Pf. und von wüsten und bebuschten Aeckern die 3 Scheffel-Aussaat 2 Pf. Die Steuer ist wegen Verschiedenheit der Hufen, Aecker und Morgen nach der Aussaat bestimmt worden. Klöster und Stifter haben überhaupt nur die Hälfte der angegebenen Sätze, doch nicht blos von den Grundstücken, und bei diesen ohne Rücksicht darauf, ob sie ursprünglich frei waren, sondern auch von Pächten, Zehnten und Zinsen zu entrichten.

Die Ackerklassen sind: guter von 19 bis 24 Thlr., mittler von 14 bis 18 Thlr., geringer von 11 bis 13 Thlr., und sehr geringer Acker von 8 bis 10 Thlr. jährlicher Nutzung auf die Hufe, in der Art, daß wegen guter Viehzucht und Weide oder wo keine Braache gehalten wird, eine höhere, wegen beträchtlicher Lasten aber nach Verhältniß derselben, insofern der Acker nicht schon in der niedrigsten Klasse steht, eine geringere Klasse zur Anwendung gebracht worden. Auf Wasserschäden und Schulden ist Rücksicht genommen; auch sollte die Braache nach der Kulturart jeden Orts abgesetzt werden, doch ist dies häufig unterlassen, daher meistens mehr Aussaat versteuert wird, als wirklich vorhanden ist. Wüste Aecker sind ebenfalls katastrirt, bis zur Gewährung eines Ertrags ist indessen die Steuer abgeschrieben; für unfruchtbare Aecker oder Leeden, die nur alle 3, 4, 5 oder 6 Jahre bestellt werden, sollte eine solche Steuerab-

schreibung des unbestellten Theils nur auf Bescheinigung und einstweilen Statt finden. Wegen der Aecker, welche Pächte, Zehnt oder Zinsen entrichten, gelten Hinsichts der Kontributionspflicht des Grundherrn und des Inhabers besondere Bestimmungen, wenn a) diese Leistungen an Steuerpflichtige (Klöster und Stifter ausgenommen) geschehen, so entrichtet der Pacht-, Zehnt- oder Zinspflichtige die ganze Kontribution da, wo der Acker belegen; derselbe ist aber berechtigt, die Kontribution der Pächte, Zehnten, Zinsen ꝛc. dem Gutsherrn an der Pacht abzuziehen, doch kann auch dieser die Zahlung selbst übernehmen. Wenn b) die Pächte ꝛc. an Steuerfreie (Eximirte, namentlich Königl. Aemter, Dom-Kapitel, Geistlichkeit und Ritterschaft) oder an Klöster und Stifter entrichtet werden, so giebt der Pächter oder Kolon da, wo der Acker belegen, nach Verhältniß der Pächte einen geringern Kontributionsbetrag, z. B. die halbe Steuer; alsdann ein Abzug an der Pacht nicht Statt findet. Klöster und Stifter haben auch noch diese zweite Hälfte der Steuer, neben der eignen Kontribution nachzuzahlen. In den Katastern von 1702 und 1730 ist deshalb die Aussaat voll berechnet, jedoch die halbe Steuer der Scheffelzahl der Pächte abgezogen; bei Pachtäckern der Eximirten aber mit der Beschränkung auf Naturalpächte (ausschließlich der Erbenzinsen, Zehnten, Dienstgeldern und ähnlichen Prästationen), ferner, daß die Pächte wenigstens den vierten Theil der Winter- und Sommer-Aussaat übersteigen mußten und endlich, daß die Abschreibung der Scheffelzahl nur in den geringsten Ackerklassen zur Hälfte Statt fand.

Die Steuer aller übrigen Grundstücke, außer dem Acker, und von Nutzungen der Gärten, Wiesen, Holzungen, Mast, Rohrwerbung, Fischerei, Weinberge, Hopfen-Pflanzungen, Steinbrüche, und steuerbaren Zehnten; eben so von Kornpächten, Erbenzinsen und Kapitalien wird von Einem Thaler jährlichen Ertrags mit 1 gGr. Simplum entrichtet, unter der Modifikation, daß Viehzucht und Weide bei der Klassifikation des Ackers berücksichtigt, dagegen gute

Weide bei keinem oder wenigem Acker besonders besteuert wird, daß nur klebende oder auf zehn oder mehrere Jahre ausgeliehene Kapitalien, auch wiederkäufliche Zinsen zur Steuer angesetzt, dergleichen Kapitalien als Passivschulden, insofern die Forderungen Steuerfreien gehörten, wie Lasten betrachtet und von der Steuer des Schuldners abgesetzt sind und daß Getreidepächte und andere Naturalabgaben nach landüblicher Taxe veranschlagt werden. Klöster und Stifter entrichten nur die Hälfte des obigen Satzes.

### Die Landschaftliche Kontribution

oder der dreizehnte Monat wurde ursprünglich zur ständischen Kreditkasse, Behufs der Ausgaben der Stände und Verzinsung und Tilgung der schon aus den Zeiten des Kardinals und Erzbischofs Albert herrührenden Schulden des Herzogthums Magdeburg nach dem 70 Pfennigfuß, zufolge kurfürstlicher Resolution vom 5. Juni 1695 aber nach dem neuen Fuß des Katasters eingezogen. Seit 1717, nachdem König Friedrich Wilhelm I. die Landesschulden übernommen, fließt diese Abgabe zur Königl. Kasse. Sie beträgt jährlich ein Simplum oder ein Zwölftel der ordinären Kontribution und wurde auch von den Klöstern und Stiftern entrichtet.

### Das Augment

oder den Steuerzusatz entrichten in Folge der Anforderung Königs Friedrich I. von 3000 Thlr. monatlich (Order vom 25. Aug. 1701) Behufs Verstärkung des Heeres und zu den Legationskosten, und in Gemäßheit Königl. Reskripts vom 18. Septbr. 1702 die Kontribuablen, außer den Klöstern und Stiftern, von der Aussaatsteuer den vierten Theil oder 3 Simpla, mithin vom Scheffel Aussaat nach den 4 Klassen 2, $1\frac{1}{2}$, 1, $\frac{1}{2}$ Pf. monatlich und bei halben Steuern die Hälfte. Die Klöster und Kollegiatstifter gaben dagegen als Vermögenssteuer, nach Anordnung des Magdeburger Ober-Steuerdirektoriums, jährlich ein doppeltes Simplum von der Ackersteuer und von den übrigen Grundstücken und Nutzungen.

## Die Kavallerie-Gelder

oder Fourage- und Speisegelder werden seit dem 1. Septbr. 1720 entrichtet, statt der dem platten Lande erlassenen Naturalverpflegung der Kavallerie, welche gleichzeitig in die Städte verlegt wurde. Nach mehreren vorhergegangenen Bestimmungen wurde im Jahre 1726 der für diesen Erlaß zu zahlende Betrag nach den höchsten Fourage- und Getreidepreisen auf 5 Thlr. für die monatliche Ration fixirt und seitdem werden vom Thaler der ordinären Kontribution (also Haussteuer, Augment und dreizehnten Monat ausgeschlossen) 16 gGr. 6 gPf. oder $8\frac{1}{4}$ Simpla entrichtet. Die Klöster und Klosterhöfe zahlen seit dem 1. Juni 1721 auch diese Abgabe; die zu den Königl. Domänen eingezogenen klösterlichen Ländereien sind indessen davon befreit. Von den Häusern werden nach besonders aufgebracht, monatlich 2 gGr. vom Ackerhofe, $1\frac{1}{2}$ gGr. vom Halbspännerhofe und 4 gGr. vom Kossäthenhofe; von dienstpflichtigen Höfen die Hälfte dieser Sätze, und vom halbdienstfreien Halbspännerhofe 1 gGr., vom halbdienstfreien Kossäthenhofe 3 gGr. Von einem bloßen Wohnhause wird monatlich 1 gGr. gezahlt. Wirkliche Großvaterhäuser und Häuslingshäuser geben kein Fouragegeld.

Anmerkung wegen der Ausnahmen von dieser Steuerverfassung.

1) Das Dorf Gübs zahlt nur Kavalleriegelder.

2) Die sogenannte Kontribution ohne Multiplikation entrichten die Dörfer Grabow mit 13 Thlr. 12 gGr., Stegelitz mit 30 Thlr. 20 gGr. 7 gPf. und Stresow mit 15 Thlr. 15 gGr. 5 gPf. jährlich, in Folge Festsetzung des Tangermündischen Vergleichs vom 24. Juni 1654 und landesherrlicher Resolution vom 2. März 1698 nach Beseitigung des Streites zwischen dem Kurhause Brandenburg und dem Erzstifte Magdeburg über das Territorial- und Besteuerungsrecht in jenen Dörfern; ferner die Dörfer Dornitz 50 Thlr. und Hohenlobbese 50 Thlr. jährlich.

## Von den Remissionen.

Eine Remission kann auf eine gewisse Zeit und darin wieder auf alle oder nur auf einzelne Abgaben eintreten, wegen Unglücksfälle und wegen Unvermögens der Kontribuablen, (jedoch mit Ausnahme der Klöster, Klösterhöfe und Stifter seit 1715) oder wegen neuen Anbaues. Wird die Remission auf mehrere Jahre bewilligt, so heißen diese Freijahre. Das Remissions-Quantum beträgt 2½ Prozent der Kontribution, besteht aber nicht aus besondern Beiträgen des kontribuablen Standes, sondern ist ein Theil seiner Abgaben, welcher zu Unterstützungen u. s. w. bestimmt ist.

Zu den Unglücksfällen gehören: Brandschäden, Sturmwindschäden an Gebäuden und Feldschäden durch Hagel, Wasser, Miswachs u. s. w. Bei Brandschäden werden in Gemäßheit des Steuer-Reglements vom 16. März 1692 §. 28 und des Reglements vom 28. Septbr. 1730 Nro. I. und bei Sturmwindschäden nach dem Direktorial-Reskript vom 31. Juli 1780 alle Prästationen, namentlich Kontribution und Fouragegeld, ganz erlassen und zwar drei Freijahre bewilligt, wenn alle Gebäude abgebrannt oder umgeworfen sind; vier, wenn die Erndte in der Scheune vernichtet ist; drei und ein halbes, wenn die Erndte nur zum Theil, aber auch viel Vieh mit verbrannt oder getödtet ist; zwei oder nach Verhältniß des Verlustes nur ein Freijahr, wenn nicht alle Gebäude zu Grunde gegangen sind. Bei Feld-, Garten-, Wiesen- und ähnlichen Schäden durch Hagel, Wasser, Mißwachs u. s. w. bewilligt das Regulativ vom 19. Septbr. 1709 und die Deklaration vom 5. Dezbr. 1776 den Erlaß an Kontribution und Fouragegeld, wegen totalen Verlustes die ganze Steuer, wegen drei Viertel Verlustes ein Drittel und wegen zwei Drittel Verlustes ein Viertel. Ein halber Verlust und weniger wird nicht berücksichtigt.

Wegen Unvermögens werden nach gehöriger Bescheinigung die Steuerreste niedergeschlagen. Dies findet insbesondere Anwendung auf invalide Soldaten und Witt-

wen wegen Alters, Schwäche und Arbeits-Unfähigkeit; auf Kranke; auf arme Häusler, um sie im Besitz zu erhalten; auf Soldaten, als Hausbesitzer, wenn sie im Kriege dienen.

Wegen neuen Anbaues auf Gütern und wüsten Stellen erhalten die Bauenden drei Freijahre auf Kontribution und Fouragegeld, von der Zeit an, wo der Bau angefangen wird, cf. Steuer-Reglement vom 16. März 1692 §. 28. und Reglement vom 28. Septbr. 1730. Nro. II. Für Aufführung neuer Gebäude statt alter und für Reparaturen baufälliger Gebäude wird nach speziellen Bestimmungen keine Remission bewilligt.

## Der Servis der Städte

hat im Bezirke der Magdeburgschen Steuer-Verfassung die gleiche Einrichtung wie in andern ältern Provinzen des Staats, daher auf die Darstellung für die Provinz Preußen Bezug genommen werden kann. Servispflichtige Städte sind: Genthin, Jerichow, Sandau, Burg, Loburg, Möckern, Ziesar.

## Die Justiz Salariengelder

entrichten seit Dezbr. 1748 wegen der v. Coccejischen Justiz-Einrichtung, als Beitrag zu den dadurch veranlaßten Mehrkosten der Besoldungen, die Städte aus den Kämmerei-Einkünften, die Klöster und Stifter und nach dem Kontributionsfuße das platte Land. Zu der mittelst Kabinets-Order vom 15. Oktbr. 1748 vom Herzogthum Magdeburg geforderten Summe der 3600 Thlr. sollten die Städte 400 Thlr., die Klöster und Stifter 900 Thlr. und das platte kontributionspflichtige Land 2300 Thlr aufbringen; wozu die Städte Burg 5 Thlr., Genthin 4 Thlr. und Loburg 4 Thlr. jährlich zahlen. Die Subrepartition für die Klöster und Stifter ist unbekannt. Zu dem Beitrags-Quanto des platten Landes wird vom monatlichen Kontributions-Simplo, jedoch Augment und Fouragegeld ausgeschlossen, vom Thaler 4 gGr. $2\frac{1}{4}$ Pf. jährlich aufgebracht.

Die Kurmärkſche Grundſteuer-Verfaſſung hat den nachſtehend angegebenen Steuer-Bezirk:

1) aus der Mittelmark und a) aus dem Havelländſchen Kreiſe, die Ortſchaften Bahnitz und Nitzahne; jetzt zum IIten Jerichowſchen Kreiſe gehörig, b) aus dem Zaucheſchen Kreiſe, der Zieſarſche Kreis mit Ausnahme der Dörfer Grabow, Stegelitz und Streſow; jetzt dem Iten Jerichowſchen Kreiſe zugetheilt.

2) Aus der Altmark und deren Tangermündiſchen Kreiſe die Ortſchaften Schönhauſen und Fiſchbeck; jetzt beim IIten Jerichowſchen Kreiſe.

Beim Regierungsbezirk Potsdam iſt dieſe Verfaſſung bereits behandelt worden; wegen des Zieſarſchen Kreiſes und der Altmark iſt hier noch das Nähere anzugeben.

Der Zieſarſche Kreis iſt zufolge Königl. Befehls vom 17. Septbr. 1772 im Jahre 1773 vom Zaucheſchen Kreiſe abgezweigt und dem Herzogthum Magdeburg zugelegt, die beſtehende Steuer-Einrichtung jedoch beibehalten worden.

Die Altmark hat Weſtphäliſche Grundſteuer; wovon die Gemeinen Schönhauſen und Fiſchbek nicht betroffen werden, weil ſie nicht an das Königreich Weſtphalen abgetreten waren, alſo bei den ältern Abgaben verblieben. Dieſe ſind: Hufen- und Giebelſchoß, Kontribution und Kavalleriegeld.

Der Hufen- und Giebelſchoß hat in dieſen Gemeinen keine Abweichung von der allgemeinen Regel.

Die Kontribution beruhet auf dem Kataſter von 1693, bei welchem die Schoß-Matrikel von 1584 zum Grunde liegt. Sie wird entrichtet: a) von der Ausſaat nach 3 Klaſſen monatlich zu 4, 3 und 2 Pf. vom Scheffel; b) von der Hütung, Weide und Wieſenwachs nach der Bonität und nach dem nutzbaren Viehſtand an Pferden, Rindvieh und Schaafen (von dieſen 10 Stück auf ein großes Haupt) in 3 Klaſſen monatlich zu 6, 5 und 4 gPf. vom Stück. —

Für

Für die beiden genannten Orte ist die 2te Klasse zu a) und b) in Anwendung. — Ferner, c) vom Hopfenbau nach dem abgeschätzten Gewinn, vom Scheffel $\frac{1}{2}$ gPf; d) aus dem Verkauf des Brennholzes, welches den Kontribuablen eigenthümlich gehört, von einem Bauern oder Halbspänner nach dem Verkaufs-Quanto 4, 3 und 2 gGr., von einem Kossäthen die Hälfte. Endlich e) von der Mastung, pro Schwein $1\frac{1}{3}$ gPf., f) von den Feuerstellen, von jeder 3 gGr., durchgängig von Bauern, Halbspännern und Kossäthen. Der Häusler zahlt 1 gGr. Da diese Sätze nach Erhöhung des Kontingents und nach dem Hinzutreten des Uebertrags für die Priegnitz, der Potsdamschen Bettgelder, der Justiz-Salariengelder und der Marsch- und Fuhrkosten nicht ausreichende Einnahme gewährten; so sind selbige nach den Ausschreiben vom 24. Oktbr. 1701 mit 5 gGr., vom 20. Oktbr. 1708 mit 2 gGr., vom 20. Novbr. 1714 mit 2 gGr., zusammen mit 9 gGr. vom Thaler des katastermäßigen Betrags erhöhet worden.

Das Kavalleriegeld wird mit 10 gGr. 6 gPf. vom Thaler der Kontribution, einschließlich des Zusatzes von 9 gGr. entrichtet.

Die Remissionen werden nach dem Reglement vom 15. Febr. 1738 und nach Berücksichtigung der Abänderung durch Reskript vom 1. Oktbr. 1738, daß beim gewöhnlichen Abgang des Viehes keine Vergütung Statt findet, in folgenden Fällen bewilligt: 1) Beim Neubau eines Hauses oder einer Scheune auf 1 Jahr, eines ganzen Hofes auf $2\frac{1}{2}$ Jahre und beim Brandschaden nach Verhältniß des Schadens am Getreide, Vieh ꝛc. auf 4 oder 5, höchstens 6 Jahre; 2) Beim Miswachs, Wasser- und Hagelschaden wird vom Wispel Winterroggen und Weitzen des ermittelten Verlustes 3 Thlr., vom Wispel Gerste oder Pahlkorn 2 Thlr. und vom Wispel Hafer 1 Thlr. vergütet. Wegen Miswachses am Hopfen wird die von demselben berechnete Kontribution beim totalen Verlust der Erndte ganz, beim halben Verlust zur Hälfte erlassen; ein geringerer Verlust aber

nicht berücksichtigt. 3) Beim Viehsterben beträgt die Vergütung nach den 3 Ackerklassen für ein Pferd oder einen Zugochsen 2, $1\frac{2}{3}$ und $1\frac{1}{3}$ Thlr., für eine Kuh oder 10 Stück alte Schaafe 1 Thlr.

---

## Ländererwerb nach 1813.

### Die Westphälische Grundsteuer-Verfassung

ist in den vom vormaligen Königreich Westphalen theils neu, theils wieder erworbenen Ländern unter einigen Modifikationen beibehalten worden. Von diesen Erwerbungen sind dem Regierungsbezirk Magdeburg zugetheilt worden:

a) die Altmark, ohne Schönhausen und Fischbek;

b) das Herzogthum Magdeburg links der Elbe, den Saalkreis ausgeschlossen, doch mit den rechts der Elbe belegenen Gemeinen Krakau, Prester, Heinrichsberg und einem Theil der Puppendorfer Feldmark;

c) das Fürstenthum Halberstadt, ohne Kreisamt Ermsleben und Dankerode (Regierungs-Bezirks Merseburg);

d) das Stift Quedlinburg;

e) die Grafschaft Stolberg-Wernigerode;

f) die sächsisch gewesenen Grafschaften Barbi und Gommern;

g) die Herrschaft Derenburg;

h) die Reichs-Baronie Schauen, und

i) das vormals hannöversche Amt Klötze;

welche gegenwärtig die landräthlichen Kreise Aschersleben, Kalbe, Gardelegen, Halberstadt, Oschersleben, Wernigerode, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal, Wanzleben und zum Theil Jerichow I. bilden.

Die Westphälische Grundsteuer beruht auf den Gesetzen vom 18. und 21. Aug. und vom 3. Septbr. 1808, doch ist letzteres durch das Gesetz vom 27. März 1809 wesentlich abgeändert worden. Zu bemerken sind ferner, als allgemeine

Anordnungen enthaltend: das Dekret vom 8. Jan. 1808, zwei Dekrete vom 2. Mai 1810 und die Dekrete vom 31. Mai 1812 und vom 18. Jan. 1813; endlich für einzelne Landestheile und Gegenstände: das Dekret vom 25. Novbr. 1809 wegen der vormals sächsischen Aemter Barbi und Gommern, die Dekrete vom 1. April und 4. Aug. 1810 und 13. Dezbr. 1811, wegen des vormaligen Hannovers und das Staatsraths-Gutachten mit Königl. Genehmigung vom 9. Juli 1812 wegen der Erbzinsleute und Meier im vormals Hannöverschen. Schließlich ist auch die Bonitirungs-Instruktion vom 8. Novbr. 1811 anzugeben.

Nach dieser Gesetzgebung, welche in ihren Hauptzügen der französischen vom Jahre 1790 und folg. J. nachgebildet ist, wird alles Grundeigenthum, wozu nicht allein die Erdoberfläche mit ihren Erzeugnissen, sondern auch die darauf stehenden Häuser und Gebäude gerechnet werden, nach Maaßgabe des steuerbaren reinen Einkommens in verhältnißmäßiger Gleichheit der Steuer unterworfen; wovon nur zur Beförderung des Ackerbaues oder zum allgemeinen Besten Ausnahmen gestattet sind. (Art. 5. des Gesetzes vom 18. Aug. 1808.) Das reine Einkommen des Grund und Bodens ist das, was dem Besitzer, nach Abzug der Saat-, Erndte-, Unterhaltungs- und Kultur-Kosten, von dem rohen Ertrage übrig bleibt (Art. 6). Das steuerbare Einkommen ist der nach einer bestimmten Anzahl von Jahren berechnete Mittel-Betrag des reinen Einkommens (Art. 7.). Für Häuser ist der Miethwerth, nach Abzug der Hälfte für die Unterhaltung, die Grundlage der Besteuerung.

Die nach den ältern Verfassungen steuerfrei gewesenen Grundstücke z. B. Domänen, adliche Güter, städtische Besitzungen, Stifts- und Kirchen-Güter u. s. w. wurden, nachdem durch die Art. 8 und 9 der vom Kaiser Napoleon unterm 15. Novbr. 1807 ertheilten und von dem neuen Könige am 7. Dezbr. als von ihm angenommen publizirten Konstitution des Königreichs Westphalen alle Real- und Personal-Exemtionen aufgehoben waren, in Gemäßheit des

Dekrets vom 8. Jan. 1808 nach gleichen Grundsätzen, ohne Berücksichtigung der darauf haftenden Schulden besteuert. Die Gläubiger aus Familien-Verträgen, so wie die Besitzer von Apanage-Renten, Lehnstämme genannt, und alle, welche vertragsmäßig eine dauernde Rente zu fordern haben, waren jedoch verpflichtet, zur Grundsteuer beizutragen (Dekret vom 8. Jan. 1808. Art. 2).

Von dieser allgemeinen Steuerpflichtigkeit sind unter Preußischer Verwaltung einige Ausnahmen eingetreten. Erstens ist dem regierenden Grafen zu Stolberg-Wernigerode laut dem, am 17. Septbr. 1822 genehmigten, Rezesse vom 13. Aug. dess. J. die Freiheit von aller und jeder Grundsteuer von den ehemaligen Lehn-Grundstücken und Gerechtsamen zugestanden. Diese Freiheit soll aber aufhören, sobald eine gräfliche Besitzung, worauf sie ruhet, durch Veranlassung irgend einer Art, z. B. Erbpacht ꝛc. in andere Hände kömmt. Zweitens sind gänzliche Befreiung von der Grundsteuer und resp. Ermäßigungen für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen eingetreten. Drittens wird die Grundsteuer von steuerfrei verpachteten Domänen einstweilen nicht erhoben.

Für die vormals steuerfreien Güter war der Steuer- oder Prozentsatz zuerst vorläufig auf $12\frac{1}{2}$ Prozent angenommen (Dekr. v. 8. Jan. 1808), dann im Allgemeinen als Maximum auf 20 Prozent (Ges. v. 21. Aug. 1808) gesetzt und Gleichstellung im Prozentsatz für diese, für die Städte und für das platte Land angeordnet (Dekret v. 2. Mai 1810).

In den Städten sollte mit dem 1. Jan. 1809 die Grundsteuer eingeführt werden; gleichzeitig aber die Akzise aufhören. Das Gesetz vom 18. Aug. 1808. Art. 13 bis 84. wurde dafür in Anwendung gebracht, indem Repartitoren, Judikatoren und Revisoren Behufs der Veranlagung in Thätigkeit gesetzt, von den Steuerkontrolleurs aber aus den Sektionsetats die Mutterrollen angefertigt wurden. Wegen Verzögerung in Aufhebung der Akzise wurde die Grundsteuer

erst mit dem 1. Juni dess. J. eingeführt. Sie war auf 12½ Prozent des Ertrags berechnet; wurde aber, da sich ergab, daß die städtische Grundsteuer gegen die Steuer des platten Landes zu niedrig normirt war, vom 1. Jan. 1810 ab auf 18 Prozent erhöhet.

Durch das Dekret vom 31. Mai 1812 wurde allgemein eine neue Veranschlagung der Steuerobjekte angeordnet.

1) Der Steuer wurden unterworfen: Häuser und andere Gebäude, und aller Grund und Boden, als: Aecker, Wiesen, Waldungen, Gärten, Teiche, Weinberge, Hütungen, überhaupt jedes Grundstück, welches einen Ertrag giebt. Zur Ausmittelung der Flächen und des Ertrags vom Grund und Boden wurden ältere Steuerkataster, Deklarationen der Eigenthümer und Vergleichung benachbarter Feldmarken benutzt, oder man ging auf den Körnereinfall zurück.

2) Die Veranschlagung der Gebäulichkeiten zur Grundsteuer unterlag folgenden Bestimmungen. Das steuerbare reine Einkommen von Häusern, Fabriken, Eisenhämmern, von Hammerwerken und Mühlen besteht in dem nach einer bestimmten Anzahl von Jahren berechneten Miethwerthe, welcher dem Eigenthümer nach Abzug der für die Unterhaltungskosten erforderlichen Summe übrig bleibt. Ohne Rücksicht auf die Lage der Häuser, ob der Eigenthümer selbst sie benutzt oder an Andere unentgeldlich oder gegen Vergütung überlassen hat, werden die Miethwerthe nach fünfjährigem Durchschnitt, jedoch nach Abzug der Hälfte des Durchschnittsbetrages, wegen des allmäligen Abganges der Gebäude und für Unterhaltungs- und Ausbesserungskosten, als reiner steuerbarer Ertrag angenommen. Kein Wohnhaus darf, wie auch der Ertrag von demselben geschätzt werden mag, auf eine geringere Summe veranschlagt werden, als die ist, welche für den Boden bezahlt werden müßte, der durch dasselbe der Kultur entzogen wird und zwar in dem Verhältniß, daß für ein einstöckiges Haus das Doppelte, wenn dasselbe zwei Stockwerke hat, das Dreifache und von mehr als drei Stockwerken das Vierfache gerechnet werden soll.

Der Giebel und das Dachwerk, wie sie auch beschaffen seyn mögen, bleiben außer Ansatz.

Ausgenommen von der Besteuerung sind: Zeughäuser, Magazins, Kasernen, Königl. Pulvermühlen, die zu den Gestüten bestimmten Gebäude und andere bauliche Anstalten, deren Bestimmung den allgemeinen Nutzen zum Gegenstande hat. Nur nach dem Verhältniß des Erdreichs, welches sie der Kultur entziehen und zwar dem besten Ackerlande in der Feldmark gleich, werden besteuert diejenigen Gebäude, welche zur Wirthschaft benutzt werden, als: Scheunen, Kornböden, Keller, Kelterhäuser u. dergl., welche entweder als Stallung für das Vieh auf den Ackerhöfen und Meiereien, oder zur Aufbewahrung der Früchte dienen, so wie auch die Hofräume der Ackerhöfe und Meiereien, jedoch ohne Abzug der Hälfte, wie bei Wohnhäusern gestattet; ferner die Häuser, welche ein ganzes Jahr hindurch vom 1. Jan. ab gerechnet, unbewohnt geblieben sind; endlich die Gebäude, welche zu den Hammer- und Hüttenwerken, Wind- und Wassermühlen und dergl. gehören. Ist in einer Gemeine kein Ackerland vorhanden, so soll bei der Schätzung das beste Ackerland der angrenzenden Feldmark zum Maasstabe genommen werden.

Alle fünf Jahre sollten die Anschläge des reinen steuerbaren Ertrags von den Häusern revidirt werden.

Die Schätzung und Klassifikation der Häuser nach dem Miethwerthe gilt insbesondere für die Städte und hier gingen die Ertragssätze von 510 Thlr. bis 2$\frac{1}{6}$tel Thlr. Für die Häuser auf dem platten Lande waren diese Sätze von 136$\frac{2}{3}$ Thlr. bis 2$\frac{1}{6}$tel Thlr. vorgeschrieben, die sich nach dem Ertrage der zum Hause gehörigen Grundstücke in folgender Art richten. Bei einem Gute, wovon Aecker, Wiesen und die übrigen steuerbaren Nutzungen, mit Ausnahme des Viehes, einen Ertrag von 3833 Thlr. und darüber gewähren, ist der Ertrag des Wohnhauses zu 109$\frac{1}{2}$ bis 136$\frac{2}{3}$ Thlr. angenommen. Hiernächst kommt die 2te Klasse mit 87$\frac{1}{2}$ Thlr., 3te mit 71$\frac{1}{6}$ Thlr., 4te mit 57$\frac{1}{2}$ Thlr., 5te mit

46½ Thlr., 6te mit 35½ Thlr., 7te mit 27⅓ Thlr., 8te mit 21⅔ Thlr., 9te mit 17⅔ Thlr., 10te mit 13½ Thlr., 11te mit 10⅚ Thlr., 12te mit 8⅙ Thlr., 13te mit 6⅔ Thlr., 14te mit 5⅓ Thlr., 15te mit 4 1/10 Thlr., 16te mit 3¼ Thlr., 17te für ganz schlechte Häuser mit 2⅙ Thlr. reinen steuerbaren Ertrags. Uebrigens wurden Pfarrhäuser mit 8⅙ bis 10⅚ Thlr., Schulhäuser mit 4 1/10 bis 5⅓ Thlr., Pfarrwittwenhäuser mit 3¼ Thlr., Wassermühlen für die Wohnung mit 4 7/10 Thlr., für den ersten Gang mit 2⅗ Thlr. und für jeden folgenden mit 5⅓ Thlr., Windmühlen mit Wohnung mit 6⅔ Thlr., ohne Wohnung mit 2⅗ Thlr., Ziegeleien mit 8 7/10 Thlr. und Wirthshäuser mit 4 7/10 Thlr. bis 10⅚ Thlr. Reinertrags angesetzt. Wenn bei einer Mühle kein besonderes Wohnhaus vorhanden ist, so werden bei einer Wassermühle nur die Gänge, bei einer Windmühle nur die Mühle selbst besonders berechnet, und der Ertragssatz für die Stelle, zu welcher die Mühle gehört, deshalb erhöhet. Ferner sind Gasthöfe, welche an einer lebhaften Straße liegen, und viel Nahrung haben, mit besonderer Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse ohne Beschränkung auf das bei den Wirthshäusern bestimmte Maximum von 10⅚ Thlr. veranlagt worden. Dagegen hat man Offiziantenwohnungen und andere Wohnhäuser auf dem Lande, welche sich durch ihre Beschaffenheit auszeichnen, nach Verhältniß des anzunehmenden Miethwerthes angezogen.

3) Abschätzung der Grundgüter.

a) Die Aecker wurden nach dem Körnerertrage eines Mitteljahres abgeschätzt, der Geldberechnung 30jährige Getreide-Durchschnittspreise zum Grunde gelegt und vom Rohertrage die Kulturkosten nach dem Gutachten Sachverständiger in Abzug gebracht. Es wird Dreifelder-Wirthschaft und reine Braache überall vorausgesetzt. Der mit Futterkräutern angebaute Boden wird, als Ackerland, nach dem Ertrage desselben; Wildland, welches nur von Zeit zu Zeit beackert wird, nach Verhältniß der Produktion; Droischland aber einstweilen gar nicht besteuert. Die Abschätzung der Aecker,

Wiesen und Gärten geschieht flaggenweise mit Berücksichtigung der verschiedenen Produktionskraft.

b) Bei den Wiesen unterscheidet man zwei- und einschürige und schätzt ihren Ertrag entweder nach dem Heu-Gewinnst oder nach dem Pachtpreise.

c) Gärten aller Art werden dem besten Ackerlande der Feldmark gleichgesetzt, was jedoch bei sehr sterilem Boden eine Ausnahme leidet.

d) Die Waldungen sind nach dem forstmäßig nachhaltigen Ertrage taxirt, wobei die gewöhnlichen Aufsichtskosten und der forstmäßige Wirthschaftsaufwand in Abzug passiren. Devastirte Forsten werden nach dem Bodenertrage geschätzt.

e) Die Teiche werden unterschieden in ablaßbare und nicht-ablaßbare und mit einem Ertrage pro Morgen von 2 Thlr. und resp. $\frac{1}{2}$ Thlr. angesetzt.

f) Die Weinberge sind nach 2 Klassen mit $1\frac{1}{3}$ Thlr. und $\frac{2}{3}$ Thlr. Ertrag pro Morgen geschätzt.

g) Bei den Hütungen wird das Vieh, was sich in der Regel von der Weide nährt, besteuert; das im Mai 1811 vorhandene Weidevieh ist als Normalzahl angenommen. Die Subrepartition der jährlichen Steuer auf die Einwohner, welche Weidevieh halten, wurde den Gemeinen überlassen.

h) Für die Obstplantagen wird eine neunjährige und ältere Anlage der Ertrag mit 6 Pf. vom Baume berechnet. Jüngere Anpflanzungen sind von der Schätzung frei.

i) Hüttenwerke und der Bergbau werden nach dem Verhältniß des Grund und Bodens, den sie der Kultur entziehen, besteuert.

Außer den vorgedachten allgemeinen Grundsätzen, wurden noch besondere örtliche für die Ertragsermittelung aufgestellt, nach der frühern Territorialeintheilung. Landwirthe der betreffenden Distrikte hatten sich über die anzunehmenden Ertragsklassen zu einigen, auch sollten sie die regelmäßigen Wirthschaftskosten angeben. Die Produktenpreise wurden nach den 30jährigen Durchschnitts-Marktpreisen der

bedeutendsten Stadt jedes ältern Landestheils berechnet. Hieraus bildeten sich die nachstehenden Ertragssätze; gleichwohl ist nicht zu verbürgen, ob sie überall zur Anwendung gebracht sind.

In der Altmark. a) Das Ackerland ist getheilt nach 5 Klassen zu 22, 20, 18, 14 und 12 Metzen Aussaat; zum Ertrage von $5\frac{1}{2}$, 5, $4\frac{1}{4}$, 3 und $2\frac{3}{4}$ Körnern und vom Scheffel-Aussaat 64, 50, 40, 23 und 16 gGr. oder vom Morgen $58\frac{2}{3}$, $41\frac{2}{3}$, 30, $13\frac{5}{12}$, und 8 gGr. b) Wiesen nach 4 Klassen zu 7, 5, 4 und 3 gGr. vom Centner Heu- und Grummet-Gewinn. c) Für Gärten sind 3 Klassen nach den Sätzen der 3 ersten Ackerklassen zu $58\frac{2}{3}$, $41\frac{2}{3}$ und 30 gGr. vom Morgen Hopfengärten mit 6 gGr. vom Scheffel Hopfen. d) Weidevieh: 3 Klassen zu 52, 38 und 26 gGr. für eine Kuh und die Hälfte für Zugochsen und Pferde und Jungvieh. Von 100 Schaafen ordin. Landvieh 16 Thlr. und Heidger 12 Thlr. Bei Fettweiden ein Stück Rindvieh 6 Thlr., ein Schaaf 8 gGr.

Herzogthum Magdeburg. a) Das Ackerland nach 4 Klassen zu 20, 20, 18 und 16 oder 14 Metzen Aussaat; zum Ertrage von $7\frac{1}{2}$, $6\frac{1}{2}$, $5\frac{1}{2}$ und 4 Körnern und vom Scheffel-Aussaat 104, 78, 62 und 28 gGr. oder vom Morgen 86, 68, 46 und 20 gGr.; b) Wiesen nach 3 Klassen zu $8\frac{1}{2}$, 7 und 5 gGr. Ertrag vom Centner Heu- oder Grummetgewinnst; c) Gärten, beim Ackerlande 1 und 2ter Klasse zu 86 gGr. und 3 und 4ter Klasse zu 68 gGr. Ertrag vom Morgen; d) ein Stück Weidevieh (Kuh, Ochse oder Pferd) 2 Thlr., (Rind oder Fohlen) 1 Thlr. und 100 Schaafe 16 Thlr. Ertrag.

Fürstenthum Halberstadt. a) Ackerland nach 5 Klassen zu 19, 19, $18\frac{1}{2}$, 18 und 18 Metzen Aussaat; zum Ertrage von $7\frac{1}{2}$, $6\frac{1}{2}$, $5\frac{1}{2}$, 4 und 3 Körnern und vom Scheffel Aussaat 120, 92, 64, 42 und 16 gGr. oder vom Morgen 94, 72, 49, 31 und 12 gGr.; b) Wiesen, zweischürige nach 2 Klassen zu 4 und 3 Thlr., einschürige ebenfalls nach 2 Klassen zu 2 und $1\frac{1}{2}$ Thlr. vom Morgen; c) Gärten in 2

Klassen zu 94 und 72 gGr. vom Morgen; d) Weiden, 2 Thlr. vom Stück Großvieh (Kuh, Ochse, Pferd, Esel); 1 Thlr. vom Rind oder Fohlen; 16 Thlr. von 100 Schaafen; 4 gGr. von einer Ziege.

Grafschaft Wernigerode. a) Ackerland nach 3 Klassen zu 72 oder 62 gGr.; 49 oder 42 gGr.; 31 oder 28 gGr. Ertrag vom Morgen; b) Wiesen, zweischürige nach 2 Klassen zu 3 Thlr. und 2 Thlr., einschürige auch nach 2 Klassen zu 2 Thlr. und 1 Thlr. Ertrag vom Morgen; c) Garten, vom Morgen 3 Thlr. Ertrag; d) Weidevieh, wie bei Halberstadt.

Abtei Quedlinburg, Herrschaft Derenburg, und Reichs-Baronie Schauen. a) Ackerland, wie in Wernigerode. b) Wiesen, c) Gärten und d) Weidevieh, wie in Halberstadt.

Grafschaft Barbi. a) Ackerland nach 4 Klassen zu $69\frac{1}{3}$, 52, $41\frac{1}{3}$ und $18\frac{2}{3}$ gGr. Ertrag vom Scheffel Aussaat; b) Wiesen, wie bei Magdeburg; c) Gärten, bei der Stadt 86 gGr. und auf dem Lande 68 gGr. vom Morgen; d) Weidevieh, wie bei Halberstadt.

Grafschaft Gommern. a) Ackerland nach 3 Klassen zu 43, 21 und 9 gGr. Ertrag vom Scheffel Aussaat; b) Wiesen, wie bei Magdeburg; c) Gärten, vom Morgen 2 Thlr. Ertrag; d) Weidevieh, wie bei Halberstadt.

Der nach dieser Veranschlagung ermittelte Reinertrag ist dann überall mit 20 Prozent Grundsteuer belegt worden; ein Verhältniß, welches auch in dem Preuß. Gesetze vom 30. Mai 1820. §. 4. (s. Einleitung) anerkannt ist. Grund- und gutsherrliche Abgaben sind hierbei unberücksichtigt geblieben. Für außerordentliche Unglücksfälle wurde Remission verheißen. Neben der Grundsteuer sind in Gemäßheit des Dekrets vom 12. Juni 1812 drei Zusatz-Prozente, Behufs der Gehälter und Büreaukosten der Kantons-Maire, zu den Einrichtungskosten der Kantons-Gefängnisse und zu den Miethskosten des Lokals für die Friedensgerichte aufgebracht, jedoch seit der Wiederbesitznahme des Landes nach Anord-

nung des Preuß. Gouvernements zwischen der Elbe und Weser mit dem 1. Jan. 1814 in Wegfall gekommen.

Das Dekret vom 6. Mai 1809 verordnete die monatliche Erhebung und Abzahlung der Grundsteuer an die Staatskasse durch die von den Gemeinen gewählten und remunerirten Erheber auf den Grund besonderer Rollen, welche gegenwärtig alljährlich angefertigt werden.

Außer den bereits erwähnten Modifikationen dieser Steuer-Einrichtung ist noch die Aenderung durch das Gesetz über die Rechts-Verhältnisse des Grundbesitzes und über die Real-Berechtigungen in den vormals Westphälischen Landestheilen, vom 21. April 1825 anzugeben; wornach die Vorschriften in den Art. 59 und 60 des Gesetzes vom 21. Aug. 1808, des Art. 5. im Dekrete vom 31. Mai 1812 und des Dekrets vom 18. Jan. 1813 aufgehoben sind. Das Gesetz vom 21. April 1825 schreibt nämlich vor, daß der Besitzer eines mit Reallasten beschwerten Grundstücks die Grundsteuer allein und ohne Vergütung zu tragen hat, wenn ihm in einem ausdrücklichen Vertrage oder Judikat, mit Ausnahme der ohne Entschädigung abgeschafften Gerechtsame, (sei es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze) diese ausschließende Verbindlichkeit auferlegt worden ist (§. 79. und 117); wenn vor Einführung der fremden Gesetze der Verpflichtete die damals auf dem Grundstücke haftende Grundsteuer (ohne Rücksicht auf die ältere Benennung) wirklich trug, wobei es nicht darauf ankömmt, ob der Verpflichtete wegen der Reallast zu jener Zeit in der Grundsteuer erleichtert war (§. 80.), und wenn der vor Einführung der fremden Gesetze abgeschlossene Vertrag über die Verleihung eines steuerfreien Grundstücks die Steuerfreiheit weder zusagte, noch ausdrücklich erwähnte (§. 81).

Der Berechtigte hat dem verpflichteten Grundbesitzer die Grundsteuer, ohne Berücksichtigung der Verschiedenheit im Betrage vor oder nach Einführung der fremden Gesetze, in folgenden Fällen ganz oder zum Theil zu vergüten:

a) vollständige Vergütung hat der Berechtigte zu ge-

währen, wenn er nach einem Vertrage oder Judikat (vor oder nach Einführung der fremden Gesetze) die ganze Grundsteuer allein zu tragen hatte oder wenn in der Verleihung eines vormals steuerfreien Grundstücks die Steuerfreiheit zugesagt oder ausdrücklich erwähnt worden (§. 83 und 84).

b) Die Vergütung eines aliquoten Theils findet statt, wenn in den Fällen ad a. nur ein aliquoter Theil (z. B. $\frac{1}{3}$tel) vom Berechtigten zu tragen war (§. 85 und 86).

c) Eine Aversionalsumme wird vergütet, wenn in einem Vertrage oder Judikat solche festgesetzt, und unabhängig von künftigen Veränderungen in der Steuer-Verfassung bestimmt war (§. 87).

d) Der fünfte Theil der Leistung, als Beitrag zur Grundsteuer, kann in Abzug gebracht werden, wenn außer den Fällen zu b und c der Berechtigte einen Theil der Steuer entweder selbst zahlte, oder dem Verpflichteten vergütete; und wenn das Grundstück vormals steuerfrei war (§. 88 u. 89).

Der Fünftelabzug (bei Zehnten und andern Abgaben) soll auf eine andere verhältnißmäßige Abzugsquote beschränkt sein, wenn die Grundsteuer nach den Katastrirungs-Grundsätzen nicht den fünften Theil des Reinertrags ausmacht; der Berechtigte befreit sich aber von dem Abzuge, wenn er die ganze Grundsteuer des pflichtigen Grundstücks übernimmt. Dienste und Abgaben statt der Dienste, desgleichen zufällige Rechte (z. B. Laudemien) oder wenn sie in feste Abgaben verwandelt worden, sind dem Fünftelabzuge nicht unterworfen (§. 90 bis 93).

Außer diesen Fällen (zu a bis d) hat der Verpflichtete die Grundsteuer allein zu tragen (§. 82).

Hiernach steht noch gegenwärtig, in Bezug auf Reallasten der Grundstücke und auf einen Abzug dafür, die Westphälische Grundsteuer mit den ältern Abgaben der einzelnen Ländertheile in Verbindung und eine nähere Angabe derselben dürfte deshalb nöthig sein. Wegen der Altmark und des Herzogthums Magdeburg kann auf die obige Darstellung der ältern Verfassungen verwiesen werden. In dem Fürsten-

thum Halberstadt bestand, wie in den eben genannten Ländertheilen, ein Unterschied zwischen belasteten und unbelasteten Grundstücken bei der Haus- und Ackersteuer, indem Voll- und Halbspänner wegen der schweren Spanndienste keine Haussteuer zahlten. Der Acker war als belastet veranlagt und zwar vom Scheffel Aussaat monatliches Simplum nach 5 Klassen zu 7, 6, 5, 4 und 3 Pfennige. Die unbelasteten zahlten ein Augment für die Freiheit von Diensten, Zehnten u. s. w. und war ein aliquoter Theil der Kontribution. In dem Stifte Quedlinburg bestanden keine Grundabgaben. In der Grafschaft Stolberg-Wernigerode findet sich ein Unterschied, daß der Morgen Erb- und Lehn-Acker und Wiesen in 3 Klassen 4, $3\frac{1}{5}$ und $2\frac{2}{5}$ Pf. und der Morgen Dienst- und Kirchen-Acker und Wiesen in 3 Klassen $2\frac{2}{5}$, 2 und $1\frac{3}{5}$ Pf. monatliches Simplum zahlte. In den Grafschaften Barbi und Gommern bestand die sächsisch-erbländische Steuer-Verfassung, wie sie beim Regierungs-Bezirk Merseburg dargestellt worden. In der Herrschaft Derenburg wurden Lehnpferdegelder, Kontribution, Kavalleriegeld und Viehsteuer erhoben und fand sich bei der Kontribution vom Acker ein Unterschied, indem die Hufe Erbacker 10 gGr. und Dienstacker 8 gGr. monatl. Simplum entrichtete. Von den Grund-Abgaben in der Baronie Schauen ist nur soviel bekannt, daß sie Hoheits-Gefälle genannt wurden. Von den Abgaben im Hannöverschen fehlen die Nachrichten.

Auf die Beschwerden über ungleiche und ungerechte Veranlagung der Grundsteuer des vormaligen Königreichs Westphalen, und da behauptet worden, daß selbige in Folge der gesunkenen Getreidepreise im Allgemeinen drückend geworden und das gesetzliche Maximum übersteige, haben die zum ersten Provinzial-Landtage versammelten Sächsischen Stände auf Revision angetragen, und gebeten bis solche zu Stande gekommen, den betreffenden Theilen der Provinz ein Sechstheil der Grundsteuer vom Jahre 1826 ab zu erlassen; worauf des Königs Majestät in dem Landtagsabschiede vom 17. Mai 1827 sub II. 15. No. 4. resolvirt haben, daß die

Verhältnisse der Staatskassen die Gewährung des Antrages auf dauernden Steuer-Erlaß nicht gestatten; überdies auch die immittelst eingetretenen günstigern Preise der ländlichen Produkte den Grundbesitzern die Steuerzahlung erleichtert haben würden. Bei Wiedereintritt ähnlicher ungünstigen Preisverhältnisse wurde verheißen, den Einsassen jener Landestheile, so weit es die Kräfte der Staatskassen gestatten, durch zeitweisen Erlaß an der Grundsteuer zu Hülfe zu kommen.

Das zu Gunsten ehedem steuerfreier Güter von den Ständen eingelegte Gesuch, wegen Gewährung einer Entschädigung für die ihnen seit der Zwischenherrschaft entzogene Steuerfreiheit, ist in demselben Landtagsabschiede (II. 15. No. 5.) zurückgewiesen, da die Wiederherstellung dieser Steuerfreiheit selbst eben so wenig in dem Rechte begründet, als die Leistung einer für die Uebernahme dieser allgemeinen Verpflichtung zu gewährenden Entschädigung; indem von jeder einzelnen Provinz sowohl, als von dem Ganzen des Staatskörpers, ein Mehreres an Steuern und Abgaben als zur Befriedigung des wirklichen Staatsbedürfnisses nöthig ist, nicht gefordert wird. Es wird ferner bemerkt, daß bei dem Vergütungsvorschlage die Unverletzlichkeit der gegen die Staatsgläubiger durch das Staatsschulden-Gesetz vom 17. Jan. 1820 eingegangenen Verpflichtungen nicht erwogen, und daß jede zu leistende Entschädigung nur durch die erhöhete Belastung der übrigen Einwohnerklassen würde beschafft werden können, wozu es jedoch sowohl an einem Rechtstitel, als an den erforderlichen Mitteln ermangelt, da bei der Allgemeinheit gleicher Ansprüche für alle in früherer Zeit einmal steuerfrei gewesene Grundstücke, die Kräfte der zur Entschädigungsleistung heranzuziehenden keineswegs hinreichen würden.

Beide vorgedachte Anträge sind vom zweiten Landtage, jedoch ohne neue Gründe vorzubringen, erneuert worden, und in dem Landtagsabschiede vom 24. Oktbr. 1828 wiederholt zurückgewiesen, und insbesondere auf die Klage we-

gen Ueberbürdung durch die Westphälische Grundsteuer-Veranlagung bemerkt, wie sich nicht nachweisen lasse, daß bei derselben die Natural-Erträge zu hoch gegriffen seien, zumal in der Regel die Ertragsklassen nach den alten Kontributions-Katastern beibehalten worden und die Ackerkultur seit deren Anfertigung nicht zurückgegangen sei. Ob aber die bei den Ertrags-Abschätzungen angenommenen Getreidepreise zu hoch seien, kann nicht nach den allerdings ungünstig gewesenen Verhältnissen einiger Jahre allein beurtheilt werden. Ueberdies ist den Ständen zu erwägen gegeben, daß der Staat sämmtliche Provinzialschulden der ehemaligen Westphälischen Landestheile übernommen hat, während andere Provinzen zur Verzinsung und Tilgung ihrer Schulden sehr bedeutende Steuerbeischläge aufbringen müssen.

Auszug
aus dem Landtags-Abschiede für die zum zweiten Provizial-Landtage der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz versammelt gewesenen Stände, vom 30. Dezbr. 1827.

10. Was das Gesuch um Herabsetzung der Grundsteuer in der Altmark bis auf den achten Theil des Rein-Ertrags der Güter anlangt, so gestatten die Bedürfnisse Unserer Staatskassen die Gewährung desselben zwar nicht und werden die gegenwärtigen günstigern Preise der ländlichen Produkte den Grundbesitzern die Abtragung dieser Steuer erleichtern, dagegen aber wollen Wir bei nicht zu verhoffendem Wiedereintritt ähnlicher ungünstigen Preisverhältnisse, wie vor Kurzem stattgefunden, nicht abgeneigt sein, den Einsassen der Altmark insoweit die Kräfte Unserer Staatskassen es zulassen werden, durch zeitweisen Erlaß an der gedachten Steuer zu Hülfe zu kommen. Im Uebrigen aber geben Wir Unsern getreuen Ständen der Altmark zu erwägen, daß bei der Veränderung, welche die Grundsteuer des kontribuablen Standes daselbst während der Fremdherrschaft erlitten, eine allgemeine Erhöhung derselben, nicht eingetreten ist, die Steuer dieses Standes vielmehr jetzt

niedriger steht, als der Betrag der bis zum Jahre 1806 auf den Grund der alten Kataster entrichteten Kontribution und Kavalleriegelds-Abgabe, weshalb denn gerade für die Altmark eine dauernde beträchtliche Ermäßigung weniger noch als für andere, der westphälischen Zwischenherrschaft unterworfen gewesene Landestheile dringend erscheint.

### Das Remissionswesen

ist unter der Westphälischen Verwaltung durch besondere Gesetze nicht regulirt worden; vielmehr wurde von dem Finanz-Ministerio unterm 2. Mai 1808 die einstweilige Beibehaltuug der ältern Remissions-Grundsätze verfügt. Durch das Grundsteuergesetz war indessen bestimmt worden,

1) daß an der allgemein eingeführten Grundsteuer nach der jedesmaligen Remissionsverfassung, wenn dieselbe einen Steuer- oder Kontributions-Erlaß gestattete, der Erlaß bewilligt werden sollte. Ferner wurden

2) die städtischen und übrigen von der Remission ausgeschlossenen (exemten) Grundstücke, nach eingeführter gleicher Besteuerung, dieser Wohlthat ebenfalls theilhaftig (Verfügungen der Generaldirektion der Steuern d. d. Kassel vom 6. Februar und 11. März 1811). Endlich sollten

3) nach Art. 57. des Gesetzes neu erbaute Wohnhäuser erst vom 5ten Jahre ab, wieder erbaute aber nach 3 Jahren der Grundsteuer unterliegen. Während dieser Zeit sind nur die auf dem der Kultur entzogenen Grund und Boden ruhenden Steuern zu entrichten.

Hiernächst werden die ältern Remissionsvorschriften der einzelnen Ländertheile anzugeben sein, insofern sie nicht schon vorgekommen sind. Das Letztere gilt für die Altmark (siehe S. 272.) und für das Herzogthum Magdeburg (siehe S. 270.). Dagegen ist für das Fürstenthum Halberstadt, Stift Quedlinburg, die Grafschaft Wernigerode, Herrschaft Derenburg und Baronie Schauen, das ursprünglich für das Fürstenthum Halberstadt erlassene, auf die andern Ländertheile analog in Anwendung gebrachte

Regle-

Reglement vom 15. Jan. 1745 näher darzustellen. Nach demselben begründet den Anspruch auf Abgabenremission; Mißwachs und sonstiger an Feldfrüchten erlittener Schaden, wofür beim Sommerfelde wegen totalen Verlustes auf 8 Monate, wegen drei Viertel Verlustes auf 6 Monate, wegen halben Verlustes auf 4 Monate, wegen ein Drittel Verlustes auf 2 Monate; beim Winterfelde wegen totalen Verlustes auf 1 Jahr, wegen drei Viertel Verlustes auf 9 Monate, wegen Verlustes der Hälfte auf 6 Monate, wegen ein Drittel Verlustes auf 4 Monate die auf den beschädigten Aeckern haftende Kontribution erlassen wird. Beim Verlust unter $\frac{1}{3}$tel des Ertrags findet keine Remission Statt, doch soll, wenn $\frac{1}{4}$tel vom Weitzen durch Mehl- oder Honigthau verloren gegangen ist, eine billige Berücksichtigung eintreten.

Wegen Brandschadens erhält 6 Freijahre an der Kontribution, wer nach der Erndte und ehe die Wintersaat bestellt worden, Haus und Scheune verliert, 4 Freijahre, wer in der gedachten Zeit die Scheune, und 2 Freijahre, wer das Haus allein verliert; $4\frac{1}{2}$ Freijahre, wem nach bestellter Wintersaat und vor dem 1. Februar Haus und Scheune abbrennt, $2\frac{1}{4}$ Freijahre bei dem Verluste des Hauses oder der Scheune allein; 4 Freijahre, wer nach bestellter Sommersaat und vor der Erndte mit Haus und Scheune, 2 Freijahre, wenn in derselben Periode Haus oder Scheune allein abbrennt. Das beim Brande umgekommene Vieh soll außerdem berücksichtigt werden.

Wem Pferde durch Krankheit oder Unglücksfälle abgehen, soll für Stallpferde pro Stück 3 Thlr., für Weidepferde pro Stück $1\frac{1}{2}$ Thlr.; beim Verlust einer Kuh aber 1 Thlr. vergütet werden. Diese Sätze werden nach der Verordnung vom 27. Mai 1749 aber nur bei bedeutendem Viehsterben angewendet.

In den vormals sächsischen Grafschaften Barbi und Gommern fanden sich bei der Westphälischen Besitznahme nur Vorschriften für einzelne Arten von Unglücksfällen,

z. B. für Brandschaden, vor; überhaupt wurde der Steuer-Erlaß bei vorkommender Gelegenheit lediglich nach Beschaffenheit des erlittenen Schadens willkürlich und aus Gnade ertheilt. Bei der Grundsteuer-Einrichtung in den Jahren 1810 und 1811 wurden die Grafschaften nach gleichen Prinzipien mit dem Herzogthum Magdeburg katastrirt und von dieser Zeit an auch das Magdeburgsche Remissions-Reglement (s. S. 270.) angewendet.

Der in dem ehemals hannöverschen Amte Klötze bestehenden Remissionsverfassung liegen die Edikte vom 15. Juni 1745 und 25. Juni 1781 zum Grunde. Nach denselben wird beim Verlust von Gebäuden durch Feuerschaden nur dann Remission bewilligt, wenn damit ein Verlust an Vieh und Getreide verknüpft ist, und zwar beim Verlust der Hälfte des Pferde- und Viehstandes auf 4 bis 6 Monate, beim Verlust von zwei Drittel verhältnißmäßig auf längere Zeit. Ein Verlust, der unter 20 Thlr. geschätzt wird, soll nur dann beachtet werden, wenn Jemand mehrere Male hintereinander abbrennt. Bei Schaafen wird nur der Verlust der Hälfte berücksichtigt. Beim Verlust der Feldfrüchte durch Brand soll die ganze Erndte an Sommer- und Wintergetreide durch 12 bis 18monatliche, ein geringerer Verlust nach Verhältniß durch eine beschränktere Remission, ein Verlust unter einem Drittel der letztjährigen Erndte aber gar nicht vergütet werden.

Bei Neubauten wird, wenn die Gebäude ganz von erkauftem Holze erbauet sind, für ein Wohnhaus nicht über 12 Monate, bei einer Scheune nicht über 6 Monate; wenn das Holz ganz frei verabreicht ist, für ein Wohnhaus 6 und für eine Scheune nicht voll 6 Monate; wenn das Holz zum Theil angekauft werden, für ein Haus auf 8 bis 10 Monate, für eine Scheune nicht voll 6 Monate Erlaß bewilligt. Für Reparaturen an Wohnhäusern, die über 30 Thlr. Kosten verursachen, soll eine Remission von 2 bis 3 Monaten Statt finden können.

Wegen gänzlichen Verderbens des Winterſaatfeldes wird höchſtens auf ein Jahr, und beträgt der Verluſt die Hälfte oder mehr, höchſtens auf 6 bis 8 Monate, und wegen totalen Abgangs des Sommerfeldes auf höchſtens 6 Monate Remiſſion bewilligt. Durch Reſkript des Weſtphäliſchen Finanz-Miniſterii vom 6. Juni 1812 iſt ergänzend beſtimmt, daß wegen Verluſtes an der Winterfrucht zwiſchen der Hälfte und drei Viertel eine 6monatliche, von drei Viertel und darüber eine 8monatliche Remiſſion Statt finden ſoll. Beim Verluſte an Pferden und Hornvieh ſoll, wenn ſolcher zwei Drittel beträgt, eine 8 bis 10monatliche, bei der Hälfte eine 4 bis 6monatliche, bei einem Verluſte unter 20 Thlr. aber, wenn nicht Jemand mehrere Jahre hintereinander verunglückt, gar keine Remiſſion eintreten. Wegen Verluſtes ſämmtlichen Viehes ſind beſondere Anträge geſtattet. Der Verluſt an Schaafen wird nur, wenn er total iſt, oder die Hälfte, wenn der Ackerwirth in ſchlechten Umſtänden iſt, berückſichtigt.

## Die Grundabgaben

im Amte Walternienburg ſind von der Magdeburgſchen Kurmärkſchen und Weſtphäliſchen, ſo wie von der Sächſiſch-erbländiſchen Steuerverfaſſung, obgleich das Amt vor Errichtung des Königreichs Weſtphalen zur Grafſchaft Barbi gehörte und mit dieſer namentlich wegen der Ritterpferde-Gelder in einem Verbande ſtand, ganz verſchieden, weil ſie auf Vertrag beruhen. Das Herzoglich Anhalt-Deſſauſche Haus hat dieſes Amt als Mannlehn von Sachſen, jetzt von Preußen.

Nach dem Rezeß über die Belehnung dd. Dresden vom 15. Juni 1796 entrichtet der Lehnsträger an Donativ für Ein Ritterpferd (als ſoviel nach der Repartition von 1666 zu den von der Grafſchaft Barbi zu ſtellenden 5 Pferden auf das Amt traf) und was ſonſt nach dem Fuß der Ritterpferde oder von Rittergütern bewilligt und aufgebracht wird, mit 36 Thlr. jährlich; ferner an herkömmlichen Reichs- und Kreisſteuern überhaupt 199 Thlr. jährlich, welche von den

Gemeinen Walternienburg mit 52 Thlr., Flötz 48 Thlr., Kämmeritz mit 49 Thlr. und Groß-Lübs 50 Thlr. durch die Anhaltsche Behörde halbjährig zu Urban und Martini erhoben werden. Die Gegenstände der Besteuerung sind mehrere: ein Theil wird nach der Hufenzahl, ein anderer nach den Feuerstellen aufgebracht, Einiges wird davon auf die Gewerbe belegt und wieder ein Theil wird nach dem Viehstand, namentlich nach der Zahl der Kühe, repartirt; das Prinzip dieser Vertheilung ist nicht bekannt. Endlich wird in recognitionem dominii directi et supremi ein jährlicher Kanon von 4000 Thlr. gezahlt.

---

## Der Regierungsbezirk Merseburg

begreift nur Ländertheile, welche der Preußische Staat seit 1813 theils neu-, theils wieder-erworben hat, und früher dem Königreich Sachsen und dem erloschenen Königreich Westphalen angehörten. Es kommen demnach hier die Sächsischen Grundsteuern nach mehreren Verfassungen in einzelnen Distrikten, und die Westphälische Grundsteuer in Betracht.

### Die Sächsischen Grundsteuer-Verfassungen

unterscheiden sich nach der ältern Territorial-Eintheilung, nämlich:

A) Für die Kur- oder Erb- und inkorporirte Lande, wozu gehören:

a) der Wittenberger oder Kurkreis, mit Ausnahme der an die Regierungs-Bezirke Potsdam und Frankfurt abgetheilten Ortschaften. Der übrige Theil des Kurkreises bildet jetzt die Kreise Wittenberg, Bitterfeld, Torgau, Liebenwerda und Schweinitz.

b) Der Preuß. Antheil des Meißener Kreises, ausgenommen die Aemter Finsterwalde und Senftenberg beim Regierungsbezirk Frankfurt; jetzt die Kreise Torgau und Liebenwerda.

c) Der Preuß. Antheil des Leipziger Kreises; jetzt die Kreise Delitzsch und Bitterfeld.

d) Der Thüringsche Kreis, mit Ausnahme der nach Erfurt abgetheilten Aemter und Dörfer; jetzt die Kreise Sangerhausen, Eckartsberga, Weißenfels, Querfurt, Naumburg.

e) Der Preuß. Antheil des Stiftes Merseburg; jetzt Kreis Merseburg.

f) Der Preuß. Antheil des Stiftes Naumburg-Zeitz; jetzt die Kreise Naumburg, Zeitz und Weißenfels.

B) Für nicht-inkorporirte oder Neben-Lande:

g) Die Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla, so wie

h) die vormals fürstlich Schwarzburgschen Aemter Kelbra und Heringen, und

i) aus der Grafschaft Mansfeld, der Bezirk Artern oder die Aemter Artern, Voigtstedt und Bornstedt; jetzt (g. h. i.) im Kreise Sangerhausen.

k) Aus dem Fürstenthum Querfurt (dessen andere Hälfte im Regierungs-Bezirk Potsdam belegen), der Alt-Querfurter Kreis oder die Aemter Querfurt und Heldrungen; jetzt zu den Kreisen Querfurt und Eckartsberga gehörig.

Die allgemeinere oder

erbländische Steuer-Verfassung

enthält eine Verschiedenheit 1) für die erbländischen Kreise und für die Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz, für welche Letztere die Abweichungen bemerkt werden sollen; und in diesen Landestheilen 2) eine Verschiedenheit nach Ständen, indem die Rittergutsbesitzer nur Donativ- oder Ritterpferdegelder, die nicht privilegirten Grundbesitzer oder Steuerfähige dagegen Schocksteuer, Quatembersteuer, Straßenbaudienst-Surrogatgelder und Kavallerie-Verpflegungsgelder entrichten. Von der letztern Abgabe sind die Städte befreit, eigenthümlich ist für diese die Akzise-Grundsteuer und der Servis.

Die Donativ- oder Ritterpferde-Gelder

werden seit 1764 von den Rittergutsbesitzern nach der Zahl

der Ritterpferde, welche in älterer Zeit zum Kriegsdienst zu stellen waren, auf den Grund von Ritterrollen, als Geld-Surrogat entrichtet; mit Ausnahme der alten Kammergüter und der später vom Landesherrn durch Appertur oder Kauf erworbenen Rittergüter. Schon vor diesem Jahre wurden statt der Naturalleistung Geld-Vergütungen gezahlt. Kurfürst August ließ sich statt eines Ritterpferdes 1563 Fünf Gulden zahlen. Nachher wurden die Dienste wieder aufgeboten, doch mußten 1632 abermals 15 Speziesthaler und 1639 schon 30 Thlr. für ein Ritterpferd gezahlt werden. Friedrich August I. hat die Ritterpferde 1702 zuletzt aufgeboten.

Außerdem werden zu dieser Abgabe, unter der Benennung: Beitragsgüter, auch solche Güter angezogen, welche von Stellung der Ritterpferde und von Steuern frei sind, wobei der ungefähre Gutswerth von 20,000 Meißner Gulden der Leistung von einem Ritterpferde gleichgestellt wurde.

Den eigentlichen Donativgeldern sind seit 1806 die ritterschaftlichen Beiträge wegen der vermehrten Landesbedürfnisse zugetreten und in der Regel im gleichen Betrage, wie die Erstern.

Hinsichts der Aufbringung bestehen Ritterschaftsverbände, welchen das, was durch die Beitragsgüter oder sonst mehr, als die Gewährssumme aufgebracht wird, als Exkurrenz zu gut kommt, wogegen die Hebungskosten, auch ein etwaniger Ausfall nicht abgerechnet werden darf. In der Haupt-Repartition des Jahres 1811 war für jede der beiden Leistungen (Donativgeld und ritterschaftlicher Beitrag) die Summe von 18 Thlr. 8 gGr. aufs Pferd allgemein festgesetzt, doch ist dieser Satz nach Verschiedenheit der Verfassung und des Bedürfnisses der Verbände und mit Rücksicht auf das Aufkommen von den Beitragsgütern abgeändert worden. In nachfolgenden Rezepturverbänden bringt die Ritterschaft pro Pferd jährlich auf:

1) im Alt-Wittenberger Kreise und
2) im obern Distrikte des Alt-Thüringer Kreises, die

Aemter Sangerhausen und Sachsenburg und Bezirk Mansfeld-Artern (Kreise Sangerhausen und Eckartsberga):

Donativgelder - 18 Thlr. 8 gGr. und
ritterschaftlicher Beitrag 18 " 8 "

3) im niedern Distrikte des Alt-Thüringer Kreises, die Aemter Weißenfels, Freiburg und Eckartsberga (Kreise Weißenfels, Querfurt und Eckartsberga):

Donativgelder 18 Thlr. 12 gGr. 7 gPf. u.
ritterschaftlicher Beitrag 18 " 12 " 7 "

4) im Alt-Leipziger Kreise, und

5) " Alt-Meißner Kreise:

Donativgelder 19 Thlr. und
ritterschaftlicher Beitrag 19 "

6) im Stifte Merseburg:

Donativgelder 18 Thlr. und
ritterschaftlicher Beitrag 11 " 8 gGr.

7) im Stifte Naumburg-Zeitz:

Donativgelder 4 Thlr. 1 gGr. und
ritterschaftlicher Beitrag nach dem Werthe der Güter.

## Die Schocksteuer,

sonst Landsteuer und Pfennigsteuer genannt, wird vom platten Lande und von den Städten, doch nicht nach gleichem Maaßstabe entrichtet. Die Landsteuer kommt bereits 1466 vor. Die Pfennigsteuer ist seit 1640 der Steuerbetrag über das damals bewilligte Landsteuer-Fixum, der Anfangs abgesondert berechnet wurde. Beide Steuern wurden dann Schocksteuer genannt.

Seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts finden sich von Zeit zu Zeit verschiedene und immer größere Bewilligungen bis auf dem Landtage zu Leipzig im Jahre 1541 dem Herzoge Moritz endlich eine Steuer von dem gesammten Vermögen, nämlich zu 10 und resp. 15 Gulden von 1,000 aller werbenden Güter und der Baarschaft bewilligt wurde. Dieselbe Vermögenssteuer findet sich auch im Jahre 1546 nur mit der Aenderung, daß von jedem Schock des nach

neuer Schatzungs-Aufnahme zu ermittelnden Vermögens-Werthes 4 Pf. gegeben werden sollten. Das Schock ist eine alte Rechnungsmünze und betrug 20 alte silberne Groschen oder Wilhelminer. Gegen Ende des 16ten Jahrhunderts wurde das Schock auf 60 Groschen (Löwengroschen) gesetzt, und hieß das neue Schock. In Beziehung auf die Steueranlage ist das Schock die steuerbare Einheit, und die Summe der auf einem Grundstücke haftenden Schocke ist also nicht der gesammte, sondern nur der steuerbare Werth oder das Steuer-Kapital der steuerpflichtigen Gegenstände, nach welchem der Steuerfuß oder die zu steuernde Pfennigzahl bestimmt wird.

Bei dieser letztern Art der Bewilligung blieb man stehen und die spätern Steuerbewilligungen sind nur im Satze verschieden. Ueber die Steuer-Anlage und Entrichtung war vorgeschrieben:

„die Ritterschaft soll bei den Pflichten bleiben, damit sie Uns (dem Landesherrn) verwandt, aber die von „Städten vermittelst eines geschwornen Eides, desgleichen „der Bauersmann, ihre Güter schätzen und diese Steuer „erlegen. Aber die Geistlichen (in spätern Ausschreiben „auch die Doctores und Andere), weß Standes sie sind, „sollen bei dem Eide, den ein Jeder seiner Obrigkeit geschworen, ihren obbemeldeten Antheil erlegen;"

und endlich, was über die Entstehung der Steuerkataster Aufklärung giebt, verordnet:

„ein Jeder soll seine Güter dem Lehns- und Zinsherrn, „welcher die Erbgerichte darauf hat, versteuern, der dann „auch hierüber ein Register von der Schatzung eines Jeden zu halten und dem verordneten Einnehmer neben der „Steuer zu übergeben schuldig sein,"

welchen Worten seit dem Jahre 1565 zugefügt ist:

„welche aber bisher die Steuer in die Aemter entrichtet, „sollen sie auch ferner dahin geben, unbeschadet jedoch „der den Erbherren zustehenden Gerechtigkeit und Gerichte."

Die bisherige Vermögenssteuer erlitt eine wesentliche Veränderung, als im Jahre 1628 eine neue Abschätzung Statt fand und auf deren Grund ein neues Kataster angelegt wurde, worin nur das Immobiliar oder die eigentlichen Grundstücke, das Mobiliar oder die fahrende Habe und werbende Baarschaft, die bei der Grundbesitzung befindlichen Gerechtigkeiten und Privilegien und das zur Besetzung gehörige Vieh, d. h. Schaafe, Kühe, Fersen und Schweine beschokt wurden. Im Jahre 1661 wurden zufolge Landtagsbeschlusses ferner auch die Handlungs-, Baarschafts- und Kapitalien-Schocke aus der Besteuerung fortgelassen; das Vieh, mit Ausnahme der Pferde, Zugochsen und des Geflügels, blieb darin nur soweit es zur Grundnutzung gehörte, die Werth- oder Uebermaaß-Schocke fielen weg und selbst die auf Grundstücken haftenden Brauschocke wurden meist nicht mehr nach der Braunutzung, sondern als Brau-Gerechtsame angezogen. Demnach sind beschockte Gegenstände: Häuser, Hof- und Wirthschaftsgebäude der Hufengüter von allen Größen bis auf $\frac{1}{8}$ Hufe herab; Viehstand und Schäfereien; Gärtnergüter mit etwas Feld oder Gärten; Häuser ohne weitern Grundbesitz; Ackerfelder; Gärten; Wiesen; Hutung; Leede oder Sandfeld; Weinberge; Waldboden in Scheffeln; Teiche nach Schock Karpfen; Mahl-, Oel-, Wasser- und Windmühlen in Bezug auf ihre Grundfläche, Wohn- und Wirthschaftsgebäude; Häuser in Städten, unter Absetzung der Schocke von der Braugerechtigkeit.

Als durch den 30jährigen Krieg allgemeine Verwüstung über das Land kam, war es unmöglich die alten Schocke zu versteuern und in den neu angefertigten Steuerregistern war bei vielen Gütern bemerkt, daß sie verödet, verlassen oder in solchem Verfall gerathen, daß von ihnen entweder gar nichts oder wenigstens nicht soviel als früher gesteuert werden könne. Auf solche Weise entstand zuerst ein Unterschied zwischen gangbaren und ungangbaren Schocken, d. h. zwischen Gütern, von welchen noch Steuer gegeben werden konnte und denjenigen, von welchen wenigstens zur Zeit

nichts zu erhalten war. Deßhalb kam schon auf dem Landtage des Jahres 1640 eine allgemeine Revision und Festsetzung der Steuerkataster in Vorschlag. Bis dahin, daß diese erfolgen würde, sollten die wüsten und ganz kaduken Güter von der Steuer befreit, die in Dekrement und Abfall gerathenen aber nach jeden Standes- und Obrigkeitpflicht im Ansatze ermäßigt und auf ein Interim gesetzt werden. Da indeß in den hierauf eingesandten Steuerregistern ganz ungebürliche Moderationen in Anspruch genommen wurden, so beschloß man bei der Steuerbewilligung im Jahre 1647 den Abfall der Güter gar nicht zu berücksichtigen, sondern überhaupt nur 2 Klassen von Schocken zu bilden, gangbare und kaduke. Dies konnte jedoch in der Ausführung nicht festgehalten, sondern es mußte nachgegeben werden, die Steuer nach dem damaligen Zustande der Güter zu erlegen. Nun ward eine Unterscheidung der Steuerschocke nach verschiedenen Stufen der Ungangbarkeit gesetzlich begründet.

Bei Einforderung neuer Steuerregister wurde zur möglichen Erhaltung des Steuer-Einkommens die Angabe des Zustandes der Güter und der nach Maaßgabe der frühern Schatzung eigentlich zu verrechnenden Schocke, unter Androhung einer Strafe von einem Thaler für jedes durch Verschweigung unterschlagene Steuerschock vorgeschrieben und über die Prüfung der Register durch die Kreis-Steuereinnehmer im Jahre 1646 eine besondere Instruktion erlassen. Im Jahre 1687 wurde die von den Landständen schon mehrmals in Erinnerung gebrachte allgemeine Steuerrevision durch besondere Revisoren ausgeführt; doch war auch diese nichts weiter als eine genauere Prüfung hinsichtlich der Gangbarkeit der Schocke, und die darnach festgestellten Steuerregister sind allezeit für nichts weniger, als für nach richtigen Grundsätzen zugelegte Steuerkataster angesehen worden. Auch nachher hat man die Steuerregister einige Mal z. B. in den Jahren 1704 und 1741 in derselben Art erneuert.

Unter allen Steuerregistern sind übrigens für die erbländischen Kreise und für das Stift Naumburg-Zeitz die von den Jahren 1628 und 1688 die wichtigsten, und zwar jene, als die letzten vor dem allgemeinen Steuerverfalle, Hinsichts der überhaupt auf einem Grundstücke haftenden Schocke; diese als die ersten nach der allgemeinen Revision hinsichts der Gangbarkeit der einem Grundstücke aufliegenden Schocke. Für das Stift Merseburg ist das Register von 1660 insbesondere zu bemerken. Durch die Revisionen wurden die verschiedenen Arten der ungangbaren Schocke nach und nach festgestellt. Im Jahre 1687 theilte man die Schocke ein, in gangbare, moderirte, kaduke und begnadigte; 1704 in gangbare, dekremente und kaduke; 1712 in gangbare, moderirte, dekremente, kaduke und ermangelnde; 1768 wurden alle Schocke nach dem Kataster von 1628 aufgezählt, deren Summe man volle Schocke nannte, und nach bisheriger Eintheilung unterschied: gangbare Schocke, die wirklich versteuert werden; moderirte Schocke, welche wegen Unglücksfälle auf eine gewisse Zeit heruntergesetzt sind und deren Wiederaufziehung vorzugsweise geschehen soll; dekremente Schocke, welche auf Gütern haften, die nach einem betroffenen Unglücksfalle noch nicht völlig retablirt sind und nur theilweise Nutzung gewähren; auch ist für Güter, um das Kadukwerden wegen Ueberladung zu verhüten, ein Theil der vollen Schocke dekrement gesetzt, endlich die Schocke, der von dem Landesherrn erkauften steuerbaren Grundstücke; kaduke Schocke, die auf wüsten Marken haften, welche nicht benutzt werden; ermangelnde Schocke, die zwar in dem Kataster von 1628 stehen, von denen man aber nicht weiß, auf welchen Grundstücken sie haften.

Außerdem war man bemüht, die Schocke gangbar zu erhalten, deren Anzahl durch neue zu vermehren und die ungangbaren Schocke zur Gangbarkeit zu bringen. In dieser Hinsicht ist die Instruktion vom 14. Oktbr. 1799 zu bemerken und eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen, welche auf die Aufziehung, Unterbringung und Nutzbarma-

chung der Kaduzitäten, auf die Beschockung früher übergangener steuerbarer Grundstücke, auf die Sicherung des Steuerinteresse bei Zertheilung der Grundstücke und bei Trennung der Pertinenzstücke vom Hauptgute und auf die fortwährende Kontrollirung der neuerdings ungangbar gesetzten und insbesondere der moderirten Schocke, Bezug haben. Um den Betrag der moderirten Schocke nicht, wie ehemals, aus dem Gesichte zu verlieren, wurde schon im Jahre 1711 und wiederholt bei dem Steuerausschreiben vom 15. Dezbr. 1763 die Aufstellung und Einsendung eines besondern Verzeichnisses aller moderirten Schocke anbefohlen und während späterhin die sämmtlichen ungangbaren Schocke in den jährlichen Rechnungen durch die sogenannte Schock-Kalkulatur nur summarisch, jedoch zugleich nach ihrem Steigen und Fallen nachgewiesen werden durften, mußte über die moderirten Schocke bei jeder neuen Steuerbewilligung eine spezielle Uebersicht zur Prüfung eingereicht werden. Auf dem Landtage wurde dann im Allgemeinen über die Fortdauer oder Aufhebung der Moderationen bestimmt, demnächst aber von dem Ober-Steuerkollegium zu Dresden über jede einzelne Moderation entschieden, und die mit den Entscheidungen versehene Uebersicht den Kreiseinnehmern zur Richtschnur und Grundlage bei der Erhebung und zur Verrechnung wieder zugefertigt. Nach dem Generale von 1741 sollten bei der Theilung der vollen Schocke, in Folge einer Zerstückelung von Grundstücken, die Brüche für voll gerechnet werden, und auch, auf unbeschocktem ursprünglichem Gemeineboden, erbaute neue Häuser dann zur Steuer herangezogen werden, wenn an dem Orte noch ungangbare Schocke vorhanden sind.

Die vorzüglichsten Ausnahmen von der Schocksteuer finden sich bei den landesherrlichen Kammergütern; bei den Rittergütern, wenn sie nicht aus steuerbaren Grundstücken entstanden; bei allen Grundstücken, welche vor 1661 durch Privilegien die Steuerfreiheit hatten, bei den geistlichen und Kommunal-Grundstücken, wenn sie vor 1628 steuerfrei wa-

ren, was von allen Privatgrundstücken gilt. Die Bergbautreibenden Städte hatten die halbe Landsteuerfreiheit. Sonstige Beschränkungen hat das Mandat vom 24. März 1810 herbeigeführt.

Die Zahl der vom Schock zu steuernden Pfennige ist nach den einzelnen Bezirken (Erblande und Stifter), insbesondere aber zwischen dem platten Lande und den Städten verschieden. Sie waren bis zum Jahre 1640 steigend und fallend, wurden dann aber auf dem Landtage zu Dresden unter der Benennung Landsteuer auf 16 Pfennige fixirt; was darüber erhoben wurde, hieß Pfennigsteuer. In den Jahren 1742—49 betrug diese 30½ Pf., von 1750—56 vermehrte man sie um 16 Pf. und so änderte sich die Zahl der Pfennige meist mit den Bewilligungs-Perioden. Die abgesonderte Berechnung der Land- und Pfennig-Steuern hat seit 1764 aufgehört. Die Einführung der General-Akzise 1703 machte von der damals allgemein 36½ Pf. vom Schock betragenden Steuer den schon berührten Unterschied zwischen den Städten und dem platten Lande, indem dieser General-Akzise wegen den Städten die Schocksteuer erlassen, und als Uebertragssteuer aus der landesherrlichen an die Landessteuer-Kasse ersetzt wurde; worüber das Weitere bei der Akzise-Grundsteuer vorkommen wird. Als aber nachher das platte Land mehr als 36½ Pf. vom Schock zu entrichten hatte, mußten auch die Städte den Mehrbetrag als extraordinäre Pfennige bezahlen; woraus die unterscheidende Benennung von Landfuß und Stadtfuß entstand. So waren auf die Jahre 1788—93 schon 58 Pfennige Landfuß von jedem gangbaren Schocke, mit Inbegriff der Landsteuer von 16 Pf. und des Mahlgroschen-Surrogats (eingeführt 1769, mit Wegfall des bis dahin auch auf dem platten Lande erhobenen Mahlgroschens) von 3 Pf. vom Schock, und 18½ Pfennige Stadtfuß bewilligt; wobei es dann auch verblieben.

Das allgemeine Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 hat nach §. 9. A. b. (s. Einleitung) außer der General-Akzise, Land-Akzise, Fleischsteuer und dem Mahlgroschen, auch das

dem platten Lande auferlegte Mahlgroschen-Surrogat von 3 Pf. pro Schock und von 3 Quatember-Simpeln, so wie B. b. die Personen- und Karaktersteuer aufgehoben, und nach §. 9. E. einen Abgaben Erlaß im damaligen Betrage der Quatembersteuer bewilligt, in der Art, daß darauf zunächst die unter der Benennung der Magazin-Metze oder des Magazin-Getreides Statt findende Natural-Lieferung, ferner die auf Gewerbe und Nahrung gelegten Schocke, und auf Personen ruhenden Quatember, so weit solche aus den Katastern zu ermitteln, in Anrechnung kommen, aus dem Ueberschuß aber die kleinern Grundbesitzer, Häusler, Gärtner ꝛc. und sehr prägravirte Ortschaften erleichtert, auch die wegen besonderer Verhältnisse und allgemeiner Maasregeln für einzelne Orte oder Distrikte wegfallenden Einnahmen z. B. Binnenzölle, gedeckt werden sollten. Ganz besonders aber sollte hierbei auf Ausgleichung der in de Grundbesteuerung des platten Landes gegen die Städte bestehenden Verschiedenheit Bedacht genommen werden; indem die bisherige indirekte Besteuerung der Städte aufgehoben war und das neue indirekte Steuersystem Stadt und Land gleimäßig umfaßt, daher der Grund weggefallen, weshalb bis dahin die Städte eine Anzahl von Steuerschocken und Quatembersimpla weniger als das platte Land getragen haben. Zur Beseitigung dieses Mißstandes ohne neue Belastung der Städte ist mittelst des Erlaß-Quantums hauptsächlich die Enthindung des platten Landes berücksichtigt worden, ohne jedoch einen unbedingten und für alle beschockte und quatemberpflichtige ländliche Grundstücke gleichmäßigen Erlaß einer bestimmten Anzahl von Pfennigen zu bewilligen, vielmehr ist die Zahl der vom Lande gegen die Städte mehr entrichteten Pfennige durch Verminderung der Steuer-Einheiten nach Möglichkeit aufgewogen. In gleicher Weise sind auch die auf dem platten Lande selbst stattfindenden Ungleichheiten beseitigt worden.

Gleichzeitig mit dieser Regulirung ist eine Prüfung der bestehenden Schock-Moderationen angeordnet und deshalb

bestimmt, daß solche Schocke, deren Wiederaufziehung nicht zu erwarten steht, dann ganz und für immer erlassen, oder um der sächsischen Steuer-Terminologie zu folgen, in die Klasse der kaduken Schocke versetzt werden sollten, welche letztere nicht weiter in den Rechnungen nachgewiesen werden, sondern nur in den Orts-Katastern figuriren. Dieselbe Maaßregel sollte eben so auf die dekrementen Schocke insofern Anwendung finden, als auch diese Art von zeitweise erlassenen, aber einer terminlich zu erneuernden Erlaß-Bewilligung nicht bedürfenden Schocken noch in den Rechnungen fortgeführt und besonders nachgewiesen werden muß.

Nachdem die erwähnten wesentlichen Veränderungen und bedeutenden Ermäßigungen bei der Schocksteuer eingetreten sind, auch in Gemäßheit des Landtags-Abschiedes für die Sächsischen Provinzial-Stände vom 17. Mai 1827 (I. j. g) die zur sächsischen Zeit bei der Schocksteuer aufkommenden Landtagskosten, wozu bis 1793 rückwärts in der Regel 1 Pf. von jedem gangbaren Schocke erhoben, seit 1793 aber ein Aversum bewilligt ist, mit Einem Pfennig (neuer Preuß. Münze) abgesetzt worden, beträgt in dem Preußischen Antheil der vormals Sächsischen Erblande (s. S. 292.) gegenwärtig jährlich vom Schock

der Landfuß $67\frac{3}{4}$ Pfennige und
" Stadtfuß $22\frac{1}{8}$ " neuer Preußischer Münze.

Im Stifte Merseburg, welches 1738 an das Kurhaus Sachsen gekommen, waren ursprünglich bewilligt a) die Landsteuer mit 16 Pfennigen und die Kammerhülfe mit 3 Pf. vom Schock, b) zur Unterhaltung der Armee, die Milizsteuer durch ein jährliches Quantum von 47,406 Thlr. und anstatt des in den Erblanden eingeführten Mahlgroschens der Betrag von 6 Pf. pro Schock und 6 Quatembern mit etwa 9000 bis 10,000 Thlr., beide Summen ohne Erhebungskosten und Ausfälle; mit denselben betrugen sie in den 1780ger Jahren 24,712 Thlr. an 37 Pfennigsteuern und 36,606 Thlr. an 37 Quatembern. Außerdem wurden zu

Stiftsbedürfnissen 3 Pfennigsteuern und 3 Quatember erhoben.

Für die landesherrliche Bewilligung waren also jährlich 56 Pfennige Landfuß und 18½ Pf. Stadtfuß vom Schock erforderlich, welche nach der oben gedachten Steuerregulirung und nach Absetzung von 2 Pf. neuer Preuß. Münze für die darunter aufkommenden Stiftstagskosten

beim Landfuß 68 Pfennige
und = Stadtfuß 21⅛ =

neuer Münze betragen.

Für das Stift Naumburg-Zeitz fehlen ähnliche genauere Nachrichten über die ältern Realabgaben; das ständische Verwilligungsrecht bestand jedoch gleichwie in Merseburg. Bis 1790 gewährte das Stift dem Landesherrn eine reine Einnahme von ca. 105,000 Thlr., welche von 137,964 Schocken 40 Gr. gangbaren Schocken mit 61 Pf. beim Landfuß und 23 Pf. beim Stadtfuß aufgebracht wurden. Zum Stiftsbedürfniß-Fonds wurden jährlich 2 Pf. vom gangbaren Schock entrichtet.

Unter gleichen Bedingungen wie beim Merseburger Stifte beträgt gegenwärtig

der Landfuß 74¼ Pfennige und
= Stadtfuß 26¾ = Preuß. M.

## Die Quatembersteuer

ist mit dem Jahre 1647 zur Hebung gekommen und ihrem Ursprunge nach, wie aus dem Mandat wegen Einbringung einer Bewerbsteuer vom 18. Aug. 1646 zu ersehen, keine Grund-, sondern eine vermischte Personen- und Gewerbesteuer. Sie beruht auf ständischer Bewilligung, die zuerst auf dem Ausschußtage zu Dresden 1646 erfolgte, und floß in die ständischen Kassen. Ritterschaft und Städte hatten seit 1661 das jus subcollectandi, daher ihnen auch die Art der Aufbringung überlassen war, die also nach den Ansichten der Gutsherren und Städte sehr verschieden seyn mußte.

Das

Das Quatembersimplum oder einfache Quatember ist der katastrirte Steuersatz oder die Steuereinheit und so mannichfaltig, als die steuerpflichtigen Gegenstände selbst sind. Die ursprünglichen Kataster sind weder vollständig, noch allgemein, da in sehr vielen Gemeinen die Aufstellung derselben unterblieben ist.

Die Benennung rührt von der anfänglichen vierteljährigen (Quartal- oder Quatember-) Erhebung Eines guten Groschens von jedem gewerbetreibenden Einwohner her; nach und nach war sie um ein Mehrfaches gestiegen. Die Regel, daß da, wo Schocke versteuert werden, mit wenigen gesetzlich bestimmten Ausnahmen, auch Quatember versteuert und noch nicht versteuerte auferlegt werden mußten, ist in der sächsischen Steuer-Verwaltung, aufs genaueste befolgt und dadurch bewirkt worden, daß, ungeachtet die Quatember-Abgabe theilweise von ganz anderer Natur ist, als die Schocksteuer, dieselben Ungleichheiten und Eigenthümlichkeiten wie bei der Schocksteuer, auch bei der Quatembersteuer vorkommen.

Bei ihrer Einführung war diese Abgabe steigend und fallend, wurde aber demnächst unter Vertretung der Gemeinen fixirt und vertheilt. Im Jahre 1653 wurden bei der Repartition außer den Gewerbetreibenden, auch die Grundstücke herangezogen. Die Steuer-Revision vom Jahre 1688 gab ihr einen bleibenden Maaßstab. Das Mandat vom 16. Juli 1716 endlich bestimmte, daß die Quatember-Beträge lediglich auf die Häuser und Grundstücke des Orts und der Flur (jedoch bei den Städten mit einiger Berücksichtigung der Einträglichkeit des Gewerbes, welches der Eigenthümer betrieb) vertheilt, die Hausgenossen nach ihrem Gewerbe zwar (nach dem Erachten der Orts-Vorsteher) auch besteuert, deren Beiträge indessen nach Umständen als Exkurrenz den Gemeinen, Behufs Bildung eines Fonds zur Deckung der Ausfälle und Erleichterung der zunächst verpflichteten Grund-Eigenthümer durch Spring-Quatember, zu gut kommen sollten. Seitdem entrichteten den katastermäßigen

Betrag in größern oder mittlern Städten die Häuser und Grundstücke, auch unveränderliche Gerechtsame, als: Badstuben, Braugerechtigkeiten u. s. w. endlich die unangesessenen Gewerbetreibenden, als Exkurrenz. In kleinen Städten und in den Dörfern wurden außer den Grundstücken und einer bestimmten Zahl von Köpfen in größern und kleinern Gehöften und Häusern, die Gewerbetreibenden zur Steuer veranlagt; darnach das Quatember-Soll des Orts festgestellt und nun nachgelassen, daß auch Kinder über 15 Jahre, Auszügler noch nicht über 60 Jahre alt und die Ueberzahl der Hausgenossen mit einem Beitrage herangezogen werden konnten, welcher das Exkurrenz bildete.

Der Steuersatz oder die Quatemberzahl ist seit dem Jahre 1703 nach Einführung der sächsischen General-Akzise verschieden in den Städten und auf dem platten Lande. Der damalige allgemeine Beitrag von $23\frac{1}{2}$ Quatembern wurde für die Städte abgesetzt und auf die General-Akzise-Kasse übernommen, die spätere Erhöhung namentlich pro $174\frac{3}{5}$ um 17 und pro $17\frac{50}{61}$ um 14 Quatember mußten auch die Städte leisten; doch auch hierbei entrichten sie aus demselben Grunde 3 Quatember weniger, als das platte Land. Auf die Jahre $17\frac{88}{93}$ waren 49 Quatember vom platten Lande, incl. 3 Quatember Mahlgroschen-Surrogat (eingeführt 1769, mit Wegfall des bis dahin noch auf dem platten Lande erhobenen Mahlgroschens), und 46 Quatember in den Städten bewilligt, wovon in den letztern aber $26\frac{1}{2}$ Quatember aus der General-Akzise übertragen wurden. Bei diesen Sätzen ist es demnächst verblieben. Gegenwärtig beträgt die Quatembersteuer im Alt-Wittenberger Kreise, in dem Preuß. Theile der Leipziger und Meißner Kreise, und im Thüringer Kreise jährlich

46 Quatember Landfuß und
$19\frac{1}{2}$ — Stadtfuß.

Im Stifte Merseburg waren, wie schon bei der Schocksteuer des Zusammenhanges wegen bemerkt worden, seit 1787 31 Quatember zur Miliz, 6 als Mahlgroschen- und

Akzise-Surrogat, 3 zum Stiftsbedürfniß und 2 zur Kammerhülfe verwilligt. Die landesherrliche Kasse bezog also von 39 Quatember-Simpeln (damals jedes Simplum zu 988 Thlr. 11 Gr. 1½ Pf.) die Steuer. Diese Zahl der Quatember-Simpeln besteht auch noch jetzt, nur mit der bekannten Modifikation für die Städte, demnach der Landfuß 39 und der Stadtfuß 19½ Quatember beträgt.

Für das Stift Naumburg-Zeitz fehlen ältere Nachrichten über die Quatembersteuer. Dieselbe beträgt jetzt

36 Quatember Landfuß und
17½ — Stadtfuß.

Durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 sind zuvörderst 3 Quatember-Simpla Mahlgroschen-Surrogat, ferner die nach den Katastern auf Gewerben haftenden Quatember, endlich die nicht katastrirten, auf Unangesessene vertheilten Quatemberbeiträge, insofern sie in den Kontingenten der Gemeinen begriffen sind, weggefallen. Diejenigen Beiträge der Unangesessenen, welche nur zur Deckung der Ausfälle (Exkurrenzen) aufgebracht wurden, durften zwar auch ferner nicht erhoben, zur Herabsetzung des Kontingents konnten sie aber nicht in Abgang gestellt werden. Die Steuervertheilung ist nun auf Grund und Boden beschränkt worden, unter Berücksichtigung von Steuerfreiheiten für einzelne Grundstücke, deren Besitzer die Fortdauer der Befreiung von Quatembern nach dem Mandat vom 24. März 1810 nachweisen, und bei den Kammer-, Ritter- und unbeschockten Beitrags-Gütern, bei den geistlichen, Kommunal- und sonst ausdrücklich privilegirten Grundstücken.

## Die Kavallerie-Verpflegungs- und Portions-Gelder

werden in Stelle der vormals dem platten Lande, den Vasallenstädtchen und den Vorstädten einiger Städte obliegenden Verpflegung der Kavallerie, wobei Unteroffiziere und Gemeine Pferderationen und Mundportionen in Natur erhielten, seit Zusammenziehung der Kavallerie mit 6½ gGr.

für eine tägliche Ration und Portion entrichtet. Die Städte waren von der Kavallerieverpflegung, sind mithin auch von der später substituirten Geldabgabe frei.

Nach der ältern Repartition trafen an Rationen und Portionen auf die Erblande 1265¾, das Stift Merseburg 231½, Naumburg-Zeitz 102⅓. Die Vertheilungs- und Hebungsnorm ist der Schocksteuer-Fuß, seitdem durch die Ordonanz vom 10. Febr. 1682 und das Mandat vom 29. Julius 1711 die Einquartierung zur Reallast erklärt worden, und so werden seit 1764 in den Erblanden und im Stifte Naumburg-Zeitz jährlich 42 Pf. und seit 1714 im Stifte Merseburg durch die 4 ersten Monate des Jahres mit 5 Pf. und durch 8 Monate mit 4 Pf., zusammen mit 52 Pf. (nach Leonhardi mit 54 Pfennigen) vom Schock erhoben.

In der Herrschaft Wiehe wird ausnahmsweise diese Abgabe nach der Zahl von 7⅛tel Rationen und Portionen vertheilt und aufgebracht.

Bis zum Jahre 1814 bestanden für die Erhebung dieser Abgabe besondere Kreis- und Marschkommissarien, demnach ging dieselbe auf die landesherrlichen Steuer-Rezepturen über. Seit der Preuß. Steuer-Regulirung ist sowohl durch Ausscheidung der nicht auf Realitäten haftenden Schocke (s. Schocksteuer), als durch wirklichen Erlaß von ⅛tel des Abgabenbetrags eine Ermäßigung eingetreten und es werden jetzt jährlich vom Schock 37½ Pfennige (neuer Münze) in den Erblanden und den Stiftern entrichtet.

Die Straßenbau-Dienst-Surrogat-Gelder ersetzen die meistens als Reallast seit den ältesten Zeiten, zum Theil auch erst seit dem siebenjährigen Kriege bestehenden Straßenbau-Dienste, die nach der Zeit der Entstehung in ordinäre oder alte und in extraordinäre oder neue eingetheilt werden. Seit Einführung der Letztern ist die Abgabe stehend geworden.

Die Verfassung der Straßenbau-Dienste und der Surrogatgelder ist verschieden in den einzelnen Ländertheilen; so ist z. B. im Stifte Merseburg der Straßenbau-Dienst eine Personallast und Naturalleistung von der Person und vom Gespann. Jede Dorf- oder Stadtgemeine hat im Allgemeinen die Verpflichtung zur Wege- und Straßenbesserung mit dem Gespann und mit der Hand, ungemessen und gemessen, als ordinäre Dienste. Bei der extraordinären Straßenbau-Hülfe steht jeder Ort mit seiner Flur für sich, auch die auswärts wohnenden Grundbesitzer oder Forensen werden angezogen, und nicht von Einzelnen, sondern nur von der Gesammtheit der Hüfner oder Hausbesitzer des Orts und der Flur, doch nicht über eine Meile vom Wohnorte hinaus, kann die Naturalleistung gefordert werden. Alle Unterthanen, ohne Unterschied, ob mittelbare oder unmittelbare, jedoch mit einigen Ausnahmen, sind dazu nach den Magazinhufen oder solchen, die unter dem Pfluge betrieben werden, verpflichtet und zwar die Besitzer der verhuften Grundstücke mit Spanntagen, der unverhuften oder Hausbesitzer ohne Feld, als Gärtner, Kossäthen und Häusler, auch Pfarr-Dotalen mit Handtagen. Die seit 1811 zu den Letztern mit 9 gGr. von jedem Pferde angezogenen Lohnfuhrleute und Pferdeverleiher sind auf den Antrag der Provinzialstände durch den Landtagsabschied vom 17. Mai 1827 (II. 15. Nr. 6.) davon wieder entbunden worden. Der fernere Inhalt des Landtags-Abschiedes (II. 15. Nr. 6.), soweit er die in Rede stehende Abgabe betrifft, lautet wörtlich:

„In Bezug auf das gleichzeitige Gesuch, die außerdem „entrichteten Surrogatgelder und die noch zu leistenden „Naturaldienste nicht mehr zur Erhaltung der Chausseen, „sondern nur zur Herstellung und Erhaltung der nicht-chaus„sirten Landstraßen zu verwenden, eröffnen wir aber denselben, daß jene Gelder und Dienste bisher keineswegs auch „nur theilweise zur Unterhaltung der Chausseen bestimmt „sind, solche vielmehr lediglich aus den dazu ausgesetzten „Staatsfonds bestritten wird.

„Der Antrag, die Straßenbau-Beiträge und Natural-„dienste auf die Kommunikations- und Nachbarswege zu „verwenden, wenn an den Landstraßen nicht mehr zu thun „sein wird, findet darin seine Erledigung, daß mehrere „Kommunen zu der ihnen allein obliegenden Unterhaltung „von Straßen und Kommunikationswegen bisher schon nicht „unbeträchtliche Unterstützungen empfangen haben, ungeach-„tet die mehr erwähnten Beiträge und Dienste zu ihrem „Zweck keineswegs ausgereicht haben, vielmehr aus den „Staatsfonds sehr bedeutende Zuschüsse bewilligt worden „sind."

„Wenn Unsere Stände den Wunsch geäußert haben, „daß die Naturaldienste in denselben Kreisen verwendet wer-„den möchten, in welchen sie aufkommen, so wird denselben „bemerklich gemacht, daß es nach der von Unserm Staats-„Ministerio Uns erstatteten Anzeige nie beabsichtigt worden „ist, diese Dienste auf andere Straßen zu verweisen, als „denen sie nach der Verpflichtung der Dienstleistenden ge-„widmet sind, und daß keine Beschwerde über bestimmungs-„widrige Verwendung ihrer Dienste bekannt geworden ist. „Die zugleich in Antrag gebrachte Verwendung der ferner „zu entrichtenden baaren Beiträge in denselben Kreisen, in „denen solche aufgebracht werden, erscheint dagegen im All-„gemeinen nicht zweckmäßig, weil bei der ohnehin Statt fin-„denden Unzulänglichkeit der Einnahme, die Zersplitterung „derselben in kleinere Theile und die Absonderung nach „Kreisgrenzen, der Erreichung des Zwecks noch mehr hin-„derlich sein, und jeder nothwendigen Vereinigung der Kräfte „auf denjenigen Punkten, wo das Bedürfniß am dringend-„sten ist, in den Weg treten würde. Das bisherige Ver-„fahren stimmt auch mit den im Jahre 1811 von der da-„maligen Sächsischen Landtagsversammlung abgegebenen „Vorschlägen überein."

„Uebrigens bemerken Wir, daß neben den bedeutenden „etatsmäßigen, aus Staatskassen fließenden jährlichen Zu-„schüssen zur gewöhnlichen Straßen-Unterhaltung im Her-

„zogthum Sachsen, allein in den letzten 6 Jahren zu dem„selben Zweck in den Regierungsbezirken Merseburg und „Erfurt eine außerordentliche Bewilligung von 87840 Thlr. „aus Staatsfonds Statt gefunden hat, und daß außerdem seit „dem Jahre 1816 zur Chaussirung der Hauptstraßen in „beiden Bezirken die Summe von 1,188,385 Thlr. aus „denselben Fonds hergegeben ist, woraus sich von selbst er„giebt, daß dasjenige, was die Provinz zu diesem Zwecke „aufbringt, mit den Verwendungen aus der allgemeinen „Staatskasse nicht in Vergleich zu bringen ist.“

Die Ausnahmen von der extraordinären Straßenbau-Hülfe bestehen bis zum Jahre 1799 für die zu ungemessenen alten Straßenbau-Dienste Verpflichteten, seit 1799 für die zu ungemessenen alten Straßenbau-Fuhren Verpflichteten, also mit Ausschluß der Handdienste. In Folge fernerer Bestimmung sind die mit ungemessenen Handdiensten zum Straßenbau zugezogenen Unterthanen wegen ihrer verhuften und unverhuften Grundstücke davon befreit worden. Endlich sollen die Forensen die extraordinäre Bauhülfe von den Forensal-Grundstücken zwar nach wie vor leisten, indessen darf die Repartition der Fuhren, die sie in ihren Gemeinen zu leisten haben, nicht auch auf dasjenige Gespann gerichtet werden, welches und in so weit solches von ihnen bloß zur Bearbeitung der Forensal-Grundstücke gehalten wird.

Die Sätze des Surrogats sind von Zeit zu Zeit beim Spanntage von 6 gGr. auf 18 gGr. für die Magazinhufe und so theilweise beim Handtage von 1 gGr. für ⅔tel Handtag auf 2 gGr. für einen Handtag vom Hausbesitzer ohne Feld erhöhet worden.

## Die Akzise-Grundsteuer

oder städtische Grundsteuer findet sich in sämmtlichen, vormals der sächsischen General-Akzise unterworfenen Städten.

Als im Jahre 1701 in der Grafschaft Mansfeld, 1703 in den amtssäßigen Städten, 1705 in den übrigen Städ-

ten und 1707 ganz allgemein die General-Akzise eingeführt worden, fühlten die Städte sich dadurch sehr beschwert, daß sie neben derselben nach wie vor mit dem platten Lande die auf sie repartirten und in die ständischen Kassen fließenden Grundabgaben nach ihren verschiedenen Benennungen entrichten sollten. Durch einen Rezeß vom Jahre 1708 wurde demnächst festgesetzt, daß die Akzisekassen den damaligen (oder wie es hieß, den gangbaren) Betrag jener Grundsteuern von den Städten übernehmen und in solle an die ständischen Kassen entrichten sollten; daß jedoch künftighin jede auf landesherrliche Bewilligung nach dem Antrage der Stände eintretende allgemeine Erhöhung der Grundsteuer nach den von alten Zeiten her feststehenden Modis allein von den Städten selbst und ohne Beihülfe der Akzisekassen aufgebracht werden müsse. Die Zahlungen der Akzisekassen an die ständischen wurde insbesondere Uebertragssteuer genannt.

Die Sächsische Verwaltung ließ es jedoch bei der General-Akzise zum Ersatz des Uebertrags-Quanti nicht bewenden, sondern erhob durch die Akzise-Kassen noch neben der Akzise von den im städtischen Weichbilde belegenen Grundstücken nach Verhältniß der ältern Kataster eine fixirte Abgabe, welches die sogenannte Akzise-Grundsteuer ist.

Die Prinzipien für diese Abgabe waren folgende: Wegen der Häuser wurden die Bewohner der Akzise-Städte ganz frei gelassen; Haus-Eigenthümer innerhalb Landes wohnend zahlten die Hälfte, außerhalb Landes wohnend den ganzen Betrag der Uebertrags-Steuer.

Von den außerhalb der Stadt belegenen Grundstücken hatten die Stadtbewohner die Hälfte, alle auswärts wohnende Grund-Eigenthümer die ganze Uebertragssteuer zu entrichten. Solche Stadtbewohner, welche auf Privilegien z. B. Geistliche, Kirchendiener und Schullehrer, Akzise-Erstattungen genossen, mußten von Häusern die Hälfte und von andern Grundstücken den vollen Betrag der Uebertragssteuer zahlen. Nach der Preuß. Gesetzgebung ist diese Verschieden-

heit dahin ausgeglichen, daß alle außerhalb der Städte befindlichen Häuser, gleich denen in den Städten, die Steuerfreiheit genießen und daß alle Acker- und Grundstücks-Besitzer, ohne Unterschied, ob sie sonst zum Akzise-Bann gehörten oder nicht, jetzt gleichviel, nämlich die Hälfte der ehemaligen Uebertragssteuer entrichten; wobei auf einen frühern Steuerfuß keine Rücksicht genommen, vielmehr die Akzise-Grundsteuer als eine fixirte Real-Abgabe behandelt wird.

Mit Aufhebung der General-Akzise ist auch die Zahlung der Uebertragssteuer weggefallen; dagegen der Betrag derselben vom Kontingent abgesetzt worden.

## Der Servis

wird in sämmtlichen sächsisch gewesenen Ländertheilen von den Städten nach der erneuerten Ordonanz von 1752 entrichtet, insofern sie nicht gleich dem platten Lande zur Kavallerie-Verpflegung oder zur Leistung der dafür später eingetretenen Geld-Abgabe verpflichtet waren. Die größern Städte waren nämlich ursprünglich zur Aufnahme der Infanterie bestimmt, und hatten die damit verknüpften Unkosten selbst zu tragen. Da aber nicht alle Städte bequartiert waren; so hatten zur Ausgleichung die nicht-bequartierten Städte einen Beitrag an die bequartierten unter der Benennung: Servis, mit 8 gGr. jährlich von jedem Hause zu zahlen.

Nach Preuß. Verwaltungs-Grundsätzen werden aber die Kosten der Quartier-Bedürfnisse des Militärs aus Staatskassen bestritten, daher für die gedachte ältere Einrichtung eine Aenderung eingetreten ist. Der Servis wird seit 1820, als derselbe zu den Steuer-Einkünften übergegangen, von den ehemals nicht bequartierten Städten nach dem ältern Satze, von den sonst bequartierten Städten aber nach einem 6jährigen Durchschnitt der Kosten für Friedensgarnisonen und nach Abzug der sonst erhaltenen Zuschüsse von den nicht bequartierten Städten zu einem höhern Ansatze; in Folge von Beschwerden über ungleiche Steuerbelastung, jedoch ohne die frühere Unterscheidung zu berücksichtigen, in

allen Städten mit 10 Sgr. jährlich von jedem bequartierbaren (servispflichtigen) Hause als Grundsteuer erhoben. Nicht servispflichtige Häuser sind solche, von denen die Kavallerie-Verpflegungsgelder entrichtet werden; dagegen wird schlechte Beschaffenheit der Häuser nicht berücksichtigt und die Gesammt-Masse der Häuser einer Stadt muß den etwa dadurch entstehenden Ausfall übertragen. Die Zahl der servispflichtigen Häuser ist ermittelt und darnach die Summe der bis zur allgemeinen Grundsteuer-Revision als feststehend beizubehaltenden Abgabe berechnet worden; deren Vertheilung den städtischen Behörden überlassen ist.

Der Servis wird in folgenden Städten erhoben:

a) ehemals bequartierte Städte Merseburg, Lützen, Schafstädt, Skeuditz, Zeitz, Weißenfels, Eckartsberga, Heldrungen, Freiburg, Laucha, Querfurt, Artern, Sangerhausen, Kemberg, Wittenberg, Düben, Delitzsch, Eilenburg, Belgern, Dommitzsch, Torgau, Mühlberg, Ortrand und Naumburg;

b) nicht bequartierte Städte Lauchstedt, Mücheln, Pretzsch, Zahna, Bitterfeld, Brehna, Gräfenhaynchen, Zörbig, Annaburg, Prettin, Schilda, Liebenwerda, Uebigau, Wahrenbrück, Herzberg, Jessen, Schlieben, Schönwalde, Schweinitz, Seyda, und Schmiedeberg. Im Regierungsbezirk Potsdam: Belzig, Brück, Niemegk, Jüterbogk, Dahme.

## Von den Neben-Landen

haben die Stolbergschen Grafschaften, die Aemter Kelbra und Heringen, und Mansfeld-Artern eigentlich dieselben Steuer-Einrichtungen, wie die Erblande, doch mit einigen Abweichungen, welche anzugeben. Im Fürstenthum Querfurt besteht eine besondere Verfassung.

In den Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla werden gemäß den gegen Kursachsen, welches sonst die Landes- und Lehnshoheit über selbige besaß, in den Jahren 1568 und 1671, zuletzt unterm 5. April 1738 und 21. Januar 1740 ausgestellten Submissions-Re-

zessen, mit Ausnahme des Stolberg-Roßlaschen Dorfes Breitenstein, dessen Steuer-Einrichtung unten folgen wird,

die Donativ- oder Ritterpferde-Gelder von der Grafschaft Stolberg-Roßla, als besonderer Rezeptur-Verband, nebst der Herrschaft Frohndorf, jedoch mit Ausnahme der eigenthümlichen Besitzungen des Grafen, dem Tarif von 1768 gemäß von 4 Pferden, aufs Pferd jährlich an Donativ 18 Thlr. 11 gGr. $1\frac{3}{7}$ gPf. und an ritterschaftlichem Beitrag 18 Thlr. 11 gGr. $1\frac{3}{7}$ gPf. entrichtet. In der Grafschaft Stolberg-Stolberg besteht diese Abgabe nicht.

Die Schocksteuer wird nach gleichem Fuß für Städte und plattes Land, weil die sächsische General-Akzise in den Grafschaften nicht eingeführt war, jährlich vom Schock mit $68\frac{3}{4}$ Pf. (neuer Münze) erhoben; wovon indessen, wegen der besondern Hoheits- und Lehns-Verhältnisse bei Stolberg-Stolberg von sonst auswärtigen Lehnen und Allodien nur $34\frac{3}{8}$ Pf., bei Stolberg-Roßla nämlich von den unmittelbaren Lehns- und Landes-Hoheits-Ortschaften Dietersdorf, Hermannsacker, Uftrungen nur $34\frac{3}{8}$ Pf. und von Questenberg, Dittichenroda, Ostramondra, Roldisleben, Amt Rosla und Lehnsherrschaft Frohndorf nur $43\frac{3}{4}$ Pf. zur landesherrlichen Kasse fließen.

Die Quatembersteuer ist, aus der schon bei der Schocksteuer angegebenen Ursache, für Stadt und Land gleich, besteht aber in der eigentlichen Grafschaft Stolberg-Roßla nicht. Der Beitrag ist 46 Quatember in der Grafschaft Stolberg-Stolberg und in der zur Grafschaft Stolberg-Roßla gehörigen Herrschaft Frohndorf und in den Ortschaften Dietersdorf, Hermansacker und Uftrungen; wovon indessen für die landesherrliche Kasse in der Grafschaft Stolberg-Stolberg die Hälfte mit 23 Quatembern und in den Ortschaften Dietersdorf, Hermansacker und Uftrungen $7\frac{1}{2}$ Quatember ausfallen.

Die Kavallerie- Verpflegungs- und Portions-Gelder, welche in der Grafschaft Stolberg-Stolberg nicht erhoben

werden, entrichtet die Grafschaft Stolberg-Roßla in gleichen Beträgen, wie die erbländischen Kreise.

Die Quartsteuer beschränkt sich auf das Stolberg-Roßlaische Dorf Breitenstein und wurde früher, da dieses Dorf Anhalt-Bernburgsches Lehn war, als Grundsteuer zur Bernburgschen Landeskasse gezahlt. Seit Ueberlassung des Lehns an Stolberg wird ihr Betrag (94 Thlr. 13 gGr. 6 gPf.) zur Hälfte an die landesherrliche, und zur Hälfte in die gräfliche Kasse berechnet; was auch noch jetzt besteht.

Die Aemter Kelbra und Heringen, ein altes Kursächsisches Lehn der Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, entrichten seit dem Rezesse vom 8. Oktbr. 1719 und einem spätern vom Jahre 1748 die Steuer nach dem Fuße vor 1669, wovon jedoch das Fürstliche Haus die Hälfte bezieht. Da von dem Lehne auch Ritterpferde zu stellen waren, so werden seit Umwandlung der Natural-Gestellung in eine Geldabgabe

die Donativgelder aufs Pferd jährlich mit: 18 Thlr. 8 gGr. und an ritterschaftlichem Beitrag die gleiche Summe gezahlt. Die Aemter bilden einen besondern Rezeptur-Verband.

Die Schocksteuer beträgt jährlich vom Schock $68\frac{3}{4}$ Pf. (n. M.) und ist für die Städte und plattes Land gleich, wovon jedoch nur $56\frac{1}{4}$ Pf. zur landesherrlichen Kasse fließen.

Die Quatembersteuer ist in den Aemtern nie in Hebung gewesen; dagegen werden dort

die Kavallerie-Verpflegungs- und Portionsgelder als Reitergeld im Amte Kelbra von 16 Rationen und Portionen und im Amte Heringen von 21 dergl. entrichtet.

Der Bezirk Mansfeld-Artern, oder derjenige Theil der Grafschaft Mansfeld, welcher bei Abtretung derselben an das Königreich Westphalen dem sächsischen Staate verblieben und daher die ältere Steuerverfassung behalten hat, ist wegen der

Donativgelder mit dem obern Distrikte des Alt-Thüringer Kreises im Rezepturverband und entrichtet vom Pferde jährlich an Donativ . . . 18 Thlr. 8 gGr.
und ritterschaftlichem Beitrag . . 18 . 8 .

Statt der kursächsischen oder erbländischen Steuern besteht hier die sogenannte

Mansfeldsche Kontribution, welche als jetzige einzige Grundsteuer von Häusern und Grundstücken in Form einer Fixakzise nach der sächsischen General-Akzise-Ordnung von 1716 entrichtet wird. Die monatlichen Steuersätze sind vom Acker (als Flächenmaaß) guten Landes $6\frac{1}{4}$ Pf. (neuer Münze), mittlern 5 Pf., geringern $3\frac{3}{4}$ Pf., schlechten $2\frac{1}{2}$ Pf., Gärten und Wiesen 5 Pf., Holzungen $1\frac{1}{3}$ Pf.; von Häusern mit einer Hufe oder mehr $6\frac{1}{4}$ Sgr., mit 9 bis 29 Ackern 5 Sgr., mit 4 bis 8 Ackern $3\frac{3}{4}$ Sgr., mit 1 bis 2 oder gar keinem Acker $2\frac{1}{2}$ Sgr.; welche im Jahre auf 13 Monate erhoben werden. Der Betrag des 13ten Monats dient mit zur Besoldung der Ortserheber, welche $4\frac{1}{6}$ Prozent der Brutto-Einnahme erhalten.

Ausnahmen sind: bei der Ackersteuer, für die Rittergüter und die Einwohner der Stadt Artern, jedoch nicht die auswärts wohnenden Grundeigenthümer in der Flur dieser Stadt; bei der Häusersteuer, für die sogenannten Freihäuser, weil sie auf vormals herrschaftlichem Grunde stehen.

Die Kavallerie-Verpflegungs- und Portionsgelder werden für 10 Rationen und Portionen unter dem Namen Reitergeld aufgebracht.

Das Fürstenthum Querfurt, jedoch nicht in seinem ältern Umfange, sondern nur der Alt-Querfurter Kreis desselben kommt hier in Betracht; da der Jüterbogker Kreis dem Regierungsbezirk Potsdam zugetheilt worden.

Die ritterschaftlichen Abgaben sind mehrfach, als:

a) das Donativ im fixirten Betrage, wird nicht nur von den Rittergütern, sondern auch von den sogenannten Raths-

und Kubbergsäckern zu Querfurt entrichtet, und nach Hufen vertheilt;

b) ein fixirter Kanon wird laut Rezessen von 1689 und 1692 gegen damals erlegte Loskaufskapitalien gezahlt;

c) ein Dienstgeld, dessen Ursprung und Wesen nicht zu ermitteln ist.

Die Abgaben der nicht privilegirten Grundbesitzer sind die Ordinärsteuer, das landschaftliche Donativ und ein Beitrag zu den Zucht- und Arbeitshäusern.

Den Querfurter Ständen stand in Gemäßheit der Rezesse von 1663 und 1668 das freie Bewilligungsrecht und das jus collectandi zu, mit der Verbindlichkeit zur Vertretung aller Ausfälle. Als das Fürstenthum 1746 an das Kurhaus Sachsen gelangte, ward demselben die landständische und Steuer-Verfassung laut landesherrlichen Befehls vom 1. Juni 1746 belassen. Die beiden Kreise Querfurt und Jüterbogk hatten ihre besondern Kreisstände. Im Querfurter Kreise setzten die Stände von 6 zu 6 Jahren ein sogenanntes Bewilligungsquantum von jährlich 27,000 Thlr. aus, welches noch bis auf die neuesten Zeiten als das Ordinarium angeschlagen wurde, auch in den Rechnungen unter der Benennung: Ordinärsteuer, aufgeführt ist. Außerdem bewilligten selbige noch ein Donativ von 10,300 Thlr. auf jeden 6jährigen Zeitraum und jährlich 350 Thlr. zu den Zucht- und Arbeitshäusern in Lichtenburg und Langenfeld; so wie 9058 Schffl. Magazin-Getreide. Endlich setzten die Stände eines jeden Kreises gewisse Summen aus zu den landschaftlichen Spesen; dann zu einem Begnadigungsfonds, aus welchem die Brand- und Wasserbeschädigten unterstützt und Bauhülfen gereicht wurden; ferner zu den Landtagsspesen; endlich zu einem für zufällige Ausgaben bestimmten Exkurrens. Wegen Aufbringung dieser Kontingente für die Staatskasse und der Bedürfnisse für die ständische Verwaltung sind zwischen den Kreisen selbst durch einen im Jahr 1706 getroffenen Vergleich feste Quoten (und zwar zu 100 Thlr. Querfurt $63\frac{5}{7}$ Thlr. und Jüterbogk $36\frac{1}{7}$ Thlr.) regu-

lirt worden; die Vertheilung selbst aber ist in jedem Kreise anders.

In dem Querfurter Kreise wurde das unter den beiden Aemtern Querfurt und Heldrungen nach dem Verhältniß wie 81 zu 19 subrepartirte Kontingent, nachdem die Stadt Querfurt vorweg das Aufkommen einer Gewerbesteuer von 240 Thlr. übernommen, nicht wie in den sächsischen Erblanden nach Schocken und Quatembern, oder durch Generalakzise, sondern anfänglich im Amte Querfurt nach dem 70sten Pfennig, in Heldrungen aber nach den sonst üblichen Römermonaten, dann allgemein nach der Hufenzahl von den Kreisständen vertheilt und von den kontribuablen Grundstücken aufgebracht, welche selbst dann nicht von der Steuer frei waren, wenn sie im Besitz des Landesherrn standen, weil das Bewilligungskontingent voll gewährt werden mußte. Ein von den Ständen ernannter und besoldeter, aber landesherrlich bestätigter Steuereinnehmer besorgte die Haupteinnahme von den Ortsbehörden und die Abzahlung der Bewilligungssumme, welche zur Sächsischen Zeit als eine Kammerrevenüe angesehen wurde.

Die Bewilligung auf dem letzten im Jahr 1811 zu Dresden abgehaltenen Landtage ist auch nach dem Ablauf der 6jährigen Bewilligungsfrist unverändert beibehalten worden. Der ständische Verband des Alt-Querfurter Kreises hatte, so wie alle Vereinigungen älterer Kreise, nach §. 18. der Kreisordnung für die Provinz Sachsen vom 17. Mai 1827 nur eine unbestimmte Dauer und ist, nachdem die Bedingung derselben durch Beseitigung der ältern Kommunal-Angelegenheiten weggefallen, mit Ende des Jahres 1829 aufgelöset worden. Hiermit sind alle außer dem Staatskontingent bisher stattgehabte Hebungen für die ständische Verwaltung in Wegfall gekommen. Der Baubegnadigungsfonds war schon seit 1825 und die Lieferung des Magazingetreides seit 1820 aufgehoben.

Die Ordinärsteuer wurde, mit Einschluß des Beitrags zu den Zucht- und Arbeitshäusern, von Häusern und Hufen

entrichtet; war mithin theils Hufen- oder Ackersteuer, theils Häusersteuer. Der Beitrag der Stadt Querfurt aus einer Gewerbesteuer ist weggefallen; auch ist das zur Königl. Kasse abzuliefernde Kontingent seit 1820 ermäßigt worden.

Das landschaftliche Donativ wurde nach den Hufen zugleich mit der Ordinärsteuer repartirt und aufgebracht.

Beide Abgaben sind übrigens sowohl in der Hauptsumme, als in der Subrepartition für Gemeinen und einzelne Kontribuablen fixirt. Nach dem letzten ständischen Ausschreiben (pro 1829) sind zur Aufbringung von circa 15500 Thlr. Kreiskontingent und von 1800 Thlr. für ständische Bedürfnisse, 1118 Steuerhufen $11\frac{1}{4}$ Acker (1 Hufe zu 30 Acker) pro Hufe zu 15 Thlr. 12 Gr. 6 Pf. angeschlagen worden. Die Summe der 1800 Thlr. fällt seitdem weg; dagegen werden $3\frac{1}{3}$ Prozent des Kontingents, Behufs Bildung eines Remissionsfonds und ein Beitrag zu den Kassen-Verwaltungskosten zugeschlagen, weil dieser Aufwand früher aus den Nebenerhebungen zu bestreiten war.

Die Kavallerie-Verpflegungs- und Portionsgelder werden, mit Ausschluß der Städte Querfurt und Heldrungen, als Reitergeld für 40 Rationen und Portionen, repartirt. Seit 1820 sind von dem Geldbetrage circa 1200 Thlr. erlassen.

## Das Remissionswesen

ist mit Aufhebung der ältern Verordnungen durch das Reglement vom 6. Mai 1828 neu regulirt worden. Dasselbe ist mit dem 1. Jan. 1828 für die Ortschaften, welche ehemals zu dem Meißner, Leipziger, Thüringer, Neustädter und Kurkreise, zu den Stiftern Merseburg, Naumburg und Zeitz, zu den Grafschaften Stolberg-Stolberg und Roßla, den Aemtern Kelbra und Heringen und dem Bezirk Mansfeld-Artern gehörten, und seit dem 1. Jan. 1830 für den Alt-Querfurter Kreis in Anwendung getreten.

Die Steuer-Erlasse werden in der Regel nach dem Gesammtbetrage der Grundsteuern des Erlaßberechtigten berechnet,

rechnet, und zwar auf die Schock- (Land- und Pfennig-) Steuern, Quatembersteuer und alle andere unter ältern Benennungen auf kontribuable Grundstücke radizirte landesherrliche Grundsteuern; so wie auf die Kavallerie-Verpflegungs-, Rations- und Portions-Gelder und auf den Servis der Städte, wegen beider Abgaben jedoch nur dann, wenn der Schaden die sämmtlichen Steuerpflichtigen der Gemeine oder die Mehrzahl im besondern Maaße betroffen hat; dagegen bleiben die ritterschaftlichen Donativ- und Erhöhungsgelder von der Erlaßberechtigung wie bisher ausgeschlossen. (§. 2.)

Die Steuer-Erlasse aus dem Remissionsfonds werden in folgenden Fällen bewilligt:

a) wegen wieder angebauter wüsten Stellen. Wenn das Wohngebäude seit 5 Jahren eingegangen, findet eine 3jährige Befreiung von den auf dem Grundstücke haftenden oder neu zu regulirenden Steuern statt; ist die Baustelle seit 20 Jahren oder länger eingegangen gewesen, so wird die Steuerbefreiung auf 6 Jahre ausgedehnt. (§. 3.)

b) Wegen Neubau auf noch niemals mit Wohngebäuden bestandenen Stellen tritt eine 3jährige Befreiung der zu übernehmenden Steuer ein. (§. 4.)

c) Wegen Beschädigung der Gebäude durch Feuersbrunst, Wasserfluthen und Eisgang, entweder unmittelbar durch dergleichen Ereignisse oder in Folge derselben zur Abwendung grösserer Gefahr, hat der Besitzer Anspruch auf Erlaß der auf dem Gebäude und auf den mit diesem seit 10 Jahren in wirthschaftlicher Verbindung gestandenen Grundstücken haftenden Steuern, wenn das Gebäude seiner Dachung beraubt und im Innern dergestalt zerstört ist, daß es mit Ausnahme der Keller und Gewölbe nach seiner frühern Bestimmung bleibend nicht benutzt werden kann.

Der Steuer-Erlaß wird, im Falle sämmtliche Gebäude eines Hofes (in den Städten und auf dem Lande) im bezeichneten Maaße zerstört oder beschädigt sind, auf 2 Jahre, andern Falls für ein Wohngebäude auf 1 Jahr und für

Scheunen oder Stallungen (denen in den Städten die Hintergebäude gleich stehen) auf ½ Jahr und wenn in letztern bedeutende Quantitäten Früchte verbrannt oder verdorben sind, bis auf 1 Jahr bewilligt.

Bei Wohngebäuden ohne nutzbare Grundstücke bis auf ½ Morgen tritt wegen totaler Beschädigung ein 2jähriger Erlaß ein. (§. 5—10.)

d) Wegen Beschädigung ganzer Feldfluren oder größerer Theile derselben durch Hagelschlag, anhaltende heftige Regengüsse und Ueberschwemmungen wird, mit Ausschluß der Braachnutzung, wenn mehr als die Hälfte der Erndte eines Mitteljahres an Sommer- und Wintergetreide, einschließlich der Oelfrüchte, verloren geht, ein Steuer-Erlaß zu ⅔tel des ganzjährigen Steuerquanti, wenn der Verlust ⅔tel der mittlern Erndte beträgt, zum ganzjährigen Steuerquanto bewilligt. Hat der Schaden nur ein Feld betroffen, so wird der Ertrag des Winterfeldes zu ⅔tel, der Ertrag des Sommerfeldes zu ⅓tel der gesammten Erndte berechnet. (§. 11.)

Bei Beschädigungen von Wiesen wird in gleicher Art verfahren, und bei zweischürigen Wiesen der erste Schnitt zu ⅔tel, der zweite Schnitt zu ⅓tel des Gesammtertrags angenommen. (§. 12.)

Bei Weinbergen wird, wenn in Folge der Beschädigung die Hälfte der Weinbergs-Grundstücke in dem Jahre keinen Ertrag gewähren kann, ⅔ der ganzjährigen Steuer, und wenn ⅔tel und darüber beschädigt sind, die ganzjährige Steuer erlassen. (§. 13.)

Für Beschädigungen an Gärten, Viehweiden u. s. w. findet keine Remission Statt. (§. 14.)

Hinsichtlich des Verlustes einzelner Beschädigten wird das Verhältniß ihrer Theilnahme an dem Steuer-Erlaß in demselben Maaße bestimmt, als der Schaden die Grundstücke des Hofes betroffen hat. Bei besonders katastrirten (sogenannten walzenden) Grundstücken wird dem Besitzer

nur der Erlaß an den auf diesem Grundstücke haftenden Steuern zugestanden. (§. 15 u. 16.)

Für Feldschäden und Erndteverluste aus andern als den gedachten Ursachen ist in der Regel die Erlaßbewilligung ausgeschlossen; nur wenn einzelne Gemeinen durch gänzliche Auswinterung der Frucht oder durch Mäusefraß einen Verlust von der Hälfte einer Mittelerndte und darüber erleiden, so kann nach dem Ermessen der Regierung und so weit es der Zustand des Remissionsfonds gestattet, ein Erlaß von ½ bis ⅔tel der jährigen Steuer eintreten. Auf Mißerndten hingegen, welche auf größern Landstrichen entstehen, ist durch Steuer-Erlasse niemals Rücksicht zu nehmen. (§. 17.)

e) Ein Steuer-Erlaß wegen Viehverlustes 1) an ansteckenden Seuchen findet, mit Ausschluß anderer Vieharten, nur wegen verlornen Rindviehes Statt, wenn von dem gesammten Rindviehstande einer Ackerwirthschaft an Ochsen und Kühen wenigstens ⅔tel gestorben sind, oder zur Verhütung einer weitern Verbreitung der Seuche haben getödtet werden müssen; und 2) bei Feuersbrünsten, wenn ⅔tel des zu einer Ackerwirthschaft gehörigen Rindviehes, der Pferde und eines aus 30 und mehr Stücken bestehenden Schaafstammes mit verbrannt sind. In solchen Fällen beträgt der Erlaß in der Regel 3 Thlr. für jedes verlorne Stück Rindvieh oder Pferd oder für je 10 Schaafe; doch wird dieser Erlaß nicht über den zweijährigen Betrag der gesammten Grundsteuer der Ackerwirthschaft und Pertinenzien gewährt, auf diesen aber der dem Pflichtigen aus einem andern Titel etwa noch zukommenden Steuer-Erlaß nicht abgerechnet.

Bei Einsassen, welche nur ein oder zwei Stück Rindvieh halten, tritt der Erlaß ein, wenn sie auch nur ein Stück ihres Viehstandes durch Seuche oder Feuer verloren haben. (§. 18 — 20.)

Ueber das Verfahren bei Ermittelung der Erlasse und Unterstützungen, so wie wegen Nachsuchung derselben in gewissen Fristen, Konstatirung der Schadenstände, Erfüllung

der Bedingungen Seitens der Neuanbauenden u. s. w. sind besondere und genaue Bestimmungen durch das gedachte Reglement (§. 21—31.) ertheilt worden.

---

## Die Westphälische Grundsteuer-Verfassung

ist in Anwendung a) im vormaligen Saalkreise, jetzt landräthlicher Kreis gleichen Namens; b) in der Grafschaft Mansfeld (ehemaligen Preuß. und Sächsischen Antheils), ohne den Bezirk Artern, und c) in dem Kreisamte Ermsleben, nebst Dankerode; jetzt die Mansfelder Gebirgs- und Seekreise.

Die Darstellung dieser Verfassung findet sich beim Regierungsbezirk Magdeburg, daher hier nur das Eigenthümliche für die zu a und b genannten Landestheile anzugeben. Ermsleben und Dankerode (zu c.) gehörten sonst zum Fürstenthum Halberstadt, dessen ältere und neuere Steuereinrichtung bereits vorgekommen.

1) Hinsichts der Gesetzgebung sind wegen des vormals Sächsischen Mansfeld die Dekrete vom 20. Jan. 1810 und 8. Septbr. 1811 anzuführen.

2) Hinsichts der Veranschlagung nach dem Dekret vom 31. Mai 1812 ist zu bemerken, daß die Abgabe von Obst-Plantagen zu 6 Pf. von jedem 9jährigen Baumstamme zum Besten der Obstbaumzucht durch die Kabinetsorder vom 4. Novbr. 1826 erlassen worden.

3) Die Ertragssätze sind a) im Saalkreise, gleich denen im Herzogthum Magdeburg, doch mit der Abweichung, daß beim Ackerlande, ohne spezielle Angabe der Aussaat und des Körnerertrags, der Geldertrag pro Morgen in 4 Klassen auf 77, 59, 39 und 16 gGr. angenommen ist; b) in der Grafschaft Mansfeld, beim Ackerland (Sächs. Anth.) nach 4 Klassen zu 80, 51, 28 und 16 gGr. Ertrag pro Morgen, und (Preuß. Anth.) nach 3 Klassen zu 51, 40 und 22 gGr. pro Morgen; Wiesen, zweischürige zu $3\frac{1}{2}$ Thlr. und einschürige zu $2\frac{1}{4}$ Thlr. Ertrag vom Morgen; Gärten (Sächs.)

nach 2 Klassen zu $3\frac{1}{3}$ und $2\frac{1}{3}$ Thlr. und (Preuß.) zu $2\frac{1}{3}$ Thlr. Ertrag vom Morgen; Weidevieh, wie im Fürstenthum Halberstadt.

4) Die Jahres-Steuersätze sind a) im ehemaligen Saalkreise: für Häuser in den Städten 13 Thlr. 16 gGr. 7 gPf., 6 Thlr. — gGr. 7 Pf. und 10 gGr. 7 Pf.; auf dem Lande bei einem Ländereiertrage von 4000 Thlr. und darüber 27 Thlr. 9 gGr., bei einem Ertrage von 550 Thlr. (ein Ackerhof von etwa 5 Hufen Feld) 4 Thlr. 9 gGr. 2 Pf., eine Häuslerwohnung 10 gGr. 7 Pf. Von einem Berliner Scheffel Aussaat-Feld nach 4 Klassen zu 17 gGr. 7 gPf., 13 gGr. 7 gPf., 10 gGr. 5 gPf. und 4 gGr. 10 gPf. Von einem Morgen Weinbergsland nach 2 Klassen 6 gGr. 5 Pf. und 3 gGr. 2 Pf. Von Wiesen, nach Fudern zu 20 Ctnr., in 3 Klassen 1 Thlr. 10 gGr., 1 Thlr. 4 gGr., 20 gGr. und 15 gGr. 5 Pf. Von einem Morgen Garten 15 gGr. 5 Pf. Von einem Morgen Teich, ablaßbar 9 gGr. 7 Pf., nicht ablaßbar 2 gGr. 5 Pf. Von einem Morgen Holzung in 3 Klassen nach der Bonität des Forstbodens zu 4 gGr., 1 gGr. 6 gPf. und 10 gPf. Von einer Mühle mit einem Gange 19 gGr. 10 gPf. und für jeden folgenden Gang 13 gGr. 2 Pf.

b) in der Grafschaft Mansfeld, aa) Sächsischen Antheils: Für Häuser in den Städten 6 Thlr. — Gr. 7 Pf., 2 Thlr. 11 gGr. 2 Pf. und 11 gGr. 10 Pf.; auf dem Lande, wie beim Saalkreise. Von einem Berliner Scheffel Aussaatfeld nach 4 Klassen 16 gGr., 10 gGr. 2 gPf., 5 gGr. 7 gPf. und 3 gGr. 2 gPf. Für Wiesen, vom Morgen nach 2 Klassen 16 gGr. 10 gPf. und 10 gGr. 10 gPf. Von einem Morgen Garten 10 gGr. 10 gPf. Weinberge, Teiche, Holzung und Mühlen, wie beim Saalkreise. bb) Preuß. Antheils: Für Häuser in den Städten 8 Thlr. 23 gGr. 7 Pf., 3 Thlr. — gGr. 2 Pf. und 8 gGr.; auf dem Lande, wie im Saalkreise. Von einem Berliner Scheffel Aussaatfeld nach 3 Klassen 10 gGr. 2 Pf., 8 gGr. und 4 gGr. 5 gPf. Für Wiesen, vom Morgen nach 2 Klassen 16 gGr. 10 Pf. und 10 gGr. 10

gPf. Von einem Morgen Garten 16 gGr. Weinberge, Teiche, Holzung, Mühlen, wie beim Saalkreise.

5) Hinsichts der ältern Steuerverfassungen ist zu bemerken, daß a) im ehemaligen Saalkreise die Magdeburgsche Steuerverfassung bestand, und daß b) in der Grafschaft Mansfeld, sächsischen Antheils: Ritterpferd- oder Donativgelder, Kontribution (von Häusern, Aeckern, Gärten, Wiesen, Waldungen) und Kavalleriegelder; im Preuß. Antheile: Lehnpferde-Gelder, Kontribution (von Häusern, Aeckern, Wiesen, Gärten, Weinbergen, Holzungen) und Fourage- und Speise-Gelder erhoben wurden.

6) Hinsichts des Remissionswesens sind, wie beim Regierungsbezirk Magdeburg angegeben, die ältern Reglements in Anwendung geblieben.

---

## Der Regierungs-Bezirk Erfurt,

ist aus dem Fürstenthum Erfurt, aus ehemals Sächsischen und ehemals Westphälischen Distrikten und aus mehreren von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt und von Sachsen-Weimar abgetretenen Ortschaften zusammengesetzt.

Dem Fürstenthum Erfurt ist unter dem französischen Gouvernement, gewiß als einzige Ausnahme, so wie die Preuß. Gerichts-Verfassung, auch die ältere Steuer-Einrichtung belassen. Für die ferner in Betracht kommenden Sächsischen und Westphälischen Verfassungen wird, da sie bereits bei den Regierungsbezirken Merseburg und Magdeburg behandelt worden sind, nur ein Nachtrag zu liefern seyn. Was endlich die zuletzt erwähnten Erwerbungen einzelner Ortschaften betrifft, so wird die Angabe der in Hebung stehenden Steuern und der etwa dabei eingetretenen Abänderungen genügen.

Die Grundsteuer-Verfassung des Fürstenthums Erfurt, von welchem der Preußen verbliebene Theil, oder die Aemter Alach, Gispersleben, Mühlberg, Wandersleben und Stadt-Amt im Kreise Erfurt; das Amt Sömmerda und die Dörfer Schallenberg und Rohrborn im Kreise Weißensee, und

der Ort Groß-Vargula im Kreise Langensalza belegen sind, betrifft nur das platte Land, indem die Städte Erfurt und Sömmerda wegen der vor 1807 unter Preuß. Verwaltung bestandenen, demnächst aber in Wegfall gekommenen Akzise-Einrichtung von der Grundsteuer frei geblieben sind.

## Der Real-Geschoß

wird von allen Grundstücken entrichtet, mit Ausnahme der dem Staate, den geistlichen Korporationen, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen gehörigen und nicht schon als geschoßpflichtig erworbenen Grundstücke. Die Grundlage für den Real-Geschoß ist die seit 1690 bewirkte Abschätzung und Klassifikation des Grund-Eigenthums, wobei die Häuser und Ackerländereien in 4 Klassen nach den Buchstaben A, B, C, D, ausnahmsweise und nur in unfruchtbaren Gegenden in noch 2 weitere Klassen E und F; Wiesen aber in 2 Klassen A und B getheilt wurden. Ueber das Abschätzungs-Verfahren und die Grundsätze fehlen die nähern Nachrichten; nur soviel ist bekannt, daß der Werth der Grundstücke (in Meißnischen Gulden zu 21 Gr. alt Kourant) mit Rücksicht auf Verkaufswerth und Qualität des Bodens, auf Real-Lasten und auf Verschiedenheit des Ackermaaßes ermittelt worden.

Nach diesem Schatzungswerth, welcher Geschoß-Taxe oder Steuer-Kapital genannt wird und seitdem unverändert geblieben ist, wird vom Meißnischen Gulden zum einfachen Geschoß $1\frac{1}{2}$ gPf. und im Amte Mühlberg nur 1 gPf. entrichtet. In der Regel sind seit 1730 4 Geschoß, also vom Meißnischen Gulden $\frac{1}{2}$ gGr. und im Amte Mühlberg $\frac{1}{3}$ gGr. erhoben. Die 4 sogenannten Küchendörfer bei Erfurt zahlen statt 4, nur $2\frac{1}{2}$ Geschoß mithin $3\frac{3}{4}$ gPf. Diese Verschiedenheit in den Abgabe-Sätzen gründet sich auf den Unterschied, welcher unter der Regierung der Erzbischöfe zwischen den erzstiftischen und Küchendörfern und den rathsherrlichen oder vogteilichen Stadtdörfern gemacht wurde; indem die erstern gegen die letztern milder behandelt wurden.

Aus der Gesammt-Einnahme werden an Voigte oder Gemeine-Schreiber Gebühren bis zu 5 Thlr. jährlich gezahlt.

Die Gemeine-Kassen entrichten noch

Abschoß

oder ständige Abschoß-Gebür, als die zur Staatskasse eingezogene frühere Dienst-Einnahme der Land-Einnehner für das jährliche Ab- und Zuschreiben und Anfertigung des Hebe-Registers, wovon jedoch die Küchendörfer und die Aemter Mühlberg, Sömmerda und Vargula befreit sind.

Die ständige Landsteuer,

als jährliches Fixum, bezahlen einige adliche und freisäßige Güter zu Mühlberg.

Für das Remissions-Wesen

und insbesondere für Neu- und andere Bauten besteht eine kurmainzische Verordnung vom 16. Juli 1794.

Wegen der Brandschäden war schon vor dem Jahre 1806 die Magdeburgsche Remissions-Verordnung vom 28. Dzbr. 1730 in Anwendung; ein Gleiches war wegen der Feldschäden in Absicht, unterblieb aber wegen der Ereignisse des Jahres 1807. Nach der Wiederbesitznahme ist verordnet, daß das Magdeburgsche Regulativ vom 19. Septbr. 1709 angewendet werden soll.

---

Die Sächsische Grundsteuer-Verfassung

ist theils die erbländische, wie selbige beim Regierungsbezirk Merseburg dargestellt worden und worauf meist Bezug zu nehmen ist, theils die eigenthümliche Steuer-Einrichtung der Grafschaft Henneberg-Schleusingen.

Die erbländische Verfassung

hat nachstehenden Steuer-Bezirk: a) aus dem Alt-Thüringer Kreise, das Amt Weißensee und die Eckartsbergaer Amtsdörfer Henschleben und Vehra, jetzt Kreis Weißensee; das Amt Langensalza, nebst Kreisamt Tennstädt, jetzt Kreis Langensalza; das Langensalzaer Amtsdorf Zaunröden,

jetzt Kreis Worbis; b) aus dem Alt-Neustädter Kreise die Aemter Ziegenrück und Arnshaugk, nebst den voigtländischen Enklaven Gefell, Blintendorf, Spareberg und Blankenberg; jetzt Kreis Ziegenrück; und erfordert nur die folgenden Nachträge, wegen der

Donativ- oder Ritterpferde-Gelder,

daß der hierher gehörige Theil des Alt-Thüringer Kreises und des Alt-Neustädter nebst den voigtländischen Enklaven, zwei besondere Rezeptur-Verbände bilden, in denen pro Pferd jährlich an

Donativgeld 18 Thlr. 21 gGr. $10\frac{4}{7}$ gPf. und an ritterschaftlichem Beitrag 18 " 21 " $10\frac{4}{7}$ " gezahlt werden; ferner wegen der

Schocksteuer, daß jährlich vom Schock der Landfuß $67\frac{3}{4}$ Pf. und der Stadtfuß $22\frac{1}{8}$ Pf. neuer Preuß. Münze beträgt, wovon nur die Stadt Weißensee eine Ausnahme macht, deren Steuerfuß $10\frac{9}{16}$ Pf. vom Schock ist; dann wegen der

Quatembersteuer, daß dieselbe 46 Quatember Landfuß und $19\frac{1}{2}$ Quatember Stadtfuß beträgt, endlich wegen der

Kavallerie-Verpflegungs- und Portions-Gelder, daß vom Schock jährlich $52\frac{1}{2}$ Pf. (neuer Preuß. Münze) entrichtet werden.

Der Servis wird in den Städten Langensalza, Gefell, Kindelbrück, Thamsbrück, Tennstädt, Weißensee und Ziegenrück erhoben.

## Die Doppelsteuer

der Grafschaft Henneberg-Schleusingen, jetzt den landräthlichen Kreis Schleusingen bildend, gehört zur eigenthümlichen Landessteuer-Verfassung, die schon 1660, als der jetzt Preuß. Antheil der Grafschaft für das Kurhaus Sachsen abgezweigt wurde, in Anwendung war. In derselben sind sowohl ordentliche Steuern, für die gewöhnliche Landes-Verwaltung, als extraordinäre, für außerordentliche Staatsbedürfnisse enthalten. Die Benennung: Doppelsteuer, Dop-

pel- und einfache Termine, rührt von der ursprünglichen und später veränderten Hebungsart her, indem die Steuern Anfangs in einfachen Terminen (die von 4 bis zu 18 gesteigert sind) erhoben, zuletzt aber im Jahre 1719 auf 9 Termine mit doppeltem Betrage gesetzt wurden; die theils sogenannte Steuer, theils Heerdschilling oder Rauchfangsgeld sind, von denen erstere von Ländereien, letztere von Wohnhäusern entrichtet wird. Doch sind beide mit Abgaben von dinglichen und erblich-persönlichen Gerechtigkeiten, besonders von Gewerbs-Berechtigungen vermischt.

Die ältere aus dem Jahre 1566 herrührende Besteuerungsnorm war für die Ländereien von 100 Gulden Werth ½ Gld. und von einem bewohnten Hause einen Ort eines Guldens (etwa ¼ fl.), wozu alle Einwohner ohne Rücksicht auf frühere Freiheiten, selbst geistliche, städtische und Gemeine-Güter beitragen sollten. Eine Aenderung dieser Grundsätze ergiebt sich aus den Steuerkatastern von 1651. Es wird darnach nämlich für die Grundgüter sowohl, insofern sie wirthschaftlich benutzt werden, als insofern Gebäude darauf stehen, für Fischteiche und Gerechtigkeiten verschiedener Art, zum einfachen Termin Ein Pfennig von jedem fränkischen Gulden ihres damaligen Werths (Kapital genannt) entrichtet. Der Heerdschilling wird für den Heerd oder Rauchfang, jedoch von jedem Hause nur für einen Rauchfang, mit der Ländereisteuer zusammen in denselben Terminen mit Einem gGroschen zu einem einfachen Termine erhoben.

Die ordentlichen Steuern entrichten gegenwärtig regelmäßiger Weise die Bewohner der Städte, Flecken und des platten Landes, und die Kommunen wegen der Güter, in deren Besitz sie nach 1652 gekommen. Für die Güter, welche schon vor diesem Jahre im Besitz der Gemeinheiten waren, wird nur der halbe Ansatz entrichtet, indem damals durch einen Beschluß der herzoglich-sächsischen Gesammt-Regierung die Steuer auf die Hälfte ermäßigt worden. Einige wenige Kanzleilehen und die Rittergüter sind einem

geringern Ansatz unterworfen. Die Nahrungs- und Miethlingssteuern werden seit 1820 nicht mehr erhoben.

Die außerordentliche Steuer besteht seit 1811 in einer Doppelsteuer, mithin der zehnten, war auf 6 Jahre bewilligt, ist aber durch die Kabinetsorder vom 8. Dezbr. 1817 bleibend erklärt worden. Dieselbe wird von den zur ordentlichen Steuer Verpflichteten erhoben. Die Kanzleilehen, Ritter- und Freigüter, welche von der ordentlichen Steuer theilweise oder ganz befreit sind, zahlen einen höhern Satz.

Außer den eben behandelten Doppelsteuern werden noch folgende Partikularabgaben erhoben:

Die Grundsteuer von gewerblichen Anlagen, genannt Fabriken-Konzessionssteuer, beruht auf ältern speziellen landesherrlichen Urkunden über ertheilte Gewerbsberechtigungen, die gewöhnlich mit einem Privilegium, öfters auch noch mit Ueberlassung von Grundstücken für die Gewerbsanlage verbunden waren; zum Theil ist die Abgabe auch ein Reluitionsgeld für frühere Natural-Prästationen.

Nach Art der Festsetzung dieser Abgabe für jeden speziellen Fall bestehen dafür auch keine allgemeine Grundsätze und die Basis für die Erhebung sind lediglich die Konzessionsurkunden.

Die Juden-Kopfsteuer beruht auf der besondern Verfassung der Juden aus der Zeit der Sächsischen Landeshoheit.

Der den Juden zu gewährende Schutz war auf eine bestimmte Anzahl von Judenfamilien beschränkt, diesen nur zu Schleusingen und Heinrichs zu wohnen erlaubt und die Erwerbung von Grundstücken in der Regel untersagt. Das Geheime Konsilium zu Dresden hat unterm 11. April 1755, wiederholt unterm 7. Septbr. 1772 und zuletzt unterm 28. April 1781 verordnet, daß die Zahl der jüdischen Familien auf Zehn festgesetzt bleiben, und zur Wiederbesetzung einer erledigten Schutzstelle, welche überhaupt nur eintreten dürfe, wenn die vorhandenen Judenfamilien jene Zahl nicht mehr erreichen, kein anderer Jude, als der entweder mindestens

1000 Thlr. Vermögen besitzt oder eines Schutzjuden Kind ist, Konzession erhalten solle. Ausnahmen hiervon sind nur gestattet, wenn ein Schutzjude sich besonderes Verdienst erworben hatte, indem er sein Schutzrecht auf seinen Sohn oder Schwiegersohn übertragen durfte. Im Jahr 1791 ist aber noch besonders bestimmt, daß auf solche Weise die damals vorhandenen 13 Judenfamilien doch nicht vermehrt werden durften.

In allen Fällen sind für die Erlaubniß zur Niederlassung einer jüdischen Familie 50 Gld. oder 41 Thlr. 16 gGr. an Konzessionsgeld und jährlich 8 Thlr. Schutzgeld entrichtet worden; außerdem zahlten sämmtliche konzessionirte Judenfamilien noch eine Kopfsteuer mit jährlich $162\frac{1}{3}$ Thlr.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Mai 1820. §. 9. E. b. ist das Schutz- und Konzessionsgeld in Wegfall gekommen; dagegen ist die Kopfsteuer, als auf einem speziellen Erhebungstitel beruhend, nach §. 11. dess. Gesetzes in Erhebung geblieben.

Der für die Kopfsteuer in Anwendung stehende Vertheilungs-Maaßstab ist nicht bekannt.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß diese Einrichtung auf den Flecken Schwarza keine Beziehung hat, woselbst sich viele Juden befinden, und welcher Ort als Witthum der Gemahlin des letzten im 16ten Jahrhundert verstorbenen Grafen von Henneberg, einer gebornen Gräfin von Stolberg-Wernigerode, an dieses Gräfliche Haus gekommen, in dessen Besitz in Verbindung mit der Ausübung mehrerer schon zur Sächsischen Zeit bestrittenen Landes-Hoheitsrechte die Grafen von Stolberg-Wernigerode sich erhalten haben.

Die Steuer-Remissionen sind für die erbländischen Distrikte nach dem Reglement vom 6. Mai 1828 zu bemessen, welches beim Regierungsbezirk Merseburg näher angegeben.

In der Grafschaft Henneberg kommen landesherrliche Steuer-Erlaßbewilligungen nicht vor, da nach der

Verfassung der Grafschaft die landschaftliche Steuerkasse aus ordentlichen Steuern nur ein bestimmtes sogenanntes Kammerhülfsgelder-Quantum an die landesherrliche Kasse zahlte.

---

## Die Westphälische Steuerverfassung

ist in Anwendung a) im Kreise Heiligenstadt, wegen des Obereichsfeldes, mit Ausschluß der an den Kreis Mühlhausen überwiesenen Ortschaften, und wegen des vormals Hannöverschen Ortes Gänseteich; b) im Kreise Worbis, wegen des Preuß. Theiles des Untereichsfeldes und wegen des vormals Hannöverschen Ortes Rüdigershagen; c) im Kreise Nordhausen, wegen der Grafschaft Hohenstein und der Stadt Nordhausen nebst Gebiet; d) im Kreise Mühlhausen, wegen der Stadt Mühlhausen, nebst Gebiet, der Gauerbschaft Treffurt, der Voigtei Dorla und des östlichen Theils des Obereichsfeldes, nämlich die Aemter Bischofstein, Gleichenstein, Gerichte Zella und Anrode; und bedarf unter Bezugnahme auf die Darstellung beim Regierungsbezirk Magdeburg hier nur der folgenden Nachträge:

1) in Betreff der Ertragssätze. Diese sind für Ackerland nach 5 Klassen zu 72, 60, 40, 20 und 12 gGr., für die Grafschaft Hohenstein aber zu 80, 60, 40, 20 und 12 gGr. vom Morgen; für Wiesen, zweischürige nach 3 Klassen zu 5, $3\frac{1}{2}$ und 2 Thlr., einschürige nach 3 Klassen zu 3, 2 und 1 Thlr. vom Morgen; für Gärten, erste Klasse zu 3 Thlr., zweite zu $2\frac{1}{2}$ Thlr. und dritte, nur ausnahmsweise, $\frac{1}{2}$ Thlr. pro Morgen; für Hütungen, jedes Pferd von der Weide sich nährend zu 4 Thlr., nebenher geweidet zu 3 Thlr., ein Zugochse oder eine Zugkuh im Sommer auf der Weide zu 3 Thlr., nur nebenher geweidet zu 2 Thlr., eine Kuh oder ein Ochse zu 2 Thlr., ein Stier oder Rind zu 1 Thlr., eine Ziege zu $\frac{1}{2}$ Thlr. und jede 100 Schaafe zu 16 Thlr.

2) in Betreff der jährlichen Steuersätze und zwar beim Ackerlande nach 5 Klassen zu 14 gGr. $4\frac{4}{5}$ gPf., 12 gGr., 8 gGr., 4 gGr. und 2 gGr. $4\frac{4}{5}$ gPf., in der Grafschaft Hohenstein aber die erste Klasse zu 16 gGr.; beim Garten-

lande nach 3 Klassen und nach den Sätzen der 1, 2 und 5ten Ackerklasse; bei den Wiesen, zweischürige nach 3 Klassen zu 1 Thlr., 16 gGr. 9⅗ gPf., und 9 gGr. 7⅖ gPf., einschürige nach 3 Klassen zu 14 gGr. 4⅘ gPf., 9 gGr. 7⅗ gPf. und 4 gGr. 9⅗ Pf.; bei den Weiden nach der Gattung und Zahl des Viehes, welches sich von der Weide nährt und zwar Pferde bei vollständiger Nahrung zu 19 gGr. 2 Pf., sonst zu 14 gGr. 4⅘ gPf., Zugochsen und Kühe zu 14 gGr. 4⅘ gPf. oder 9 gGr. 7⅗ gPf., eine Milchkuh zu 9 gGr. 7⅗ gPf., ein Stier oder Rind zu 4 gGr. 9⅗ gPf., eine Ziege zu 2 gGr. 4⅘ gPf., 100 Stück Schaafe zu 3 Thlr. 4 gGr. 9⅗ gPf.

3) Hinsichts der ältern Steuer-Verfassungen ist zu bemerken, daß entrichtet wurden:

im Fürstenthum Eichsfeld, ordinäre und extraordinäre Steuern von der Geistlichkeit, Ritterschaft, den Städten wegen der Dörfer und Unterthanen;

in der Ganerbschaft Trefurt, die vorgedachten eichsfeldschen Abgaben und eine Werbesteuer;

in der Voigtei Dorla, Rations- und Portionsgelder, als Aversum;

in der Stadt Mühlhausen und deren Gebiet, Geschoß in den Dörfern und Akzise in der Stadt;

in der Stadt Nordhausen bestanden keine Real-Abgaben, und

in der Grafschaft Hohenstein, die Magdeburgschen Steuern;

4) in Betreff des Remissionswesens ist der ältern Vorschriften zu gedenken. Allgemein gelten aber die Vorschriften der Art. 51 und 57 des Westphälischen Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Aug. 1808 wegen der unbewohnt gebliebenen und der neu- oder wieder erbauten Häuser.

Im Fürstenthum Eichsfeld besteht kein Remissionsreglement, jedoch die rechtsbeständige Observanz, wornach an ordinären Steuern derselbe Theil erlassen wird, als der ausgemittelte Schaden beträgt.

In der Ganerbschaft Trefurt, Voigtei Dorla, Stadt Nordhausen und Mühlhausen ist die Bewilligung von Grundsteuer-Erlassen blos Gnadensache gewesen, weil vor der Westphälischen Herrschaft die Grundsteuer daselbst dergestalt unbedeutend war, daß dergleichen Remissionsgesuche selten oder gar nicht vorkommen konnten.

Von der Preuß. Verwaltung ist bei veränderten Verhältnissen angeordnet worden, daß in der Ganerbschaft Trefurt nach der Eichsfeldschen Observanz, in der Voigtei Dorla und den Städten Nordhausen und Mühlhausen aber nach dem für die Grafschaft Hohenstein bestehenden Remissions-Reglement vom 15. Jan. 1745 einstweilen verfahren werden soll. Bei Feldschäden wird erlassen im Sommerfelde, bei totalem Schaden, die ganze Steuer, bei $\frac{3}{4}$tel auf 6, bei $\frac{1}{2}$ auf 4 und bei $\frac{1}{3}$tel auf 2 Monate; im Winterfelde, bei totalem Schaden, die ganze Steuer, bei $\frac{3}{4}$tel auf 9, bei $\frac{1}{2}$ auf 6 und bei $\frac{1}{3}$tel auf 4 Monate.

---

## Grundsteuern,

welche in einigen von benachbarten Staaten im Wege des Vertrags erworbenen Ortschaften bei der Besitznahme in Hebung waren, in so weit sie beibehalten sind:

A. In dem vormals Schwarzburg-Rudolstädtschen Dorfe Wolkramshausen, jetzt zum Kreise Nordhausen gehörig, bestanden ordinäre und extraordinäre Grundsteuern, wovon erstere nach dem Lehnungs- und Kontributionsfuß von Aeckern, Häusern, Wiesen und Gärten aufgebracht wird. Sie beträgt vierteljährig vom Acker etwa 10 gPf. und vom Hause nebst Wiesen und Gärten etwa 6 gGr. 3 gPf. Die Rittergüter und sonstige Freie sind dieser Steuer nicht unterworfen. Die extraordinären Steuern werden nicht mehr erhoben.

B. In den Erwerbungen von dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, 1) Amt Groß-Bodungen mit den Ortschaften Groß-Bodungen, Wallrode, Kraja, Haurödden und Epschenrode, und die Allersbergischen Gerichte, als

Bockelnhagen mit Weilrode, Silkerode, Zwiege, auch Gerichtsort Hainrode; jetzt im Kreise Worbis; 2) Ort Bruchstedt, jetzt im Kreise Langensalza; 3) Vorwerk Utterode (Otterode), jetzt im Kreise Nordhausen; wurden zur Zeit der Besitznahme entrichtet:

1) ordinäre Kontribution von Grundstücken;

2) Quartiergeld;

3) Offizierhafer in Natur oder Geld, ursprünglich zur Unterhaltung des Militairs bestimmt.

Diese Abgaben (zu 1, 2 und 3) werden gemäß den in den Gemeinen bestehenden alten Anlagen und Matrikeln aufgebracht. Darnach ist festgesetzt, wieviel eine ganze oder halbe Hufe Land und wieviel ein Gerechtigkeitshaus zu 100 Thlr. oder an und für sich aufzubringen haben. Die Gerechtigkeitshäuser sind in der Regel, wie ganze oder halbe Hufen angeschlagen, mit Rücksicht auf die Gerechtigkeiten und Gemein-Nutzungen.

4) Extraordinäre oder Extra- oder Kriegs-Steuer, sowohl von Rittergütern und freien Grundstücken, als vom kontribuablen Stande und zwar bei jenen mit $\frac{1}{2}$ Prozent vom Kapital- oder Grundwerth, bei diesen nach dem Maaßstabe der ordinären Kontribution; in den Allersbergischen Gerichten, welche weder Quartiergeld, noch Offizierhafer entrichten, nach Verhältniß der rezeßmäßigen Kontribution.

5) Viehsteuer der Exemten und Kontribuablen von allen Pferden, Rindvieh, Schaafen, Schweinen, Ziegen, Hunden, Eseln und Mauleseln, durch ein Reglement vom 28. Novbr. 1811 eingeführt.

Gegenwärtig ist der Preiß des Offizierhafers ermäßigt, die Viehsteuer ganz erlassen und von der Extrasteuer der Exemten $\frac{1}{5}$tel abgesetzt und den Alt-Kontribuablen die Summe von 2,000 Thlr. jährlich erlassen.

C) In dem vormals Sachsen-Weimarschen Dorfe Ringleben, Erfurter Kreises, sind von den zur Zeit der Besitznahme vorhandenen Steuern, und zwar:

1) ordent-

1) ordentliche Grundsteuer: a) fünf ordinäre Steuern, incl. 1 Bausteuer; b) Hufengelder; c) 13 extraordinäre sogenannte Kriegssteuern, wovon 3 seit 1807 bestehen;

2) außerordentliche Steuern, wegen älterer und neuerer Kriegslasten: a) $2\frac{1}{2}$ Steuer-Termine von Häusern und Grundstücken, und b) Kriegskosten-Beitrag, 8 Simpla;

(zu 1. c.) drei extraordinäre Kriegssteuern, und die (unter 2. a und b aufgeführten) außerordentlichen Steuern weggefallen, mithin noch in Hebung: Fünf ordinäre Steuern, Hufengelder und Zehn extraordinäre Kriegssteuern.

Die ordinäre Steuer sowohl, als die darnach regulirte Kriegssteuer wird vom Grundeigenthum, vorzüglich von Feldgütern, Häusern und Gärten, indessen auch von Einmiethlingen und Handwerkern, so wie von Kühen, Schaafen, Ziegen, Kälbern und Zuchtsauen entrichtet.

Die Hufengelder werden von jedem Morgen Acker gegeben.

In gleicher Art zahlen die Forensen von ihren Aeckern Steuer und Hufengeld, jedoch wegen der wegfallenden Steuer vom Vieh noch einen Zuschlag vom Morgen.

# Die Provinz Westphalen

ist nach der Verordnung vom 30. April 1815 aus Landestheilen zusammengesetzt, welche vor dem Jahre 1813 Frankreich, dem Königreich Westphalen, dem Großherzogthum Berg und dem Großherzogthum Hessen, in älterer Zeit aber zum größten Theil der Preußischen Monarchie angehörten. Hiernach ist eine große Verschiedenheit des Grundsteuer-Wesens vorhanden, und um diese besser zu übersehen, wird bei der Darstellung auf die einzelnen Regierungsbezirke übergegangen, deren drei vorhanden sind und nach ihren Hauptorten: Münster, Minden und Arnsberg benannt werden.

Im Allgemeinen ist schon hier Folgendes zu bemerken:

1) Die nähere Angabe über die Aufnahme eines neuen Parzellar-Katasters bleibt dem letzten Abschnitte vorbehalten.

2) An die Stelle der Anordnungen, welche durch Königlich Westphälische, Großherzoglich Bergische und Französisch-Hanseatische Gesetze in Beziehung auf die Grundsteuer der mit Reallasten ꝛc. beschwerten Grundstücke getroffen, sind durch die Preuß. Gesetze vom 21. April 1825 anderweitige Bestimmungen gegeben, welche in der Darstellung von der Westphälischen Grundsteuer (Provinz Sachsen) zu finden.

3) Für alle Landestheile, welche in Beziehung auf die Verwaltung die Provinz Westphalen bilden, ist durch das Gesetz vom 27. März 1824 ein ständischer Verband angeordnet worden. Zwei Verordnungen vom 13. Juli 1827 enthalten nähere Festsetzungen wegen einiger im Gesetze vorbehaltenen Bestimmungen, und die Kreistags-Ordnung, welche auch für die Rheinprovinz in Anwendung kömmt.

### Der Regierungsbezirk Münster

besteht aus dem Fürstenthum Münster, ausschließlich einiger an Hannover abgetretenen Distrikte, ferner aus den Grafschaften Teklenburg, Oberlingen, Reklingshausen, endlich aus den Herrschaften Anholt, Gronau und Gehmen, welche seit der französischen Invasion 1806 theils für Rechnung Frankreichs verwaltet wurden, theils im Besitz einiger zum Rheinbunde gehörenden Fürsten standen, im Jahre 1809 aber dem Großherzogthum Berg zum Theil mit Souveränitäts-, zum Theil mit Oberhoheits-Rechten überwiesen wurden. Auch dieses Verhältniß hatte keine Dauer, denn das von Napoleon veranlaßte organische Senats-Konsult vom 10. Dezbr. 1810, wodurch Holland, die Hansestädte, das Lauenburgsche und die Länder zwischen der Nordsee und einer Linie, die vom Einfluß der Lippe in den Rhein über Haltern bis zur Ems oberhalb Telgte und weiter bis zum Einfluß der Werra in die Weser und von Stolzenau an der Weser bis zur Elbe, oberhalb des Zusammenflusses der Stecknitz gezogen wird, zu einem integrirenden Theile des französischen Reichs erklärt wurden, entzog dem Großherzogthum Berg die größere Hälfte des Fürstenthums Münster und die Grafschaften Lingen und Teklenburg.

In diesen Landestheilen sind die Französische und die Bergische Grundsteuer vorgefunden und beibehalten worden.

### Die französische Grundsteuer,

deren Darstellung für den folgenden Abschnitt (Rheinprovinz) vorbehalten wird, ist in Anwendung in den Kreisen Steinfurt, Ahaus, Borken, Teklenburg, zum Theil Münster, Rösfeld, Warendorf und Lüdinghausen.

Für diesen Steuer-Distrikt insbesondere ist zu bemerken, daß das Preuß. Gouvernement zwischen Weser und Rhein gleich nach der Besitznahme des Landes dem Ober-Ems-Departement wegen Ueberbürdung desselben gegen andere Theile des Gouvernements ein Drittheil der Grundsteuer erlassen hat; daß nach Alt-Münsterscher Verfassung,

Behufs Besoldung der Schullehrer und Lehrerinnen ein (unter Französischer Herrschaft nicht erhobener) Zuschlag von 2 Prozent und seit 1817 von 2½ Prozent eingeführt wurde; und daß die Grundsteuer von den Grundstücken der Pfarreien und Schullehrerstellen und von den Domänen der Standesherren erlassen worden.

### Die Bergische Grundsteuer

findet sich in den Kreisen Beckum, Reklinghausen, zum Theil Warendorf, Lüdinghausen, Münster, Kösfeld.

Die nähere Darstellung bleibt ebenfalls für den folgenden Abschnitt (Rheinprovinz) vorbehalten, daher hier nur zu bemerken, daß seit 1817 Behufs Besoldung der Schullehrer ein Zuschlag von 2½ Prozent erhoben wird.

---

### Der Regierungsbezirk Minden

enthält das Fürstenthum Minden, die Grafschaft Ravensberg, die Fürstenthümer Paderborn und Korvey, die Grafschaft Rietberg, die Herrschaft Rheda mit dem Kirchspiel Gütersloh und das vormals Hannöversche Amt Reckeberg; welche mit Ausnahme von Rheda, das dem Großherzogthum Berg angehörte, Bestandtheile des Königreichs Westphalen waren, bis im Jahre 1810 durch das schon bei Münster erwähnte Senats-Consult die Hälfte des Fürstenthums Minden dem französischen Reiche einverleibt wurde.

Die Steuer-Einrichtungen der Fremdherrschaft sind hier nur zum Theil beibehalten worden. Beim ersten Einrücken der Preußischen Truppen in das Fürstenthum Minden (1813) führte man auf Veranlassung des kommandirenden Generals, Grafen von Bülow-Dennewitz die altpreußischen Abgaben wieder ein, mit Beibehaltung der Westphälischen Grundsteuer für die nach der ältern Verfassung steuerfreien Grundstücke, unter der Benennung: Exemten-Steuer. In der Grafschaft Ravensberg, den Fürstenthümern Paderborn und Korvey folgte man bald darauf dem Beispiele von Minden. In

Reckeberg hatte die Hannöversche Regierung gleiche Aenderung bewirkt. In Rheda nur war die Bergische Steuer beibehalten. Rietberg hatte noch die ältern Steuern.

Es werden demnach die Grundabgaben im Minden-Ravensbergschen, Paderbornschen, Korveyschen, Rietbergschen, unter Hinzutritt der Westphälischen Exemtensteuer in diesen Landestheilen, ferner im Amte Reckeberg und in der Herrschaft Rheda darzustellen seyn; zuvor wird aber noch bemerkt, daß mit dem Eintritt (1829) der allgemeinen Steuerausgleichung für diejenigen Theile dieses Regierungsbezirks (excl. der Herrschaft Rheda), für welche die neuen Parzellar-Kataster vollendet, von dem Haupt-Steuerbetrage 2 Prozent zum Remissionsfonds und 1 Prozent für die Elementarerhebung zusammen 3 Prozent oder $\frac{3}{103}$tel ausgesondert und als Beischlag behandelt sind. Die zur Fortsetzung des Katasters erforderlichen Kosten werden im Betrage der bisher beigenommenen $8\frac{1}{3}$ Prozent erhoben.

## Das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg

haben aus der ältern Preußischen Verwaltung mehrere gemeinschaftliche Einrichtungen, namentlich beruheten die Lehnpferdegelder (an deren Stelle jetzt die Exemtensteuer getreten) und die Kavalleriegelder auf einerlei Anordnungen.

Nur Hinsichts der Kontribution sind getrennte Angaben zu machen; doch sind in beiden Landestheilen gültig: das Reglement vom 20. Septbr. 1769 wie es mit Aufbringung und Bezahlung der Kontribution im Minden- und Ravensbergschen zu halten sey, und das Remissionsreglement vom 14. Oktbr. 1769.

Ueber die Steuer-Einrichtungen zur Zeit der Erwerbung des ehemaligen Hochstiftes, nachmaligen Fürstenthums Minden durch das Kurhaus Brandenburg (1648) und später fehlen die Nachrichten. Den ersten bekannten Kontributions-Katastern liegt eine Taxe vom Jahre 1695 zum Grunde, welche bei der im Jahre 1744 Statt gefundenen Revision

beibehalten ist. Das Landmaaß ist der Morgen zu 120 Nürnberger oder 180 Rheinländische Quadratruthen. Nach den Katastern sind Aecker und Wiesen nicht in eigentliche Klassen abgetheilt worden, sondern die einzelnen Stücke nach ihrer Beschaffenheit und Lage abgeschätzt. Die Ertragssätze steigen von 2 gGr. 8 gPf. bis 2 Thlr. pro Morgen. Die Wiesen sind nach 3 Klassen zu 2, $1\frac{1}{2}$ und 1 Thlr. pro Fuder Heu veranschlagt. Die Holzungen sind nach dem Ertrage einzeln geschätzt; die Taxe steigt von $4\frac{1}{2}$ gGr. bis 18 gGr. pro Morgen. Die Gemeine-Weide ist in 3 Klassen abgetheilt: eine Kuh zu 2, $1\frac{1}{2}$ und 1 Thlr., ein Rind zu 20, 16 und 10 gGr.; wobei jedem Kolonat eine verhältnißmäßige Anzahl Rindvieh beigelegt ist.

Von dem hiernach ermittelten Ertrage wird pro Thaler desselben 8 gGr. $10\frac{1}{3}$ gPf. entrichtet. Außerdem wird für Zins- und Zehntfreiheit der Aecker, wenn die Taxe mehr als 8 gGr. pro Morgen beträgt, ein Augmentum für die Zehntfreiheit von 1 gGr., für die Zinsfreiheit von 2 gGr. und für die Zins- und Zehntfreiheit von 3 gGr. pro Morgen gezahlt.

Unter dem Namen: Brückſitzergeld, zahlen solche Hausbesitzer eine Haussteuer, deren Ertragstaxe von den Ländereien weniger als 10 Thlr. beträgt. Der jährliche Steuersatz ist $1\frac{1}{2}$ Thlr., und für die nach 1802 erbauten Häuser nur 1 Thlr.

Bei den aus der Hut und Weide oder den Forsten ausgewiesenen Ländereien (Zuschlägen) ist der dritte Theil der Ertragstaxe, mithin 8 gGr. vom Thaler, als Steuer angesetzt. Dieser Ertrag wurde übrigens nicht nach den Kataster-Prinzipien ermittelt, sondern durch den Pachtwerth zur Zeit der Ausweisung begründet.

Den alten Grafen von Ravensberg wurde eine Kontribution oder Steuer nur zu Kriegszeiten von den Ständen bewilligt. Wie es dieserhalb gehalten worden, nachdem die Grafschaft vom Kurfürsten von Brandenburg, Johann Sigismund, (1609) in Besitz genommen, ist für eine Reihe

von Jahren nicht zu ermitteln gewesen; die Einwirkung der Landstände hat indessen nach und nach abgenommen, indem gegen Ende des vorigen Jahrhunderts ihnen nur noch die Kontributions-Rechnungen zur Einsicht vorgelegt, die Kontributions-Monate aber von der Kammer ausgeschrieben wurden.

Im Jahre 1692 führte man einen Land-, Rauch- und Viehschatz ein, wovon 1722 die beiden letztern wieder aufgehoben sind, dafür aber der Landschatz oder die Kontribution erhöhet ist. Die Kataster für selbige sind nach einer Taxe vom Jahre 1681 aufgestellt worden. Es wird nach Scheffelsaat zu 80 Nürnberger oder 120 Rheinländischen Quadratruthen gerechnet; es ist also ein Scheffelstück Ackerland gleich $\frac{2}{3}$ Morgen.

Die Ackerländereien sind regelmäßig in 6 Klassen zu 1, $\frac{1}{6}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{5}{12}$ und $\frac{1}{3}$ Thlr. Ertrag pro Scheffelsaat gelegt worden; doch hat man schlechtere Aecker zu $\frac{1}{4}$ bis zu $\frac{1}{16}$ Thlr., so wie einige Mittelklassen und in einigen seltenen Fällen bei den bessern Aeckern sogar den Satz von $1\frac{1}{4}$ Thlr. angenommen. Die erstern Klassen finden sich im Klei- und Lehmboden; im Sandboden sind sämmtliche Klassen anzutreffen, jedoch die höchsten Ertragssätze nur selten in Anwendung gebracht. Die Gärten und Weiden sind überall zu 1 Thlr. pro Scheffelsaat angeschlagen. Bei den Wiesen bestehen 3 Klassen zu $1\frac{1}{2}$, 1 und $\frac{1}{2}$ Thlr. pro Scheffelsaat. Die Holznutzung ist zu $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{2}$ Thlr. pro Scheffelsaat angesetzt. Die Marken-Gerechtigkeiten sind an den Orten, wo Gemeine-Marken waren und durch Holz-Ausweisungen, Torfstich, Plaggenhieb oder Weide genutzt werden, in der Art angeschlagen, daß jedem Erbe 2, $1\frac{1}{2}$, 1 oder $\frac{1}{2}$ Scheffelsaat guten Landes dafür angesetzt sind.

Für Haus- und Hof beträgt die Taxe 12 bis 18 Thlr., für einen Kotten $1\frac{1}{2}$ Thlr., für einen kleinen Kotten 1 Thlr., Speicher 1 Thlr., Backhaus $\frac{1}{2}$ Thlr., Schoppen $\frac{1}{2}$ Thlr., Leibzuchthaus 1 bis 2 Thlr.

Von dem nach diesen Sätzen berechneten Ertrage wird vom Thaler desselben 5 gGr. 6 gPf. entrichtet.

Die Besteuerung der aus den Weiden und Forsten ausgewiesenen Ländereien oder Zuschläge hat wie im Mindenschen Statt gefunden.

Das Kavalleriegeld wird im Mindenschen und Ravensbergschen seit dem Jahre 1718 erhoben. Früher stand die Kavallerie auf dem platten Lande und wurde von den Unterthanen in Natur verpflegt. Da es nachher für zweckmäßig gehalten wurde, die Kavallerie zu verlegen, so mußte das Verpflegungsquantum vom platten Lande aufgebracht werden. Anfangs geschah dies nach dem Verhältniß der gesammten Kontribution; hiernächst aber ist das Kavalleriegeld in Verbindung mit den Fourage-Zuschuß-Geldern als beständige Abgabe der katastrirten Grundstücke pro Thaler des Taxertrags der Ländereien im Mindenschen mit $3\frac{1}{3}$ gGr. und im Ravensbergschen mit $2\frac{3}{4}$ gGr. entrichtet.

Für das Remissionswesen sind, seitdem dasselbe durch das Reglement vom 14. Oktbr. 1769 geregelt worden, wegen Erlasses des 12ten Kontributionsmonates wesentliche Beschränkungen eingetreten. Nur wegen Feld- und Brandschäden werden Remissionen gestattet.

Beim Feldschaden wird nach Verhältniß der in einem Mitteljahre zu erwartenden Erndte gegen den durch Taxation jedesmal bestimmten Erndtegewinn der Schaden ausgemittelt. Wenn solcher die Hälfte der Erndte eines Mitteljahres bis zu $\frac{3}{4}$ exkl. beträgt, so wird $\frac{1}{2}$jährige Grundsteuer vergütet; beläuft sich der Schaden auf $\frac{3}{4}$tel und darüber, so beträgt die Remission $\frac{3}{4}$tel der Jahressteuer; sind aber Einsaat und Wirthschaftskosten nicht zu gewinnen, so wird die ganzjährige Steuer erlassen. Der Verlust unter der Hälfte eines gewöhnlichen Ertrags wird gar nicht vergütet. Tritt der Verlust nur bei dem Wintergetreide oder nur bei dem Sommergetreide ein, so wird untersucht, ob derselbe durch die reichere Erndte des andern Feldes ersetzt wird. Eine Remissionsbewilligung findet nur Statt, wenn der Schaden die Hälfte des Ertrags in beiden Feldern des Kolonats erreicht.

Wegen Brandschäden werden bewilligt: a) vier Freijahre, wenn das Haupthaus mit den Nebengebäuden und dem darin befindlichen Getreide, Geräthe, Vieh und den Pferden nach der Erndte bis Lichtmesse abbrennt; b) drei Freijahre, wenn in dieser Art ein Brandschaden von Lichtmesse bis zur Erndte Statt findet; c) zwei Freijahre, wenn das Haus abbrennt, ohne sonstigen bedeutenden Schaden; und d) ein Freijahr dem Heuerling, wenn er bei dem Brande sein Vieh und Geräthe verliert.

## Fürstenthum Paderborn.

Die Kontribution, auch Schatzung genannt, ist gegen das Jahr 1672 an die Stelle der sonst üblich gewesenen Konsumtions- und Vieh-Steuern eingeführt, doch liegt derselben eine Vermessung und Bonitirung des Grund und Bodens wahrscheinlich nicht zum Grunde, da es keine glaubhafte Kataster giebt und die Schatzung nur mit einigen Ausnahmen von den ganzen Gütern und nicht von den einzelnen Grundstücken ausgeschrieben ist. Jede Gemeine hat ihr Simplum oder einfaches Schatzungsquantum, welches früher nach Maasgabe der Landesbedürfnisse unter Bewilligung der Landstände jährlich 4, 6, 8, 12 und mehrfach ausgeschrieben wurde. Seit der Preußischen Besitznahme in Folge des Reichs-Deputations-Schlusses von 1802, oder bestimmter seit dem Jahre 1804 ist die Schatzung jährlich zu $14\frac{1}{2}$ Simpla unverändert geblieben. Die ganze Gemeine haftet für die Schatzungsquote und repartirt solche selbst unter die einzelnen Grundbesitzer.

Die Remissionen werden bewilligt

1) wegen Feldschäden nach den Vorschriften der Hessischen Verordnung vom 3. Mai 1776 (wie das Westphälische Gouvernement bestimmt hatte). Wenn der Schaden im Vergleich zu einem gewöhnlichen oder Mitteljahre sich über $\frac{3}{4}$ der ganzen Erndte erstreckt, so bestehet die Remission in den Grundsteuern eines ganzen Jahres; beträgt der Schaden aber über $\frac{1}{2}$ bis zu $\frac{3}{4}$ inkl. so ist die Remission $\frac{2}{3}$tel,

beträgt der Schaden ½ und nicht darüber, so erfolgt eine Remission von ⅓tel der jährlichen Grundsteuer. Für den Verlust unter der Hälfte fällt ein Steuererlaß weg.

2) Wegen Brandschäden wird nach den Bestimmungen des Westphälischen Gouvernements für das abgebrannte und wieder aufgebauete Kolonat, ohne Berücksichtigung der Größe, überall eine dreijährige Grundsteuer-Remission bewilligt.

3) Wegen Neubaues, insofern derselbe nicht durch einen remissionsfähigen Brandschaden veranlaßt ist, wird nach neuern Bestimmungen a) für den Wiederaufbau eines Wohnhauses, wozu nur ein Garten gehört, eine 3jährige; b) für den Neubau eines Wohnhauses auf Gütern, die weniger als 50 Morgen Land betragen, eine 2jährige, und c) für den Neubau eines Wohnhauses auf einem beträchtlichen Kolonat über 50 Morgen Landes eine einjährige Remission bewilligt, insofern nicht nach den Bestimmungen ad 5 wegen neuer Kultivirung der dazu gehörigen öden Ländereien noch ein zweites Freijahr bewilligt wird.

4) Wegen Bedachung eines Hauses mit Ziegeln findet neben der übrigen für den Neubau eintretenden Vergütung noch eine halbjährige Remission Statt; dieselbe wird indessen für die Wiederherstellung schon bestandener Ziegeldächer nicht gewährt, wenn es polizeilich ohnehin nicht gestattet ist, statt der schon bestandenen Ziegelbedachung die Gebäude mit Schindeln, Rohr oder Stroh zu decken.

5) Wegen Bebauung eines öden Bauergutes mit neuer Kultivirung der Ländereien wird gemäß den Paderbornschen Landtags-Verhandlungen von 1781 eine zweijährige und

6) wegen Bebauung eines verfallenen Bauergutes, dessen Ländereien noch kultivirt sind, eine einjährige Schatzung des ganzen Kolonats erlassen.

## Fürstenthum Korvey.

Hier finden sich Kataster oder Verzeichnisse der Grundstücke und deren Besitzer, auch ist denselben eine Ertragstare und eine Berechnung dessen angefügt, was vom Thaler die-

ser Taxe zu einem Simplum entrichtet werden muß. Zwölf Simpla werden auf ein Quartal gerechnet und zuletzt sind 5 Quartale in 12monatlichen Raten erhoben.

Die Remissionen werden, wie im Fürstenthum Paderborn bewilligt; nur fallen hier die zu 5 und 6 gedachten Fälle aus.

## Grafschaft Rietberg.

Es besteht hier keine eigentliche Grundsteuer, sondern sie wird durch den sogenannten Kopfschatz vertreten, dessen Einrichtung sich in die ältern Zeiten verliert. Das Aufkommen daraus floß stets zur Landeskasse und war deren vorzüglichste beständige Einnahme.

Eine Verordnung oder ein Gesetz ist nicht vorhanden; es ergeben sich nur gewisse Gewohnheiten und die in Anwendung stehenden Zahlungssätze, wornach der Kopfschatz eine nach Maaßgabe der verschiedenen bäuerlichen Besitzungen modifizirte Grund- und Personal-Abgabe ist. Es zahlte jährlich auf einem Vollspänner- oder Vollmeiergute der Mann 6 Thlr., die Frau 3 Thlr., der Sohn 1 Thlr., die Tochter $\frac{1}{2}$ Thlr., ein Leibzüchter 2 Thlr., dessen Frau 1 Thlr.; auf einem Halbspännergute werden $\frac{2}{3}$tel dieser Sätze entrichtet; auf einem Zweitägergute (dessen Besitzer vormals 2 Tage in der Woche Handdienste leisten mußte) zahlt der Mann $2\frac{1}{2}$ Thlr., die Frau $1\frac{1}{4}$ Thlr., der Sohn $\frac{1}{2}$ Thlr., die Tochter $\frac{1}{4}$ Thlr., ein Leibzüchter $\frac{3}{4}$ Thlr., dessen Frau $9\frac{1}{3}$ gGr., auf einem Eintagsgute der Mann 1 Thlr. $2\frac{2}{3}$ gGr., die Frau $13\frac{1}{3}$ gGr., der Sohn $\frac{1}{3}$ Thlr., die Tochter $\frac{1}{6}$ Thlr., der Leibzüchter $\frac{1}{3}$ Thlr., dessen Frau $\frac{1}{6}$ Thlr.; der Beilieger oder Heuerling 1 Thlr., dessen Frau $\frac{1}{2}$ Thlr., Sohn $\frac{1}{6}$ Thlr., Tochter $\frac{1}{12}$ Thlr.; ein Knecht $\frac{2}{3}$ Thlr.; ein Halbknecht oder eine Magd $\frac{1}{3}$ Thlr.; eine Halbmagd $\frac{1}{6}$ Thlr.

Von dem Kopfschatz sind ausgenommen: die geistlichen und weltlichen Diener, die adlichen Gutsbesitzer und die Bürger und Einwohner der Stadt Rietberg, aus deren

Aerario dagegen ein Fixum von 150 Thlr. zu dieser Abgabe beigetragen wird.

Unter der Westphälischen Herrschaft ist der Kopfschatz als Grundsteuer beibehalten worden und nur mit Einführung der Personensteuer eine Aenderung dahin eingetreten, daß die eigenthumslosen Heuerlinge und diesen gleichstehende Personen, so wie das Gesinde beiderlei Geschlechts von dem Kopfschatze entbunden wurden; was beibehalten ist, als die Klassensteuer an die Stelle der Personensteuer getreten.

Ferner wird eine Abgabe unter der Benennung: Knechte-, Monats- und Löhnungsgelder von allen nicht exemten Guts- und Hausbesitzern, mit Ausnahme der Stadt Rietberg, entrichtet, die eine für jedes Gut fixirte Grundabgabe darstellt. Die Grundsätze der Veranlagung sind nicht auszumitteln; es scheint aber, daß die Vertheilung nach der für den Kopfschatz üblichen Klassifikation der Güter, nach Vollspänner-, Halbspänner-, Zweitags- und Eintagsgüter gemacht ist, indem 5 bis 6 Thlr., 3 bis 4 Thlr., 1 bis 2 Thlr. und $\frac{2}{3}$ bis 1 Thlr. jährlich angesetzt sind. Die Stadt Rietberg zahlt auch für diese Abgabe ein Fixum von 90 Thlr.

Die Remission für Feldschäden wird nach der schon bei Paderborn angegebenen Hessischen Verordnung vom 3. Mai 1776 bewilligt.

### Die Westphälische Grundsteuer,

hier auch Exemten- und städtische Grundsteuer genannt, besteht für die Domänen, adlichen Güter, städtischen Besitzungen, Stifts- und Kirchengüter, überhaupt für alle bisher eximirte Grundstücke in dem Theile des Regierungsbezirks Minden (nämlich Minden, Ravensberg, Paderborn, Korvei, Rietberg oder die Kreise Bielefeld, Bünde, Halle, Herford, Höxter, Brakel, Minden, Paderborn, Büren, Rahden, Warburg, zum Theil Wiedenbrück), welcher seit 1807 zum Königreich Westphalen gehörte.

Das Nähere über diese Grundsteuer ist bei der Pro-

vinz Sachsen (Regierungsbezirk Magdeburg) vorgekommen. Nach neuern Preuß. Anordnungen sind die Domänen der Standesherren und die Grundstücke der Pfarreien und der Schullehrerstellen wieder von der Grundsteuer befreiet worden.

## Das Amt Reckeberg,

jetzt im Kreise Wiedenbrück, ist durch Tausch in Preußischen Besitz gekommen und damals war bereits Seitens der Hannöverschen Regierung Alles wieder auf den alten Fuß (vor 1807) gesetzt.

Auf den Grundstücken ruhet der sogenannte Monatsschatz, dessen Veranlagungs-Prinzipien nicht auszumitteln gewesen. Daneben wird der Rauchschatz von allen bewohnten Gebäuden in mehreren Abstufungen, nämlich von dem Wohnhause eines vollen oder halben Erbe, eines Erbkotten, Neubauers, Leibzüchters u. s. w. mit $\frac{1}{2}$ bis 2 Thlr. entrichtet. Einige Eigenbehörige zahlen aus unbekannten Gründen nur die Hälfte des gewöhnlichen Satzes. Die Stadt Wiedenbrück ist wegen dieser Abgabe fixirt und erhebt geringere Sätze von 1 Thlr. 3 gGr. 10 Pf. bis 6gGr. vom Hause.

Die Remissionen werden

1) beim Feldschaden, wie im Paderbornschen nach der Hess. Verordnung vom 3. Mai 1776 gewährt.

2) Bei Brandschäden wird gemäß Verordnung d. d. Paderborn den 15. Mai 1753 für ein Hauptwohnhaus auf einem ganzen oder halben Erbe, Erb- oder Markkotten 6 Monate Schatzung und ein Rauchschatz, und für ein Leibzuchthaus auf einem ganzen oder halben Erbe (auf Erb- oder Markkotten wird keine Leibzucht gut gethan) 3 Monate Schatzung erlassen.

3) Wegen Neubaues findet nach der zu 2. erwähnten Verordnung der nämliche Erlaß, wie beim Brandschaden Statt. Durch die Verordnung d. d. Osnabrück, den 6. Febr. 1781 ist diese Remission verstärkt, indem bei massivem Bau

mit Ziegelbedachung eine 3jährige, ohne Ziegelbedachung eine 2jährige und bei Ziegelbedachung eines nicht massiven Hauses eine 1 jährige Remission der gewöhnlichen Monats- und Rauchschatzung, so wie bei Leibzuchthäusern die Hälfte dieser Remission bewilligt wird.

4) Wegen Sterbefälle werden nach der zu 3. gedachten Verordnung von 1781 dem Kolon, wenn seine Frau, und der Kolona, wenn ihr Mann als wahre Wohnsassen auf dem Gute verstorben, 6 Monate Erlaß der Schatzung und ein Rauchschatz-Erlaß gewährt.

### Die Herrschaft Rheda,

jetzt ein Theil des Kreises Wiedenbrück, war vor 1813 ein Bestandtheil des Großherzogthums Berg und hat die Grundsteuer-Einrichtung desselben, welche im folgenden Abschnitt dargestellt wird.

---

### Der Regierungs-Bezirk Arnsberg

umfaßt das Herzogthum Westphalen und die Grafschaften Witgenstein, welche in Folge des Staats-Vertrags vom 20. Juni 1816 vom Großherzogthum Hessen abgetreten sind; ferner die Grafschaft Mark mit Dortmund und das Fürstenthum Siegen, vor 1813 Bestandtheile des Großherzogthums Berg; endlich die vormals Herzoglich Nassauschen Aemter Burbach und Neunkirchen.

Die Grundsteuer besteht demnach in dreifacher (Hessischer, Bergischer, Nassauscher), doch verschiedentlich modifizirter Verfassung.

### Die Hessische Grundsteuer

findet sich im Herzogthum Westphalen (Kreise Arnsberg, Brilon, Eßlohe, zum Theil Iserlohe, Olpe, Soest) und in den Grafschaften Witgenstein (Kreis Witgenstein), doch macht die Verschiedenheit der Einrichtung derselben in beiden Landestheilen eine getrennte Darstellung erforderlich.

Im Herzogthum Westphalen ist die Grundsteuer

in den Jahren 1807 bis 1811 eingerichtet worden. Zugleich begann als Grundlage für das definitive Kataster eine Dreiecks-Vermessung; es sind davon indessen bis zum Jahre 1816 nur die Dreiecke des ersten Ranges fertig geworden, gegründet auf die bei Darmstadt gemessene Standlinie.

Durch die Verordnung vom 1. Oktbr. 1806 sind alle bisherige Steuerfreiheiten aufgehoben; daher sowohl von den dem Landesherrn selbst zugehörigen, unter Verwaltung stehenden oder verpachteten, als auch von allen andern bisher schatzungsfreien Gütern, Zehnten, Gefällen und andern Besitzungen, sie mögen Eigenthum oder Besoldungsstücke seyn, Grundsteuer gleich andern früher kontribuablen Gütern und Besitzungen entrichtet wird.

Der Steuer-Fiskus hält sich wegen der zu entrichtenden Steuer überall an den Eigenthümer, also nicht an den Pächter, wenn gleich dieser vertragsmäßig die Zahlung übernommen hat. Auch von Steuer-Objekten, welche als Theil der Besoldung von einem Staats- oder Kommunal-Beamten, Prediger, Schullehrer und dergleichen benutzt werden, zahlt der Eigenthümer oder derjenige, welcher die Besoldung zu zahlen hätte, die Steuer; ausnahmsweise aber übernahm gleich Anfangs bis auf Weiteres die Staatskasse die Steuerzahlung für die den Geistlichen und Schullehrern zur Besoldung hingegebenen Grundstücke u. s. w., insofern nicht die Kirche, Kirchenkasten oder die geistliche Administration, sondern andere Institute, Korporationen, Standes- und Gerichtsherren und Private die Eigenthümer waren oder wenn über das Eigenthumsrecht ein Zweifel obwaltete. Durch Art. 50. der Instruktion zur Aufnahme des Grund-Vermögens ꝛc. vom 15. März 1807 ist festgesetzt, daß die Abgaben an Pfarrer, Küster und Schullehrer, welche von allen auch besitzlosen Einwohnern geleistet werden, beim Grundvermögen der Leistenden nicht in Abzug gebracht werden dürfen.

Zur Ausführung einer nach Aufhebung aller Steuerfreiheiten verhältnißmäßig gleichen Besteuerung wählte das

Hessische Gouvernement ein nach seiner Hauptanlage mit dem System der alt-hessischen Lande übereinkommendes Steuer-System, indem

1) besteuert wurde: aller Erwerb und Alles, was einen Kaufwerth hat, also Alles, was gewöhnlich zum Vermögen gerechnet wird. Die Gegenstände der katastermäßigen Besteuerung sind:

a) immobile Steuer-Objekte, nämlich der nutzbare Grund und Boden, alle nutzbare dingliche Rechte und die Gebäude;

b) mobile Steuer-Objekte, als alle Gewerbe, die in Gewerben umlaufenden Kapitale und der Viehstand, namentlich Pferde, Rindvieh, Schaafe, Ziegen, Esel. Da nach dem allgemeinen Abgaben-Gesetze vom 30. Mai 1820 die Gewerbe- und Viehsteuer, oder die Abgabe von den zu b genannten mobilen Objekten aufgehoben worden, so wird davon auch weiter nicht Erwähnung geschehen und das Folgende bezieht sich nur auf die Steuer von den immobilen Objekten.

2) Die Steuer und die nach dem Steuerfuße ausgeschlagenen Abgaben werden auf die einzelnen steuerbaren Gegenstände nach Größe und Dauer ihrer Erträge vertheilt. Das Verhältniß der Beiträge wird durch Zahlen bestimmt, welche Steuer-Kapitale genaant und in den Katastern zum Ansatz gebracht werden.

3) Zur Erhaltung solcher Steuerkapitale, die unter sich im richtigen Verhältniß stehen, ist bei Errichtung der Steuerkataster in folgender Art verfahren:

a) Für jede einzelne Gemarkung wurde ein Lagerbuch oder Verzeichniß aller immobilen Steuerobjekte mit Angabe der Besitzer und der Steuerkapitale und bei Grundstücken mit Angabe des Flächeninhalts, und zweitens das Geschoß angefertigt, welches unter den Namen der Steuerpflichtigen nachweiset, was ein Jeder an immobilen Steuerobjekten nach dem Lagerbuch besitzt.

b) Bei

b) Bei land- und forstwirthschaftlichen Grundstücken wurde zur Ausmittelung des Steuerkapitals aa) eine Klassifikation vorgenommen oder die gleichartigen Grundstücke einer Gemarkung, also Aecker, Wiesen, Weinberge u. s. w. nach der Bodengüte ꝛc. in mehrere Klassen eingetheilt. bb) Die Bonitirung oder Werthschätzung des Bodens durch Ausmittelung des reinen Ertrags bewirkt, indem für jede Güterklasse der Naturalertrag eines Morgens nach mehrjährigem Durchschnitt geschätzt, und davon beim Ackerlande die Aussaat in Abzug gebracht wurde. Der bleibende Natural-Ertrag ward nach Durchschnittspreisen der Gegend zu Gelde berechnet und dann die übrigen Kultur- und Gewinnungs-Kosten abgezogen, demnächst der Ueberschuß den reinen Ertrag giebt, der cc) als Steuer-Kapital der Grundstücke unter der Rubrik Rauhsteuer-Kapitale im Kataster angesetzt ist.

c) Die Gebäude und die dazu gehörigen Hofräume sind nicht nach dem reinen Ertrage, sondern nach dem mittlern Kaufwerth abgeschätzt und davon für Wohngebäude der 25ste Theil und für Mühlen und Hammerwerke der 30ste Theil des Werths als Rauhsteuer-Kapital angenommen. Wegen Neubauten tritt nach der Verordnung vom 26. Aug. 1809 die Besteuerung bei neuen Wohnhäusern erst nach 2 Jahren und bei Oekonomiegebäuden, als Scheunen, Ställen, Mühlen und andern Fabrik- und Manufakturgebäuden erst nach einem Jahre ein, von dem Tage ab, an welchem der Bau vollendet ist.

4) Von den Rauhsteuer-Kapitalen wurden die Grundrenten, sowohl Geld- und Naturalabgaben, als Frohnden in Abzug gebracht und der Rest bildet das reine Steuer-Kapital, welches der Besitzer des Grundstücks oder Gebäudes zu versteuern hat.

5) Der Kapitalbetrag der Grundrenten ist dem Berechtigten zum Ansatz gebracht und bildet das Steuerkapital dieser nutzbaren Rechte. Bei Jagden, Fischereien, Schaafweiden und andern nutzbaren Rechten wurde der reine Ertrag nach mehrjährigem Durchschnitt als Steuerkapital angesetzt.

Zugleich wurden (Verordnung vom 11. Jan. 1808) die auf einem Güter-Komplexus haftenden Renten auf einzelne Grundstücke gelegt; doch mußte ein solches Grundstück ein dreifaches Steuerkapital der Grundrente decken. Dienste und Prästationen, so wie Hut-Servituten wurden dagegen nicht taxirt, sondern die Interessenten hatten sich wegen des Steueranschlags zu einigen; auch eine Verwandlung in eine Geldabgabe oder eine Abfindung in Land konnte eintreten, Letzteres indessen nicht bei Stoppelweiden und bei der Vor- und Nachhut auf Wiesen und Weiden (Verordn. vom 19. April 1808). Wegen Verwandlung von Naturalleistungen in Geldrenten, Ablösung der Zehnten und Abzugs eines Fünftels für die Grundsteuerzahlung ist das Gesetz vom 25. Septbr. 1820 (Preuß. Ges. Samml. S. 191) betr. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, zu bemerken.

Als das Steuer-Rektifikations-Geschäft so weit vorgerückt war, daß die Steuer-Kapitale berechnet und die Steuerbücher angelegt werden konnten, wurden Steuerperäquatoren angestellt, welche an diesem Geschäft Theil nehmen und sodann die Flur- und Steuerbücher durch Ab- und Zuschreiben in Ordnung halten und noch sonstige Geschäfte in Steuersachen besorgen sollten. Das Steuerkapital für die immobilen Steuerobjekte war auf 1,419,778 Gulden und noch besonders für den Forst- und Kammerfiskus auf 4792¼ Gld. festgesetzt worden.

Unter Hessischem Gouvernement sind die Staats- und Provinzialbedürfnisse auf das Grund-, Gewerbe- und Vieh-Steuer-Kapital jährlich ausgeschlagen. Im Jahre 1816 waren 13 Kreuzer vom Gulden in Hebung, aus deren Aufkommen folgende Ausgaben bestritten werden sollten:

a) Ein Beitrag zu den allgemeinen Staatslasten mit 7¼ Kreuzer vom Gulden Steuerkapital. Daraus sind auch die Gehälter der Steuerbeamten, die Kosten für die Anfertigung der Heberegister, die Hebegebühren, die Landgestüts-, Landesvermessungs- und Steuer-Rektifikations-Kosten, die Erstat-

tung der Ueberzahlungen wegen unrichtigen Steueranschlags und noch einige andere Ausgaben entnommen worden.

b) Die Zinsen der auf dem Herzogthum Westphalen haftenden Schulden, mit 74,000 Gulden;

c) Behufs der Staatsfrohnden 10,000 Gulden. Die Staatsfrohnden, einschließlich der Militärfrohnden mußten der Verordnung vom 16. Oktbr. 1806 gemäß nach dem Zugviehstande oder im Akkord geleistet und taxmäßig bezahlt werden; wozu der gedachte Fonds verwendet wurde.

d) Behufs des Straßenbaues 42,500 Gld.;

e) Ein Beitrag für die Korrektions- und Zuchthausanstalt in Marienschloß von 4110 Gld.;

f) An Kriminalkosten 6980 Gld.;

g) Zu unvorhergesehenen Ausgaben 6000 Gld.;

h) Für die Universität Gießen 3000 Gld.;

i) Als Surrogat für die Befreiung von der Salzregie 40,000 Gld.;

k) An Ersatz für die von dem Erbsälzer-Kollegium in Werl zuviel gezahlten Landesschulden-Tilgungssteuer 6222 Gld. 27 Kr.

Bei der Preußischen Besitznahme wurde Ein Kreuzer nachgelassen, und pro 1817 sind nur 11 Kreuzer vom Gulden ausgeschrieben; später aber ist der Steuersatz auf 12 Kreuzer oder 3 Sgr. 4 Pf. vom Gulden des Grundsteuer-Kapitals gesetzt und ein hieraus sich ergebender Ueberschuß zurück vergütet worden. Die Ausgabeposten ad i und k mit 46,222 Gld. 27 Kr. sind in Wegfall gekommen; die zu h erwähnten 3000 Gld. dem Provinzial-Schulfonds und die zu e bemerkten 4110 Gld. dem Landarmenhause zu Benninghausen überwiesen worden. Ferner ist aus dem unter a erwähnten Landesvermessungs- und Steuer-Rektifikationsfonds für die Kosten des neuen Katasters und für die Dauer der Aufnahme desselben ein Zuschuß bewilligt worden, und aus dem ad d bezeichneten Straßenbau-Fonds eine Summe von 10,406 Thlr., als Zuschlag vom Kontingent ausgesondert, Behufs Unterhaltung der Bezirksstraßen, da dies Provinziallast ist. End-

lich sind die Grundsteuern von den Domänen der Standesherren und von den Dotal-Grundstücken der Pfarreien und Schullehrerstellen abgesetzt worden.

Ueber das Remissionswesen bestehen keine besondere Vorschriften. Es beruhet theils auf Bestimmungen des Kurkölnschen Brand-Societäts-Reglements dd. Bonn den 20. Juni 1778. §. 18., theils auf beibehaltener Gewohnheit der vormaligen Regierungen, daß wegen der Brandschäden, welche sich in der Zeit vom 25. Juli bis 1. Mai ereignen, ein einjähriger Steuererlaß gegeben wird. Die Erlaßbewilligung für Brandschäden während des übrigen Jahresabschnitts ist Gnadensache.

In den Witgensteinschen Grafschaften oder dem Kreise Witgenstein bestand für die Grundsteuer, welche vor der Mediatisirung die einzige direkte Abgabe war, ein Repartitionsfuß, dessen Entstehung sich in das Alterthum verliert.

Nach der Mediatisirung wurde die Grundsteuer erhöhet, und zu dem Ende von der Hessischen Hofkämmerei zu Gießen gleichzeitig mit dem Beginnen der allgemeinen Grundsteuer-Rektifikation ein Provisorium erlassen, welches den monatlichen Beitrag der Fürstlich-Witgensteinschen Domänen und jeder Gemeine des Landes festsetzte. Welche Grundsätze hierbei zum Grunde gelegt sind, ist nicht bekannt geworden. Die Steuer-Rektifikation war beim Uebergange der Landeshoheit an Preußen noch nicht beendigt, daher das Provisorium, nachdem die Grundsteuer der Fürstlichen Domänen abgesetzt worden, beibehalten ist.

Die Hessische Gewerbe- und Viehsteuer war ebenfalls eingeführt; ist indessen seit 1820 in Wegfall gekommen.

Da in Folge allerhöchster Kabinets-Order vom 7. April 828 für diejenigen Distrikte der Rheinisch-Westphälischen ovinzen, deren Kataster 1828 fertig waren und später endet werden, eine allgemeine Steuer-Ausgleichung statt- soll, derselben aber eine Regulirung der Hauptsteuer-

beträge vorangehen mußte, so sind in den ehemals Großherzoglich-Hessischen Landestheilen und zwar im Herzogthum Westphalen 3 Prozent für die Elementarerhebung und 2 Prozent für den Remissionsfonds, also $\frac{1}{10}$tel des bisherigen Hauptkontingents, und in den Wittgensteinschen Grafschaften $3\frac{1}{3}$ Prozent Hebegebühren und 2 Prozent zum Remissionsfonds, zusammen $\frac{16}{30}$tel des Hauptbetrags ausgesondert, und werden nun als Beischläge behandelt. Außerdem wird der Betrag der bisher mit $8\frac{1}{3}$ Prozent beigenommenen Kosten der Katastrirung erhoben.

## Die Bergische Grundsteuer

besteht in der Grafschaft Mark und Dortmund und im Fürstenthum Siegen oder in den Kreisen Altena, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Lippstadt, zum Theil Iserlohe, Olpe, Soest und Siegen; welcher Distrikt vor 1813 dem Großherzogthum Berg angehörte.

Die nähere Darstellung findet sich im folgenden Abschnitt; daher hier nur die Abweichungen anzugeben sind und zuvörderst zu bemerken ist, daß die Stadt Lippstadt gemeinschaftlich unter Preußischer und Fürstlich-Lippescher Landeshoheit steht, daher die Revenüen aus Lippstadt unter beide Hoheits-Herrschaften getheilt werden; und daß das Fürstenthum Siegen nach Auflösung des Großherzogthums Berg nicht, wie die Grafschaft Mark und Dortmund, unmittelbar in Preußischen Besitz übergegangen.

Gleich bei der Besitznahme

### der Grafschaft Mark und Dortmund

wurden Klagen wegen Ueberlastung und über ungleiche Vertheilung der Abgaben vernommen und schienen insbesondere wegen der Grundsteuer interimistische Maasregeln zu erfordern. Es bezieht sich hierauf ein Erlaß des Ober-Präsidii zu Münster vom 13. März 1816 (Münstersches Amtsblatt Stück 17, Seite 126) und die demselben beigefügte Instruktion für die ökonomischen Kreis-Deputationen zur Abschäz-

zung des Grund und Bodens und wegen örtlicher Aufnahme der Grundstücke durch verpflichtete Beamte. In wie weit diese Anordnung durchgeführt worden, hat nicht ermittelt werden können. Vorläufig wurde jedoch dem damaligen Hammschen Kreise eine Steuerermäßigung zugestanden.

## Das Fürstenthum Siegen

wurde mit der militärischen Okkupation von dem Fürstlichen Hause Nassau-Oranien-Diez (gegenwärtig das Königlich Niederländische Haus), dem es einst angehörte, in Besitz genommen und erst in der Folge kam dasselbe an Preußen.

Inzwischen waren im Steuerwesen einige, wenn gleich nicht wesentliche Aenderungen vorgenommen. Die im Bergischen anstatt der Revenüen aus der beabsichtigten Tabaks-Administration eingeführten Tabaks-Ersatzgelder, welche in den unter Verwaltung des provisorischen Gouvernements verbliebenen Theile des vormaligen Großherzogthums Berg im Jahre 1813 ganz erlassen worden, waren als besondere Abgabe aufgehoben; doch der Betrag derselben mit anderweiter Vertheilung unter sämmtliche direkte Steuern denselben und insbesondere der Grundsteuer in einer höheren Summe als früher zugesetzt worden. Dem erhöheten Kontingente wurden außerdem die Zulags-Centimen beigeschlagen. Die Hauptsumme wurde nun nach rheinischen Gulden berechnet, wobei zur Erleichterung der Umrechnung 2 Franken gleich einem Gulden angenommen sind.

Für das Jahr 1814 wurden wiederum 20 Prozent, als Zuschlag (mit einem Sechstel) aus dem neuen Kontingente ausgesondert, nämlich: 13 Prozent für unbestimmte Staats-Ausgaben, 4 Prozent Hebegebühren und 3 Prozent für Ausfälle; im folgenden Jahre jedoch der Zuschlag für die Staats-Ausgaben von 13 Prozent dem Kontingent wieder zugesetzt; daher seit 1815 nur 3 Prozent für Ausfälle, 3 Prozent Gebühren der Elementarerheber und 1 Prozent für den Bezirksempfänger vorkommen.

Unter Preuß. Verwaltung iſt mit dem Jahre 1826 ein ſolcher Theil des Steuerkontingents, als auf die ehemalige Tabaks-Erſatzſteuer zu rechnen geweſen, erlaſſen.

### Die Naſſauſche Grundſteuer

findet ſich in den von Naſſau an Preußen abgetretenen Aemtern Burbach und Neunkirchen, jetzt im Kreiſe Siegen; deren Darſtellung in dem Abſchnitt für die Rheinprovinz vorkommt.

# Die Rheinprovinz

ist gebildet

1) aus vormals deutschen, durch den Lüneviller Frieden Frankreich einverleibten, nach den Pariser Friedensschlüssen vom 30. Mai 1814 und 20. Novbr. 1815 zurückgegebenen Ländern, als:

a) auf dem linken Rheinufer, das Roer-Departement mit Ausnahme des Laufes der Maaß und des rechten Ufers dieses Flusses auf eine Breite von 1000 Ruthen; das Rhein- und Mosel-Departement mit Zugabe der Kreuznacher Feldmark rechts des Naheflusses; das Saar-Departement ohne die Kantone Blieskastel, Waldmohr und Kußel, welche Bayern erhalten, und ausschließlich der in demselben gegebenen Entschädigungen an Holstein-Oldenburg, Sachsen-Koburg, Hessen-Homburg und dem Grafen von Pappenheim, letzterem ohne Landeshoheit; ein Theil vom Wälder-Departement links des Baches Ouren und des Flusses Saur und auf dem rechten Moselufer; vom Urthe-Departement die Kantone St. Vith, Malmedy, Kronenberg, Schleuden, Eupen und ein kleiner Theil von Aubel in der Nähe von Achen; vom Niedermaas-Departement der Kanton Krüchten und der Kanton Herzogenrath rechts des Baches Worm nebst der auf dem linken Ufer belegenen Gemarkung der Gemeine Herzogenrath; vom Mosel-Departement die Kantone Tholey, Saarluis und Rehlingen und Theile von Sirk und Buzonville.

b) auf dem rechten Rheinufer, die Festung Wesel mit Rayon, seit dem Jahre 1808 dem Roer-Departement zugeschlagen, und der auf dem rechten Ufer der Lippe gelegene

Theil des Herzogthums Kleve und das Stift Elten oder die Kantone Rees, Emmerich und Ringenberg, welche seit 1810 dem Lippe-Departement zugetheilt waren;

c) aus ebenfalls deutschen Ländern, welche das Großherzogthum Berg bildeten und im Jahre 1813 wegen Unmündigkeit des designirten Großherzogs unter französischer Verwaltung standen: der ostrheinische auf dem linken Ufer der Lippe belegene Theil des Herzogthums Kleve nebst Essen und Werden, das Herzogthum Berg mit den schon unter Pfälzischer Herrschaft damit vereinigten Herrschaften und den unter Großherzoglich Bergischer Regierung dazu gezogenen vormals kurkölnischen Landestheilen am rechten Rheinufer; die Herrschaften Neustadt, Gimborn, Homburg und Wildenberg;

2) aus den vom Herzogthum Nassau nach dem Staatsvertrage vom 31. Mai 1815 eingetauschten Besitzungen: die Landeshoheits-Rechte über die Fürstlich-Solmsischen Aemter Braunfels, Greifenstein und Hohensolms und die Fürstlich-Wiedischen Aemter Altenwied, Dierdorf, Neuerburg und Hoddesdorf nebst der Stadt Neuwied; ferner die Nassauschen Aemter Atzbach, Altenkirchen, Freusberg, Friedewald, Schöneberg, Schönstein, Linz, Hammerstein mit Engers, das Kirchspiel Hamm und einen abgesonderten Theil des Amtes Hersbach; endlich Theile der Aemter Ehrenbreitstein und Vallendar am Rhein;

3) aus der vormaligen Reichsstadt Wetzlar mit Gebiet, seit 1803 als Grafschaft dem Kurfürsten von Maynz überwiesen und nach Aufhebung des deutschen Reichs-Verbandes zum Großherzogthum Frankfurt geschlagen.

Diese Ländermasse, welche wenig größern Umfang hat, als der Regierungs-Bezirk Königsberg, aber $3\frac{1}{3}$mal bevölkerter ist, als dieser, ist nach der Verordnung vom 30. April 1815 in fünf Regierungsbezirke eingetheilt, deren Verwaltungs-Behörden ihren Sitz zu Koblenz, Köln, Düsseldorf, Trier und Achen haben. Ein sechster Bezirk Kleve hat nur einige Jahre bestanden und ist ungetheilt dem Düsseldorfer

Bezirke zugetheilt worden. Eine andere zum Theil auf historischem Grunde beruhende Eintheilung ist: das Großherzogthum Niederrhein oder die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Achen, und die Herzogthümer Kleve, Jülich, Berg oder die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf. Für alle diese, in Beziehung auf die Verwaltung im Zusammenhange stehende Landestheile ist durch das Gesetz vom 27. März 1825 ein ständischer Verband angeordnet worden. Zu diesem Gesetze gehört noch die Verordnung vom 13. Juli 1827 über einige in demselben vorbehaltene Bestimmungen. Die Einrichtung der Kreistage für die landräthlichen Kreise besteht nach der auch für die Provinz Westphalen geltenden Kreis-Ordnung vom 13. Juli 1827.

In der Rheinprovinz bestehen mehrere Grundsteuer-Verfassungen, nämlich die Französische in den Ländern am linken Rheinufer und auf dem rechten Ufer in dem oben ad 1. b. bezeichneten Distrikte; die Großherzoglich-Bergische in den Ländern ad 1. c.; die Nassausche in den (siehe oben ad 2.) von Nassau erworbenen Aemtern; endlich die Frankfurtische oder genauer bezeichnet, die Wetzlarsche in der Stadt Wetzlar.

Der speziellen Darstellung dieser Verfassungen muß noch die Bemerkung vorangehen, daß die nähere Angabe über die Aufnahme eines neuen Parzellar-Katasters dem folgenden und letzten Abschnitt vorbehalten bleibt.

### Die Wetzlarsche Grundsteuer

besteht allein in der Stadt Wetzlar und deren Gebiet, ein Theil des Kreises Wetzlar, Koblenzer Regierungs-Bezirks, und zerfällt in eine Güter- und resp, Häuser-Steuer.

Die Güterſteuer wurde vierteljährig von einer dazu bestellten Steuer-Deputation mittelst Ab- und Zuschreiben regulirt und festgesetzt; die Regierung bestätigte das Soll-Aufkommen und verfügte die Erhebung desselben. Alle Aecker, Wiesen, Gärten und Grundstücke ohne Ausnahme, auch herrschaftliche, Kirchen- und Instituts-Güter sind nach der Bonität in 3 Klassen getheilt und werden darnach mit

3, 2 und 1 Kreuzer pro Morgen als Simplum versteuert; was aber innerhalb der alten Stadtthore und der Lahn-Insel liegt, zahlt als Gartenland 16 Kreuzer, als Simplum.

Die Häusersteuer gründet sich auf ein im Jahre 1774 gefertigtes Häuserbuch, in welches die Wohnhäuser, so wie Scheunen und Stallungen von geschwornen Werkmeistern aufgenommen sind, und wurde von jedem 100 des taxirten Werths mit $1\frac{1}{2}$ Kreuzer Simplum in Anschlag gebracht.

Gewöhnlich wird monatlich Ein Steuersimplum oder zwölf Schatzungen jährlich erhoben. Von diesem Betrage wurden seit dem Eintritt der allgemeinen Steuerausgleichung (1829) nach den neuen Katastern 2 Prozent mit $\frac{2}{102}$tel zum Remissionsfonds ausgesondert, und erscheinen künftig als Beischlag. Außerdem wird der Betrag der bisherigen Katasterbeischläge erhoben, und vom Prinzipal sowohl, als Beischlage die Gebühr der Elementar-Erheber mit 3 Prozent ausgeschlagen.

## Die Nassausche Grundsteuer

ist in den oben namhaft gemachten Erwerbungen oder in den Kreisen Altenkirchen, Koblenz, Neuwied und Wetzlar des Regierungsbezirks Koblenz, und im Fürstenthum Siegen, so wie in den Aemtern Burbach und Neunkirchen im Kreise Siegen, Regierungsbezirks Arnsberg (Provinz Westphalen), seit dem 1. Januar 1812 in Anwendung, nach dem Herzoglichen Edikte d. d. Biebrich den 10. und Weilburg den 14. Februar 1809., die Gleichheit der Abgaben und Einführung eines neuen direkten Steuersystems in dem vereinigten Herzogthum Nassau, betreffend. Dasselbe enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen.

Aller Grundbesitz, also auch die Grundflächen der Gebäude und die dazu gehörigen Hofplätze, imgleichen alle auf Grundstücken haftende, von dem Inhaber derselben an Andere zu leistende Geld- und Natural-Abgaben, desglei-

chen nutzbare Gerechtigkeiten werden als steuerbare Objekte betrachtet, mit Beseitigung aller frühern Exemtionen und der ältern Steuer-Einrichtungen einzelner Landestheile. Die landesherrliche Verordnung vom 6. und 9. Oktbr. 1809 bestimmt, daß die Eigenthümer früher steuerfreier Güter, Liegenschaften und Renten die Grundsteuer zu übernehmen haben, ohne daß irgend Jemand Gewähr zu leisten gehalten ist.

Von Staatsdienern und Pensionären, als Rezeptoren, Pfarrern, Schullehrern, Förstern, Schultheißen u. a. wird die Steuer von Grundstücken und Gebäuden, welche sie als Besoldungstheile benutzen, gleich andern Inhabern gezahlt, dasselbe gilt von der Grundsteuer von Zehnten und Natural-Abgaben, welche als Theil der Besoldung oder Pension angewiesen worden. Doch hat eine Ministerial-Verfügung vom 12. April 1814 wegen der Grundsteuer für Besoldungs-Grundstücke Vergütung zugestanden, wenn die Steuer über den doppelten Betrag der Gewerbesteuer mehr als 12 Kreuzer in simplo beträgt; Schultheißen und Schullehrern soll die ganze Steuer ohne Berechnung erstattet werden.

Gesetzliche Ausnahmen sind a) den Liegenschaften, die nach ihrer Beschaffenheit durchaus kein Einkommen gewähren; b) den landesherrlichen Residenzschlössern und Zubehör; c) allen zu gemeinnützigen Staatszwecken dienenden öffentlichen Gebäuden, ausschließlich der Raths-, Schul-, Hirten-rc. Häuser; d) den zum Gottesdienst und zur Armenpflege unmittelbar gewidmeten Gebäuden; e) den Kirchhöfen und Begräbnißplätzen; f) den Land- und Heer-Straßen, Leinpfäden, Dorf- und Feld-Wegen, Straßen, öffentlichen (Markt-) Plätzen und g) den Schlössern der Standesherren und deren Zubehör, bewilligt.

Temporäre Befreiungen und Erlasse wegen Unglücksfälle der Steuerpflichtigen wurden verheißen.

Die Steuer soll vom reinen Einkommen der Steuer-Objekte berechnet werden; zu dem Ende die liegenden Güter nach dem natürlichen Werth geschätzt sind. Von dem ge-

schätzten Werthe eines Grundstücks ist ein Viertel als Steuer-Kapital festgesetzt, welches mit dem 240sten Theil des Betrages im einfachen Ansatz in der Art versteuert wird, daß von Einem Gulden Steuer-Kapital Ein Pfennig im 24 Guldenfuß als Steuer in simplo zu entrichten ist.

Die Grundflächen der Häuser und Gebäude und der dazu gehörigen Plätze wurden bei ein- und zweistöckigen Gebäuden in Ortschaften unter 1,500 Seelen mit dem doppelten, in Ortschaften von 1,500 Seelen und darüber mit dem vierfachen Betrage des Kapitals pro Morgen des besten Wiesen- oder Gartenlandes in der Gemarkung angeschlagen. Bei Gebäuden mit mehr als zwei Stockwerken ward der Anschlag für jeden weitern Stock um die Hälfte erhöhet. Die Versteuerung ist übrigens eben so, wie bei den Grundgütern.

Alle Geld- und Natural-Abgaben sind auf das Achtfache ihres jährlichen Betrages zum Steuer-Kapital angeschlagen; deshalb der Werth der Naturalien nach 10jährigen Durchschnitts-Marktpreisen, bei der Holzabgabe aber nur der eigentliche Holzpreis berechnet wurde.

Zu gewöhnlichen Zeiten sollten nach der Verordnung vom 1. und 3. Septbr. 1812 nicht mehr als 4 höchstens 5 Simpla jährlich ausgeschrieben werden.

Die Steuer wird an die Rezeptur der Gemarkung, in der das Grundstück ꝛc. belegen, abgetragen; doch war laut den Verordnungen vom 6. und 7. Aug. 1811 und 19. und 21. Jan. 1813 den Herzoglichen Rezepturbeamten nachgelassen, Untereinnehmer anzustellen, und diesen eine Gebür von Einem Kreuzer pro Gulden Steuer bewilligt, welche der Kontribuent zu entrichten hat.

Der jedesmalige Inhaber, er sey Eigenthümer, Erbbeständer, Zeitpächter oder Nutznießer ist zur vollen Entrichtung der Guts-, Gebäude- ꝛc. Steuer verpflichtet, vorbehaltlich des Abzugs an der versteuerten Gutsabgabe. Der Zeitpächter regressirt sich gegen den Eigenthümer, wogegen dieser sich ebenfalls an den Zehnt- und Zins-Berechtigten

halten kann. Der Zehnt-Empfänger hat von der Steuer einen gewissen Theil zu übernehmen und zwar nach den Kulturen in 6 Klassen den 15ten, 12ten, 10ten (3 und 4 Kl.), 8ten, 5ten Theil; in 5 Klassen den 15ten, 12ten, 10ten, 8ten, 5ten Theil; in 4 Klassen den 15ten, 10ten, (2 u. 3 Kl.), 5ten Theil; in 3 Klassen den 15ten, 10ten, 5ten Theil; in 2 Klassen den 12ten und 8ten Theil und wo nur eine Schätzungs-Klasse besteht den 10ten Theil, welche Antheile der Berechtigte zu Martini jeden Jahres dem Verpflichteten baar zu zahlen hat. Wenn statt des zehnten, der 12te oder 15te Theil der rohen Erzeugnisse abgegeben wird, steigt der Beitrag zur Gutssteuer in derselben Proportion aus der Mittelzahl 12 von 6 bis 18, oder aus der Mittelzahl 15 von 7 bis 23.

Wegen der Grund-Abgaben von Häusern und Gebäuden finden ebenfalls diese Abzüge statt; nur die Besitzer von Mühlen und Wasserwerken können, wegen des an die Staatskasse zu entrichtenden Wasserfall- oder Wasserlauf-Zinses, da dies keine Grund-Abgaben sind, einen solchen Ersatz nicht fordern.

Die Werthschätzung der Güter zur Ermittelung der Steuer-Kapitale ist unter Benutzung der vorhandenen ältern Vermessungen in folgender Art bewirkt worden.

Die in landwirthschaftlicher Kultur stehenden Gemarkungs-Distrikte wurden von drei vereidigten Schätzern, wozu die Ortsbehörde einen, die Orts-Einwohner den zweiten und der Steuerbeamte den dritten aus einer benachbarten Gemeine wählten, bei einem allgemeinen Begang untersucht. Die Schätzer mußten für jede abzuschätzende Gemarkung die Güter nach ihren Kulturarten, als: Gärten, Aecker, Wiesen, Weinberge, Triesch land, Weideplätze u. s. w. absondert, ohne die einzelnen Grundstücke abzuschätzen, in mehrere Klassen ihrer Beschaffenheit nach eintheilen, doch nicht mehr als 6 Klassen annehmen. Hiernächst hatten sie den wahren natürlichen Werth jeder Klasse ohne Rücksicht auf Grundlasten abzuschätzen und dabei Kaufpreise und Pacht-

schillinge zur Ermittelung eines mittlern Güterwerths zu benutzen. Die einzelnen Bezirke oder Gewanne einer Gemarkung wurden dann nach den Güterklassen klassirt. Baum-, Gras- und Gemüse-Gärten wurden nach der besten Wiesenklasse, Fischweiher und künstliche Teiche, so wie die Oberflächen von Bergwerken-, Eisenstein-, Schiefer-, Marmor-, ꝛc. Gruben gleich den anstoßenden Grundstücken geschätzt. Wegen abgesondert liegender Höfe und Güter ward wie mit den Gemarkungen verfahren. Ueber die Schätzungs-Operationen wurden Protokolle verhandelt, in denen auch die Marktpreise angegeben sind.

Behufs Abschätzung und Klassirung der Forsten wurden von Staatswegen besondere Kommissarien bestellt, welche die Walddistrikte nach den Kulturarten, als hohe und niedere Waldung, Hauberge u. s. w. mit Rücksicht auf Lage, Boden, Klima, Holzbestand, jährlichem Zuwachs in nicht mehr als 3 Klassen vertheilten und den natürlichen Werth eines Morgens von jeder Klasse bei nachhaltiger Forstwirthschaft schätzten.

Sämmtliche Schätzungs-Protokolle wurden demnächst publizirt und die etwanigen Einreden der Grundbesitzer zu Protokoll gebracht. Diese zweifachen Verhandlungen gelangten nun an die Distrikts-Versammlungen zur Prüfung; und mit Berücksichtigung der Revisions-Erinnerungen und Gutachten blieb die Festsetzung des Steuer-Kapitals, nach welchem jede Güterklasse künftig zur Grundsteuer beitragen sollte, der Staats-Verwaltung vorbehalten.

Unterdessen wurden den Gutsbesitzern sogenannte Steuerzettel zugestellt, um mehrere Rubriken derselben, nämlich Name des Besitzers, einzelne Liegenschaften und Grundstücke, Flächeninhalt derselben, bei Gebäuden die Ordnungs-Nummer, die Anzahl der Stockwerke, Flächeninhalt und Grenzen auszufüllen; welche Angaben näher geprüft wurden. Nach Festsetzung der Steuer-Kapitale der verschiedenen Klassen hielt der Steuerbeamte mit den Schätzern und der Ortsbehörde eine Versammlung (an welcher jeder Grundbesitzer

Theil nehmen konnte), um das Steuerkapital jeder Güterklasse in der Gemarkung bekannt zu machen, und nach weiterer Berathung die Klassennummer jedes Grundstücks in den Steuerzettel einzutragen, auch nach dem Flächeninhalte das Steuerkapital jeden Gutes ꝛc. und das davon zu entrichtende Simplum zu berechnen. Von den vervollständigten Steuerzetteln wurden mehrere Ausfertigungen besorgt und an die Ortsbehörde und an die Steuerverwaltung abgegeben.

Von dem Distrikts-Steuerbeamten sind aus diesen Steuerzetteln nach vorgängiger Revision die Amts-Steuertabellen, und aus diesen von der General-Steuerdirektion die General-Grundsteuer-Tabelle aufgestellt. Waren ältere Steuerbücher vorhanden, so unterblieb die neue Aufstellung und man beschränkte sich auf Berichtigung derselben.

Um die Steuerzettel und Tabellen ferner brauchbar zu erhalten, war die Nachtragung der Besitzveränderungen vorgeschrieben. Gemäß Verordnung vom 18. und 19. Juni 1811 erhält der Ortsvorsteher sowohl, als der Steuerbeamte ein Jeder für das Ab- und Zuschreiben jedes einzelnen Grundstücks 2 Kreuzer Entschädigung. Nach 25 Jahren sollte eine Revision der Abschätzung und Klassifizirung vorgenommen werden.

Gewöhnlicher Weise können keine Ausfälle bei der Grundsteuer vorkommen, da das besteuerte Grundstück unter allen Umständen für die Steuer haftet und wegen der Rückstände sogar verkauft werden kann. Wegen außerordentlicher Natur-Ereignisse, als: Feuer, Hagel, Frost, Ueberschwemmung u. s. w. wurde zu Nassauschen Zeiten die auf dem beschädigten Steuer-Objekte ruhende Grundsteuer erlassen und als Ausfall gegen das Kontingent verrechnet. Die Unterstützungen der Beschädigten wurden aus der Staatskasse entrichtet.

Unter Preußischer Verwaltung wurde diese Grundsteuer-Einrichtung im Allgemeinen beibehalten. Das unverkürzt zur Staatskasse fließende Gesammt-Aufkommen wird mit

4 Sim-

4 Simpeln erhoben. In Stelle des sogenannten Hebekreuzers (1 Kreuzer vom Gulden Steuer) ist seit 1827 ein zwar anders berechneter, im Betrage aber demselben gleichkommender Zusatz von 3 Prozent für die Elementar-Erhebungskosten eingeführt. Ferner sind in Gemäßheit der allerhöchsten Kabinets-Order vom 7. April 1828 mit dem Eintritt der allgemeinen Steuer-Ausgleichung nach den Katastern 2 Prozent mit $\frac{2}{102}$tel der Hauptsteuer zur Bildung eines Remissionsfonds ausgesondert worden und erscheinen nun als Beischlag. Außer diesem Beischlage wird der Betrag der bisher beigenommenen $8\frac{1}{3}$ Prozent zu den Kosten der Katastrirung erhoben.

Uebrigens sind die Dienstgrundstücke der Pfarreien und Schullehrerstellen von der Grundsteuer ganz befreiet worden.

---

## Die Großherzoglich-Bergische Grundsteuer-Verfassung

hat folgenden Bezirk

a) in der Rheinprovinz 1. die Sammt-Gemeine Friesenhagen des Kreises Altenkirchen, Regierungsbezirks Koblenz; 2. die Kreise Mühlheim, Siegburg, Ueckerath, Homburg, Gummersbach, Waldbroel, Regierungsbezirks Köln; 3. die Kreise Duisburg, Düsseldorf, Solingen, Elberfeld, Lennep, Regierungsbezirks Düsseldorf.

b) In der Provinz Westphalen, 4. die Kreise Warendorf, Beckum, Lüdinghausen, Reklinghausen, Münster, Koesfeld, Regierungsbezirks Münster; 5. die Kreise Altena, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Iserlohe, Lippstadt, Olpe, Soest und Siegen, Regierungsbezirks Arnsberg und 6. Kreis Wiedenbrück, Regierungsbezirks Minden.

Bevor diese Verfassung abgehandelt wird, dürfte es nicht uninteressant sein, Einiges über die frühern Versuche zur verbesserten Einrichtung des Grundsteuer-Wesens, nach Benzenbergs Werke: Ueber das Kataster, zu vernehmen.

Im Jahre 1801 ordnete die Kurfürstlich Pfalz-Bayerische Regierung für das Herzogthum Berg eine allgemeine

Landes-Vermessung an, um die Kriegsbeiträge darnach zu reguliren, weil auch die steuerfreien Güter des Adels und der Geistlichkeit die Kriegslasten mittragen mußten, für diese aber der Anschlagsfuß fehlte, da der alte Hundertzettel des Landes, der für jedes Amt den Steuer-Antheil bestimmte, nur die steuerbaren Güter umfaßte.

Die Regierung soll damals schon den Plan gehabt haben, auf diese Vermessung ein Grundsteuer-Kataster zu gründen, veröffentlichte denselben indessen nicht, aus Besorgniß des Widerspruchs der Stände und besonders der Steuerfreien gegen diese für das allgemeine Landeswohl durchaus erforderliche Maasregel. Denn achtzig Jahre hindurch war eine landständische Kommission versammelt gewesen, um den Steuerbeschwerden des Landes und besonders denen des Oberbergischen abzuhelfen, das ungemein überbürdet war. Sie hatte nichts zu Stande gebracht und eine 1730 angefangene Vermessung einzelner Aemter war ebenfalls liegen geblieben.

Um bei der beabsichtigten Landes-Vermessung die Einmischung der Stände noch mehr zu entfernen, wurde dieselbe nicht als allgemeine Landessache, sondern als Amtssache behandelt, indem die Regierung jedem Beamten einzeln aufgab, sein Amt an einen Landmesser zu verdingen. Die Vermessung sollte auf das allergenaueste bewirkt, von jeder Herrschaft eine spezielle Karte gemacht und bei der Aufnahme der Kölnische Fuß und Morgen angewendet werden.

Die nun begonnene Vermessung hatte keinen wesentlichen Erfolg, da es an der erforderlichen Anzahl von Landmessern und noch vielmehr an solchen fehlte, die im Stande waren, ein Amt zu messen. Sie wurde indessen einige Jahre fortgesetzt.

Die Ankunft des Herzogs von Birkenfeld als Agnat des Hauses in Düsseldorf hatte das Entstehen einer Herzoglichen Regierung, neben der Kurfürstlichen zur Folge. Man erkannte die Unzulässigkeit, in der angefangenen Weise fort-

zufahren und beschloß die Landes-Vermessung neu zu organisiren.

Im Jahre 1804 wurde also ein neuer Plan für die Landesvermessung ausgearbeitet, wornach mit dem Allgemeinen der Anfang gemacht und mit dem Speziellen beschlossen werden sollte, indem zwei Standlinien an den entgegengesetzten Enden des Landes gemessen und diese durch ein Netz großer Dreiecke mit einander verbunden, diese Dreiecke des ersten Ranges zur Grundlage der Dreiecke des zweiten Ranges gemacht wurden, welche alle Kirchthürme des Landes festlegten und ihnen auf der allgemeinen Karte ihre bestimmte Stelle anwiesen. Das Geometer-Personale für die Spezial-Vermessung sollte aus den vorhandenen Landmessern entnommen oder in einer Landmesserschule herangezogen werden, und im Verding und unter Aufsicht von Trigonometern arbeiten, welche Letztere in die Dreiecke des zweiten Ranges die Dreiecke des dritten Ranges zum Gebrauch für die Geometer einlegen. Die Flurkarten sollten im Maasstabe wie 1,000 auf dem Felde, zu 1 auf dem Papier in Dörfern und wo die Ackervertheilung sehr klein ist, sonst im Maaßstabe von 2,000 und in Waldungen und Heiden in dem zu 4,000 aufgenommen werden, aus deren Zusammenstellung die Gemeine- oder Amts-Karte im Maaßstabe von 10,000 und aus diesen Amts-Karten die Landes-Karte im Maaßstabe von 50,000 gezeichnet wird. Man rechnete auf eine Beendigung der Messung in 8 Jahren.

Die Operationen begannen im Herbste 1805 mit Messung der beiden großen Standlinien in den Ebenen von Mündelheim (2 Stunden lang) und von Bergheim (3 Stunden lang), deren Endpunkte mit Malsteinen bezeichnet wurden. Im folgenden Jahre wurden die Dreiecke des ersten Ranges gemessen und die Standlinien miteinander verbunden.

In demselben Jahre noch trat eine Regierungs-Veränderung ein, indem Baiern das Land an Napoleon abgetreten und dieser es dem Prinzen Joachim (Mürat) übergab, welcher den Titel eines Großherzogs annahm. Nach dem

Frieden von Tilsit 1807 kamen noch hinzu: das Fürstenthum Münster, die Grafschaft Mark mit Elten, Werden und Essen, Grafschaft Lingen und Tecklenburg, Dortmund mit Souveränitäts-Rechten und das Fürstenthum Rheina-Wolbek, die Grafschaften Homburg, Bentheim, Steinfurt, Siegen, Dillenburg, Hadamar, Leiningen-Westerburg, die Herrschaften Limburg-Styrum, Walmoden-Gimborn, Wildenberg, Beilstein, Runkel und das rheingräflich-Salmsche Amt Horstmar mit oberhoheitlichen Rechten, und der Umfang des Großherzogthums stieg von 75 Quadratmeilen auf 297½.

Die neue Landes-Regierung gab die Anfertigung eines Grundsteuer-Katasters unter Zugrundelegung einer Parzellar-Vermessung des Grund und Bodens auf und wählte Behufs Aufnahme der Grundgüter ein kürzeres Verfahren, wie es weiter unten dargestellt werden wird.

Als diese Arbeiten für welche der Finanz Minister eine Frist von 6 Wochen gesetzt hatte, beinahe 2 Jahre gedauert, ohne vollendet zu sein, scheint derselbe die Unvollkommenheiten des provisorischen Katasters eingesehen zu haben, und kam auf die Landes-Vermessung zurück, die fast ganz geruhet hatte.

Die Minister des Innern und der Finanzen verfügten nun unterm 2. Juni 1808 die Fortsetzung der Triangulirung über das ganze Großherzogthum, mit Anschließung derselben an die bereits fertige Bergische; 1809 sollte alles vollendet sein.

Während der allerersten Vorkehrungen zur Ausführung dieser Anordnungen ging der Großherzog Joachim nach Neapel und der Minister Agar folgte ihm. An des letztern Stelle trat der Kaiserlich-Französische Kommissär und Finanz-Minister, Graf Beugnot, welcher erklärte, daß eine Landeskarte für die Regierung zu entbehren und eine gleiche Vertheilung der Grundsteuer nicht nöthig sei, da die einzelnen Ungleichheiten im Ganzen sich aufheben.

Die Landes-Vermessung hörte nun wieder auf; doch auch Beugnot kam gleich seinem Vorgänger 1812 darauf

zurück, als Napoleon 1811 in Düsseldorf gewesen war und sich nach der Vertheilung der Grundsteuer erkundigt hatte. Allein wenige Monate später bereiteten die großen Kriegs-Ereignisse in Rußland eine abermalige Regierungs-Veränderung vor, die im Jahre 1813 Statt hatte; daher die Idee unausgeführt blieb, bis unter Preußischer Verwaltung die Aufnahme eines Parzellar-Katasters im Jahre 1818 begonnen hat.

Die Großherzoglich-Bergische Grundsteuer ist in folgender Weise eingerichtet worden.

Durch ein Dekret des Großherzogs Joachim vom Jahre 1806 wurden die bisherigen Grundsteuer-Exemtionen der Güter des Adels und der Geistlichkeit und der Staats-Domänen aufgehoben. Hierauf folgte eine Verordnung des Finanz-Ministers Agar über die allgemeine Aufnahme und Abschätzung der Grundstücke, zu welchem Ende in jedem Kreise (Unterpräfektur) ein Geometer zur Leitung der Arbeiten angestellt wurde, während in jeder Gemeine ein Kommissär unter Zuziehung zweier Schöffen die Erklärungen der Grundeigenthümer aufnahm und in Tabellen brachte. Zu diesen Erklärungen wurden gedruckte Formulare an die Eigenthümer vertheilt, worin sie ihre Grundstücke nach Ertrag, Lage und Größe angeben mußten, was durch Gemeine-, Kantons- und Bezirks-Versammlungen rektifizirt ward. Diese Rektifikation erstrekte sich aber nicht auf örtliche Untersuchung aller einzelnen Grundstücke, weil die dann erforderlich gewesene Vermessung und Bonitirung allen Grund und Bodens fehlte; sie blieb daher nur generell und bestand darin, daß

a) die Gemeine-Versammlungen die angegebenen Erträge und Größen der Grundstücke und die darnach gefertigten Steuer-Rollen prüften, die Eigenthümer und andere sachkundige Personen darüber vernahmen, überhaupt nach ihrer Lokal-Kenntniß über die Ansätze der Größe, Klassifikation und des Ertrags ihr Gutachten erstatteten, und wegen gegründeten Verdachts der Verschweigung von Grundstücken

oder unrichtiger Angaben Untersuchungen an Ort und Stelle vornehmen ließen; daß

b) die Kantons-Versammlung die Arbeiten der Gemeine-Versammlungen untersuchte, mit einander verglich und sich darüber erklärte, ob die angegebenen Größen mit der muthmaaslichen Größe dieser Gemeine übereinstimme, und der reine Ertrag dem wahrscheinlichen reinen Ertrage des steuerbaren Grund-Vermögens entspreche; daß endlich

c) die Bezirks-Versammlung die Arbeiten der Kantons-Versammlungen prüfte und definitive Bestimmungen oder resp. Anträge auf Lokal-Untersuchungen machte.

Bei diesem Verfahren, weil dabei lediglich auf sehr ungewisse Lokalkenntniß, auf Gleichheit der Einsicht und des guten Willens der verschiedenen Versammlungen gerechnet worden, ist eine Gleichstellung in der Grundsteuer nicht zu erlangen gewesen. Die Mängel zeigten sich vollständig beim Abschlusse der Arbeit, indem am Gesammt-Flächen-Inhalt des Landes 113 Quadratmeilen fehlten. Noch größere Fehler zeigten sich beim Klassiren der Grundstücke, denn das meiste Land wurde in die letzte Klasse gesetzt, nur wenige Morgen in die erste. Dieser sehr mangelhaften und unrichtigen Klassifikation folgte ein noch schlechteres Abschätzen des reinen Ertrags. Da die Gemeinen und Kantone dies selbst zu besorgen hatten, so rechneten sie alle Kulturkosten so hoch, daß nur wenig übrig blieb. Daher kam es auch, daß Grundstücke zu 20 Thlr. Reinertrag im Steueranschlage mit 22 Thlr. angesetzt wurden. Der Finanzminister ordnete nun laut Beschluß vom 16. und 18. Juni 1810 eine Revision der Grundsteuer-Vertheilung an; wovon indessen ein Erfolg nicht bemerkbar geworden.

Das Grundsteuer-Kontingent der einzelnen Kreise wurde von dem Ministerio in Düsseldorf bestimmt und auf die Kantons und Gemeinen vertheilt; doch ist nicht bekannt, nach welchem Maaßstabe diese Vertheilung Statt fand. Außer diesem zur Staatskasse zu liefernden Kontingent wurden wegen der Administrationskosten, Hebegebühren, Anfer-

tigungskosten der Rollen, Vergütung wieder umgelegter Steuern u. s. w. folgende Zulagsprozente ausgeschrieben:

7 Prozent zu Administrationskosten oder den veränderlichen Ausgaben,

2½ Prozent zum Remissionsfonds,

3 Prozent Hebegebühren für die Haupt- und Elementar-Einnehmer,

½ Prozent zu den Kosten für Anfertigung der Heberollen, und

5 Prozent zu Gemeinebedürfnissen.

Wegen Erhebung der direkten Steuern und Anwendung der Zwangsmittel besteht ein Ministerialbeschluß vom 27. März 1810.

Das mit der militärischen Besitznahme des Landes durch die Heere der verbündeten Mächte 1813 eingesetzte General-Gouvernement führte die Steuerverwaltung wesentlich nach den vorhandenen Vorschriften fort. Zu bemerken ist nur, daß durch Verordnung vom 10. Aug. 1814 das Bergische Staatsraths-Gutachten vom 22. Juli 1811 (bestätigt durch den Kaiser Napoleon am 19. März 1813) aufgehoben, daher nun die Verpflichtung der Obereigenthümer von Kolonaten zur Grundsteuer derselben beizutragen für die zum General-Gouvernement übergegangenen Theile des Großherzogthums Berg wegfiel; auch die wegen des Abzugs eines Fünftels an den Grundrenten für die Grundsteuer anhängigen Prozesse bis zur künftigen landesherrlichen Entscheidung suspendirt wurden. Ferner wurde unterm 25. Aug. 1814 verordnet, daß den Pfarrern, Kuratbenefiziaten und Schullehrern die gezahlten Steuern, Kriegssteuern und getragenen andern Kriegslasten nach Maasgabe ihrer vormaligen Immunitäten zurückerstattet werden sollten.

Auch seit der Besitznahme des Landes durch die Krone Preußen ist die Grundsteuer in ihrem System und mit gleichem Hauptbetrage beibehalten worden.

Behufs der auf der allerhöchsten Kabinetsorder vom 7. April 1828 beruhenden allgemeinen Steuerausgleichung für

diejenigen Distrikte der Rheinisch-Westphälischen Provinzen, deren Kataster vollendet waren, sind indessen die Zuschläge, welche bisher gleich der Prinzipalsteuer zu den Staatskassen eingezogen, nämlich: in den Regierungsbezirken Koblenz, Köln, Düsseldorf, Arnsberg (ausschließlich des Fürstenthums Siegen) und Minden 7 Prozent zu den Departemental-Ausgaben, 1 Prozent für den Bezirkseinnehmer, $\frac{1}{2}$ Prozent für Anfertigung der Heberollen, zusammen $8\frac{1}{2}$ Prozent; im Regierungsbezirk Münster 7 Prozent zu den Departemental-Ausgaben und $\frac{1}{2}$ Prozent zur Anfertigung der Heberollen; in dem zum Regierungsbezirk Arnsberg gehörigen Fürstenthum Siegen (s. Abschnitt für die Provinz Westphalen) 1 Prozent für den Bezirkseinnehmer, mit dem Hauptkontingente vereinigt worden. Von dem in dieser Art festgesetzten Hauptkontingente werden demnach nur erhoben: 2 Prozent zum Remissionsfonds, zu den Katastrirungskosten der Betrag der bisher beigenommenen $8\frac{1}{3}$ Prozent und sowohl vom Prinzipalkontingente, als von den Beischlägen nach den gesetzlichen Bestimmungen die Elementar-Hebekosten.

Den Grundstücken der Pfarreien und Schullehrerstellen ist die Steuerfreiheit zugestanden worden, insofern selbige vor 1806 keine Steuern zahlten.

In Beziehung auf die Grundsteuer der mit Reallasten beschwerten Grundstücke sind die Großherzogl. Bergischen Verordnungen aufgehoben und in dem Gesetz vom 21. April 1825 dafür diejenigen Bestimmungen ergangen, welche bereits bei Darstellung der Westphälischen Grundsteuer angegeben sind.

Ueber das Remissionswesen ist von dem Großherzoglich-Bergischen Finanz-Ministerium unterm 13. März 1810 eine Instruktion erlassen, welche eine Zusammenstellung der desfalsigen französischen Gesetze und Instruktionen enthält, womit sie auch im Wesentlichen übereinstimmt; daher die Einzelnheiten hier um so mehr übergangen werden können, als selbige in die Instruktion der Regierung zu Köln vom 8. Dezbr. 1817 (Amtsblatt S. 422) aufgenommen sind.

Ueber die Steuerbegünſtigungen für Urbarmachungen ꝛc. ſind mittelſt Verfügung vom 13. Juni 1811 die Beſtimmungen des franzöſiſchen Geſetzes vom 23. Novbr. 1798 für anwendbar erklärt worden.

Das Finanzdekret vom 21. Febr. 1813 beſtimmte für den Remiſſionsfonds einen Zuſchlag von 3 Prozent der Prinzipalſteuer; der aber herabgeſetzt worden.

---

## Die Franzöſiſche Steuer-Verfaſſung

wurde, ſo wie das geſammte Adminiſtrations- und Gerichts-Weſen Frankreichs, in allen Ländern eingeführt, welche der Republik und ſpäter dem Kaiſerreiche einverleibt worden. Auch die von Napoleon neu errichteten Staaten, als das Großherzogthum Berg, das Königreich Weſtphalen und Italien mußten Frankreichs Inſtitutionen und Geſetze in faſt unveränderter Geſtalt annehmen.

Der Bezirk, in welchem die Grundſteuer noch gegenwärtig nach fränzöſiſchen Geſetzen verwaltet und erhoben wird, iſt folgender:

a) in der Rheinprovinz, die Regierungsbezirke Trier und Achen; im Regierungsbezirk Koblenz die linke Rheinſeite oder die Kreiſe Koblenz, St. Goar, Kreuznach, Simmern, Zell, Mayen, Kochem, Ahrweiler, Adenau; im Regierungsbezirk Köln ebenfalls das linke Rheinufer oder die Kreiſe Köln, Bergheim, Euskirchen, Bonn, Rheinbach; im Regierungsbezirk Düſſeldorf auf dem linken Rheinufer die Kreiſe Krefeld, Neuß, Grevenbroich, Gladbach, Kempen, Geldern, Kleve, und auf dem rechten Rheinufer der Kreis Rees;

b) in der Provinz Weſtphalen ein Theil des Regierungsbezirks Münſter; worüber das Nähere im vorhergehenden Abſchnitte angegeben.

Durch das Geſetz vom 1. Dezbr. 1790 führte Frankreichs Assemblée constituante eine allgemeine Grundſteuer ein, mit Aufhebung der ältern Einrichtungen und aller Befreiungen. In den nachfolgenden Jahren folgten mehrere

Verbesserungen; das Gesetz vom 23. Novbr. 1798 (Loi du 3. Frimaire an 7) endlich vervollständigte sämmtliche Bestimmungen und ist überhaupt als Grundgesetz anzusehen.

Die Summe der Grundsteuer wurde für das ganze Reich vom gesetzgebenden Körper bestimmt und auf die Departements vertheilt. Die Basis der ersten Repartition war die Summe der direkten und indirekten Abgaben, welche jedes Departement im Jahre 1790 gegeben hatte; späterhin wurde der Repartitions-Fuß nach der Ausmittelung des aus den Grundsteuerrollen gezogenen reinen Ertrags der Departements ausgeglichen. Die erste Hauptsumme für das ganze Reich belief sich auf 240 Millionen, einige Jahre nachher wurde diese Summe auf 210 Millionen, dann auf 206,908,000 Franken herabgesetzt. Die Herabsetzung im Ganzen, obgleich durch Einführung und successive Erhöhung der Zulags-Centimen zum Theil illusorisch, war um so bedeutender, als das Reich nach und nach von 83 auf 108 Departements, also beinahe um $\frac{1}{3}$tel vergrößert wurde. Sie wurde möglich durch Einführung der Droits-réunis und durch die außerordentlichen Hülfsquellen aus eroberten Ländern.

In den Departements erfolgten die Subrepartitionen durch die Departemental-Räthe auf die Distrikte, durch die Arrondissements-Räthe auf die Gemeinen, in den Gemeinen durch Repartitoren auf die einzelnen Grundbesitzer.

Man half sich bei der ersten Vertheilung auf die Gemeinen durch ältere Kataster, statistische Nachrichten, ferner durch die nähere Kenntniß, welche man aus den angefertigten Steuerrollen schöpfte, unterstützt durch die Möglichkeit großer Verminderung, welche die successive Herunterseßzung der Departemental-Quoten erlaubte. Die Arbeit der Repartitoren begann damit, die Gemarkungen jeder Gemeine mit Hülfe der Indikateurs (Feldanzeiger) in Sektionen einzutheilen, dann von jedem Stücke den rechtmäßigen Besitzer, die Beschaffenheit, den Umfang u. s. w. auszumitteln und mit Anwendung der vorangeführten Hülfsmittel, Sektions-

Listen zu bilden. Hierauf folgte die Abschätzung des reinen steuerbaren Ertrags nach Abzug der Kulturkosten, unter Zugrundelegung eines mehrjährigen Durchschnitts, jedoch ohne Rücksicht auf die Grundrenten.

Außer dem für jedes Departement bestimmten Steuer-Kontingente wurden für gewisse Departemental-Zwecke Beischläge oder Zusatz-Centimen erhoben. Sie haben ihren Ursprung aus dem gesetzlich feststehenden Finanz-Prinzip, a) daß der Betrag aller direkten Abgaben und besonders der Repartitions-Abgaben ganz in den Staatsschatz fließen, und b) daß die Staatskassen nur die Staats-Ausgaben, die Departements aber ihre Administrations-Kosten und die der Distrikte selbst tragen mußten. Dieses System ist in Folge der Gesetzgebung sehr ausgebildet und wurde zuerst im Jahre 1809 regelmäßig eingerichtet; späterhin indessen damit vielfach gewechselt.

Der zuerst angegebene Grundsatz veranlaßte die Bildung eines Remissions-Fonds (Fonds de non-valeurs), welcher im ganzen Reiche gleich war und für die Grundsteuer 2 Prozent betrug. Ferner entstanden daher die Gebühren der Elementar-Erheber, welche zwischen 3 bis 5 Prozent betrugen.

Nach der zu b bemerkten Bestimmung wurden vom Franken des Steuer-Betrags:

17 Centimen für die beständigen und veränderlichen Ausgaben der Verwaltungs- und Justiz-Behörden,

4 Centimen zur Ausbesserung und Unterhaltung öffentlicher Gebäude, Straßen, Kanäle, auch als Zuschuß für den Kultus, und

5 Centimen zu den Ausgaben der Gemeinen,

in den Steuerrollen mit ausgeschlagen. Der Betrag dieser Zuschläge floß durch die General-Einnehmer in den öffentlichen Schatz.

In Hinsicht der 17 Centimen ist zu bemerken, daß diese wegen des Verhältnisses der Grundsteuer zu den Aus-

gaben nicht in allen Departements gleich waren, vielmehr waren letztere in Klassen eingetheilt, und es zahlte

| | zu den bestimmten Ausgaben. | zu den veränderlichen Ausgaben. |
|---|---|---|
| die erste Klasse | 1 Cent. | 13 Cent. |
| " zweite " | 3 " | 11 " |
| " dritte " | 5 " | 9 " |
| " vierte " | 7 " | 7 " |
| " fünfte " | 9 " | 5 " |

so daß das Totale auf 14 Centimen zu stehen kam, bis dasselbe später auf 17 erhöhet wurde.

Die Zuschläge zu den bestimmten Ausgaben wurden jährlich beibehalten, und mußten unverändert aufgebracht werden. Die Centimen zu den veränderlichen Ausgaben konnten höher auch niedriger sein, durften aber in keinem Falle die dafür bestimmte Zahl der Centimen übersteigen. Der Arrondissements-Rath berechnete die nöthigen Ausgaben seines Arrondissements und der Departements-Rath die seines Departements, worauf die Festsetzung des Zuschlags erfolgte. Im Jahre 1812 betrugen

1) die veränderlichen Ausgaben,

nämlich die Büreaukosten der Präfekten und Unterpräfekten, die Kosten des öffentlichen Unterrichts, für Findelkinder, Gefängnisse, Gefängnißmiethe und Baukosten, kleine Ausgaben der Tribunäle und zu unvorhergesehenen Ausgaben

18,943,500 Franken;

2) die bestimmten Ausgaben,

a. beim Ministerium des Innern, als Gehälter der Präfekten, General-Sekretäre, Präfektur-Räthe, Unterpräfekten Professoren und Bibliothekare " " 5,580,220 Fr.

b. beim Justiz-Ministerium, als Gehälter der Appellhöfe, Kriminalgerichte, Gerichte erster Instanz, Handelsgerichts-

Latus 5,580,220 Fr.

| | |
|---|---|
| Transport | 5,580,220 Fr. |
| Schreiber, Friedensrichter und Gerichtsschreiber = = = = = = | 10,414,856 Fr. |
| c. beim Finanz-Ministerium, als Gehälter und Remisen der General- und Arrondissements-Einnehmer = = = | 2,782,075 Fr. |
| überhaupt = = | 18,777,151 Fr. |

Die fixen Ausgaben wurden auf den öffentlichen Schatz assignirt und dort verrechnet. Ueber die Centimen zu den veränderlichen Ausgaben, welche dem Präfekten mit einem Zwölftheile monatlich überwiesen wurden, führte er die Rechnung und legte sie dem Departemental-Rath ab; was erspart wurde, behielt das Departement zu nützlichen Einrichtungen. Mit den übrigen Zulags-Centimen war eine ähnliche Einrichtung getroffen.

Außerdem konnten die Departements noch besondere Centimen zu Wegebauten und andern nützlichen Anlagen bewilligen, wozu jedoch besondere kaiserliche Dekrete erforderlich waren. Hieraus bestehen noch die Beischläge für den Bau und die Unterhaltung der Bezirksstraßen mit 10½ Prozent.

Die Verwaltung der direkten Steuern, war zuerst einer Agentschaft anvertraut; durch das Gesetz vom 23. Novbr. 1799 (3. Frimäre J. 8.) wurden aber in jedem Departement Direktionen der direkten Steuern errichtet, bestehend aus einem Direktor, einem Inspektor und einer der Größe desselben angemessenen Zahl Kontroleurs; für jedes Arrondissement mindestens Einer, und Zwölf bis Funfzehn etwa in jedem Departement. Vor Einsetzung der Steuerdirektionen waren in der Steuerverwaltung wegen Mangel an genauer Bezeichnung der den verschiedenen Administrations-Behörden obliegenden Verpflichtungen und hauptsächlich wegen der fehlenden Kontrole große Unordnungen vorgekommen; die Rollen wurden schlecht angefertigt oder blieben liegen, so daß die neue Gestaltung der Dinge aus der Sache selbst hervorgehen mußte und von den besten Folgen war.

Zu den Verrichtungen der Steuerkontroleure gehörte die Revision der von den Repartitoren aufgestellten Mutterrollen und der Veränderungslisten, welche den Heberollen zum Grunde gelegt wurden. Sie waren verpflichtet, den Repartitoren bei ihrer Arbeit zu helfen und nöthigen Falls die Mutterrollen selbst zu verfertigen, und alle diese Rollen zu sammeln. Ferner hatten sie die Untersuchung und Verifikation der Reklamationen gegen die Besteuerung und alle Aufträge auszuführen, welche die vorgesetzten Behörden ihnen zuwiesen. Späterhin, als die Anfertigung des Katasters eingeleitet war, änderten sich mit den Fortschritten desselben diese Bestimmungen dahin, daß in den katastrirten Theilen die Repartitoren nicht weiter nöthig waren, indem hier der Ortsvorsteher (Mâre) ein Güterwechselsbuch führte, woraus er dem Kontroleur Auszüge übergab, welcher solche nach genauer Untersuchung als richtig anerkannte und der Steuerdirektion Behufs Berichtigung der bei derselben aufbewahrten Mutterrollen übersandte.

Die Steuerinspektoren waren mit der speziellen Aufsicht über die Kontroleurs und mit Revision ihrer Arbeiten beauftragt; sie mußten wo es nöthig war Hülfe leisten und überhaupt darauf sehen, daß die gesetzlichen Bestimmungen überall genau befolgt wurden, zu welchem Zweck sie von Zeit zu Zeit Umreisen machten.

Die Direktoren besorgten insbesondere die Anfertigung der Heberollen auf den Grund der gewöhnlich im September durch den Kontroleur eingereichten summarischen Mutterrollen. Diese Heberollen legten sie nach der Ausfertigung dem Präfekten zur Vollziehung vor, und übersandten sie alsdann an den Kontroleur zur weitern Uebergabe an die Kommunalbehörde und an den Steuereinnehmer. Sie schickten dem Finanzminister eine Ausfertigung der Nachweisungen über den Betrag der Steuern zu, eine ähnliche überlieferten sie dem Präfekten und jedem Bezirkseinnehmer. Auch hatten sie alle Vorbereitungs-Arbeiten, Rechnungen, Tabellen u. s. w. zu besorgen, welche zur Vertheilung der

dem Departement auferlegten Steuern unter die Bezirke erforderlich waren, und durften den Minister unmittelbar von Allem unterrichten, was auf die direkten Steuern Bezug hatte.

Für die Erhebung der Steuern bestanden in jedem Departement ein Generaleinnehmer, in jedem Arrondissement ein Bezirkseinnehmer und für jede bedeutende oder für mehrere kleine Bürgermeistereien (Märien) ein Spezialeinnehmer. Sämmtliche Einnehmer, ohne Unterschied, waren verbunden, eine Bürgschaft in baarem Gelde zu stellen, welche dem 12ten Theile der Hauptsumme der direkten Steuern gleich kam.

Kaum hatte die Assemblée constituante im Jahre 1791 die Allgemeinheit der Grundsteuer dekretirt, kaum war die neue Departements-Eintheilung vollendet und die Grundsteuer im oben auseinandergesetzten Verhältnisse auf die Departements vertheilt, als von allen Seiten Reklamationen gegen die Ungleichheit der Vertheilung eingingen. Die Wahrheit derselben war nicht zu verkennen und die konstitutionelle Versammlung beschloß die Anfertigung eines allgemeinen Katasters. Die Unruhen der Revolution verhinderten die sofortige Ausführung des Beschlusses; unterdessen half man sich mit Herabsetzungen.

Schon vor der Revolution hatte man in Frankreich mehrmals versucht, eine gleiche Vertheilung der Grundsteuer durch Anfertigung eines allgemeinen Katasters zu bewirken. Kolbert entwarf dazu einen Plan im Jahre 1679, er starb darüber hin und der Plan blieb liegen. Herr von Chamillart nahm ihn wieder auf, allein die unglücklichen Begebenheiten gegen das Ende der Regierung Ludwigs XIV. verhinderten nochmals die Ausführung. Eben so scheiterte der ähnliche Entwurf des Ministers von Lowerdy im Jahre 1763, wornach selbst die Güter des Adels, der Prinzen und der Geistlichkeit katastrirt werden sollten, an dem Widerstande der privilegirten Stände.

Zu Anfange des Jahres 1801 setzte der erste Konsul eine Kommission nieder, welche über die Mittel zur Abhülfe

der fortdauernden Ueberbürdungs-Beschwerden ihr Gutachten abgeben sollte; was dahin ausfiel, daß das allgemeine Kataster das einzige Mittel zur Erlangung einer gleichmäßigen Grundsteuer-Vertheilung sei. Die Länge der Zeit und die Beträchtlichkeit der Kosten einer allgemeinen Vermessung und Abschätzung erschreckte und man kam auf den Ausweg, 1800 Gemeinen durchs Loos aus den einzelnen Arrondissements zu wählen, solche nach Kulturmassen, d. h. Wiesen, Aecker, Gärten, Waldungen vermessen und deren Ertrag abschätzen zu lassen, alsdann den Rein-Ertrag sämmtlicher übrigen Gemeinen approximativ gleichzustellen, und hiernach die Vertheilung der Grundsteuer vorzunehmen. Die Anordnung schlug aber auch bei dieser Ausführung fehl, denn in mehreren Departements konnte man nicht einmal die nöthigen Geometer finden, sie mußten erst ausgebildet werden. Die Vermessungen waren unrichtig, die approximative Abschätzung aber gänzlich unbrauchbar und alle Präfekten stellten vor, daß die Vertheilung nach dieser Arbeit noch mangelhafter sein würde, als die bisherige. Es wurde daher nach einem Regierungsbeschluß vom 20. Oktbr. 1803 die Vermessung und Abschätzung aller Gemeinen, jedoch ebenfalls nur nach Kulturmassen neu angefangen. Zu den Kosten dieses allgemeinen Massenkatasters wurden $1\frac{1}{2}$ Zulags-Centimen auf die Grundsteuer bewilligt, deren Betrag sich auf 3,103,720 Franken jährlich belief. Die Gesammtkosten waren auf 55 Millionen berechnet und man glaubte in 18 Jahren mit der Arbeit zu Ende zu kommen.

Durch die Messung und Abschätzung nach Kulturarten erhielt man aber höchstens eine gerechte Vertheilung bis auf die Gemeinen, die Ungleichheiten der Vertheilung unter die Steuerpflichtigen waren nicht gehoben. Dieser Zweck sollte durch eigene Deklarationen der Grundbesitzer von der Morgenzahl der verschiedenen Kulturen erreicht werden, die Abschätzung aber demnächst erfolgen und so das Parzellar-Kataster sich bilden. Die Erklärungen waren aber schwer zu erhalten, stimmten so wenig mit den Resultaten der Vermes-

messung nach Kulturmassen, daß man es gänzlich aufgeben mußte, in dieser Art den Zweck zu verfolgen. Es wurde abermals eine Kommission Sachverständiger niedergesetzt, welche erklärte, daß das einzige Mittel zum Ziele zu gelangen, die Vermessung aller einzelnen Stücke in jeder Gemeine wäre.

Hiernach wurde nun ein Plan zur allgemeinen Parzellarvermessung, mit welchem man gleichzeitig den der Anfertigung einer Karte von ganz Frankreich verband, entworfen und am 27. Januar 1808 vom Kaiser bestätigt. Die Zulags-Centimen zur Bestreitung der erforderlichen Kosten, welche auf 150 Millionen ausgemittelt waren, wurden auf $3\frac{1}{3}$ Prozent erhöhet. Letzte trugen 6,897,000 Franken ein, so daß man Hinsichts der Geldmittel in 21 bis 22 Jahren das Kataster zu beendigen hoffen konnte.

Ueber die Ausführung wurden die ausführlichsten Instruktionen ertheilt und nach und nach vervollständigt. Sie sind in einem gedruckten Werke enthalten, welches den Titel führt:

Recueil methodique des Lois, decrèts, reglements, instructions et decisions sur le Catastre de la France. Approuve par le Ministre des Finances. Paris 1811. de l'imprimerie imperiale,

und zu welchem ein Folioband Muster und Formulare gehört. Zur Leitung der Geschäfte ward beim Finanzministerio eine besondere Abtheilung eingesetzt, zu welcher außer den Chefs 10 General-Inspektoren gehörten. In den Departements leiteten die Arbeiten der Präfekt, der Steuerdirektor, ein Ober-Ingenieur und mehrere Geometer, Abschätzer, Steuerinspektoren und Hülfsarbeiter.

Die Arbeiten theilten sich Kantonsweise in folgende Haupttheile:

1) in Vermessung, Kartirung, Ausmittelung des Besitzstandes, Aufnahme der Vermessungsregister;

2) in Ausmittelung des reinen Ertrags nach den vervollständigten Vorschriften der frühern Steuergesetze.

Den Eigenthümern wurde das Resultat der Kataster-Operationen durch sogenannte Bülletins zur Anerkennung der Richtigkeit oder zur Abgabe ihrer Gegenerklärung zugefertigt; alsdann wurde eine Kantonalversammlung veranstaltet, welche aus Deputirten jeder Gemeine bestand, die aus der Zahl der Grundeigenthümer gewählt wurden, und in welcher der Unterpräfekt den Vorsitz hatte. Der Steuerdirektor und der Steuerinspektor wohnten derselben ebenfalls bei und hatten darin eine berathende Stimme. Die Kantonalversammlung durfte nicht länger als 8 Tage dauern, worauf alsdann die Entscheidung und definitive Feststellung des Katasters erfolgte. Darnach wurde

3) die Vertheilung der Kontingente unter die Gemeinen des Kantons, demnächst bei weiter fortschreitender Arbeit unter die Kantons und endlich die Gleichstellung der Departements bewirkt. Endlich ist

4) die Konservation der Katasterarbeiten durch Fortschreibung des Güterwechsels, und

5) die Anfertigung der Steuerrollen zu bemerken.

Auf diese Art wurde die Arbeit bis Ende des Jahres 1813 fortgesetzt. Es war zu der Zeit auf dem linken Rheinufer, so weit es in Preußischen Besitz gekommen, eine Fläche von 1,555,211 Morgen katastrirt worden.

Unter Preuß. Verwaltung ist das angefangene Werk fortgesetzt; worüber die nähere Angabe im folgenden Abschnitt gemacht wird. Es bleibt hier nun noch die Grundsteuer-Veranlagung u. s. w. im Einzelnen darzulegen.

Die französischen direkten Steuern wurden als Repartitions- und als Quotitäts-Auflagen unterschieden. Die Grundsteuer gehörte zur ersten Gattung, d. h. ihr Betrag im voraus für jedes Departement u. s. w. bestimmt, mußte ohne Abzug voll zur Staatskasse abgeführt werden. Die Natur einer Vertheilungssteuer ging durch die Trennung des linken Rheinufers von Frankreich zum größten Theil verloren; nur für die Steuerpflichtigen der einzelnen Gemeinen

fand fernerhin eine Vertheilung des nach der Repartition des Jahres 1813 beibehaltenen Kontingents jeder Gemeine Statt. Das ältere Verhältniß der Vertheilung tritt mit dem Fortschreiten der Aufnahme des neuen Katasters in beiden westlichen Provinzen wieder ein.

Die Grundsteuer wird gemäß den Gesetzen vom 1. Dezember 1790 und 23. Novbr. 1798 auf alles Grundeigenthum nach Maaßgabe des reinen steuerbaren Ertrags desselben vertheilt, ohne andere als in den Gesetzen lediglich zur nothwendigen Begünstigung des Ackerbaues und im allgemeinen Interesse der Gesellschaft bewilligte Ausnahmen. Der reine Ertrag des Grund und Bodens ist derjenige, welcher dem Besitzer desselben übrig bleibt, nachdem vom rohen Ertrage die Kosten der Beackerung, der Saat, der Erndte, des Unterhalts des Besitzers und der Fortschaffung der Produkte zum Markt in Abzug gebracht sind. Der steuerbare Ertrag ist der auf eine bestimmte Anzahl Jahre durchschnittlich berechnete reine Ertrag und wird auch Steuerkapital genannt. (Ges. v. 23. Novbr. 1798. Art. 3 und 4.)

In der das Gesetz vom 1. Dezbr. 1790 begleitenden Instruktion sind als Hauptprinzipien aufgestellt worden:

die verhältnißmäßige Gleichheit in Vertheilung der Grundsteuer,

weil der Ertrag, worauf sie haftet einer genauen Schätzung fähig ist und weil die Oeffentlichkeit der Schätzung für alle Steuerpflichtige die Kenntniß derselben möglich macht; und

die vollkommenste Unabhängigkeit der Grundsteuer von dem sonstigen Vermögen und Einkommen des Grundbesitzers,

indem das Grundstück allein besteuert ist und der Eigenthümer nur die Verpflichtung hat, die Steuer mit einem gewissen Theile der wirklich empfangenen Bodenerzeugnisse abzutragen. Der etwa hiernach noch obwaltende Zweifel wegen der Zahlungsverbindlichkeit beim Besitzeswechsel hat eine Entscheidung des Pariser Kassationshofes vom 18. Aug. 1813 dahin gehoben:

daß die Grundsteuer aus den Erzeugnissen des laufenden, nicht des vorhergegangenen Jahres zu berichtigen ist.

Zur Entrichtung der Grundsteuer ist ursprünglich der Besitzer der bebauten und nicht-bebauten Grundstücke aller Art zu Eigenthums- oder Nutzungsrechten verpflichtet. (Ges. und Instr. v. 1. Dezbr. 1790 und Civilgesetzbuch, Art. 608.). Der Art. 147. des Gesetzes vom 23. Novbr. 1798 hat aber auch den Pächtern und Miethern die Verpflichtung auferlegt, die Grundsteuer von den gepachteten Gütern und gemietheten Häusern für Rechnung des Eigenthümers oder Nutznießers und mit Vorbehalt des Abzugs an den Pachtgeldern zu zahlen. In derselben Art sind nach dem Edikte von 1749 und den Gesetzen vom 18. Aug. 1791 und 12. Novbr. 1808. Art. 2. alle Empfänger, Verwalter, Notarien, Taxatoren, Bewahrer und Schuldner von Geldern, welche dem Steuerrestanten zustehen und dem fiskalischen Privilegio unterworfen sind, verpflichtet worden, auf Anforderung des Einnehmers die verfallenen Steuern zu zahlen; wogegen ihnen die Anrechnung auf die Depositа, Schulden u. s. w. gestattet ist.

Das schon erwähnte Gesetz vom 23. Novbr. 1798. gestattet Art. 97—101 auch dem Eigenthümer der mit ewigen oder periodischen Renten und Leistungen belasteten Grundstücke im Verhältniß der Grundsteuer dem Berechtigten eine Entschädigung anzurechnen, deren Festsetzung für die Partheien unbeschränkt ist. Nur in dem Falle, daß der Verpflichtete in einem Vertrage auf die Entschädigung verzichtet hat, kann dieselbe auch später nicht gefordert werden. Wegen der Erbpachtgüter hat ein Staatsraths-Gutachten vom 2. Febr. 1809 bestimmt, daß die darauf haftende Steuer dem Erbpächter zur Last fällt, selbst wenn er zu dieser Zahlung vertragsmäßig nicht verpflichtet ist; dagegen kann derselbe den fünften Theil des Grundzinses in Abrechnung bringen, wenigstens in dem Falle, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich festgesetzt worden.

Die Staatsdomänen, mit Ausschluß der Forsten, werden nach den Gesetzen vom 23. Novbr. 1798 Art. 107 und 108 und vom 10. März 1801 wie andere Grundstücke derselben Art abgeschätzt und nach dem Ertrage besteuert. Eben so sind die Gemeine-Güter (ausgenommen Gemeine-Häuser und Schulen) und die Wild- und Oed-Ländereien, welche keinen Civilbesitzer haben oder gesetzlich verlassen sind, den Gesetzen von 1790 und 1798 Art. 109 gemäß, der Steuer unterworfen, wofür die Gemeine aufkömmt. Pächter oder Miether von Gemeine-Gütern oder Häusern haben die Grundsteuer für Rechnung der Gemeine zu entrichten. (Art. 1. des Ges. v. 16. April 1803). Werden dergleichen aber von sämmtlichen Einwohnern gemeinschaftlich genutzt; so wird die Grundsteuer entweder auf das Gemeine-Budjet gebracht, oder anderweit auf die Gemeine-Glieder vertheilt (Ges. v. 1. Dezbr. 1790. Art. 4. und vom 16. April 1803. Art. 2). Findet die Nutzung indessen nicht von allen Einwohnern im gleichen Verhältniß Statt; so zahlen nur die Nutznießer (Ges. v. 1798. Art. 109. und von 1803. Art. 3 und 4). Zur Tilgung der Grundsteuer von nicht verpachteten Gemeine-Waldungen wird, wie für die Aufsichtskosten, vorab ein Theil des jährlichen Holzschlages zum Verkauf gestellt (Ges. von 1790. Art. 5.).

Der Art. 110 des Gesetzes von 1798 unterwirft auch die Güter der Wohlthätigkeits- und anderer öffentlichen Anstalten der Grundsteuer, mit Ausnahme der Häuser und dabei befindlichen Gärten.

Die Kommunal- und Privat-Waldungen, welche sich auf mehrere Gemeine-Bänne ausdehnen, sind in jedem derselben nach dem darauf liegenden Theile besonders abzuschätzen und zu besteuern (Ges. v. 1798. Art. 71 u. folg.).

Die Ausnahmen von der Grundsteuer theilen sich in immerwährende und in Befreiungen auf gewisse Zeit.

Unter allen Verhältnissen unbesteuerbar sind: Gassen und Straßen, öffentliche Plätze und Brunnen, Messen- und

Marktplätze, Brücken wo kein Brückengeld erhoben wird, Land- und Heerstraßen, Feldwege, öffentliche Spatziergänge, Festungswälle, Flüsse, Bäche, Seen, nackte und unfruchtbare Felsen (Ges. von 1798 Art. 103.), Staatswaldungen (Ges. vom 10. und 12. Novbr. 1801, weshalb die Steuerkontingente vermindert wurden), ertragslose Domänen (Ges. von 1798. Art. 105 und 106.), alle zum öffentlichen Dienst bestimmte Gebäude und deren Grund und Boden für die Dauer dieser Bestimmung, als: landesherrliche Schlösser, Palläste und Gebäude, Regierungs-, Justiz- und andere Verwaltungs-Gebäude, Invalidenhäuser und alle Militär-Gebäude, Kirchen, Kapellen, Kirchhöfe und Begräbnißplätze, Pfarrwohnungen, erzbischöfliche und bischöfliche Palläste, Seminarien, Schulen, öffentliche Bibliotheken, Museen und Hospitäler mit den daran stoßenden Gärten, Bettel-, Arrest- und Zuchthäuser (Ges. von 1798. Art. 5., und wegen der Schulen Dekret vom 11. Aug. 1808.); Gebäude, welche bloß zum Betriebe des Ackerbaues bestimmt sind, als: Scheunen, Ställe, Speicher, Keller, Kelterhäuser u. dgl., welche für das zum Ackerbau bestimmte Vieh, zur Aufbewahrung der Früchte ꝛc, dienen, so wie die Hofplätze der Wohnungen und Meierhöfe, doch wird deren Grundfläche besteuert (Ges. von 1798. Art. 85. und 86.).

Periodische Befreiungen werden nach den Gesetzen von 1790 und 1798. Art. 111—123. durch Beibehaltung des bisherigen Rein-Ertrags gestattet: für ausgetrocknete Sümpfe auf 25 Jahre, für Urbarmachung von Wild- und Oed-Ländereien auf 10 Jahre, für Wald-Anpflanzungen oder Besaamung auf wüsten Ländereien während 30 Jahre und auf schon kultivirten Feldern während derselben Zeit um ¾tel der Steuer, für Anpflanzungen mit Weinreben, Maulbeer- und andern Fruchtbäumen auf Wild- und Oed- und seit 15 Jahren nicht beackerten Ländereien während 20 Jahre, auf Ackerfeldern während 15 Jahre. Um diese Begünstigungen zu erlangen, hat der Unternehmer einer solchen Melioration, bevor selbige begonnen wird, der Behörde da-

von Anzeige zu machen. Wenn die Angabe bei der Lokal-Untersuchung sich bestätigt, dem Unternehmen auch von Niemand widersprochen ist, so wird das Nöthige in der Grundsteuer-Mutterrolle vermerkt. In bereits katastrirten Gemeinen bedarf es einer Anzeige nicht, weil bis zur Erneuerung des Katasters das einmal festgesetzte Steuerkapital unverändert beibehalten wird.

Nach Art. 66. des Ges. von 1798 können Eigenthümer von Wild- und Oedländereien, Heiden, Steppen und häufiger Ueberschwemmung ausgesetzten oder durch Wasserfluthen verwüsteten Feldern sich von der Grundsteuer nur durch Verzichtsleistung auf den Besitz zum Vortheil der Gemeine frei machen.

Wegen neuerbauter oder von Grund aus wieder hergestellter Gebäude, insofern dieselben überhaupt der Besteuerung unterliegen, tritt dem Art. 88. gemäß die Besteuerung erst im dritten Jahre des vollendeten Baues ein; die Grundfläche bleibt inzwischen steuerbar.

Behufs der Steuer-Vertheilung unter die Steuerpflichtigen wird unterschieden, das Verfahren in nicht-katastrirten Gemeinen (Beschlüsse vom 19. Dezbr. 1796. Art. 3. und vom 9. Mai 1800. Art. 4. und Gesetze vom 6. Juni 1797. Art. 10., v. 23. Novbr. 1798. Art. 9. bis 25., 32 bis 36, 61., vom 23. Dezbr. 1798. Art. 17 u. f., vom 20. Juni 1799. Art. 15.) und in Gemeinen, für welche das Kataster bereits vollendet ist (Ges. v. 15. Septbr. 1807.).

In nicht-katastrirten Gemeinen wird das jeder Gemeine zugetheilte Kontingent durch besondere alljährlich aus der Zahl der Grundbesitzer gewählte Steuervertheiler auf die sämmtlichen Grundstücke der Gemeine vertheilt, nachdem die steuerbaren Gegenstände entweder geschätzt oder die ältere Schätzung berichtigt worden und das Beitragsverhältniß bestimmt ist. In den für diese Operationen bestimmten Mutterrollen werden dann auch die Besitzveränderungen nachgetragen. Damit das Letztere geschehen kann, haben

die betheiligten Besitzer dem Gemeinevorsteher davon Anzeige zu machen, welcher diese verzeichnet und davon den Steuervertheilern Mittheilung macht. So lange diese Anzeige unterbleibt, wird der bisherige Besitzer als steuerpflichtig behandelt. Auch solche Veränderungen mit dem Bestande des Grund und Bodens, in welchen entweder die Steuerpflichtigkeit oder eine Befreiung eintritt, z. B. Veränderung eines Flußbettes, neue Richtung einer Straße, Erwerbung oder Veräußerung von Staats-Domänen, Forsten und Gebäuden u. s. w. müssen zur Kenntniß der Vertheiler gebracht werden, um die Schätzung und resp. Berichtigung der Mutterrolle zu bewirken.

Die Zahl der Steuervertheiler ist auf 5 Personen bestimmt, von denen zwei möglicherweise aus benachbarten Gemeinen sein sollen, und zu denen noch der Bürgermeister und dessen Adjunkt hinzutreten. Diese sieben Personen berathen gemeinschaftlich und beschließen nach der Stimmenmehrheit; doch ist zu einem gültigen Beschluß die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Ihr Geschäft müssen sie in längstens 10 Tagen beendigen und dürfen sich desselben weder unter dem Vorwande einer Ueberlastung und eines Gesuches um Herabsetzung, noch aus einer andern Ursache entziehen, bei Strafe solidarischer Verantwortlichkeit und des Ersatzes der verfallenen Steuerquoten, wenn die Zahlung als Folge ihrer Versäumniß unterbleibt. Die Distriktskontroleure müssen an den Arbeiten der Steuervertheiler thätigen Antheil nehmen.

Von dem Amte eines Steuervertheilers befreiet die Grundbesitzer entweder gänzlich oder auf gewisse Zeit nur die gleichzeitige Wahl in mehreren Gemeinen, Krankheit, ein Alter über 60 Jahre, Geschäftsreisen, jedes staatsdienstliche und andere öffentliche Amtsverhältniß, die Entfernung des Wohnorts von mehr als 2 Myriameter (oder 2 Meilen 1310 Ruthen Preuß., also wenig mehr als $2\frac{1}{2}$ Meilen, vergl. des Verfassers Handbuch zur Kenntniß der Maaße ꝛc. Trier, 1820. S. 133); was der Behörde sogleich nach

Bekanntmachung der Wahl anzuzeigen ist. Ausbleibende Vertheiler können beim Friedensgericht belangt werden.

Wegen Vertheilung der Grundsteuer in katastrirten Gemeinen verordnet das Gesetz vom 15. Septbr. 1807, Art. 33 bis 36. die Anwendung des Schätzungstarifs auf das Steuerkapital der Gemeinen eines Katastralverbandes, zu welchem Behuf die Prinzipalkontingente aller Gemeinen in eine Masse geworfen werden. Dieselbe Operation findet Statt, wenn mehrere Verbände und größere Bezirke zur Ausgleichung nach den Katastral-Erträgen zugezogen werden. Uebrigens werden hier nur wegen Festsetzung des Miethwerthes der Gebäude (beim Ab- und Zugang) die Steuervertheiler zusammenberufen.

In katastrirten sowohl, als in nicht-katastrirten Gemeinen erhöhen sich die Kontingente durch den Uebergang bisher steuerfreier Objekte in Privatbesitz; im umgekehrten Fall, wenn Privatgüter durch Veränderung ihrer Bestimmung zu einem öffentlichen Zwecke steuerfrei werden, wird das darauf bisher ruhende Kontingent abgeschrieben.

Aus der Veränderlichkeit des jährlichen Steuerkontingents überhaupt und des Besitzstandes der einzelnen Steuerpflichtigen insbesondere folgt die Nothwendigkeit für die Steuererhebung alljährlich neue Rollen oder Verzeichnisse der von den Steuerpflichtigen zu entrichtenden Quoten anzufertigen. Vorbereitende Verrichtung für die Aufstellung dieser Heberollen ist die Zusammentragung derjenigen Nachlässe, welche vorbehaltlich der Wiederumlage im Laufe des Jahres bewilligt worden, damit zum Vortheil der betreffenden Steuerpflichtigen die Umlage stattfinde (Cirkulare vom 13. Juni 1800, vom 13. April 1801, vom 12. und 16. Juni 1813. und Gesetz vom 15. Septbr. 1807. Art. 38.).

Den Heberollen für nicht-katastrirte Gemeinen dient die von den Steuervertheilern festgesetzte Mutterrolle zur Grundlage. Wegen der katastrirten Gemeinen wird (Ges. von 1807 und Cirk. von 1813.) zuvörderst die Katastral-

steuer unter den Gemeinen gleichgestellt und dann in einer sogenannten Rollen-Betragsnachweisung der steuerbare Rein-Ertrag oder das Steuerkapital, die Prinzipalsteuer, die Beischläge und Wiederumlagen verzeichnet. Zugleich werden die Hebegebühren von der Gesammtsteuer, d. h. vom Prinzipale, von den Beischlägen und Wiederumlagen, zusätzlich berechnet (Staatsraths-Gutachten vom 13. Septbr. 1800.)

Die Heberollen selbst werden demnächst nach besondern Formularen durch Einschreibung der Namen der Steuerpflichtigen und des Steuer-Kapitals derselben nach der Mutterrolle und durch Berechnung der Individual-Steuer-Beträge nach dem Vertheilungsfuß angefertigt. Der Vertheilungs- oder Steuerfuß ist das arithmetische Verhältniß zwischen der Gesammtsteuer einer Gemeine und dem Steuer-Kapital derselben Gemeine.

Die Heberollen wurden von den Präfekten, jetzt von den Regierungen vollzugskräftig erklärt und den Elementar-Erhebern zugestellt, was die Gemeine-Behörde, mit der Aufforderung zur Steuerzahlung in den gesetzlichen Terminen, bekannt macht (Ges. v. 22. Juni 1799. Art. 5. u. 6.).

Die Steuer-Erhebung (geregelt durch die Gesetze vom 1. Dezbr. 1790., 2. Oktbr. 1791. Art. 13, 17, 19, 23, 7. Novbr. 1796. Art. 3., 23. Novbr. 1798., Art. 1., 16., 140. u. f., den Beschluß vom 4. Aug. 1808. Art. 1., 15 bis 28., 45 bis 47., das Cirkular vom 21. März 1804 u. das Dekret vom 18. Aug. 1807.) erfolgt auf den Grund der Heberollen im Wohnorte des Steuerpflichtigen monatlich mit einem Zwölftel des Jahresbetrages, welches am letzten Tage jeden Monats fällig ist. Der Einnehmer läßt jedem Steuerpflichtigen einen Auszug aus der Rolle — als erste Benachrichtigung — zugehen, worauf nach der Zahlung zugleich quittiret wird. Gleichzeitig muß auch die geleistete Zahlung in der Rolle vermerkt werden.

Verschiedene Gesetze und insbesondere der Beschluß vom 3. Novbr. 1802 verweisen die Klagen wegen der Steuer-

Erhebung zum Reſſort der Verwaltungsbehörden. Die Gerichte dürfen in ſolchen Klageſachen nicht erkennen.

Zehn Tage nach der Verfallzeit kann wegen rückſtändiger Steuer-Termine ein Exekutions-Verfahren eintreten. Unterläßt der Einnehmer die Anwendung deſſelben während dreier Jahre nach Empfang der Heberollen oder wird das wirklich begonnene Verfahren während eines ſolchen Zeitraums ausgeſetzt, ſo geht jeder Anſpruch gegen den Debenten auf Erſatz verloren und eine Verfolgung darf ſo wenig im adminiſtrativen, als gerichtlichen Wege ſtatthaben. Die Geſetze haben mehrere Verfolgungsarten vorgeſchrieben, den obern Verwaltungs-Behörden iſt aber überlaſſen den Modus zu beſtimmen, wie ſie ihn zum Beſten des Dienſtes und für das Intereſſe der Kontribuablen am geeignetſten halten. Die Ausführung beſorgen Steuerboten (Zwangsbefehlsträger), welche in dieſer Beziehung die Funktionen der Gerichtsvollzieher haben. Nöthigen Falls werden ſie durch die bewaffnete Macht unterſtützt (Cirkul. v. 29. Septbr. 1800., 7. April und 5. Mai 1801.)

Die Annahme von Geld zur Abzahlung an den Gemeine- oder Bezirks-Einnehmer iſt den Steuerboten bei Verluſt ihres Amtes unterſagt; den Erſatz haben ſie außerdem zu leiſten. Sie beziehen keine fixirte Beſoldung, ſondern werden nur nach Maaßgabe ihrer Beſchäftigung durch Gebühren entſchädigt, die von der Provinzial-Behörde für alle Verrichtungen im voraus feſtzuſetzen ſind.

Das Geſetz vom 12. Novbr. 1808. ertheilt den Einnehmern Hinſichts der Grundſteuer des verfloſſenen und laufenden Jahres auf Erndte, Früchte, Miethe und jedes Einkommen aus unbeweglichen Gütern als Steuer-Objekten die fiskaliſchen Vorrechte des Staats, unbeſchadet der ſonſtigen Rechte, welche ſie wie andere Gläubiger auf die Güter des Schuldners geltend machen dürfen. Demzufolge und nach dem Gutachten des Staatsraths vom 21. Febr. 1812 kann ein Einnehmer Namens des Fiskus wegen Steuer-Rückſtände die Subhaſtation eines Grundſtücks betreiben, wenn die ver-

wüstete Beschaffenheit desselben nicht genugsamen Ertrag gewährt und der Restant kein anderes Zahlungsmittel darbietet. So wie die fiskalischen Vorrechte überhaupt, so sind auch diejenigen des Einnehmers durch die Bestimmungen des Civil-Gesetzbuchs (Liv. III. Tit. VIII. Chap. I. §. 1. Art. 2101) beschränkt, indem sie folgenden Zahlungen nachstehen: Gerichtskosten, Begräbnißkosten, Kosten der letzten Krankheit, Gesindelohn des abgelaufenen und laufenden Jahres, Unterhaltskosten des Steuerpflichtigen und seiner Familie während der letzten 6 Monate in Forderungen der Bäcker, Fleischer und andern Krämer, und während des letzten Jahres die Forderungen der Schulanstalten und der Kaufleute, Miethe und Pachtgelder des letzten Jahres u. s. w. Doch ist gemäß Art. 4. des Gesetzes vom 12. Novbr. 1806 die Klage auf Rückgabe der mit Arrest belegten Mobilien nur unter Genehmigung der Verwaltung zuläßig.

Laut Art. 16. des Gesetzes vom 2. Oktbr. 1791 und Art. 52. des Beschlusses vom 4. Aug. 1800 sind folgende Gegenstände von der Pfändung oder Beschlagnahme ausgeschlossen:

1) die Betten und nothwendigen Kleidungsstücke des Steuerpflichtigen und seiner Familie,

2) das Handwerkszeug und Ackergeräthe,

3) die Pferde, Maulesel, Ochsen und überhaupt alle Thiere, welche zur Wirthschaft gebraucht werden,

4) die Pflüge, Karren, Hausgeräthschaften und Acker-Instrumente, das Geschirr des Arbeitsviehes,

5) muß dem Restanten auch eine Milchkuh und wenn diese nicht vorhanden, eine Ziege, so wie der Bedarf an Brodgetreide und die nöthigen Saatfrüchte zur gewöhnlichen Bestellung der Felder belassen werden;

6) die Bienen, Seidenwürmer, die Blätter des Maulbeerbaums sind nur in der für die ländlichen Güter und Nutzungen gesetzlich bestimmten Zeit der Pfändung unterworfen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift ist durch eine Strafe von 100 Franken verpönt.

Die Zwangsmaasregeln in Beitreibung der Steuern können (Ges. v. 7. Novbr. 1796; vom 23. Novbr. 1798; Beschluß vom 4. Aug. 1800; Dekret vom 4. Jan. 1808) in unmittelbare, insofern sie gegen die in der Heberolle benannten Debenten oder ihre Stellvertreter, und in mittelbare eingetheilt werden, wenn sie vermöge gesetzlich zuläßigen Regresses gegen dritte Personen gerichtet sind.

Das unmittelbare Zwangs-Verfahren hat folgende Grade: unentgeltliche Mahnung, die mit Kosten verknüpfte Mahnung, die Exekution, der Zahlungs-Befehl, die Auspfändung, der Verkauf der Pfandstücke und die Subhastationen von Immobilien.

Unabhängig von der frühern Zustellung eines Rollenauszugs oder Steuerzettels läßt der Einnehmer dem Restanten eine Mahnung zur Zahlung in 8 Tagen zugehen, welcher nach fruchtlosem Ablauf des Termins die zweite — dem Steuerboten mit 5 Centimen gleich zu vergütende — Mahnung auf den Grund der von der Bezirkskasse ertheilten und vom Bürgermeister visirten Anweisung folgt, unter Androhung der Exekution, wenn die Zahlung in 3 Tagen nicht erfolgt.

Das Exekutions-Mandat der Kasse, worin der Restant, die Rückstandssumme, der Name des Steuerboten und die Gebür angegeben sein muß, wird zuvor von der Kreisbehörde autorisirt und von dem Bürgermeister des Orts visirt. Die Exekutoren dürfen sich aber nicht über 10 Tage in derselben Gemeine und über 2 Tage bei einem Restanten aufhalten und legen sich zuerst bei dem bedeutendsten Restanten und dann bei den übrigen nach der Höhe des Rückstandsbetrages ein. Sie haben nur Anspruch auf Wohnung, Beköstigung und einen Platz am gemeinschaftlichen Feuer, dürfen aber weder ihren Aufenthalt außer dem Hause des Restanten nehmen, noch die Exekutionsgebühren einzie-

hen. In ähnlicher Art ist das Verfahren, wenn der Exekutor durch die bewaffnete Macht unterstützt wird.

Bleibt die Exekution binnen 10 Tagen ohne Erfolg, so erläßt der Einnehmer an den Restanten einen geschärften Befehl zur Zahlung in dreitägiger Frist bei Vermeidung der Pfändung und des Verkaufs seiner Mobilien, wozu auch die auf dem Halm stehenden Feldfrüchte (Gesetz vom 2. Oktbr. 1791. Art. 12.) gehören; was dann unter ausdrücklicher Genehmigung der Kreisbehörde auch ausgeführt wird, wenn die Zahlung nicht geleistet worden. Ist zu der Besorgniß Grund vorhanden, daß der Restant die pfandbaren Mobilien wegschafft, so kann der Einnehmer auch ohne Ermächtigung entweder einen Wächter bestellen oder die Pfändung vollstrecken lassen; ist aber gehalten, davon sofort Anzeige zu machen.

Die Pfändung verrichtet der Steuerbote mit Zuziehung zweier Zeugen und nach den für gerichtliche Pfändungen vorgeschriebenen Formalitäten. Zugleich wird ein Bewahrer der Pfandstücke bestellt, der für die Erhaltung derselben verantwortlich ist, und wegen Verweigerung demnächstiger Herausgabe mit Vorwissen des Friedensrichters zur gerichtlichen Körperhaft gebracht werden kann. Sollte die Pfändung nicht Statt haben können, weil dem Steuerboten der Eintritt in das Haus des Schuldners durch unterbleibende Oeffnung der Thüren versagt wird, so hat derselbe davon Anzeige zu machen, und es ist zur gewaltsamen Oeffnung der Thüren die Autorisation der Kreisbehörde erforderlich, welche dann im Beisein des Polizeikommissärs, des Friedensrichters oder Bürgermeisters zu bewirken.

Zehn Tage nach der Pfändung ist der Verkauf der Pfandstücke nach vorgängiger Bekanntmachung zulässig; doch muß damit sogleich eingehalten werden, wenn die Geldeinnahme den Steuerrückstand und die Exekutions- und sonstigen Kosten deckt.

Die wegen rückständiger Steuer auch zulässige Subhastation eines Grundstücks oder Gebäudes wird

nur selten in Ausführung kommen, in solchem Falle geschieht sie aber nach den allgemein-gesetzlichen Vorschriften.

Die Grade des mittelbaren Zwangsverfahrens, welches insbesondere bei fruchtloser Exekution gegen den Steuerschuldner bei Pächtern und Miethern der Grundstücke desselben angewendet wird, sind: die Arrestanlegung, auch Opposition genannt, die Exekution, der Zahlungsbefehl, die Pfändung und der Verkauf der Pfandstücke.

Die Arrestanlegung auf verfallene Pacht oder Miethe oder auf künftige Zahlungstermine, oder die Opposition gegen Entrichtung derselben an den Verpächter oder Vermiether, wird auf Anweisung des Einnehmers durch den Steuerboten bewirkt. Bleibt die Zahlung der verfallenen Pacht oder Miethe oder der künftigen Termine zur Verfallzeit aus, so treten die weitern Grade in der für das unmittelbare Verfahren vorgeschriebenen Form ein.

Gegen die Elementar-Erheber verfügt die ihnen vorgesetzte Kasse ohne weitere Aufforderung die Exekution am 10ten Tage nach Ablauf des Zahlungstermins, es mag die Einziehung der Steuer überhaupt unterblieben oder nicht mit gehörigem Erfolg bewirkt, oder die erhobene Steuer entweder aus Nachlässigkeit zurückbehalten oder eine Unterschlagung derselben bereits ermittelt sein. Nach fünftägiger fruchtloser Exekution wird gegen untreue Einnehmer das Verfahren der Kriminal-Gerichtsordnung angewendet.

Die Gebühren der Steuerboten und die sonstigen beim Zwangsverfahren vorkommenden Unkosten hatten die Präfekten, also jetzt die Regierungen, unter Genehmigung des Ministerii zu bestimmen. Die tägliche Gebühr eines Steuerboten sollte nicht über 2 Franken und nicht unter 1 Franken gestellt werden. Uebrigens sind ohne sonst dem Restanten zur Last fallende Vorschüsse und außer der Stempelgebühr, gemeinhin folgende Sätze angenommen:

der Zahlungsbefehl = = = — Fr. 75 Ctm.

die Pfändung, nämlich

dem Steuerboten = = = = = 2 = — =

| | | | |
|---|---|---|---|
| jedem Zeugen | — | Fr. | 75 Ctm. |
| dem Bewahrer der Pfandstücke, täglich | 1 | " | 50 " |
| der Verkauf, Anzeige davon der Partei und dem Bewahrer | 1 | " | 25 " |
| allgemeiner Anschlag | 3 | " | — " |
| Verkaufstermin, täglich | 4 | " | — " |
| die Arrestanlegung | — | " | 75 " |

Die Gebühren des Steuerboten werden von der Kreisbehörde festgesetzt und auf die Steuerrestanten repartirt; wornach die Bezirkskasse den Betrag zur Zahlung an den Steuerboten vom Einnehmer erhebt, welcher sich diesen Vorschuß von den Restanten erstatten läßt. Die Kosten der gegen zahlungsunfähige Restanten verfügten Exekution bleiben dem Einnehmer zur Last.

Ein Nachlaß der Grundsteuer kann nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Oktb. 1791, 23. Novbr. 1798, 20. Juni 1799, 15. Septbr. 1807, des Beschlusses vom 14. Mai 1800 und der Instruktion vom 15. Juni 1800 vorkommen:

a) unter der Benennung von Entlastung (décharge) oder Herabsetzung (réduction), wegen eines Irrthums oder einer Ueberschätzung,

b) unter der Benennung von Nachlaß (remise) oder Ermäßigung (moderation), wegen zufälliger oder unvorhergesehener Verluste am Reinertrage des Steuerobjektes.

Der erste Fall eines Nachlasses (a) beruhet auf strenger Gerechtigkeit und die Bewilligung kann nicht versagt werden; doch wird der nachgelassene Betrag mit Ausnahme weniger Fälle durch Umlage im nächsten Jahre wieder ersetzt. Im letzten Falle (b) erfolgt der Nachlaß mehr aus Nachsicht und eigentlich als Wohlthat, daher Bewilligung und Betrag nach den Beständen des durch Beischläge gebildeten Remissionsfonds abhängig ist. Unter allen Umständen darf der Nachlaß nicht auf eine höhere Summe, als der Steuerbetrag selbst bewilligt werden.

Das

Das Geſuch um einen Nachlaß iſt unbedingt begründet, wegen eines unrichtigen oder doppelten Anſatzes, wegen verhältnißmäßiger Ueberſchätzung und wegen eines Irrthums in der Schätzung oder Berechnung. Bei behaupteter Ueberſchätzung muß der Unterſchied der Schätzung gegen andere Grundſtücke wenigſtens ein Zehntheil betragen; auch kann der Erlaß nicht rückwirkend auf verfloſſene Jahre, wohl aber für die folgenden Jahre bis zur neuen allgemeinen Schätzung des Gemeine-Bannes bewilligt werden. In kataſtrirten Gemeinen wird die Berufung auf verhältnißmäßige Gleichheit in der Schätzung nur wegen der Gebäude geſtattet.

Zur Verminderung oder Theilung einer Steuerquote genügt der Nachweis der Beſteuerung wegen eines Grundſtücks, welches einem Dritten gehört; doch wird die Entſcheidung im Falle eines Streites über das Eigenthumsrecht ausgeſetzt, bis ein Erkenntniß ergangen, ſo lange daher der bisherige Beſitzer zur Steuerzahlung verpflichtet bleibt.

Die Steuer von vernichteten, verlaſſenen, keinen Ertrag gebenden oder nicht beſteuerbaren Objekten und überhaupt jede ungeſetzliche Beſteuerung wird niedergeſchlagen, muß aber grundſätzlich wieder umgelegt werden.

Für einen Nachlaß oder eine Ermäßigung der Steuer iſt bedingter Weiſe Grund vorhanden, wenn durch Unfruchtbarkeit des laufenden Jahres, Hagel, Froſt, Ueberſchwemmung, Brand- oder Windſchäden die Erndte oder Gebäulichkeiten entweder völlig oder zum Theil zerſtört, oder wenn Wohnhäuſer während eines Jahres nicht bewohnt worden ſind. Doch iſt dazu erforderlich, daß bei ländlichen Grundſtücken der Verluſt den 15ten oder einen größern Theil des gewöhnlichen Gewinnſtes beträgt, und bei Häuſern der verlorne Miethwerth ſich wenigſtens auf den 10ten Theil des rohen Ertrags beläuft.

Steuer-Rückſtände, die wegen Mangels eines pfandbaren Objektes durch die ſtattgehabte Exekution nicht beizutreiben geweſen, werden auf den Nachlaßfonds angewieſen.

Für Steuerbeschwerden und Nachlaßgesuche bestehen gewisse Präklusivfristen und zwar auf die Dauer von 3 Monaten nach Bekanntmachung der Heberollen für die sich daraus ergebenden irrthümlichen Besteuerungen, auf 15 Tage nach einem stattgehabten Unglücksfalle, auf den 31. Juli jed. J. wegen entgangenen Miethertrages von Wohnhäusern, wobei das Jahr vom Oktober bis Oktober gerechnet wird und endlich auf den Schluß des Jahres oder auf einen anderweit festgesetzten Termin, wegen der von den Einnehmern zu liquidirenden unbeibringlichen Quoten. Alle derartigen Gesuche wurden bei dem Unterpräfekten eingereicht, welcher sie dem Kontroleur übergab. Für die Gesuche um gänzliche Abnahme oder Verminderung der Steuer forderte derselbe das Gutachten der Steuervertheiler. Wurde die Reklamation von diesen als gegründet anerkannt, so fügte der Kontroleur seine Meinung hinzu und gab die Verhandlungen dem Unterpräfekten zurück, welcher sie mit seinen Bemerkungen an den Präfekten übersandte. Der Präfekt legte sie dem Steuerdirektor zum Gutachten vor, worauf alsdann die Entscheidung durch den Präfektur-Rath erfolgte und die von dem Steuerdirektor ausgefertigte Nachlaßordonanz vom Präfekten vollzogen wurde. Unter den jetzigen Verhältnissen ist das Verfahren weniger umständlich, da die Obliegenheiten des Präfekten, des Präfekturraths und des Steuerdirektors bei den Regierungen beruhen.

Kommen Fälle vor, wo die Steuervertheiler dem Antrage der Reklamanten nicht beistimmen, die Steuerpflichtigen dagegen bei ihrer Behauptung wegen Uebersetzung beharren, so werden 2 Abschätzer ernannt, der eine durch die Verwaltung, der andere durch den Reklamanten. Diese verfügen sich mit dem Kontroleur an Ort und Stelle und nehmen dort in Gegenwart zweier Steuervertheiler und des Reklamanten die Untersuchung und Vergleichung des reinen Ertrags der Güter mit den angrenzenden vor. Der Kontroleur nimmt darüber eine Verhandlung auf, welche er mit seinem Gutachten zur Entscheidung einsendet. Findet es

sich, daß der Reklamant im Verhältniß gegen die übrigen Steuerpflichtigen wirklich zu hoch besteuert war, so erfolgt die gänzliche Löschung oder Herabsetzung, und der Betrag wird im folgenden Jahre, zu Gunsten des überbürdeten Theils, der Steuer beigeschlagen und auf alle Steuerpflichtige vertheilt. Der Betheiligte muß dagegen bis dahin die volle Summe entrichten. Dies Verfahren nennt man die Wiederumlage.

Die Untersuchung bei Unglücksfällen geschieht durch den Kontroleur und durch Sachverständige an Ort und Stelle; die Bewilligung eines Nachlasses wird auf den Grund der Untersuchungsverhandlungen im vorgedachten Reklamationswege entschieden.

Zur Befriedigung der Gesuche um gänzlichen oder theilweisen Nachlaß und zur Deckung der uneintreibbaren Posten wurden jährlich 2 Centimen vom Franken (oder 2 Prozent der Hauptsteuer) in den Rollen ausgeschlagen, wovon seit dem kaiserl. Dekrete vom 23. Mai 1808 $\frac{1}{3}$tel dem Präfekten, $\frac{1}{3}$tel dem Finanzminister und $\frac{1}{3}$tel dem Minister des Innern zur Disposition stand. Das dem Präfekten überlassene Drittel war bestimmt, die Nachlässe und uneintreibbaren Quoten zu decken; das 2te Drittel bildete einen Reservefonds, um solchen Departements Zuschüsse zu bewilligen, in welchen der disponible Fonds zu Nachlässen dieser Art nicht zureichte. Das letzte Drittel, worüber der Minister des Innern zu entscheiden hatte, war zu baaren Geldunterstützungen der Steuerpflichtigen bei unglücklichen Ereignissen, als Feuersbrünsten, Viehseuchen ꝛc. bestimmt.

In dieser Lage befand sich das Grundsteuerwesen, als im Jahre 1814 die Heere der gegen Frankreich verbündeten Mächte diese Länder bezogen. Es blieb Hinsichts der Grundsätze unter den verschiedenen Gouvernements unverändert, die Verwaltungsbehörden erlitten vielfachen Wechsel und mit Eintritt der Preußischen Landeshoheit wurden sie neu organisirt.

Die erste wichtige Veränderung enthält eine Bekanntmachung des Preußischen General-Gouvernements vom Mittel- und Niederrhein d. d. Achen den 24. Novbr. 1815., wornach auf den Grund ministerieller Bestimmung mit dem Jahre 1816 die in den verschiedenen Departements des linken Rheinufers nicht gleich erhobenen Zulags-Centimen gleichgestellt und ohne weitere spezielle Bestimmung mit 43 Prozent der Prinzipalsteuer erhoben werden sollten. Außerdem blieben in Hebung 5 Prozent für die Gemeinen und 3 bis 5 Prozent Gebühren der Elementar-Erheber.

Im Jahre 1822 wurde der Gesammt-Beischlag wieder ausgesondert, indem

21 Prozent für den Staat zur Bestreitung der veränderlichen und unveränderlichen Verwaltungs-Ausgaben,

2 Prozent zum Remissions-Fonds,

10⅓ Prozent zum Straßenbau-Fonds, und statt der bisherigen 3⅓ Prozent, nunmehr

5⅓ Prozent zum Kataster-Fonds

erhoben, mithin 4⅔ Prozent erlassen wurden. Die Zulags-Prozente für den Kataster-Fonds sind später auf 8⅓ Prozent gesetzt worden.

Die unter französischer Verwaltung getrennte Disposition über den Remissions-Fonds steht jetzt dem Finanz-Ministerio allein zu; dagegen ist der Fonds nach Regierungsbezirken geschieden. Die Regierungen sind ermächtigt, gesetzlich begründete Steuer-Nachlässe und Ausfälle darauf anzuweisen. Der dann verbleibende Ueberschuß wird unter ministerieller Genehmigung zur Unterstützung verunglückter Steuerpflichtigen verwendet.

Nachdem durch die allerhöchste Kabinets-Order vom 7. April 1828 die allgemeine Ausgleichung für diejenigen Distrikte der Rheinisch-Westphälischen Provinzen, deren Kataster vollendet, mit dem Jahre 1829 angeordnet, sind die Haupt-Kontingente durch resp. Zusammenziehung und Sonderung der Beischläge in folgender Art regulirt worden.

An Zuschlägen, welche bisher gleich der Prinzipalsteuer zu den Staatskassen eingezogen worden, sind mit dem Haupt-Kontingente vereinigt:

am linken Rheinufer $15\frac{16}{100}$ Prozent von den mittelst allerhöchster Kabinets-Order vom 17. Septbr. 1822 auf 21 Prozent festgesetzten Zuschlägen zu den Departemental-Ausgaben;

am rechten Rheinufer, ebenfalls $15\frac{16}{100}$ Prozent von den nämlichen Zuschlägen, welche im Regierungsbezirk Düsseldorf mit 19 Prozent und im Regierungsbezirk Münster mit 17 Prozent erhoben wurden. Dagegen sind abgesetzt und werden nicht ferner erhoben, im Regierungsbezirk Düsseldorf $3\frac{84}{100}$ Prozent, und im Regierungsbezirk Münster $1\frac{84}{100}$ Prozent, welche zu den Kosten der Justiz-Verwaltung noch unter den bisher aufgebrachten 19 und resp. 17 Prozent begriffen waren.

Nach den in dieser Art festgestellten Prinzipal-Kontingenten werden nunmehr ausgeschlagen und erhoben:

a) für die Staatskassen in den Landestheilen des linken Rheinufers bis auf weitere Bestimmung, die mit dem Hauptkontingente nicht vereinigten $5\frac{84}{100}$ Prozent, als derjenige Betrag, welcher aus dem Beischlage der 21 Prozent zu den Kosten der Justiz-Verwaltung verwendet ist. Der bisherige Betrag ist für die sämmtlichen in die allgemeine Steuer-Ausgleichung eintretenden Gemeinen des linken Rheinufers zusammengerechnet und nach demjenigen Prozentsatz des neuen Hauptkontingents auf dieselben vertheilt, welcher zur Gewährung der berechneten Summe erforderlich ist. Derjenige Betrag hingegen, welcher auf solche Bezirke fällt, die noch nicht in die allgemeine Steuer-Ausgleichung eingetreten sind, wird in jedem Regierungsbezirke besonders nach dem neugebildeten Prinzipal-Kontingent vertheilt.

b) Für Provinzial-Zwecke, zur Bildung eines Remissions-Fonds 2 Prozent und zu den Katastrirungs-Kosten der Betrag der bisher beigenommen $8\frac{1}{3}$ Prozent, ferner am linken

Rheinufer der Betrag der vom bisherigen Prinzipal-Kontingente aufgebrachten $10\frac{1}{2}$ Prozent zum Wegebau in den Grenzen jedes Regierungsbezirks; endlich im Regierungsbezirke Münster die Summe, welche durch den bisherigen Beischlag von $2\frac{1}{2}$ Prozent für den Schulfonds aufgekommen. Ueberall wird die ad a. bemerkte Unterscheidung der in die allgemeine Ausgleichung eintretenden Gemeinen, von den übrigen Bezirken beobachtet.

Außerdem werden

c) sowohl vom Prinzipal-Kontingente, als von den Beischlägen nach den gesetzlichen Bestimmungen die Elementar-Hebekosten erhoben.

# Das Grundsteuer-Kataster in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen.

In den vormals Französischen Landestheilen am linken Rheinufer fand das Preußische Gouvernement das Werk eines Parzellar-Katasters für die Grundsteuer unvollendet vor. Auch in den Erwerbungen am rechten Rheinufer, namentlich im vormaligen Großherzogthum Berg und in den Nassauschen Landestheilen, so wie in der Provinz Westphalen (vormals Französische, Westphälische, Bergische und Hessische Besitzungen) waren Kataster, wenn gleich nicht nach Parzellar-Vermessung, zum Theil ganz ohne Vermessung, nur nach einer meist mangelhaften Ertragsabschätzung vorhanden. Beide Provinzen hatten indessen, Hinsichts der Hauptprinzipien im Grundsteuerwesen eine große Uebereinstimmung, denn nicht nur die Bergische und Westphälische Grundsteuer ist der Französischen nachgebildet, sondern auch die neuern Einrichtungen im Nassauschen und Hessischen haben sich der Letztern angeschlossen und überall waren die ältern Exemtionen von der Grundsteuer aufgehoben.

Die am linken Rheinufer fortdauernde Erhebung der zur Bestreitung der Kosten des Parzellar-Katasters bestimmten Zusatz-Centimen brachte die Fortsetzung des Katasterwerks in Anregung. Diese begann im Jahre 1817 auch wirklich damit, daß die Kataster derjenigen Distrikte vollendet wurden, welche nach Französischen Vorschriften vermessen und theilweise abgeschätzt waren. Gleichzeitig wurde auf den Grund einer neuen nach dem Französischen Recueil methodique des Lois etc. sur le Catastre etc. Paris 1811,

ausgearbeiteten Instruktion, in den noch nicht katastrirten Theilen aller Rheinischen Regierungsbezirke mit der Parzellar-Vermessung der Anfang gemacht. Der hierzu erforderliche Kostenaufwand ist aus dem Aufkommen des bisherigen Grundsteuer-Beischlags von $3\frac{1}{3}$ Prozent und aus Ersparnissen anderer Provinzialfonds bestritten. Dasselbe war indessen bei der Ausdehnung, die das Geschäft von Jahr zu Jahr erhielt, nicht zureichend; daher denn auch, nachdem alle Zweifel über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit eines auf Parzellar-Vermessung und prinzipienmäßiger Abschätzung des ertragsfähigen Grund und Bodens beruhenden Grundsteuer-Katasters beseitigt waren, bei des Königs Majestät nicht nur die angemessene Erhöhung der Grundsteuer-Beischläge zur Erlangung eines ausreichenden Fonds, sondern auch, da die beibehaltene Französische Steuer-Gesetzgebung sich auf das linke Rheinufer und auf einen kleinen Distrikt in der Provinz Westphalen beschränkte, mithin die darin beruhende Anordnung eines Parzellar-Katasters ohne legislatorische Bestimmung auf das rechte Rheinufer und auf den bei weitem größern Theil der Provinz Westphalen nicht übertragen werden konnte, die Genehmigung für diese Ausdehnung der Katasteraufnahme in Antrag gebracht wurde. Die Königliche Order vom 26. Juli 1820. genehmigte beide Anträge.

Da mehrjährige Erfahrung das Erforderniß einer Ergänzung der provisorischen Instruktionen bemerkbar gemacht hatte, und da ferner die auf dem rechten Rheinufer und in Westphalen geltenden mehreren Gesetzgebungen in Betracht zu ziehen waren; so sind die für die Kataster-Aufnahme bisher schon zur Anwendung gekommenen Vorschriften revidirt, ergänzt und in eine das Ganze des Geschäfts umfassende Instruktion zusammengetragen. Man verband damit die Absicht, auf diese Weise sowohl den bei der Ausführung des Werks betheiligten Eingesessenen eine vollständige Kenntniß des dabei Statt findenden Verfahrens, als auch den mit der Leitung und Vollführung der Kataster-

Arbeiten beauftragten Behörden und Beamten eine genügende Anleitung über ihre desfallsigen Obliegenheiten zu gewähren.

Diese Instruktion ist vom Finanz-Ministerio unterm 11. Februar 1822 vollzogen und führt den Titel: Allgemeine Instruktion über das Verfahren bei Aufnahme des Katasters von ertragsfähigem Grundeigenthum in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen der Preußischen Monarchie.

Derselben folgten:

2) Die Instruktion des Generaldirektors des Katasters, d. d. Köln den 12. März 1822., über das Verfahren bei Vermessung des Grundeigenthums;

3) die Instruktion des Generaldirektors, d. d. Münster den 3. Juni 1822, über das Verfahren bei der Ermittelung des Rein-Ertrages vom Grundeigenthum;

4) die Instruktion des Generaldirektors, d. d. Münster den 10. März 1826, über das Verfahren bei Aufnahme und Nachtragung der durch Güterwechsel oder sonst entstandenen Veränderungen in den Grundsteuer-Katastern;

5) die Bekanntmachung des Generaldirektors, d. d. Münster den 10. Februar 1828, wegen Ertheilung von Auszügen aus den Grundsteuer-Katastern;

6) die Deklaration des Finanz-Ministerii, d. d. Berlin den 2. März 1828, betreffend das Verfahren bei der Ermittelung und Feststellung der Katastral-Erträge, zur Hebung der Zweifel und Mißverständnisse über einige Bestimmungen der Instruktionen v. 11. Febr. u. 3. Juni 1822.;

7) die Instruktion des Finanz-Ministerii vom 22. April 1828, wegen Regulirung der Grundsteuer-Kontingente und wegen der allgemeinen Ausgleichung in den katastrirten Distrikten der westlichen Provinzen;

8) die Instruktion des Finanz-Ministerii vom 14. Mai 1830, für das Verfahren bei der Ermittelung und Berichtigung materieller Irrthümer in den abgeschlossenen Grundsteuer-Katastern.

Endlich sind noch anzuführen:

9) in Bezug auf die Befreiung der standesherrlichen Domänen (Grundstücke sowohl, als Gefälle) von der ordentlichen Grundsteuer: die deutsche Bundesakte, d. d. Wien den 8. Juni 1815. Art. XIV., die Königl. Verordnung vom 21. Juni 1815. §. 4. und die Königl. Instruktion, wegen Ausführung der eben gedachten Verordnung, vom 30. Mai 1820. §. 24.;

10) wegen Befreiung der Grundstücke der Pfarreien und Schullehrerstellen von der Grundsteuer, in den vormals französischen (ostrheinisch), bergischen, westphälischen und nassauschen Landestheilen, die Kabinetsorder vom 21. April 1827.; und

11) die Kabinetsorder vom 7. April 1828, als Grundlage der oben angegebenen ministeriellen Instruktion vom 22. April dess. Jahres.

Die Leitung der gesammten Kataster-Arbeiten ist unter Aufsicht des Finanz-Ministerii einem General-Direktor übertragen. Demselben sind General-Kommissarien beigegeben, deren Geschäft besonders in örtlicher Revision der Vermessungs- und Abschätzungs-Arbeiten in sämmtlichen Regierungsbezirken zur Bewirkung der erforderlichen Gleichförmigkeit besteht.

In jedem Regierungsbezirk ist für die Dauer des Geschäfts, eine dem General-Direktor unmittelbar untergeordnete Kataster-Kommission gebildet, welche aus einem zugleich die Abschätzungs-Arbeiten leitenden Dirigenten und aus einem Ober-Geometer besteht; und welche die Abschätzungs- und Vermessungs-Arbeiten zu prüfen und die ausführenden Beamten des Katasters desfalls zu kontrolliren und mit der nöthigen Anleitung zu versehen haben. Im Allgemeinen wird die Kataster-Kommission auch als eine Spezial-Kommission der Regierung angesehen und bleibt daher mit derselben durch die Person ihres Dirigenten in steter Geschäfts-Verbindung, ist auch verpflichtet über Gegenstände ihres Geschäftskreises die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Die Kataster-Kommission entwirft im September jeden Jahres den Arbeitsplan für das nächstfolgende, welcher mit dem Gutachten der Regierung begleitet, dem General-Direktor eingereicht wird. Die Genehmigung des Haupt-Arbeitsplans für jedes Jahr erfolgt von Seiten des Finanz-Ministerii auf den Vortrag des General-Direktors.

Das zur Ausführung der Kataster-Arbeiten und zum Büreaudienst beim General-Direktor und bei den Kataster-Kommissionen erforderliche Personal an Geometern, Zeichnern, Rechnern und andern Gehülfen wird auf die Dauer des Geschäfts und auf Kündigung von dem General-Direktor angestellt und durch Tagegelder oder nach Maasgabe der gelieferten Arbeit entschädigt.

Zu Abschätzungs-Kommissarien werden von den Regierungen auf den Vorschlag der Kataster-Kommission theoretisch und praktisch gebildete Landwirthe gewählt. Jeder von einer Regierung in den westlichen Provinzen ernannte und vereidete Abschätzungs-Kommissarius kann in allen Regierungsbezirken dieser Provinzen gebraucht werden.

Sämmtliche zum Behuf des Katasters aufgebrachte oder zu diesem Zweck mit zu verwendende Fonds stehen zur Verfügung des General-Direktors, welcher über die Fortschritte des Katasters und über die zu diesem Behuf verwendeten Beträge durch die Amtsblätter öffentlich Rechenschaft giebt. Den Hauptfonds bildet ein Beischlag zur Grundsteuer seit 1823 von $8\frac{1}{3}$ Prozent jährlich bis zur Beendigung des Kataster-Werks.

Bereits durch die Kabinets-Orders vom 18. Septbr. 1824 und 19. Oktbr. 1825. war wegen fernerer Aufbringung der für die Kataster-Anfertigung erforderlichen Kosten die Vernehmung der Provinzialstände vorgeschrieben. Den ersten Landtags-Versammlungen in Westphalen und am Rhein (1826) wurde demnach ein Gutachten über die vom Finanz-Ministerio vorgeschlagene Anleihe von 900,000 Thlr. abgefordert, welche zur Beschleunigung der Kataster-Arbeiten,

mit Vermeidung einer augenblicklichen Steuer-Erhöhung, verwendet werden sollten.

Es ist dabei bemerkt, daß die Kataster-Arbeiten bis Ende 1826. 1,840,000 Thlr. erforderten. Mit Hinzurechnung der bereits bis 1813 verwandten 280,000 Thlr. sei mit einem Kosten-Aufwande von 2,120,000 Thlr. das Grundsteuer-Kataster von 414 Quadrat Meilen verfertigt, so daß noch 406 Quadrat Meilen in dem Zeitraume von 1827 — 1830 zu vermessen übrig bleiben, und (eine ganz neu zu vermessende Quadrat Meile zu 5,000 Thlr. Unkosten gerechnet) 2,000,000 Thlr. erfordert werden. Um aber in dem erwähnten Zeitraum die Arbeit vollenden zu können, müsse das Geometer-Personal verstärkt und jährlich 500,000 Thlr. durch eine Steuer-Erhöhung von 16 — 17% aufgebracht werden. Die Verlängerung der zu den Kataster-Arbeiten bestimmte Frist vermehre die General-Kosten, vervielfältige die Zufälligkeiten, welche die Ausführung verhindern könnten, entferne den Zeitpunkt der Ausgleichung der ganz verschiedenen Steuer-Systeme in den westlichen Provinzen, nach welchen eine Verschiedenheit in der Besteuerung einzelner Steuer-Verbände von 7 — 19%, einzelner Gemeinen von $3\frac{1}{2}$ — 40%, stattfinde. Bei diesen drückenden Verhältnissen der Grund-Eigenthümer sei eine Erhöhung ihrer Beiträge zu den Kataster-Arbeiten nicht möglich, und müßten andere Hülfsmittel aufgefunden werden. Aus diesem Grunde und zur Vermeidung der durch verspätete Vollendung des Kataster-Werks sonst noch entstehenden Mißstände, geschehe der Vorschlag: neben dem jährlichen Aufbringen von $8\frac{1}{3}$% noch eine Anleihe während 5 hinter einander folgenden Jahre zu kontrahiren, zu deren Verzinsung und Tilgung der Beischlag für das rechte Rheinufer noch 8 Jahre nach Vollendung des Katasters dauern müßte; alsdann die Arbeit durch Verstärkung der Geometer und Abschätzer zu beschleunigen möglich wäre.

Mit Rücksicht auf die von den Ständen beider Provinzen nach gemeinschaftlicher Berathung, in Bezug auf die

Kataſtral-Vermeſſung und Abſchätzung geäußerten Wünſche, haben des Königs Majeſtät nach den Landtags-Abſchieden vom 13. Juli 1827 die Behörden angewieſen, von der bezweckten Aufnahme einer provinziellen Anleihe, Behufs Verſtärkung der Geldmittel für jenes Werk Abſtand zu nehmen. Demnächſt iſt es bei dem bisherigen Beiſchlage verblieben.

Da in Folge der mit dem Jahre 1829 eingetretenen allgemeinen Steuer-Ausgleichung in den Diſtrikten, deren Kataſter vollendet ſind, die Haupt-Kontingente durch reſp. Zuſammenziehung und Sonderung der Beiſchläge, welche nach dem Fuße der Grundſteuer aufgebracht werden, neu regulirt worden, ſo wird für den Kataſter-Fonds der Beitrag, welcher durch die bisher beigenommenen $8\frac{1}{3}$ Prozent aufgekommen iſt, nunmehr in folgender Art ausgeſchlagen und erhoben:

1) in den nicht in die allgemeine Steuer-Ausgleichung eintretenden Bezirken: a) in denjenigen, wo das Haupt-Kontingent unverändert bleibt, der bisherige Beitrag von $8\frac{1}{3}$ Prozent, b) in denjenigen Bezirken, wo ſich das Haupt-Kontingent durch Vereinigung der Zulags-Centimen erhöhet, ein Prozentſatz, wie derſelbe zur Deckung des bisherigen Aufkommens der einzelnen Bezirke von verſchiedener Steuer-Verfaſſung in den Grenzen jeden Regierungsbezirks erforderlich iſt,

2) in den Bezirken, welche in die allgemeine Steuer-Ausgleichung eintreten, ein Prozentſatz, welcher die bisher für das Kataſter in denſelben aufgekommenen Summen in ihrem Hauptbetrage gewährt.

Zur Darſtellung des Verfahrens bei Aufnahme des Kataſters ſollen einleitungsweiſe die allgemeinen Grundſätze angegeben werden, und dann folgen:

A) die Vermeſſungs-Arbeiten und Verfahren dabei,

I. Allgemeine Anordnungen,

II. Techniſche Vorſchriften,

1. Triangulation,

2. Parzellar-Vermessung.

B) Die Ermittelung des Ertrages

I. Grundsätze der Abschätzung:

1. wegen der Grundgüter,

2. wegen der Gebäude.

II. Ausnahme von der Abschätzung.

III. Abschätzungs-Verfahren:

1. Bildung der Klassen (Klassifikation),

2. Einschätzung der Grundstücke in diese Klassen (Klassirung),

3. Sonstige während dieser Operation vorzunehmende Arbeiten.

IV. Bestimmung des steuerbaren Ertrags.

C) Untersuchung der Beschwerden gegen die Kataster-Arbeiten und Feststellung der Resultate.

D) Verfahren zur Erhaltung der Verhältnißmäßigkeit der Reinerträge der bereits nach dem Kataster besteuerten Verbände, mit den Reinerträgen derjenigen Verbände, deren Kataster später vollendet wird.

E) Anwendung des definitiven Abschätzungs-Tarifs und Vollendung des Katasters.

F) Steuer-Ausgleichung und Besteuerung nach den Katastral-Erträgen.

G) Anmeldung und Abhülfe materieller Irrthümer, welche sich im abgeschlossenen Kataster vorfinden.

H) Verfahren bei Aufnahme und Nachtragung der durch Güterwechsel oder sonst entstandenen Veränderungen in den Katastern.

I) Ertheilung von Auszügen aus den Katastern.

---

## Allgemeine Grundsätze.

Die Aufnahme des Katasters vom Grundeigenthum hat den Zweck, den Flächeninhalt und den Reinertrag der Grundstücke zu ermitteln, um darnach die von dem Grundeigenthum zu entrichtenden Steuern zu bestimmen. Die Ausmittelung des Flächeninhalts der Grundstücke geschieht durch

Einzeln-Vermessung, die Ermittelung ihres Reinertrags wird durch Abschätzung bewirkt.

Die Vermessung geschieht durch geprüfte und vereidete Geometer, und wird durch Ober-Geometer revidirt. Sie hat den Flächeninhalt und die Grenzen eines jeden seiner Lage, Benutzungsart, oder der Person des Eigenthümers nach abgesonderten Grundstücks (Parzelle) festzustellen. Die durch die Stück- (Parzellar-) Vermessung erhaltenen Resultate werden in Flurkarten aufgetragen, und aus letztern für jede Gemeine eine Karte und ein Flurbuch zusammen gestellt.

Die Stückvermessung jeder Gemeine beruht auf einem dieselbe bedeckenden Dreiecks-Netze, welches der Geometer zwar selbst konstruirt, wozu jedoch der Ober-Geometer diejenigen Punkte bestimmt, deren Festlegung er für nöthig erachtet, um die Arbeiten des Geometers in die schon vorhandenen größern Dreiecks-Netze einzutragen.

Die Abschätzung der Aecker, Wiesen, Weiden, Gärten, Holzungen, Weinberge, Torfmoore, Fischteiche oder andern Liegenschaften soll nach deren wirklichem Rohertrage lediglich unter Abrechnung der zur Erzielung dieses Ertrages erforderlichen Kosten bewirkt werden. Bei Ermittelung des Rohertrages sowohl, als der Gewinnungskosten, und des nach Abzug der letztern übrig bleibenden Reinertrages soll der Durchschnitt einer solchen Zahl von Jahren zum Grunde gelegt werden, als nach den verschiedenen Kulturarten der Grundstücke, oder nach sonstigen einwirkenden örtlichen Verhältnissen zur Bestimmung eines richtigen Mittelsatzes erforderlich ist.

Wohngebäude in den Städten sowohl, als auf dem platten Lande werden nach ihrem Miethwerth mit Abzug eines Viertheils des Letzten für Baukosten und Abnutzung angeschlagen; alle nicht ganz oder theilweise zur Wohnung dienende Gebäude werden dagegen lediglich nach dem Umfange der bebauten Fläche abgeschätzt.

In der Regel besorgt alle bei der Katastral-Abschätzung eines Verbandes vorkommende Arbeiten eine, aus

wenigstens drei von den Regierungen ernannte und vereidigte Abschätzungs-Kommissarien nach Anordnung und Wahl des General-Direktors zusammengesetzte Kommission. Derselben sind ein Abschätzungs- (Klassifikations-) Kontroleur und zwei oder mehrere Einschätzungs- (Klassirungs-) Kontroleure beigegeben.

Die gegen die Ergebnisse der Katastrirung vorkommenden Beschwerden werden zuvörderst an Ort und Stelle untersucht und von der Regierung entschieden. Hiernächst aber treten Behufs Prüfung der Abschätzungs-Grundsätze im Innern des Verbandes und Behufs Prüfung und resp. Herstellung der Verhältnißmäßigkeit der Reinerträge in den bereits nach dem Kataster besteuerten und den später katastrirten Verbänden, nach einander zwei Kommissionen zusammen.

Nach Festsetzung des steuerbaren Ertrags werden die Grundsteuer-Kontingente sämmtlicher katastrirten Verbände nach dem Ergebniß des Katasters vertheilt.

## A. Die Vermessungs-Arbeiten und Verfahren dabei.

### I. Allgemeine Anordnungen.

In dem, der Stückvermessung einer Gemeine vorhergehenden Jahre oder jedenfalls doch vor dem Abschlusse der Stückvermessung müssen die Grenzen gegen die Nachbargemeinen bestimmt und durch Steine und andere Merkmale kenntlich bezeichnet werden. Die Kosten der nöthigen Steine oder Pfähle und das Setzen derselben bestreiten die betheiligten Gemeinen. Die Grenze wird zu dem Ende von einem Geometer mit Zuziehung der Kommunal-Behörden der betheiligten Gemeinen begangen und hierüber eine Handzeichnung entworfen, welche die Länge der Grenzlinie von einem Steine oder Grenzmale zum andern und die Winkel ungefär angiebt, folglich den Umring der Gemeine darstellt. Die Grenzwinkelpunkte werden fortlaufend numerirt, Grenzsteine und Grenzmale, die anliegenden Grund-Eigenthümer

u. s. w.

u. s. w. figurirt und eingeschrieben, und was durch Zeichnung sich nicht ausdrücken läßt, in Randbemerkungen auf dem Handrisse selbst erläutert.

Wo die Grenze streitig ist, verzeichnet der Geometer dieselbe, so wie die betheiligten Gemeinen sie fordern, fügt aber seine Meinung bei, wie die Grenze zu ziehen seyn wird; worüber ein Auszug der Kataster-Kommission einzusenden. Nachdem diese Auszüge für den ganzen zur Vermessung bestimmten Distrikt eingekommen, untersucht der Ober-Geometer die Grenzstreitigkeiten an Ort und Stelle, versucht unter Mitwirkung der Lokalbehörden die gütliche Ausgleichung und fertigt darüber auf dem Auszuge die Berichtigung aus, welche von den Partheien durch ihre Unterschrift anerkannt wird. Den berichtigten Auszug übergiebt er dem Geometer. Ist die Ausgleichung nicht zu Stande gekommen, so fügt der Ober-Geometer dem Auszuge sein und der Lokalbehörden Gutachten bei; welche Verhandlungen von der Kataster-Kommission der Regierung zur Entscheidung vorgelegt werden. Ein Gleiches geschieht wegen der Vorschläge zu Veränderungen der Grenze. Damit aber die Vermessung nicht aufgehalten werde, wenn etwa die Entscheidung nicht vor ihrem Anfange erfolgen konnte, hat der Ober-Geometer anzugeben, wie einstweilen der streitige Theil aufgenommen werden soll.

Können bei der Aufnahme der Grenzen die Messungslinien nicht mit den Grenzlinien zusammenfallen, oder gegen die Endpunkte der letztern so bestimmt werden, daß sie mittelst derselben jederzeit leicht wieder herzustellen sind; so ist es vorzuziehen, deren Endpunkte an die Stelle der wirklichen Grenzpunkte zu versteinen und zu numeriren und in das Dreiecks- oder doch in das Polygon-Netz einzubinden.

In allen Fällen soll sich der Geometer bemühen, die Nachbargemeinen in Güte dahin zu vereinen, eine möglichst natürliche und unveränderliche Grenze zu bestimmen, welches um so weniger Schwierigkeiten haben kann, als die Abgrenzung auf die Gerechtsame und das Eigenthum durch-

aus keinen Bezug hat, sondern blos eine Steuergrenze bestimmt. Aus gleichem Grunde werden Theile einer Gemeine, innerhalb einer andern Gemeine gelegen (Enklaven), oder wenn sie sich zungenförmig in eine andere Gemeine ziehen, in Beziehung auf die Grundsteuer mit Letzterer vereinigt.

Der nach dem Grenzbegange vollendete Handriß wird kopirt, um in dieser Kopie die Wege, Dörfer, Höfe u. s. w. und unter Mitwirkung der Kommunalbehörde, die Eintheilung der Gemeine in Fluren (Sektionen, Flaggen, Feldlager u. s. w.) zu figuriren. Hierbei ist vorzüglich auf die Lage der Güter, auf Orts-Gewohnheit und auf natürliche Grenzen, so wie darauf zu sehen, daß keine Grundstücke durchschnitten werden, mithin die wirklich vorhandenen in sich abgeschlossenen Unterabtheilungen der Gemeine von selbst die Zahl der Fluren bestimmen.

Die aufgenommenen Fluren werden nach ihrer natürlichen Ordnung von Norden nach Osten über Süden nach Westen mit römischen Ziffern bezeichnet, und erhalten dabei die ortsüblichen Benennungen, oder wenn die Flur noch weitere Unterabtheilungen mit verschiedenen Eigennamen hat, solche, die aus ihrer Lage oder aus in ihnen liegenden merkwürdigen Gegenständen hergenommen sind. Sind die Fluren nicht durch natürliche oder unabänderliche Grenzen eingeschlossen, so müssen dieselben unter Zuziehung der Ortsvorsteher und der nächsten Betheiligten mit Steinen oder andern Grenzmalen bezeichnet werden. Hiernächst läßt der Geometer die Grundeigenthümer durch den Ortsvorsteher auffordern, alle ihre Grundstücke und deren Grenzen mit Steinen oder Pfählen zu bezeichnen, bevor die Einzelnvermessung ihren Anfang nimmt.

Bei der Einzelnvermessung wird unter einem einzelnen Grundstücke (Parzelle) ein Stück Landes verstanden, welches

a) nur einem Eigenthümer gehört,

b) ganz in der nämlichen Gewanne liegt,

c) von der nämlichen Kulturart ist.

Wird aber ein solches Grundstück durch einen Zaun, einen breiten und tiefen Graben, einen öffentlichen Weg, einen Fluß oder Bach, oder eine andere natürliche Grenze in für sich bestehende Theile getheilet, daß das Zusammengehören derselben nicht unbezweifelt erkannt werden kann, so bildet jeder dieser Theile eine besondere Parzelle. Die Grundfläche der Gebäude mit den daran stoßenden Hofplätzen und in Städten auch die Hausgärten, wenn letztere nicht 60 Quadratruthen übersteigen, bilden nur eine Parzelle; dennoch aber werden die Gebäude, Hofplätze und Gärten jedes besonders aufgenommen und aufgetragen.

Bevor der Geometer die einzelnen Grundstücke aufnimmt, läßt er sich von dem Ortsvorsteher ein alphabetisches Verzeichniß aller Grundeigenthümer einhändigen, welches der Geometer im Laufe der Arbeit vervollständigt. Hat nun der Geometer vorher die Flur bekannt gemacht, in welcher er messen will und die Grundeigenthümer eingeladen, an einem bestimmten Tage ihre Grundstücke und die Grenzen selbst anzuzeigen, überdies aber noch jedes Grundstück mit einem Stäbchen zu bezeichnen, in welchem der Name des Eigenthümers befestigt ist; so schreitet derselbe mit der wirklichen Messung vor.

Ist eine Grenze streitig, so wird solche, wie sie sich sichtbar vorfindet, von dem Geometer aufgenommen, jedoch in seinem Plane einstweilen nur punktirt. Sind keine sichtbare Grenzen vorhanden, so bildet das ganze Grundstück nur eine Parzelle, welche bis zur Entscheidung der Sache als eine gemeinschaftliche Besitzung betrachtet wird. Ist in beiden Fällen keine Ausgleichung oder richterliche Entscheidung vor Beendigung der Vermessung der Gemeine erfolgt, so werden die streitigen Grundstücke, als ungetheiltes gemeinschaftliches Besitzthum behandelt, und spätere Ausgleichungen oder Entscheidungen mittelst der Veränderungs-Nachweisungen nachgetragen.

Wenn ein Grundstück mehreren Eigenthümern gemeinschaftlich gehört, und ungeachtet der Aufforderung des Geo-

meters keine Abtheilung unter den Eigenthümern Statt gefunden hat, so wird dasselbe nur als ein Einzelnstück betrachtet, und bloß der Name des Eigenthümers, welcher den größten Antheil an demselben hat, eingeschrieben. Haben alle gleichen Antheil daran, so wird der Name desjenigen eingeschrieben, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in der Gemeine wohnender Miteigenthümer dem auswärts wohnenden vorgeht. In jedem Falle legt der Geometer dem Flurbuche ein besonderes namentliches Verzeichniß aller Theilhaber bei, auf welchem zugleich der Antheil eines jeden an dem ungetheilten Besitzthum bemerkt wird. Geschieht die Abnutzung einzelner Grundstücke, welche mehreren Eigenthümern angehören, nur von einem Pächter, und kann derselbe das Grundstück eines jeden Eigenthümers nicht abgrenzen; so werden solche Stücke auch als ein gemeinschaftliches Besitzthum behandelt.

Diejenigen Parzellen, welche sich als herrenlos entdecken, sollen (nach der Kabinetsorder vom 14. März 1825.) mit allen Vortheilen und Lasten den Gemeinen, in deren Feldmark sie liegen, wenn solche gegen die Uebernahme unter dieser Bedingung nichts zu erinnern finden, überlassen werden. Hiernach werden alle als herrenlos sich ermittelnde Parzellen gleich als Eigenthum auf den Namen der Gemeine geschrieben; wobei es derselben überlassen bleibt, im Falle sie die Ueberweisung nicht annehmen will, dies in dem zur Untersuchung der Beschwerden bestimmten Termin zu erklären.

Wird es bei der Stückvermessung nöthig, eine Hecke oder einen Wald zur Messung einer unentbehrlichen Linie auszulichten, so läßt der Geometer den Eigenthümer durch die Kommunalbehörde hierzu auffordern. Gehört eine solche Hecke, Heide oder der auszulichtende Wald dem Staate, so macht der Geometer bei der Kataster-Kommission in Zeiten die Anzeige, damit den Forstbeamten von der Regierung die nöthige Anweisung ertheilt werde. Bei Festungen, Feldlägern oder anderen für militärische Zwecke unterhaltenen Ver-

schanzungen muß der Geometer sich darauf beschränken, die dazu gehörige Fläche bloß nach ihrer äußern Grenze aufzunehmen.

Bei allen Vermessungen darf kein anderes Maaß als die Preußische Ruthe von 12 Preußischen Fuß (jedoch dezimal abgetheilt) zum Grunde gelegt werden. Jeder Geometer muß mit einer vorschriftsmäßig geaichten Meßruthe versehen sein, welche von der Kataster-Kommission nochmals geprüft, gestempelt und numerirt, und welche nur dazu gebraucht werden darf, die bei der Parzellarvermessung erforderlichen Meßruthen und Meßketten hiernach periodisch zu prüfen und zu berichtigen.

Welcher Messungsmethode sich auch der Geometer bedienen mag, so werden doch in jedem Falle alle gemessene Grundstücke ihrer Lage und Form nach in der Horizontal-Projektion geometrisch verzeichnet, woraus denn nach der Zahl und Größe der Fluren eine gewisse Zahl von Flurkarten entstehet, deren jede eine oder mehrere oder auch ausnahmsweise nur einen Theil der Flur darstellt. Diese Flurkarten werden in dem Maaßstabe von Eins auf dem Papier für 5000, 2500 und 1250 auf dem Felde gezeichnet. Die Bestimmung des anzuwendenden Maaßstabes erfolgt von der Kataster-Kommission, es kann jedoch auf der nämlichen Karte nur Ein Maaßstab Statt finden, welcher auch darauf anzugeben ist.

Auf den Flurkarten sind die in einer Flur befindlichen Grundstücke nach ihrer natürlichen Reihefolge so zu numeriren, daß jedes Stück seine besondere Nummer, folglich die ganze Flur so viele Nummern hat, als sie Einzelnstücke enthält; ferner werden eingeschrieben: die Namen der Gemeinen, der Fluren, der einzelnen Höfe, Gebäude und Wohnungen, so wie der Wege, Flüsse, Bäche u. s. w.

Damit Beschwerden wegen unrichtiger Berechnung des Flächeninhalts der Grundstücke, oder wegen irriger Namen und Kulturarten möglich vorgebeugt werde, hat der Geometer an Sonntagen die bereits fertigen Theile der Ver-

messung in der Gemeine abzulesen, wozu er die Grundeigenthümer durch die Ortsbehörde einladen läßt.

Endlich wird nach den Flurkarten eine Karte der Gemeine (Gemeinekarte) in dem Maaßstabe von 1 zu 10000 oder von 1 zu 20000 angelegt, letzterer Maaßstab jedoch nur da gebraucht, wo der Umfang der Gemeine zu groß ist, um in dem Maaßstabe von 1 zu 10000 auf einem Bogen gezeichnet zu werden.

Sind alle Flurkarten vollendet, so ist noch ein vollständiges Verzeichniß der Grundstücke und deren Besitzer (Flurbuch genannt, mit folgenden Kolonnen: Namen der Flur, des Bezirks oder der Gewanne, Nummer des alphabetischen Verzeichnisses und der Sektion, Namen, Vornamen und Wohnort der Eigenthümer und Nutznießer, Kulturart, steuerbarer und nicht-steuerbarer Flächeninhalt der Grundstücke, Flächeninhalt nach den Kulturarten, einstweilige Klasse; und in der Wiederholung: Güter-Beschaffenheit oder Kulturart, Klasse, Flächeninhalt nach Klassen, und nach Beschaffenheit der Güter, Schätzung des Morgens, steuerbarer Reinertrag nach Klassen und nach Beschaffenheit der Güter, Durchschnitts-Ertrag des Morgens nach den vereinigten Klassen) zu entwerfen, worin indessen der Geometer nur die folgenden Kolonnen auszufüllen hat:

a) Namen der Flur

b) Namen und Vornamen und Gewerbe des Eigenthümers und dessen Wohnort,

c) Kulturart des Grundstücks,

d) Flächeninhalt desselben.

## II. Technische Vorschriften.

1. Triangulation (cf. S. 415 u. 421).

Bei dem Grenzbegange und der Figuration der Fluren hat der Geometer den ihm zur Vermessung überwiesenen Distrikt so genau kennen gelernt, daß er nun ein vollständiges Projekt zu dem Dreiecksnetze entwerfen und diesen Entwurf in die oben erwähnte (cf. S. 416.) Uebersichts-Karte

der Gemeine eintragen kann. Es ist aber die Größe der einzeln das Netz bildenden Dreiecke, welche der Stückvermessung zur Grundlage dienen sollen, von der Vermessungs-Methode, und die Art der Verbindung dieses Netzes mit dem Haupt-Dreiecksnetze der Provinz von der Konstruktion des Letztern abhängig, mithin das erwähnte Projekt darnach, wie folgt, einzurichten.

Wird nämlich zur Stückvermessung

a) die Poligonal-Perpendikular-Methode angewendet, welche die, eine Flur bildende Unterabtheilung (Poligone) poligonometrisch bestimmt, und das Detail innerhalb dieser Poligone, vermittelst Perpendikular-Linien, so muß jedesmal auf eine Fläche von 800 Morgen wenigstens Ein Dreieck fallen; wird aber

b) die Poligonal-Konstruktions-Methode gebraucht, welche in den poligonometrisch bestimmten Unterabtheilungen einer Flur, das Detail mittelst Transversallinien, und von diesen ab, theils durch Perpendikularen, theils durch die Bogenschnitte gemessener Linien bestimmt, so muß wenigstens Ein Dreieck auf jede 400 Morgen kommen. Werden

c) die Unterabtheilungen eines Flurblattes nicht poligonometrisch bestimmt, sondern nach der Linien-Methode durch Dreiecke, deren Seiten alle gemessen werden, so ist wenigstens Ein Dreieck auf 200 Morgen erforderlich; so wie

d) die Anwendung des Meßtisches zur Bestimmung der Poligone und des Details innerhalb der Letztern, wenigstens Ein Dreieck auf jede 100 Morgen, wogegen

e) der Gebrauch der Boussole, wo derselbe noch gestattet wird, wenigstens Ein Dreieck auf jede 50 Morgen erfordert.

Diese trigonometrisch bestimmten Dreieckspunkte müssen aber in allen Fällen:

1) entweder natürliche Festpunkte, z. B. Grenzsteine, Weg- und Meilenweiser, Kreuze, u. s. w. oder doch von natürlichen Festpunkten aus so bestimmt sein, daß dieselben jederzeit wieder auf dem Felde festgelegt werden können;

2) müssen dieselben mit Winkelpunkten der Stückvermessung zusammenfallen;

3) müssen die äußersten Punkte mit denen der angrenzenden Dreiecksnetze früher oder gleichzeitig gemessener Distrikte gemeinschaftlich sein.

Ist der einem Geometer zur Vermessung überwiesene Distrikt aus mehreren Gemeinen, Bürgermeistereien u. s. w. zusammen gesetzt, und eine Quadratmeile und darüber groß, so muß derselbe das vorgeschriebene Dreiecksnetz (Dreiecke IV. Ordnung) vermittelst größerer Dreiecke (Dreiecke III. Ordnung) mit dem Hauptnetze (Dreiecke II. und I. Ordnung) verbinden. Alsdann muß er nicht nur die Dreiecke dritter Ordnung ebenfalls bestimmen, sondern auch diese von den Dreiecksseiten zweiter und erster Ordnung, so wie die der vierten Ordnung von den Seiten der Dreiecke dritter Ordnung ableiten und orientiren. Enthält der Vermessungs-Distrikt hingegen weniger als eine Quadratmeile, so werden dem Geometer die Dreiecke dritter Ordnung von der Kataster-Kommission gegeben, von denen er dann die seinigen und ihre Orientirung ableitet.

Die Dreiecks-Ordnungen werden nach der Größe der Seiten, welche eine Reihe derselben im Mittel enthält, in folgender Art bestimmt:

a) Dreiecke der Iten Ordnung mit Seiten von 6,000 Ruthen und darüber,

b) Dreiecke der IIten Ordnung mit Seiten von 3,000 bis 6,000 Ruthen und

c) Dreiecke der IIIten Ordnung mit Seiten von 1,000 bis 3,000 Ruthen.

Die Dreieckspunkte der I. II. und IIIten Ordnung müssen ebenfalls, so weit es nur möglich ist, natürliche Festpunkte, z. B. Kirchthürme und dergleichen oder doch so bezeichnet sein, daß wenigstens die des Ersten Ranges zum künftigen Gebrauch versichert sind.

Gleichzeitig mit dem Entwurfe des Netzes werden alle Punkte desselben, welche nicht schon von selbst auf die erforderliche Entfernung sichtbar sind, mit Signalen versehen,

und die Dreiecks punkte der IVten Ordnung fortlaufend mit arabischen Ziffern numerirt. Jeder Punkt behält seine Nummer durch alle Handrisse, die auch auf den Signalen angeschrieben wird. Die Dreiecks punkte IIIter Ordnung fallen jedesmal mit jenen der IV. Ordnung zusammen und behalten daher deren Nummern; die der II. und Iten Ordnung aber werden mit ihren Eigennamen bezeichnet. Außerdem erhält jeder trigonometrische Punkt, nach Verschiedenheit seiner Ordnung und je nachdem die Winkel an demselben wirklich beobachtet oder blos durch Rechnung bestimmt sind, in den Handrissen und Karten ein eigenthümliches Zeichen.

Hat der Geometer hiernach das Dreiecksnetz entworfen und alle Punkte desselben auf dem Felde bezeichnet, so kann die Aufnahme und Berechnung desselben nach dem Bedürfniß der Detail-Arbeiten nach und nach erfolgen, wenn nämlich jeder einzelne Theil der Aufnahme ein in sich geschlossenes, gehörig kontrollirtes Ganzes bildet. Ist dies aber für die einzelnen Theile nicht mit gehöriger Sicherheit ausführbar, so muß das ganze Netz berechnet sein, bevor die Detail-Arbeiten angefangen werden.

Alle auf dem Felde gemessene Linien und Winkel werden sogleich in Dinte entweder in dem Entwurfe des Netzes oder in einem besondern Register der Winkel und Seiten zu dem Dreiecks- und Linien-Netze einer jeden Gemeine, von nachstehendem Schema, vermerkt: a) Nummer oder Namen des Standpunkts der Beobachtung, b) des beobachteten Gegenstandes 1. Nummer oder Benennung, 2. Höhewinkel nach Graden und Minuten, 3. Entfernung der Distanzlatte, α. unmittelbare, Fuß, β. horizontale, Fuß; c) Unmittelbare Winkel-Beobachtungen 1. Erste aa. Nonius A. Gr. Min Sek. Nonius B. Min. Sek. bb. Mittel, Gr. Min. Sek. 2. Zweite, wie die erste; d) Nummer der Beobachtung, e) beobachtete Winkel, Gr. Min. Sek., f) Mittel, Gr. Min. Sek., g) Verbesserte Winkel durch Zusammenstellung der Kreise, Gr. Min. Sek. h) Wirklich gemessene Seiten, Fuß; i) Unterschied gegen die Distanz-Latte, Fuß; k) Bemerkungen.

Nun erfolgt die Zusammenstellung der aus mehrfachen Beobachtungen gezogenen mittelen Winkel a) zu Vier Rechten und b) zu Zwei Rechten, je nachdem nämlich (wie es in der Regel sein muß) für jeden Beobachtungsort der ganze Kreis gemessen, oder die Summe der drei Winkel eines Dreiecks zu finden ist, um hiernach die erforderlichen Verbesserungen bewirken zu können.

Die Berechnung des Dreiecksnetzes, die jedesmal von einer gegebenen Seite der höhern Ordnung ausgeht und an einer solchen endigt, oder wenn der Geometer aus einer von ihm selbst gemessenen Basis gerechnet, bis zu einer gegebenen Seite der höhern Ordnung geführt sein muß, wird in der natürlichen Reihefolge der Dreiecke in ein Register: a) Dreiecke, b) durch Beobachtung gegebene Theile, c) hieraus erfolgende Berechnung, d) Größe der Seiten in Preuß. Ruthen; eingetragen.

Die Koordinate der Dreiecks punkte Iter Ordnung sind auf den Meridian und Perpendikel von Köln, jener der II., III. und IVten Ordnung hingegen werden auf den Meridian und Perpendikel eines schicklich gelegenen vom Ober-Geometer bestimmten Dreiecks punkts der Iten Ordnung berechnet. Zur Berechnung goniometrischer Koordinaten, d. h. der rechtwinkeligen Abstände der Stationen von dem Meridian und Perpendikel einer bestimmten Station, ist erforderlich:

1) der Neigungswinkel der Seite, welche die Station, deren Koordinate berechnet werden sollen, mit der schon bestimmten Station verbindet, gegen die Axe (d. h. das Perpendikel auf den Meridian) ausgedrückt in Graden, Minuten und Sekunden;

2) die Länge dieser, dem Neigungswinkel anliegenden Seite, angegeben in Preuß. Ruthen.

Aus diesen zwei gegebenen Stücken bestimmt man dann die Koordinate durch eine einfache Multiplikation, und zwar: die Ordinate durch das Produkt der anliegenden Seite in den Sinus des Neigungswinkels, die Abscisse durch das Produkt derselben Seite in den Kosinus dieses Winkels; wie es die

Aufgabe: aus der Hypothenuse und einem anliegenden Winkel eines rechtwinkeligen Dreiecks, die beiden Katheten zu finden, erfordert. Die so erhaltenen Ordinate und Abscisse (sie werden mit △ y und △ x bezeichnet) bestimmen also in dem Dreiecksnetze einen neuen Punkt, von welchem aus in gleicher Art die Rechnung zur Bestimmung der ihm zunächst umgebenden, von diesen zu den dann folgenden u. s. w. fortzusetzen ist, bis die vom Anfangspunkte der Rechnung entferntesten Stationen, und somit das ganze Dreiecksnetz bestimmt worden. Um nun Ordinate (y) und Abscisse (x) zu erhalten, welche die rechtwinkeligen Abstände der Dreieckspunkte vom Meridian und Perpendikel Eines Normal-Dreieckspunktes angeben, ist es nur nöthig, die Ordinate △ y und Abscisse △ x von allen Stationen zwischen dem Normalpunkte und dem Punkte incl., dessen Koordinate bestimmt werden sollen, zu summiren, (denn alle △ y . . . und △ x . . . sind nur auseinander gerückte Theile resp. von y und x).

Zu dieser Koordinaten-Berechnung dient folgendes Schema:

a) Nummern oder Namen der Stationen, der Flur und des Poligons,

b) Gemessene Winkel, Gr. Min. Sek.

c) Neigungen gegen die Axe, Gr. Min. Sek.

d) Anliegende Seiten,

e) Berechnung der Ordinaten △ y.

f) Berechnung der Abscissen △ x.

g) Ordinate, y.

h) Abscisse, x.

Anm. Die Spalten e und f zerfallen jede in drei Unterabtheilungen, von denen die erste die Elemente der Berechnung bezeichnet, die zweite ihre Zahlenwerthe und die dritte die resultirenden Größen, resp. △ y und △ x enthält. Da die Berechnung logarithmisch geführt wird, so gestalten sich demnach für jede einzelne Nummer diese beiden Spalten zu folgender Form:

e) Berechnung der Ordinaten

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Log. Sin. / Log. d. Seite / Log. △ y | | | |

f) Berechnung der Abscissen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Log. Cos. / Log. d. Seite / Log. △ x | | | |

Die Resultate dieser Arbeiten werden mittelst der Koordinaten zu dem gegebenen Meridian und Perpendikel aufgetragen, und zwar

a) im Maaßstabe von $\frac{1}{5000}$ für den ganzen Distrikt,

b) im Maaßstabe von $\frac{1}{1000}$ oder $\frac{1}{2000}$ für jede einzelne Gemeine (letzterer für so große Gemeinen, daß dieselbe sonst nicht auf einem Bogen könnten dargestellt werden),

c) im Maaßstabe von $\frac{1}{500}$, wo die Einzelnstücke über 4 Preuß. Morgen, oder $\frac{1}{250}$, wo die Stücke nur 1 bis 4 Morgen, oder $\frac{1}{125}$, wo die Stücke unter 1 Morgen groß sind, für jede Flurkarte; wobei zugleich die Paralellen zu dem gegebenen Meridian und Perpendikel in von diesen Hauptlinien an gerechneten Entfernungen von 50 Ruthen für den Maaßstab $\frac{1}{1250}$, 100 Ruthen für den Maaßstab $\frac{1}{2500}$ und 200 Ruthen für den Maaßstab $\frac{1}{5000}$ und $\frac{1}{10000}$, endlich von 1000 Ruthen für den Maaßstab $\frac{1}{50000}$ auf diesen verschiedenen Netzkarten mit aufgetragen werden. Es versteht sich von selbst, daß jedem Netzpunkte das vorgeschriebene Zeichen und dessen Nummer gegeben, und die sub c. erwähnten Flurnetzkarten zu den Flurkarten selbst und die Gemeinenetzkarte zu der Gemeinekarte verwendet werden.

Der Ober-Geometer prüft alle auf die Triangulation Bezug habenden Arbeiten des Geometers und bemerkt, daß, wie und zu welcher Zeit er dieses gethan, und daß er die Arbeiten als richtig anerkenne, auf den Originalien des Geometers. Es ist aber die Triangulation annehmbar, wenn die Dreiecksseiten der IIten Ordnung bis auf $\frac{1}{3000}$, der IIIten Ordnung bis auf $\frac{1}{2000}$, der IV. Ordnung und zwar

(S. 423) bei Dreiecken von 800 oder 400 Morgen Fläche bis auf $\frac{1}{1000}$, bei Dreiecken von 200 Morgen Fläche bis auf $\frac{1}{500}$, bei Dreiecken von 100 oder 50 Morgen bis auf $\frac{1}{300}$ genau sind.

## 2. Parzellar-Vermessung.

### Handrisse.

Sobald der Geometer den Grenzhandriß durch Einzeichnung der Wege u. s. w. und der Fluren zu einer vollständigen topographischen Uebersicht der Gemeine ergänzt (S. 418.) und denselben noch durch den Entwurf des Gemeinenetzes vervollständigt (S. 422.) hat, so ist zunächst in einem größern Maaßstabe der Handriß einer jeden Flur anzufertigen, um hierin die Unterabtheilungen der Fluren und das Projekt der dieselben bildenden einzelnen Poligone zu figuriren und dadurch eine ähnliche Uebersichtskarte für die Flur, wie früher für die ganze Gemeine zu erhalten. Aus dem Uebersichts-Handriß jeder Flur werden ferner in einem noch größern Maaßstaabe die Unterabtheilungen entworfen, in welche alsdann alle einzelnen Grundstücke im Beisein der Eigenthümer figurirt, die Namen der Letzten und die Kulturart des Grundstücks eingeschrieben werden. Eben so sind die einfallenden Dreiecksnetz- und Polygon-Seiten anzugeben, wovon jeder Punkt durch seine Nummer und Bezeichnung in den Flur- und Gemeine-Handrissen aufgefunden werden kann. Diese Unterabtheilungen müssen aber einen für sich abgeschlossenen Theil der Flur vorstellen; es dürfen daher auch hierbei niemals Grundstücke durchschnitten werden.

### Einzeln-Vermessung.

Nur erst, nachdem diese Handrisse angefertigt sind, kann zur Detail-Messung selbst geschritten werden, wo dann schon auf dem Felde alle hierzu gemessene Winkel und Linien in die Handrisse, sofern diese aber hierzu den erforderlichen Raum nicht enthalten, in die dazu bestimmten Register eingetragen werden, mithin alle zum Auftragen der Karte erforderliche Elemente sich in den Handrissen und den dazu ge-

hörigen Registern vorfinden, wornach die Karte jederzeit von jedem Sachverständigen angefertigt werden kann (cf. S. 424 bis 428).

Sind aber in den Handrissen die Figuration, das Netz der Linien, die Ziffern, die Namen u. s. w. nicht mit zulänglicher Deutlichkeit gemacht, oder in einem zu kleinen Maaßstabe, um noch die Nummer, den Inhalt und die Klasse eines jeden Grundstücks einschreiben (indem die Handrisse zugleich als Feld-Atlasse bei den Abschätzungs-Arbeiten gebraucht werden müssen), und die bei der Verlesung vorkommenden Berichtigungen eintragen zu können; so muß der Geometer den Originalstücken eine Reinschrift und Zeichnung beifügen, die den Erfordernissen Genüge leistet, und Hinsichts der Uebereinstimmung bescheinigt worden ist.

Damit der Gebrauch dieser Handrisse durch Gleichförmigkeit der Einrichtung noch mehr erleichtert werde, hat der Geometer die auf eine und dieselbe Flurkarte fallenden Poligon- und sonst zur Detailmessung bestimmten Punkte fortlaufend zu numeriren, und wie die trigonometrischen Punkte zu bezeichnen. Ist ein solcher Punkt mehreren Flurkarten gemein, so behält er die ihm einmal gegebene Nummer, es wird jedoch derselben alsdann die Nummer der Flurkarte beigeschrieben, auf welcher er zuerst erscheint. Auch behält derselbe seine eigenthümliche erste Nummer und Bezeichnung, wenn er schon als Dreiecks punkt vorgekommen ist.

Sämmtliche Handrisse werden von dem Ober-Geometer in Beziehung auf deren formelle Einrichtung und in Beziehung auf die zweckmäßige Anordnung der Vermessung selbst geprüft. Hat der Ober-Geometer dabei nichts zu erinnern, so visirt er bloß die Handrisse, im andern Falle aber schreibt er die nöthigen Bemerkungen bei.

Vermessungs-Methoden. (cf. S. 421.)

Wird bei der Stückvermessung der Umring der Unterabtheilungen oder auch der ganzen Flur poligonometrisch bestimmt, so müssen die Zahl der Poligonseiten möglich vermindert, alle um einen Punkt herumliegende Winkel wirklich

gemessen, niemals aber ein Poligonwinkel bloß aus seiner gemessenen Ergänzung geschlossen, und außer den Poligonwinkeln jene der Diagonale gemessen werden, um einen oder mehrere Poligonpunkte, zur Kontrollirung der poligonometrischen Berechnung, trigonometrisch bestimmen, oder das Poligon in kleinere Poligone zerlegen zu können. Die Koordinate der Poligone werden jedesmal auf eine der zunächst liegenden Paralellen zu dem Meridian und Perpendikel und die der gemeinschaftlichen Punkte aus verschiedenen Elementen doppelt berechnet; namentlich die der trigonometrisch bestimmten Kontrol-Punkte.

Die zur Vermessung des Details erforderlichen Transversalen werden bis in die Poligon-Umringe verlängert; soll aber ein Punkt aus dem Bogendurchschnitte zweier gemessenen Linien bestimmt werden, so ist dieses nur zulässig, wenn noch ein drittes versicherndes Vermessungs-Element hinzukömmt.

Soll die Stückvermessung nach der Linien-Methode bewirkt werden, so müssen die Konstruktionen der Dreiecke aus gemessenen Seiten, unbedingt von den trigonometrischen Netzpunkten ausgehen und in solchen wieder ihren Schluß finden; jede Unterabtheilung der Flur für sich, nämlich ganz unabhängig von den umliegenden Poligonen, konstruirt werden können; alle aus Bogen-Durchschnitten gemessener Linien bestimmte Punkte anderweitig kontrollirt sein; und die unmittelbar nach dem Auftragen der Karte abgegriffenen Koordinate aller Poligonpunkte in einer besondern Nachweisung den Handrissen beigefügt werden.

Die Bestimmung der Umringe und anderer Detailpunkte, mittelst des Meßtisches soll nur Statt finden können, wenn vor dem Anfange der Vermessung die Dreiecks-punkte und die Paralellen zu dem Meridian und Perpendikel auf dem Tischblatte aufgetragen sind; wenn jeder auf dem Meßtische durch unmittelbares Winkelauftragen oder auch durch den Durchschnitt zweier Visirstrahlen bestimmter Punkt, von wenigstens einem andern aus, noch-

mals geschnitten ist; wenn jede, mittelst Durchschnitte, bestimmte Linie sogleich auf dem Blatte gemessen und beigeschrieben wird; endlich müssen auch die Koordinate der Poligonpunkte sogleich nach ihrer Festlegung auf dem Meßtische abgegriffen und deren Größe schon auf dem Felde in eine Nachweisung eingetragen, und diese dem Handrisse beigefügt werden.

Der Gebrauch der Boussole ist in der Regel untersagt und darf unter Zustimmung des Ober-Geometers nur angewandt werden, wenn das Terrain solche Schwierigkeiten darbietet, daß die Fehler mit jedem andern Werkzeuge wahrscheinlich nicht kleiner sein würden, als jene, mit der Boussole, und wenn der Geometer in Anwendung der Boussole sich eine ausgezeichnete Fertigkeit erworben hat. Wird die Vermessung mit der Boussole ausnahmsweise nachgelassen, so müssen alle Neigungswinkel doppelt, nämlich vor- und rückwärts abvisirt und angeschrieben, der Neigungswinkel einer im Anfange der Vermessung dazu bestimmten Festlinie täglich beobachtet und auf dem Handrisse bemerkt, auch die Dreiecksnetzpunkte jedesmal zugleich Poligonpunkte und für jede Dreiecksseite die Abweichungswinkel der Boussole gemessen werden.

Welche Vermessungsmethode aber angewendet werden mag, so müssen die Poligonpunkte in der Regel natürliche Festpunkte (Grenzsteine u. dgl.) oder aus Festlinien jederzeit mit Sicherheit und bloß mittelst der Koordinaten auf diese, im Felde wieder herzustellen sein; die gemessenen Linien auf die Weise gelegt werden, daß die zur Berechnung der Grundstücke erforderlichen Maaße hieraus hervorgehen, damit wenigstens in den meisten Fällen aus den auf dem Felde unmittelbar gefundenen Maaßen die Breiten der Grundstücke zu berechnen und hierzu nur selten noch das Abgreifen dieser Breiten und solcher kleinen Maaße auf der Karte erforderlich ist; jedesmal aber muß unbedingt die Größe der Grundstücke aus den Original-Maaßen berechnet werden, wenn diese Größe bei dem Maaßstabe von $\frac{1}{1250}$

bis

bis $1\frac{1}{2}$ Ruthe, von $\frac{1}{2500}$ bis 3 Ruthen und von $\frac{1}{5000}$ bis 6 Ruthen beträgt.

## Karten.

Das Auftragen der Karten wird in dem Maaße vorgenommen, als die Feldarbeiten des Geometers vorschreiten, damit jede Unterabtheilung einer Flur sofort kartirt wird, wenn dieselbe vermessen, folglich der Handriß hierzu fertig ist. In allen Fällen sind die Netzkarten schon vor Beendigung der Stückvermessung aufgetragen, mithin kann jede fertige Unterabtheilung unabhängig von den umliegenden sogleich auf die Flurnetzkarte eingezeichnet werden (cf. S. 428.). Es werden hierbei alle auf dem Handrisse vorkommende Punkte auf der Karte gleichförmig dem Handrisse (S. 425.) bezeichnet und numerirt, von den Linien aber nur die Anfänge ausgezogen oder punktirt, je nachdem dieselben nämlich Dreiecksseiten oder Stückvermessungs-Linien sind, damit nicht die Karte durch die durchlaufenden Linien undeutlich werde, dennoch aber erforderlichen Falls jede durch die Vermessung bestimmte Linie hergestellt werden kann(S.430).

Die Grenzen der Fluren werden durch einen farbigen, jedoch nur blassen Streifen längs der Umrisse und nach innen der Figur, die Unterabtheilungen mit etwas schmälern Streifen von gleicher Farbe angezeigt und deren Eigennamen eingeschrieben. In dieser Beziehung und wegen richtiger Numerirung der Grundstücke sind die Eigennamen der Unterabtheilungen, kleinen Feldlagen, Gewannen und einzelnen Grundstücke zu ermitteln. An dem Rande des Umrisses oder der Grenze einer Flurkarte werden die angrenzenden Theile vermerkt.

Die Umrisse der Grundstücke werden durch bloße in schwarzer Tusche ausgezogene Linien, nicht mit Schattenstrichen, angedeutet; Heerstraßen und öffentliche Wege (nämlich Landstraßen und Vizinalwege), so wie alle Feldwege und Fußpfade, welche steuerfreies Eigenthum der Gemeine und als solches von dem Ortsvorstand anerkannt sind, in ausgezogenen, die Privatleuten eigenthümlichen oder auf ei-

nem oder mehreren Grundstücken als Servitut haftenden Wege und Fußpfade und die Waldwege aber in unterbrochenen Linien gezeichnet; Gemarkungs-Grenzsteine mit kleinen Vierecken, oder wo mehrere Grenzen zusammen treffen mit Dreiecken, deren Seite $\frac{1}{2}$ Linie beträgt, andere Grenzsteine mit halb so großen Vierecken bezeichnet; Brücken von Stein mit zwei Linien in Karmin, hölzerne mit zwei schwarzen Linien angegeben; Gewerke und Gebäude nach dem Maaßstabe in schwarzen Linien gezeichnet und mit Karmin angelegt, Wassermühlen mit einem kleinen sechsstrahligen Rädchen, Windmühlen aber mit zwei kleinen Flügeln und zwar in Karmin ausgezeichnet, wenn sie von Mauerwerk sind.

Die Schrift, möglichst in horizontaler Richtung, macht durch ihre Verschiedenheit in Größe und Form schon die Haupt-Abtheilungen der Karte bemerkbar.

Bei dem Numeriren der Grundstücke ist nicht nur die natürliche Reihefolge der Grundstücke, sondern es sind insbesondere noch die Unterabtheilungen der Flur zu berücksichtigen; es darf nicht eher aus einer Unterabtheilung in die anstoßende übergezählt werden, bis alle Grundstücke in ersterer fortlaufend numerirt sind.

Die Gemeine-Karte (S. 422.) entsteht gleichzeitig mit den Flurkarten, indem jede fertige Flurkarte in das Gemeine-Kartennetz eingezeichnet wird, und zwar mittelst der Koordinaten, wodurch die vorherige Reduktion wenigstens der Haupttheile nicht erforderlich ist. Es werden aber nur die Umringe der Flur, nicht der einzelnen Grundstücke eingezeichnet, wenn diese nicht einzelne Gebäude sind.

## Berechnung des Flächeninhalts.

So wie das Auftragen der Flurkarten mit der Vermessung im Felde gleichen Schritt hält, so wird auch die Berechnung des Flächeninhalts der einzelnen Grundstücke gleichzeitig und sobald eine Flurkarte fertig ist, vorgenommen. Die Berechnung geschieht nun entweder aus den Original-Maaßen der Handrisse oder mittelst der Glastafeln und an-

derer Rechnungsmaschinen, und nur ausnamsweise darf hierzu Zirkel und Maaßstab angewendet werden.

Die Resultate dieser Arbeiten und die dazu gebrauchten Elemente werden in Register eingetragen; und die Flächeninhalte der Grundstücke, nachdem die Flurkarten numerirt und diese Nummern in die Handrisse übertragen sind, in Letztere (alles mit grüner Dinte) eingeschrieben.

Damit die im Preuß. Maaße ausgedrückte Größe der Grundstücke auch im örtlichen Maaße angegeben werden kann, ist von dem Geometer eine Vergleichung der örtlichen Längen- und Flächen-Maaße gegen die Preußischen anzustellen und hierüber eine Tafel anzufertigen, welche von der Kommunalbehörde der Richtigkeit wegen bescheinigt wird.

Prüfung der Arbeit.

Sind eine oder mehrere Flurkarten und die dazu gehörigen Handrisse so weit fertig, als eben angegeben, so hat der Geometer die vorgeschriebene Verlesung aller darin eingetragenen Eigenthümer und der Größe ihrer Grundstücke (nach dem Ortsmaaße) bei versammelter Gemeine und unter Mitwirkung der Kommunalbehörde abzuhalten und damit von Zeit zu Zeit fortzufahren. Die dabei vorkommenden Erinnerungen der Grundeigenthümer sind entweder gegen unrichtige Angabe des Eigenthümers oder der Benutzungsart des Grundstücks, oder gegen unrichtige Vermessung desselben gerichtet. Im ersten Falle streicht der Geometer die unrichtige Angabe durch und schreibt dafür die richtige hin.

Wird im zweiten Falle von einem Grundeigenthümer gegen die Berechnung des Flächeninhalts seiner Grundstücke ein Einwurf gemacht, so ist der Geometer verpflichtet, das betreffende Grundstück in Gegenwart eines Ortsvorstehers, des Feldanzeigers, der Nachbaren und des Eigenthümers nochmals auszumessen, oder nach Anordnung des Ober-Geometers durch einen andern Geometer ausmessen zu lassen; Falls nicht blos die Berechnung für unrichtig befunden wäre. Wird des Geometers Angabe richtig befunden, so bezahlt

der Kläger die Kosten der Nachmessung; war sie unrichtig, so muß der Geometer ohne weitere Entschädigung die Abänderung bewirken. Wollen die Partheien sich hierbei nicht beruhigen, so läßt der Ober-Geometer durch einen andern Geometer in Gegenwart eines Mitgliedes der Kommunalbehörde eine Revision vornehmen, wobei es dann ohne weitere Berufung sein Bewenden behält.

Daß die Verlesung abgehalten; darüber muß der Geometer sich Seitens der Kommunalbehörde auf der Rückseite des Handrisses, wo auch die Erinnerungen gegen die Vermessung notirt werden, eine förmliche Bescheinigung ausstellen lassen. Nach jedesmaliger Gemeine-Versammlung fertigt der Geometer provisorische Güter-Auszüge, um solche zur Richtigstellung des Besitzstandes mit jedem Grundeigenthümer speziell durchzugehen, die Anstände zu erledigen, und das Erforderliche in allen Aktenstücken zu verbessern. Demnächst ist die definitive Numerirung in Handrissen, Flurkarten und Berechnungsheften vorzunehmen; auch sind die definitiven Güterauszüge nach den provisorischen ins Reine zu schreiben.

### Prüfungs-Verfahren des Obergeometers.

Die Prüfung der Arbeiten des Geometers durch den Ober-Geometer geschieht bei des Letzten periodischen Umreisen nach dem jedesmaligen Stande der Arbeiten, in der Art, daß bei deren Vollendung auch die Prüfung derselben in kurzer Zeit, jeden Falls aber bevor der Geometer den ihm überwiesenen Distrikt verläßt, beendigt ist. Diese Prüfung zerfällt in die Untersuchungen: ob die äußere Form und das Verfahren vorschriftsmäßig angeordnet und ausgeführt, und ob die geforderte Genauigkeit in allen Theilen wirklich erreicht sey?

Die Prüfungsmittel des Ober-Geometers sind, außer der in Beziehung auf die Form und das Verfahren hinreichenden Durchsicht aller Handrisse, Register und Karten, die Vergleichung der Anschlußlinien gegen angrenzende Arbeiten

und der Anschlüße der Fluren im Innern der Gemeine u. s. w., die Untersuchung und Vergleichung der Endresultate trigonometrischer und goniometrischer Berechnungen aus verschiedenen Herleitungen und die Vergleichung der Handrisse mit den Karten, deren Anwendung durch kurze Bemerkungen und Anführung der benutzten Materialien auf den betreffenden Originalien nachgewiesen wird. Das vorzüglichste Prüfungsmittel aber sind Nachmessungen auf dem Felde und deren Vergleichung mit jenen des Geometers. Zu dem Ende legt der Ober-Geometer so viele Transversalen als erforderlich sind, damit jede Flur dadurch wenigstens einmal durchschnitten wird. Diese Transversalen sind mit dem Gemeinenetz und unter sich in dem Maaße in Verbindung, daß jede derselben mittelst ihrer Koordinaten auf Paralellen zum Meridian und Perpendikel die Flurkarten aufgetragen werden kann. Bei der Messung werden alle dadurch getroffene Grenzen der Grundstücke notirt, und außerdem zu beiden Seiten mit Perpendikularen nach den zunächst gelegenen Festpunkten der Unterabtheilungen, namentlich der Gewannlinien ꝛc. abgegangen, nicht weniger durch Perpendikularen in jeder Flur wenigstens drei Grundstücke bestimmt, um sowohl ihre Lage auf der Karte gegen die Transversallinie prüfen, als auch um deren Größe aus unmittelbar gefundenen Maaßen berechnen zu können. In den Uebersichts-Handriß der Gemeine werden alle Prüfungslinien (mit Buchstaben bezeichnet) mit blauer Dinte eingetragen, um ihre Lage und Verbindung untereinander und gegen das Gemeinenetz zu übersehen, die einzelne Prüfungslinie hingegen wird in einem besondern Handrisse nach Messung derselben auf dem Felde mit Dinte aufgetragen. Nun werden dieselben in blauer Tusche und mit ihren Buchstaben auf die Flurkarten gezeichnet, die gefundenen Feldmaaße darauf abgetragen, und nur da, wo sich die Toleranz überschreitende Unterschiede finden, letztere in blauer Dinte auf dem Prüfungs-Handrisse angemerkt. Eben so wird der Flächeninhalt der zur Prüfung bestimmten Grundstücke auf dem Handrisse berechnet, unter

das Resultat jenes geschrieben, welches der Geometer gefunden hat, die Differenz gezogen und in Prozenten ausgedrückt.

Die Fehlergrenze bei der Triangulation ist bereits oben (S. 428.) angegeben. Bei der Prüfung durch Transversalen ist dieselbe auf $\frac{1}{300}$ für die Längenmaaße und auf $\frac{1}{1000}$ für die Flächenmaaße festgestellt, welche auch bei der Vergleichung der Handrisse mit den Flurkarten gilt, oder wenn auf Verlangen der Betheiligten eine neue Vermessung eines Grundstücks Statt findet.

Veranlaßt die Prüfung die Verwerfung der Arbeiten und die Bestimmung einer neuen Aufnahme, so werden die unbrauchbaren Aktenstücke zur Kataster-Kommission abgeliefert, indem davon bei der neuen Aufnahme kein Gebrauch gemacht werden darf.

## Schluß der Arbeiten.

Hat der Geometer

a) den Grenzhandriß und die genaue Grenzkarte (S. 418.),

b) den Gemeine-Uebersichts-Handriß und eine Bescheinigung der Kommunalbehörde, daß alle erforderliche Gemeine- Grenz-, und Flur- oder Gewann-Steine gesetzt sind (S. 416. 419. 422.),

c) die Triangulations-Register u. s. w. (S. 425. u. f.),

d) die Flur- und Unterabtheilungs-Handrisse, Winkel- und Berechnungs-Register u. s. w. (S. 429. 425. 430.),

e) die Flurkarten (S. 421. 433.) und

f) die Gemeinekarte (S. 422. 434.),

g) die Berechnungen des Flächeninhalts (S. 434.),

h) die Maaß-Vergleichungs-Tafel (S. 435.), endlich

i) die Bescheinigung der stattgehabten Verlesung und Berichtigung (S. 436.),

der Kataster-Kommission eingereicht, und sind diese Aktenstücke durch die unbedingte Unterschrift des Ober-Geometers als richtig und vorschriftsmäßig anerkannt, auch dessen Prüfungs-Handrisse (S. 437.) beigebracht, so sind die

im Vermessungs-Distrikte selbst und vor dem Winter zu besorgenden Arbeiten vollendet und der Geometer kann zu den Winterarbeiten übergehen.

Diese bestehen:

1) in der topographisch-statistischen Ausführung der in Linien bereits fertigen Gemeinekarte (vergl. S. 434.),

2) in Anfertigung des Flurbuchs, dessen Summirung und Rekapitulation nach Seiten, Fluren und Kulturarten und der Haupt-Wiederholung aller Fluren (S. 422.),

3) in Anfertigung der Güter-Auszüge (S. 436.), worin angegeben werden:

a. liegende Güter und Grundflächen der Gebäude, und

b. Gebäude,

laufende Nummer, Nummer der Parzelle in der Flur, Nummer der Flur, Gattung der Grundstücke oder Gebäude, Flächeninhalt im Preuß. und örtlichen Maaße, Klasse des Grundstücks, steuerbarer Reinertrag, Bemerkungen des Eigenthümers.

4) in Aufertigung des alphabetischen Registers (S. 419.),

5) in Anfertigung der Mutterrolle,

6) in Aufertigung der für das Gemeine-Archiv bestimmten Karten-Kopien, Flurbücher-Abschriften u. s. w.

7) in Revision der Berechnung der Flächeninhalte der Grundstücke, welche wechselseitig unter den Geometern, jedoch unter Aufsicht der Kataster-Kommission bewirkt werden kann;

wobei selbstredend den Geometer die für die Klassen und Werthschätzung bestimmten Kolonnen des Flurbuchs, der Güterauszüge und der Mutterrolle nichts angehen.

Hiermit sind die Arbeiten des Geometers zwar geschlossen, jedoch bleibt er für alle Fehler und Irrthümer, die sich durch die Klassifikation und Klassirung der Gemeine, durch das Eintragen der Klassen in das Flurbuch, die Güter-Auszüge und Mutterrollen und deren Summirung und Rekapitulation nach Klassen, oder durch Beschwerden der Grundeigenthümer in Folge Mittheilung der Güter-Auszüge vor-

finden, bis zu deren Erledigung insofern verantwortlich, als nicht etwa der entdeckte Fehler oder Irrthum auf einer Veränderung in der Person des Besitzers, in der Form oder in der Kulturart des Grundstücks beruhet, welche erst nach dem Abzuge des Geometers aus der Gemeine, mithin später als die zuletzt bescheinigte Verlesung in der Gemeine eingetreten ist. Solche Veränderungen werden, wie gewöhnlicher Güterwechsel nach abgeschlossenem Kataster, fortgeschrieben, alle andere erforderliche Berichtigungen aber auf Kosten des Geometers durch Umarbeitung der betreffenden Aktenstücke beseitigt.

## B. Die Ermittelung des Ertrags.

### I. Grundsätze der Abschätzung.

Da es bei der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse nicht möglich war, alle einzelne Fälle zu bestimmen, auf welche es bei der Ermittelung der Reinerträge ankömmt, so haben hierüber nur allgemeine Grundsätze aufgestellt werden können, nach denen auch in unvorhergesehenen Fällen folgerecht verfahren wird.

1) Wegen der Grundgüter (cf. S. 415).

Zu den Baukosten des Ackerlandes gehören alle Ausgaben, welche erforderlich sind, um dem Acker den seiner Benutzungsart nach eintretenden Ertrag abzugewinnen. Diese Kosten werden nach allgemeinen ortsüblichen Sätzen für einen Morgen Landes von der Beschaffenheit des ausgewählten Probestückes berechnet und auf alle dem Probestück gleich zusetzende Aecker angewendet.

Die Kosten des Düngers werden in der Regel gegen den vom Acker gelieferten Strohgewinnst ausgeglichen und kommen nur in sofern vom Rohertrage in Abzug, als der ortsüblichen Bestellungsweise nach ein Ankauf von Düngungsmitteln Statt findet, und der hierdurch erzielte Rohertrag bei der Einnahme berücksichtigt ist. Dagegen gehört immer die Unterhaltung der Ufer, Dämme, Deiche, Schleusen, Gräben, Mauern und anderer Werke, welche dazu dienen, die

Grundstücke vor der Zerstörung zu sichern, ohne welche dieselben nicht können benutzt werden, zu den Kosten, welche vom rohen Ertrage abzuziehen sind.

Der mittlere rohe Ertrag bildet sich aus der Zusammenstellung so vieler aufeinander folgenden Jahre, als die ortsübliche Fruchtfolge in einem Umlaufe erfordert, wobei wiederkehrende Naturereignisse, welche den Ertrag vermindern, berücksichtigt werden. Die neben dem Fruchtwechsel vorkommenden Braachjahre werden mitgerechnet; und in jedem Falle wird der Mittelertrag gefunden, wenn man den Ertrag während der bestimmten Jahre addirt, und die erhaltene Summe durch die Zahl der Jahre (also einschließlich der Braachjahre) dividirt.

Der Mittelpreis der Erzeugnisse wird nach Durchschnitts-Berechnungen aus einer, zur Gewinnung einer richtigen Fraktion hinlänglichen Anzahl von Jahren bestimmt. Welche Jahre und wie viele in jedem Regierungsbezirk in Berechnung zu nehmen, wird durch den General-Direktor im Einverständniß mit der betreffenden Regierung bestimmt, dabei aber berücksichtigt, daß die neu zu fertigenden Kataster-Arbeiten sich den Werthsätzen nach den bereits vollendeten Arbeiten anschließen.

Um den Weinbauer für den jährlichen Abgang, die theilweisen Anpflanzungen und die Arbeiten zu entschädigen, welche er in den Jahren verrichten muß, in welchen die neu angepflanzten Weinberge noch keinen Ertrag geben, wird außer den Bau-, Herbst-, Unterhaltungs-, Dünger- und Kultur-Kosten noch ein verhältnißmäßiger Theil des rohen Ertrags abgezogen. Desgleichen kommen in Abzug, in steilen Gebirgen die Unterhaltungskosten der Mauern, ohne welche daselbst der Weinbau nicht möglich wäre; und die Kosten der Pfähle und Planken, wo diese zur Befestigung der Weinstöcke gebraucht werden. Dagegen findet in der Regel für die Kosten des Schneidens der Reben und für die Kelterkosten kein Abzug Statt, alsdann die Rebwellen und die Treester außer Anschlag bleiben, wovon jedoch eine Ausnahme

zuläßig, wenn die Rebwellen und Treſter nicht gegen die Koſten des Schneidens und Kelterns können gerechnet werden.

Die Abſchätzung des Reinertrags der Gärten geſchieht nach ihrem gewöhnlichen oder wahrſcheinlich möglichen Pachtzinſe in einem Durchſchnitt mehrerer Jahre. In keinem Falle aber dürfen dieſelben niedriger geſchätzt werden, wie das beſte Ackerland der Gemeine. Eine höhere Schätzung tritt nicht für die Gärten ein, welche Gärtner von Handwerk bearbeiten.

Grundſtücke, welche blos zu Luſtgärten, Alleen u. ſ. w. folglich blos zum Vergnügen dienen und dem Ackerbau entzogen werden, ſollen wie die daran ſtoßenden Grundſtücke derſelben Bodenart geſchätzt werden.

Alles eingehegte oder eingeſchloſſene Land, von welcher Gattung es ſein mag, wird ohne Rückſicht auf die Zäune, Gräben, Gehäge, Mauern ꝛc., alſo auch der zu ſolchen genutzte Raum abgeſchätzt, es ſei denn, daß dieſe Einſchließung örtlich unbedingt nöthig, ohne allen Ertrag und ohne ſelbige die Benutzung des eingeſchloſſenen Landes ganz unmöglich wäre, in welchem Falle die Unterhaltungskoſten der Einſchließung ausnahmsweiſe in Abzug gebracht werden. Die breitern zur Einfriedigung der Grundſtücke dienenden Waldſtreifen werden für ſich als Waldboden beſonders abgeſchätzt, und zu dem Ende auch beſonders vermeſſen.

Bei natürlichen Wieſen kommen blos die Unterhaltungskoſten der Gräben und die Erndtekoſten in Abzug, und der rohe Ertrag an Heu oder Grummet, oder deſſen Werth wird nach einem Mittelſatze mehrerer Jahre abgeſchätzt, die Wieſen mögen regelmäßig abgemähet oder vom Vieh abgeweidet werden.

Viehweiden werden nach dem Nutzen geſchätzt, welchen man davon erlangt oder erlangen kann, wovon jedoch die für Milch- oder Fettvieh zu unterſcheiden.

Künſtliche Wieſen, wenn ſie zur ortsüblichen Fruchtfolge gehören, werden wie das Ackerland von der nämlichen Güte abgeſchätzt.

Moräste, Sümpfe, Pfützen, Moorland, welche der Beschaffenheit ihres Bodens oder anderer Umstände wegen, blos zum Weidegange dienen können, werden nach dem Nutzen abgeschätzt, welcher daraus wirklich gezogen wird. In keinem Falle dürfen dieselben aber unter Einem und einen halben Silbergoschen pro Morgen abgeschätzt werden.

Bei der großen Verschiedenheit der trocknen und sumpfigen Weiden wird der Ertrag nach der Zahl und Art des Viehes bestimmt, welches sie wirklich ernähren oder ernähren können.

Auf gemeine Bäume (Waldbäume), womit ein Grundstück besetzt ist, wird bei der Abschätzung nicht gerücksichtigt, die Bäume mögen den Ertrag des Grundstücks vermehren oder vermindern. In jedem Falle aber wird der Boden, auf welchem sie stehen, mit zum Grundstücke gerechnet; es ist jedoch hierbei die schon bemerkte Ausnahme wegen der zur Einfriedigung der Grundstücke dienenden Waldstreifen zu beachten. Sind hingegen Obstbäume auf den Grundstücken zerstreuet, die einen wesentlichen Theil des Ertrags ausmachen, so wird bei der Abschätzung dieser Ertrag mit veranschlagt, und ein solches Grundstück unter dem Namen: mit Bäumen bepflanzte Ländereien, begriffen. Bilden aber diese Bäume den Haupt-Ertrag, so gehören die Grundstücke in die Klasse der Obstgärten.

Waldungen, in forstmäßiger Kultur, werden nach dem Mittelertrage abgeschätzt und die Kosten des Forstschuzzes, der Unterhaltung und der Wiederbepflanzung abgezogen. Der Mittelertrag wird nach der Anzahl der Hiebe oder Schläge berechnet, und der Ertrag mit 15—20 dividirt, wenn der Wald in 15—20 Schläge abgetheilt ist.

Waldungen, welche nicht forstmäßig behandelt und gehauen werden, sollen durch Vergleichung mit andern Waldungen der nämlichen oder benachbarten Gemeinen abgeschätzt werden. Wo aber auch diese fehlen, muß die Abschätzung nach der örtlichen Benutzungsweise geschehen.

Maulbeer- und Kastanien-Pflanzungen, Weiden-Anlagen u. s. w. gehören nicht in die Klassen der gewöhnlichen Waldungen und werden nach ihrem wirklichen Ertrage abgeschätzt.

Baumschulen werden wie Gartenland von gleicher Bodengüte geschätzt.

Der Ertrag der Obstgärten beruht auf dem Ertrage der darin befindlichen Bäume und der Nebennutzung des unter denselben befindlichen Bodens und wird nach diesen beiden Beziehungen abgeschätzt. In derselben Art werden vermischte Anpflanzungen behandelt.

Hopfengärten werden nach ihrem Ertrage besonders abgeschätzt.

Mais-, Hanf-, Tabacks-, Kohlsaat-, Kartoffel- und andere Gemüse-Felder gehören entweder zu dem ortsüblichen Fruchtwechsel, oder werden als besondere gewerbliche Benutzungen nicht berücksichtigt, sondern wie alle andere Grundstücke von der nämlichen Bodengüte abgeschätzt.

Wüstes und ödes Land, Sandfelder, Haiden und gewöhnlich vom Wasser überstauete Flächen werden ebenfalls nach ihrem Mittel-Reinertrage abgeschätzt, welcher niemals unter Einem und einen halben Silbergroschen pro Morgen angenommen werden darf, vorausgesetzt, daß irgend eine Benutzung dieses Landes Statt findet oder möglich ist.

Steinbrüche und Bergwerke werden nur in dem Verhältnisse der Oberfläche des durch dieselben unbrauchbar gewordenen Landes abgeschätzt und zwar zu dem Reinertrage der anliegenden Grundstücke. Zum Steinbruchs- oder Bergwerksboden rechnet man nicht allein die Fläche ihrer Oeffnungen, Stollen, Schachten, sondern auch allen denjenigen Boden, auf welchem ihre Wasserbehälter und Halden angelegt sind, und welche die Wege einnehmen, die allein zu ihrem Gebrauch dienen.

Die Torfgräbereien werden nach ihrer Oberfläche

und ihrem nachhaltigen Reinertrage abgeschätzt, in der Regel jedoch wie die angrenzenden Ländereien.

Der besteuerbare Ertrag der Fischweiher wird nach deren Ertrage im Durchschnitt mehrerer Jahre und nach Abzug der Kosten für Unterhaltung, Wiederbesetzung, Schleusen, Dämme und Geräthe berechnet. Werden selbige nur nach gewissen Jahren ausgefischt, so wird nur das daraus entstehende Mittel abgeschätzt.

Ländereien, welche abwechselnd bald als Fischteiche, bald als Ackerland benutzt werden, müssen auch in diesen beiden Beziehungen abgeschätzt und nach der Zahl der Jahre, in welchen die verschiedene Benutzung Statt findet, das Mittel als steuerbarer Ertrag berechnet werden.

Bei Teichen, welche in Spitzen laufen, wird nicht allein die Oberfläche des Teiches selbst, sondern es werden auch diese Spitzen berücksichtigt und mit abgeschätzt; sind solche besonders als Weiden oder Graswuchs benutzt, so wird deren Ertrag veranschlagt.

Zur Schiffahrt bestimmte Kanäle werden bloß nach Verhältniß ihrer Seitenränder gleich dem besten Ackerlande der Gemeine abgeschätzt. Nicht-schiffbare Kanäle, welche bloß bestimmt sind, das Wasser auf Mühlen, Schmieden, Bleichen und andere Anlagen zu leiten und abzuführen, oder es zur Wässerung der Wiesen zu vertheilen, werden nach Maaßgabe der Oberfläche und des Durchschnitts aller Klassen des Ackerlandes in der Gemeine geschätzt.

Der Leinpfad wird überall, wo er über Privateigenthum oder die in der Besteuerung diesem gleichstehenden Grundstücke führt, der Besteuerung unterworfen, bei der Abschätzung jedoch auf die dadurch veranlaßte Beschädigungen insofern gerücksichtigt, als diejenigen Grundstücke, deren Ertrag dadurch um mehr als 9 Prozent vermindert wird, nach Maaßgabe der Umstände, d. h. wenn sie nicht so unbedeutend, daß die Ermäßigung ihre Wirkung gänzlich verlieren würde, ganz oder theilweise in eine geringere Klasse gestellt werden.

Wiesen, welche zur Bleiche dienen, sind als Wiesen der Klasse abzuschätzen, zu welcher sie gehören, ohne Rücksicht auf den Ertrag der Bleiche.

Alle Wohnhäuser, Gebäude, Gewerksanlagen u. s. w. werden für die Oberfläche des Bodens, welchen sie einnehmen, wie das beste Ackerland abgeschätzt. Unter dem besten Ackerlande ist jedesmal die erste Klasse in der Gemeine verstanden, und wenn diese kein Ackerland haben sollte, jene der nächsten Gemeine.

2. Wegen der Gebäude. (cf. S. 415.)

Wohnhäuser werden, wo sie auch immer liegen mögen, und der Eigenthümer mag sie selbst bewohnen oder bewohnen lassen, nach dem zehnjährigen Durchschnitt des Miethpreises berechnet, welcher wirklich daraus gezogen wird, oder wahrscheinlicher Weise daraus gezogen werden könnte. Von dem hiernach erhaltenen rohen Ertrage wird ein Viertel abgezogen, um den Eigenthümer für die Anlage und die Kosten der Unterhaltung zu entschädigen; auch wird die oben erwähnte Schätzung des Bodens, worauf das Gebäude steht, in Abzug gebracht. Bei der Abschätzung dürfen aber die in den Wohngebäuden befindlichen Kauf- und Kramläden, Waarenlager, Komtoirs, Handwerksstätten und andere zum Gewerbsbetriebe oder zu andern Zwecken bestimmte Räume nicht ausgeschlossen werden.

In keinem Falle kann ein Wohnhaus geringer abgeschätzt werden, als doppelt so hoch, als der Boden, worauf es steht, wenn es nur ein Erdgeschoß hat; hat es aber außer dem Erdgeschoß noch ein Stockwerk dreimal, hat es deren noch zwei, viermal so hoch u. s. w. Das Dach wird nie als ein Stockwerk berechnet, welche Einrichtung es auch haben mag; Keller und andere unterirrdische Anlagen hingegen müssen ihrem Miethwerth nach bei Abschätzung der Gebäude mit in Anschlag genommen werden. Eben so werden Keller und andere unterirrdische Gebäude, welche von Wohnhäusern entfernt liegen, nach ihrem Miethwerth abgeschätzt.

Wenn ein Haus zweien Eigenthümern gehört, so daß der eine das untere, der andere das obere Stockwerk besitzt, so wird jede Abtheilung besonders abgeschätzt, nämlich der untere Stock für die Oberfläche, welche er einnimmt, und im Verhältniß seines Miethwerths, nach Abzug der Schätzung der Oberfläche und eines Viertels des Miethwerthes. Das obere Stockwerk hingegen wird bloß nach seinem Miethwerth abgeschätzt, unter Abrechnung eines Viertels desselben.

Gewerke und Anlagen, wie Schmieden, Schmelzöfen, Wasser- und Windmühlen, Fabriken, Ziegelbrennereien und andere Manufakturen jeder Art, oder Theile derselben, welche augenscheinlich ohne vorherige Aenderung in ihrer gegenwärtigen Einrichtung nicht zur Wohnung oder als zur Wohnung gehörige Theile benutzt werden können, sind bei der Abschätzung des Miethwerthes der Wohngebäude ausgeschlossen, können sie aber ihrer Einrichtung gemäß, eben sowohl zur Wohnung, als für irgend einen andern Zweck benutzt werden, so werden sie nach deren wirklichen ununterbrochenen Benutzungsart in den letzten fünf Jahren vor der Abschätzung veranschlagt, worüber eine Bescheinigung der Kommunalbehörde beizubringen ist.

Bei gleichzeitiger Benutzung zur Wohnung und zu andern Zwecken werden die Gebäude oder betreffende Theile derselben als Wohngebäude abgeschätzt; dasselbe geschieht, wenn solche abwechselnd in Zeiträumen von weniger als 5 Jahren, bald zur Wohnung, bald zu andern Zwecken benutzt worden sind.

## II. Ausnahmen von der Abschätzung.

Die Ausnahmen von der Abschätzung sind theils vollkommen, theils betreffen sie einen Theil des Steuer-Objektes. Andere Gegenstände noch werden zwar nach ihrem Ertrage abgeschätzt, unterliegen aber nicht der Besteuerung, so lange die durch Spezial-Bestimmungen gestellten Bedingungen der Befreiung vorhanden sind.

a) Von der Abschätzung bleiben gänzlich ausgeschlossen: die Gassen; öffentliche Plätze, auf welchen Wochen- und Jahrmärkte gehalten werden; Brücken, Heer- und Landstraßen, Feldwege, öffentliche Spatziergänge, Ströme, Flüsse, nackte und unfruchtbare Felsen, der zu Festungswerken benutzte Grund und Boden, endlich alles Terrain, welches seiner natürlichen Beschaffenheit nach keiner Benutzung unterliegt, noch einen Ertrag zu gewähren vermag.

b) Blos für die Grundfläche werden abgeschätzt: Gebäude, welche blos zum Betriebe des Ackerbaues bestimmt sind, z. B. Scheunen, Ställe, Speicher, Keller, Kelterhäuser u. dergl. oder für das zum Ackerbau bestimmte Vieh, zur Aufbewahrung der Früchte dienen; so wie die Hofplätze der Wohnungen und Meierhöfe; desgleichen, die Gewerke und Gewerbs-Anlagen, wenn sie weder ganz, noch theilweise als Wohnung benutzt werden.

c) der Abschätzung unterliegen, bleiben jedoch steuerfrei, so lange ihre Benutzungsart sich nicht ändert:

aa. alle zu einem öffentlichen Dienst bestimmte Gebäude und Grundstücke, als Königliche Palläste, Schlösser und Gebäude, Regierungs-, Justiz- und andere Verwaltungs-Gebäude, Invalidenhäuser und andere Militärgebäude und die zur Etablirung von öffentlichen Verwaltungen bestimmten Gebäude, Kirchen, Kapellen, Kirchhöfe und Begräbnißplätze, Seminarien, Schulen, öffentliche Bibliotheken, Museen, öffentliche Hospitäler mit den daran stoßenden Gärten, Bettelhäuser, Gefängnisse, Arrest- und Zuchthäuser.

bb. Die Dienstgrundstücke der Pfarreien und Schullehrerstellen auf dem rechten Rheinufer (auf dem linken Rheinufer haben Pfarrer und Schullehrer keine Dienstgrundstücke), und in Westphalen und zwar in den ehemals westphälischen Landestheilen des Regierungsbezirks Minden, in den ehemals französischen Landestheilen der Regierungsbezirke Münster und Düsseldorf; in den ehemals bergischen Landestheilen der Regierungsbezirke Minden, Münster, Arnsberg, Düsseldorf,

dorf, Köln und Koblenz und in den ehemals Nassauschen Landestheilen des Regierungsbezirks Koblenz.

cc) Die standesherrlichen Domänen; wobei jedoch die Eigenthums-Verhältnisse zu ermitteln, ob es nämlich Zeit- oder Erbpachtstücke sind, damit die zur Steuer verpflichteten Erbpacht-Grundstücke und die spätern Akquisitionen der Standesherren ausgeschieden werden.

### III. Abschätzungs-Verfahren.

#### 1) Bildung der Klassen (Klassifikation).

Bevor die Abschätzungs-Kommission ihre Arbeiten beginnt, müssen derselben eingehändigt sein: die Gemeine- und Flurkarten, die Flurbücher und das alphabetische Register aller Grundeigenthümer, so wie alle während der Stückvermessung entstandene Handrisse, Berechnungshefte u. dgl. so wie die Maaßvergleichungs-Tabelle; ferner die Güter-Auszüge aller Grundeigenthümer, endlich die Uebersichtskarte des Verbandes.

Die versammelte Abschätzungs-Kommission beschließt nach Stimmenmehrheit, in wie viele Klassifikations-Distrikte der Verband einzutheilen, wie viele Bonitätsklassen in jedem dieser Distrikte für jede Kulturart und welche Abstufungswerthe in den Klassen anzunehmen sind. Die Gleichartigkeit oder Verschiedenheit des Bodens und der Wirthschaftsverhältnisse im Allgemeinen entscheidet, ob ein solcher Klassifikations-Distrikt aus einer oder aus mehreren Katastral-Gemeinen gebildet werden kann. Der Klassifikation geht ein allgemeiner Begang des Verbandes vorher, über welchen und die demnach bewirkte Eintheilung des Verbandes in Klassifikations-Distrikte ein Protokoll aufgenommen wird, welches unter Bezugnahme auf die Verbandskarte die Klassifikations-Distrikte, die Anzahl der in jedem derselben nothmendig befundenen Bonitätsklassen und das Werth-Abstufungsverhältniß derselben angiebt. Der Abschätzungs-Inspektor wohnt dem Begange unter Enthaltung von aller bestimmenden Einwirkung bei. Die über Meinungs-

Verschiedenheit Statt gefundene Erörterung wird in das Protokoll aufgenommen; auch muß jede bei der nachfolgenden Massenklassirung nöthig befundene Modifikation von der ganzen Kommission anerkannt und nachträglich mit Anführung der Ansicht des Inspektors im Protokoll vermerkt werden.

Es werden für das Ackerland, für Wiesen und Weinberge, Gärten, Waldungen und alle übrige Gattungen von Gütern so viele Klassen gemacht, als sich in der Gemeine für jede derselben dem Ertrage nach wesentliche Verschiedenheiten vorfinden. Die Abschätzungs-Kommission sucht jedoch die Anzahl dieser Klassen höchstens auf Fünf zu bringen. Ein geringer Unterschied in dem Ertrage der Grundstücke, so wie die Eigenthümlichkeiten einiger wenigen Grundstücke dürfen die Abschätzungs-Kommission nicht bestimmen, die Zahl der Klassen zu vermehren, sondern es bleibt leitender Grundsatz, diese soviel als möglich zu vermindern.

Die Einschätzung der einzelnen Massen in die ihrer mittlern Bonität entsprechende Klasse (die Massen-Klassirung) wird in der Regel von einem und demselben Abschätzungs-Kommissarius durch den ganzen Verband bewirkt, welchem hierbei ein und derselbe Abschätzungs-Kontroleur begleitet. So wie aber die Vorschrift, für jede Benutzungsart nur höchstens fünf Klassen zu bilden, die Kommission nöthigt, mehrere an sich und in ihren äußern Merkmalen verschiedene, im Ertrag jedoch gleiche oder doch sich sehr nähernde Bodenarten, in eine und dieselbe Klasse aufzunehmen, so wird auch bei der Klassirung in Massen hiernach verfahren, und es werden einzelne Ausnahmen, die im Verhältniß der ganzen Abtheilung, worin sie vorkommen, unbedeutend sind, nicht berücksichtigt. Die Grenzen der in dieser Art gebildeten Abtheilungen der Fluren werden, sofern dieselben nicht mit den Begrenzungen der vom Geometer bereits gebildeten Abtheilungen zusammenfallen, durch Farbenstriche in den Uebersichts-Handrissen (als Feld-Atlassen) bezeichnet, um die Klassifikation übersehen zu können.

Damit für die Einschätzung der Grundstücke ein genügend bestimmter Maaßstab angegeben sei, hat der Abschätzungs-Kommissar für jede Klasse jeder Gütergattung so viele Grundstücke zu bezeichnen (Normalstücke), als verschiedene Bodenarten zu derselben Klasse gehören, nach welchen die übrigen Grundstücke der nämlichen Gattung eingeschätzt werden. Nachdem die Klassifikation und die Auswahl der Probestücke der Gemeine bewirkt ist, wird das darüber abgefaßte Protokoll, welches für jede Benutzungsart: a) die Zahl der gebildeten Klassen, b) die Beschreibung der zu einer jeden Klasse gezählten Bodenarten, c) der zu einer jeden Klasse gehörigen Abtheilungen, d) die darin bezeichneten Musterstücke, und e) die Zahl der Klassen der Wohnhäuser in den Dörfern und kleinen Orten und die Muster einer jeden Klasse angiebt, von dem Abschätzungs-Kommissär unterzeichnet, und von dem Katasterbeamten der Kommunalbehörde zur Offenlegung in der Gemeine mitgetheilt.

Die Untersuchung, welche einzelne Grundstücke einer Masse ausnahmsweise in eine andere Bonitätsklasse zu stellen sind (die Parzellar-Klassirung), wird von den beiden andern Abschätzungs-Kommissarien besorgt, denen jedem ein angemessener Theil des Verbandes übertragen wird.

### 2. Einschätzung der Grundstücke in die Klassen (Klassirung).

Die Einschätzungs-Kommissarien begehen in Begleitung eines Katasterbeamten, der die Handrisse oder Flurkarten mit sich führt, nach und nach alle Grundstücke, und stellen dieselben ganz oder nach ihren verschiedenen Theilen nach Maaßgabe der Normalstücke in diejenigen Klassen, welche die Gattung, Lage und natürliche Güte des Bodens erfordert. Der Katasterbeamte vermerkt die Resultate im Handrisse und im Flurbuche, und führt darüber ein summarisches Protokoll.

Grundstücke, welche eine größere Ertragbarkeit gegen andere von der nämlichen natürlichen Güte bloß dem Fleiße

oder einem außergewöhnlichen Kostenaufwande verdanken, können deshalb nicht in eine höhere Klasse gesetzt werden; eben so wenig dürfen andere, welche nur wegen Nachlässigkeit oder zufälliger Armuth des Eigenthümers einen geringern Ertrag abwerfen, deshalb in eine geringere Klasse gebracht werden.

Wenn Grundstücke ihrer eigenthümlichen Lage wegen, oder aus besondern Ursachen einen, die ortsübliche Weise übersteigenden Kostenaufwand erfordern, und von dem Abschätzungs-Kommissär nicht als eine besondere Gütergattung behandelt worden sind, weil der Fall nur als Ausnahme vorkömmt, so können selbige in eine geringere Klasse gebracht werden, als es die natürliche Beschaffenheit des Bodens erfordert. Die Gründe hiervon werden im Protokoll aufgeführt; die Entscheidung bleibt aber, wie schon erwähnt, dem Abschätzungs-Kommissarius überlassen. In dem Handriß wird die als Ausnahme vorgeschlagene Klasse eines Grundstücks mit römischer Ziffer eingeschrieben.

Finden sich in einer Abtheilung von Grundstücken eines oder mehrere einer andern Gattung, ist aber diese Verschiedenheit der Benutzungsart nicht in der Natur und Lage des Bodens gegründet, sondern bloß vorübergehend oder von dem Willen des jedesmaligen Eigenthümers abhängig, so werden diese Grundstücke zur Hauptgattung der Abtheilung gezählt und bilden keine Ausnahme. Daher wird z. B. eine in einem Wiesengrunde gelegene, vorübergehend als Acker benutzte Wiese, dennoch als Wiese klassirt.

Ist ein Grundstück auf eine abweichende nicht ortsübliche Weise benutzt, so kann dasselbe nicht anders klassirt werden, als alle übrige Nachbarstücke. Verschiedene Qualität des Bodens in einem und demselben Grundstücke begründet nur dann eine Theilung desselben unter mehrere Klassen, wenn die einzelnen Theile und die Abstände im Ertrage der Klassen gegen den ganzen Ertrag des Grundstücks Neun Prozent ausmachen (cf. S. 450.).

Gleichwie der durch Einfriedungen mittelst Mauern, Hecken u. s. w. der Kultur entzogene Raum mit dem Grundstück selbst (S. 442.) abgeschätzt werden muß, so werden auch Raine, Ufer, eigene oder Servitutswege, Wasserabzüge und dergl. nicht besonders klassirt, sondern eben so wie das Grundstück selbst, welchem sie angehören und in dessen Flächeninhalt sie eingerechnet sind. Steinhaufen (Steinräusche), die der Eigenthümer angelegt hat, um den übrigen Theil des Grundstücks von Steinen zu reinigen; Pfützen (Lachen), durch welche das Wasser von dem Grundstücke abgeleitet und gesammelt wird, werden gleich dem übrigen Boden abgeschätzt.

### 3. Sonstige während der Klassifikation und Klassirung vorzunehmende Arbeiten.

Ob bei der Klassirung gleichzeitig in den Handrissen bemerkt werden soll, mit welcher Frucht das Grundstück zur Zeit bestellt ist, oder in diesem Jahre noch bestellt werden soll, oder schon war, und ob diese Aufnahme auf alle Grundstücke oder nur auf eine bestimmte Anzahl ausgedehnt werden soll, bleibt dem Ermessen der Kataster-Kommission überlassen; indem es hierbei lediglich darauf ankommt, den Umlauf und Fruchtwechsel jeder Klasse des Ackerlandes auf eine faktische Weise zu vermitteln, oder den, von der Abschätzungs-Kommission angenommenen zu prüfen. Jedenfalls muß der Beweis geliefert werden, daß Umlauf und Fruchtwechsel die gemeinüblichen und der Wirklichkeit gemäß angenommen worden sind. Der Kataster-Kontroleur notirt schon bei der Klassifikation die vorgefundene Bestellung nach den vom Geometer angegebenen Unterabtheilungen, indem er abschätzt, der wie vielte Theil einer solchen mit Winterfrucht u. s. w. bestellt ist. Bei der örtlichen Besichtigung der Weiden wird von einer angemessenen Anzahl derselben aus den verschiedenen Klassen, die wirkliche Zahl des darauf weidenden Viehes, nebst der Beschaffenheit desselben (ob nämlich leichtes oder schweres, junges oder altes, Milch- oder Fett-Vieh) aufge-

nommen, und das Resultat nebst den örtlichen Weidepreisen für das Stück, den Verhandlungen beigefügt. Zu dieser Aufnahme sind jedoch nicht Weiden zu wählen, welche entweder nur abwechselnd betrieben werden oder wo dem Weidevieh sonst noch Futter gereicht wird. Es ist jedoch zu bemerken, wenn z. B. Fettweiden zweimal betrieben werden oder wenn unter dem Weidevieh noch ein Grasschnitt gewonnen wird.

Da die Einschätzungs-Kommissarien alle Grundstücke der Gemeine einsehen und das Flurbuch mit sich führen, so haben sie die Mittel, die Irrthümer des Geometers in Beziehung auf Namen der Eigenthümer, Verwechselung oder Uebersehen der richtigen Grenzen zu entdecken. Eben so werden Fehler der Form, des Flächeninhalts und der Gütergattung angemerkt. Ferner ist von dem Kataster-Kontroleur darauf zu sehen, daß die Grundstücke richtig numerirt sind, und daß nicht mehrere Parzellen gebildet sind, als ohne Nachtheil der Deutlichkeit und Gewißheit erforderlich werden. Hierzu gehören z. B. die vom Geometer wegen verschiedenartiger Benutzung eines und desselben Grundstücks gebildeten Parzellen, sofern dieselben bei der Klassirung nicht dürfen berücksichtigt werden. Diesem Beamten liegt endlich ob, sich im Laufe des Geschäfts, außer den Notizen für die Statistik der Gemeine, auch diejenigen Nachrichten zu verschaffen, welche zur Feststellung des Rein-Ertrages der Grundstücke nöthig und nützlich sind. Dahin gehören: 1. Pacht-, Kauf- und Erbtheilbriefe; 2. Rechnungen und Wirthschaftsbücher der größern Landwirthe, der Verwalter öffentlicher Güter u. s. w., 3. die Preise der Erzeugnisse nach dem Register des nächstgelegenen Marktes, oder 4. wo solche Marktpreise nicht zu erlangen, Notorietäts-Akte oder sorgfältige Erkundigungen bei Kaufleuten, Gutsbesitzern, Müllern u. s. w. über die Preise; 5. Vergleichungs-Tabellen der Lokal-Maaße gegen die Preußischen.

Behufs Vorbereitung der Werthschätzung werden nach und nach, so wie die Klassirung der einzelnen Gemeinen fertig

wird, zur Kataster-Kommission abgeliefert: alle von derselben erhaltene Originalien, die Nachweisung der etwa aufgefundenen Irrthümer in den Vermessungs-Arbeiten, das Klassifikations- und Klassirungs-Protokoll, die sonst gesammelten Notizen, Nachweisungen u. s. w. Bei der Kataster-Kommission werden hieraus zunächst die Irrthümer des Geometers berichtigt, sofern selbige vollständig nachgewiesen sind, und es nicht angemessener ist, dies bis zur Erledigung aller Beschwerden, in Folge der Mittheilung der Güter-Auszüge auszusetzen (S. 436. 439.). Alsdann werden in dem Flurbuche (S. 422.) die Klassen beigeschrieben, in den dazu bestimmten Spalten ausgetragen, summirt und rekapitulirt; auch in den Güter-Auszügen (S. 439.) die Klassen beigeschrieben.

Die Statistik der Gemeinen wird nun ebenfalls aus den dazu gesammelten Notizen und den bereits vorhandenen Aktenstücken zusammengestellt. Sie besteht aus 3 Abtheilungen, nämlich: 1. der topographischen, als: Flächengröße nach einzelnen Kulturen und Klassen und des nicht besteuerbaren Bodens; Grenzen; Bestandtheile der Städte, Dörfer ꝛc.; Straßen und deren Beschaffenheit; Gewässer; Gebirge; Merkwürdigkeiten; 2. der statistischen, als: Bevölkerung nach der Seelenzahl und nach Familien im Ganzen und nach Beschäftigungen; Viehstand; Bemerkungen über die Viehracen und 3. der landwirthschaftlichen Beschreibung, als: Lage und Beschaffenheit des Bodens, Kulturgegenstände; Vertheilung des Grundeigenthums; Zahl der Wirthschaften; Zusammensetzung der Wirthschaften nach der Zahl der Zugthiere, des Nutzviehes und Gesindes; Bau- und Brenn-Material; Düngerstätten; mittlere Entfernung des Wirthschafthofes von den Grundstücken; Krankheiten; Hindernisse; Misbräuche ꝛc.; Besserungs-Gegenstände; allgemeine Bemerkungen.

Ferner sind die Pachtpreise zu berechnen und zusammenzutragen; nachdem die, aus einer langen Reihe von Jahren und zwar für die Perioden bis 1790, von 1790 bis 1800, von 1801 bis 1810, von 1811 bis 1820 und von 1821

bis zur Zeit der Abschätzung, eingesammelten Pachtbriefe, in Beziehung auf die darin enthaltenen Grundstücke an Ort und Stelle geprüft und diese Grundstücke bei der Klassirung gehörig ermittelt und aus den Vermessungs-Akten ausgezogen worden sind. Aehnliche Berechnungen werden aus den erhaltenen Erbtheil- und Kaufbriefen, zur Prüfung des Verhältnisses der einzelnen Klassen sowohl, als der Gemeinen gegeneinander, aufgestellt.

Die Maaßvergleichungs-Tafeln der Geometer (S. 438.) werden auf sämmtliche örtliche Gemäße ausgedehnt, für den ganzen Verband (und zwar: 1. Art der Maaße, 2. Gemeine a. alte Maaße, b. Preuß. Maaße, 3. Gemeine u. s. w. wie zu 2. für alle Gemeinen des Verbandes) zusammengetragen und vom Ober-Geometer geprüft. Bei Reduktion der Lokalmaaße ist zu ermitteln, ob die Körnerfrüchte gestrichen, gehäuft, oder nur gefüllt werden.

Endlich ist noch der Preis-Tarif der Boden-Erzeugnisse nach den Ortsmaaßen und nach dem Preuß. Maaße vorzubereiten, wozu die Auszüge aus den Markt-Registern und die sonstigen Notizen der Kataster-Beamten die Materialien liefern.

IV. Bestimmung des steuerbaren Ertrags (Werthschätzung).

Nachdem die Parzellar-Klassirung bewirkt worden, folgt die Ermittelung der Katastral- oder steuerbaren Erträge von der versammelten Abschätzungs-Kommission; bei deren Verhandlungen zwar die absolute Stimmenmehrheit entscheidet, dem Ueberstimmten aber freisteht, seine Meinung im Protokoll niederzulegen.

Der Kataster-Beamte, welcher in der Kommission nur eine berathende Stimme hat, führt das Protokoll, welches für alle Gemeinen des Verbandes in tabellarischer Form enthält: I. Reduktion der örtlichen Maaße und Gewichte in das Preußische; II. Spezifisches Gewicht der verschiedenen Fruchtgattungen, im örtlichen Maaße und Gewichte, mithin wiegt der Preuß. Scheffel in Preuß. Pfunden; III. Berech-

nung des Rohertrages für den Preuß. Morgen durch alle Ackerklassen: Jahr, Fuder, Dünger à 1600 ℔, Bestellung, Ertrag an Früchten pro örtlichen Morgen in örtlichem Maaße und pro Preuß. Morgen in Preuß. Maaße, an Stroh, Ertrag in Geld; IV. Berechnung der Kulturkosten pro Preuß. Morgen durch alle Klassen: Aussaat, Düngung, Bestellung, Erndtekosten, Dreschen, ꝛc. V. Berechnung des Reinertrages pro Preuß. Morgen durch alle Klassen, indem von III. die Summen zu IV. abgezogen werden; VI. Berechnung des Reinertrags an Wiesen: Heuertrag nach der Quantität und dem Werth, Gewinnungskosten und Reinertrag. Hiernächst werden alle übrige Gattungen von Liegenschaften behandelt, und mit Berechnung des Reinertrags der Gebäude wird geschlossen. Dann folgt: VII. Provisorischer Tarif der besteuerbaren Reinerträge pro Preuß. Morgen nach vorstehenden Berechnungen der Abschätzungs-Kommission: Kulturart, Klassen, Gemeinen ꝛc. VIII. Vergleichung der Pachtpreise mit Anwendung des vorstehenden Tarifs auf die verpachteten Grundstücke: nach dem Pachtbriefe Nro; Gemeine N. N. beträgt der Pachtpreis, der abgeschätzte Reinertrag u. s. w. nach den einzelnen Gemeinen.

Derselbe Beamte übergiebt der Kommission die (nach S. 453 bis 456.) gesammelten Nachrichten, mit welchen die sonstigen Notizen verbunden werden, welche die Kommission im Laufe des Geschäfts von Landwirthen einzieht, um hierdurch zu einem sichern Urtheil über den wirklichen Mittelertrag der Grundstücke in jeder Gemeine zu gelangen.

Nach diesen Vorbereitungen besteht die erste Arbeit der Abschätzungs-Kommission in Feststellung der Normalsätze, nach welchen für den vorliegenden Abschätzungs-Verband, die an dem Rohertrage zu machenden Abzüge für Hand- und Spann-Arbeiten, Marktfuhren und Erndte- und Bestellungs-Kosten berechnet werden sollen, nämlich

a) die Kosten und das Tagewerk der Spann- und Handarbeiten.

Wegen der Kosten des Gespanns pro Arbeitstag und wegen des Tagewerks desselben werden ermittelt: Zahl und Gattung der Zugthiere eines Gespanns, Zahl der Führer bei demselben, Kosten desselben und des Führers pro Arbeitstag; Tagewerke bei der Ackerbestellung nach der Morgenzahl und Preis pro Morgen beim Stürzen, Stülpen, Braachen, Drosten, Droststülpen, Pflügen zur Saat, Stürzen nach Klee, Stülpen nach Klee, Eggen, Walzen u. s. w. Anzahl und Preis der Fuhren für die Düngung, Erndte u. s. w.

Wegen der Handarbeiten und deren Tagewerke wird gewöhnlicher Tagelohn und Erndte-Tagelohn oder überhaupt bei schwerer Arbeit und ferner für den Mann und für die Frau unterschieden. Nach gewöhnlichem Tagelohn werden berechnet: das Tagewerk nach Fuderzahl, Dünger auszuspreiten, auf- und abzuladen, Auf- und Abladen von Klee; nach Malterzahl, Asche zu streuen; nach der Morgenzahl, das Heumachen u. s. w. Nach schwerem Tagelohn; das Tagwerk nach der Morgenzahl, das Säen, das Abmähen der Winter- und Sommerfrüchte, von Klee und Heu, das Binden und Aufsetzen der Frucht; nach Fuderzahl, das Auf- und Abladen des Getreides, das Tasten des Getreides, Auf- und Abladen von Heu, Beiharken und Verpacken desselben u. s. w. Das Tagewerk beim Dreschen auf 2 Mann und der Preis werden pro Scheffel der verschiedenen Fruchtgattungen ermittelt.

b) Die für Marktfuhren zu bewilligenden Abzüge an dem Marktpreise der Boden-Erzeugnisse.

Diese Fuhren werden nur sehr geringe und nicht so angeschlagen, als ob dazu Wagen und Vieh besonders gehalten werden müssen. In Gemeinen, welche einen eigenen Markt haben, werden keine Transportskosten veranschlagt. Gemeinen, welche ihre Erzeugnisse selbst verzehren, haben einen solchen Abzug nur dann anzusprechen, wenn die Preise nach dem nächsten Marktorte bestimmt worden sind. Außerdem begründet nicht die größere oder geringere Entfernung vom Marktorte, sondern nur das Ausbleiben über Nacht

eine Aenderung. Hierbei wird angenommen, daß 3 Meilen noch in einem Tage hin und zurück gemacht werden; bleibt das Gespann über Nacht von Hause, so kann die außergewöhnliche Verzehrung höchstens einem gewöhnlichen männlichen Tagelohn gleich kommen. Ueber 5 Meilen vom Marktorte gehören die betreffenden Gemeinen oder vielmehr der ganze Verband, da die Abzüge in der Regel für alle Gemeinen des Verbandes dieselben bleiben, schon nicht mehr zum Bereiche des Marktortes, sondern es tritt der Normalpreis der Früchte ohne Abzug ein, und niemals wird unter diesen herunter gegangen. Ueber die auf solche Weise bestimmten Preise der Erzeugnisse wird durch den Kataster-Beamten eine Tabelle angefertigt, welche die Entfernung der Gemeinen vom Marktorte, die Beschaffenheit der Wege, die Zahl der Reisetage, die außerordentliche Verzehrung des Gespanns, die Ladung per Fuhre nach den Getreidegattungen und die Gründe enthält, welche die Abschätzungs-Kommission bestimmt haben, diese Abzüge zu machen.

c) Die Bestellungs- und Erndtekosten gehen zum Theil aus den (zu a.) angegebenen Spann- und Handarbeitkosten hervor. Ferner kommen in Betracht: der Bedarf an Aussaat in allen Getreidearten, die Zahl der Pflüge, Eggen und Walzen zum Winter-, Sommer- und Braach-Feldbau, die Zahl der Erndtefuhren u. s. w.

In allen diesen Beziehungen (zu a, b, c.) kommen gewöhnlich keine oder doch nur geringe Abweichungen vor. Besondere Aufmerksamkeit erfordern aber die Grundstücke von geringerer Bodengüte, wobei im Allgemeinen von dem durch die Erfahrung bewährten Grundsatze ausgegangen wird, daß die Kulturkosten der geringern Ackerklasse zu ihrem Rohertrage in eben dem Verhältniß stehen, wie die Kosten der ersten Klasse zum Rohertrage derselben. Wo besondere Oertlichkeiten eine Abweichung von diesem Grundsatze erforderlich machen, ist solche zu rechtfertigen.

Sind die Normalsätze für den ganzen Verband festgestellt, so wird zur Bestimmung des Umlaufs und des Frucht-

wechsels (S. 415. 418. 453.), des Rohertrages, der Abzüge (S. 415. 440. 456.) für das Ackerland fortgeschritten, weiter auf die Wiesen, Holzungen, übrigen Benutzungsarten und endlich zur Werthschätzung der Wohnhäuser übergegangen. Alle Positionen für den ganzen Verband finden sich in dem Abschätzungs-Protokoll (S. 456.) übersichtlich nebeneinander gestellt, um alle Unterschiede leicht übersehen zu können. Die hieraus für alle Benutzungsarten entwickelten besteuerbaren Reinerträge werden in eine Tabelle gebracht (den provisorischen Tarif), aus welcher das Verhältniß der einzelnen Klassen, Benutzungsarten und Gemeinen sich ergiebt.

Die provisorische Reinertrags-Tabelle wird nun auf diejenigen Güter angewendet, von welchen Pacht-, Kauf- und Theilbriefe vorhanden sind, indem der durch die Abschätzung gefundene Reinertrag der zu solchen Gütern gehörenden Grundstücke speziell berechnet und mit den Pachterträgen oder Erbtheil-Angaben für jede Pachtung insbesondere, für alle Pachtungen einer Gemeine zusammen, für die Summe aller Pachtungen des Verbandes verglichen und die Unterschiede in Prozenten ausgedrückt werden.

Bei Anwendung dieses Hülfsmittels ist die Ansicht leitend, daß vorbehaltlich besonderer in der Oertlichkeit begründeten Modifikationen im Allgemeinen die Pachtpreise dem reinen Einkommen der Liegenschaften, also dem besteuerbaren Reinertrage derselben, gleich stehen. Es sind daher nicht nur so viele Pachtpreise als möglich zusammen zu bringen, sondern auch alle Nebenverhältnisse (z. B. ob die Grundstücke in einzelnen Stücken oder in ganzen Massen verpachtet sind, ob der Grundeigenthümer die Gebäude erbaut oder unterhält, ob demselben das Wirthschaftsvieh und Geräthe gehört, oder dem Pächter noch Nebenleistungen als Grundsteuerzahlung, Hand- und Spanndienste u. dgl. obliegen, die im Pachtpreise nicht angeschlagen u. s. w.) zu berücksichtigen und dieselben mit in Anschlag zu bringen, um aus dem Gesammtbetrage aller Pachtpreise und mit Ausscheidung solcher Pachtpreise, welche in Folge ungewöhn-

licher Ereignisse entstanden oder nicht für richtig zu halten sind, diejenigen zu ermitteln, welche im mittlern Durchschnitte dem Verpächter als reiner Ertrag der Grundstücke bleiben. Die Abweichung nach den vergleichenden Berechnungen darf nicht über Neun Prozent betragen, wenn sonst nicht besondere genügend zu erörternde Gründe vorhanden sind, aus denen die Kommission den durch Abschätzung gefundenen Ertrag dessenungeachtet für richtig anzunehmen sich befugt hält. Beim Mangel einer hinreichenden Anzahl von Pachtbriefen, wird das Schätzungs-Verhältniß der Grundstücke einer Gemeine zu denen ihrer Nachbargemeinen ausgemittelt.

Auf ähnliche Weise können die Reinerträge aus Erbtheilungen und die Kaufpreise der verschiedenen Gütergattungen zur Untersuchung benutzt werden, ob sie mit den Schätzungs-Erträgen im gleichen Verhältniß stehen; wovon die Resultate besonders nachzuweisen sind, obwohl diese Prüfungsmittel für sich allein nicht entscheiden, sondern nur in Verbindung mit allen übrigen einen bestätigenden Werth haben.

Bei der Abschätzung der Gebäude, wovon der Kataster-Beamte ein Register mit folgenden Kolonnen: Namen der Flur, des Bezirks oder der Gewanne, Bezeichnung der Sektionen, Nummer des Gebäudes in der Sektionskarte und der Klassirung der Gebäude, Namen, Vornamen und Wohnort des Eigenthümers und Nutznießers, Gattung der Gebäude, Klasse, reiner steuerbarer Ertrag; anzufertigen hat, werden die bekannten oder durch Verträge nachgewiesenen Miethzinse zum Grunde gelegt und hiernach der mittlere Miethwerth der übrigen Gebäude nach dem Verhältniß der Größe und Lage ermittelt. Wo keine Vermiethungen Statt finden oder dieselben selten sind, wie auf dem Lande, muß die Abschätzung durch Vergleich Statt finden, indem man mit den Wohnungen der untern Klasse anfängt und auf die höhern Klassen übergeht. In Städten, Flecken und starkbevölkerten Landgemeinen aber, wo es nicht an Anhalts-

punkten fehlen wird, den wirklichen Miethwerth der Gebäude auszumitteln, werden dieselben nicht in Klassen eingetheilt, sondern es wird jedes Gebäude für sich abgeschätzt.

Ueber die Ermittelung der besteuerbaren Reinerträge wird nun endlich eine summarische Uebersicht angefertigt, welche für alle Benutzungsarten: die Klasse, Morgenzahl und den steuerbaren Ertrag nach Gemeinen darstellt; demnach die Resultate der Abschätzung auf die Vertheilung der Grundsteuer angewendet werden, indem für jede Gemeine: der besteuerbare Reinertrag der Grundstücke, von Wohnhäusern und dessen Summe, das Grundsteuer-Kontingent des letzten Jahres im Hauptbetrage und in Prozenten des Reinertrags, das Gemeine-Kontingent nach Verhältniß des Reinertrags für den ganzen Verband, das Mehr oder Weniger gegen das bisherige Kontingent und in Prozenten ermittelt wird.

Nachdem die Abschätzungs-Kommission ihre Arbeiten geschlossen, werden sämmtliche Verhandlungen, Nachweisungen ꝛc. der Kataster-Kommission eingereicht und bei dieser Seitens des Abschätzungs-Inspektors geprüft. Zunächst wird die Klassifikation des Abschätzungs-Verbandes beleuchtet und insbesondere erörtert, von welchen Ansichten die Kommission dabei ausgegangen ist, und ob solche folgerecht durchgeführt sind, ferner ob Gleichförmigkeit mit den bereits abgeschlossenen Kataster-Arbeiten sich ergiebt und endlich, ob das Ganze den Ortsverhältnissen angemessen sich findet. Alsdann wird die Klassirung untersucht, ob diese nicht etwa durch Anhäufung der Ausnahmen die Klassifikation zerstört und die Anfertigung der Kataster ohne Noth erschwert hat. Vorzüglich bedürfen die Theilungen der Grundstücke in mehrere Klassen einer strengen Kritik. Sodann wird die Statistik geprüft, wobei es hauptsächlich darauf ankömmt, ob daraus die Lokal-, Wirthschafts- und anderen Verhältnisse der Gemeinen gegeneinander vollständig beurtheilt werden können. Hierauf wird die Feststellung der Normalsätze und die Gleichförmigkeit oder Verschiedenheit derselben im All-

gemeinen geprüft und untersucht, welche Modifikationen etwa erforderlich sind, um ein richtiges Verhältniß dieser Sätze mit denen der bereits katastrirten Distrikte hervorzubringen. Nicht weniger Sorgfalt verdient die Prüfung der im Abschätzungs-Protokoll entwickelten Positionen, besonders der angenommene Umlauf und Fruchtwechsel beim Ackerlande. Die Bestimmung des mittlern Rohertrages muß ebenwohl mit andern Notizen und mit den frühern Abschätzungen verglichen, auch geprüft werden, ob hieraus keine Mißverhältnisse sich ergeben.

Ist der Abschätzungs-Inspektor mit der Ermittelung der Katastral-Erträge nicht einverstanden, so wird die Meinungs-Verschiedenheit erörtert und darüber ein besonderes Protokoll dem kritischen Berichte beigefügt. Bei Einreichung der Abschätzungs-Verhandlungen an die Regierung zur provisorischen Feststellung der Katastral-Erträge, wird das Gutachten des revidirenden General-Kommissärs nebst seinen etwanigen Modifikations-Anträgen beigefügt. Findet die Regierung diese Anträge nicht gehörig begründet, um nach denselben gegen die Abschätzung oder das Gutachten des Inspektors zu entscheiden, so gehen sämmtliche Verhandlungen mit den Bemerkungen der Regierung an den General-Direktor zurück, um die Erledigung der Letztern anzuordnen; und wenn nächstdem die Regierung noch Anstand findet, nach den Anträgen des General-Direktors die Katastral-Erträge festzustellen, so werden sämmtliche Verhandlungen dem Finanz-Ministerio zur Entscheidung vorgelegt.

### C. Untersuchung der Beschwerden gegen die Kataster-Arbeiten und Feststellung der Resultate.

Ist die Abschätzung von der Regierung angenommen, so werden die aus dem Flurbuche angefertigten Güter-Auszüge (S. 436 u. 439) durch Angabe des besteuerbaren Reinertrags pro Morgen einer jeden Klasse und Gütergattung vervollständigt und der Kommunalbehörde zugestellt, um dieselben an die Grundeigenthümer oder deren Pächter abzuge-

ben. Zugleich werden die Flurkarte und das Flurbuch bei der Kommunalbehörde zur Einsicht offen gelegt und daß dies geschehen, bekannt gemacht.

Die Eigenthümer, Pächter u. s. w. sind verbunden, ihre Bemerkungen und Beschwerden binnen Monatsfrist einzureichen. Betreffen selbige die Aufnahme und Vermessung der Grundstücke, so werden die irrthümlich zugeschriebenen Grundstücke mit Angabe des wirklichen Eigenthümers durchstrichen, fehlende Grundstücke aber am Ende des Auszugs mit Beziehung auf das Flurbuch zugesetzt, und die für unrichtig gehaltenen Angaben des Flächeninhalts bemerkt, mit dem Zusatze ob eine Nachmessung verlangt wird. Beschwerden gegen die Einschätzung der Grundstücke werden dem Auszuge aus dem Flurbuche, mit Entwicklung der Gründe, beigefügt. Gegen die Abschätzung können von einzelnen Eigenthümern Beschwerden nur dann geführt werden, wenn einer derselben alleiniger Besitzer einer Gattung von Grundstücken ist, folglich die Abschätzung ihn allein betrifft. Hält die ganze Gemeine die Abschätzung für unrichtig, so wird die Beschwerde hierüber durch ihren Deputirten bei der Prüfungs-Kommission angebracht.

Nach Ablauf der Reklamationsfrist sammelt die Kommunalbehörde die Auszüge und sie gelangen nun wieder nebst der Flurkarte und dem Flurbuche zur Kataster-Kommission, welche nach den Bemerkungen der Eigenthümer die Auszüge und das Flurbuch berichtigen läßt.

Die Untersuchung und Begutachtung der Beschwerden gegen die Einschätzung erfolgt in der Regel durch den Abschätzungs-Kommissarius, welcher die Massen-Klassirung gemacht hat, oder mit Genehmigung des General-Direktors durch ein Mitglied einer andern Abschätzungs-Kommission, niemals aber durch den Einschätzungs-Kommissarius. Bei dieser Untersuchung und Begutachtung gegenwärtig zu sein, letztere anzuerkennen oder die Gründe dagegen zu Protokoll anzugeben, werden die Reklamanten und die Stellver-

vertreter der abwesenden Grundeigenthümer von der Kommunalbehörde aufgefordert. Wer nicht erscheint, dessen Einverständniß mit dem Gutachten des Abschätzungs-Kommissarius wird vorausgesetzt.

Der augenscheinliche oder notorische Thatbestand worauf sich das Gutachten für eine Modifikation der Einschätzung gründet, so wie der Grund der Verwerfung einer Beschwerde, oder die Ursachen, aus welchen der Reklamant das Gutachten nicht anerkennen will, werden im Untersuchungs-Protokoll vorgetragen. Dasselbe gilt von dem Gutachten des Abschätzungs-Inspektors, wenn dasselbe abweichend ist.

Findet die Regierung Anstände, nach diesen Gutachten zu entscheiden, so hat der General-Kommissarius solche mündlich im Pleno derselben zu erörtern. Werden dieselben hierdurch nicht gehoben, so werden solche dem General-Direktor vorgelegt, um nach den Umständen eine anderweitige Untersuchung oder was sonst die Erledigung der Bedenken erfordern möchte, anzuordnen. Hat die Regierung über die Beschwerden gegen die Einschätzung entschieden, so steht die Bonitätsklasse der einzelnen Grundstücke unabänderlich fest.

Sogleich nach erfolgter provisorischen Feststellung der Katastral-Erträge werden auf Anordnung der Regierung die Deputirten zur Prüfungs-Kommission durch den Landrath aus drei Individuen, welche Bürgermeister und Gemeinerath aus den Grundeigenthümern einer jeden Gemeine des Verbandes vorgeschlagen, erwählt und denselben eine Nachweisung, welche (von allen Gemeinen des Abschätzungs-Verbandes nebeneinander gestellt) die Morgenzahl einer jeden in der Gemeine vorkommenden Benutzungsart und zwar jeder Klasse insbesondere enthält, und der Tarif der besteuerbaren Reinerträge zugestellt, damit dieselben während der Mittheilung der Güter-Auszüge und der Erledigung der Beschwerden, die alsdann bei der Kommunalbehörde vorfindlichen Feld-Atlasse, Klassifikations- und Klassirungs-Protokolle aller Gemeinen des Verbandes einsehen und diese Zwischen-

zeit benutzen können, sich im ganzen Verbande die erforderliche Lokalkenntniß zu verschaffen.

Die Deputirten versammeln sich unter dem Vorsitz des Landraths oder eines andern von der Regierung zu bestellenden Kommissarii und unter Zuziehung des Kataster-Beamten, welcher der Abschätzungs-Kommission beigewohnt hat, und des Dirigenten der Kataster-Kommission, doch haben beide nur berathende Stimmen. Die Dauer der Verhandlungen der Prüfungs-Kommission kann den Zeitraum von 8 Tagen nicht überschreiten. Der Kommission werden vorgelegt: die Flurkarten, die Flurbücher, die Protokolle über Klassifikation, Klassirung und Ertrags-Abschätzung und deren Anlagen, die Berichte, Uebersichten u. s. w. der Kataster-Kommission über die Abschätzungs-Arbeiten und die gegen die Kataster-Arbeiten vorgekommenen Beschwerden. Die Entscheidungen der Regierungen über die Beschwerden werden lediglich zu dem Ende vorgelegt, um Kenntniß davon zu erhalten, wenn sich dadurch im Verhältniß der in jede Klasse eingeschätzten Masse etwas merkliches geändert haben sollte. Dennoch steht es der Prüfungs-Kommission zu, über die Massen-Klassirung ihre Bemerkungen zu machen, die Fälle, in welchen ihr darin das richtige Verhältniß verletzt zu sein scheint, zu bezeichnen und über die ihr erforderlich scheinende Modifikation ein Gutachten abzugeben.

Der eigentliche Beruf der Prüfungs-Kommission ist aber die Untersuchung und Begutachtung des Verhältnisses der Katastral-Erträge im Verbande, sowohl in Ansehung der Bonitäts-Klassen in jedem Klassifikations-Distrikte, als dieser Distrikte, so wie der verschiedenen Kulturarten untereinander. Ist dieser Hauptzweck der Berathung erfüllt und die Prüfungs-Kommission findet Bedenken, die Kataster-Erträge im Verhältniß der festgestellten Katastral-Durchschnitts-Preise für richtig anzuerkennen; so schreitet dieselbe zur Prüfung der Abschätzung und begutachtet die Modifikationen, welche dieselbe bei dieser für erforderlich hält. Endlich steht es auch der Prüfungs-Kommission frei, durch Vergleichung unmittel-

bar aneinander grenzenden Gemeinen durch die verschiedenen Kulturarten hindurch, das Verhältniß der Katastral-Erträge ihres Verbandes gegen andere bereits katastrirte Verbände zu prüfen und hiernächst ihre Meinung abzugeben. In allen Fällen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Deputirten, und bei gleicher Stimmenzahl die Stimme des Landraths oder Regierungs-Kommissarii. Die Erklärung der Kommission für die Annahme der Abschätzung oder die Vorschläge zu Abänderungen in den Abschätzungen werden zu Protokoll verhandelt, welches durch die Kataster-Kommission, mit ihrem Bericht darüber, der General-Direktion eingereicht wird.

Hiernächst und vor Vollziehung des definitiven Tarifs der steuerbaren Reinerträge tritt

D. wegen Prüfung und zur Erhaltung der Verhältnißmäßigkeit dieser Reinerträge des neu katastrirten Verbandes gegen die übrigen bereits nach dem Kataster besteuerten Verbände des Regierungs-Bezirks ein besonderes Verfahren ein,

nachdem mittelst allerhöchster Kabinets-Order vom 7. April 1828. für sämmtliche Verbände in beiden Provinzen, deren Kataster vollendet waren, die allgemeine Steuer-Ausgleichung, da bisher die Ausgleichung auf die Grenzen der Regierungsbezirke und in diesen wiederum auf die Landestheile von gleicher Grundsteuer-Verfassung beschränkt war, mit dem Jahre 1829 und die Fortsetzung derselben von Jahr zu Jahr für die Verbände, deren Kataster nach und nach fertig werden, befohlen und zugleich, zur Beseitigung der dieser allgemeinen Ausgleichung entgegenstehenden Hindernisse, die Regulirung der auszugleichenden Grundsteuer-Haupt-Kontingente durch resp. Zusammenziehung und Sonderung der Beischläge, welche nach dem Fuße der Grundsteuer aufgebracht werden, in der Art angeordnet worden, wie solches theils in den beiden letzten Abschnitten für die Rheinprovinz und Westphalen, theils im Eingange des gegenwärtigen Ab-

schnitts, wegen Dotirung des Kataster-Fonds näher angegeben ist.

Zur Prüfung und Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit der ermittelten Reinerträge der pro 1828 besteuerten Verbände, welche ein vollständiges Parzellar-Kataster befaßen, trat zunächst für jeden Regierungsbezirk unter dem Vorsitze des Regierungs-Präsidenten eine Kommission zusammen, bestehend aus zweien von den Kreisständen aus den Grundeigenthümern gewählten Deputirten für jeden Kreis, aus Mitgliedern der Provinzialstände, aus den sämmtlichen Landräthen und aus dem Steuer-Departements-Rathe der Regierung. Sämmtliche Mitglieder dieser Kommission hatten ein Stimmrecht und faßten ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Einer der General-Kommissarien legte jeder dieser Kommissionen folgende schriftliche Nachrichten vor:

1) ein alle im Jahr 1827 vollständig katastrirte und pro 1828 nach dem Kataster besteuerte Verbände umfassendes Tableau, welches unter Bezeichnung der Haupt-Verschiedenheiten der Distrikte nach Klima und Lage, die ermittelten Roh- und Rein-Erträge der Gebäude und Kulturarten, letztere nach den angenommenen Klassen pro Morgen, so wie die Hauptsumme des Reinertrages jedes Verbandes und die Morgenzahl der Kulturarten und Klassen ergebend;

2) einen Auszug aus den Kataster-Statistiken, nebst den Tarifen der Preise der Boden-Erzeugnisse und einer Nachricht über die Berechnung der Kulturkosten;

3) eine Nachweisung der bisher zur Gleichstellung der Verbände bereits provisorisch vorgenommenen Veränderungen der früher definitiv festgesetzt gewesenen Reinerträge, und

4) eine Nachweisung der ferner noch zur Gleichstellung im Innern des Regierungs-Bezirks für nöthig erachteten Abänderungen der Katastral-Reinerträge.

Auf den Grund dieser Nachrichten und eines mündlichen Vortrags des General-Kommissarius über die Resultate der bisherigen für die Herstellung der verhältnißmäßigen Gleich-

heit angeordneten Ermittelungen, hat die Kommission sowohl über die theilweise oder gänzliche Beibehaltung oder Verwerfung der bereits getroffenen Abänderungen, als über die in Vorschlag gebrachten fernern Modifikationen entschieden und nach ihren Beschlüssen ist ein neuer Tarif der Reinerträge für jeden Verband und eine Zusammenstellung für den ganzen Regierungsbezirk angefertigt. Die Motive der Beschlüsse wurden in einem Protokoll verzeichnet, dem der General-Kommissarius seine von den Kommissions-Beschlüssen abweichende Meinung beifügen konnte.

Vor Auflösung der Kommission wählten die Kreis-Deputirten aus ihrer Mitte zwei Deputirte zur General-Kommission, welche sich zur Prüfung und Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Katastral-Erträge der Regierungsbezirke gegen einander unter dem Vorsitze des General-Direktors des Katasters versammelte und zu welcher als Mitglieder mit gleichem Stimmrecht die erwählten beiden Kreis-Deputirten jedes Regierungsbezirks, die Mitglieder der Provinzial-Stände-Versammlung, welche den Spezial-Kommissionen beigewohnt, und die Präsidenten der konkurrirenden Regierungsbezirke eingeladen wurden.

Dieser Kommission sind die sämmtlichen Verhandlungen der Spezial-Kommissionen vorgelegt und ist dieselbe mittelst mündlichen Vortrags der General-Kommissarien von den Resultaten der bisherigen vorbereitenden Verhandlungen in Kenntniß gesetzt worden. Diesem mündlichen Vortrage hat sich ein schriftlicher über die Abänderungen, welche von Seiten der Kataster-Behörde zur Herstellung der allgemeinen Verhältnißmäßigkeit der für die Regierungsbezirke vorläufig festgesetzten Reinerträge für nothwendig erachtet worden, angeschlossen. Die Kommission faßte nun ihre Beschlüsse über die vorgeschlagenen oder sonst nöthig befundenen Abänderungen der Reinertrags-Tarife der Regierungsbezirke und setzte diese Reinerträge für die Gebäude und Kulturarten nach den Klassen, im Falle des Einverständnisses definitiv und bei bei Statt findender Meinungsverschiedenheit provisorisch fest.

Aus der hierüber zusammengestellten Tabelle ging zugleich die Haupt-Reinertrags-Summe der zur Ausgleichung gelangenden Distrikte hervor. Sämmtliche Verhandlungen der General- und Spezial-Kommissionen wurden demnächst von dem General-Direktor dem Finanz-Ministerio zur Entscheidung oder zur Genehmigung eingereicht. Nachdem letztere ertheilt war, ist von Seiten der General-Direktion des Katasters das Nöthige angeordnet worden, um die künftigen der Besteuerung zum Grunde zu legenden Reinerträge jedes Verbandes und jedes Steuerpflichtigen, ohne Abänderung der Kataster-Dokumente, durch Berechnung zu finden; da im Allgemeinen eine Aenderung dieser Dokumente, mit Ausnahme erweislicher einzelner materieller Irrthümer, dann erst vorgenommen werden darf, wenn nach Beendigung des Katasters die Reinerträge der kultivirten Liegenschaften unter Zugrundelegung der nach Anleitung Allerhöchster Bestimmungen zu ermittelnden Durchschnitts-Marktpreise berechnet sein werden.

Bei Gleichstellung der Reinerträge und bei der Besteuerung derjenigen Verbände, deren Kataster erst im Laufe des Jahres 1828 und später vollendet wird, findet folgendes Verfahren Statt.

Wenn die Prüfungs-Kommissionen ihr Geschäft für den Kataster-Verband beendigt haben, so versammelt sich unter Vorsitz eines Regierungs-Mitgliedes eine Kommission, zu welcher jeder Kreis einen, von den Kreisständen für allemal zu wählenden Deputirten sendet, und welcher zwei von der Prüfungs-Kommission gewählte Deputirte des auszugleichenden Verbandes beitreten. Diese Kommission entscheidet auf den Vortrag des General-Kommissarii des Katasters durch Stimmenmehrheit über die Verhältnißmäßigkeit der steuerbaren Reinerträge des Verbandes gegen die der übrigen Verbände des Regierungsbezirks und schlägt die zur Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit etwa nöthigen Abänderungen vor. Der Regierung werden nunmehr die Protokolle beider Prüfungs-Kommissionen durch den Regierungs-Kom-

missarius zur Entscheidung und Festsetzung des definitiven Tarifs eingereicht. Ist der General-Kommissarius mit den Beschlüssen der Kommissionen nicht einverstanden, so steht es ihm frei, seine Meinung schriftlich den Verhandlungen beizufügen oder solche im Regierungs-Kollegio mündlich vorzutragen. Findet hier keine Einigung Statt, so werden die Verhandlungen durch den General-Direktor dem Finanz-Ministerio zur Entscheidung eingereicht.

### E. Anwendung des definitiven Abschätzungs-Tarifs und Vollendung des Katasters.

Nachdem der definitive Tarif von der Regierung vollzogen, werden die besteuerbaren Reinerträge (Steuer-Kapitale) eines jeden einzelnen Grundstücks in den Flurbüchern berechnet; auch wird (nach dem S. 462. für die vorläufige summarische Uebersicht gegebenen Muster) eine definitive Uebersicht der Reinerträge der General-Direktion zur Vollziehung vorgelegt welche das Grundsteuer-Kapital einer jeden Gemeine feststellt. Bei Berechnung der Steuer-Kapitale wird mit dem niedrigsten Ertragssatze von $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen pro Morgen angefangen und in der Reihe von 2, 3, 4 Sgr. u. s. w. bis zu $\frac{1}{2}$ Thlr., dann mit 3 Sgr. steigend bis 2 Thlr., von hier mit 6 Sgr. steigend bis 5 Thlr., nun aber mit 10 Sgr. steigend, fortgegangen, auf welche Abstufung auch schon bei Bestimmung der Reinertrags-Sätze gerücksichtigt worden.

Aus dem Flurbuche werden die Steuer-Kapitale in die berichtigten Güter-Auszüge übertragen; welche dann zugleich den Entwurf der Mutterrolle (welche auf dem Titelblatte den Tarif der besteuerbaren Reinerträge einer jeden Klasse nach den Kulturarten enthält, und im Kontext unter einem Artikel für jeden Grundeigenthümer angiebt: Jahrgang, Flur, Nummer des Grundstücks, Namen der Flurabtheilungen, Kulturart, Klasse, Flächeninhalt, Reinertrag, Nachweisung der Fortschreibung a. Jahrgang, b. ausgezogen aus Artikel, c. übertragen in Artikel) bilden; denn in jedem Artikel derselben werden die Grundstücke eines Eigenthümers ꝛc. in

der Ordnung untereinander zusammengestellt, wie dieselben in dem Flurbuche Sektionsweise aufeinander folgen. Die Güterstöcke (oder Artikel) werden zusammengezählt und am Ende wiederholt, alsdann die Summen des Flächeninhalts und des besteuerbaren Ertrags mit denen des Flurbuches übereinstimmen müssen.

Diese Rekapitulation der steuerbaren Erträge ist die Grundlage für die summarische Mutterrolle (nach folgenden Kolonnen: Nummer oder Artikel der Mutterrolle, Namen, Vornamen und Wohnort der Eigenthümer ꝛc.; primitive steuerbare Erträge pro 18 .; durch den Güterwechsel veränderter steuerbarer Ertrag pro 18 . u. s. w. mit 10 Jahres-Kolonnen), welche demnächst bei der Individual-Steuervertheilung benutzt wird, wenn die durch Besitzeswechsel vorgekommenen Veränderungen in den Ertragssummen der einzelnen Artikel nach der Festsetzung in der Mutterrolle alljährlich nachgetragen worden sind.

Die Gemeinen erhalten nun endlich die Kopien der Flurkarten, der Gemeinekarten, des alphabetischen Registers, des Flurbuchs, der Mutterrolle und der summarischen Mutterrolle.

## F. Steuer-Ausgleichung und Besteuerung nach den Katastral-Erträgen.

Ende August jeden Jahres haben die Regierungen eine, unter Beachtung der Anordnung, wegen Zusammenziehung und Aussonderung der Zuschläge, und unter Berücksichtigung der auf das Kontingent gesetzlich einwirkenden Ab- und Zugänge anzulegende Berechnung der Prinzipal-Steuer-Kontingente und Beischlagssummen sämmtlicher auszugleichenden Verbände der Generaldirektion des Katasters einzusenden, welche die Gesammtsteuer-Beträge zusammenzieht und nach Maaßgabe der Reinertrags-Summen auf die Regierungsbezirke neu vertheilt und zugleich die Prozentsätze der aufzubringenden Beischläge bestimmt, sofern es dabei nur auf die Erlangung eines bisher schon aufgebrachten Betrags

ankommt. Der Prozentsatz für den Remissionsfonds und für die Elementar-Hebungskosten unterliegt dagegen keiner weitern Festsetzung.

Diese Repartition wird dem Finanz-Ministerio zur Bestätigung eingereicht; nach deren Ertheilung die Subrepartition und Rollen-Anfertigung in bisheriger Art Statt findet.

G. Anmeldung und Abhülfe materieller Irrthümer, welche sich im abgeschlossenen Kataster vorfinden.

Die Anmeldung eines materiellen Irrthums, wozu eine Frist bis Ende des nach der Grundsteuer-Ausgleichung der betreffenden Gemeine folgenden Kalender-Jahres gesetzt ist, geschieht schriftlich, entweder unmittelbar bei der Kataster-Kommission oder zur Zeit der Fortschreibung des Güterwechsels bei dem damit beauftragten Beamten, und zwar abgesondert für jedes einzelne Grundstück, von welchem ein solcher Irrthum im Kataster behauptet wird, mit Angabe der Katastral-Gemeine, Flur- und Parzellennummer, Kulturart, Größe und Bonitätsklasse, unter welcher das betreffende Grundstück im Kataster eingetragen ist.

In der Anmeldung muß ferner die Gattung des materiellen Irrthums, dessen Berichtigung nachgesucht wird, genau bezeichnet sein, indem ein solcher bei der Anfertigung des Katasters Statt gefunden haben kann, a) durch unrichtigen Ansatz der Größe, oder b) der Kulturart, oder c) der Bonitätsklasse, oder d) durch unrichtige Berechnung des Katastral-Reinertrages, oder endlich e) durch Auslassung oder f) durch doppelte Anschreibung.

Auf eine solche Anmeldung untersucht die Kataster-Kommission zunächst, ob der angezeigte Irrthum sich aus den Kataster-Akten ermitteln läßt. In diesem Falle erfolgt die Berichtigung desselben, und der Reklamant wird davon in Kenntniß gesetzt. Andern Falls wird demselben anheimgegeben, den nähern Beweis zu erbringen und zu diesem Behuf

1) wenn der angebliche Irrthum die Größe des Grundstücks betrifft, einen Auszug aus der Karte und den Elementar-Akten der Vermessung und den von einem Kataster- oder andern vereideten Geometer nach Untersuchung auf dem Felde aufgenommenen Beweis des Fehlers der ersten Aufnahme, der Kataster-Kommission einzusenden; welche hierauf die nähere Prüfung veranlaßt.

2) Zur Begründung der Behauptung eines irrthümlichen Ansatzes der Kulturart hat der Reklamant einen Auszug aus dem Feld-Atlasse oder der Karte und dem Flurbuche und hiernächst ein Attest des Ortsvorstandes beizubringen, daß das fragliche Grundstück wirklich eine andere, als die im Kataster angegebene Kulturart habe, und daß seit der Aufnahme des Katasters keine Veränderung in derselben Statt gefunden. Auf den Grund dieses Attestes verordnet die Kataster-Kommission die örtliche Untersuchung, und wenn dabei die angebrachte Beschwerde begründet befunden wird, die neue Einschätzung des Grundstücks.

3) Wegen angeblich ursprünglich unrichtiger Einschätzung eines Grundstücks in die entsprechende Bonitätsklasse, wird eine nähere örtliche Untersuchung von der Kataster-Kommission nur allein in dem Falle verfügt, wenn der Reklamant auf den Grund der von der Kataster-Kommission ausgefertigten Auszüge aus den Feld-Atlassen oder Karten und aus den betreffenden Elementar-Verhandlungen, ein von dem Ortsvorstande ausgefertigtes, von wenigstens dreien der am meisten begüterten und unbetheiligten Grundeigenthümern mit unterzeichnetes Zeugniß beibringt, daß das fragliche Grundstück augenfällig von schlechterer Qualität sei, als alle übrige derjenigen Klasse der Gemeine, in welche solches im Kataster eingeschätzt ist.

Wird durch die nach 1, 2 und 3. ausgeführte örtliche Prüfung eine Berichtigung des Grundsteuer-Katasters zulässig und nöthig erachtet, so legt die Kataster-Kommission ihren Antrag darauf der Regierung zur Entscheidung und Genehmigung vor, auf deren Grund dann die Berichtigung

in den Kataster-Büchern geschieht, in den Elementar-Akten aber unter Beifügung der Original-Verhandlungen das Nöthige durch Bemerkungen nachgetragen wird.

Alle durch dieses Verfahren veranlaßte Kosten, die Gebühren für die von der Kataster-Kommission erforderten Auszüge, Untersuchungen ꝛc. fallen auch in dem Falle dem Reklamanten zur Last, wenn der Irrthum sich wirklich ergiebt, da ein solcher Irrthum nach den bekannt gemachten Vorschriften jedenfalls schon bei der Aufnahme des Katasters zur Prüfung und Beurtheilung hätte angezeigt werden müssen.

H. Verfahren bei Aufnahme und Nachtragung der durch Güterwechsel oder sonst entstandenen Veränderungen in den Katastern.

Damit schon während der Dauer der Kataster-Aufnahme ein gleichmäßiges Verfahren beim Nachtragen der in den katastrirten Gemeinen durch Güterwechsel oder auf andere Weise eintretenden Veränderungen Statt finde, wird die Aufnahme derselben durch besonders hierzu beauftragte Beamte unter Mitwirkung der Ortsbehörde besorgt.

Der Fortschreibungs-Beamte verfügt sich zu diesem Zwecke zweimal im Jahre, nämlich in den Monaten April und Mai, sodann in den Monaten Juli und August in jede Gemeine seines Bezirks und läßt den Tag seiner Ankunft in jeder Gemeine und die Dauer der peremtorischen Frist, binnen welcher die Betheiligten die Veränderungen unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung anmelden müssen, durch den Bürgermeister in allen Gemeinen zeitig verkündigen.

Die Erklärungen der Eigenthümer über die Statt gefundenen Veränderungen werden nach vorgängiger Einsicht des Flurbuchs und der Karte durch den Fortschreibungs-Beamten in Gegenwart des Ortsvorstandes in ein Protokoll eingetragen, wozu besondere Formulare vorgeschrieben und zwar

a) für die Liegenschaften:

Artikel der Mutterrolle; Namen, Vornamen und Wohnorte der Verkäufer, Erblasser u. s. w.; Bezeichnung der Grundstücke, welche einen Wechsel erleiden: Flurnummer und Grundstücksnummer, Namen der Flurabtheilung, Kulturart, Flächeninhalt, Klasse, Reinertrag; Erworbene Antheile: Flächeninhalt, Klasse, Reinertrag; Artikel der Mutterrolle, worunter der Erwerber vorkommt; Namen, Vornamen und Wohnorte der Ankäufer, Erbnehmer ꝛc.; Datum ꝛc. der Kauf-, Tausch-, Theilungs- oder sonstigen Akten, worauf die Veränderungen beruhen; Unterschrift der Partheien.

b) Für die Gebäude:

Artikel der Mutterrolle der Gebäude; Namen, Vornamen und Wohnorte der Verkäufer, Erblasser ꝛc.; Bezeichnung der, den Besitzer wechselnden Gebäude: Flur oder Sektion, Nummer der Grundparzelle, Lage derselben, Größe der Grundfläche, Nummer nach dem Klassements-Etat oder Gebäude-Verzeichnisse, Klasse des Gebäudes, Reinertrag desselben; Erworbene Gebäude oder Theile davon: Bezeichnung derselben, Flächeninhalt, Klasse, Reinertrag; Nummer des Klassements-Etats oder Gebäude-Verzeichnisses; Artikel der Mutterrolle, worunter der Erwerber vorkömmt; Namen, Vornamen und Wohnorte der Ankäufer, Erwerber ꝛc.; Datum der ꝛc. Akten, worauf die Veränderungen beruhen; Unterschrift der Partheien.

Sind Grundstücke getheilt oder deren Figur auf irgend eine Art verändert worden, so wird darüber nach Maaßgabe der Karte ein Handriß entworfen, oder es hat eine Vermessung an Ort und Stelle Statt, wornach die Theile nach Größe und Reinertrag bestimmt werden, deren Summen die Integral-Parzelle ausmachen müssen. Beschwerden über diese Vertheilung werden bei der Kataster-Kommission angebracht, und von der Regierung entschieden.

Ist die Aufnahme der Erklärungen der Eigenthümer vollendet, so läßt sich der Fortschreibungs-Beamte auch von der Ortsbehörde und dem Steuereinnehmer alle noch außer-

dem im Besitze oder im Bestande der steuerpflichtigen Objekte vorgekommene Veränderungen angeben. Hat eine solche Veränderung ein gänzliches oder theilweises Verschwinden eines Grundstücks durch Ueberschwemmung, veränderte Richtung eines Flußbettes oder anderes Ereigniß zum Gegenstande, oder ist dieselbe durch den Uebergang in die Kathegorie der steuerfreien oder ertragslosen Objekte veranlaßt, indem das Grundstück entweder zur Erweiterung oder Anlegung von Straßen, Wegen, öffentlichen Plätzen, steuerfreien Wohngebäuden verwendet, oder mit andern, von der Besteuerung gesetzlich ausgeschlossenen Grundstücken vereinigt worden ist: so wird nach Untersuchung an Ort und Stelle unter Zuziehung der Ortsbehörde die Veränderung nach der Zeit und nach der Größe des Objektes konstatirt, und die desfallsige Verhandlung nebst Situationszeichnung der Kataster-Kommission eingereicht, welche hierüber die Entscheidung der Regierung einholt. Hat sich dagegen die steuerpflichtige Masse des Grundeigenthums vermehrt, so wird der Distrikt vermessen, und der darüber angelegte Handriß ꝛc. der Kataster-Kommission übergeben. Auf den Vorschlag derselben ernennt die Regierung einen Sachverständigen, welcher sich zur Zeit der nächsten Güterwechsels-Aufnahme in die Gemeine begiebt, um unter Zuziehung des Fortschreibungs-Beamten, Kulturart und Klasse des zugegangenen Grundstücks bestimmt, auch über das Resultat der Einschäzzung der Eigenthümer vernimt. Im Falle des Einverständnisses wird der Reinertrag des Grundstücks berechnet und das Resultat der Regierung vorgelegt. Findet ein Einspruch Statt, so werden die vorgebrachten Gründe zur Stelle untersucht und die Verhandlungen durch den Landrath und die Kataster-Kommission nebst dem Gutachten beider Behörden der Regierung eingereicht.

Die Veränderungen im Bestande und Werth der Wohngebäude werden durch den Bürgermeister und die Steuervertheiler unter Angabe der Ursache und mit Bestimmung der Klasse und des Steuerkapitals für neue oder veränderte

Gebäude in einem gemeinschaftlichen Protokoll konstatirt, welches dem Fortschreibungs-Beamten bei seinem nächsten Eintreffen zugestellt wird. Derselbe theilt das Resultat der Schätzung dem betreffenden Eigenthümer zur Erklärung mit. Fällt diese beistimmend aus, so hat es bei der Schätzung sein Bewenden; ist dagegen ein Eigenthümer nicht einverstanden, und beruhigt sich auch nicht bei einem nochmals eingeholten Gutachten der Steuervertheiler, trägt vielmehr auf Untersuchung durch Sachverständige an, so wird dieselbe, wozu der Landrath einen Experten und Reklamant den andern ernennt, unter Zuziehung der Ortsbehörde und des Fortschreibungs-Beamten vorgenommen. In beiden Fällen werden die Verhandlungen mit dem Gutachten des Fortschreibungs-Beamten dem Landrath eingereicht, um die Genehmigung und resp. Entscheidung der Regierung zu extrahiren.

Alle streitige Veränderungen werden erst nach Entscheidung der Regierung in das Aufnahme-Protokoll aufgenommen. Nach dem Schluß dieses Protokolls werden die Veränderungen in der Mutterrolle nachgetragen, indem die abgehenden Parzellen und die Summe des Artikels durchstrichen, hinzugekommene aber beigeschrieben und die Artikel auf's neue summirt werden. Neue Eigenthümer werden mit neuen Artikeln der Mutterrolle nachgetragen; dasselbe gilt von solchen Eigenthümern, für welche der Raum nicht ausreicht, um die erworbenen Grundstücke sämmtlich aufzunehmen. Die summarische Mutterrolle wird nun ebenfalls durch Eintragen der berechneten Artikelsummen in die betreffende Jahresspalte berichtigt.

Der Fortschreibungs-Beamte überreicht vor dem 15. Oktober der Kataster-Kommission die Protokolle über die Güterwechsels-Erklärungen mit den Handrissen ꝛc. und eine vergleichende Zusammenstellung der Zu- und Abgänge an Flächeninhalt und Steuerkapital. Nach Prüfung dieser Aktenstücke und nach Berichtigung des bei ihr beruhenden Exemplars der summarischen Mutterrolle übergiebt die Ka-

taster-Kommission letzteres der Regierung nebst einer Nachweisung der Steuer-Kapitalssummen und der darnach vertheilten Grundsteuer-Kontingente aller katastrirten Gemeinen.

Die von den Grundeigenthümern pro Artikel oder Zeile des Aufnahme-Protokolls mit 6 Pf. zu entrichtenden Fortschreibungs-Gebühren, werden von dem Steuer-Einnehmer erhoben und zu einem gemeinsamen Fonds gesammelt, um daraus einen Theil der Fortschreibungskosten zu bestreiten, insofern die Fortschreibungsbeamten nicht schon vermöge ihrer Anstellung von Amtswegen zu diesem Geschäfte verpflichtet sind. Die Gebühren für Vermessungen, welche auf Kosten der Eigenthümer vorgenommen, werden auch vom Einnehmer eingezogen aber unmittelbar dem Fortschreibungsbeamten ausgezahlt.

## I. Ertheilung der Auszüge aus dem Kataster.

Bis dahin, daß das Grundsteuer-Kataster einer Gemeine gänzlich abgeschlossen, und das für dieselbe bestimmte Exemplar der Karten, des Flurbuchs und der Mutterrolle der Kommunalbehörde übergeben ist, darf nur die Kataster-Kommission auf Verlangen des Grundeigenthümers, die seine Besitzungen betreffenden Auszüge aus dem Kataster ertheilen. Nach Uebergabe des der Gemeine zustehenden Exemplars können Auszüge aus der Mutterrolle und aus dem Flurbuche von der Kommunalbehörde, Auszüge und Kopien der Karten aber auch dann nur von der Kataster-Kommission ausgefertigt werden.

Die Gebührensätze sind:

a) für die Abschrift der berichtigten Güter-Auszüge, für die Anfertigung eines Auszugs aus der Mutterrolle und aus dem Flurbuche, einschließlich des Papiers, wenn die Abschrift oder der Auszug nur 10 Parzellen und darunter enthält, überhaupt 4 Sgr., für jede Parzelle mehr 2 Pfennige; für die Anmerkung der Besitzes-Veränderung in den Auszügen für jede Parzelle noch 2 Pfennige.

b) Für Auszüge und Kopien der Karten, als Maxima

aa. für 10 Parzellen und darunter, wenn solche nicht über 20 Morgen enthalten und auf einer Flurkarte liegen, überhaupt 15 Sgr. Ist die Fläche größer, für jeden Morgen über 20 noch 2 Pf. bb. Bei größern Auszügen außer obigen 15 Sgr. noch pro Morgen 2 Pf. und pro Parzelle 3 Pf. cc. Für Kopien der Karten ganzer Fluren und ganzer Gemeinen der doppelte Betrag der bei Anfertigung des Katasters bestimmten Preise. dd. Das Illuminiren der Kopien, das Eintragen der anliegenden Grundstücke, der Größe, der Klasse u. s. w. wird besonders vergütet.

Berlin, gedruckt bei Ferdinand Nietack.

Digitized by Google

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 046837462

Digitized by Google

Berlin, gedruckt bei F. Nietack.